Digitized by Google

F. 32. E. 12

E. BIBL. RADCL.

Press 2-3.
B. 2.
26

2017 e. 767

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Neuen Historischen Bibliothek
Dritter Band.

Erdbeschreibung

Neunter Theil,

von niedersächsischen Kreis.

Neue Auflage
mit einer Vorrede und Zusätzen
herausgegeben
von
Johann Christoph Gatterer.

Halle,
in der Gebauerschen Buchhandlung.
1791.

BOSTON
29 MAY 93P
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galitzien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser, und des Reichs lieber Getreuer, Karl Ernst Bohn, Buchhändler in Unser, und des heiligen Reichs Stadt Hamburg, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen das von Unseren Herrn Bruders, und nächsten Vorfahrers am Reich, weiland Kaiser Joseph des Zweiten Majestä., glorwürdigsten Andenkens, über das Buch: sub Titulo: des Doctoris und Professoris, Anton Friedrich Büsching neue Erdbeschreibung ausführlich, und in Auszug, oder Compendio, sowohl in deutsch, als französischer Sprache, in octavo, unterm fünften August siebenzehnhundert sechs und siebenzig ihme gnädigst ertheilte, und auf andere zehn Jahr erneuerte Privilegium impressorum bereits exspiriret seyn, und Uns dahero Er, Supplicant, allerunterthänigst gebeten, Wir sothanes Privilegium nunmehro auf weitere zehn Jahre, a lapsu priorum, für ihn extendiren zu lassen, gnädigst geruhen mögten; Wann Wir nun mildest angesehen solch des Karl Ernst Bohn demüthigst ziemliche Bitte, als haben Wir ihme, seinen Erben und Nachkommen die Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, also, und dergestalt, daß gedachter Bohn, seinen Erben und Nachkommen obbesagte Anton Friedrich Büsching neue Erdbeschreibung, ausführlich, und im Auszug, oder Compendio, sowohl in deutsch, als französischer Sprache, in octavo, forthin in offenem Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben, und verkauffen lassen mögen, auch ihnen solche Niemand, ohne ihren Consens, Wissen, oder Willen, innerhalb deren ferneren zehn Jahren, von Verlauf deren vorigen anzurechnen, im heiligen römischen Reiche weder mit, noch ohne Nahmen des Verfassers, oder auch unter anderem Titel, weder ganz, noch Extractsweise, weder deutsch, noch französisch, in keinerlei Format, nachdrucken, und verkauffen solle; Und gebieten darauf allen, und jeden Unseren, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Poen von zehn Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte,

Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den anderen halben Theil mehrbesagtem Bohn, oder seinen Erben, und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euerntwegen, obangeregte Büschings neue Erdbeschreibung, innerhalb denen bestimmten ferneren zehn Jahren, obverstandenermaßen, weder mit noch ohne Name des Verfassers, von denen darinnen beschriebenen einzelnen Ländern, weder Auszüge, noch viel weniger ganz, sothanes Werk nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkauffet, noch auch solches anderen zu thun gestattet, in keinerlei Weise, noch Wege, alles bei Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade, und obbestimmter Poen, der zehn Mark löthigen Goldes, auch Verlierung desselben neuren Drucks, den vielgemeldter Bohn, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshabern, mit Hilfe und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch, und einem Jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichen, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen; hingegen solle er, Bohn, bei Verlurst dieser Kaiserlichen Freiheit, die gewöhnliche fünf Exemplarien von jeder Auflage, Form und Sprache, zu Unseren Kaiserlichen Reichshofrath zu liefern, und dieses Privilegium, anderen zur Nachricht, und Warnung dem Werke voran drucken zu lassen, schuldig und verbunden seyn. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen aufgedrückten Secret-Innsiegel, der gegeben ist zu Florenz den zwanzigsten April, im Jahre siebenzehnhundert ein und neunzig, Unserer Reiche, des römischen im ersten, des hungarisch- und böhmischen aber im zweiten.

Leopold.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

J. H. v. Hoffmann.

Extensio Privilegii Impressorii ad alios decem annos über Büschings neue Erdbeschreibung.

Digitized by Google

Vorrede.

Was in diesem Theil, durch die zur Hand gewesenen gedruckten und ungedruckten neuen Hülfsmittel, hat verbessert werden können, das habe ich gebrauchet, und heftige Anfälle von Wassersucht, Arthritis und Hypochondrie, haben mich nicht davon abhalten können, wenn sie mich gleich oft aufgehalten haben, und ich in gelinderen Stunden nur unter großer körperlicher Unruhe und Schwachheit, und unter beschwehrlichem Stöhnen, habe arbeiten können. Das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Halberstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel, und der Harz, bezeugen meinen mühsamen Fleiß am meisten, die Herzogthümer Holstein und Mecklenburg weniger, überhaupt aber ist kein Abschnitt ganz ohne neue Zusätze, Anmerkungen und Verbesserungen geblieben. Man kann nicht verlangen, daß ich in meinem Alter und seit vier Jahren kranken Zustande, noch den weitläuftigen

und

und kostbaren geographisch-politischen Briefwechsel führen soll, den ich ehedessen unterhalten habe; und da derselbe einen großen, ja ich könnte wohl sagen, den größten Theil dessen, was ich durch dieses Werk verdienet habe, mir wieder weggenommen: so ist es in der That ungerecht und unbillig, daß die Liebhaber der Erdbeschreibung den Geographen nicht von Zeit zu Zeit mit neuen Nachrichten von selbst und umsonst unterstützen. Mir wolle man diese Aeußerung, die den Schein der Klage hat, desto mehr zu gute halten, da ich täglich erwarte, die Schriftsteller-Bahn ganz zu verlassen, und die Reise nach dem Himmel anzutreten. Ich wünsche und bitte aber, daß mein geographisches Werk, das wenigstens das Verdienst hat, Versuch und Probe einer besseren Bearbeitung der Erdbeschreibung zu seyn, als vor mir gewöhnlich gewesen, auch nach meinem Auffenthalte auf Erden, nicht möge ohne Unterstützung bleiben. Berlin, am 3ten Februar 1792.

Büsching.

Der
niedersächsische Kreis.

Der niedersächsische Kreis.

Einleitung.

§. 1.

Man hat von diesem Kreise noch keine völlig gute allgemeine Landcharte, weil es an guten Charten von den meisten einzelnen dazu gehörigen Ländern fehlet. Die Charten, welche vorhanden sind, haben Mercator, Janſſon, Dankerts, Valk, de Witt, Visscher, Sanson, Jaillot, Covens und Mortier, Otrens, Homann, Seutter, Lotter, und Boudet, gestochen. Die beßte ist diejenige, die Güsseseld für die Homannischen Erben gezeichnet hat, und diese 1784 zu Nürnberg an das Licht gestellet haben. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die hundert und dreyzehnte Landcharte.

§. 2. Es gränzet dieser Kreis gegen Norden an das zum Königreich Dänemark gehörige Herzogthum Schleswig und an die Ostsee; gegen Osten an den obersächsischen Kreis, gegen Süden an eben denselben und an ein Stück des oberrheinischen Kreises, gegen Westen an den westphälischen Kreis und an die Nordsee. Man kann seine Größe ungefähr auf 1420 geographische Quadratmeilen schätzen.

§. 3. Die Stände desselben sind: Magdeburg, Bremen, (welche beyde nach dem Directorio umwechseln,) Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow,

Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorp, Hildesheim, Sachsen-Lauenburg, Lübeck das Hochstift, Schwerin das Fürstenthum, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau, Lübeck die Reichsstadt, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, Bremen die Reichsstadt.

§. 4. Die kreisausschreibenden Fürsten, sind die Herzoge zu Magdeburg und Bremen; sie führen auch wechselsweise von Kreistage zu Kreistage das Directorium, und der älteste regierende Herzog zu Braunschweig hat das Condirectorium. Die Kreistage sind fast alle entweder zu Braunschweig oder zu Lüneburg gehalten, seit 1682 aber ist keiner angestellet worden.

§. 5. Als 1681 durch einen Reichsschluß die Kriegsverfassung des ganzen Reichs zu Friedenszeiten auf 40000 Mann gesetzet wurde, kamen auf den niedersächsischen Kreis 1322 zu Pferde, und 2707 zu Fuß, folglich ein gleicher Anschlag mit dem obersächsischen, burgundischen, schwäbischen und westphälischen Kreisen, davon er auch 1707 bey der Eintheilung der zu der Reichs-Operationscasse bewilligten 300000 Fl. gleich gemachet, und ihm die Summe von 13271 Fl. 58 Kr. 5 Pf. zugetheilet wurde. Es haben unterschiedene Herzoge zu Braunschweig in diesem Kreise das Kreis-Obersten- und Nachgeordneten-Amt verwaltet.

§. 6. In Ansehung der Religion, ist der Kreis der zweyte ganz evangelische. Im westphälischen Frieden ist ausgemachet worden, daß er zum Kammergericht jedesmal 4 Assessores prä-

die-

sentiren solle, sodann wechselsweise mit dem obersächsischen Kreise noch 1; es ist daher 1654 bey diesem Kreise beschlossen worden, daß Magdeburg und Bremen jedes 1, das Haus Braunschweig 1, Mecklenburg und Holstein zusammen 1, und, wenn die fünfte Stelle wechselsweise an diesen Kreis komme, Lübeck, Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen 1 präsentiren solle; jetzt aber ernennet der Kreis wirklich nur 2 Assessores, und die abwechselnde Ernennung zwischen diesem und dem obersächsischen Kreise, ist nicht im Gange. Es hat auch das Churhaus Braunschweig-Lüneburg nach erlangter Churwürde verlanget, wenn die Anzahl der im westphälischen Frieden beliebten 50 Kammergerichts-Assessoren voll wäre, 2 derselben zu präsentiren, so lange sie aber auf die Hälfte heruntergesetzet ist, einen, welches ihm auch zugestanden worden. Es präsentiret aber einen, welcher der evangelischen Kirche zugethan, und unter allen Kammergerichts-Assessoren der neunte ist.

Das Herzogthum Magdeburg.

§. 1.

Die Landcharte von diesem Herzogthum, welche Blaeu geliefert, und Janſſon mit dem Fürstenthum Anhalt vermehret hat, ist nicht mehr brauchbar. Diejenige, welche J. P. von Gundling zu Berlin hat stechen lassen, ist sehr unrichtig, Peter Schenks Charte ist nicht zu gebrauchen,

und die, welche der jüngere Homann nach der von einem Ingenieur verfertigten Zeichnung herausgegeben hat, und im Atlas von Deutschland die hundert und vierzehnte Charte ist, hat einige Vorzüge, aber auch noch viele Fehler, es ist auch nicht der ganze luckenwaldische Kreis darauf zu sehen. Von derjenigen Charte, welche le Rouge 1757 herausgegeben, ist auch wenig zu rühmen. In Walthers Singul. Magdeb. sind gute Charten von einigen Gegenden dieses Herzogthums, unter welchen diejenige vorzüglich erheblich ist, die den Lauf des Oraflusses, sammt dem Drömling abbildet, weil sie die wahren Gränzen zwischen der Alt-Mark, Magdeburg, Lüneburg und Wolfenbüttel anzeiget. In von Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, ist eine richtige Zeichnung von dem Pfännergehäge bey Halle, welche ein ansehnliches Stück der Gegend um Halle, und des obern Theils vom Saalkreis, vorstellet. Jetzt übertrifft alle ältere Charten von diesem Herzogthum an Güte die Güssefeldsche, die 1784 die homannschen Erben herausgegeben haben.

§. 2. Das Herzogthum ist von der Mark Brandenburg, von den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel, Halberstadt und Anhalt, von der Grafschaft Mansfeld, und von dem Churfürstenthum Sachsen umgeben. Der Saalkreis und der luckenwaldische Kreis sind von den übrigen abgesondert, und ganz von obersächsischen Kreisländern eingeschlossen. Die Größe wird auf 104 Q. M. berechnet. Ein magdeburgischer Morgen ist 180 rheinländische Quadrat-Ruthen.

§. 3.

§. 3. Es ist mehrentheils ebenes Land, das sich von der Gränze des Fürstenthums Halberstadt an gegen Osten und Norden allmählig herabsenket, und bey Sandau am niedrigsten ist. In einigen Gegenden ist gutes fettes, schwarzes, schweres und sehr fruchtbares Erdreich; in andern sind die Felder sandig mit Leimen vermischet, andere Felder sind kalt, steinigt und kiesig, andere sind steinigt, und bey Rothenburg und Barsena ist die Erde roth und thonigt. Der Theil des Holzkreises, welcher die Börde genennet wird, und der Saalkreis, haben den reichsten Kornbau, und gute Viehzucht. In einigen Gegenden, vornehmlich im Saalkreise, mangelt es an Holz: man brennet aber daselbst Stroh, und Steinkolen, die im Lande selbst in unterschiedenen Gegenden vorhanden sind, besonders und vorzüglich gut zu Wettin, bekömmt auch auf den Flüssen aus andern Ländern Holz. Der Seidenbau gehet gut von statten; Tabacks-Bau wird auch getrieben. Zu Heidensleben giebt es sehr guten Thon, aus welchem Geschirre gemacht werden, die das stärkste Feuer sehr lange aushalten. Hin und wieder sind Walker- und Farben-Erden zu finden. Die Salzquellen zu Halle, Großsalze, Altsalze und Stasfurt, sind so reich, daß sie ganz Deutschland mit Salz versehen könnten; daher man die noch an andern Oertern des Herzogthums vorhanden gewesenen Salzwerke hat eingehen lassen. Es ist auch zu Rothenburg ein Kupferbergwerk vorhanden, und das Kupfer enthält auch Silber. Man hat gute Steinbrüche, insonderheit im

Holzkreise den Seehauser, Wefensleber und Wormsdorfer, und in dem Amte Wanzleben einen Marmorbruch. Die Elbe, welche einen guten Theil des Landes durchströmet, nimmt auf der Gränze der Grafschaft Barby, die durch 7 Schleusen schiffbar gemachte Saale, nachdem sie den Saalkreis und einen Theil des Holzkreises durchflossen hat, und auf der Gränze der Mark, die Havel auf, nachdem die letzte gegen Morgen in einem langen Strich die Gränze zwischen dem Herzogthum Magdeburg und der Mark gemacht hat. Durch den sehr nützlichen plauischen Canal, den jerichoischen Kreis durchschneidet, und den ich oben bey der Mark beschrieben habe, ist eine nähere anderweitige Verbindung zwischen der Elbe und der Havel bewerkstelliget worden. Sonst entspringet auch hieselbst im Holzkreise die Aller, und in die Elbe ergießet sich die Ohre, welche in des Fürstenthums Lüneburg Amt Knesebeck entspringet, und die Saale nimmt in dem von ihr benannten Kreise die weiße Elster, und im Fürstenthum Anhalt bey Nienburg die durch einen Strich des Holzkreises geflossene Bude auf.

§. 4. Im ganzen Herzogthum, den mit demselben verbundenen Antheil an der Grafschaft Mansfeld ungerechnet, sind 1703 gezählet worden, 29 Städte, 6 Flecken, 431 Dörfer. Es ist zwar 1773 der Ziesarsche Kreis den Landescollegien der Mittelmark entzogen, und unter die magdeburgischen, hingegen der luckenwaldische Kreis unter die mittelmärkischen Landescollegien geleget wor-

worden; es gehöret aber jener deswegen nicht hieher, und der luckenwaldische Kreis ist und bleibet ein altes Pertinenzstück des Herzogthums. Das ehemals von Magdeburg zu Lehn gegangene Stück der Grafschaft Mansfeld, ist zwar nun dem Herzogthum einverleibet: ich habe es aber bey der ganzen Grafschaft in dem achten Theil bey dem obersächsischen Kreise abgehandelt. 1765 sind (die Soldaten mitgerechnet,) 238000 Menschen gezählet worden, nämlich 110000 in den Städten, und die übrigen in den Dörfern. 1775 zählte man 234054 Menschen ohne die Soldaten, und 1784 mit dem ziesarschen Kreise und dem größten Antheil von der Grafschaft Mansfeld, aber ohne den luckenwaldischen Kreis und ohne den Kriegesstand, und die dazu gehörigen Personen, in den Städten 90836, auf dem platten Lande aber 158757, folglich überhaupt 249593 Menschen vom civil Stande. Die Landstände bestehen aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten. Sie theilten sich ehedessen in den engern oder kleinen, und weitern oder großen Ausschuß, und es wurden oftmals Ausschußtage, und in wichtigen das ganze Land angehenden Fällen, auch Landtage gehalten: allein, nachdem das Land als ein weltliches Herzogthum, an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist diese Landesverfassung nach und nach eingegangen; denn es sind keine Landtage mehr gehalten worden, und die Landstände haben die Direction der Landschaftscasse nicht mehr.

§. 5. Im sechzehnten Jahrhundert zur Zeit

der Reformation, nahm das Land nach und nach die gereinigte Lehre an, zu der sich auch der Erzbischof Sigmund, so wie das Domcapitel, bekennete, da sie denn durchgehends eingeführet wurde. Es sind aber die Klöster Ammensleben, Alten-Haldensleben, Mayendorf, Marienstuhl vor Egeln, und St. Agneten in der Neustadt Magdeburg, bey der römisch-katholischen Lehre bis auf diesen Tag geblieben. Bis in die zweyte Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sind hier keine andere, als evangelisch-lutherische Religionsverwandte, geduldet worden, die eben genannten 5 katholischen Klöster ausgenommen. Nachdem aber das Land unter churbrandenburgische Herrschaft gekommen ist, sind auch viele aus Frankreich und der Pfalz geflüchtete französische und deutsche Reformirte aufgenommen worden, und unter K. Friedrich Wilhelm I Regierung, ist auch zu Magdeburg und Halle der privat katholische Gottesdienst erlaubet worden. Die Prediger der 6 Pfarrkirchen der Altstadt Magdeburg, stehen unter der Aufsicht eines Seniors: die übrigen 306 Pfarren des Herzogthums (unter welchen verschiedene aus 2 oder 3 verbundenen Pfarren bestehen,) sind unter 17 Inspectionen und die wolfsburgische Diöces vertheilet, und stehen unter der Aufsicht eines Generalsuperintendenten. Die deutschen Reformirten haben überhaupt 8 Kirchen und 12 Prediger, und die französischen machen 6 Gemeinen aus, und 5 derselben haben 10 Prediger, die zu Calbe aber wird zugleich durch den dasigen deutschen reformirten

Prediger besorget. Es haben aber alle diese reformirten Prediger weder jura stolae, noch sonst einige Accidenzien zu genießen. Zu Halle sind Juden wohnhaft, die daselbst eine Synagoge haben.

§. 6. Außer den Schulen für die Studirenden in den größern Städten, sind die lateinische Schule des Waysenhauses zu Glauche bey Halle, die Pädagogia zum Kloster u. l. Fr. in Magdeburg, zu Kloster Bergen und zu Glauche bey Halle, die Gymnasien zu Magdeburg und Halle, und die Universität in der letztgenannten Stadt, gute und berühmte Anstalten für Studirende, und man wird nicht leicht in einem Lande von gleicher Größe eben so viele, geschweige mehrere und bessere antreffen.

§. 7. Es sind Tuch- Frieß- Multum- Flanell- und Strumpf-Manufakturen vorhanden, auch Sammet- und Seiden-Manufakturen; in Magdeburg wird unächtes Porzellan, sonst aber überaus viel Stärke und Puder gemacht, und nebst Weitzen, Weitzenmehl, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Oel von Rübesaat, Kümmel, Thonerde, Salz, Werksteinen, und Kupfer, in andere Länder ausgeführet. Die schiffbaren Ströme, Elbe, Saale und Havel, und der plauische Canal, befördern den Handel der Provinz gar sehr.

§. 8. Das vormalige Erzstift Magdeburg ist aus einem Benedictiner Mönchenkloster entstanden, welches K. Otto I zu Magdeburg im Jahr 937 gestiftet, und 967 in ein Erzbisthum verwandelt hat, dem der Bischof Hilward zu Hal-

ber-

berstadt von seinem Sprengel den zwischen der Elbe, Ohre und Bude belegenen Strich Landes, nebst der Friedrichsstraße, und allen Pfarren zwischen dem mansfeldischen gesalzenen See, der Saale, Unstrut, Helme und der Grube bey Walhausen, abtrat. Dem neuen Erzbisthum wurden die Bisthümer Merseburg, Naumburg, Meißen, (welches nachher eximiret worden,) Havelberg, Brandenburg, Cammin und Lebus untergeben. Es war auch ein Erzbischof zu Magdeburg Primas in Germania magna, und hatte unterschiedene andere ansehnliche Privilegien, als, das erzbischöfliche Pallium zu tragen, unter den Cardinalbischöfen zu sitzen, nach Art der römischen Kirche 12 Cardinales Presbyteros, 7 Diaconos und 24 Subdiaconos an seiner Kirche zu haben, und sich das Kreutz vorrragen lassen zu dürfen. Der erste Erzbischof hieß Adelbert. 1648 im westphälischen Frieden, wurde dem Churhause Brandenburg, wegen der an die Krone Schweden abgetretenen vorpommerschen Lande, zur Schadloshaltung, unter andern auch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg ertheilet, um solches nach Abgang des damaligen Administrators, Herzog Augusts zu Sachsen, als ein unmittelbares und ewig währendes Lehn und weltliches Herzogthum zu besitzen. Es nahm daher 1650 in demselben die Eventualhuldigung ein, und kam 1680 nach Herzog Augusts Tode zum wirklichen Besitz desselben.

§. 9. Das Wapen des Herzogthums, ist ein mit Roth und Silber gespaltener Schild.

§. 10.

§. 10. Im Reichsfürstenrath hat der König von Preußen als Herzog zu Magdeburg, zwischen dem Herzog von Bayern, und dem Churfürsten zu Pfalz, als Pfalzgrafen zu Lautern, Sitz und Stimme. Im niedersächsischen Kreise ist der Herzog zu Magdeburg der erste Kreisstand, und einer der beyden ausschreibenden Fürsten und Directoren, wie oben in der Einleitnng zu diesem Kreise §. 4. angezeigt worden. Der Reichsmatrikular-Anschlag des Herzogthums ist 43 zu Pferde, 196 zu Fuß, oder moatlich 1300 Fl. Zu einem Kammerziel ist es auf 343 Rthlr. 40 Kr. angesetzet.

§. 11. Es hat das Herzogthum seine eigene Landesregierung, die 1714 von Halle nach Magdeburg, der Hauptstadt des Landes, verleget worden ist, und die Landeshoheits-, Lehns- und Justiz-Sachen, besorget. Das Domcapitel hat heutiges Tags mit der Regierung des Landes nichts zu schaffen. Die Krieges- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, welche 1723 anstatt des ehemaligen Kriegscommissariats und der Obersteuercasse verordnet worden, besorget alle Domainen- und Kammer-Sachen, u. s. w. Von derselben ist zu Halle eine Deputation. Es ist auch eine Provincial-Accise- und Zoll-Direction vorhanden, die ihren Director hat. Das Consistorium bestehet aus dem Präsidenten und ein Paar Räthen der Landesregierung, dem General-Superintendenten, und einigen geistlichen Consistorial-Räthen. Unter demselben stehen bloß die evangelisch-lutherischen Gemeinen, hingegen die deutschen

schen Reformirten stehen unter dem reformirten Kirchendirectorium, und die französischen unter dem französischen Oberconsistorium zu Berlin. Die übrigen Landescollegia sind, das Criminalcollegium, das Collegium medicum, und das Collegium sanitatis. Die Pfälzer Colonie zu Magdeburg, wird von einer eigenen Commission besorget, von der man an den Staatsrath zu Berlin appelliren kann, und von den französischen Gerichten zu Magdeburg, Halle, Burg und Neu-Haldensleben, wird an das französische Obergericht zu Berlin appelliret.

§. 11. Die landesfürstlichen Einkünfte, fließen theils in die Domainen-Casse, theils in die Krieges-Casse. In die Domainen-Casse fließen die Einkünfte von den Königl. Domainen-Aemtern, gewiße Zoll- und Schleusen-Gelder, Forst- und Mast-Gefälle. Die Krieges-Casse hebet die monatlichen Steuern aus den Kreisen an Contribution, Cavallerie-Nahrungs-Geld, auch die landschaftliche und Consumtions-Accise von Bier und Branntwein auf dem platten Lande.

Die Provinzial-Accise- und Zoll-Direction zu Magdeburg, hebet die Gefälle dieser Art aus den Cassen der übrigen Städte und schicket sie nach Berlin an die General-Direction.

Die Salz-Einnahme schicket die Gelder die sie hebet, an die General-Salz-Casse in Berlin. Sie hebet auch die Einkünfte von den Kolen-Bergwerken.

Die

Die Bergwerkssachen hängen von dem Bergamt zu Rothenburg ab, und zu denselben sind auch die Salpeter-Siedereyen geschlagen worden.

Die Post-Einkünfte werden dem General-Postamt, die Stempel-Einkünfte der Haupt-Stempel- und Charten-Casse berechnet, das Banque-Comtoir zu Magdeburg stehet unter der Haupt-Banque zu Berlin.

Die gesammten landesfürstlichen Einkünfte von diesem Herzogthum, mögen jetzt jährlich ungefähr 1,400000 Rthlr betragen. 1755 haben die Kämmerey-Einkünfte aller Städte des Herzogthums 47600 Rthlr. ausgemacht.

§. 13. Das Herzogthum ist in 4 Kreise abgetheilt, und zu jedem gehören Städte, königliche Aemter, Prälatengüter, Rittergüter, welche schriftsässig sind, oder unmittelbar unter der Regierung stehen, und über ihre Dörfer die Gerichtsbarkeit haben, und freye Güter, welche amtsässig sind, weder Dörfer noch Gerichtsbarkeit haben, und zum Theil steuerbar sind. Alles dieses erhellet aus der nun folgenden genauern Beschreibung.

1. Der Holzkreis.

Er liegt zwischen der Bude, Saale und Elbe, der Alt Mark, und den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel, Halberstadt und Anhalt, ist in 3 Districte abgetheilt, deren jeder seinen besondern Landrath hat, und in welchem

I. Der erste Distrikt, der die Börde genennet wird. Er begreifet

1. Folgende 6 unmittelbare Städte.

1. Die Altstadt Magdeburg, in alten Urkunden Magathebord) oder Magadebord), Meidburg, Meideburg, das ist, Jungfernburg, liegt an der Elbe, die sich oberhalb der Stadt in die alte und neue, oder große und kleine Elbe theilet, welche letzte durch einen oberhalb des Orts angelegten Damm, der Ueberfall genannt, der Hauptarm wird. Hingegen die alte oder große Elbe theilet sich in 2 Arme, deren einer dicht bey der Friedrichsstadt oder Thurmschanze, der andere aber zwischen der Citadelle und dem Werde. fließet, die sich aber unterhalb der Stadt an der Werderspitze wieder mit dem Hauptstrom vereinigen, der dicht bey der Stadt hinläuft. Die oberhalb der Strombrücke angelegte Schleuse, verbindet die alte und neue Elbe, und befördert die Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt. Die Stadt ist die Hauptstadt des Herzogthums, der Sitz der Landesregierung, des Consistoriums, der Krieges- und Domainen-Kammer, eines von der berlinischen Hauptbank abhangenden Bancocontoirs und Lombards, eine der vornehmsten Handelsstädte in Deutschland, und eine wichtige Festung. Zu den eigenen starken Festungswerken der Stadt, kommen noch die Citadelle auf einer Insel in der Elbe, und die Sternschanze vor dem sudenburger Thor. Die Stadt ist in 9 Viertel abgetheilet, in welchen 1780 sind 2050 öffentliche und Privat-Häuser, und unter denselben 292 Brau-Häuser, und an Personen vom Civilstande 18867 gezählet worden. Sie ist wohlgebauet; der sogenannte breite Weg ist insonderheit sehr ansehnlich, am besten aber fällt der Domplatz in die Augen, weil er von schönen und ansehnlichen Gebäuden umgeben, auch eben und wohl gepflastert ist. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören am Neuenmarkt die 1708, auf den Trümmern eines ehemaligen erzbischöflichen Hauses erbauete Königl. Kriegs- und Dom. Kammer, das Zeughaus, das Gouvernementhaus, und das Landschaftshaus, in welchem die Regierung

rung und das Consistorium angeleget sind. Die vornehmste lutherische Kirche, ist die nach alter Art prächtige dem heiligen Moritz gewidmete Domkirche, deren Bau 1211 angefangen worden, nachdem die erste vom K. Otto erbauete Kirche 1207 abgebrannt war; sie ist aber erst 1363 eingeweihet worden. Die Höhe des mittelsten Gewölbes wird auf 55 Ellen geschätzet, die Höhe der beyden Thürme der Länge gleich. Sie ist von lauter Werkstücken aufgeführt, und enthält viel merkwürdige Dinge, als, die künstlich aus Stein gehauenen klugen und thörichten Jungfrauen, den aus einem köstlichen Porphyr gehauenen Taufstein, den aus Jaspis verfertigten hohen Altar im Chor, und viele andere, die in einer besondern 1708 in 4 hieselbst gedruckten Beschreibung der Domkirche, erzählet sind. Das Evangelische Domcapitel, bestehet aus einem Probst und Dechanten, einem Senior, 8 residirenden und 6 nicht residirenden Majoren, und 9 Minoren. Die Güter desselben, werden in jedem Kreise angegeben werden. 1763 hat König Friderich II. dem Domcapitel einen besondern Orden geschenket, welcher bestehet, in einem goldenen weiß emaillirten goldgekrönten bischöflichen Kreutz, in dessen Mitte auf der einen Seite der königlich-preußische goldgekrönte schwarze Adler, und auf der andern Seite der heilige Moritz, als Patron des Erzstifts, befindlich ist. Dieses Kreutz wird an einem orangefarbigen gewässerten, und auf beiden Seiten mit Silber eingefaßten Bande, mit einer Schleife im Knopfloch des Rocks, getragen, es ist auch dasselbige Kreutz auf dem Rock mit Seide gesticket. Der erste Domprediger, hat eine geistliche Inspection im Holzkreise. Die Domschule hat 6 Lehrer. Es sind auch in der Altstadt 3 evangelische Collegiatstifte, nämlich zu St. Sebastian, von 1 Dechant und 1 Senior, 3 Majoren und 5 Minoren, welchem die Dörfer Gudenswegen und Bisdorf im Holzkreise gehören, und welches 1764 von dem Könige einen Orden bekommen hat; St. Gangolph, von 5 ganzen und 2 halben Präbenden, welches das Dorf Bottmersdorf im Holzkreise, und Klein Lübs im jerichowschen Kreise besitzt und St. Nicolai, von 1 Dechanten, 11 Major- 8 Medien- und 4 Minor-

Präbenden, welches die Dörfer Hohen- und Mittel-Etlau im Saalkreise, und seit 1777 auch einen Orden hat, imgleichen ein evangelisches Kloster zu unser lieben Frauen, oder Marienstift, welches ehedessen mit Prämonstratenser-Mönchen gesetzt gewesan ist, ein Pädagogium, und zu Salbke einen Hof hat. Die Lutheraner haben hier außer der Domkirche, noch 6 Pfarrkirchen. Die Domschule ist das Stadtgymnasium. Der reformirten Gemeinen sind 3, nämlich eine deutsche, eine französische und eine wallonische, die Reformirten haben auch eine lateinische Schule. Die Katholiken halten ihren Gottesdienst in einer auf der Citadelle dazu eingerichteten Casematte, und in der Klosterkirche der Neustadt. Das evangelische Stadtministerium, stehet unter der Aufsicht seines Seniors, und unter dem von dem Magistrat der Altstadt abhangenden geistlichem Gericht, von welchem an das Consistorium appelliret wird. Die französische Colonie hat ihren eigenen Magistrat, und die Colonie der Pfälzer auch. Es ist hier seit 1743 ein königlich Armen-Kranken- und Waisen-Haus. Die Altstadt hat von alten Zeiten her die Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit, die ihr zwar von andern, insonderheir von der Stadt Leipzig, streitig gemacht, aber durch Verträge mit Erzbischöfen durch Kaiserliche Bestätigungen, und durch churfürstl. Brandenb. Vergleiche und Verordnungen gesichert werden. Die Kämmerey-Einkünfte, welche 1755 die Summe 22254 Rthlr. betrugen, haben 1765, 26 bis 27000 Rthlr. ausgemacht. Die Einnahme der Kämmerey von der Pfälzer Colonie, hat 1755 betragen 1618 Rthlr. Es werden hier unterschiedene wollene Tücher und Zeuge, auch halb und ganz seidene Zeuge, baumwollene Zeuge, Leinwande, allerlei Strümpfe, Hüte und feine lederne Handschuhe, Fayence und andere Manufacturwaaren verfertiget. Die Thurmschanze oder die Friedrichsstadt, die auf der Ostseite der Altstadt, jenseits der Elbe lieget, hat K. Friedrich Wilhelm I im J. 1731 anlegen lassen, und 1790 hatte sie 96 Feuerstellen. Sie stehet unter der Gerichtsbarkeit des Gouvernement. Die Lage der Stadt an der Elbe und an der Landstraße zwi-

schen

schen Ober- und Nieder-Deutschland, ist ihrem Handel sehr förderlich.

Magdeburg ist schon zur Zeit Kaiser Karls des Großen ein nicht unerheblicher Ort gewesen. Im zehnten Jahrhundert war er Kaisers Otto I Gemahlin Edith Leibgeding. Diese versah ihn mit Wällen und Mauern, wirkte auch bey ihrem Gemahl Jahrmärkte für ihn aus, und sorgte sehr für seine Anbauung und Aufnahme. In den folgenden Zeiten war die Stadt in einem blühenden Zustande, gehörte zu den Hansestädten, und hatte einen berühmten Schöppenstuhl. Kaiser Karl V erklärte sie wegen Verwerfung des Interims in die Acht, und trug die Vollziehung derselben dem Churfürsten Moritz zu Sachsen auf, der sie vom 16ten Septemb. 1550 an bis zum 9ten Novemb. 1551 belagerte, da er sie mit Accord einnahm, worauf sie mit dem Kaiser wieder ausgesöhnet, und der Acht entlassen wurde. 1629 wurde sie von kaiserlichen Truppen 28 Wochen lang eingesperret. 1631 wurde sie von den Kaiserlichen abermals belagert, mit Sturm erobert, geplündert, angezündet, und bis auf den Dom, unser lieben Frauenkloster, und einige Häuser in dasiger Gegend, und 139 geringe Häuser am Fischer-Ufer nach, ganz eingeäschert, wobey auch sehr viele Einwohner umgekommen, deren Anzahl man gemeiniglich ungefähr auf 2000 schätzt, und nur etwa 400 Bürger übrig geblieben sind. Im Anfang des Jahrs 1632 zogen die Kaiserlichen wieder ab, und die Stadt wurde von Schweden besetzt, auch etwas wieder angebauet, und in einige Ordnung gebracht. 1635 wurde sie schon wieder von brandenburgischen und weimarischen Kriegesleuten eingesperrt, und 1636 von Kaiserlichen und Sachsen belagert, und mit Accord eingenommen, worauf die schwedische Besatzung abzog. Der Stadt gehöret das Dorf Gübs im jerichowschen Kreise, das Rittergut zu Barleben, und anderweitiges Eigenthum.

Von dem Burggrafthum Magdeburg, ist eine kurze Nachricht nöthig. Daß schon vor der Zeit Kaisers Otto I, ja schon zur Zeit Kaiser Karls des Großen, hieselbst eine Burg gewesen, in der ein kaiserlicher Graf gewohnet

die zu der Balley Sachsen gehört hat, aber an das Churhaus Brandenburg verkauft worden ist. Außer der lutherischen Haupt- oder Pfarr-Kirche U. L. F. deren Güther größten Theils zu der Burg und magdeburgischen Dom-Dechaney gezogen worden, ist hier das Stift St. Nicolai gewesen, das 1270 nach Vertreibung der Tempelherren gegründet worden, und dessen Pfarrkirche der reformirten Gemeine 1712 eingeräumet worden ist. Die hiesigen ehemaligen beyden adelichen Güter, sind 1700 an das Amt gekauft worden. 1755 haben die Kämmerey-Einkünfte 2084 Rthlr. betragen. Die Stadt hat vor Alters den Herzogen zu Sachsen aus ascanischem Stamm gehöret, und ist 1277 durch Herzog Johann dem Erzstift versetzt worden. 1485 ist sie ganz und 1542 gutheils abgebrannt.

4) Egeln, eine Stadt an der Bude, von 195 Feuerstellen, in welcher eine geistliche Inspection ist. 1755 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 714 Rthlr. Sie machte vor Alters mit ihrem Zugehör eine Herrschaft aus, die anfänglich von dem Stift Gernrode, von 1357 an aber von dem Churfürsten zu Sachsen zu Lehn gieng. Graf Burchard zu Mülingen und Herr zu Barby erhielt die gesammte Hand daran; als aber Conrad, der letzte Herr von Egeln, aus dem Geschlecht der von Hadmersleben, 1417 ohne Lehnserben starb, brachte Erzbischof Günther die Herrschaft von dem Grafen Burchard zu Mülingen durch ein Darlehn an sein Erzstift, welches auch hierauf im Besitz derselben geblieben. 1524 brachte sie das Domcapitel an sich. 1648 wurde im westphälischen Frieden ausgemacht, daß sie sogleich nach geschlossenem Frieden dem Churfürsten zu Brandenburg völlig eingeräumet, und der Proceß, den die Grafen von Barby darüber angefangen hatten, aufgehoben werden sollte. Churfürst Friderich Wilhelm kam 1650 zum wirklichen Besitz der Stadt und des Amts, welche anfänglich mit dem Fürstenthum Halberstadt verbunden, nachmals aber mit den magdeburgischen Landen wieder vereiniget worden ist.

5) Großen Salze, eine kleine Stadt, 2 Meilen von Mag-

Magdeburg, von 218 Feuerstellen, in welcher 2 Salzbrunnen und 34 Kothen sind. 1755 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 4124 Rthlr. Es wohnen hier adeliche Familien, aus welchen der Stadtrath besetzet wird, und die das Salzwerk eigenthümlich besitzen, ausgenommen, daß 2 der adelichen Pfännerschafts-Casse, und 2 der Kämmerey gehören. Die adliche Pfännerschaft hatte mit der churfürstlich-sächsischen Kammer zu Dresden einen Vertrag, wegen Lieferung einer gewissen Menge Salzes in die Salzcassen, daher ein churfächsischer Salzverwalter hieselbst gehalten wurde, der das Salz in Tonnen einschlagen, und auf Wagen nach Frose an die Elbe fahren ließ, woselbst es die Dresdner Schiffe aufluden, und nach Dresden, Meißen, und andern churfächsischen Oertern in die Salzkassen führen. Es hat aber dieser Absatz des Salzes 1780 aufgehöret. Das eben genannte

Frose, ist ein offenes Städtchen von 125 Feuerstellen, an der Elbe, welches dem adelichen Rath zu Großen Salze gehöret, der auch das hiesige freye Gut Sadeleben besitzet. Dieses Städtchen hat K. Heinrich II. dem Erzstift 1012 geschenket. 1755 betrugen seine Kämmerey-Einkünfte 266 Rthlr.

6) Stasfurt, eine Stadt an der Bude, welche 160 Häuser, 2 Salzbrunnen und 29 Salzkoten hat, die den hiesigen adelichen Familien gehören, aus welchen auch der Stadtrath besetzt wird, dessen Mitglieder der Magistrat selbst wählet, und der König bestätiget, der aber nur mit Policeysachen zu thun hat; die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit übet das hiesige Königl. Amt aus. Das hiesige Salz derselben muß in fremden Ländern abgesetzet werden.

2. Folgende eilf Königl. Aemter:

1) Das Amt der Möllenvogtey, (ehedessen Möllenhof, Möllhof, Mühlenhof,) in der Altstadt Magdeburg. Unter dessen Gerichtsbarkeit stehen:

(1) Die Sudenburg, die als eine Vorstadt von der Altstadt Magdeburg ansiehet, aber eine besondere

Landstadt ist, und ausserhalb der Festungswerke an der Südseite der Stadt lieget. Sie ist nach der Verwüstung, welche sie 1631 erfahren hat, ganz neu wieder erbauet. Sie hat 164 Wohnhäuser, und eine eigene Pfarrkirche.

(2) Einige Häuser am Neumarkt oder Domplatze in der Altstadt zu Magdeburg. Hier ist auch das Amthaus.

(3) Sohlen, ein Dorf an der Sülze, dessen Salzbrunnen 1726 zugespündet worden sind, und das ehemalige Salzwerk eingegangen ist.

(4) Fermersleben an der Elbe, ein Dorf, und das Häseler und Ratsches Vorwerk.

2) Das Amt Calbe, welches seinen Sitz auf dem Schloß zu Calbe hat, das am Ende der Stadt beym Stadtthor und der Saale liegt, über die hier nach dem Garten oder Sandhof eine Brücke gehet. Ehedessen führeten 2 Brücken über die Saale. Die zu dem Amt gehörige Fähre, ist am Ende der bernburgischen Vorstadt. Diese sowohl als die Schloß-Vorstadt, gehören zum Amt.

Alten Salze, ein Dorf dicht bey Großen Salze, woselbst schon 1230 ein großes Salzwerk gewesen, welches in den folgenden Zeiten verwüstet worden ist. Es ist aber der Salzbrunn wieder aufgesucht, und auch ein neuer gefunden worden, der unerschöpflich ist. Die Soole wird in hölzernen Röhren nach Schönebeck geleitet, und daselbst gesotten.

3) Das Amt Acken, dessen Sitz die alte Burg in der Stadt Acken ist, und zu welchem ein Vorwerk und 4 Dörfer gehören. Der zu demselben gehörige königliche Forst beträgt 9443 Morgen und 101 Ruthen.

4) Das Amt Brumby, bestehet aus dem einzigen Dorf und Vorwerk Brumby, in welchem 2 freye Güter sind; eines ist als ein eröffnetes Lehn an das Amt gefallen, das andere gehört den von Steinacker.

5) Das Kloster-Amt Gottes Gnade, der Stadt Calbe gegen über, auf der andern Seite der Saale, welches aus einem im dreißigjährigen Kriege von den Schweden abgebrannten Kloster Prämonstratenser Ordens entstanden ist. Die Capelle des ehmaligen Klosters, ist noch

in

in gutem Stande. Zu dem Amt gehören die Dörfer Schwarz, Zuchau und Trabitz mit einem Vorwerk, und die oberhalb der Stadt Calbe gelegene Mühle mit 8 Gängen, mit einer Walk- Schneide- und Oel-Mühle.

6) Das Amt Egeln, in der Stadt Egeln, zu welchem gehören die Alte Mark, ein Dorf, oder eine Vorstadt vor der Stadt Egeln, Etgersleben, ein Dorf mit einem Vorwerk, und noch 6 Dörfer.

7) Das Amt Athensleben an der Bude, dessen Sitz das Vorwerk Athensleben ist, zu welchem die Vorwerke Lederburg und Rothenförde, und die Dörfer Lederburg und Borne gehören.

8) Das Amt Alten Stasfurt, dessen Sitz auf dem Vorwerk in der Stadt Stasfurt ist.

Alten Stasfurt, ein Dorf, kann als eine Vorstadt von Stasfurt angesehen werden.

9) Das Amt Wanzleben, unter welchem stehen:

Wanzleben, eine Stadt von 268 Häusern, deren schon in einer Urkunde von 946 Erwähnung geschiehet. Erzbischof Albertus versetzte sie 1370, Erzb. Friderich löste sie wieder ein. Sie ist 1550, und im siebenzehnten Jahrhundert einigemal abgebrannt. 1755 betrug ihre Kämmerey-Einnahme 1152 Rthlr.

(2) Süldorf, ein Flecken mit 3 freyen Gütern. Der hiesige Salzbrunnen ist 1726 zugedeckt, aber reichhaltig.

(3) Domersleben, ein Pfarrdorf, von 136 Feuerstellen, woselbst 6 Frey-Güter sind. Es ist hier ein guter Marmorbruch.

10) Das Amt Rosenburg, welches ehedem die Grafen von Barby als ein Lehn des Erzstifts besessen haben, daher es demselben 1659 nach dem Tode August Ludwigs, letzten Grafens von Barby, heimgefallen ist. 1703 wurde es durch ein königliches Rescript vom Herzogthum abgesondert, und in ein Chatoul-Amt verwandelt, 1717 aber wieder mit demselben verbunden. Auf dem Vorwerk zu Klein Rosenburg, ist der Sitz desselben. Groß Rosenburg an der Saale, ein Schloß und Pfarrdorf, woselbst eine geistliche Inspection ist. Der Saalhorn, beym Einfluß der Saale in die Elbe, woselbst 1693 die Salz-

factorey und Niederlage des von Halle ausgehenden Salzes angelegt ist, die vorher zu Acken gewesen.

11) Das Amt Schönebeck hat kein Dorf, sondern nur Schönebeck, eine Stadt von 435 Feuerstellen, mit einer Burg an der Elbe, über die hier eine Fähre gehet. Das Domcapitel hat sie 1687 dem Churhause Brandenburg anstatt des vierten Theils der Canonicate, den es vermöge des westphälischen Friedens einzuziehen berechtigt gewesen, mit abgetreten. 1755 betrugen dieselben Kämmerey-Einkünfte 1634 Rthlr. Diese Stadt hat Graf Günther II zu Mülingen, Herr zu Barby, 1372 an das Erzstift für 2000 Mark Silbers verkauft. 1604 erlitte sie großen Brandschaden. Die 1772 und 73 angelegten Colonisten-Straßen, nemlich die Friderichsstraße, die Wilhelmsstraße, die Königsstraße und eine Seite der Böttcherstraße, vereinigen die Städte Großen Salze, Frohse und Schönebeck in einem Triangel.

Die hiesige Salzsiederey, ist außer aller Verbindung mit Stadt und Amt Schönebeck auch mit Großen Salze. Sie nahm 1704 ihren Anfang, und wurde 1713 besser eingerichtet, aber erst 1724 die Hauptquelle entdecket. 1754 fing man an das Gradierwerk zu erbauen, und durch Röhren die Soole von Alt Salze hieher zu leiten, und nach und nach ist es das erste und vornehmste Königl. Salzwerk geworden.

3. Die Prälaten Güter, nämlich

1) Die Domprobstey Dörfer, welche sind, Förderstedt, der Sitz der Domprobsteylichen geistlichen Inspection, Lemsdorf mit Vorwerk und Löbnitz an der Linde, ohnweit Cöthen.

2) Des Domcapitels Oerter, und zwar so gehören

(1) Zum Amt der Domvogtey, die Dörfer Großen Ottersleben, Salpke, Westerhüsen, Beyendorf, Welsleben mit einem Vorwerke.

(2) Zum Amt Hadmersleben.

a. Hadmersleben, eine Stadt von 136 Häusern, an der Bude, welche 1699 fast ganz abgebrannt ist. Die Kämmerey-Einnahme hat 1755 betragen 679 Rthlr. Der Ma-

Magistrat hat in Civil-Sachen mit dem Amt concurrentem jurisdictionem.

b. Die Dörfer Hadmersleben, auf dessen Vorwerk das Amt seinen Sitz hat, Hackeborn, Wester-Egeln mit 4 freyen Gütern und Langen-Weddingen.

c. Zu der Thesaurie, das Obendienzdorf Uelnitz, dessen Besitzer der jedesmalige Senior des Domcapitels ist.

3, Folgende Klöster und ihre Güter.

(1) Berge, liegt vor Magdeburg auf einer Höhe, und ist vor Alters ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen, welches von Kaiser Otto I im Jahr 937 in Magdeburg gestiftet, und dem heiligen Peter und Moritz gewidmet, im Jahr 967 aber in ein dem heiligen Moritz geweihtes Erzbisthum verwandelt, und hierauf dem Abt mit seinen Mönchen das neuerbaute Kloster St. Johannes des Täufers auf dem Berge, vor Magdeburg angewiesen worden. Es gelangte dieses Kloster in den folgenden Zeiten zu einem solchen Ansehen, daß es eines der berühmtesten in Deutschland wurde. 1565 als Peter Ulner Abt war, ward es lutherisch, und 1577 wurde in demselben von 6 lutherischen Theologen die Formula Concordiae völlig ausgearbeitet. 1631 wurde das Kloster zugleich mit der Stadt Magdeburg zerstöret. Es hat jetzt einen evangelischen Abt, und ein wohleingerichtetes und berühmtes Pädagogium: übrigens ist die Verfassung desselben 1770 und 71 merklich verändert worden. In dem Kloster ist ein Vorwerk, sonst aber gehören dem Kloster, die Dörfer Buckow, Oster-Weddingen, Dießdorf, über welches das Amt der Möllenvogtey zu Alt Magdeburg die Obergerichtsbarkeit hat, und Todendorf, und die Güter, Zackmünde, unweit Schönebeck, das Gut zu Schleibnitz, das Rittergut zu Sülldorf, das Gut zu Oster-Weddingen, und das Schulzengericht zu Barlenberge, und noch andere Die Einkünfte des Klosters, haben von 1763 bis 69, ein Jahr in das andere gerechnet, 17210 Thaler betragen.

(2) St. Marienstuhl, ein katholisches Jungfrauenkloster, Cistercienser-Ordens, vor Egeln, das 1262 von Otto

Grafen

Grafen von Hadmersleben und Herrn in Egeln, gestiftet worden. Es hat ein Vorwerk im Kloster, zu Bleckendorf einen freyen Hof, zu Tarthun auch einen, und etwas Acker zu Wester-Egeln.

(3) Das Kloster Riddagshausen, im Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttel, hat in diesem District das Dorf Unseburg, in welchem ein freyer Hof ist.

4. Schriftsässige Rittergüter.

(1) Die von Alvensleben besitzen Gattersleben, welches in die alte und neue Seite getheilet wird, und ein mit Wassergraben umgebenes Schloß mit schönen Gärten hat. Zu der alten Seite gehöret das Dorf Glöte, mit seinem Vorwerke; zu der neuen Seite gehören die Dörfer Hohendorf und Löbnitz an der Bude. Der von Alvensleben, Besitzer des Ritterguts auf der alten Seite, hat hier auch das Rittergut Randau mit einem Pfarrdorf.

(2) Die von Kotzen, welche die Güter und Dörfer Grossen und Klein-Germersleben, und Klein-Oschersleben, besitzen.

(3) Klein-Ottersleben, ein Pfarrdorf, des Prinzen Heinrich von Preußen.

(4) Bönickendorf, ein Dorf, mit 3 schriftsässigen adelichen Gütern, welches Dorf Prinz Eugen von Anhalt-Dessau besitzet.

II. Der zweyte Distrikt.

1. Die Neustadt Magdeburg, wird zwar als eine Vorstadt von der Altstadt Magdeburg angesehen, sie ist aber eine besondere Land- und Amts-Stadt von 713 Häusern, unter das Amt der Möllenvoigtey, und liegt an der Nordostseite der Altstadt, ausserhalb der Festungswerke derselben, an der Elbe. In derselben ist ein evangelisches Collegiatstift zu St. Peter und Paul, (welchem 1777 ein eigener Orden vom Könige erlaubet worden,) mit einer Pfarrkirche, eine lateinische Schule, und ein 1230 gestiftetes katholisches Jungfrauenkloster Cistercienser Ordens zu St. Agneten,

in

in welchem, die Aebtissin mitgerechnet, gemeiniglich 17 bis 18 Conventualinnen sind. 1755 betrug die Kämmerey-Einnahme der Stadt 880 Rthlr. Sie ist nach der Abbrennung und Verwüstung, welche sie 1631 erfahren hat, wieder ganz neu erbauet.

2. Fünf Kön. Aemter.

1. Das Kön. Amt Ampfurth. Es gehören dazu

1) Ampfurth, ein Kirchedorf ehedessen Amvord genannt; der Sitz des Amts.

2) Seehausen, eine kleine und offene Stadt von 256 Bürgerhäusern, die zu 278 Feuerstellen gerechnet werden, welche um deswillen merkwürdig ist, weil vor Alters die comicia, das ist, das Landgericht oder die Grafschaft, der Grafen von Sommerschenburg, bey derselben gewesen ist. Nach Abgang der Pfalzgrafen von Sommerschenburg kam sie an das Hochstift Halberstadt, und Bischof Friderich führet dieserwegen in einigen Urkunden den Titel eines Grafen von Sommerschenburg. Die von Asseburgischen Familien-Zweige Ampfurth und Schermke, sind eine geraume Zeit Besitzer des Orts gewesen, haben ihn aber im 18. Jahrh. nebst Schermke an das Kön. Haus verkauft, welches die Aemter Ampfurth und Schermke daraus gemacht hat, unter deren gemeinschaftlicher Gerichtsbarkeit sie stehet.

3) Das Vorwerk Neubau, und das Pfarrdorf Klein Wanzleben.

4) Mayendorf ist ein katholisches Jungfrauenkloster, Cistercienser-Ordens. Es hat ein Pfarrdorf, und zwey Vorwerke.

2. Das Kön. Amt Schermke, dessen Geschichte bey dem vorhergehenden vorgekommen ist. Es hat seinen Sitz auf dem Vorwerke in dem Pfarrdorfe dieses Nahmens, außer welchem auch das Pfarrdorf Alten Brandsleben mit einem Vorwerk, dazu gehöret.

3. Das Kön. Amt Dreyleben, dessen Sitz das Vorwerk in dem Pfarrdorf Dreyleben ist, außer welchem noch 6 Dörfer unter desselben Gerichtsbarkeit stehen. Es hat auch die obern Gerichte über die Commende Bergen.

und Mammendorf. Das Kloster Marienberg im Fürstenthum Wolfenbüttel, hat das Dorf und den Hof Altona.

4. Schriftsässige Rittergüter.

1) Das Amt Hötensleben. Es hat dasselbe das Erzstift 1247 vom Herzog von Braunschweig gegen das Amt Schöningen erhalten, und 1475 an die von Bartensleben wiederkäuflich überlassen. 1645 kaufte es der Graf von Königsmark, von diesem aber erhandelte es 1662 Landgraf Friderich von Hessen-Homburg, erhielt 1664 vom Churfürsten Friderich Wilhelm die Verschreibung darauf, und 1680 für sich und seine männlichen Leibes-Lehns-Erben die Belehnung. Es gehören dazu die Dörfer Hötensleben, Barneberg, Ausleben, Warsleben, (wegen der Obergerichte und gewisser Pächte,) Ohrsleben, Wackersleben, und einige wüste Dorfstellen.

2) Brumby, des von Arnstedt.

3) Eichen-Barleben, die von Alvensleben.

4) Emden und Hohen-Wartensleben die von der Schulenburg.

5) Groppendorf, Harpke, Rottmersleben, Klein-Sandersleben, Schackensleben und Wulfersdorf, der Familie von Veltheim zugehörig, Pesekendorf, Sonersleben, und Eggerstadt, der Familie von Asseburg zugehörig.

III. Der dritte District.

1. Zwey unmittelbare Städte.

1) Neu Haldensleben, eine Stadt an der Ohre, von 460 Häusern und 1782 von 2468 Menschen, in welcher eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen Stadt und Pfarr-Kirche zu Marien, noch die Jacobskirche ist, deren sich außer den Lutheranern, auch die französisch- und deutsch-reformirten Gemeinen bedienen. Es sind hier einige Woll-Manufacturen. 1855 betrug ihre Kämmerey-Einnahme 3347 Rthlr. Vor Alters war sie eine Festung, die Heinrich dem Löwen, Herzog zu Bayern und Sachsen, zugehörte. Als derselbe in die

Acht erklärt war, griff Erzbischof Wichmann diese Festung 1179 (nicht, wie andere melden, 1181) an, eroberte und zerstörte sie. Die Stadt ist nachmals wieder erbaut, und an das Erzstift gezogen worden. 1630, 42 und 61 hat sie durch Krieg und Brand viel erlitten, aber sich wieder erholt.

Oebisfelde, eine Immediat-Stadt an der Aller, nahe am Drömling, an dem sie Antheil hat, von 202 Häusern, in welcher 1781 an Menschen vom Civilstande 877 gezählet worden. Sie ist von einer davon benamt gewesenen Familie, an eine Linie der von Oberg gelanget, der sie schon im dreizehnten Jahrhundert zugehöret hat, und von der sie 1369 dem Erzstift zu Lehn aufgetragen worden. Nach derselben Abgang, um das Jahr 1448, hat das Erzstift Stadt und Amt an die von Steinberg und Pottfeld, 1459 an die von Bodendyck, und 1485 an eine Linie der von Bülow verliehen, nach deren Abgang sie aber wieder an das Erzstift gefallen. 1694 errichtete Churfürst Friderich III mit Friderich Landgrafen zu Hessen-Homburg, einen Kauf- und Tausch-Vertrag, in dem er demselben, für das auf 114009 Rthlr. geschätzte Amt Neustadt an der Dosse in der Herrschaft Ruppin, die Stadt und das Amt Oebisfelde mit allen Ober- und Nieder-Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, ꝛc. als ein Erbmannslehn für 60000 Rthlr. in Bezahlung angab, auch ein darauf haftendes Schuldcapital von 42000 Rthlrn. übernahm, noch 2000 Rthlr. den Zinsen zu Hülfe gab, die Landeshoheit in weltlichen und geistlichen Sachen sich aber vorbehielt. 1701 wurde dieser Vertrag erneuert, und auf die Nachkommen und Anverwandten des Landgrafen ausgedehnet. Ausser dem Vorwerk hat das Hessen-Homburgische Amt seinen Sitz, mit welchem der Magistrat wegen der Gerichtsbarkeit einen Streit gehabt hat, der 1724 durch ein Rescript, und 1750 durch ein Judicat entschieden, und die Stadt für schriftsäßig erklärt wurde; der Magistrat hat also über die Stadt und ihre beyden Vorstädte die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen nur allein, in Criminal-Fällen aber nur den gefänglichen Einzug und das summarische Verhör, worauf er die Verbrecher an

das hessische Amt überliefert, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eigentlich zustehet. Die landgräflichen Einkünfte aus Stadt und Amt, betragen jährlich über 3000 Rthlr. der König aber hebet die Contribution aus den Amtsdörfern. In der Stadt ist auch ein Rittergut.

Das Hessen-Homburgische Amt, lieget von dem Herzogthume abgesondert und bestehet aus 11 Dörfern.

(1) Folgende 6 heißen das Ländchen, nämlich Kaltendorf, welches mit Altstadt Oebisfeld durch die Allerbrücke verbunden ist, Weddendorf, Breitenrode oder Bredenrode, Wassendorf, Bergfriede, Niendorf.

(2) Die übrigen sind, Jehrendorf oder Göhrendorf, Retzlingen, Bösdorf, Lockstädt und Kaltendorf. Es gehören auch das Vorwerk Zilbeck, und die Wassermühlen Maxdorf und die Jahnsmühle dazu.

2. Drey Königliche Aemter.

1) Das Amt Alvensleben, welches die Hälfte der Herrschaft Alvensleben ist, deren zweyte Hälfte die Herren von Veltheim besitzen. Von derselben haben sich ehemals Grafen benennet; als aber Graf Albrecht von Alvensleben 1253 in einer Schlacht, die zwischen dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg, und dem Bischof Ludolph zu Halberstadt auf einer, und dem Markgrafen zu Brandenburg auf der andern Seite vorfiel, umgekommen war, und seine Güter verloren giengen, nenneten sich seine Nachkommen nicht mehr Grafen, sondern nur Herren von Alvensleben. Es waren ehedessen zu Alvensleben 3 Burge, eine gehörte den Bischöfen zu Halberstadt, eine den Grafen von Alvensleben, und eine den Markgrafen zu Brandenburg als Lehnsherren. Die letzte mußte Markgraf Otto, als er in der vorhingedachten Schlacht ein Gefangener des Bischofs zu Halberstadt Ludolphs I wurde, dem Bisthum abtreten. Bischof Ludolph II zu Halberstadt versetzte, ohne des Domcapitels Einwilligung, die Burg zu Alvensleben, Seehausen und andere Oerter an die Markgrafen zu Brandenburg: der neue halberstädtische Bischof Volrath aber verkaufte sie 1257, mit des Domcapitels Bewilligung, an das Erzstift

Mag-

Magdeburg, welchem auch diese Güter im folgenden Jahr von den Markgrafen zu Brandenburg abgetreten wurden. Zu dem jetzigen Amt Alvensleben gehören Mark Albensleven, von 107 Feuerstellen, auf dessen Vorwerk das Amt seinen Sitz hat, das Alte Dorf Alvensleben, Irxleben, Groß-Santersleben, welches vor Alters den Herrn von Santerleben, Vorfahren der Grafen zu Schauenburg, gehöret hat, Nord-Germersleben und die Vorwerke Tundersleben und Rottmersleben.

2) Das Kloster-Amt Hillersleben, ist aus einem Kloster entstanden, welches in alten Urkunden Hildesleve genannt wird. Für den Stifter desselben, werden die Grafen von Hildesleve ausgegeben, welches auch nicht unwahrscheinlich, aber doch nicht gewiß ist. Man giebt auch vor, daß es anfänglich ein Nonnenkloster gewesen, nicht lange nach seiner Stiftung aber ein Benedictiner Mönchenkloster geworden sey. Allein, eine Urkunde von 1096 läßt vermuthen, daß es gleich vom Anfang an mit Benedictiner Mönchen besetzt gewesen sey. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist aus eben dieser Urkunde gewiß, daß in eben diesem 1096 Jahre anstatt der vormaligen Clericorum, aus dem Kloster Ilsenburg Benedictiner Mönche hieher gesetzt worden, und zwar auf Verfügung des halberstädtischen Bischofs Herrand. Am Ende des zwölften Jahrhunderts waren die Grafen von Griben Schirmvögte desselben, s. das Diplomatarium monasterii Hildesleve in Gerken cod. dipl. Brandenb. T. I. p. 1-18. Im schmalkaldischen Kriege wurde das Kloster sehr verwüstet. Abt Gebelin, der demselben von 1562 bis 77 vorgestanden, fing an, es wieder herzustellen, und bekannte sich zu der evangelischen Kirche. 1687 wurde es in ein landesfürstliches Amt verwandelt. Churfürst Friederich III schenkte 1695 die Einkünfte desselben dem Seminario Theologico zu Halle; K. Friderich Wilhelm aber brachte es 1720 durch Erlegung einer Summe von 30000 Rthlrn. wieder an sich, und machte ein Kammer-Amt daraus, zu welchem die Dörfer Hillersleben an der Ohre, und Neuenhof gehören. Jenes hat eine Pfarrkirche.

3. Das Amt Wolmirstedt, unter welches gehören:

1) Wolmirstädt, eine Stadt und altes erzbischöfliches Schloß, das auf einer Höhe aber unbewohnt steht, an der Ohre, woselbst eine geistliche Inspection, und ein lutherisches Fräuleinstift, ehemalige Cistercienser Nonnen-Kloster, von einer Priorin und sechs Conventualinnen ist, dem die Dörfer Samswegen, Cröchern und Zielitz, die Werdermühle nahe bey der Stadt, und die Fischerey in der Ohre gehören. Diesem Stift hat der König 1732 ein Ordenskreuz an einem Band, und 1769 es auf der linken Seite des Kleides eingestickt zu tragen erlaubt. 1755 hat die Kämmerey-Einnahme 398 Rthlr. betragen. Schloß und Stadt gehörte ehedessen zur Alt Mark, ist aber vermöge einer Urkunde Markgrafens Ludewig von 1336 nach des Marggrafen Waldemars Tode von dem Erzstift Magdeburg als ein eröffnetes Lehn, eingezogen worden. In dem Kriege zwischen dem Herzog Otto von Braunschweig und dem Erzbischof Otto von Magdeburg, nahm es der Herzog mit Hülfe der Altmärker ein: allein, 1334 eroberten es die Magdeburger wieder, und 1336 begab sich Markgraf Ludewig seines Rechts daran gänzlich, und nahm es hinwieder zu Lehn von ihm, bis endlich 1449 Churfürst Friderich II sich alles Anspruchs daran noch einmal und völlig begab. Gerken dipl. vet. March. T. I. p. 51. 52. 60. 1642 wurde der Ort von kaiserlichen Soldaten abgebrannt. Es ist hier ein freyes Gut.

2) Colbitz, ein Dorf mit einem königlichen Jagdhaus und einer Försterey. Hier wohnet der Kön. Oberforstmeister, der über die gesammten Kön. Forsten des Herzogthums gesetzt ist, und der Oberförster des Colbitzer Forst-Reviers.

3) Meseberg, ein Pfarrdorf.

4) Noch 9 Dörfer, unter welchen Barleben, von 178 Feuerstellen, woselbst 4 Ritter-Güter sind, auch ein Amts-Vorwerk ist.

3. Geistliche Güter.

Bornstädt, ein Dorf der Magdeb. Domprobstey.

4. Schriftsässige adeliche Güter.

1) Das Hessen-Homburgische Amt zu Gebisfelde.

2) Die

2) Die Dörfer der Familie von Alvensleben: Ackendorf, Bertingen, Clüden, in so weit es unter magdeburg. Landeshoheit stehet, Hilligendorf, Hundisburg, ehedessen Hunoldsburg, mit einem Rittergut, Loitsche, Rogätz, mit einem Rittergut, Süpplingen.

3) Die Grafen von der Schulenburg zu Wolfsburg, besitzen Wolfsburg, Schloß mit der Vorburg, Rittergut und Pfarrdorf, Sitz einer geistlichen Inspection über die Schulenburgischen Kirchen, Angern, Schloß, Pfarrdorf und 2 Rittergüter, schon 1336 nicht mehr märkisch, sondern magdeburgisch, Gerken. cod. dipl. Br. T. I. p. 63. Helbra, Heslingen, Satuel, Wenddorf, Vorwerk Lübbenitz, und Rittergüter Detzel und Ramstädt.

3) Das gräfliche Haus von der Schulenburg-Kähnert oder Kehnert, besitzet die Rittergüter Kähnert an der Elbe, in der ein Lachs- und Neunaugen-Fang, und Uetz, das Vorwerk Sandfort, die Dörfer Cobbel, Bertingen, Zübbrig.

5) Freyherrlich Schulenburgische sind: Bodendorf, Rittergut Ivenrode, Altenhausen mit 2 Rittergütern.

6) Die von Veltheim: Veltheimsburg, ein Rittergut, das Vorwerk Alvensleben, Groß- und Klein-Bartensleben, Alleringsleben, Moorsleben, Behndorf, Schwanefeld.

7) Dönnstädt, Ringforth, Schricke.

2. Der jerichowsche Kreis.

Er liegt an der Ostseite der Elbe, und ist von der Mark, von dem Fürstenthum Anhalt, und von einem Theil des Churkreises umgeben, und in 2 Districte abgetheilt, deren jeder einen eigenen Landrath hat.

A. Der erste District, begreift

1) Folgende unmittelbare Städte:

(1) Burg, eine bemauerte immediat Stadt, an der Ihle, die mitten durch sie fließet, von 1075 Häusern,

und 1781 von 4894 Menschen vom Civilstande, in welcher eine geistliche Inspection bey der obern Kirche, (in der auch die Besatzung ihren Gottesdienst hält.) ein Hospital mit Kirche und Prediger, und eine reformirte Kirche mit einem deutschen und französischen Prediger. Die Katholiken besorget ein Geistlicher von der Citadelle in Magdeburg. Es sind hier gute Wollen-Manufacturen. 1755 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 3221 Rthlr. Ehedem gehörte sie dem Markgrafen zu Brandenburg, Otto I aber schenkte sie 1193 dem Erzstift Magdeburg. Durch den Prager Frieden von 1635 wurde Stadt und Amt Burg vom Erzstift getrennet, und dem Churhause Sachsen erblich, jedoch als ein Lehn des Erzstifts, übergeben, welches auch im westphälischen Frieden 1648 bestätiget wurde: allein, durch den 1687 zwischen dem Churfürsten Friederich Wilhelm und Herzoge Johann Adolph von Sachsen-Weissenfels getroffenen Vergleich, brachte jener Stadt und Amt Burg wieder an das Herzogthum Magdeburg, (s. Fürstenth. Querfurt. §. 3.) Die Stadt hat 1618, 23, 26, 30, 35, 77, 80, 91 und 1701, großen Brandschaden erlitten, sich aber von demselben wieder erholet. Ihre Hölzungen sind die größten unter den städtischen in diesem Herzogthum.

2) **Das Kön. Amt Loburg**, Lobury, in einer Urkunde Kaisers Otto, der sie dem Erzstift geschenket, Lowenburg, eine kleine mediat Stadt in einem Thal zwischen 2 Bächen, von 281 Häusern, in welcher eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen Gemeine, der die Stadtkirche gehört, auch eine kleine deutsche reformirte Gemeine ist, welche von dem reformirten Prediger zu Burg besorgt wird, und wenn sich derselbige einstellet, ihren Gottesdienst in der außerhalb der Stadt stehenden Nicolai-Kirche hält. Es ist hier ein Kön. Ober-Land-Zoll-Amt, ein Neben-Geleite, und eine Kön. Kreis-Casse. 1660 brannte sie ab. 1775 betrug ihre Kämmerey-Einnahme 801 Rthl. Es sind hier 2 adeliche Güter.

(1) Briez-

(1) Brietzke, ein Vorwerk, der Sitz des Amts, eine halbe Meile gegen Westen von Loburg.

3. Folgende Prälatengüter:

1. Zur Domprobstey gehören die Dörfer Gerwisch, Cörbelitz, Lostau, und Cracau.

2. Des Domcapitels Obedienzdorf Büden, und des Stifts S. Gangolph Dorf Lübs.

3. Dem Kloster Berge gehören die Dörfer Pechau, Prester und Calenberg, dem Kloster u. l. Fr. zu Magdeburg die Vorwerke Zipkeleben und zu Gübs.

4. Schriftsäßige Rittergüter. Die meisten Güter haben

(1) Die von Hagen, welche die Stadt und das Amt Möckern besitzen. Diese Güter haben die Markgrafen zu Brandenburg an das Erzstift geschenket, dem K. Heinrich VI darüber 1195 die Bestätigung ertheilet hat. Es beliehe zuerst die Grafen von Lindau mit denselben, welche sie wieder den von Alvensleben gaben, von denen sie Erzbischof Albrecht, mit der Grafen von Lindau Bewilligung, an sich brachte, und 1390 dem Domcapitel schenkte. In der folgenden Zeit haben sie unterschiedene Familien, wie auch die Fürsten von Anhalt Zerbst, vom dem Domcapitel zu Lehn gehabt, von welchem letzten sie 1648 an die von Grapendorf gekommen sind. Dorothea von Grapendorf, Gemahlinn Philipp Adolphs von Münchhausen, erbte sie 1694 von ihrem Bruder, und vermachte sie 1705 im Testament ihren Kindern, wodurch sie an die Herren von Münchhausen kam; von diesen aber kaufte sie der königl. preußische wirkliche geheime Staats = Kriegs= und Finanz=Minister Ludwig Philipp Freyherr von Hagen, der 1771 ohne Kinder verstarb, nachdem er aus diesen Gütern ein Majorat errichtet hatte.

a. Möckern, in Urkunden Kaisers Otto I von 943 und 965 Mokranizi, und Mokranitz, ein Städtchen von 180 Häusern, woselbst eine geistliche Inspection, und außer der lutherischen Gemeine, auch eine deutsche

reformirte ist, die nach Loburg zur Communion geht. 1755 betrug seine Kämmerey-Einnahme 577 Rthlr.

b. Die Vorwerke Lochau und Pabsdorf.

c. Fünf Dörfer.

(2) Die von Schierstädt, welche besitzen

a. Görzke, ein Städtchen von 103 Häusern, welches die von Schierstädt von den Fürsten zu Schwarzburg zu Afterlehn empfangen, die Fürsten aber von dem Herzogthum Magdeburg zu Lehn tragen. Bey demselben entspringet die Buckau. Hier sind 3 adeliche Güter, deren jedes die Untergerichte und Policey über seine Unterthanen hat, die Ober-Gerichte aber haben alle in Gemeinschaft. b. Paplitz und Dernitz, Rittergüter und Dörfer. c. Die Vorwerke Börnicke, Borgsdorf, Wuzow und das Dorf Hohen-Lobbese.

(3) Die von Wulfen, welchen gehört Parchau, Rittergut und Dorf, Wüsten Jerichow, Vorwerk und Rittergut, Padegrim und Wendgräben, eines von den beyden Rittergütern zu Loburg, u. s. w.

(4) Die von Alvensleben, das Rittergut Schermen, Dorf und Rittergut Woltersdorff, Vorwerk Möser.

B. Der zwente District begreift

1. Die immediat Stadt

Sandau, eine Stadt von 286 Häusern, mit einer geistlichen Inspection. 1755 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 768 Rthlr. 1695 ist sie ganz abgebrannt, aber besser, als vorhin, wieder aufgebauet worden. Sie hat ehedessen und noch 1351 zu der Alt-Mark gehöret, wie aus einer Urkunde in Gerken dipl. vet. March. T. I. p. 610. zu ersehen ist, soll aber von dem Erzbischof Otto an das Erzstift gebracht worden seyn.

2. Fünf Königl. Aemter:

1) Das Kön. Amt Jerichow, zu welchem gehört:

(1) Jerichow, eine Stadt an der Elbe, von 191 Häusern, woselbst, außer der lutherischen Kirche, auch eine deutsche reformirte Gemeine ist, mit welcher die

die kleinern zu Genthin und Sandau vereiniget sind. 1768 wurde die geistliche Inspection, die vorher zu Groß-Mangelsdorf gewesen, hieher verleget, sie ist aber nachher nach Sandau gekommen. Ehedessen war hier ein Cistercienser Kloster, das jetzt der Sitz des Amts ist. König Conrad III bestätigte 1451 die Schenkung des Schlosses Jerichow und andere Güter in der Mark, welche Hartwich, Sohn des Markgrafen Rudolphs, an die Kirche zu Magdeburg gethan, s. Gerken Cod. dipl. Brand. T. I p. 341. In einer Urkunde von 1334 eben daselbst S. 174 verspricht Johann von Buch, das Schloß Jerichow mit seinem Zugehör, welches er vom Herzog Otto von Braunschweig eingelöset, dem Markgrafen Ludewig von Brandenburg gegen eine Summe Geldes wieder abzutreten.

(2) Acht Dörfer, in deren zweyen Vorwerken sind noch 3 Vorwerke. Von dem Dorfe Cabelitz, hat der Cabelitzer Damm den Nahmen, auf welchem ein Zollhaus ist. Der Forst dieses Amts, begreift 2745 Morgen.

2) Das Kön. Amt Sandau, von 5 Dörfern. Es hat seinen Sitz auf ein Vorwerk vor der Stadt dieses Nahmens, außer dem noch ein Vorwerk, und eine Holländerey dazu gehören.

3) Das Kön. Amt Alten Plato, begreift

(1) Genthin, eine kleine Stadt, von 184 Häusern, am plauischen Canal, die 1710 ganz abgebrannt ist, auch 1791 beträchtlichen Brandschaden erlitten hat. Sie hat, außer der lutherischen Gemeine, der die Stadtkirche gehört, auch eine kleine deutsche reformirte Gemeine, welche mit der jerichowschen vereiniget ist. 1755 betrug ihre Kämmerey-Einnahme 321 Rthlr. 1300 soll sie einer von Plotho, dem sie gehörte, erbauet haben.

(2) Alten Plato, ein Dorf nahe bey Genthin, woselbst ehemals ein Kloster gewesen ist. Hier ist der Sitz des Amts auf einem Vorwerk, und eine Pfarrkirche. Dieser Ort ist zugleich mit Jerichow an Magdeburg gekommen, wie aus der obenangeführten Urkunde von 1145 zu ersehen, in welcher er Ploten heisset.

(3) Der Berg vor Genthin, noch 4 Dörfer, wovon zwey Vorwerke haben. Der Forst dieses Amts ist 10513 Morgen, 35 Q. R. groß.

4) Das Amt Derben, ist aus einem eröffneten Rittergut entstanden, welches die von Lochau besessen haben. Zu Derben ist eine Pfarrkirche. Der Derbensche Berg, liegt nahe bey dem Dorf, hat ein Kön. Zollhaus und 3 Colonisten-Häuser. Die parevsche Schleuse, woselbst ein Kön. Canal-Zoll-Amt nebst einem Kruge ist, liegt auf der Derbenschen Feldmark, steht auch unter dieser Amts-Gerichtsbarkeit.

5) Das Kön. Amt Ferchland, ist auch aus einem eröffneten Rittergute entstanden, welches die von Lochau besessen haben. Das Dorf dieses Nahmens hat eine Pfarrkirche.

3. Schriftsäßige Rittergüter.

1. Das Amt Gladau, dem Prinzen Heinrich von Preussen zugehörig. Das Pfarrdorf Gladau, mit einem Vorwerke, und zwey Drittheile des Dorfes Schattberge.

2) Das Amt Schlagenthin des Prinzen Ferdinand von Preussen. Das Pfarrdorf Schlagenthin, das Dorf und Vorwerk Lütgen-Wusterwitz, und die Schlagenthinsche Heide.

3) Das Amt Mylow, des Prinzen Johann Fürgen von Dessau. Das Dorf Mylow, wie man sagt, ehedessen ein Städtchen, stehet beym Einfluß der Stremme in die Havel. Neue Dorf Leopoldsburg und die neuen Oerter Neu-Dessau und Wilhelminenthal. Prinz Moritz von Dessau kaufte 1754 Mylow.

4) Die Rittergüter Alten-Schollåne, Bensdorf, Bähne, Brettin, Buckow, Bützer, Cado, Caro, Drezel, Jerchels, Möser, Mahlenzien, Neuen-Klitsche, Niermark, Parcheu, Rogäsen, Scharteucke, Sydow, Tuchen, Vieritz, Viesen, Woltersdorf, Wudicke, Warchau, Wust, Zabackuck.

5) Die Freyherren und Edlen von Plotho, die Rittergüter Parey und Zerben, mit dazu gehörigen Dörfern. Unweit Parey, fängt der plauische Canal in

der

der Elbe an, und gehet in der Mark bey Plauen in die Havel.

3. Der luckenwaldische Kreis.

Er ist 1773 dem königlichen Befehl von 1772 gemäß, den Landescollegien des Herzogthums Magdeburg entzogen, und unter die Landescollegia der Churmark geleget worden, an deren Zauchischen und Teltowischen Kreis es vorhin schon gränzte. Es zieht aber die magdeburgische Ober-Steuer-Casse noch alle Steuer-Gefälle aus diesem Kreise, und sie werden ihr von der churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer ausgezahlet. Vor dem westphälischen Frieden, durch welchen Jüterbock und Dahme von diesem Kreise getrennet wurde, hieß er der Jüterbocksche. 1773 betrug die Hufenzahl 1003½, die Contribution 5765 Thaler 3 Gr. das Cavallerie-Geld 1681 Thaler 21 Gr. Der Kreis begreift.

1. Das königliche Amt Zinna, unter welchem stehen

1) Luckenwalde, eine kleine Stadt, in welcher eine lutherische geistliche Inspection ist. Sie brannte 1723 größtentheils ab. Bey derselben ist eine Vorstadt angeleget, und weil sich 1784 Manufacturisten aus Gera daselbst niedergelassen haben, Klein Gera genannt worden.

2) Kloster Zinna, der Sitz des Amts. 1667 haben die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen hieselbst verabredet, daß sie die Mark Silbers zu 10½ Rthlr. oder zu 15 Fl. 45 Kr. ausmünzen, und den Thaler auf 1 Fl. 45 Kr. erhöhen wollten, welches der Zinnaische Münzfuß genennet worden.

3) Stadt Zinna, ein neu angelegter Ort bey dem ehmaligen Kloster jetzigen Amtssitz, der 1778 schon 645 Seelen hatte.

4) Pfarr-

4) Pfarrdorf Zinna, nicht weit von dem Kloster und der Stadt, die beyde dahin eingepfarret sind.

5) Die Pfarrdörfer Bardenitz, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Frankenfelde, Jänickendorf, Püchele, woselbst der Prediger auch Inspector über verschiedene Kirchen dieses Amts ist, Schlenzer, Sernow, Werder, und 18 andere Dörfer.

2. Dreyzehn adeliche Dörfer und Vorwerke, unter welchen das Pfarrdorf Stülpe ist.

Anm. Es wird auch die Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit zu diesem Herzogthum gerechnet, sie ist aber niemals zu einem magdeburgischen Kreise geschlagen worden, hat auch mit der andern Landschaft nicht concurrirt, sondern ihre Steuern und Abgaben besonders aufgebracht, wobey es auch noch jezt gelassen wird. Ich habe sie im 8ten Theil beym obersächsischen Kreise beschrieben.

4. Der Saalkreis.

Er liegt der Länge nach an der Saale, und ist von der Grafschaft Mansfeld, von dem Churfürstenthum Sachsen, und von dem Fürstenthum Anhalt, umgeben; auch von den übrigen Kreisen des Herzogthums ganz abgesondert. Die größte Breite desselben, beträgt nicht viel über 1 M. die Länge ungefähr 5 Meilen. Er hat vortrefflichen Ackerbau, besonders auch für Weitzen; zu Halle sind wichtige Salzwerke, zu Wettin, Löbegün und Dölau sind Steinkolenbergwerke, zu Rothenburg ist ein Kupferbergwerk, aus dessen Kupfer auch Silber gesaygert wird, und die Saale hat etwas weniges Gold unter ihrem Sand. Die erwähnten Steinkolen ersetzen, zum Theil den Mangel an Brennholz, der auch durch Zufuhr aus dem Fürstenthum Anhalt, und durch das Flößholz, das auf der Saale aus dem Voigtlande ankommt, gehoben wird. Der ganze Kreis enthält 6 Städte,

174 Dörfer und bewohnte Oerter, und 59 Pfarrkirchen. Es gehören dahin

I. Eine unmittelbare Stadt, nämlich

Halle, mit dem Zunamen im Magdeburgischen, oder auch in Sachsen, lateinisch von einigen Hala Venedorum, oder Hermundurorum genannt, eine Stadt an der Saale, in einem von Osten gegen Abend abfallenden Thal, von welchem auch der untere Theil der Stadt das Thal genannt wird. Die Vorstädte vor dem Klaus- Galg- und Stein-Thor, den Strohhof, (vor Alters Rathswerder,) den ober und unter Petersberg, (der letzte auch Ringleben genannt,) auch die Weingärten mitgerechnet, sind 1782 an Personen vom Civilstande 15502, (820 Studenten mit darunter begriffen,) und an Häusern 1587, gezählet worden, von welchen in der eigentlichen Stadt, an privat Häusern 1087 vorhanden waren, unter denen viele wohl und schön gebauet sind. Sie ist in 4 Viertel abgetheilt, welche das Marien- Ulrichs- Nikolaus- und Moritz-Viertel genennet werden. Es ist hier eine französische und pfälzer Colonie, 1782 gehörten zu jener 87, zu dieser 288 Familien, auch waren hier 29 Juden. Die Moritzburg war von ihrer Erbauung im 1484sten Jahr an, ein festes Schloß, in welchem unterschiedene Erzbischöfe gewohnet haben, ist aber im siebenzehnten Jahrhundert sowohl durch Belagerungen, als 1637 durch Brand, und 1639 durch Sprengung eines Theils desselben von den Schweden, größtentheils verwüstet worden. Jetzt ist in dem an der Ostseite noch stehenden Gebäude unten die Hauptwache, und oben das Lazareth der Besatzung; die alte Schloßcapelle aber wird seit 1690 zum Gottesdienst der französischen reformirten Gemeine gebraucher. Als der letzte Administrator des Erzstifts auf der Moritzburg nicht mehr wohnen konnte, ließ er 1529 ein Gebäude, welches ehemals das neue Stift genennet worden, zu seiner Wohnung einrichten, daher es den Namen des Residenzhauses bekam: jetzt aber steht es theils leer, theils

wird

wird es von Manufacturisten und Kammerbedienten bewohnt, theils wird es zum gottesdienstlichen Versammlungsort der hiesigen Katholiken gebraucht. Die 3 Pfarrkirchen der Lutheraner sind, 1) die von 1529 bis 54 gebauete Oberpfarrkirche beatæ Mariæ, oder zu unser lieben Frauen, insgemein die Marktkirche genannt zu welcher ehemals der noch am Markt stehende rothe Thurm gehört hat, und welche einen öffentlichen Büchersaal ungefähr von 11000 Bänden hat, der in einem gegen ihr über stehenden steinernen Gebäude befindlich ist. Der Oberpfarrer an dieser Kirche ist Inspector der Stadtprediger, und wurde ehedessen Superintendent genennet. 2) die Pfarrkirche zu St. Ulrich, ehedessen die Serviten-Kloster-Kirche. 3) Die Pfarrkirche zu St. Moritz, die älteste unter allen. Es sind hier 2 lutherische geistliche Inspectionen des Saalkreises. Die deutchen Reformirten haben die Schloß- und Dom-Kirche im Besitz, und die französischen Reformirten die Capelle in der Moritzburg, wie oben schon erwähnet worden. Die hiesigen Juden haben eine Synagoge. Die berühmte Friderichs-Universität, ist aus einer ehemaligen Ritteracademie entstanden, und am $\frac{1}{12}$ Jul. 1694 mit großer Pracht eingeweihet worden. Vom Tage ihrer Einweihung an, bis zum 12. Jul. 1744, und also genau innerhalb funfzig Jahren, haben auf derselben 2 Prinzen, 120 Grafen, 2253 Freyherren und Edelleute, 12278 Studiosi Theologiæ, 12626 Studiosi Juris, und 1941 Studiosi Medicinæ, folglich überhaupt 29322 Studiosi studiret. Auf der Raths-Wage oder in dem Wagehause am Marktplatz, sind im zweyten und dritten Stockwerk öffentliche Hörsäle, der Versammlungsort des concilii acad. und das Archiv der Universität. Ihr Büchersaal und ihr anatomischer Schauplatz, ist in einem 1779 vollendeten schönen Gebäude am Paradeplatz. Das seminarium theologicum ist 1695 aus den Einkünften des Klosters Hillersleben im Holzkreise gestiftet: K. Friedrich Wilhelm I aber hat das Kloster-Amt 1720 zu seinen Domainen geschlagen, und der theologischen Facultät dafür 30 : 00 Rthlr.

Rthlr. auszahlen lassen, um von derselben Ertrag das Seminarium zu unterhalten, worauf sie 1726 die der Stadt Halle eigenthümlich zugehörigen Rittergüter Beesen an der Elster, und Ammendorf, für 49000 Rthlr erkauft, und dieses Geld mit dazu verwendet hat. Das lutherische Stadtgymnasium von acht Lehrern und 2 Collaboratoren, ist 1564 in dem ehemaligen Barfüßer Kloster angeleget worden, dessen Kirche, welche jetzt die Schulkirche heißt, von dem Gymnasio, der Universität und der Besatzung zum Gottesdienst gebraucht wird. Das reformirte Gymnasium illustre & regium, das ehedessen ein Pauliner Kloster gewesen ist, hat 2 Professores, 5 andere Lehrer, und einen Büchersaal. Das hiesige freye weltliche adeliche Fräuleinstift, hat Gottfried von Jena, königlicher Geheimerrath und Kanzler der magdeburgischen Regierung, 1702 für eine Aebtissinn und 9 Fräulein reformirter Kirche gestiftet; welches in demselben Jahr vom Könige bestätigt, und 1703 noch mit einigen Privilegien versehen worden. Das Hospital hat eine Capelle zum Gottesdienst. Es sind auch 2 reformirte Hospitäler, und ein Armenhaus der französischen Reformirten vorhanden. Das Zucht- und Arbeits-Haus auf dem Sandberg, hat seine eigene Kirche mit einem besondern Prediger. Es ist für den Saalkreis und für den Haupt-Antheil an der Grafschaft Mansfeld bestimmet. Der Stadtmagistrat hat viele Gerechtsame, und beträchtliche unbewegliche Güter, unter welchen die an die theologische Facultät wiederkäuflich veräußerten Rittergüter Beesen an der Elster und Ammendorf, wie auch die Vorwerke Gömritz oder Gimritz, Döllnitz und Dornitz, gehören; es sind ihm auch die obengenannten Vorstädte unterworfen, in so weit sie nicht unter dem Amt Giebichenstein stehen. 1755 betrugen die Kämmerey-Einkünfte 23061 Rthlr. allein von 1757 bis 1761 wurde die Kämmerey fast ganz zu Grunde gerichtet. Die Gerichtshöfe welchen hier ehedessen unter den Namen Berggerichte, Thalgerichte und Vierherren-Amt, waren, sind nun

unter

unter dem Namen der Stadtgerichte vereinigt, und der Schöppenstuhl, der sich in dem Schöppenhause am Markt versammlet, hat keine Gerichtsbarkeit. Die französische Colonie hat ihr eigenes Gericht, und die Pfälzer Colonie auch. Endlich sind auch hieselbst eine Deputation der magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer, welche in dem Kammerhause (ehedem Regierungshause) neben der Domkirche ihren Sitz hat, und die Kammer-Salz- und Bergwerks-Deputation genennet wird, die Kreis- und Landschaftliche Accise-Casse, und die königliche Steuer-Casse des Saalkreises. Außer den gemeinen Handwerken, giebt es hier noch unterschiedene Manufakturen; denn es werden feine weiße und braune lederne Handschuhe verfertiget, wollene und seidene Strümpfe gewebet, auch Strümpfe gestricket und gewalket, Tücher, Flanelle, Frise, leichte Zeuge und Berkane verfertiget, Flanell und Leinwand gedrucket, Tabackspfeifen und unächtes Porcellan, ungarisches Wasser, viele Stärke, Puder, Gold- Silber- und Seiden-Band nach französischen Mustern, Gold- und Silber-Tressen, zinnerne Knöpfe, schöner rother und gelber Saffian, verfertiget. Man leget sich auch auf die Pflanzung der Tuchmacherkarten, des Kümmels, und der weissen Maulbeerbäume zum Behuf des Seidenbaues, in welchem es vornehmlich das Waisenhaus in Glaucha bey Halle schon hoch gebracht hat.

Das Thal zu Halle, ist die niedrigste Gegend der Stadt, und liegt an der Saale. In demselben sind 4 wichtige Salzbrunnen, und 112, oder eigentlich jetzt nur 88 Koten oder Häuser, in welchen das Salz aus der Soole gesotten wird. Der vierte Theil der Koten und Soolgüter gehöret dem Landesherrn, das übrige Thalgut aber theils dem Rath zu Halle, theils hallischen Bürgern, theils Kirchen und andern piis locis eigenthümlich und erblich zu, es wird aber davon jährlich ein Vererbungscanon an den Landesherrn abgetragen. In alten Zeiten haben unterschiedene auswärtige Grafen und Herren Thalgüter zu Halle besessen, und

von

von dem Erzstift Magdeburg zu Lehn getragen, und hinwieder den Bürgern zu Lehn gereichet, wie denn noch jetzt die Fürsten zu Schwarzburg hieselbst Thalgüter von dem Landesfürsten zu Lehn tragen. Das Sieden geschiehet mit Steinkolen. Diejenigen, welche aus der Soole in den Koten das Salz sieden lassen, werden Pfänner genennet, und müssen angesessene hallische Bürger seyn. Das Sieden des Salzes verrichten die Halloren, die ein Ueberbleibsel der Wenden sind, welche vor Alters diese Gegend bewohnet haben. Sie behalten ihre alte Kleidung, Gewohnheiten und Sprache noch immer bey. Die königliche Quart-Soole, ist der Pfännerschaft dnrch einen Vertrag dergestalt mit zu versieden überlassen worden, daß sie davon den Pfännergewinn nebst den Auskünften an die königliche Kammer abgeben, und jeden Zober Soole mit 6 ggr. bezalen muß. Da auch ehedessen die Pfännerschaft den Ueberfluß an Soole, welchen sie nicht gebrauchen konnte, weg und in die Saale fließen ließ, und Churfürst Friedrich Wilhelm I solches für verschwenderisch hielt, weil seine märkischen Lande großen Mangel an Salz hatten: so nahm er diese wegfließende oder sogenannte Extra-Soole, und ließ sie versieden. Es sind zu diesem Ende außerhalb der Stadt an der Saale 3 lange Gebäude aufgeführet worden, deren jedes in 12 Koten abgetheilet ist, und dahin die Soole in Röhren, die theils unter der Erde, theis über der Saale liegen, geleitet wird. Das daraus gesottene königliche Salz, welches jährlich ungefähr 4700 Lasten beträgt, wird in Tonnen gepacket, und größtentheils in Schiffen nach dem Saalhorn im Amt Rosenburg geführet, daselbst aber in Elbschiffe geladen, und weiter nach andern Kön. Provinzen geschicket, ein Theil aber wird zum einländischen Absatz, und zur Versorgung der Grafschaften Hohnstein und Mansfeld, gebrauchet, und fast der vierte Theil gehet auf der Achse nach Franken, und wird in die Vorrathshäuser zu Bayreuth, Hof und Coburg gebracht, woselbst 2 königliche Factore den Absatz desselben besorgen. Weil

die Pfännerschaft ehemals im Lande ihren Salz-Absatz gehabt hat, so wird von ihr eine gewisse Menge Salzes genommen, und aus der königlichen Salzkasse bezahlet: sie schicket auch Salz in das Churfürstenthum Sachsen. Diesen Salzquellen hat die Stadt Halle ihren Ursprung zu danken, dessen eigentliche Zeit aber nicht bekannt ist. K. Otto I hat den schon im Anfang des neunten Jahrhunderts vorhanden gewesenen Ort Halle mit den Salzquellen, im Jahr 965 oder 966 der Kirche zu Magdeburg geschenket, und K. Otto II denselben 984 erweitert, und mit Stadtrecht begnadiget. 1414 wurde sie vom Erzbischof Günther II belagert, aber nicht eingenommen, doch mußte sie sich durch Erlegung einer großen Summe Geldes mit ihm aussöhnen. 1425 wurde sie vom Churfürsten Friderich zu Sachsen auch vergeblich belagert; hingegen 1478 wurde sie vom Erzbischof Ernst eingenommen, und zu seiner Residenz gemacht. Im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert ist sie auch oft eingenommen, und 1757 und 58 wurde sie von Franzosen und Oestreichern überfallen, welche Geld erpreßten. 1759 wurde sie von Reichstruppen noch mehr mitgenommen, am allermeisten aber hat sie 1760 von östreichischen und wirtembergischen Truppen erlitten, durch deren Gelderpressungen sie sehr erschöpfet worden. 1761 wurde sie abermals von kaiserlichen und Kreis-Truppen überfallen, und mußte noch 73500 Rthlr. erlegen, ohne was andere Unkosten und die Verpflegung der Truppen erforderten, wodurch sie vollends entkräftet wurde. Sie berechnete ihren Schaden und Verlust auf mehr als 5,20000, zu dessen Verminderung K. Friderich II ihr 80000 Thaler schenkte, welche ansehnliche Summe doch nicht weit reichte. Die Landesregierung des ehemaligen Erzbisthums und nunmehrigen Herzogthums, ist bis 1714 hier gewesen, damals aber nach Magdeburg verleget worden.

2. Folgende Königliche Aemter.

1. Das Amt Giebichenstein, welches das gröste

gröſte in dem Herzogth. Magdeburg, und vielleicht das wichtigſte in den geſammten königl. Landen, iſt, weil es über 100000 Rthlr. Pacht einbringet. Es gehören dazu 6 Vorwerke, 4 ſtarke Schäfereyen, 4 Waſſermühlen, 3 ſtarke Brauhöfe, nebſt dem Schenkenzwang, gute Fiſch-Teiche, eine Fähre über die Saale, eine Ziegelſcheune, eine ſtarke Zoll- und Geleits-Einnahme, die ſich faſt durch den ganzen Saalkreis erſtrecket; und es hat die Ober- und Unter-Gerichte über 4 Städte, 57 Dörfer und 4 ſteuerbare Marken, wie auch über die halliſchen Stadtfluren und einige Freyhäuſer in der Stadt Halle. Zu den darunter ſtehenden Oertern gehören:

1) Neumarkt, eine Stadt, dicht an der Nordſeite der Stadt Halle, vor dem Ulrichsthor derſelben; ſo daß ſie eine Vorſtadt derſelben zu ſeyn ſcheint, welches ſie aber nicht iſt. Sie enthält jetzt 283 Häuſer, hat einen eigenen Magiſtrat, eine Pfarrkirche, und eine geringe Schule. Ihre Anlegung iſt durch das ehemalige Kloſter zum Neuenwerk veranlaſſet, dieſem aber 1182 entweder als Dorf, oder ſchon als Marktflecken geſchenket worden. 1755 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 731 Rthlr.

2) Glaucha, eine Stadt, auch dicht an den Mauern der Stadt Halle, und zwar vor ihrem raniſchen- und Moritz-Thor, daher ſie wie eine Vorſtadt derſelben ausſiehet. Sie iſt aus den Dörfern Ober- und Nieder-Glaucha, Bellendorf, jetzt die Weingärten genannt, Klitſchendorf und dem Steinweg, und 2 Ritterſitzen entſtanden, welches alles zu des Erzbiſchofs Albrechts IV Zeit zu einem Flecken, und nachmals zu einer Stadt gemacht worden, die jetzt in Glaucha an ſich ſelbſt, und in Ober-Glaucha eingetheilet wird, und 314 Häuſer hat, die öffentlichen Gebäude mitgerechnet, hingegen die Weingärten, über welche dem

Stadtgericht zu Halle die Erbgerichte zustehen, ausgeschlossen. Sie hat ihren eigenen Magistrat, eine Pfarrkirche, und eine geringe Schule. 1751 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 332 Rthlr. Die merkwürdigsten Dinge hieselbst sind, das Waisenhaus, das königliche Pädagogium, das Stift und Witwenhaus.

Das hochberühmte Waisenhaus, ist eine der wichtigsten und nützlichsten Anstalten in den gesammten königlichen preußischen Ländern, und nach und nach bloß aus freywilligen Gaben, die aus vielen Ländern und Oertern hierher gesendet worden, zu seiner jetzigen Größe, Weitläuftigkeit und Vermögen erwachsen. In der Stiftung, Einrichtung und ersten Regierung desselben, hat der berühmte Professor, August Hermann Franke, sein freudiges Vertrauen auf Gott, seinen gottseligen Eifer in Ausbreitung des rechtschaffenen Christenthums, und seinen großen Geist, auf eine bewundernswürdige Weise geäußert. Den ersten aber gar geringen Anfang desselben, machte er 1694; die jetzt vorhandenen vielen großen, ansehnlichen, und bequem eingerichteten theils steinernen, theils hölzernen Gebäude aber, sind von 1698 an erbauet worden. In diesem Waisenhause werden nicht nur beständig 200 Waisenkinder, nämlich 150 Knaben und 50 Mägdlein, umsonst unterhalten, unterrichtet und erzogen, welche Wohlthat vom Anfang dieser Anstalt an bis 1749 überhaupt 2180 Kinder genossen haben, sondern in den Schulen desselben werden auch andere junge Leute unterrichtet. Die lateinische Schule ist sehr gut eingerichtet, und das Muster für andere Schulen geworden. Die Unterweisung verrichten auf 50 Studiosi und Candidati theologiae, und ein Paar Inspectores haben die Aufsicht darüber. Die jungen Leute, welche in dieser Schule unterrichtet werden, kommen nicht allein aus dem ganzen protestantischen Deutschland, sondern auch aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen, Preußen, Curland, Ungarn, Siebenbürgen, Schweitz, Holland und England zusammen; ja es hat hier zuweilen auch welche aus andern Haupttheilen

des

des Erdbodens gegeben. Sowohl diejenigen, welche hier bloß für ihr eigenes Geld leben, als die, welchen in Ansehung des Unterhalts eine Erleichterung widerfähret, und die studirenden Waisenknaben, genießen einerley Unterricht. Die Anzahl der Schüler, welche in dieser Schule unterrichtet worden sind, beträget viele Tausende. Es sind auch auf dem Waisenhause 2 deutsche Schulen, eine für Knaben und eine für Mägdlein, jede von 12 Classen, außer welchen das Waisenhaus noch 2 Schulen in Glaucha hat, nämlich eine in den Weingärten, und eine in der Mittelwache, jede von 6 Classen. In diesen 4 deutschen Schulen lehren, unter der Aufsicht bestellter Inspectoren, auf 110 Präceptores, welche auch Studiosi und Candidati Theologiae sind. In dem seminario praeceptorum werden die Präceptores für die gesammten Schulen des Waisenhauses zubereitet. Sonst findet man im Waisenhause eine vortrefliche Apotheke, ein Laboratorium medicamentorum arcanorum, welche weit und breit in der Welt bekannt und beliebt sind, eine ansehnliche Buchhandlung, welche auch zu Berlin, und Frankfurth am Mayn, Buchläden hat; eine Buchdruckerey von 4 Pressen, welche einen Theil des eigenen starken und kostbaren Verlags der waisenhäusischen Buchhandlung drucket, für welche noch 3 fremde Buchdruckereyen in Halle arbeiten; die vortrefliche von dem Freyherrn Karl Hildebrand von Canstein gestiftete Bibel-Anstalt, mit der dazu gehörigen Druckerey, darinn mit stehenbleibenden Schriften, sowohl von der ganzen deutschen Bibel, als von dem neuen Testament und den Psalmen, in allen Formaten viele tausend Exemplarien gedruckt, und für einen sehr geringen Preis verkauft worden sind, der in ausländischen Sprachen gedruckten Bibeln und andern geistlichen Bücher, nicht zu gedenken; ferner einen ansehnlichen Büchersaal, und eine ansehnliche Naturalien- und Kunst-Kammer. Außer den Inspectoren, Präceptoren, Bedienten und Waisenkindern, die täglich aus der Küche des Waisenhauses gespeiset werden, werden auch aus eben der-

selben an den sogenannten extraordinairen Tischen, Mittags und Abends einige 100 Studenten und arme Schüler umsonst gespeiset, und von allen diesen Tischgenossen essen, in einem großen Saal, beynahe 700 Personen. Zur Speisung der Schüler, die für ihr Geld leben, ist ein besonderer Speisemeister angenommen. Zu den Gütern des Waisenhauses, gehören das dabey befindliche Vorwerk, 2 Ritter-Güter zu Reideburg, und eins zu Canena, alle 3 im Saalkreise belegen. Das Waisenhaus leget sich auch auf den Seidenbau. Man kann schwerlich eine Anstalt nennen, aus der so viele brauchbare Männer, insonderheit erbauliche Prediger, nicht nur in Deutschland und andere europäische Länder, sondern auch nach America und Asia ausgegangen wären, als aus dieser. Sie ist auch mit besonderen königlichen Privilegien versehen, und vermöge derselben ein Annexum der Universität zu Halle, und derselben Gerichtsbarkeit untergeben. Eben diese Privilegia und Verbindung mit der Universität, gelten auch von

Dem königlichen Pädagogium, dessen von 1711 bis 1713 aufgeführtes ansehnliches Gebäude, zwar bey dem Waisenhause, auf desselben eigenthümlichen Grund und Boden, und auf dessen Kosten erbauet worden, wie es denn auch mit demselben unter einer Direction stehet, aber sonst ganz davon unterschieden ist. In dieser annoch sehr gut eingerichteten, und von dem denkwürdigen Professor August Hermann Franke, auch gestifteten Anstalt, werden junge gräfliche, adeliche und vornehme bürgerliche Personen, auf ihre Kosten, unter der Aufsicht eines gelehrten Inspectors, von geschickten Lehrern in nöthigen Sprachen und Wissenschaften unterwiesen. Vom Anfang oder 1695 an, bis 1749, sind darin 1603 Pädagogisten gewesen, die aus den meisten europäischen Reichen und Ländern hieher geschicket worden, und unter denselben 25 Grafen und 94 Freyherren. Das Pädagogium hat sein eigenes seminarium præceptorum.

Zu dem Waisenhause gehören noch 2 milde Anstal-

ten

ten in Glaucha, nämlich ein Frauenzimmerstift, und das cansteinische Witwenhaus.

3) Löbegün, Löbejün, Löbechün, eine Stadt, eine halbe Meile vom Petersberge, und unweit der Fuhne, hat 257 Häuser, eine lutherische und eine reformirte Gemeine, welche letzte mit der zu Wettin verbunden ist, eine Stadt-Schule, ein Hospital, und einen Magistrat von 5 Personen. 1753 betrugen ihre Kämmerey-Einkünfte 1016 Rthlr. Die Stadt hat schon zur Zeit Kaisers Otto I gestanden, und ist in alten Zeiten von den Grafen von Wettin mit besessen worden. 1153 ist das Obertheil, und 1288 das Untertheil derselben an das Erzstift gekommen. Sie hat im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert oftmals Brandschaden, insonderheit 1583, erlitten. 1787 waren hier 1299 Menschen. Bey der Stadt ist seit 1632 ein Steinkolenbergwerk.

4) Cönnern, eine Stadt von 315 Häusern, mit einer lutherischen Stadtkirche, einer kleinen reformirten Gemeine, die nach Rothenburg zu der Communion gehet, einer Schule, und einem Hospital. Sie hat einen Stadtvogt, der im Namen des Amts die Civilgerichtsbarkeit in der untersten Instanz besorget, und für die Policeysachen einen Magistrat von 4 Personen. 1751 betrug die Kämmerey-Einnahme 766 Rthlr. und 1732 hatte sie 1498 Menschen. Von den beyden Vorstädten, ist eine auf dem ehemaligen Stadtgraben und andern leeren Plätzen erbauet, und die andere heißet die Bergfreyheit, weil sie größtentheils von Bergleuten bewohnet wird, die in den rothenburgischen Bergwerken arbeiten, jene hat 83, diese 65 Häuser. Sie ist uralt, und 1004, oder wie andere wollen, 1007, vom Kaiser Heinrich II dem Erzstift geschenket worden. 1474, und unterschiedenemal im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, hat sie großen Brandschaden erlitten, ist auch im dreyßigjährigen Kriege fast wüste geworden.

5) Giebichenstein, ein uralter, in den Geschichtschreibern der mitleren Zeiten oft vorkommender Ort,

an der Saale, eine Viertelstunde von Neumarkt entlegen. Er war vor Alters ein Eigenthum der sächsischen Kaiser, bis Otto I ihn im Jahr 965 dem Erzstift Magdeburg schenkte. Das ehemalige Schloß, war wegen seiner Lage auf einem hohen Felsen, ein sehr fester Platz, dahin oftmals vornehme Gefangene gesetzet worden, wie denn auch Ludwig II, Stammvater der Landgrafen von Thüringen, darauf gesessen, und durch einen verwegenen Sprung, aus einem Fenster des Schlosses in die Saale, sich befreyet haben soll, welche Geschichte aber sehr zweifelhaft ist. In der folgenden Zeit ist es der ordentliche Wohnsitz der Erzbischöfe gewesen, wenn sie sich in diesen Gegenden aufgehalten haben, bis Erzbischof Ernst, nach Bezwingung der Stadt Halle, die Moritzburg daselbst erbauet, und seine Hofhaltung und Kanzley dahin verleget hat. Hierauf ist das Schloß nach und nach eingegangen, und 1636 ist es abgebrannt, so daß nur einige alte Mauern und ein Thurm übrig geblieben. Die Erzbischöfe hielten auf dieser Burg einen Burggrafen, der vom zwölften Jahrhundert an den Titul eines Hauptmannes geführet hat. Jezt hat der Amtshauptmann mit der Gerichtsbarkeit und Oekonomie des Amts Giebichenstein nichts zu thun, sondern genießet nur einen gewissen Sold sammt einigen Accidenzien. Unter dem wüsten Schloß liegt ein Vorwerk. Die 57 Dörfer des Amts Giebichenstein, werden in 5 Districte oder Pflegen abgetheilet, welche sind:

(1) Die Göttschauer Pflege, von 13 Dörfern. Unter diesen ist das Pfarrdorf Giebichenstein, welches unter dem wüsten Schloß an der Saale liegt, (über die hier eine Fähre gehet) und aus 97 Feuerstellen bestehet. Trotha, ein Pfarrdorf an der Saale, in welcher hier eine Schleuse ist, und das Pfarrdorf Seeben, mit einem Amtsvorwerk.

(2) Die oppinische Pflege, von 17 Dörfern.

(3) Die oßmündische Pflege, von 14 Dörfern, als Großkugel, ein Pfarrdorf, u. s. w.

(4) Die Heydepflege jenseits der Saale, von 8 Dörfern.

fern. In den Dörfern Lettin, Nietleben und Cröllwitz, sind Amtsvorwerke, und zu Dölan ist ein 1735 entdecktes Steinkolenbergwerk.

(5) Holz- oder Auen-Pflege, von 5 Dörfern.

2. **Das Amt Rothenburg**, in welchem ein Kupferbergwerk von 7 Revieren ist, die theils im Saalkreise, theils in der Grafschaft Mansfeld liegen, und ehedessen eine Zeitlang jährlich auf 100000 Rthlr. abgeworfen hat, nachdem aber das Golwitzer Revier ersoffen ist, und das Wasser nicht weggeschafft werden kann, zwar in Abnahme gerathen ist, jedoch jährlich noch viertausend und einige hundert Fuder Kupferschiefer liefert, jedes zu 48 Centner gerechnet, und von denen das Fuder 60 bis 65 Pfund Kupfer, zu 9 bis 10 Loth Silber, enthält. Zwey Drittel des Schiefers werden in der großen Schmelzhütte, die an der Saale hinter dem Dorfe lieget, und ein Drittel wird auf den Schmelzhütten bey Frideberg in der Grafschaft Mansfeld, zu Garkupfer geschmolzen. Dieses wird zu Schiffe nach dem hohen Ofen, der nicht weit von Neustadt an der Dosse in der Herrschaft Ruppin ist, gebracht, und daselbst geseigert. Ueber dieses Bergwerk ist zu Rothenburg ein besonderes Bergamt bestellet. Dieses stehet eben so wenig als das Wettinschen Bergamt, unter dem hiesigen Oberbergamt, das die Aufsicht und Hauptdirektion über alle andere Berg- und Hütten-Werke im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt hat. Zu dem Oeconomie-Amt, gehören 5 Dörfer. Das Pfarrdorf Rothenburg liegt an der

Saale, und die Amtsgebäude stehen auf dem Schafberge. Vor Alters stand hier die Sputinesburg, welche K. Otto I. im Jahr 961 der Kirche zu Magdeburg schenkte, die aber vorlängst, und zwar, wie einige meynen, schon 1074 zerstört worden, wie denn die Ueberbleibsel von derselben noch unterhalb Rothenburg auf einem Berge an der Saale zu sehen sind. Im funfzehnten Jahrhundert hat Coppe von Amendorf, damaliger Inhaber dieses Orts, anstatt dieser verwüsteten alten Burg, ein anderes Schloß unten an der Saale erbauet, welches das noch vorhandene Gebäude ist. Nachdem es mit den zugehörigen Oertern in vielerley Händen gewesen, ist es 1605 wieder an das Erzstift gebracht worden, und bey demselben als ein landesherrliches Kammer-Amt geblieben. Die hiesige hölzerne Brücke über die Saale, ist nur zum Gebrauch des Bergwerks gewidmet: sonst aber gehet dicht oberhalb Rothenburg nach Brucke, im mansfeldischen Amt Friedeburg, eine Fähre.

3. Das Amt Wettin, welches ein Stück der alten Grafschaft Wettin ist, deren Besitzer 1290 mit Otto III, Grafen zu Brehna und Wettin, ausgestorben sind, der 1288 die Grafschaft dem Erzstift Magdeburg geschenket. Ihr Wapen war ein rother Löwe im silbernen Felde. Erzbischof Friderich verkaufte 1446 Wettin nebst dem Schloß Krosigk an Coppen von Amendorf und Caspern aus dem Winkel, theilte die dazu gehörigen Güter zwischen ihnen, und belieh einen jeden mit seinem Antheil besonders. Als die von

Amen-

Amendorf 1550 in männlichen Lehnserben aus-sturben, wurde ihr Antheil an Wettin dem Erz-stift eröffnet, welches dasselbe an den Grafen Al-brecht von Mansfeld verlieh. Es blieb aber nicht lange bey den Grafen von Mansfeld, sondern kam bald Schulden wegen an die Herren von Schönburg, denen es der Administrator zu Mag-deburg, Markgraf Joachim Friderich 1592 ab-kaufte, und wieder von das Erzstift brachte. Die andere Hälfte von Wettin besitzet noch das alte adeliche Geschlecht aus dem Winkel, welches eine Linie der von Krosigk ist, diesen Namen aber fah-ren gelassen, und sich aus dem Winkel benennet hat. Das 1466 entdeckte wettinische Steinko-lenbergwerk, liefert harte und schwere Kolen, die Erdpech bey sich haben. Es ist aber jetzt nicht mehr so ergiebig, als es ehedessen gewesen, zu-mal da ein Theil desselben 1738 durch die Son-nenhitze entzündet worden, daher man unterschie-dene Schächte verschütten, und andere Anstal-ten zur Dämpfung und Abschneidung des inner-lichen Feuers machen müssen.

Ueber die Stadt Wettin und die dazu gehörige Feld-mark, haben und üben der Landesfürst und die Herren aus dem Winkel die Ober- und Nieder-Gerichte gemein-schaftlich aus, zu deren Verwaltung ein gemeinschaftlicher Stadt- und Gesamt-Richter von dem Gesamtgerichts-Be-amten bestellet wird. Die Gesamtgerichte werden wechsels-weise einmal auf dem königlichen Amt, und das anderemal auf dem adelich winkelischen Hause von dem königlichen Amtmann, dem winkelischen Amtsschösser, und dem Ge-samtrichter gehalten. Unter diesen Gesamtgerichten steht auch der Stadtrath, der die Policey in der Stadt be-sorget. Die Stadt liegt an und zwischen den Bergen,

auf

auf welchen Burg und Schloß erbauet sind, bey der Saale, über die hier Fähren gehen; es ist auch unterhalb der Stadt bey der Pögeritzmühle eine Schleuse für die Schiffe. In der Stadt selbst oder innerhalb der Ringmauer, sind nur 112 Häuser, sie hat aber auch Vorstädte, die hernach vorkommen. Außer der lutherischen Gemeine, welche die Stadtkirche hat, und der auch die Stadtschule gehört, ist hier noch eine deutsche reformirte, die sich auf einem Saal der Burg oder des jetzigen Amtshofes versammlet, und deren Prediger auch die reformirten Gemeinen zu Löbegün, Cönnern, Rothenburg und Alsleben besorget. 1782 zählte man 2243 Menschen. Die Nahrung der Einwohner bestehet mehrentheils in der Bergarbeit. Es ist hier auch ein königliches Berg-Amt, über die Königl. Steinkolen-Bergwerke zu Wettin, Löbegün und Dölau, die jährlich im Durchschnitt 4500 Wispel Steinkolen liefern. 1755 betrug die Kämmerey-Einnahme 461 Rthlr. Die Stadt hat oft, insonderheit aber 1660 und 1714, großen Brandschaden erlitten.

Unter der Gerichtsbarkeit des Amts und der adelichen von Winkelschen Gesamtgerichte, stehen ausser der Stadt auch die Vorstädte Malzmachen und Langen-Reihe, die Vorstädte Pögeritzmark und Mühlgasse unter der Gerichtsbarkeit des Hauses aus dem Winkel, und die Stadt Feldmark theils unter der Amtsgerichtsbarkeit, theils unter den Gesamtgerichten.

Das königliche Amt, ist auf dem sogenannten Grafenhof, oder vormaligen schraplauischen Burglehn, und hat die Ober- und Erb-Gerichte über die Dörfer Löbnitzmark, Lettewitz, Sylbitz, Trebitz, Gerbitz und Raunitz, und über 4 wüste Dorfmarken. Mit demselben ist das Burg-Amt Wettin, verbunden, zu welchem die Dörfer Möderau, Priester und Zaschwitz gehören. Die Burg, auf welcher die alten Grafen von Wettin einen Burggrafen zum Commandanten setzten, liegt in der Stadt Wettin an der Abendseite auf einem hohen Felsen, an dessen Fuß die Saale fließet. Das Vorwerk Schachtberg ist eine halbe Stunde von der Stadt gegen Norden entfernt.

Zum

Zum adelich-winkelschen Amt, gehören das alte gräfliche Schloß zu Wettin, welches auch auf dem eben beschriebenen Felsen, auf welchem die Burg stehet, jedoch etwas tiefer, und gegen Mittag lieget, und eine Kirche hat. Zu dem Rittergut gehören die Dörfer Schlettau, Dalena, Domnitz, Döblitz mit einem Vorwerk, Neutz und Sieglitz.

4. Das Amt Brachwitz, welches aus dem Pfarrdorf Brachwitz an der Saale, dem dasigen Vorwerk, und dem 1761 neuerbaueten Colonistendorf Fridrichsschwarz.

5. Das Amt Beesen an der Saale, welches am Ende des Saalkreises, und an der Gränze des Fürstenthums Anhalt liegt. Es ist vormals ein Rittergut gewesen, welches in Neu- und Alt-Beesen abgetheilt worden, jenes ist 1720, und dieses 1737 von dem König erkauft, und aus beyden ein Amt gemacht worden, zu welchem, außer dem Dorf Beesen an der Saale, und dem nahe daran liegenden Pfarrdorf Laublingen, woselbst eine geistliche Inspection ist, noch 4 Dörfer gehören. Bey der Pregelmühle an der Saale, ist eine Schleuse, und in Laublingen ein Rittergut.

6. Das Chatoul-Amt Petersberg, welches Churfürst Friderich III von dem König in Polen und Churfürsten zu Sachsen, August, 1697 für 40000 Rthlr. mit allen dazu gehörigen Regalien, Landeshoheit u. s. w. erkauft, dem Herzogthum Magdeburg einverleibet, und unter desselben Regierung und Kammer geleget hat, jedoch hat es als ein Chatoul-Amt mit der magdeburgischen Landessteuern nichts zu thun. Der Forst dieses

Amts

Amts bestehet aus dem Bergholz und der Abbatissina.

Das Amt ist aus dem ehemaligen Kloster St. Petri auf dem Lauter- oder Peters-Berg entstanden, welcher Berg der höchste in dem Herzogthum ist, ganz allein in einer großen Ebene liegt, und viele Meilen weit gesehen werden kann. Das vormalige Kloster hat Graf Dedo zu Wettin zu bauen angefangen, und sein Bruder und Erbe, Graf Conrad, nachmaliger Markgraf zu Meißen, 1136 vollendet, und 1155 einweihen lassen, auch dem Stuhl zu Rom unmittelbar unterworfen, sich aber und seiner Familie die Schutzvogtey über dasselbe vorbehalten. Es war eine Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, in deren Kirche unterschiedene Markgrafen zu Meißen aus dem gräflich-wettinschen Hause begraben worden. 1540 wurde es vom Herzog Heinrich zu Sachsen secularisirt. Von der 1565 abgebrannten Kirche, ist der mittlere Theil zu einer Pfarrkirche wieder hergestellet worden. Sie stehet, so wie die Wohnung des Predigers und Schulmeisters, auf dem Berge, woselbst noch Ueberbleibsel der alten Kloster- und nachmaligen Amts-Gebäude zu sehen sind; das Amt nebst den Haushaltungsgebäuden und der Schäferey sind 1726 und 37 am Fuß des Bergs gegen Abend neu erbauet worden. Zu dem Amt gehören die Dörfer Petersberg, Nehlitz oder Neglitz, dicht am Berge, und Spröda bey Delitzsch, 4 Meilen vom Petersberg entlegen, nebst 5 ehemaligen Klosterhöfen und jetzigen Freygütern; es hebet auch Lehen und Zinsen von vielen weit umher, bis nach Torgau in Meißen, gelegenen Ländereyen.

III. Des Magdeb. Domcapitels Obedienzdörfer Walbitz und Dössel; des Stifts St. Nicolai zu Magdeburg Dörfer Hohen-Erlau und Mittel-Erlau. Die Prälatur Deutleben oder Dudeleben, die in dem Dorfe dieses Nahmens, von 15 Feuerstellen, bestehet, hat das Domcapitel nach der Reformation dem Pastor zu Wettin,

tin, mit den Erb- und Unter-Gerichten, beygeleget, wofür ihn derselbe jährlich zehn Thaler Recognitionsgeld entrichten muß.

IV. Schriftsässige Rittergüter.

1. Das Amt Alsleben, haben vor Alters die Grafen von Alsleben nebst mehreren anderen Gütern besessen. Der letzte Graf, Namens Heinrich, ist 1138 gestorben, worauf seine Mutter Alsleben an das Erzstift verkauft hat, von welchem es einigemal verpfändet, und endlich 1479 an die von Krosigk erblich verliehen worden. 1747 verkaufte Hans Georg von Krosigk das Rittergut Alsleben mit königlicher Bewilligung an Fürsten Leopold Maximilian zu Anhalt-Dessau. Es muß aber dieses fürstlich-anhalt dessauische Amt Alsleben, mit dem oben beym Fürstenthum Anhalt-dessauischen Antheils beschriebenen Amt Groß-Alsleben nicht verwechselt werden. Zu jenem gehöret:

1) Alsleben, eine kleine Stadt von 186 Häusern, an der Saale, und an der Gränze des anhalt-dessauischen Landes. Die Vorstadt, genannt die Leimkuthe, von 53 Häusern, gehöret der Kämmerey. Die Stadtkirche gehöret den Lutheranern, die hiesigen Reformirten aber werden von dem Burgprediger zu Wettin in Ansehung der Communion besorget. Die Ober- und Unter-Gerichte, übet das anhalt-dessauische Amt Alsleben aus, dessen Sitz das Pfarrdorf Alsleben oder Altdorf Alsleben, ganz nahe bey der Stadt, von 138 Feuerstellen, ist. Bey der lutherischen Stadt- und Pfarr-Kirche ist vor Alters ein Collegiatstift gewesen, welches aus einem Nonnenkloster, dieses aber aus einem ehemaligen freyen weltlichen Frauenstift, welches unmittelbar unter den Kaisern gestanden hat, und 1130 vom K. Lotharius III, gegen das Schloß Scharzfeld am Harz, an das Erzstift überlassen

lassen worden, entstanden ist. 1561 sind die Einkünfte des Stifts der Dechauey des hohen Stifs Magdeburg einverleibet worden, von welcher sie an die von Krosigk gelanget sind, daß also der hiesigen Stiftskirche nichts als einige Morgen Acker und einige Erbzinsen übrig geblieben sind, welche der Amtmann und der Dom- oder Stifts-Prediger hieselbst einnehmen oder berechnen, und sich in den Erbzinsbriefen verordnete Vorsteher der Dom- und Stiftskirche des heil. Johannes des Täufers zu Alsleben nennen. Die Stadt ist 1589, 90, 91, 1667, 1704 und 18 bald ganz, bald größtentheils abgebrannt.

2) Belleben, ein Pfarrdorf, welches zu dem Schloß Zeitz im Fürstenthum Anhalt, und also der anhalt-hoymschschaumburgischen Linie zugehört. Es liegt eine Stunde von Alsleben, an der Gränze des Amts Zeitz, und hat 105 Häuser, und ein Schloß. Churfürst Friderich Wilhelm, dem es eröffnet worden, verkaufte es 1684 an Fürsten Johann Georg zu Anhalt-Dessau, welcher es 1685 wieder an Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg für 34000 Rthlr. verkaufte, und nebst Zeitz zum Fideicommiß machte.

3) Die von Krosigk besitzen die Rittergüter in dem Dorf Unter-Reissen, Mukrena mit einem Dorf, Poplitz, Laublingen mit einem Theil des Dorfs dieses Namens, und Merbitz, mit dem Dorf dieses Namens.

4) Die von Trotha das Rittergut und Schloß Krosigk mit 3 Dörfern.

5) Die von Rauchhaupt, das Rittergut Trebnitz mit 2 Dörfern.

6) Die von Wedel, die Rittergüter Presdorf und Gnölbzig, mit 3 Dörfern.

7) Der Magistrat zu Aschersleben im Fürstenthum Halberstadt, das Rittergut und Dorf Groß-Schierstädt, von 87 Feuerstellen.

8) Der Rath zu Halle, jetzt wiederkäuflich die theologische Facultät daselbst, die Rittergüter Beesen und mmendorf, unter dem Namen des Amts Beesen an der Elster, mit 6 Dörfern.

9) Die übrigen Rittergüter sind: Dieskau, mit einem Pfarr-

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

lich Bentheim. Alle diese Länder machen ungefähr 514 geographische Quadratmeilen aus, und enthalten über 4000 Oerter, wenn man Städte Flecken, Dörfer, und einzeln stehende Höfe zusammen rechnet, und 99793 Contrib. entrichtende Feuerstellen. Der Städte insonderheit sind 65, und der Flecken über 70. In diesen Ländern sind 1756 gezählet worden beynahe 750000 Menschen, jetzt mag die Summe um 100000 größer seyn.

§. 2. Im Ganzen genommen, haben diese Länder alles, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehöret, hinlänglich. Es werden in denselben Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Buchweitzen, Rapsaat, vielerlei Gartengewächse, Kartuffeln, viele und gute Baumfrüchte, überaus viel Flachs und Hanf, Tabak, auch etwas Krapp und Waid gebauet. Man hat Brenn- und Bau-Holz in den meisten Landschaften hinlänglich, und in unterschiedenen überflüssig, es wird auch Theer und Pech bereitet. Die starke Bienenzucht giebt viel Honig und Wachs. Die Pferde-, Hornvieh- und Schaf-Zucht ist wichtig. Wildpret ist häufig. Die Flüsse, Bäche und Teiche liefern mancherley und gute Fische. Es giebt unterschiedene nützliche Erd-Arten, guten Schiefer, Kalkstein, Marmor und andere nützliche Steinbrüche, Vitriol, sehr ergiebige Salzquellen, Steinkolen, Torf-Erde, Schwefel, Galmey, Zink, Kobolt, Eisen Bley, Kupfer, und Silber, welche und andere Mineralien vornehmlich, und zum Theil allein, auf dem Harz gefunden werden.

§. 3. Die

§. 3. Die Manufacturen und Fabriken können und müssen zwar noch vermehret, und zum Theil verbessert werden, sind aber doch schon sehr beträchtlich. Man verfertiget weißen Amedom oder Stärke aus Weitzen und Kartuffeln, und Puder. Es wird überaus viel Leinengarn von allerley Art gesponnen, und größtentheils im Lande selbst zu mancherley Leinwand verarbeitet, worunter auch leinener Damast ist; es wird auch viel Band gemacht, und man klöppelt sehr feine Spitzen, die zum Theil den brabantischen nichts nachgeben. Die Wachstuch-Manufaktur liefert gedruckte und gemalte Wachstücher und Tapeten von schönen Farben. Die Linnendruckerey gehet so gut von statten, daß der Gebrauch der Zitze und Cattune verboten ist. Der Hanf wird zu den gewöhnlichen Manufakturen angewendet. Die Baumwolle wird aufs feinste gesponnen, und zu allerley Arten der Strümpfe, Mützen und Handschuhe, wie auch zu ganz weissen und mit farbichten Streifen versehenen Barchenten, und an verschiedenen Orten auch zu Cattun verarbeitet. Die Tobacksblätter werden zu Rauch- und Schnupf-Taback auf mancherley Weise zugerichtet. Was man an Färberröthe und Waid bauet, wird zu Farben geschickt gemachet. Die Häute der zahmen und wilden Thiere, werden zu mancherley Leder bereitet: und aus Hannover werden viele Schuhe in andere Länder geschicket. Sowohl die einländische als auswärtige Wolle, wird auf vielerley Weise verarbeitet. Man machet eigentliche und vollkommene Tücher von grober, mitt-

ler und feiner Art, die an Feinigkeit und dauerhafter Farbe den holländischen völlig gleichen, welches beym Fürstenthum Calenberg weitläuftiger beschrieben wird; ferner unvollkommene Tücher, als Boy, Flanell, ꝛc. und tuchartige Zeuge, als Tuchrasch, Tuchsarsche, Fries, Ratine, Kersey, Drap de Roi, Drap des Dames, Molton, ꝛc. Zu den wollenen Zeugen, die hier verfertiget werden, gehören einfärbige und gesprengte Kamelotte, Berkane, Kalamanke, Moore, Etamine, Sarsche, Rasche, Schalongs, Krepone, Beuteltuch; imgleichen getretene oder gezogene, aufgeschnittene und unaufgeschnittene Caffas von unterschiedenen Modellen, wollene Plüsche, Struck oder Everlastings, und andere Zeuge, welche zu Westen und Beinkleidern gebrauchet werden. Es werden auch aus Wollengarn Beinkleider, Strümpfe, Handschuhe und Mützen von allerley und zum Theil sehr feiner Art gewirket, und mancherley Schnur-Arbeiten gemacht. Aus allerley Haaren und Wolle, werden Hüte verfertiget. Man machet auch seiden Band, seidene Strümpfe und Zeuge, silberne und goldene Borten, Galonen, Tressen und geklöppelte Spitzen, Trotteln an Degen und Hüte, und gestickte Arbeit von Silber und Gold. An Wachsbleichen fehlets auch nicht. Es wird Zucker geläutert. Man hat auch Tabackspfeifen-Manufakturen, Glashütten, (selbst für Spiegelglas,) Eisen- Kupfer- und Meßing-Fabriken, eine Gewehr-Fabrik, Walk- Papier- Pulver- und andere Mühlen, und Schiffbauereyen. In Zelle wird viel Silber ver-

verarbeitet, und zum Theil in andere Länder geschicket.

§. 4. Die jährliche Ausfuhr an Getraide, Flachs und Hanf, Bauholz, Torf, Vieh, und den Producten der Viehzucht, Salz, mancherley Mineralien, und andern natürlichen Gütern, Garn, grober Leinwand, und andern Manufaktur, und Fabrik-Waaren beträgt viele Tonnen Goldes Rthlr. hingegen werden auch viele natürliche Güter und mancherley Manufaktur- und Fabrik-Waaren aus anderen Ländern eingeführet.

§. 5. Die studirenden jungen Leute dieser Länder, finden in den lateinischen Schulen und Gymnasien, die in den vornehmsten Städten sind, im Pädagogium zu Ilfeld, auf der Ritter-Akademie zu Lüneburg, und auf der vorzüglich wohl eingerichteten und berühmten Universität zu Göttingen, allen zu wünschenden Unterricht.

§. 6. Die evangelisch-lutherische gottesdienstliche Lehre und Kirche, ist die herrschende in diesen gesammten Landen. Der Pfarr- oder Mutter-Kirchen sind ungefähr 750. Sie sind unter 43 Special-Superintendenturen, diese aber unter 7 General-Superintendenturen zur Aufsicht vertheilet. In den eigentlichen Churlanden sind 7 reformirte Kirchen, und im Herzogthum Bremen sind eben so viele Gemeinen. Den Katholiken ist vermöge eines 1692 mit dem Kaiser errichteten besondern Vertrages, eine Kirche und Schule zu Hannover zugelassen worden, und wegen der dasigen katholischen Religions-

übung, ist 1713 eine churfürstliche Verordnung erfolget. Die katholischen weltlichen Priester, die dem Gottesdienst dieser Kirche vorstehen, werden von dem Landesfürsten bestätiget. Zu Göttingen und Hameln ist auch katholischer Gottesdienst erlaubt. In dem adelich hardenbergischen Flecken Nörten, eine Meile von Göttingen, ist ein katholisches Collegiatstift, das unter dem Erzbischof zu Maynz stehet, und das Kloster Marienrode, hat einen katholischen Abt und Convent. Zu Wildeshausen haben die dasigen Katholiken einen weltlichen Priester zur Haltung des Gottesdienstes in einem Privathause. Die Juden, die in den Churlanden geduldet und geschützet werden, haben 1687 das 1697, 1716 und 1737 bestätigte und erweiterte Privilegium erhalten, sich nach eigenem Gefallen und jüdischem Gebrauch einen Landrabbinen zu erwählen, der ihre Gesetze und Ceremonien in ihren Synagogen regiere, und zu solchem Ende der unter ihnen gewöhnlichen Zwangsmittel und des also genannten Schulbannes sich bediene, auch die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten in Sachen, in welchen ihnen den mosaischen Gesetzen zu folgen gestattet wird, gütlich vergleiche und entscheide; in welchen Fällen sich keine königliche Schutz-Juden ohne Verlust ihres Geleits an fremde oder ausländische Rabbinen wenden, noch, wenn sie von fremden Juden anderswohin gezogen werden wollen, denselben Folge leisten dürfen. Es kann aber doch der klagende Theil den Landrabbinen vorbeygehen, und sich mit seiner

Klage

Klage sogleich an die ordentlichen Gerichte des Landes wenden.

§. 7. Das durchlauchtigste Haus, welches diese Länder besitzet, stammet, eben so wie das Haus Este, von dem mächtigen Markgrafen Azo her, dem Mailand, Genova und viele andere in der Lombardey belegene Länder zugehöret haben. Er vermählte sich um das Jahr 1040, mit Cunigunde, Erbin der welfischen Güter in Alemannien und Bayern, und beyder Sohn Welf, bekam sowohl seines Vaters, als seiner Mutter Bruders Welf, Lande und Güter, erhielt auch vom Kaiser Heinrich IV das Herzogthum Bayern. Ihm folgte Herzog Welf der Fette, der durch seine Vermählung mit der reichen tuscischen Markgräfin Mathildis sein Haus noch mehr vergrößerte, aber unbeerbet starb, und die italienischen Lande sowohl als das Herzogthum Bayern auf seinen Bruder, Heinrich den Schwarzen vererbte, der mit seiner Gemalin Wulfhild, einer Tochter des Herzogs Magnus zu Sachsen, des letzten aus dem billungischen Geschlecht, Lüneburg nebst desselben Zugehör bekam. Sein Sohn, Herzog Heinrich der Großmüthige, den andere den Stolzen nennen, wurde noch mächtiger: denn er erhielt nicht nur 1126 oder 27 auch das Herzogthum Sachsen, sondern durch seine Gemalin Gertrud, Kaisers Lotharius II Erbtochter, bekam er auch die ansehnlichen braunschweigischen, nordheimischen und supplingenburgischen Erbgüter. Weil er sich aber König Conrads III Wahl entgegen gesetzt hatte, nahm ihm derselbe

1138 die Herzogthümer Bayern und Sachsen. Sein Sohn, Herzog Heinrich der Löwe, kam zwar wieder zum Besitz derselben, machte sich auch die Slaven an der Ostsee unterwürfig, und war also ein sehr mächtiger Fürst, der vom Rhein bis an die Weichsel herrschte: allein, der eifersüchtige Kaiser Friederich I, und des Herzogs neidische Mitstände, erklärten ihn 1179 unbilliger Weise in die Acht, da ihm denn nicht nur die Herzogthümer Bayern und Sachsen genommen wurden, sondern der Kaiser zog auch nachher des Herzogs Erbgüter in Italien, Schwaben und Bayern an sich und an seine Familie. Herzog Heinrich der Löwe behielt aber doch seine ansehnlichen Erbgüter in Ostphalen, nämlich die lüneburgischen Lande, die braunschweigischen und nordheimischen weitläuftigen Herrschaften; ferner die Güter, welche er gegen die mit seiner ersten Gemalin, Clementia von Zäringen, zum Brautschatz erhaltenen schwäbischen Güter, mit K. Friedrich I umgetauschet hatte; nämlich Herzberg, Scharzfeld, Pölde ꝛc. und endlich seine eroberten Lande, die er den Slaven abgenommen hatte. Allein, von allen diesen Ländern haben seine Nachkommen noch vieles verloren. Heinrich der Löwe nennete sich auch nach der Achts-Erklärung beständig einen Herzog. Seine 3 Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm, stelleten noch ganz ansehnliche Herren vor. Der älteste Sohn Heinrich, der Pfalzgraf am Rhein wurde, nennete sich nicht nur gleich nach seines Vaters Tode einen Herzog, sondern auch einen Herzog von

Sach-

Sachsen, und bekam diesen Titel auch von anderen. Otto wurde 1197 Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou, im folgenden Jahr deutscher König, und 1209 auch römischer Kaiser. Wilhelm von Lüneburg, denn so nennete er sich, seiner fürstlichen Würde ungeschadet, nur schlechthin, pflanzte den Stamm fort. 1203 hatten sich diese drey Brüder in die väterlichen Erblande getheilet: sie fielen aber insgesammt an Wilhelms Sohn, Otto das Kind, der sich schon in einer Urkunde von 1225 einen Herzog zu Lüneburg, und in Urkunden von 1226 und 27 einen Herzog zu Braunschweig, und 1223 einen Herzog zu Lüneburg und Braunschweig genennet, 1235 aber seine eigenthümlichen Lande, nämlich das Schloß Lüneburg nebst vielen dazu gehörigen Schlössern, Districten und Leuten, (so hieß es in der kaiserlichen Urkunde,) dem Kaiser und Reich zu Lehn aufgetragen hat, da denn K. Friderich II dieselben, nebst der mit denselben vereinigten Stadt Braunschweig, zu einem Herzogthum erhoben, und dem zu einem Herzog und Fürsten des Reichs ernannten Otto und seinen Erben, sowohl Söhnen als Töchtern, als ein Reichslehn verliehen hat. Dadurch wurden diese Lande von der Herrschaft der Herzoge zu Sachsen aus ascanischem Stamm, die vorhin ohnedem schon wenig oder gar nicht geachtet worden war, auf eine rechtliche Art befreyet. Die Hauptstadt des Herzogthums, war Braunschweig, und von derselben wurde es auch vornehmlich benennet. Seine Söhne, die Herzoge Albrecht und Johann theileten 1267 das Herzogthum Braunschweig in

das braunschweigische und lüneburgische Antheil; jenes bekam Herzog Albrecht, dieses Herzog Johann. Des letzten Sohn, Herzog Otto, erkaufte die Grafschaften Dannenberg und Luchau: mit seinen Söhnen Otto und Wilhelm aber ging die lüneburgische Linie aus, und ihre Lande kamen, nach einem langwierigen Kriege mit den sächsischen Herzogen, die K. Karl mit denselben als mit einem feudo aperto belehnet hatte, an die braunschweigische Linie. Stifter derselben war der vorhin genannte Herzog Albrecht, der 1264 die thüringischen Lande, oder die so genannte Grafschaft an der Werre, verlor. Nach seinem 1279 erfolgten Tode, regiereten seine 3 Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Fette, und Wilhelm, bald hernach aber theileten sie sich in die väterlichen Lande, da denn Herzog Heinrich, Grubenhagen, Herzog Albrecht, Göttingen, und Herzog Wilhelm, Braunschweig bekam. Der letztestarb 1292 ohne Kinder, und sein Landesantheil, kam größtentheils an Herzog Albrecht, das übrige aber an Herzog Heinrich. Dieser, der die grubenhagensche Linie stiftete, starb 1322, und von seinen vielen Söhnen, die er hinterließ, sind vornehmlich Heinrich und Ernst allhier zu merken. Doch erlosch jenes Nachkommenschaft mit Otto von Tarent, der an die neapolitanische Königin Johanna vermählet war; dieser aber setzte die grubenhagensche Linie fort, und hinterließ 2 Söhne, Albrecht und Friederich. Dem letzten fiel die Grafschaft Lutterberg nebst Scharzfeld als ein eröffnetes Lehn heim, er versetzte sie aber an Gra-

fen

Heinrich von Hohnstein, und sein Sohn Otto starb ohne männliche Leibeserben; hingegen H. Albrecht hatte seinen Sohn Erich zum Nachfolger, dessen Söhne, Heinrich und Albrecht, wieder 2 Linien stifteten, deren eine 1526, und die andere 1596 ausging, und sich solchergestalt die ganze grubenhagensche Linie endigte. Die braunschweigische Linie, stammet von H. Albrecht dem Fetten ab, dessen Söhne, Otto, Magnus und Ernst, so lange der älteste, H. Otto, lebte, die väterlichen Lande nicht theilten, als aber derselbe 1344 ohne männliche Erben starb, nahmen seine beyden Brüder eine Theilung vor, da denn Herzog Ernst Göttingen, und H. Magnus Wolfenbüttel bekam: weil aber jenes Enkel, Otto der Einäugige, 1463 unbeerbet gestorben, ist Herzog Magnus der Fromme der Stammvater aller noch lebenden Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg geworden. Seinem Sohn Ludwig vermachte Herzog Wilhelm zu Lüneburg, der letzte von der lüneburgischen Linie, seine Lande; und als derselbe schon 1367 starb, setzte er desselben Bruder, H. Magnus mit der Kette, zum Erben ein, der aber darüber mit H. Albrecht zu Sachsen einen schweren Krieg führen mußte, dessen Ende er nicht erlebte: seine Söhne, Friderich, Bernhard und Heinrich, aber kamen endlich 1389 durch einen Friedensschluß zum ruhigen Besitz des Fürstenthums Lüneburg, welches 1428 H. Bernhard und seine Söhne, hingegen das Fürstenthum Braunschweig H. Heinrichs Söhne, Wilhelm und Heinrich bekamen. Dieser H.

Hein-

Heinrich starb 1473 ohne männliche Leibeserben, sein älterer Bruder, H. Wilhelm der siegreiche, aber pflanzte das braunschweigische Haus fort, und brachte das Fürstenthum Göttingen oder Oberwald an dasselbige. Nach seinem Tode nahmen, seines Verbots ungeachtet, seine Söhne, Wilhelm der Jüngere und Friderich der Unruhige eine Theilung der Länder vor. Jener theilte sein Land 1495 unter seine Söhne, Heinrich den quaden oder bösen, und Erich den ältern; der erste bekam Wolfenbüttel, und der zweyte Calenberg und Göttingen, welches letzte Fürstenthum ihm aber erst 1498 auf dem Landtage im Kloster Steina ordentlich übergeben worden, und beyde Länder haben seit der Zeit beständig einen Herrn und einerley Regierung gehabt. Die von H. Erich abstammende calenbergische Linie, wurde schon 1584 durch seinen Sohn, H. Erich den Jüngern beschlossen, die von H. Heinrich gestiftete wolfenbüttelsche Linie aber wurde durch seinen Sohn, Heinrich den Jüngern, desselben Sohn Julius, und dieses Sohn Heinrich Julius fortgepflanzet, und mit des letzten Sohn, Friderich Ulrich, geendiget. Der zweyte, nämlich H. Julius führte die Kirchenverbesserung ein, erhielt das Fürstenthum Calenberg und die obere Grafschaft Hoya. Der dritte, der Administrator des Hochstifts Halberstadt gewesen, brachte die Obervogtey und Administration des Stifts Walkenried an sein Haus, nahm auch von der eröffneten Grafschaft Blankenburg und von dem Fürstenthum Grubenhagen Besitz. Der vierte starb

1634,

1634, und seine Lande fielen an die lüneburgische Linie.

Diese kömmt, wie oben gesaget worden, von dem H. Bernhard her, und ist von desselben Sohn Friderich fortgesetzet worden, der seine Söhne überlebte, daher ihm 1478 seines Sohnes, Otto des Siegreichen, Sohn, Heinrich der Mittlere, folgte, der 1522 sein ganzes Land an seine drey Söhne, Otto, Ernst und Franz, und ihre Leibeserben, auf ewig abtrat. Der Aelteste, H. Otto, errichtete 1527 mit seinen Brüdern einen Erbvertrag, und nahm seinen Wohnsitz zu Harburg, und seine Nachkommenschaft endete sich 1642 mit seinem Enkel Wilhelm; H. Franz wohnte zu Gifhorn, und hinterließ keine Kinder, H. Ernst aber war regierender Herr, pflanzte den Stamm fort, und führte die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in seinen Landen ein. Seine Söhne, Heinrich und Wilhelm, haben die zwey noch blühenden Linien des durchlauchten Hauses Braunschweig und Lüneburg gestiftet, nämlich H. Heinrich die dannenbergische, die nachmals die wolfenbüttelsche genennet worden, und H. Wilhelm die celli che. H. Heinrich überließ seinem jüngern Bruder die Landesregierung, wohnte zu Dannenberg, und hatte das Amt dieses Namens, nebst einigen anderen inne; sein dritter Sohn, H. August, aber erhielt nach Abgang der alten wolfenbüttelschen Linie, das Fürstenthum Braunschweig und nahm zu Wolfenbüttel seinen Sitz. Ihm folgten seine beyden ältesten Söhne, die Herzoge Rudolph Au-

gust, der die Stadt Braunschweig wieder unter den Gehorsam brachte, und Anton Ulrich, nach einander, der jüngste Sohn, H. Ferdinand Albrecht aber wohnte zu Bevern. Auf H. Anton Ulrich, folgte zuerst sein Sohn, H. August Wilhelm, und als er 1731 ohne Erben starb, desselben Bruder, H. Ludewig Rudolph, der bisher das Fürstenthum Blankenburg besessen hatte, und da auch dieser 1735 ohne männliche Erben starb, kam die Regierung an des vorhin genannten Herzogs Ferdinand Albrecht zu Bevern Sohn gleiches Namens, der in demselben Jahr mit Tod abging, und seinen Sohn H. Karl, dieser aber seinen Sohn Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, zum Nachfolger hatte.

Die cellische Linie, stammet, wie schon angezeiget worden, von H. Wilhelm her, der 1592 starb, und dem seine drey Söhne, H. Christian, H. August und H. Friderich nach einander in der Regierung folgten, die aber alle unvermählet starben; daher ihres jüngern Bruders H. Georgs Nachkommenschaft allein übrig blieb. Herzog Georg verstarb 1641, und also noch vor seinem Bruder, dem regierenden H. Friderich, als der erst 1648 in einem Alter von vier und siebenzig Jahren die Erde verließ. Die Einigkeit, die zwischen diesen Brüdern herrschte, hatte veranlasset, daß sie ihm die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen überließen. Er selbst, H. Georg, ein in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges berühmter Held, hinterließ vier Söhne, nämlich Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann

hann Friderich und Ernst August, und weil er versichert war, daß ihnen die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg auch anfallen würden, machte er in seinem Testament die väterliche Verordnung, daß nur zwey die Regierung führen sollten, unter welche die Lande getheilet wurden. H. Christian Ludwig erhielt das Fürstenthum Lüneburg, H. Georg Wilhelm aber das Fürstenthum Calenberg. Als aber jener 1665 starb, setzte sich der dritte Bruder, H. Johann Friderich, in den Besitz des Fürstenthums Lüneburg, woraus zwischen ihm und seinem ältern Bruder große Weitläuftigkeiten entstanden, denen aber noch in eben demselben Jahr durch einen Vergleich abgeholfen wurde, kraft dessen H. Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle oder Lüneburg, das Stift Walkenried, Amt Schauen, und die Grafschaften Hoya und Diepholz bekam, welche letzte er aber seinem Bruder H. Ernst August, abtrat, und H. Johann Friderich, die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen erhielt. Dieser starb 1679, H. Georg Wilhelm aber, der auch zu dem Herzogthum Lauenburg gelanget war, starb 1705, worauf H. Ernst August, der 1662 Bischof zu Osnabrück geworden war, 1679 die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, und 1692 die neunte Churwürde bekam. Er führte 1680, mit Einwilligung Herzogs Georg Wilhelm, das Erstgeburtsrecht in der wilhelminischen Hauptlinie ein, welches der Kaiser so wohl 1689 als 92 in der über die Churwürde ertheilten Urkunde, bestätigte. Sein Sohn, Churfürst Georg Ludwig,

bekam

bekam 1705 Lüneburg und Lauenburg und die ganze Grafschaft Hoya, wurde 1708 in das churfürstliche Collegium wirklich eingeführt, ward 1714 König von Großbritannien und Irrland, und erwarb sich und seinem Hause 1715 das Herzogthum Bremen und Fürstenthum Verden. Ihm folgte 1727 auf dem Thron und im Churfürstenthum sein einziger Sohn, Georg der zweyte, der sich um Europa überhaupt, und insonderheit und das deutsche Reich, sehr verdient gemacht hat, und diesem 1760 sein Enkel Georg der dritte. 1757 geriethen die churbraunschweig lüneburgischen Lande fast insgesammt in die Gewalt eines französischen Kriegsheers.

§. 8. Als K. Leopold dem Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, und seiner Linie, die Churwürde mit allen derselben anhängigen Präeminentien, Ehren, Herrlichkeiten, Privilegien, Rechten und Gebräuchen ertheilte, wurden zu der Chur gerechnet, die Fürstenthümer Calenberg, Celle und Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz, und die übrigen den Herzogen von Hannover und Celle zugehörigen Lande, Aemter, Städte und Pertinentien. Es ward auch an ein Erzamt, welches bey der Chur erfordert wird, gedacht, und vom Kaiser das Erzpanieramt beliebet: weil sich aber der Herzog zu Wirtemberg dagegen setzte, gieng Churbraunschweig von selbst davon ab. Hingegen wurde es 1710 mit dem Erzschatzmeisteramt belehnet, als Churpfalz, welches dasselbe bisher inne gehabt, anstatt des in die Acht erklärten Churhauses

hauses Bayern, das vormals gehabte Erztruchsessenamt wieder erlangte. Ob nun gleich das Churhaus Bayern das Erztruchsessenamt wieder bekam, so wollte doch Churbraunschweig das Erzschatzmeisteramt nicht eher wieder fahren lassen, als bis ihm ein andres unstreitiges und anständiges Erzamt ausfindig gemacht worden, daher es sich nicht nur eben so wohl als Churpfalz des Erzschatzmeistertitels bediente, sondern auch dieses Erzamt 1742 bey der Krönung Kaisers Karl des siebenten, und 1745 bey der Krönung Kaisers Franz, in Churpfalzens Abwesenheit, wirklich verwaltete, und seit 1778 ungehindert besitzet. Die Churwürde des Hauses Braunschw Lüneburg ist 1703 und 1706 von dem Hause Braunschweig Wolfenbüttel, nnd 1708 von dem ganzen Reich anerkannt, und hierauf die wirkliche Einführung in das churfürstl. Collegium erfolget, in welchem Churbraunschweig die achte Stelle hat, im fürstlichen Collegium aber seine vorige drey Stimmen, wegen Celle, Calenberg und Grubenhagen, beybehalten, und also wegen einerley Lande so wohl im chur- als fürstlichen Collegium Sitz und Stimme hat. Zu diesen drey Stimmen sind nachher noch drey andere im Reichsfürstenrath gekommen, nämlich wegen Bremen, Verden und Lauenburg. Im westphälischen Grafen-Collegium hat Churbraunschweig vier Stimmen, nämlich wegen Hoya, Diepholz, Spiegelberg, und Hallermund, hat aber die letzte an den Grafen von Platen überlassen. Außer den vorhin gewöhnlich gewesenen Reichsmatrikular-Anschlägen der einzelnen Für-

stenthümer und Grafschaften des Churhauses, welche bey der Beschreibung eines jeden Landes zu suchen sind, hat Churbraunschweig, wegen aller seiner inhabenden Lande und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs-, Kreis- und anderen praestationibus et oneribus publicis zu übernehmen und zu entrichten, versprochen, der sechzig zu Pferde und zweyhundert sieben und siebenzig zu Fuß, oder achtzehn hundert acht und zwanzig Fl zu einem Römermonat, beträget. Zu einem Kammerziel giebt es, wegen sämmtlicher zur Chur gehörigen Lande, acht hundert und eilf Rthlr. acht und funfzig und einen halben Kr. Wegen Bremen, Verden und Lauenburg hat es besondere Anschläge. Anstatt der zwey Kammergerichts-Assessoren, die das Churhaus wegen der Churwürde zu präsentiren hat, wenn alle funfzig Stellen besetzet sind, präsentiret es jetzt, da nur die Hälfte der Assessoren vorhanden ist, so wie die übrigen Churfürsten, nur einen. Zu den Vorrechten des Churhauses gehören, außer den schon angeführten, und anderen, noch diese, daß es wegen des Herzogthums Bremen wechselsweise mit Magdeburg das Directorium im niedersächsischen Kreise führet, nnd das Recht hat, einen Kammergerichts-Assessor zu präsentiren; daß es, wenn das Seniorat des Hauses Brauuschweig bey ihm ist, das Condirectorium mit Magdeburg und Bremen hat: daß es bey eben diesem Kreise fünf fürstliche Stimmen und beym niederrheinisch-westphälischen Kreise eine fürstliche und vier gräfliche Stimmen

men hat, von welchen letzten es aber, wie kurz vorher erwähnet worden, die Stimme wegen Hallermund, an die Grafen von Platen überlassen hat: daß es wechselsweise mit einem katholischen Bischof zu dem Bisthum Osnabrück gelanget, daß es wegen des Fürstenthums Calenberg die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, die Herzog Heinrichs des Löwen Landstadt gewesen ist, und also daselbst eine Besatzung hat: daß es nebst dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel die Schutzgerechtigkeit über das Stift Corven, die dazu gehörige Stadt Höxter, und die Reichsstadt Goßlar, auch das Recht hat, einen von den vier Kammergerichts-Assessoren zu präsentiren, welche der niedersächsische Kreis zu ernennen hat.

§. 9. Der churfürstliche Titel ist kurz, und lautet also: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Erzschatzmeister und Churfürst. Das churfürstliche Wapen ist in drey Felder abgetheilet, im ersten sind zwey gehende goldene Leoparden mit blauen Zungen und Klauen im rothen Felde, im zweyten ein blauer Löwe in goldenem mit rothen Herzen bestreuten Felde, und im dritten ein springendes silbernes Pferd in rothem Felde. In einem Mittelschilde ist wegen des Erzschatzmeisteramts die deutsche Reichskrone in rothem Felde zu sehen.

§. 10. Das königliche und churfürstliche geheime Rathscollegium zu Hannover, ist zugleich die Landesregierung, und hat, weil es den abwesenden Landesfürsten vorstellet, ein gro-

ßes Ansehen. Es versiehet alle ein- und ausländische Staatssachen, giebet im Namen des Landesherrn Gesetze und Verordnungen, ertheilet Privilegien, hat die Oberaufsicht über die Regalien, über das Polizeywesen, über die Bestallung der obrigkeitlichen Personen und Gerichtsbedienten in den Landstädten, verrichtet die Belehnungen, u. s. w. In wichtigen Sachen stattet es an den König und Churfürsten nach London Bericht und Gutachten ab, und holet Verhaltungsbefehle ein. Es hangen nicht allein die Churlande, sondern auch die Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg von demselben ab, und aus dem Lande Hadeln gehen die Consistorialsachen so gleich an dasselbige. Es besteht aus unterschiednen königlichen und churfürstlichen wirklichen Geheimenräthen, unter welchen die Staats- und Regierungs Sachen vertheilet sind, so daß jeder sein besondres Departement hat, sich aber doch in wichtigen Sachen mit dem ganzen Collegium berathschlaget. Die wirklichen geheimen Secretaire, fertigen die publica aus. Außer denselben sind noch geheime Kanzleysecretäre, die unter den Geheimenräthen die übrigen Ausfertigungen besorgen. Es sind auch ein geheimer Registrator, geheime Canzellisten, Registratoren nnd andre Canzellisten vorhanden.

§. 11. Die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, haben sich von alten Zeiten her in Regierungssachen des Gutachtens ihrer **Landesstände** sehr viel und gnädig bedienet, Verträge mit ihnen errichtet, und ihre Privilegien und Vor-

rechte

rechte bestätiget, hingegen auch den treue und unterthänigen Diensteifer ihrer Landesstände erfahren. Die Gerechtsame der Churlande und erworbenen Lande, kommen in den Hauptstücken mit einander überein, jede Landschaft aber hat ihre besondre Einrichtung und Gerechtsame.

§. 12. In den gesammten Landen des Churhauses, sind vier **Consistoria**, nämlich eines zu Hannover für die gesammten Churlande, welches ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums zum Präsidenten hat, eines zu Stade für Bremen und Verden, eines zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, und eins zu Otterndorf für das Land Hadeln; ferner eine **Justizcanzley** zu Hannover für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, und Grafschaften Hoya und Diepholz, und eben daselbst auch ein **Hofgericht** für diese Länder, Grubenhagen ausgenommen; eine **Justizcanzley** und ein **Hofgericht** zu Celle für das Fürstenthum Lüneburg, eine **Justizcanzley** und ein **Hofgericht** zu Stade für Bremen und Verden, und eine **Regierung** und ein **Hofgericht** zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, an dessen Regierung auch von dem **Obergericht** zu Otterndorf im Lande Hadeln appelliret wird. Die Appellationen von allen diesen Collegien, und also aus den gesammten Landen des Churhauses, gehen an das 1711 zu Celle errichtete **Oberappellationsgericht**, welches ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums zum Präsidenten, auch jederzeit zwey Vicepräsidenten, den einen von der adelichen, den andern von der gelehrten Bank hat;

es theilen sich daher die Oberappellationsräthe in die adeliche und gelehrte Bank. Der König und Churfürst setzet vier von denselben, die übrigen aber werden von der Landschaft präsentiret, und die calenbergische Landschaft hat das Recht zwey, die grubenhagensche einen, die honaische und diepholzische zusammen einen, die lüneburgische zwey, die bremische und verdische drey Oberappellationsräthe, zu präsentiren. 1733 ist noch eine Stelle eingeführet, die von den Landschaften wechselsweise besetzet wird. So sind auch bey diesem Tribunal außer einem Protonotarius unterschiedene Secretarien und Cancellisten vorhanden. Von den Aussprüchen dieses höchsten churbraunschweigischen Justizcollegiums, findet keine Appellation an die Reichsgerichte Statt; denn in Ansehung der Herzogthümer Bremen und Verden ist die Appellation an die Reichsgerichte schon im westphälischen Friedensschluß aufgehoben, und nachdem sie an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg gelanget sind, ist mit den Landständen die Appellation an das Oberappellationsgericht zu Celle verglichen worden; in Ansehung der Churlande hat K. Karl der sechste im Jahre 1716, und in Ansehung des Herzogthums Lauenburg K. Franz 1747 ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilet.

§. 3. Die Churfürstlichen Einkünfte, kommen; 1) von den Kammerämtern, welche verpachtet werden; 2) von den Land- und vornehmlich Wasser-Zöllen, Brücken-, Fähr-, Damm- und Wege-Geldern; 3) von den Bergwerken

auf

auf dem Harz; 4) von den Salzwerken, Forst- und Jagd-Nutzungen; 5) von dem Postwesen; 6) das Münzwesen giebet, wegen des vorzüglich guten innern Gehalts der churfürstlichen Münzen, wenig Einkünfte; 7) von Kammeraccise von fremden und einheimischen Branntwein; 8) von der Contribution in den Herzogthümern Bremen und Verden. Alle diese Einkünfte werden von der **churfürstlichen Kammer** verwaltet, welches Collegium ein Mitglied des geheimen Raths zum Präsidenten hat; es sitzen auch jetzt noch zwey wirkliche geheime Räthe, fünf geheime Kammerräthe, und zwey Kammerräthe in demselben, zu welchen noch die Kameralen kommen, nämlich ein Kammermeister, ein geheimer Kammersecretär, gewisse Kammersecretarien und Registratoren, imgleichen Kammerschreiber und andre Bediente.

In die **Klostercasse**, fließen die Einkünfte der Klosterämter, welche aus den Gütern der secularisirten Klöster entstanden sind. Die **Klosterkammer** wird von einem Mitgliede des geheimen Rathscollegiums versehen.

Die **Landschaften** verwalten Licent, Schatz, Accise, Impost und Contribution, auf unterschiedene Weise, wie bei der Beschreibung eines jeden Landes gelehret wird. Im Fürstenthum Calenberg und in der Grafschaft Hoya verwalten die Landschaften auch das Magazinkorn, welches zur Unterhaltung der Besatzungen in den Städten entweder natürlich oder in Gelde geliefert wird. Der Licent, und was sonst in die Licentcassen flie-

ßet, ist vornehmlich zur Unterhaltung des Kriegesheers gewidmet, der Schatz aber zu den Landesschulden und übrigen Nothdurften.

Alles, was die gesammten churfürstlichen Lande jährlich aufbringen, mag ungefähr drey Millionen Rthlr. betragen. K. Georg der zweyte hatte bis auf das 1757ste Jahr einen Schatz von zwölf Millionen Rthlrn. gesammlet. Wenn eine außerordentliche Summe, z. E. von hundert tausend Rthlr. aufzubringen ist, so tragen die Landschaften folgendes dazu bey:

Calenberg — —	40743	Rthlr.	24 mgl.
Lüneburg — —	40743	—	24 —
Grubenhagen —	5456	—	15 —
Lauenburg — —	3094	—	— —
Grafschaft Hoya —	8148	—	9 —
— — Diepholz	1500	—	
Die sogenannten abgesonderten Oerter —	300	—	
Das katholische Kloster Marienrode —	14	—	
Summa	100000	Rthlr.	

§. 14. Der churbraunschweig-lüneburgische **Kriegesstaat**, bestand 1756

1) aus neun Reuterey-Regimentern mit der Leibgarde, und fünf Dragoner-Regimentern mit der Grenadiergarde, zusammen 5050 Mann.

2) aus vier und zwanzig Bataillons zu Fuß, welche betrugen 15700 —

Latus 20750 Mann.

3) aus

Transport	20750 Mann.
3) aus einer Compagnie Invaliden zu Hildesheim von	100 —
4) aus sechs Artillerie Compagnien von	484 —
Summa —	11334 Mann.

In dem darauf folgenden Kriege von 1757 bis 1763 wurde nicht nur die regelmäßige Mannschaft vermehret, sondern es wurden auch leichte Truppen zu Pferde und zu Fuß unterhalten, 1763 nach dem Frieden aber wurde der ganze Kriegesstaat auf zwölf tausend Mann herunter gesetzet. Im Anfange des 1769sten Jahres bestand er aus funfzehn tausend Mann, ohne die vier Besatzungsregimenter, und neun Regimenter Landmiliz. Das Kriegsheer wird vornehmlich von dem Licent und der Contribution unterhalten. Ein Invalide bekömmt jährlich zwölf Rthlr. In die Invalidencasse werden von denjenigen, die nach erhaltener Anwartschaft zum Genuß eines eröffneten Lehns kommen, die Lehnseinkünfte des ersten Jahres geliefert, welches von den freyen Einkünften, nach Abzug der Schulden und andrer Abgaben, zu verstehen ist: es müssen auch die Civilbediente, wenn sie Besoldung erhalten, den zwölften Theil derselben in die Invalidencasse geben, und die Soldaten selbst lassen monatlich sechs Pf. Invalidengeld stehen, welches sie, wenn sie ohne Pension verabschiedet werden, wieder heraus bekommen. Zu Zelle ist ein Invalidenhaus. Die Landmiliz bestand ehedessen aus ein und dreyßig Compagnien, die ungefähr fünf tausend

Mann ausmachten; 1763 wurde sie auf zwey tausend Mann gesetzet, und 1766 wurde sie in zehn Bataillons, jedes von fünfhundert Mann getheilet, welche nach den Provinzen folgende Namen bekamen, das Hanoveranische, das Zellische, das Calenbergische, das Lüneburgische, das Grubenhagensche, das Wendensche, das Hamelsche, das Hoyaische, das Göttingische, das Diepholzische. Man ersiehet hieraus, daß Bremen, Verden und Lauenburg nicht mit unter dieser Verfassung begriffen sind. Man zeichnete auch damals sämmtliche zum Dienst annoch etwas tüchtige Invaliden auf, um im Nothfall vier Besatzungs-Bataillons davon zu machen, welche nach den vornehmsten Festungen, das Hamelsche, das Nienburgische, das Stadische und das Haarburgische genennet wurden. Es wurden auch aus den auf Pension gesetzten Artilleristen eine Anzahl ausgesuchet, die jedoch nur in Kriegeszeiten gebraucht werden sollten. Die königliche und churfurstliche Kriegescanzley, bestehet gemeiniglich aus zwey wirklichen geheimen Räthen, und etlichen geheimen Kriegesräthen. Sie verwalten die Civiljustitz für die Armee, unter dem Namen der Kriegescommißion, in welcher der Generalauditeur und Oberauditeur eine Woche um die andere beständige Referenten sind, (jedoch nur cum voto consultativo,) und die Appellationen gehen an das Tribunal zu Zelle. Es hat dieses Collegium auch die Freyheit, Sachen an die übrigen höhern Justitz-Collegia abzugeben, welches gemeiniglich bey förmlichen Concursen gegen die Ober-

officiere,

officiere, geschiehet. Die Criminal-Justiz wird bey der Generalität verwaltet. Die Garde du Corps, hat ihr eigenes Regimentsgericht, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen, und stehet unmittelbar unter dem Könige. Zur Richtschnur dienen die Kriegesrechte und Verordnungen.

§. 15. In den Landen des Churhauses findet man: 1) schriftsässige oder kanzleysässige Städte, die zum Theil außer den Civilgerichten auch die Criminalgerichtsbarkeit haben. 2) Stifter und Klöster, welche noch besetzet sind. Obgleich die Gerichtsbarkeit einiger derselben sich nicht ausser ihren Ringmauern erstrecket: so empfangen sie doch alle die landesherrlichen Befehle unmittelbar, halten (nämlich diejenigen, welche mit der Gerichtsbarkeit versehen sind,) die Licentgerichte, liefern die Licentgelder in die Kriegescasse, und verstatten den landesherrschaftlichen Bedienten keine Verfügung in ihren Gränzen. 3) Kloster-Aemter, die aus den Gütern secularisirter Klöster entstanden sind. 4) Churfürstliche Kammer-Aemter, Amtsvogteyen, Gerichte, Länder und Districte, unter welchen kleine Städte, Flecken, Rittersitze, freye und andere Güter, Dörfer und Höfe, und die ungeschlossenen adelichen Gerichte, die aber unterschiedne Gerechtsame haben, stehen. 5) Geschlossene adeliche Gerichte, Börden und freye Dämme, die den landesfürstlichen Aemtern auf keinerley Weise unterworfen sind, sondern gleiche Rechte mit denselben haben. Es ergehen also die landesherrlichen Befehle und Verordnungen unmittelbar an die-

dieselben, sie schicken die Licentgelder unmittelbar an die Kriegescasse, halten, sammt den verordneten Commissarien, die Licentgerichte, theilen alle landesherrliche Gefälle selbst ein, lassen sie durch besondere Einnehmer heben, und überliefern sie an die landesherrschaftlichen Cassen, richten auch Einquartierungen, Durchmärsche, Stellung der Landmiliz, Ausnahme der Rekruten für das Kriegesheer, und dergleichen mehr, selbst ein. Die Vergleitung der Juden, oder der Judenschuz, ist ihnen 1744 von dem Oberappellationsgericht zu Celle abgesprochen worden: da sie aber das Recht haben, Juden aufzunehmen oder nicht, so lassen diejenigen, welche Juden aufnehmen, sich von denselben ein so genanntes Dienstgeld zahlen.

Das Herzogthum Bremen.

§. 1.

Von den Herzogthümern Bremen und Verden hat M. Pitt, ein Engländer, eine Charte gezeichnet, welche Schenk und Valk in Kupfer gestochen haben. Es hat auch der Hauptmann Joh. Gorries, auf des Grafen von Königsmark Befehl, eine gute Landcharte gezeichnet, welche Blaeu gestochen, de Witt, Dankerts, Visscher, Covens und Mortier, Homann und Seutter nachgestochen haben. Der homannische Stich ist im Atlas von Deutschland die 122ste Charte. Alle diese Charten müssen nun derjenigen weichen, welche die berlinische Akademie der Wissenschaften auf zwey Bogen geliefert hat, aber nicht die erste Ausgabe von 1764, sondern die zweyte

von

von 1767, welche sich nicht nur durch die Jahrzahl, sondern auch durch das Wapen von Bremen und Verden, und durch die Nachricht von der kirchlichen Verfassung des Landes, von der ersten sogleich beym ersten Anblick kenntlich unterscheidet, auch starke Verbesserungen und Zusätze vor der ersten voraus hat. Man kann sie eine rechte gute Charte nennen.

§. 2. Das Herzogthum Bremen gränzet gegen Osten an das Fürstenthum Lüneburg, gegen Südosten an das Fürstenthum Verden, gegen Süden an die vier bremischen Gohen oder Goven, und an die Weser, durch welche es von der Grafschaft Hoya und Herz. Oldenburg geschieden wird, gegen Westen auch an die sich hier in die Nordsee ergießende Weser, welche es von der Grafschaft Oldenburg trennet, von der aber ein kleiner Theil, nämlich das Land Wursten, diesseits der Weser lieget, gegen Norden an das der Stadt Hamburg zugehörige Amt Ritzebüttel, an das Land Hadeln und an die Elbe, durch welche es von Holstein getrennet wird, und die hier 16200 Schuhe breit ist. Die größte Länge desselben, beträgt $12\frac{1}{2}$, und die größte Breite, $10\frac{1}{2}$ Meilen. Alle Ländereyen dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden, werden nach dem Pflugschatz auf 36000 Pflüge gerechnet, ein Pflug aber ist ungefähr funfzehn Morgen, und ein Morgen 480 Quadratruthen.

§. 3. Das Land ist ohne Berge. In die Elbe und Weser, von welchen es größtentheils eingeschlossen wird, ergießen sich unterschiedene Flüsse; nämlich

nämlich in die Elbe die Oste, welche in des Fürstenthums Lüneburg Amt Haarburg und desselben Vogtey Tostedt entspringet, von Bremervörde an mit kleinen, und von Kirch-Osten an mit ziemlich großen Schiffen befahren werden kann, und bey Behlum in die Elbe gehet: die Schwinge, welche drittehalb Meilen über Stade entspringet, bis zu dieser Stadt mit der Fluth schiffbar ist, und unterhalb der Schwinge-Schanze in die Elbe fließet: die Lühe, welche bis Horneburg die Aue heißet, von da an aber den Namen Lühe erhält, und schiffbar ist, und unter Grünendeich sich in die Elbe ergießet: und die Este, welche im Fürstenthum Lüneburg entstehet, durch Buxtehude fließet, von da an schiffbar ist, und bey dem Kranze, woselbst ein königlicher Zoll ist, in die Elbe gehet. In die Weser ergießen sich folgende Flüsse, nämlich unterhalb Lehe die Geeste, welche bis Lehe mit Schmacken, bis Kohlen aber mit kleinern Kähnen befahren werden kann; unterhalb Lesum die Lesum, welche erst unweit davon unter der Brücke bey der Schanze Burg diesen Namen bekömmt, und vorher die Wümme heißet, unter welchem Namen sie bey Warl und Tütsberg im Fürstenthum Verden entspringet, und bey Rotenburg die Rodau und Wiedau aufnimmt: die Rohre, die Lüne und Drepte, welche in Vieland und Osterstade durch Schleusen in die Weser gehen. Die vielen Auen und Bäche will ich nicht nennen. An der Elbe, Oste und Weser sind sehr fruchtbare Marschländer. Die an der Elbe belegenen, nämlich das Alte Land und Kehdingen, tragen allerley

Getrei-

Getraide und Obst im Ueberfluß; diejenigen, welche an der Oste liegen, als das Amt Neuhauß und Gericht Osten, haben auch überflüßiges Getraide, und Thon zu Töpfen und Mauersteinen, und diejenigen, welche an der Weser befindlich sind, als das Land Wursten, Vieland und Osterstade, haben außer dem starken Getraidebau, auch ansehnliche Viehzucht. Es müssen aber diese Marschländer durch kostbare Teiche und Dämme, welche unter der Aufsicht der Teichgräfen, Teichrichter und Geschwornen stehen, wider Ueberschwemmungen verwahret werden. Die Geest, oder das dürre und trockene Land, hat hin und wieder gute Aecker, auf den vielen Heiden aber weiden viele Schafheerden, es ist auch gute Bienenzucht daselbst. Auf den Mooren, insonderheit auf dem großen Düvelsmoor, wird viel Torf gestochen, der theils nach Bremen und Hamburg geführet, theils in Ziegelbrennereyen, in einer Glashütte, und auf andere Weise zum Brennen gebrauchet wird. Holz ist wenig vorhanden. Flachs und Hanf werden häufig gebauet.

§. 4. Im ganzen Herzogthum sind nur zwey Städte und zwölf Oerter, welche Fleckengerechtigkeit haben. Man hat den großen Moorstrich des Herzogthums durch Colonisten angebauet. So lange dieses Land ein Erzstift gewesen ist, hat es vier Klassen der Landstände gehabt. Zu der ersten gehörten das Domcapitel zu Bremen und Hamburg, zu der zweyten die Prälaten, nämlich, die Aebte zu Harsefelde und zu der lieben Frauen zu Stade, die Pröbste zu Osterholz und zu Zeven,

ven, und einige Priorinnen; zu der dritten die Ritterschaft, und zu der vierten die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, aus deren Zahl sich aber Bremen entzogen hat. Als dieses Land an die Krone Schweden als ein Herzogthum kam, fielen die beyden ersten Klassen weg. Die schwedische Königinn Christina schenkte nicht nur alle bischöfliche Domainen-Tafelgüter, sondern auch so gar die Kapitels- und Kloster-Güter ihren damaligen Feldherren und andern hohen und niederen Bedienten, und legte den Aemtern und Klöstern den Namen der Ritterſitze bey. Hierauf bemühete sich die andre Ritterschaft, daß die Donatarii mit ihr einen Körper ausmachen mögten, welches auch 1664 durch einen Vereinigungsreceß zu Stande gebracht worden, so daß sie zwar insgesammt einen Körper, aber zwey Glieder, ausmachen zu wollen, verabredeten, davon eins die alte Ritterschaft, das andre aber die neubelehnte oder neue Ritterschaft heißen, beyde aber gleiche Rechte haben sollten. Wie nun diese beyden Glieder einen Landstand ausgemacht, also machen die Städte Stade und Buxtehude den zweyten aus. Die Privilegien dieser Landstände und der Landschaft des Fürstenthums Verden, sind einander gleich. Die bremische Ritterschaft hat einen Präsidenten und sechs Landräthe, und die Städte haben jede zwey Landräthe. Aus diesen Personen bestehet das Collegium der Landstände des Herzogthums. Die Ritterschaft hält ihre ordentlichen Rittertage jährlich zweymal zu Basdal, und überlegt in diesen Versammlungen so

wohl

wohl gerichtliche, als andre Ritterschafts- und Landes-Sachen. Sie ist verpflichtet, davon der königlichen Regierung vorher eine Anzeige zu thun, und Erlaubniß dazu einzuholen. Eine Versammlung aller Stände, oder ein Landtag, dessen ordentlicher Ort auch Basdal ist, kann noch weniger ohne Vorwissen und Bewilligung der königlichen Regierung angestellet werden. Auf demselben kann ein jeder aus der Ritterschaft, der Sitz und Stimme auf Rittertagen hat, erscheinen, und die Städte schicken Deputirte dazu ab. Die Kosten muß ein jeder selbst tragen. Es sind aber seit langer Zeit keine Landtage gehalten worden, sondern die königliche Regierung pfleget Deputirte vor sich zu fordern, und denselben die auf die Landtage gehörenden Propositionen zu thun, von welchen auch die Antwort und Erklärung zurück gebracht wird. Die übrigen Eingesessenen des Herzogthums, die nicht zu den freyen Ständen gehören, sind schatzpflichtige, und bestehen aus den Erbexen, welche eigenthümliche Höfe und Güter haben, aus Meyern und Köthern des Landesherrn oder eines freyen Standes, aus den Erbzinsmeyern von Kirchen- und Kloster-Gütern, aus Lehnleuten in der Marsch, welche von adelichen Geschlechtern Güter zu Lehn haben, und aus Häuerlingen.

Von den bremischen Erbämtern, sind das Drostenamt, das Pütkeamt, (vermuthlich Officium prægustatoris,) das Frohnenamt, das Kämmereramt und das Brodtspenneramt eingegangen; noch gewöhnlich aber sind das Erb-

schenkenamt, welches die von Issendorf bekleiden, das Erbküchenmeisteramt, welches die Schulten von der Lüh haben, und das Erbmarschallamt, welches die Freyherren Marschalke inne haben. Die Besitzer dieser Erbämter werden mit denselben von der königlichen Regierung zu Stade beliehen.

§. 5. Die gemeine gottesdienstliche Lehre und Uebung ist die evangelisch-lutherische. Auf dem Lande sind 113 Kirchen, an welchen 125 Prediger stehen, und die unter einer Superintendentur und 8 Präposituren vertheilet sind, welche Präposituren an kein gewisses Kirchspiel gebunden sind. In den Städten sind 5 Kirchen, nämlich die königliche Domkirche in der Reichsstadt Bremen mit 4 Predigern, 3 Kirchen zu Stade mit 6 Predigern, außer welchen noch ein Besatzungsprediger daselbst ist, und eine ähnliche Kirche zu Buxtehude mit 3 Predigern. Es sind also im ganzen Herzogthum 118 evangelisch lutherische Kirchen, und 139 Prediger vorhanden. Ein Generalsuperintendent hat die Oberaufsicht über die Kirchen dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden. Die Reformirten, die im Herzogthum Bremen vorhanden sind, machen sieben Gemeinen aus, und haben eben so viel Prediger. Zu Stade ist eine lateinische Schule, und bey dem Dom zu Bremen ein königlich Gymnasium.

§. 6. Außer den Seilerarbeiten von Hanf, und den Leinwebereyen, sind weiter keine Manufacturen vorhanden, als eine Tuch- Futter-

Boy-, Flanell-, und Kersey-Manufactur zu Scharmbeck, und eine Zuckerhutform- und Porcellan-Manufactur zu Aumund in der Börde Lessum. Das Herzogthum führet aus, Rapsaat, daraus Rüböl gepresset wird, Flachs, vornehmlich das alte Land, Hanf, theils roh, theils zu Leinwand verarbeitet, Obst, insonderheit das alte Land, Torf, welcher die wichtigste Ausfuhr ist, Schafwolle, Honig und Wachs.

§. 7. Das Herzogthum Bremen ist aus einem Erzbisthum, und dieses aus einem Bisthum entstanden, welches K. Karl der Große im Jahr 787 (andre melden 788) gestiftet, und den Engländer Willehad zum ersten Bischof verordnet hat. Nach Leuderichs, dritten Bischofs zu Bremen, Tode, wurde Anscharius nach Bremen versetzet, und das dasige Bisthum im Jahr 858 völlig mit dem hamburgischen Erzbisthum der nordischen Völker vereiniget. Nach und nach brachten die Erzbischöfe die Grafschaften im Stift Bremen, und die Landeshoheit über dasselbe, an sich. Nach Abgang des Erzbischofs Johann Roden 1511 erwählte das Domcapitel lauter Erzbischöfe aus fürstlichen Häusern. 1644 nahmen die Schweden das Erzbisthum Bremen ein, und behielten es 1648 im westphälischen Frieden als ein Herzogthum und Reichslehn. 1675 bemächtigten sich die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, der Bischof zu Münster, und einige dänische Völker, dieses Herzogthums, bis auf Stade nach, welche Stadt die lüneburgischen Truppen im folgenden Jahre auch einnahmen. Es wurde zwar an

eine Theilung der Länder Bremen und Verden unter den Eroberern gedacht: allein, sie kam nicht zum Stande, sondern die Krone Schweden erhielt diese Länder, einige Stücke derselben ausgenommen, welche an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg kamen, (nemlich, die Vogtey Dörverten, der Strich Landes zwischen der Weser und Aller, und das Amt Thadinghausen) durch den 1679 geschlossenen nimmegischen Frieden wieder. Im nordischen Kriege nahmen die Dänen 1712 die Länder Bremen und Verden weg, und König Friderich der vierte trat sie 1715 an Churbraunschweig für 600000 Rthlr. ab. 1719 wurden sie im stockholmischen Frieden auch von der Krone Schweden an Churbraunschweig auf beständig mit allen Gerechtsamen und Zugehörungen, so wie sie durch den osnabrückischen Frieden der Krone Schweden zugeeignet worden, und diese sie bisher besessen hatte, oder besitzen und genießen mögen, abgetreten, Churbraunschweig aber bezahlte an Schweden eine Million Rthlr. und zehn Jahre hernach wegen verschiedener aus den Friedens-Tractaten herrührenden Forderungen, noch 90,000 Rthlr. 1732 erhielt Churbraunschweig zum erstenmal die kaiserliche Belehnung über Bremen und Verden. Die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel erhalten die Mitbelehnschaft. Vermöge des bremischen Homagii, sollen nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des Kön. und churf. Hauses, dessen Allodium die weibliche Nachkommenschaft erbet, die Unterthanen dieser Länder derselben mit ihren Homagial-

magial-Pflichten so lange zugethan seyn, bis die mitbelehnte Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie diese weibliche Nachkommenschaft wegen der auf die Erwerbung dieser Länder verwandten Summen, die als Allodial-Vermögen anzusehen sind, wird befriediget haben.

§. 8. Das Wapen des ehemaligen Erzbisthums, und nunmehrigen Herzogthums, sind in rothem Felde zwey kreutzweise über einander gelegte silberne Schlüssel.

§. 9. Der Churfürst zu Braunschweig hat als Herzog zu Bremen im Reichsfürstenrath auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stelle, und auf den niedersächsischen Kreistagen hat er wegen dieses Herzogthums nicht nur eine Stimme, sondern auch wechselsweise mit Magdeburg das Directorium. Zu einem Römermonat giebt das Herzogthum 24 zu Roß und 100 zu Fuß, oder 688 Fl. welches auch der Kreismatrikular-Anschlag ist, und zu einem Kammerziel 108 Rthlr. 22½ Kr.

§. 10. Ueber die Länder Bremen und Verden zugleich, sind folgende Collegia gesetzet. Die Regierung bestehet aus drey Regierungsräthen, und ist dem geheimen Rathscollegium zu Hanover unterworfen. In der Justizcanzley sitzen drey Regierungsräthe, ein Kanzleydirector, und gewisse Justizräthe. Die Gerichtsbarkeit derselben erstrecket sich über Criminal- und Executiv-Sachen. In dem Hofgerichte sitzen alle Mitglieder der Justizcanzley, und sieben Assessores, welche die Landstände beyder Herzogthümer ernennen, nämlich drey aus der bremischen Ritterschaft, zwey aus

den bremischen Städten Stade und Burtehude, einer aus der verdischen Ritterschaft, und einer aus der Stadt Verden. Es richtet in allen bürgerlichen Sachen, welche gerichtlicher Entscheidung bedürfen, über die landesherrschaftlichen Bedienten, in Sachen, welche den Landesherrn selbst angehen, über die Adelichen, in Sachen, welche ihre Personen und adelichen Güter betreffen, und über die Magistrate der Städte. Die Appellationen von diesen Justizcollegien gehen an das Oberappellationsgericht zu Celle, zu welchem auch diese Herzogthümer drey Oberappellationsräthe präsentiren. Das Consistorium bestehet aus den Mitgliedern der Regierung, aus dem Generalsuperintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden, und aus noch einem geistlichen Consistorialrath. Die beyden Superintendenten zu Bremen und Verden, sind Ehrenmitglieder desselben.

§. 11. Die landesherrschaftlichen Einkünfte, fließen theils aus den Domainen- oder Kammer-Aemtern, Börden und Gerichten, theils aus den Regalien, theils aus gewissen Abgaben der Unterthanen, welche sind Contribution, (monatlich 15000 Rthlr.) Gelder zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Celle, Servisgeld, Lieferung rauhen Futters, und eine gewisse Summe zu den Legationskosten, theils aus der Accise. Seit 1680 haben die Landstände die Contributionscasse nicht mehr in Händen gehabt. Die Accise ist 1651 zuerst eingeführet, und 1690 und 92 erhöhet worden; es ist auch 1690 das gestempelte

Papier

Papier eingeführet worden. Zu niedersächsischen Kreissteuern giebt das Herzogthum Bremen den vierten Theil.

§. 12. Die Ritterpferde werden von den freyen Gütern der Stände aufgebracht und gestellet. Die Anzahl derselben hat sich nach Verringerung der Güter unterschiedlich verändert. 1645 hat sie 167 Pferde ausgemacht, allein jetzt beträgt sie nur 137 Pferde, und $19\frac{2}{24}$ Nägel, wozu 255 Contribuenten sind, die nicht alle zur Ritterschaft gehören; 1 Pferd wird gehalten von 985 Rthlr. Einkünften, und auf 1 Nagel rechnet man 39 Rthlr. 44 Schilling Hebung. Auf 1 Pferd gehen 24 Nägel. Die Landstände müssen diese Ritterpferde an Mannschaft, Pferden und Montirung stellen, und den Abgang ersetzen. Als sie 1713, vermöge königlich-dänischen Patents, auf 33750 Rthlr. angesetzet wurden, kamen

auf die Ritterschaft	$8\frac{16}{25}$	Theile	oder	16200	Rthlr.
Stadt Stade	$3\frac{11}{25}$	—	—	7200	—
Buxtehude	$1\frac{23}{25}$	—	—	3600	—
Verden	$3\frac{3}{5}$	—	—	6750	—
Zusammen	18	Theile,	oder	33750	Rthlr.

Die ritterschaftlichen Theile werden nach der Roßdienstrolle bezahlet, in Ansehung welcher 6 Zirkel sind. Zu dem ersten gehören 26 Pferde, $15\frac{1}{2}$ Nägel, zu dem zweyten 25 Pferde, $22\frac{1}{2}$ Nägel, zu dem dritten 11 Pferde, $5\frac{1}{8}$ Nägel, zu dem vierten 20 Pferde, zu dem fünften 9 Pferde, $2\frac{3}{8}$ Nägel, zu dem sechsten 44 Pferde, $21\frac{23}{24}$ Nägel. Der erste Zirkel geht durch den ganzen Strich Landes, welcher zwischen der Oste (das Land Kedingen ausgenom-

genommen) und den Gränzen des Fürstenthums Lüneburg liegt, von dem Alten Lande an bis zum Fürstenthum Verden. Der zweyte Zirkel geht von dem Amte Neuhauß an bis nach Bremervörde. Der dritte geht durch die Aemter Bremervörde und Bederkesa, und durch die Börde Beverstedt. Der vierte geht durch das Amt Hagen, die freyen Dämme und adelichen Gerichte, bis an die Hamme und Wümme. Der fünfte geht durchs Gohgericht Achim, bis an das Amt Ottersberg, und der sechste besteht allein aus dem Lande Kedingen.

§. 13. Die genauere Beschreibung des Herzogthums Bremen, theile ich in 4 Hauptabschnitte ab, und beschreibe

I. Die Städte, welche den zweyten Landstand ausmachen, und deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit haben.

1. Stade, eine Stadt und ehemalige Festung an der Schwinge, welche eine Viertelmeile von hier in die Elbe fließet. Sie ist der Sitz der Regierung der Länder Bremen und Verden, der Justitzkanzley, des Hofgerichtes, und des königlichen Consistoriums, hat drey Kirchen, an welchen sechs Prediger stehen, deren einer Senior ist, und die nicht von dem königlichen Consistorium abhangen, und eine lateinische Schule in dem ehemaligen Augustiner Mönchenkloster. Die beyden Burgermeister sind zugleich Landräthe. Vor Zeiten hat sie starken Handel getrieben, auch von 1586 bis 1612 einen engländischen Stapel gehabt, welcher nach Hamburg verlegt worden; sie ist aber durch viel Unglücksfälle sehr herunter gekommen. 1626 wurde sie von dem kaiserlichen General Tilly eingenommen, 1632 von den Schweden belagert, aber durch den General Pappenheim entsetzt, hingegen 1645 von den

Schwe-

Schweden eingenommen. 1659 brannte sie fast ganz ab. 1676 wurde sie von den lüneburgischen Truppen erobert, und 1680 wieder geräumet. 1712 wurde sie von den Dänen bombardirt und erobert. 1715 zog die dänische Besatzung aus, und eine churbraunschweigische wieder ein. 1755 wurde ein Entwurf zur stärkern Befestigung der Stadt gemacht, welchen der König genehmigte, und die nöthigen Unkosten dazu anwies, und 1757 wurde solche Befestigung aufs höchste getrieben, 1780 aber wurde der Anfang gemacht, die Festungswerke zu schleifen, welches nachher fortgesetzt worden. Der Magistrat hat die Gerichtsbarkeit im Depenbecker District und Hasenwinkel. Er hebet auch den Ruderzoll von den den Brunshauser Zoll paßirenden zollpflichtigen Schiffen, zu dessen Berichtigung die Schiffer sich nach Stade begeben müssen. Er ist beträchtlich; weil er des Jahrs wohl 2000 Rthlr. bringen mag, und die Stadt gar keine Unkosten dabey anzuwenden hat. Die zu Stade einlaufenden Schiffe bezahlen ihn nicht. Die Schwingerschanze, beym Einflusse der Schwinge in die Elbe, ist mit der nöthigen Mannschaft besetzt.

Vor Alters haben hieselbst Grafen gewohnet, von welchen aber die ersten nicht gewiß bekannt sind. Der älteste, den man zuverläßig kennet, ist Lotharius oder Luther, der im Jahr 931 in einer Schlacht mit den Redariern umgekommen ist. Sein Sohn, Heinrich der Kahle, zeugte mit seiner Gemahlinn Jutta oder Judith einer Tochter Herzogs Uda aus Franken, unterschiedene Kinder, von welchen ich aber nur Heinrich den Gütigen und Siegfried anmerke. Jener verwandelte 1010 sein Schloß Hersefeld, von welchen die Grafen anfänglich benennet worden, in ein Kloster, welches auch Rosenfeld heißet, und sein Sohn Siegfried wurde im Jahre 994 von Seeräubern, welche Ascomannen (d. i. Seeleute) genennet werden, der Hände, Nase und Ohren beraubet. Sein Bruder Siegfried, welcher den Ascomannen, die ihn gefangen genommen hatten, entlief, pflanzte das Geschlecht fort, und erbauete Stade, von welchem Orte die Grafen

und ihre Grafschaft nachmals benennet worden. Sein Sohn Luther Udo I, erhielt 1056 vom Kaiser Heinrich IV die nördliche Markgrafschaft, welche auch die Markgrafschaft Brandenburg oder Soltwedel, und von dem Geschlecht der Grafen von Stade, auch die Markgrafschaft Stade genennet worden ist. Dieses Sohn, Markgraf Udo I, überließ das Eigenthum der Grafschaft Stade dem Erzstift Bremen, welches Kaiser Heinrich IV im Jahr 1062 bestätigte: er behielt sie aber zu Lehn, und starb 1082. Ihm folgte zuerst sein ältester Sohn, Markgraf Heinrich der Lange, und als dieser ohne Erben starb, der zweyte Sohn, Markgraf Luther Udo II, der die Grafschaft Stade 1095 an einen Namens Friderich, der eine Engländerinn zur Mutter hatte, die durch erlittenen Schiffbruch nach Stade gekommen war, überließ, der ihr bis 1135, da er starb, vorstand. Markgraf Luther Udo II starb schon 1106, und sein Sohn Heinrich hatte keine Erben. Als nun auch seines Bruders Rudolphs Sohn gleiches Namens 1143 von den Ditmarsen erschlagen wurde, war zwar noch dieses Bruder Hartwig, der Letzte dieses Geschlechtes, am Leben, welcher Probst der Kirche zu Bremen war, derselben seine ganze Erbschaft vermachte, vom Erzbischof Adalbero in den Besitz der Grafschaft gesetzt, und 1148 selbst Erzbischof zu Bremen wurde: allein Herzog Heinrich der Löwe beschwerte sich beym Kaiser darüber, weil der eben genannte Erzbischof Adalbero seiner Mutter versprochen hatte, daß er ihm nach Markgrafen Rudolphs Tode die Grafschaft Stade zu Lehn geben wolle. Er bemächtigte sich ihrer auch nachmals, worauf sie bey der Theilung seiner hinterlassenen Lande an seinen Sohn, Herzog Heinrich den Pfalzgrafen, als bremisches Lehn kam. Dieser überließ sie 1219, nebst vielen andern daselbst gehabten Erbgütern, an den Erzbischof Gerhard, gegen Messen und Gebete für seine und seines Vaters Seele, behielt sich aber auf Lebenslang den Genuß derselben vor, worüber K. Friderich II dem Erzstifte 1232 die Bestätigung ertheilte: allein, es gereuete

ihn

ihn nachmals, und er vermachte einige Jahre vor seinem Ende die Grafschaft Stade und alle seine daselbst belegenen Güter, an Herzog Otte das Kind, welches er auch den Unterthanen in der Grafschaft anzeigte, und sie zum Gehorsam gegen den Herzog Otto vermahnte. Eben dazu wies sie auch 1236 Kaiser Friderich II selbst an, als er diesen Otto zum Herzog erkläret hatte. Herzog Otto bemächtigte sich auch der Grafschaft in eben demselben Jahre, und vergrößerte sie zu gleicher Zeit durch unterschiedene Güter, welche er dem Grafen Siegfried von Osterburg abkaufte. Ob nun gleich seine Nachkommen der Grafschaft doch wieder verlustig gegangen sind, und das Erzstift Bremen dieselbige an sich gezogen hat; so ist sie doch endlich mit dem ganzen Lande wieder an das Haus Braunschweig gekommen. Die Statuta Stadenſia, sind 1279 verfertiget, vor welcher Zeit Stade schon eine ansehnliche Stadt gewesen ist.

2. Buxtehude, eine kleine Stadt an der Este, welche sich hier in den Stadtgraben, der die Viver genennet wird, ergießt. Sie hat jetzt nur eine Pfarrkirche, an welcher drey Prediger stehen, von welchen der erste Senior genennet wird, und die dem Consistorio zu Stade nicht unterworfen sind. Die beyden Bürgermeister sind zugleich Landräthe. Erzbischof Giselbert hat diesem Orte 1273 Stadtrecht ertheilet, und 1285 ist er bemauert worden. 1682 wurden die Festungswerke, mit welchen die Stadt versehen war, geschleifet.

II. Die königlichen Aemter, Districte, Börden und Gerichte.

A. Die königl. Aemter, mit den ihnen beygelegten Börden und Gerichten.

1. Das Amt Stade, ist größtentheils aus den übrig gebliebenen wenigen Gütern, welche ehemals den Klöstern zu Stade gehöret haben, entstanden. Es gehören dazu eine Kornmühle auf der Schwinge in Stade, der Boden der abgetragenen Festungswerke bey Stade, allerhand Ländereyen bey Stade und im

alten

alten Lande, unterschiedene Meyer, das Dorf Camp, und die Agathenburg, welches 1560 mit adelicher Freyheit begnadigte Haus ehemals die Lieth geheißen hat, hernach aber von des Feldmarschalls Königsmark Gemahlinn, Maria Agatha, gebornen von Leesten, benannt worden ist. Nachdem die königliche Kammer es erkauft hat, ist es zu dem Amt Stade gelegt worden, und jetzt ist daselbst das Amthaus.

2. Das Amt Altkloster, im Dorfe dieses Namens, an der Este, nahe bey Burtehude, ist aus einem ehemaligen Benedictiner Nonnenkloster entstanden, auch noch von seinen Stiftern, Heinrich und Gerlach von Burtehude, oder von der Lühe, Alt-Burtehude genennet worden, es älter ist, als die Stadt Burtehude. Es ist hier ein königlich Vorwerk, und eine Korn- und Papiermühle. In der hiesigen Kirche wird nur bey Beerdigung der Verstorbenen Gottesdienst gehalten. Die Eingesessenen im Neuenland und Vogelsang, welcher District an der Este in der Marsch liegt, sind Amts-Unterthanen. Die übrigen Zugehörungen des Amts, sind im alten Lande, und zwar in desselben sogenannten dritten Meile, woselbst die Domanialia und Cameralia zu diesem Amte gehören. Es ist auch des Mühlenamt zu Burtehude dazu gezogen worden. Das Amthaus ist jetzt zu Burtehude.

3. Das Amt Neukloster, ist auch aus einem ehemaligen Kloster entstanden, aus welchem der letzte katholische Priester erst 1706 abgezogen, nachdem der ganze Convent ausgestorben war. In dem Dorfe gleiches Namens, welches eine Stunde von Burtehude liegt, ist eine Kirche, worinn der Prediger zu Bliedersdorf alle vierzehn Tage Gottesdienst hält, und ein königlich Vorwerk. Das Amt hat in der sogenannten zweyten Meile des alten Landes die Domanialia und Cameralia. Es wird von den Beamten zum Altenkloster mit versehen, aber besonders berechnet. Die von Höpken in Schweden sollen mit der Drostey in beyden Aemtern belehnet seyn.

4. Das Amt Harsefeld, ist auch aus einem Klo-

ster

ſter entſtanden, es iſt aber die aus drey Börden (diſtrictus) beſtehende Vogtey Mulſum dazu geleget worden, und nun iſt es ungefähr drey Meilen lang, hat Ackerbau, Viehzucht und Torf, wovon ſich die Einwohner ernähren, und beſtehet aus ein und dreißig Dörfern, welche in folgende vier Kirchdörfer eingepfarret ſind.

1) Harſefeld, ehedeſſen Herſefeld, ein Flecken, woſelbſt das oben in der Geſchichte der Grafen von Stade genannte Kloſter geweſen iſt, welches aus dem Stammhauſe der Grafen von Stade entſtanden, und vom Grafen Heinrich dem Gütigen 1010 geſtiftet worden iſt. Der Abt, oder wie er genennet worden, der Erzabt, iſt der vornehmſte Prälat des Erzſtifts geweſen.

2) Mulſum und Bargſtedt, an der Aue, ſind Pfarrdörfer.

3) Ahlerſtedt, ein Pfarrdorf mit einem adelichen Hof.

5. Das Amt Zeven, iſt auch aus einem Kloſter entſtanden, aber durch vier dazu gelegte Börden vergrößert worden, ſo daß es jetzt auf viertehalb Meilen lang und drittehalb Meilen breit iſt. Auf dem Geeſtland wächſet Roggen, weißer und rauher Haber, etwas Gerſte und guter Buchweitzen, in den Gärten kommen auch die Kartuffeln gut fort. In den vielen Brüchen iſt Weide fürs Hornvieh. Auf der Heide weidet eine geringe Art Schafe, man hat auch daſelbſt gute Bienenzucht. Die Moore geben überflüſſigen Torf, welcher zum Theil zu Kolen gebrannt wird. Der Handel mit demſelben, und vornehmlich mit Ellern- und anderm weichen Holz, wie auch mit Eichen- und Büchen-Holz, iſt vortheilhaft. In die Oſte ergießen ſich folgende Bäche, die Ramme, Twiſte, Aue und Bade. Zu der zevenſchen oder ottersbergiſchen Präpoſitur gehören dreyzehn Pfarrkirchen. Das Amt theilet ſich

1) in das alte Amt, zu welchem gehöret:

(1) Das Kirchſpiel Zeven, von 3 Dörfern und 2 einzelnen Höfen. Der Flecken Zeven, an der Aue, hat 72 Feuerſtellen und das Amthaus, und ehmals iſt

daſelbſt

daselbst ein Nonnenkloster gewesen. Die letzte Conventualinn ist 1694 gestorben. Hier ist 1757 durch den Grafen von Lynar, königlich-dänischen Statthalter der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zwischen dem Herzog von Cumberland, obersten Befehlshaber des churbraunschweigischen Kriegsheers, und dem Herzog von Richelieu, obersten Befehlshaber des französischen Kriegsheeres, eine Convention geschlossen worden, aber nicht zur Kraft gekommen.

(2) Die Börde und das Kirchspiel Heeslingen, dahin das Pfarrdorf Heeslingen, noch 12 Dörfer und 5 einzelne Höfe gehören.

2) in die dem Amte 1728 zugelegten Börden, welche ehemals von einem Vogt verwaltet worden sind. Diese sind:

(1) Die Börde und das Kirchspiel Selßingen, darinnen das Pfarrdorf Selßingen, das Dorf Sandbostel mit einem adelichen Gut, noch 18 Dörfer, und 10 einzelne Höfe.

(2) Die Börde und das Kirchspiel Sittensen, darinnen des Pfarrdorf Sittensen, die adelichen Sitze Burg-Sittensen und Kuhmühlen, noch 17 Dörfer, und 10 einzelne Höfe.

(3) Die Börde und das Kirchspiel Elsdorf, darinnen das Pfarrdof Elsdorf, die Dörfer Burgelsdorf und Buchhorst, in deren jedem ein adeliches Gut ist, noch 6 Dörfer, und 6 einzelne Höfe.

6. Das Amt Bremervörde, welches begreift:

1) Bremervörde, einen Flecken, dessen Einwohner bürgerliche Privilegien, auch zwey Bürgermeister haben, welche in Ansehung der Einwohner in causis liquidis mit dem Amte concurrentem jurisdictionem haben. Ehedessen ist hier das Residenzschloß der Erzbischöfe gewesen, welches 1682 abgebrochen worden.

2) Die Börde und das Kirchspiel Oehrel, darinnen das Pfar:dorf Oehrel, noch 5 Dörfer, ein kleines Vorwerk, ein Gasthof, und 6 einzelne Höfe.

3) Die Börde Hesedorf, darinnen das Dorf Hesedorf,

sedorf, das Pfarrdorf Bevern, und der einzelne Hof Oevelgünne.

4) Die Börde und das Kirchspiel Lamstedt, mit dem einverleibten Gericht Warstade, darinnen das Pfarrdorf Lamstedt, noch 19 Dörfer, 6 einzelne Höfe, und das Kirchspiel Baßbeck, welches in 6 Districte abgetheilet wird, und darinn 3 adeliche Höfe sind.

Anm. Zu der Bremenvörder Präpositur gehören 13 Pfarrdörfer.

7. Das Amt Ottersberg, in welchem

1) Ottersberg, ein Flecken von 75 Häusern und mit einer Capelle, liegt an der Wümme. Auf den Inseln in der Wümme hat ehedessen eine Festung gestanden, welche der Bischof zu Münster 1676 in guten Stand gesetzet hat; nachmals ist sie zwar eingegangen, 1757 aber in der Kriegeszeit, wieder hergestellet worden.

2) Die Pfarrdörfer Otterstedt, Wilstedt, und Kirch-Timke, woselbst ein adelicher Hof ist, noch 19 Dörfer, und 3 einzelne Höfe.

8. Das Amt Osterholz. welches ungefähr 3 Meilen lang und anderthalb Meilen breit ist oder $4\frac{1}{2}$ Q. M. ausmacht; doch wird die Burg und der dazu gehörige Burgdamm durch die Gerichte Lessum und Ritterhude auf eine halbe Stunde Wegs vom Amte abgesondert. Es hat einen ebenen Boden, und nur einen einzigen kleinen sandigen Berg zu Worpswehde, an welchen auf der einen Seite das große ottersbergische Moor stößet, auf allen andern Seiten aber ist er mit den schönsten Weiden und Wiesen, durch welche die Hamme fließt, umgeben. Die große Moore, welche das Amt gegen Norden und Osten einschließen, sind von großer Wichtigkeit, und als Goldgruben der Einwohner anzusehen; weil die meisten Geestdörfer Antheil daran haben, auch aus den Moordörfern dieses und des Amtes Ottersberg jährlich für mehr als 18000 Rthlr. Torf an die Stadt Bremen verkaufet, und vermittelst gezogener Canäle in kleinen Kähnen auf die Hamme, auf dieser aber in großen Fahrzeugen auf die Wümme, und alsdenn in die Weser gebracht wird.

wird. Der Moorgrund, von welchem der Torf abgestochen ist, giebt gute Weide, und wenn das Wasser darüber ströhmen kann, auch gute Wiesen, ist auch zu Ackerfeldern geschickt, wozu der hohe Moor selbst durch eine gewisse Bearbeitung und vieleu Dünger brauchbar gemacht, und alsdenn mit Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Hanf und Gartengewächsen besäet wird, auch allerley Holzarten träget. Auf dem Geestlande bauet man Roggen, Hafer und vieleu Buchweitzen. Die Viehzucht ist sehr beträchtlich. Dieses nahrhafte Amt bekömmt von Zeit zu Zeit neue Anbauer. Es theilet sich

1) In das Kirchspiel Osterholz, in welchem

(1) Osterholz ein Flecken, woselbst das Amt und ehedessen ein 1185 gestiftetes Benedictiner Nonnenkloster gewesen ist.

(2) Noch 3 Dörfer.

2) In die Börde Scharmbeck, darinn

(1) Das Kirchspiel Scharmbeck, zu welchem gehören:

a. Scharmbeck, ein Ort von 150 Feuerstellen, welcher so wohl seiner Größe wegen, als weil er bestätigte Handwerks-Aemter oder Zünfte hat, ein Flecken genannt wird, und eine Pfarrkirche hat. 85 Feuerstellen gehören zu dem geschlossenen adelichen Gericht Sandbeck. Es ist hier eine alte Tuch- Futter- Boy- Flanell- und Kersey-Manufactur, über welche das Amt und der Besitzer des Gerichts Sandbeck das Directorium gemeinschaftlich führen. Das Tuch wird höchstens zu 2 Fl. gewebet. Aus dieser Manufactur werden einige Regimenter zu Fuß bekleidet.

b. Waackhausen, ein Dorf, dessen Häuser am hohen Moor erbauet, und durch Sand, Steine und Rasen erhöhet sind. Wenn die Hamme aus ihren Ufern tritt, hebt das Wasser ganze Moordistricte von 2 bis 3 Morgen, mit dem darauf befindlichen besäeten Erdreich, wie auch mit den darauf wachsenden Eichen, (deren Wurzeln sich nur auf der Oberfläche ausbreiten,) Tannen und Ellern, und den darauf stehenden

Scheuern

Scheunen und Backöfen wohl 10 bis 12 Schuh in die Höhe. Die Bäume senken sich wieder mit dem Erdreiche, fallen aber auch wohl um.

c. Noch 18 Dörfer und 11 einzelne Höfe.

(1) Das Pfarrdorf Hambergen, noch 5 Dörfer und 3 einzelne Höfe, imgleichen Burg, eine Schanze an der Wümme, die 1757 verbessert worden, und woselbst ein königl. Land- und Wasser-Zoll ist, und das Dorf Burgdamm,

9. Das Amt Lilienthal, ist aus den Gütern eines ehemaligen Klosters entstanden. Es ist drey Viertelmeilen lang, und eine halbe Meile breit, und liegt an den Flüssen Wümme und Wörpe, welcher letzte sich in den ersten ergießt. Beyde treten im Frühjahr und Herbst aus ihren Ufern, und überschwemmen das niedrige Land des Amtes, da sich denn der mit Roggen besäete leichte und lockere Moorgrund von dem untern Sandboden im Herbste losreißet, im Frühjahr aber wieder senket, und so lange gute Früchte träget, bis die wiederholten Wasser-Ueberschwemmungen die Oberfläche solchergestalt binden, zusammen- und nieder-drücken, daß das Wasser den Moor nicht mehr heben kann, worauf die Saatfelder, nach der hiesigen Art zu reden, versinken, und bloß zur Weide für das Vieh genutzet werden. Ueberhaupt ist der Boden theils guter tragbarer Sand, theils mooricht, theils bloßer Moor. Der Bau des Wintergetreides nimmt wegen des spät im Frühjahre stehen bleibenden Wassers ab, und die meisten Felder werden zur Sommersaat, zum Hanfbau, zu Weiden und Wiesen gebrauchet. Die Hornviehzucht ist einträglich; man hat auch viele Pferde, und hiervon so wohl, als von der Ausfuhr des Torfs, vielen rohen und verarbeiteten Hanfs und Hanfsaamens, auch der gefangenen Fische und wilden Enten, haben die Einwohner gute Nahrung. Das Amt enthält

1) Lilienthal, ein Pfarrdorf an der Wörpe, woselbst das Amthaus ist. Ehemals ist hier ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen.

2) Trupe, ein Dorf mit einer kleinen Kirche.

3) Noch 10 Dörfer und 2 einzelne Höfe.

10. Das Amt Blumenthal und Gericht Neukirchen, haben ehedessen der Stadt Bremen gehöret, aber doch unter des Herzogthums Landeshoheit gestanden: allein 1741 sind sie von der Stadt bis auf Vegesack nach, an das Herzogthum abgetreten worden. Das Amt Blumenthal ist 1 Meile lang, und eine halbe Meile breit, das Gericht Neukirchen aber eine halbe Meile lang und breit. In jenem sind nach der Weser zu hohe Sandhügel, die zur Viehweide dienen, das übrige Land ist Geest, und bestehet theils aus sandigen, theils aus leimigten Boden: es ist auch ein Strich Heide vorhanden. Im Gericht Neukirchen ist an der Weser Marschland, nach Osten zu aber Geestland.

1) Das Amt Blumenthal, machet ein reformirtes Kirchspiel aus, und enthält

(1) Blumenthal, ein Pfarrdorf, woselbst das Amtshaus ist.

(2) Vegesack oder Fegesack, ein Dorf an der Weser, mit einem bequemen Hafen, der aber der Stadt Bremen zugehöret, die auch die Civilgerichtsbarkeit über das Dorf hat.

(3) Noch 8 Dörfer.

2) Das Gericht Neukirchen, machet auch ein reformirtes Kirchspiel aus, und enthält das Pfarrdorf Neukirchen, und noch 3 Dörfer.

11. Das Amt Hagen, liegt an der Weser, ist 2 starke Meilen lang, und eben so breit, bestehet theils aus Marsch- theils aus Geest-Land; zu jenem gehören 11, zu diesem 22 Dörfer. In der Marsch bauet man Weitzen, Roggen, Hafer, Bohnen, Rapsaat, etwas Flachs und Hanf, und hat gute Hornvieh- und Pferde-Zucht; auf der Geest bauet man Roggen, Hafer und Buchweitzen, und leget sich auf die Hornvieh- Pferde- und Bienen-Zucht. Das Amt wird in zwey Districte abgetheilet, welche sind

1) Die Osterstader Marsch, die aus 5 Kirchspielen bestehet. Die Pfarrdörfer sind Büttel, welches halb zu dem Herzogthum Oldenburg, und zwar zu dem

Lande

Lande Würden gehöret, Sandstedt, Wersabé, Bruch und Uthlede. Die osterstadischen Junkern oder Edelleute, sind nicht kanzleysässig, sondern stehen unter des Amtes Hagen Gerichtsbarkeit; wenn aber bey dem Landgericht Sachen vorkommen, welche sie angehen, so bestehen die sogenannten Findungsleute (welche dem Landgerichte beywohnen, und über die vorkommenden Sachen, nach zuvor besonders angestellter Berathschlagung, ihr Gutachten abstatten,) aus Junkern, dahingegen in Sachen, welche die übrigen Eingesessenen angehen, die Findungsleute aus Vögten und Belehnten bestehen. Die sogenannten Junkern werden mit zu dem Landtage berufen.

2) Die Börde Bramstedt, welche aus 2 Kirchspielen besteht. Die merkwürdigsten Dörfer sind, Bramstedt, ein Pfarrdorf, Dammhagen, woselbst das Amthaus mit einer Capelle ist, Wohltsbüttel, ein Pfarrdorf, und Hagen. Bey dem letzten Orte, von welchem das Amt den Namen hat, war vor Alters die Stal-Ecke oder Eiche, bey welcher Gericht gehalten wurde.

Anm. Zur osterstadischen oder vielandischen Präpositur, gehören 14 Pfarrkirchen.

12. Das Amt oder die Amtschreiberey Stotel, welches eine Meile lang, und eine halbe breit ist, lieget an der Weser, bestehet gröstentheils aus Marschland, und der übrige Boden ist von Leim und Sand vermischet; es ist auch bey Stotel ein Strich Moor. In der Marsch ist die Viehzucht die Hauptsache. Die alten Grafen von Stotel, haben nicht allein dieses Amt, sondern auch das Land Würden, die Börde Bramstedt, die Osterstadermarsch und viele andere Güter in der Börde Beverstedt und im Viehlande besessen. Ihr erster Wohnsitz ist auf der Gränze des Amts Vieland, beym Einflusse des Rohrbaches in die Lüne gewesen, von dannen aber 1220 nahe bey Stotel, und in die Gegend des jetzigen Amtshauses, verlegt worden. Als der letzte Graf Rudolph 1350 gestorben war, verkaufte desselben Witwe, mit Einwilligung des Erzbischofs, die Grafschaft an das Domcapitel, von welchem sie Erzbischof

Albrecht 1373 gegen andere Güter an sich brachte. Nachmals ist sie verschiedentlich verpfändet worden. Zu dem Amt Stotel gehören das Pfarrdorf Stotel, von 98 Feuerstellen, woselbst das Amthaus ist, 5 andre Dörfer, 17 Meyer in der Börde Beverstedt, und die adelichen Güter Hethron und Holte.

13. Die Amtsvogtey Vieland, (das ist, ein sumpfiges und morastiges Land, von Vie, ein Sumpf,) in alten Urkunden Paludes und Insulae bremensis paludis, liegt zwischen der Weser, Geeste und Rohre, und ist grösstentheils Marschland, welches sehr gute Weide und daher insonderheit an Hornvieh, Milch, Butter und Käsen einen Ueberfluß hat, und das Geestland ist auch fruchtbar. Vor Alters ist dieses Land ein Stück der Grafschaft Lesmone gewesen; und mit derselben an das Erzstift Bremen gekommen, welches das Land gewissen Holländern einräumete, die es einteichten und anbaueten. Nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert, welcher es an das Erzstift gebracht hatte, kam es theils an die Stadt Bremen, theils au die Grafen zu Stotel; jenes Antheil brachte das Erzstift nachmals wieder an sich, und dieses erhielt es nach Abgang der Grafen zu Stotel. Das Vieland enthält 7 Dörfer, welche in 4 Kirchspiele vertheilet sind:

1) Das Kirchspiel Geestendorf von 2 Dörfern. Das Pfarrdorf Geestendorf ist der Sitz der Amtsvogtey. In dieser Gegend hat die Festung Stinteburg oder Stinzburg gestanden, die gegen die Wurster angeleget, aber auch von denselben wieder niedergerissen worden.

2) Das Kirchspiel Wulsdorf von 2 Dörfern. In dem Pfarrdorf Wulsdorf, in alten Nachrichten Woldesdorpe, hat ehedessen das Schloß Syborg oder Segeborg gelegen.

3) Das Kirchspiel Schisdorf von 2 Dörfern. Die Pfarrkirche ist zu Schisdorf.

4) Das Kirchspiel Bramel, zu welchem nur das Pfarrdorf dieses Namens gehöret.

14. Das Amt Nordholz im neuen Lande Wursten,

ſten, oder das Amt Neuenfelde Landes-Wurſten, iſt aus dem Hofe Nordholz mit ſeinem Zugehör, und andern im Neuenfelde des Landes Wurſten belegenen Gütern, welche die königliche Kammer 1736 und 38 den voigtiſchen und von der liethiſchen Erben abgekaufet hat, entſtanden. Dieſes neue Feld Landes Wurſten, iſt erſt 1619 eingeteichet worden.

15. Das Amt Bederkeſa, iſt ungefähr 3 Meilen lang, und 2 Meilen breit, wird von der Geeſte, Lehe, Wittgeeſte und Aue gewäſſert, hat auch 9 Landſeen, ſonſt aber Eichen- und Büchen-Holz, Torfmoor und gutes Geeſtland. Die Einwohner treiben Ackerbau, Vieh- und Bienen-Zucht, und andere Nahrungsmittel. Die bederkeſiſche Präpoſitur begreift 8 Pfarrkirchen. Das Amt wird eingetheilet:

1) in die Börde Ringſtedt, zu welcher gehören
(1) Das Kirchſpiel Bederkeſa, in dem Flecken dieſes Namens, woſelbſt das Amthaus iſt.
(2) Das Kirchſpiel Ringſtedt, in welchem ſind das Pfarrdorf Ringſtedt, woſelbſt ein reformirter und ein lutheriſcher Prediger, 13 Dörfer und 5 einzelne Höfe.
(3) Das Kirchſpiel Elmlohe, in welchem 3 Dörfer und 2 einzelne Höfe.
(4) Das Kirchſpiel Flögeln von 2 Dörfern.
2) in die Börde Debſtedt, zu welcher gehören
(1) Das Kirchſpiel Debſtedt von 7 Dörfern.
(2) Das reformirte Kirchſpiel Holſel, im Dorfe dieſes Namens.

Anm. Zwiſchen Sievern im Kirchſpiele Debſtedt und Holſel, ſind Ueberbleibſel der Pipinsburg, auf welcher die von Diepholz, Stifter des Kloſters Neuenwalde, gewohnet haben, und die ſogenannte Heidenſtett belegen.

16. Das Amt Neuhauß, liegt an der Elbe und Oſte, welche letzte die Aue aufnimmt, iſt zwey Meilen lang und anderthalb Meilen breit. Das Marſchland beträget zwey Drittel, das Moorland beynahe ein Sechſtel, und das Geeſtland auch ein Sechſtel des ganzen Amts. Die vornehmſten Producte ſind Weitzen,

Roggen, Gerste, Bohnen, Hafer, Rapsaat, Torf und Thon, aus welchem Töpfe und Mauersteine bereitet werden. Sie werden auf der schiffbaren Oste in die Elbe, und solchergestalt nach Hamburg, Holstein und zum Theil nach Holland ausgeführet. Zu den neuhaußischen Präpositur gehören 9 Kirchspiele, von welchen 8 unter diesem Amte stehen, nämlich

1) Das Kirchspiel Neuhauß, in welchem

(1) Neuhauß, ein Flecken an der Oste, von 180 Feuerstellen, woselbst das Amthaus, ein adelicher Hof, und ein sicherer Hasen ist, in welchem ehedessen jährlich über 100 auswärtige Schiffe vor Anker lagen, und dem Orte starke Nahrung verschafften. Nachdem aber vor dem Ausfluß der Oste in die Elbe eine Sandbank entstanden ist, die den Schiffen den Eingang gefährlich macht; so kommen jetzt nicht viele auswärtige Schiffe hieselbst an, obgleich die Sandbänke vor dem Ausflusse der Oste mit Tonnen bezeichnet sind.

2) Das Kirchspiel Belum, in welchem

(1) Belum, das Pfarrdorf beym Ausflusse der Oste in die Elbe, mit einem Hafen, der aber bey stürmischem Wetter und im Winter nicht sicher ist. Es ist hier ein adelicher Hof. Die Schanze, die unweit davon gelegen hat, ist 1678 niedergerissen worden.

(2) Freudenthal, ein adelicher Hof.

(3) Noch 9 Oerter.

3) Das Kirchspiel Geversdorf, in welchem das Pfarrdorf Geversdorf, und noch 14 Oerter.

4) Das Kirchspiel Oberndorf, in welchem das Pfarrdorf Oberndorf, und noch 5 bewohnte Gegenden und Oerter.

5) Das Kirchspiel Cadenberge, in welchem das Pfarrdorf Cadenberge und noch 32 Oerter.

6) Das Kirchspiel Oppeln, zu welchem ungefähr 80 Eingepfarrte gehören.

7) Das Kirchspiel Bilkau, welches in Norder- und Süder-Ende eingetheilet wird, dazu überhaupt 12 benannte Gegenden gehören.

8) Das Kirchspiel Kodingbruch, welches aus dem Pfarr-

Pfarrdorf Redingbruch und der Gegend Austade besteht.

17. Das Amt Rhedingen besteht

1) aus dem Amtsgericht in Schölisch, welches ein geschlossener District im Lande Redingen, unweit Stade, ist.

2) aus dem eingeteichten Lande zu Wischhafen, welches auch ein geschlossener District zwischen den beyden Defensions-Teichen ist.

3) aus einigen in der Elbe belegenen bewohnten Inseln oder Sanden, welche sind, der Wischhafner-Sand, der Kraut-Sand, der Asseler-Sand, und der Butzfleter- oder Abbenfleter Sand.

18. Das Amt Himmelpforten, ist ungefähr 3 Meilen lang, und anderthalb Meilen breit, und ist theils Marsch- theils Geest-Land. Die Einwohner des Marschlandes leben von Ackerbau und Viehzucht: die Bewohner des Geestlandes aber treiben, außer dem Ackerbau, hauptsächlich die Schaf- und Bienen-Zucht, und einen starken Torfhandel nach Stade und Hamburg. Das Amt bestehet

1) aus dem Lande Himmelspforten an sich selbst, welches aus einem Theil der Güter des ehemaligen reichen Benedictiner Nonnenkloster zu Himmelpforten entstanden ist, dessen jährliche Einkünfte auf 4000 Rthlr. betragen haben. 1628 wurde es von den Kaiserlichen geplündert, 1648 dem Grafen Gustav von Löwenhaut geschenket, 1681 aber wieder eingezogen. In diesem Amte ist kein adeliches Gut. Es begreift:

(1) Das Kirchspiel Himmelpforten, auf der Geest, in welchem das Pfarrdorf Himmelpforten, und noch 3 Dörfer.

(2) Das Kirchspiel Horst, in der Marsch, zu welchem 5 Dörfer, und 11 Meyer zu Blumenthal gehören.

(3) Das Kirchspiel Großwöhrden, in der Marsch von 2 Dörfern.

2) aus der Börde Oldendorf, auf der Geest, welche ehedessen unter einem besondern Vogt gestanden hat, 1712 aber mit dem Amte Himmelpforten vereini-

get worden ist. Sie machet nur ein Kirchspiel aus, dessen Pfarrkirche in dem Dorfe Oldendorf ist, woselbst auch ein adeliches Gut ist. Hiernächst gehören noch 14 Dörfer, 5 einzelne Höfe und das adeliche Gut Kuhla dazu, welches letzte, so weit sein Feldmark gehet, die Gerichtsbarkeit hat.

B. Die übrigen Königl. Districte und Gerichte, welche sind:

1. Das alte Land, welches an der Elbe lieget, und durch die Schwinge vom Lande Kehdingen geschieden wird. Durch dasselbe fließen die schiffbaren Flüsse Lühe und Este in die Elbe. Seine Länge beträget ungefähr vierthalb Meilen, die Breite aber eine halbe, drey Viertel bis eine Meile. In diesem Marschlande werden Weißen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Hanf und Flachs im Ueberfluß gebauet, es ist auch viel Obst vorhanden. Es erwähret sich ein großer Theil der Einwohner von der Schiffahrt. Ueberhaupt wird es in drey Meilen eingetheilet; die erste geht von der Schwinge oder von Stade bis an die Lühe, die zweyte von der Lühe bis an die Este, und die dritte von der Este bis an das hamburgische Dorf Mohrburg. Hiernächst wird es in 12 Hauptmannschaften und 6 Vogteyen abgetheilet, deren Hauptleute und Vögte in ihren Zirkeln auf alles fleißig achten, von allen, insonderheit Criminal-Vorfällen, dem Gerichte Bericht abstatten, gerichtliche Befehle vollziehen, und die monatliche Contribution einnehmen, und gehörigen Ortes einliefern müssen. Endlich ist auch bey des alten Landes Abtheilung in 10 Kirchspiele zu bemerken. In diesen Kirchspielen sind sogenannte Siedeste (das ist, niedrigste) Gerichte, deren jedem ein Vogt vorstehet, der die Aufsicht über gewisse davor gehörige Vorfälle hat, als Schelt- und Schimpf-Worte, und Schlägereyen, da einer braun und blau geschlagen, oder im Gesicht und an andern Theilen des Leibes zerkratzet wird. Einige von diesen Siedesten Gerichtsvogteyen begreifen mehr als ein Kirchspiel, hingegen sind auch Kirchspiele, in

in deren jedem mehr als eine Siedeste Gerichtsvogtey ist. Die allgemeine landesherrliche Gerichtsbarkeit in diesem Lande wird durch 2 Grafen oder Grafen verseben, deren einer der Landesherr allein besetzet, den andern aber aus 4 von den Eingesessenen des Landes vorgeschlagenen Personen erwählet. Beyde haben einen Secretär zur Ausfertigung der Landes- und gerichtlichen Sachen unter sich, zu welcher Stelle das Land auch 2 Personen vorschläget, davon der Landesherr einen erwählet. In einigen Kirchspielen sind die vorhin genannten Siedeste Gerichte mit einigen Edelleuten und den Grefen besetzet, in andern aber machen die Grefen dieselben allein aus. Von den Urtheilen des Grefengerichts gehen die Appellationen in Civilsachen an das Landgrefingsgericht oder den dreygeschwornen Rath, der aus dem Oberbürgermeister, Bürgermeistern, Hauptleuten und Vögten des Landes besetzet, doch steht den Appellanten frey, diesen mittlern Gerichtsgang zu übergehen, und sich gleich an das Hofgericht zu wenden. Die Criminalgerichtsbarkeit besorgen die Grefen mit Zuziehung der Bürgermeister, Hauptleute, Vögte und Geschwornen. Zu der altländischen Präpositur gehören 13 Pfarrkirchen. Von den oben genannten 10 Kirchspielen, gehören zu der ersten Meile, die Kirchspiele Hollern, vor Alters Dittrichshop, Twielenfleth, Brünkirch, Steinkirchen; zu der zweyten Meile, die Kirchspiele Mittelkirchen, Neukirchen, Jork, woselbst das Gerichtshaus ist, Borstell, halb Estebrügge; zu der dritten Meile, das halbe Kirchspiel Estebrügge und das Kirchspiel Neuenfelde. Beym Ausfluß der Este in die Elbe ist der Ort Cranz, woselbst eine Fähre nach Blankenese gehet, auch ein Zoll ist.

2. Das Land Kebdingen, welches auch an der Elbe lieget, durch die Schwinge vom alten Lande getrennet wird, und auch die schiffbare Oste hat. Es ist etwas über vier Meilen lang, aber von ungleicher Breite; die gröste Breite zu Oedenquart beträget über eine Meile, zu Butzflet etwa eine halbe, zu Dornbusch

und Hamelwörden aber nicht einmal eine Viertelmeile. Wenn man einen großen Moorstrich, der dieses Land von dem Amte Himmelpforten absondert, ausnimmt, ist der übrige Boden lauter Marschland, jedoch von unterschiedener Güte. Es hat starken Getreide- und Rapsaat-Bau, ansehnliche Pferde- und Hornvieh-Zucht, und ziemlich viel Obst. Die Einwohner legen sich sehr auf die Schifffahrt, so wohl innerhalb Landes, als auswärtig auf der See. Gegen die Wasserfluthen ist es zwar durch starke Deiche verwahrt, hat aber doch zu unterschiedenenmalen großen Schaden dadurch gelitten. Es wohnen hier viele Edelleute. Die alten Einwohner haben ihre Freyheit lange vertheidiget. Erzbischof Gieselbert brachte sie 1292 zum Gehorsam, und dazumal ließen sich viele Edelleute hieselbst wohnhaft nieder. 1327 widersetzte sich das Land dem Erzbischof Burchard, ward aber wieder bezwungen. Es wird in Ansehung der Gerichtsverfassung in den butzfletischen und freyburgischen Theil eingetheilet; zu jenem gehören die Kirchspiele Butzflet, Assel, Drochtersen und Hamelwörden; zu diesem die Kirchspiele Freyburg, Oederquart und Balkje, zu welchem letzten auch die Kirche zu Krummenteich gerechnet wird. Diese Kirchspiele gehören mit zu der kehdingischen Präpositur, unter welcher überhaupt 14 Pfarrkirchen stehen. Zu Brunshausen eben daselbst, ist ein königlicher Zoll, welcher, ungeachtet die Zolltaxe gering ist, wegen der Menge der vorbeygehenden Schiffe, die sich des Jahrs gemeiniglich auf 3500 erstreckt, jährlich über 200000 Species Rthlr. einbringt. Er wird von allen aus der See und über die See kommenden und nicht zollfreyen Gütern und Schiffen, welche die Elbe hinauf gehen, entrichtet, und es müssen daher die Schiffe hieselbst vor Anker gehen, die hamburgischen und seit 1736 auch die englichen ausgenommen, welche von solchem Ankern befreyet sind. Zu Bedeckung dieses Zolls, liegt mitten auf der Elbe, so lange sie vom Eise befreyet ist, eine königliche Fregatte. Der Zollbetrug wird in Stade von dem Zollgericht untersucht

und

und bestraft, von welchem an kein Collegium appellirt, wohl aber an die königliche Kammer zu Hanover um Milderung oder Erlassung der Strafe supplicirt werden kann. Wegen dieses Zolls ist auch zu Hamburg ein königlicher Zollcontroleur, dessen Verrichtungen der mit der Stadt 1691 errichtete Receß besaget. Im Kirchspiel Hamelwörden ist der Platz Schinkel, woselbst die Kirchspiele des Landes Kehdingen, sammt den Grefen und Secretarien, jährlich zusammen kommen, und Hauptleute wählen. Freyburg ist ein Flecken. Im hutzfletischen Theil wird die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit durch den Grefen, den der Landesherr bestellet, und die Hauptleute eines jeden Kirchspiels, darunter auch ein Edelmann ist, versehen. Den Secretär schläget das Land vor. Die Civilgerichte werden im Kirchdorf eines jeden Kirchspiels, und zwar in den Landesherbergen, gehalten. Jedes Kirchspiel hat 3 Hauptleute, einen adelichen und zwey vom Hausmannsstande; alle drey haben bey dem Gericht Sitz und Stimme wie der Grefe. Die Criminalgerichte werden allemal in dem Kirchspiele, wo der Missethäter ist, gehalten, und bestehen jetzt, außer dem Grefen, aus einem Hauptmann aus jedem Kirchspiele. Im freyburgischen Theil kömmt die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit dem Lande zu, und wird von einem Grefen und drey Hauptleuten verwaltet, die einen Landessecretär zur Ausfertigung der gerichtlichen und Landesangelegenheiten haben. Der Grefe wird wechselsweise von dem Adel und den Hausleuten erwählet, und von der königlichen Landesregierung zu Hanover bestätigt; den Secretär aber bestellet das Land allein. Das Gericht wird wöchentlich in der Landesherberge zu Freyburg gehalten, und es wohnen demselben 2 oder 3 Hauptleute, entweder aus dem Adel oder Hausmannsstande bey, welches die Kirchspiele unter sich umgehen lassen. Mit dem Criminalgericht wird es auf gleiche Weise gehalten. In diesem freyburgischen Theil des Landes Kehdingen, giebt es in jedem Kirchspiel auch ein Kirchen- oder sogenanntes Juraten-Gericht, welches

ches aus dem Prediger des Kirchspiels und den Kirchjuraten besteht, und dessen Gerichtszwang sich über die Meyer, die auf Kirchengrunde wohnen, und über die Ländereyen der Kirche erstreckt. In beyden Districten werden jährlich von Grefen und Hauptleuten die sogenannten Land- oder Bruch-Gerichte gehalten, und von den daraus kommenden Strafgefällen bekommt der Landesherr eine Hälfte, die andere Hälfte aber wird den Hauptleuten zu Theil.

3. Das Gericht Osten, liegt an der Oste, und ist von dem Lande Kehdingen, bußtisetzen Theils, nur durch ein Moor abgesondert. Es besteht aus Marschland, machet nur ein Kirchspiel aus, ist aber in 6 Bauerschaften abgetheilet. Die Gerichtsbarkeit versiehet ein Königlicher Richter; doch haben die darum belegenen adelichen Höfe in Civilsachen die Gerichtsbarkeit über die zu ihren Höfen gehörigen Ländereyen, und über die adelich freyen Meyer.

4. Das Land Wursten, oder das alte Land Wursten, liegt an der Weser, und hat seinen Namen von den Wurstern, die friesischer Herkunft sind, wie denn erst in der ersten Hälfte dieses achtzehnten Jahrhunderts die friesische Sprache völlig hieselbst ausgestorben ist. Bey den Schriftstellern der mittlern Zeiten heißen sie Wortiari, und dieses führet uns auf den Ursprung des Namens, welcher von den Worthen oder aufgeworfenen Erdhügeln, dahin sich vor der Einteichung des Landes Menschen und Vieh zur Sicherheit vor der Fluth begeben haben, herzuleiten ist. Der Boden ist Marschland, und also zum Ackerbau und zur Viehzucht sehr bequem, wovon die Producten zu Wasser und Lande häufig ausgeführet werden. In der Weser werden Butten, Granaten und Krabben gefangen. Es wohnet kein Adelicher hieselbst. Die hiesigen Pfarrkirchen machen eine besondere Präpositur aus. Das ganze Land besiehet seit 1755, da die vierte Vogten eingezogen worden ist, aus drey Vogteyen, 1) die Obervogtey, zu welcher die Kirchspiele Dorum, in welchem der Flecken Dorum ist, Cappel, Misselwarden,

warden und Padingbüttel gehören, 2) die Vogtey der Kirchspiele Midlum, Spieka und Altenwalde; 3) die Vogtey der Kirchspiele Jynsum, Wremen und Mulsum. Der Obervogt und die zwey Vögte werden von dem Landesherrn bestellet, jener aber hat über diese nichts zu sagen, sondern ein jeder versiehet in der ihm angewiesenen Kirchspielen die Gerichtsbarkeit und übrige Landesangelegenheiten, an welchen letzten aber die Landesvorsteher mit Antheil nehmen. Von den Urtheilen des Obervogts und der Vögte, kann an das Gesammtvogtgericht appelliret werden, in welchem der Obervogt den Vorsitz hat, wenn er nicht iudex gravans ist, und die Vögte Beysitzer sind. Von diesem Gerichte kann abermals an das Justizlandgericht appelliret werden, welches alle Jahr von einem Regierungsrath und einem Justizrath gehalten wird; es können aber auch die Parteyen diesen dritten Gerichtsgang übergehen, und sich so gleich an das Hofgericht wenden. Das Seegericht, welches über Sachen, die Teiche, Dämme, Siele, Wetter, Schleusen und dergleichen angehen, gehalten wird, bestehet aus dem Oberteichgrafen dieses Landes, und den vier Teichgeschwornen des Kirchspiels, worinn der streitige Fall vorkömmt. Das sogenannte Herrenkorn, welches der königlichen Kammer gemeiniglich mit Gelde bezahlet wird, erhebet ein jeder Vogt in seinem Distrikt; er nimmt auch den Goldguldenschatz ein, der jährlich 600 Goldgulden beträget, und eine Geldbuße ist, die das ganze Land Wursten wegen Ermordung eines erzbischöflichen Abgeordneten bezahlen muß.

5. Das Gericht Lehe machet einen Strich Marschlandes an der Weser und Geeste aus, der eine gute Meile lang, und ungefähr eine halbe Meile breit ist, und weiter keine Oerter, als den Flecken Lehe, enthält, der aus 341 Feuerstellen bestehet. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Gemeine, beyde aber bedienen sich einer und eben derselben Kirche. Die Hauptnahrung bestehet in Ackerbau und Viehzucht. Den Richter bestellet die königliche Regierung. Der

Ort hat ehedessen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Bremen gestanden, ist aber 1654 an das Herzogthum gekommen.

In dem Winkel, wo die Geeste in die Weser fließet, hat ehedessen die Festung Karlsburg, die auch Karlsstadt genennet wird, gestanden, welche die Schweden angeleget haben, und nach K. Karl XI benennet worden, aber niedergerissen ist, so daß man nur Ueberbleibsel von Wällen, Gräben ꝛc. siehet. Nahe dabey hat vorher die Leherschanze gestanden, deren Ort jetzt auf der vielandischen Seite ist, indem ein kleiner Arm der Geeste durchgegraben, das alte Bett des Flusses aber durch Einsenkung eines Schiffes verstopfet worden ist.

6. Das Gohgericht, oder die Gohgrefschaft Achim, liegt an der Weser. Der Boden bestehet theils aus mittelmäßigem Marschland, theils aus ziemlich gutem Geestland, theils aus Sandflächen, theils aus Moor. Es enthält 22 Dörfer und 6 einzelne Höfe. Die Pfarrdörfer sind Achim, Arbergen und Daverden. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Landesherrn von einem Gohgrefen verwaltet, die Kammergefälle aber hebet der Intendant zu Bremen.

C. Die zu dem Herzogthum Bremen gehörigen Aemter und Domkirchen in den Reichsstädten Bremen und Hamburg.

1. In der Reichsstadt Bremen, setzet nicht nur der König von Großbritannien, als Herzog zu Bremen, einen Stadtvogt, welcher die Criminalgerichtsbarkeit verwaltet: sondern es gehören ihm auch die dasige Domkirche, bey welcher ein Superintendent, der 14 Pfarrkirchen auf dem Lande unter sich hat, und drey Prediger stehen, das dabey befindliche lutherische Gymnasium, welches 7 Lehrer hat, der ehemalige erzbischöfliche Hof, die zu dem Dom gehörigen Capitelshäuser, welche auf 200 Wohnungen ausmachen, ein Waisenhaus, und die beyden vormaligen Unterstifte S. Anscharii und S. Wilhadi, insoweit dieselbe an das

Her-

Herzogthum gekommen sind. Die Einkünfte von den Domgütern, werden theils von der königlichen Structur oder von dem Baumeister, theils von der Intendantur verwaltet. Der königliche Intendant verwaltet alle Einkünfte, die nicht der Structur und zu derselben Unterhaltung gewidmet sind, und überliefert sie an die königliche Kammer zu Hannover. Er hebet auch die Kammergefälle aus der Gohgrefschaft Achim, und aus dem Herzogthum Oldenburg, und ist zugleich Richter.

des Gerichts Schwachhausen,

zu welchem das unweit Bremen belegene Dorf dieses Namens gehört.

2. In der Reichsstadt Hamburg, gehöret dem König, als Herzog zu Bremen, die Domkirche. Das Domkapitel daselbst besteht aus einem Probste, einem Dechant, 13 Canonicis, 8 Canonicis praeb. min. und 30 Vicariis immunibus. Die Pfründe werden von dem Könige und dem Domcapitel wechselsweise vergeben, also, daß, wenn im Jenner ein Canonicat erlediget wird, solches der König, und wenn es im Hornung erlediget wird, solches das Domcapitel vergiebt, und so wechselt es immer um. Der König von Dännemark hat wegen der Herrschaft Pinneberg auch eine Präbende zu vergeben.

D. Die geschlossenen adelichen Gerichte,

die ich nach der Ordnung der oben abgehandelten Aemter, Districte und Gerichte anführen, und also von der Gegend des Amtes Zeven anfangen will.

1. Das Gericht Ruhmühlen, gehöret den von Schulten.

2. Das Gericht Badenstedt, gehöret dem adelichmarschalkischen Geschlecht, und bestehet aus dem Dorfe Badenstedt, und 3 einzelnen Höfen.

3. Das Gericht Ober-Ochtenhausen, den von

der

der Decken zuständig, bestehet aus den Dörfern Ober-Ochtenhausen und Fallie, und 4 einzelnen Höfen.

4. Das Gericht Nieder-Ochtenhausen, im Kirchspiel Oehrel, gehöret der adelichen Familie der Groten.

5. Das Gericht in der Börde Rhade, welches zu dem adlichen Gute Hanstedt gehöret, und das Pfarrdorf Rhade, in welchem der adeliche Hof Melau ist, die Dörfer Rhader- und Oester-Eiste, Karlshöfen, Glinste, und 2 einzelne Höfe begreift, und ehedessen einem von Issendorf gehöret hat, jetzt aber von der makpfailischen Familie besessen wird.

6. Das Gericht in der Börde Gihum, welches denen von Düring zu Bockel, denen von der Lieth zu Baden, und einigen anderen adelichen Familien zugehöret, und das Pfarrdorf Gihum, den adelichen Hof Bockel, das Dorf Wehldorf, und einen einzelnen Hof begreift.

7. Das Gericht Sandbeck, ist größtentheils vom königlichen Amte Osterholz umgeben, und gehöret den von Haus Sandbeck. Das adeliche Sandbeck liegt nahe bey Scharmbeck, von welchem Orte 85 Feuerstellen zu diesem Gerichte gehören, außer welchen es noch die Dörfer Westerbeck, Barchen oder Bargthen, das unterste Dorf Wackhausen, einige Einwohner in den Dörfern Wiste und Ohlenstedt, den Hof Haslah, und die Einwohner des Dorfes Bilohe, begreift.

8. Das Gericht Ritterhude, ist in dem Pfarrdorfe Ritterhude an der Hamme, und gehöret den Besitzern der dasigen 5 adelichen Höfe.

9. Das Gericht Nieder-Ende, im Kirchspiele S. Jürgen Amts Lilienthal, welches den von Schaden und von der Huden zuständig ist.

10. Der adelich freye Damm Cassenbruch, den von Wersabé zuständig, zum Kirchspiele Bramstedt gehörig.

11. Der adelich freye Damm Meyenburg, gehöret auch den von Wersabé. Es ist daselbst eine Pfarrkirche, und das Kirchspiel bestehet aus 70 Feuerstellen.

12. Der

12. Der adelich freye Damm Swanewede, gehöret denen von Schwanewede. Er machet ein besonderes Kirchspiel aus, zu welchem 5 adeliche Höfe und 74 Feuerstellen gehören.

13. Das Gericht Neuenhausen, denen von Wersabe zuständig, begreift die Dörfer Neuenhausen und Born; in jenem ist ein adelicher Wohnsitz. Beyde sind zu Wohltsbüttel eingepfarret.

14. Der adelich freye Damm Hechthausen, der adelichen marschalkischen Familie zugehörig, machet ein besonderes Kirchspiel aus, welches zu der neuhausischen Probstey gehört.

15. Das Gericht Blumenthal, den Marschalken zu Hechthausen zugehörig, hat in dem Dorfe Blumenthal, 32 Meyer- oder Feuer-Stellen.

16. Das Gericht Brobergen, in der Börde Oldendorf.

17. Das Gericht Francop, lieget in der sogenannten dritten Meile des alten Landes, an der Elbe, ist zu Neufelde eingepfarret, und enthält 75 Feuerstellen. Die Gerichtsherren sind die Gevettern von Düring.

18. Das Gericht Nincop, auch im Kirchspiele Neuenfelde, in der dritten Meile des alten Landes, gehöret des Assessors von Rönne Erben.

19. Das Gericht Rübke, auch in der dritten Meile des alten Landes und im Kirchspiele Estebrügge, gehöret denen von Schulten zu Esteburg.

20. Das Gericht an der Este und in der Leeswig, im Kirchspiele Estebrügge, gehöret des Doctors Bergsten Erben.

21. Das Gericht zu Wisch, im Kirchspiel Neuenkirchen, in der zweyten Meile des alten Landes, gehöret des Assessors von Rönne Erben.

22. Das Gericht Sauensieck, gehöret eben denselben.

23. Das Gericht Delm, begreift die Kirchspiele Apensen und Bliedersdorf, und gehöret den von Düring, von Zesterfleth und andern Theilnehmern.

24. Das Gericht Horneburg, ist in dem Flecken

Horneburg, welcher an der Aue lieget, die hier den Namen Lühe bekömmt. Es gehört den dasigen Burgmännern, welche vornehmlich die von Düring und von Schulten sind.

25. Die Börde Beverstedt, bestehet aus Geestland, welches Roggen, Hafer und Buchweitzen trägt, man hat auch Schaf- und Bienen-Zucht. Sie gehöret den von Scheither und von Issendorf, und besteht aus 5 Kirchspielen, welche sind Beverstedt, Lorstedt, Bexhövede, Kirchwiste und Kuhstedt, zu welchen überhaupt 45 Dörfer und einzelne Höfe gehören. Beverstedt wird ein Flecken genennet. Im Kirchspiel Kirchwiste, ist das Dorf Basdal, woselbst sich die Ritterschaft des Herzogthums in dem Ritterhause jährlich zweymal versammlet. Nunmehr gehöret auch das Dorf Apeler hieher.

26. Der freye Damm Alt-Luneberg, lieget in der Börde Beverstedt, ist aber ein besonders den von Scheither zugehöriges Gericht, welches ein Kirchspiel ausmacht, zu welchem die Dörfer Alt-Luneberg, Havighorst und Frelstorffermühle gehören.

27. Das Gericht Poggemühlen, Oese und Clus, machen ein Kirchspiel aus, dessen Pfarrkirche zu Oese ist, und gehöret den von Issendorf.

28. Die Börde Lessum, eine Viertelmeile lang und eine Meile breit, lieget auf der Geest. Man bauet Roggen, Gerste, Hafer und Buchweitzen, auch Hanf, Flachs und Kartuffeln, wiewohl in geringer Menge. An Wiesen und Hölzungen fehlet es sehr, daher man mehrentheils Heideschollen und Torf brennet. Die von der Hude zu Ritterhude und das Haus Schönebeck, sind Gerichtsherren in derselben. Sie begreift 16 Dörfer, unter welchen Lessum eine Pfarrkirche hat. Zu Aumund, nahe beym Hafen Vegesack, ist eine Zuckerform- und Porzellan-Manufactur.

29. Der freye Damm Schönebeck, ist 3 Viertelmeilen lang, und eine Viertelmeile breit. Er lieget an der Weser, und hat gleiche natürliche Beschaffenheit mit der Börde Lessum. Die Gerichtsbarkeit und Gutsher-

herrſchaft gehöret dem Hauſe Schönebeck. Die hieher gehörigen Dörfer ſind Schönebeck, Leuchtenburg, Platjenwerbe, Grohn und ein Theil des Dorfs S. Magnus.

30. Das Gericht Reimersmoor, gehöret den von Bremer.

31. Das Kloſter-Amt Neuenwalde, ſtehet der geſammten bremiſchen Ritterſchaft zu, und hat folgenden Urſprung. 1219 widmeten die Grafen von Dieppholz die Capelle zu Midlum zu einem Jungfernkloſter; weil aber Midlum für daſſelbe kein bequemer Ort war, wurde es 1282 nach Altenwalde, und von dannen 1334 nach Neuenwalde verlegt. Als die Krone Schweden das Herzogthum Bremen erhielt, wurde dieſes Kloſter an Melchior von Schlagenfeld zu Lehn verſchenket. 1680. verſprach K. Karl XI der bremiſchen Ritterſchaft, das die Kloſtergüter, welche künftig losſtürben, zur Unterhaltung der adlichen Töchter angewendet werden ſollten. Als ſich nun dieſer Fall 1683 mit dem Kloſter Neuenwalde zutrug, wurde es der Ritterſchaft geſchenket, und für 8 Fräulein zum Unterhalt gewidmet. K. Georg I ſchenkte 1716 ſo viel Einkünfte dazu, daß noch 2 Fräulein darin aufgenommen werden konnten, und nachmals ſind noch 2 hinzugekommen, alſo daß jetzt eine Priorin und 12 Conventualinnen darinn leben. Das Kloſter hat ſeinen eignen Amtmann. Das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Neuenwalde, kömmt dem Landesherrn zu.

* * *

Die Stadt und das Amt Wildeshauſen

werden heutigen Tages weder zu dem Herzogthum Bremen, noch zu einem andern Lande des Churhauſes Braunſchweig und Lüneburg gerechnet: weil ſie aber

ehedessen zu dem Erzstift und Herzogthum Bremen gehöret haben, handele ich sie hier nach demselben am besten ab. Sie liegen an der Hunte, und sind von den Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst, und Diepholz, und von des Hochstifts Münster Aemtern Vechte und Kloppenburg ganz eingeschlossen. Das Amt bestehet mehrentheils aus ziemlich fruchtbarem Geestlande, hat auch große Heiden, aber auch an den Flüssen Hunte und Lethe etwas Marschland. Man bauet Roggen, Hafer und Buchweitzen, und leget sich auf die Schaaf- und Bienen-Zucht, sonst aber auf Handwerker, Branntweinbrennen, und auf Frachtfuhren; es verdienen auch viele Einwohner des Amts im Frühjahr und Sommer beträchtliches Geld in Holland, durch Torfstechen, Grasmäheu und andere Arbeiten. Die Ausfuhr besteht vornehmlich in Roggen, Wolle, gestrickten wollenen Strümpfen, Wachs und Honig. Die Stadt Wildeshausen mit ihrem Zugehör hat zu den Erbgütern der ersten Grafen zu Oldenburg aus witikindischem Stamme gehöret, von welchen auch unterschiedene hieselbst gewohnet haben. Grafen Johann des Jüngern Söhne, Heinrich und Burchard, geriethen mit ihren Vettern, den übrigen Grafen von Oldenburg von Christians Nachkommenschaft, wegen des Besitzes des Schlosses Wildeshausen in Streit, verglichen sich aber, daß sie es auf Gerhards II, Erzbischofs zu Bremen, Ausspruch ankommen lassen wollten. Dieser erkannte dem Grafen Heinrich und seinem Bruder das Schloß mit seinem Zugehör zu, die solches 1229 aus Dankbarkeit dem Erzstift Bremen zu Lehn auftrugen. Als nun Heinrich der Bogener, der sich einen Grafen zu Oldenburg und Bruchhausen und Herrn zu Wildeshausen schrieb, auch die meiste Zeit zu Wildeshausen wohnte, ohne Kinder starb, nahm Hildebold, Erzbischof zu Bremen, 1270, Stadt, Schloß und Amt, als ein ihm anheim gefallnes Lehn, in Besitz, ließ sich huldigen, und fand die übrigen Grafen von Oldenburg, die Anspruch daran macheten, durch ein Stück Geldes ab. Es brachte es auch sein Nachfolger, Erzbischof Giesel-

bert,

bert, dahin, das die Herzoge zu Braunschweig, Albrecht und Otto, 1279 und 1280 sich aller ihrer Ansprüche auf die Stadt Wildershausen für sich und ihre Erben begaben. In der folgenden Zeit sind Stadt und Amt Wildeshausen oft versetzet worden. Erzbischof Albrecht versetzte sie 1376 an das Domcapitel und den Rath zu Bremen, welche sie 1405 und 1409 wieder an Grafen Johann von Diepholz verpfändeten. 1428 wurden sie vom Erzbischof Nikolaus an das Bisthum Münster; und von diesem 1485 an Graf Johann von der Hoya versetzet, jedoch wieder eingelöset, und 1493 an Wilhelm von dem Busch verpfändet, nach dessen 1523 erfolgtem Tode, Bischof Friderich von Münster sich ihrer bemächtigte. Die Erzbischöfe zu Bremen bemüheten sich zwar, wieder zum Besitz derselben zu gelangen, konnten es aber nicht dahin bringen. Allein, 1634 trug der schwedische Kanzler, Axel Oxenstierna, dem schwedischen Residenten im westphälischen Kreise, Christoph Deichmann, auf, das Amt und Stift Wildeshausen dem Erzbischof zu Bremen, Johann Friderich, nachmaligem Könige zu Dänemark, wieder einzuräumen, und 1648, im westphälischen Frieden, kamen Stadt und Amt zugleich mit Bremen und Verden an die Krone Schweden. Sie wurden zwar dem Grafen von Wasaburg zu Lehn aufgetragen, damit er das inhabende Bisthum Osnabrück desto eher räumen mögte, die Regierung zu Stade aber besorgte alle landesherrliche Gerechtsame. 1675 bemächtigte sich ihrer Christoph Bernhard, Bischof von Münster, mußte sich aber 1679 im nimmegischen Frieden verbindlich machen, daß er sie nur unterpfandsweise behalten wolle, bis ihm, für die bey der Belagerung der Festung Ottersberg aufgewandten Kosten, 100000 Rthlr. Banecogeld in Hamburg ausgezahlet worden. Diese Zahlung geschahe von der Krone Schweden 1699, die hierauf 1700 Stadt, Stift und Amt, mit allen Gerechtigkeiten und Zugehör, an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg unterpfändlich, 1719 im stockholmischen Frieden aber, zugleich mit den Her-

zogthümern Bremen und Verden, auf ewig abgetreten und überlassen hat. Die Streitigkeit, welche mit dem Herzogthum Oldenburg wegen der Gränze und beyderseitiger Unterthanen Gerechtsame obgewaltet, sind 1736 durch einen Vergleich abgethan und beygeleget worden.

Die Stadt Wildeshausen, lieget an der Hunte, hat, ohne die landesherrschaftlichen und gottesdienstlichen Gebäude, 312 Feuerstellen, und ist mit einem verfallenen Wall umgeben. Die römisch-katholischen Einwohner, die ungefähr die Hälfte aller Einwohner ausmachen, dürfen zum Behuf ihres Gottesdienstes, der in einem Privathause angestellet wird, einen weltlichen Priester halten, den der Bischof zu Münster besoldet; sie müssen sich aber des Geläutes, der Kirchenmusik und der Proceßionen enthalten; es werden auch die bey ihnen vorfallenden Trauungen, Kindertaufen und Beerdigungen, durch die lutherischen Prediger versehen. An der lutherischen Pfarrkirche steht ein Superintendent, der die Aufsicht über 3 Kirchspiele hat. Diese Kirche hat zuerst des Herzogs der Sachsen Witikinds Sohn Wigbert, erbauet, dessen Sohn Walbert im Jahre 872 bey derselben ein Collegium Canonicorum gestiftet, und sie mit den Gebeinen des heil. Alexanders versehen hat, von welchem sie benennet worden. Im dreyzehnten Jahrhundert wurde diese Collegiatkirche von neuem gebauet. Als Walberts männliche Nachkommenschaft gegen das Ende des eilften Jahrhunderts mit Grafen Huno von Oldenburg aufhörte, wurde das Stift von den Herzogen zu Sachsen aus billungischem Stamme geschützet. Herzog Heinrich des Löwen Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, trat dem Erzbischof zu Bremen Gerhard II, das Recht seiner Vorfahren, die erledigte Probstey dieses Stifts zu ertheilen, ab, welches auch vom Herzoge Otto dem Kinde zu Braunschweig, und 1228 vom Herzoge Albrecht zu Sachsen geschehen. Es wurde aber der Probst, vermöge Erzbischof Gerhards II Verordnung von 1226 und 1231, allemal aus den Domherren der Cathe-

dral-

dralkirche zu Bremen erwählet; doch gehörte das Stift vom Anfange her zu dem osnabrückischen Kirchsprengel. Im westphälischen Frieden wurde das Stift secularisiret, und mit allem Zugehör an die Krone Schweden abgetreten. Ob nun gleich die damaligen Canonici ihre Einkünfte hätten lebenslang zu Wildeshausen genießen können: so wollten sie doch daselbst nicht bleiben und den Schweden huldigen, sondern begaben sich nach Rechte im Bisthum Münster, und wollten die vielen Zehnten, Meyergefälle und andere ansehnliche Einkünfte, die das wildeshaussische Stift im Bisthum Münster von Alters her zu genießen gehabt, nicht verabfolgen lassen. Die schwedische Regierung zu Stade, und das Churhaus Braunschweig und Lüneburg hat sie auch bis auf diesen Tag noch nicht wieder bekommen können, seine Gerechtsame aber durch feyerliche Protestationen verwahret. 1323 ließ der Bischof zu Münster die Stadt ihrer Mauern und Thürme berauben. 1538 wurde sie von den Grafen zu Oldenburg eingenommen, und das Schloß in die Asche gelegt, und völlig verwüstet.

Außer den Pfarrdörfern, Groß-Aneten und Hundlosen, gehören noch 28 Dörfer und Höfe zum Amte Wildeshausen. In dem Pfarrdorfe Hundlosen sind noch Ueberbleibsel von dem gräflich-wasaburgischen Schloß zu sehen; es ist auch daselbst ein adelicher Hof.

Anm. Das Amt Wildeshausen hat von alten Zeiten her die Gohgrafschaft auf dem Desum, der jetzt zu des Bisthums Münster Amt Vechte gerechnet wird, gehabt, und noch 1652 ausgeübet: nach der Zeit haben die münsterischen Beamten die Haltung des Gohgerichts verhindert, churbraunschweigischer Seits aber hat man des Amts Wildeshausen Gerechtsame 1712 und 13 durch Protestationen, die dem Amte Vechte durch Notarien und Zeugen eingehändiget worden, verwahrt. Das von dieser Gohgrafschaft abhangende Hofgericht im münsterischen Kirchspiel Emsteck zum Eyenterholz, haben die wildeshaussischen Beamten beständig, bis auf diese Zeit, geruhig gehalten und ausgeübet.

Das Fürstenthum Lüneburg oder Celle.

§. 1.

Die Landcharten, welche man von diesem Fürstenthum hat, sind noch lange nicht so beschaffen, als man sie wünschet. Die älteste ist von Johann Mellinger, und 1593 gestochen. Man findet sie sowohl im blaeuischen als janssonischen Atlas, und nachmals haben Schenk und Valk ihre Namen darauf gesetzet. Eine andere unter des cellischen Kammerraths Philippi Aufsicht verfertigte Charte, ist 1672 an das Licht getreten, und hat die Aufschrift: Luneb. Ducatus, cum comitat. Hoia et Diepholz. Noch eine andere hat J. Schele unter dem Titel: Tabula historico-heraldico-geographica, herausgegeben, und sie ist umher mit den Wapen aller lüneburgischen adelichen Geschlechte, imgleichen der Städte und Stifter, gezieret. Visscher, Dankerts, de Witt, Covens und Mortier, Homann, Seutter, haben auch Landcharten geliefert, und in allen ist sowohl in Ansehung der Gränzen des ganzen Landes und der einzelnen Aemter, als des Laufs der Flüsse, der Lage und Namen der Oerter, viel zu verbessern. Die beste ist noch die 1765 von den homannischen Erben an das Licht gestellte Charte, die August Gottlob Böhm von neuem gezeichnet zu haben versichert. Das von der Alt Mark umgebene Amt Klötze, sowohl als die Gränze mit der Alt Mark, kann man am besten aus

Sam.

Sam. Walthers Charte vom Ohrafluß und Drömling, in desselben siebenten Theil der magdeburgischen Merkwürdigkeiten, sehen. In Schlöpkens Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick, ist eine Charte von der bardewickschen Diöces, oder von den heutigen Inspectionen Bardewick und Pattensen, zu finden.

§. 2. Das Fürstenthum gränzet gegen Westen an die Herzogthümer Bremen und Verden, die Grafschaft Hoya und das Fürstenthum Calenberg; gegen Süden an eben dieses Fürstenthum, an das Bisthum Hildesheim und Herzogthum Braunschweig; gegen Osten an eben dieses Herzogthum, an die Alt Mark und an das Herzogthum Mecklenburg, gegen Norden an das Herzogthum Lauenburg, und an die Elbe, durch welche es von dem Gebiet der Reichsstadt Hamburg getrennet wird.

§. 3. Der Boden ist von unterschiedener Art. An der Elbe, Aller, Jetze, und einigen andern kleinen Flüssen, ist fruchtbares Marschland, andere Gegenden bestehen aus Geestland, andere haben einen sandigen Boden, andere bestehen aus Heiden, andere aus Torfmooren, und einige sind sumpfig und morastig. Die schlechtesten Gegenden sind in der Mitte des Landes, durch welche Hauptlandstraßen gehen, von denen aber ein Reisender nicht auf das ganze Land schließen muß. Der Boden trägt, nach dem Unterschiede seiner Beschaffenheit, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Flachs, Hanf, Hopfen, Gartengewächse, Eichen, Büchen, Tan-

nen, Fuhren, Birken und Ellern. Unterschiedene Aemter bauen nicht so viel Getraide, als ihre Einwohner nöthig haben, hingegen andere haben einen Ueberfluß desselben. Die Pferde- und Hornvieh-Zucht ist in einigen Gegenden nur mäßig, in andern aber ansehnlich. Auf den Heiden weiden zahlreiche Heerden von einer geringen Art Schafe, deren Wolle grob und lang ist; eben daselbst ist die Bienenzucht sehr groß, und also auch Honig und Wachs in großer Menge vorhanden. Die stärkste Wildbahn ist in dem Walde Görde. Die Flüsse liefern mancherley Fische. Zu Lüneburg hat man vielen und guten Kalkstein, und wichtige Salzquellen. Zu Wietze sind Theergruben und zu Hänigsen Theerquellen. In den Bächen findet man Perlenmuscheln. Die Elbe, welche an der Ost- und Nordseite dieses Fürstenthums fließet, ist demselben sowohl in Ansehung der Fruchtbarkeit des daran liegenden Marschlandes, als der Fischerey, Schifffahrt und Zölle, sehr nützlich. Sie nimmt die Jetze, welche aus der Alt Mark, die schiffbare Ilmenau oder vielmehr Elmenau, welche im Amte Giffhorn entstehet, die hier entspringende Luhe, Seeve, und andere kleine Flüsse, auf. Die schiffbare Aller, die im Herzogthum Magdeburg ihren Ursprung hat, durchströmet den ganzen südlichen Theil des Fürstenthums, nimmt die Ocker, Fuhse, Leine, die kleinen Flüsse, Oerze, Böhme und andere auf, und gehet in das Fürstenthum Verden.

§. 4. Es sind in diesem Fürstenthum 3 große Städte, nämlich Lüneburg, Uelzen und Celle,

11 kleine, und 13 Flecken. Das Landschafts-collegium bestehet: 1) Aus einem Landschaftsdirector, welcher der Abt des Klosters zu S. Michael in Lüneburg ist, und von dem Landraths-collegium dem Könige zur Bestätigung präsentiret wird. Er hat den Rang nach den wirklichen geheimen Räthen, und vor dem Oberappellations-gerichtspräsidenten, wenn dieser nicht selbst geheimer Rath ist, und wird Excellenz genennet. 2) Aus 8 Landräthen, welche mit dem Director das Landrathscollegium ausmachen. 3) Aus 2 Schatzräthen. 4) Aus 4 ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten. In der königlichen Verordnung vom 2. Nov. 1752, wie es mit den landschaftlichen Wahlen in diesem Fürstenthum gehalten werden soll, sind alle Rittergüter des Fürstenthums in 4 Quartiere oder Cantone abgetheilet worden, nämlich in das lüneburgische, lüchauische, cellische und giffhornische Quartier; zu dem ersten sind 48, zu dem zweyten 49, zu dem dritten 50, und zu dem vierten 48 Rittergüter gerechnet worden. Jedes hat bey landschaftlichen Wahlen oder anderen gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, eine Stimme, und es soll den Eigenthümern der Güter und Pertinentien, den solche Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb kein Zweifel erreget werden. Jedem dieser Quartiere sind in dem Landschaftscollegium 2 Landräthe, und ein beständiger ritterschaftlicher Deputirter zugeeignet worden. Zu den 2 Stellen der Landräthe, wird einer aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums, und einer aus dem

dem Mittel der in dem Quartiere Begüterten von Adel erwählt, von denen aber keiner vor dem andern einen grösern Vorzug hat, als den ihm seine Anciennität ertheilet. Die Wahl wird also angestellet, daß zuvörderst die Inhaber der Rittergüter und der darauf haftenden Stimmen der Quartiere, wenn sie von den ordentlichen ritterschaftlichen Deputirten auf die von dem Landschafts-Director bestimmten Tage in die Städte, von welchen die Quartiere benannt werden, zusammen berufen worden, in jedem Quartier unter dem Vorsitz des ordentlichen Deputirten desselben, 2 Wahldeputirte, die in dem Quartiere mit einem wahlfähigen Gut angesessen, und von gutem alten Adel sind, durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, welche im Namen ihres Quartiers die Wahl des neuen Landraths mit verrichten helfen. Diese wird nun zu Celle in dem landschaftlichen Hause, an dem von dem Landschafts-Director angesetzten Tage, von diesem Director, den Landräthen und den 8 Wahldeputirten der 4 Quartiere, angestellet, und der Erwählte dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiret. Die Erwählung eines Schatzraths, verrichtet die Ritterschaft auch mit, wie bey den Landrathswahlen. Er wird aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums erwählet, und damit die Wahlstimmen der Ritterschaft den Wahlstimmen des Landrathscollegiums (welches, wenn es völlig besetzet ist, aus 9 Mitgliedern bestehet,) gleich seyn mögen, tritt der noch übrige Schatzrath den 8 ritterschaftlichen Deputirten bey, und

giebt

leget die 9te Stimme ab. Die Stelle eines abgegangenen ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten, wird allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, bey welchem der abgegangene gestanden hat, wieder besetzet, indem das Landrathscollegium zwey geschickte Personen aus demselben erwählet, und die Ritterschaft des Quartiers durch die Mehrheit der Stimmen einen davon erwählen läßet, der dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiret wird. Der Landsyndicus, wird von dem Landrathscollegium allein, hingegen der Landrentmeister und Schatzsecretär von den Landräthen und den beyden Schatzräthen erwählet. Alle übrige landschaftliche Bediente, erwählet bloß das Landrathscollegium.

Die gemeinen Landtage, werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und jährlich zweymal gehalten. Bis 1652 sind sie im Amte Bodenteich zu Höfering angestellet worden; jetzt aber werden sie zu Celle in dem landschaftlichen Hause gehalten. Auf demselben erscheinen nur die Land- und Schatz-Räthe, die 4 beständige Deputirte der Ritterschaft, welcher aber (nach der obgedachten Verordnung von 1752) nur 2 Stimmen zukommen, welche die beyden ältesten ablegen, die Deputirte der Stifter Bardewick und Ramelsloh, und die Deputirte der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle. Die landesfürstliche Präposition wird den Ständen durch einen königlichen Minister eröffnet, und ihre Erklärung geben sie mündlich durch ihren Syndicus ab.

§. 5. Die Anzahl der evangelisch-lutherischen

schen Kirchspiele oder Pfarrkirchen dieses Fürstenthums, beläuft sich beynahe auf 200, und sie sind unter 15 Superintendenturen, diese aber unter 2 Generalsuperintendenturen vertheilet. Die Stadt Lüneburg hat 4 Kirchspiele, und ihren eigenen Superintendenten. Zu Celle sind 2 reformirte Gemeinen und Kirchen, nämlich eine deutsche und eine französische. In einigen Städten sind gute lateinische Schulen, und zu Lüneburg ist eine wohl eingerichtete Ritterakademie.

§. 6. Die vornehmsten Manufakturen, bestehen in Leinwebereyen, Baumseiden- Tuch- Band- Strumpf- und Huth-Manufakturen; zu Haarburg findet man auch eine Amedoms-Manufaktur, eine Zuckersiederey und eine Wachsbleiche, und zu Celle sind gute Gold- und Silberarbeiter, deren Arbeiten auch bey Auswärtigen beliebt sind. Die Ausfuhr des Landes, besteht in Getraide, Buchweitzengrütze, Gartengewächsen, Hopfen, Flachs, Heidel- und Erd-Beeren, aus welchen die Einwohner des Amts Haarburg jährlich einige tausend Thaler zu Hamburg lösen, und das Land überhaupt, von 1780 bis 87, 67320 Thaler gelöset haben soll, Amedom, Floß- und Krumm-Holz, Balken, Mastbäumen, allerley hölzernem Geräth, Fluß- und See-Schiffen, Pferden, Hornvieh, Milch, Butter, Käsen, fetten Kälbern, (deren aus dem Amte Winsen an der Lühe jährlich für 5 bis 6000 Thaler nach Hamburg gebracht werden,) Federvieh, Wolle, gemeinem und gebleichtem Wachs, Honig,

nig, Salz, Neunaugen, Zucker, leinen Garn, allerley Leinwand, gestrikten und gewirkten Strümpfen, Tüchern, Gold- und Silber-Arbeiten, u. d. m. In den hannövrischen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen Num. 101 von 1760, behauptete von Wüllen, daß diese Länder jährlich für 300000 Rthlr. Garn und Leinwand an Ausländer verkauften, davon etwa $\frac{1}{3}$ für den Flachs zu rechnen sey. Die Durchfuhr der Kaufmannswaaren, die von und nach Hamburg, Lübeck und Altona gehen, gereichet dem Lande auch zur Nahrung, und es ernähren sich viele Einwohner von Frachtfuhren, andere von der Schifffahrt auf den Flüssen, und andere auf andere Weise. Man hat den Gewinn, den die über Haarburg durchgegangenen Kaufmannsgüter dem Lande von 1783 bis 87 eingebracht haben, auf 205309 Thaler berechnet, also im Durchschnitt jährlich auf 41062 Thaler.

§. 7. Dieses Fürstenthum ist aus den billungischen Erbgütern entstanden, die von dem Grafen Billung herkommen, dessen Sohn Hermann vom K. Otto I zum Herzoge von Sachsen gemacht worden. Seine männliche Nachkommenschaft ging mit Herzog Magnus aus; durch dessen älteste Tochter Wulfhild die billungischen Erbgüter an ihren Gemahl, Herzog Heinrich den Schwarzen zu Bayern, und desselben Nachkommen gelangeten: wie oben in der allgemeinen Abhandlung von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg beschrieben worden, woselbst auch die fernern Schicksale dieses Landes kürzlich abgehandelt sind.

§. 8.

§. 8. Wegen dieses Fürstenthums hat der König von Großbritannien sowohl im Reichsfürstenrath, als beym niedersächsischen Kreise, Sitz und Stimme. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 20 zu Roß und 120 zu Fuß, oder monatlich 720 Fl.

§. 9. Es sind in diesem Fürstenthum einige Erbhofämter eingeführet, mit denen gewisse eingesessene adeliche Familien belehnet werden, nämlich mit dem Erbmarschallamt die von Meding, die ehemals allein den Namen der Marschalke, ohne den Zusatz von Meding, geführet haben, mit dem Erbküchen- und Erbschenken-Amt die Vehren, und mit dem Erbkämmereramt die von dem Knesebeck. Es haben auch die Herzoge zu Lüneburg das Erbpörkeramt (vermuthlich officium prægustatoris) eingeführet, mit welchem die von Spörken belehnet werden.

§. 10. Die Justizkanzley und das Hofgericht dieses Fürstenthums, sind zu Celle. Die Landschaft präsentiret 2 Hofgerichts-Assessores, deren Wahl dem Landrathscollegium allein überlassen worden. Sie hat auch das Recht, zum Oberappellationsgericht 2 Räthe zu präsentiren, nämlich einen adelichen und einen bürgerlichen, die auf gemeinen Landtagen von den Land- und Schatz-Räthen (deren jeder 1 Stimme dabey hat,) und von den ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte, (von welchen jede Klasse nur 1 Stimme dabey hat) durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

§. 11. Die landesherrschaftlichen Einkünfte

te aus 39 Aemtern und Amtsvogteyen, und von den Regalien müssen sehr ansehnlich seyn, weil Aemter darunter sind, die jährlich über 14000, 15000 und 27000 Rthlr. eintragen, und Elbzölle, die entweder noch einträglicher, oder doch eben so ergiebig sind. Unter der Landschaft Besorgung, stehet: 1) Die monatliche Contribution, welche auf den Landtagen von 6 Monaten zu 6 Monaten bewilliget wird, und monatlich 20000 Rthlr. ausmacht. Die Stadt Lüneburg giebt dazu den sechzehnten Theil. 2) Der Licent, den die Landschaft auch von 6 Monaten zu 6 Monaten bewilliget, und der in den Städten eingeführet ist. Die Prälaten und Ritterschaft sind davon befreyet. 3) Der Schatz, den die Landesschulden veranlasset haben. Er bestehet in Viehschatz, in Accise von Bier, Wein und Branntewein, und in unterschiedenen Impositen, und macht des Jahrs nur 40 bis 50000 Rthlr. aus. Das Land muß zu den Legationskosten 10550 Thaler geben. Die Fourage beträgt in Gelde 21632, und das Magazinkorn 21000 Thaler. Die Land- und Licent-Commissarien, die sämmtlichen Accis- und Impost-Commissarien, Contributions- und Licent-Einnehmer, werden allein von dem Landrathscollegium erwählet.

§. 12. Es sind in diesem Fürstenthum Städte, Stifter und Klöster, königliche Aemter und Amtsvogteyen, und geschlossene adeliche Gerichte. Die Rittersitze und übrigen adelich freyen Häuser, führe ich bey den Aemtern, in den sie belegen sind, an, ob sie gleich von der Gerichtsbarkeit der Aemter ganz befreyet sind.

Ausreiter (Kuralium Magister) des Klosters, hat nebst dem Landschaftsdirector die Nebenaufsicht über die Ritterakademie und des Klosters Güter, Küche und Keller. Er scheinet an die Stelle des ehemaligen Kämmerers (camerarii) des Klosters gekommen zu seyn. Beym Jahr 1559 wird seiner zuerst gedacht. 1655 ist dieses Amt beybehalten worden. Das Landrathscollegium erwählet den Ausreiter aus dem Mittel der lüneburgischen Ritterschaft, und präsentiret ihn dem Landesherrn zur Bestätigung und Einsetzung in sein Amt. Die Klosterkirche des h. Michaels hat ihren eigenen Pastor und Diaconus, und enthält in ihrer Mitte ein altes herzogliches Begräbnißgewölbe, und auf dem vornehmsten Altar die berühmte goldene Tafel, die ein hölzernes Brett ist, welches ehedessen mit feinem Golde belegt, und mit Edelsteinen stark besetzt gewesen, aber 1698 von dem berüchtigten Diebe, Nickel List, beraubet worden, also daß nur etwas weniges von dem Golde zurückgeblieben ist. Das Kloster hat auch eine lateinische Schule von 4 Classen, und es gehören ihm, außer dem hiesigen Hospital des heil. Benedicts mit seiner Capelle, unterschiedene Landkirchen, und beträchtliche Güter, die von einem eigenen Amte verwaltet werden, aber sehr zerstreuet liegen; daher das Klosteramt auf den Landcharten von diesem Fürstenthum nicht wohl abgebildet werden kann. Der merkwürdigste dazu gehörige Ort ist Grünhagen an der Elmenau, nicht weit von Bienenbüttel, woselbst ein adeliches freyes Gut ist, auf welchem die Aebte ehedessen ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Das Kloster ist zwar in der Stadt, aber doch derselben Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Die Bürger der Stadt bestehen aus 4 Ordnungen, welche sind, die Geschlechter der Patricien, (welche auch außer der Stadt die Vorzüge des Adels haben, bey ihren Heirathen allezeit sehr sorgfältig gewesen, und fast alle mit adelichen Gütern versehen sind,) die Brauer, die Kagelbrüder, (in welche Ordnung nur angesehene Kauf- und Handels-Leute, Factore und dergleichen auf-

aufgenommen werden,) und die Handwerker, oder alle Aemter und Gilden, und also auch Kaufleute und Factore, wenn sie sich nicht in die Kagelbrüdergesellschaft begeben haben. Hiernächst sind noch Sülzer, Schiffer und Tagelöhner in der Stadt. Der Magistrat wird seit 1639 halb aus den Geschlechtern, und halb aus Gelehrten erwählet. Er hat die niedern und obern Gerichte. Die Sülze machet einen abgesonderten Theil der Stadt aus, der mit einer besondern Mauer umzogen ist, und von einem besondern Magistrat regieret wird. Sie bestehet aus 54 kleinen Häusern, die tief in die Erde gebauet, und in deren jedem 4 große bleyerne Pfannen sind, 290 Pfund schwer, die alle Monate neu gegossen werden müssen, und in die man Soole gießet, und darinn abrauchen lässet. Diese bloße Abrauchung, giebet das Salz. Von den reichen Quellen der Soole, sind 4 unter der Sülze, 3 in einem Stadtgraben nahe beym Kalkberge, und 1 nicht weit von dem ehemaligen Minoritenkloster. Das Salzwasser wird aus allen diesen Quellen durch Röhren in ein Behältniß in der Sülze geleitet, und aus demselben in die Häuser vertheilet. Das Salz gehört denjenigen, welche eine Pfanne, oder ein Antheil an derselben, entweder eigenthümlich oder miethsweise besitzen, und diese nennet man Sülfmeister, welche größtentheils Patricien der Stadt sind.

In allen 54 Salzkoten, sind 216 Pfannen, in welchen sonst täglich gesotten ward, und jede Kote ward gemeiniglich zu 40000 Rthlr. Capital angeschlagen, so, daß das Capital der ganzen Sülze weit über 2 Millionen Rthlr. ausmachte: allein, heutiges Tages sind die Koten viel wohlfeiler, und 1775 waren nur 34 im Gange, weil das Salz nicht mehr so stark abgehet, wie ehedessen. Von allen diesen Salzgütern, gehöret dem Landesherrn der fünfte Theil eigenthümlich, der von den zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöstern herrühret, und die er jetzt selbst verwalten läßet. Es werden auch von der Stadt Lüneburg an sogenannten Sülfmeisterey- Freyheits- Vogtey- Küchen-

chen-Salzgeldern, imgleichen für das Annuum des Landesherrn, und den Sülzzoll, jährlich beynahe 6000 Rthlr. an die königliche Kammer entrichtet. In älteren Zeiten, als das Salz stärker abgegangen, sind jährlich auf der Sülz über 30000 Chor oder Wispel Salzes, das ist, 120000 Tonnen, deren jede 12 Himten hält, gesotten und verkaufet worden: allein, in diesem Jahrhunderte ist der Salzhandel sehr gefallen. Was endlich die Beschaffenheit des Salzes selbst anbetrifft, so haben 1735 die sämmtlichen Stadtphysici zu Lüneburg auf Befehl der Landesregierung untersuchet: wie sich die Güte des hiesigen Salzes, gegen das hallische im Herzogthum Magdeburg, allendorfische, frankenhausische und bergische, verhalte? und gefunden, daß das lüneburgische ihnen vorzuziehen sey, weil es den Scheffel besser füllet, weißer ist, zumal das alte, am größten und härtesten von Crystallen, und daher am lockersten ist, auch wenn es einmal trocken ist, am besten trocken bleibet; es ist auch das schärfste und gesundeste unter diesen Arten.

Aus den bey der Stadt gegen Westen befindlichen Felsen, Schildstein und Kalkberg, wird Kalkstein gebrochen. Die Stadt hat bis 1702 goldene und silberne Münzen prägen lassen, jezt aber läßet sie nur Schärfe schlagen, welche eine Scheidemünze sind, deren 32 einen meißnischen Groschen ausmachen. Sie führet Salz, Kalk und Bier aus, handelt auch mit Wachs, Honig, Wolle, Flachs, Leinwand und Fries, es werden auch von hier aus ganz Deutschland Kaufmannswaaren auf der Elmenau nach Hamburg, und auf der Achse nach Lübeck, die von daher zurückkommenden Waaren aber an die bestimmten Oerter geschicket. Die Niederlagsgebäude, in welchen die ein- und ausgehenden Kaufmannsgüter abgeleget werden, sind an der Elmenau. Die Aufsicht über die Handlung, ist einem besondern Commerciencollegium anvertrauet worden.

Der Kalkberg an der Westseite der Stadt, unweit des neuen Thors, lieget im Walle der Stadt, ist aber sonst von derselben abgesondert. Er ist ein steiler Felsen,

sen, aus dessen von der Stadt abgekehrten Seite, Kalkstein gehauen wird. Er hat tiefe Höhlen und unterschiedene Absätze. Nach der Stadt zu ist er mit einem Kronenwerk, an welches der Stadtwall stößet, und auf der andern Seite mit einem Hornwerk umgeben, der ebene Gipfel aber, mit einer steinernen Brustwehr eingefaßet, und mit Kanonen besetzet. Auf einem großen Absatze an der Stadtseite, stehen das Haus des Commendanten, die Kirche der Besatzung, und Soldatenwohnungen.

Die älteste Nachricht von Lüneburg, findet sich unterm Jahre 795, in welchem die Sachsen der Obotriten König Wizzan zu Luine getödtet haben. Im Jahr 906 war die Sülze schon eingerichtet. Es kömmt aber der Name Lüneburg zuerst in einer Urkunde Kaisers Otto des großen vom Jahr 657 vor, in welcher er dem Kloster zu St. Michael einen Zoll aus der Sülze schenket. Die ältesten Einwohner sind vermuthlich Wenden gewesen, und die Stadt ist allem Ansehen nach aus unterschiedenen Dörfern entstanden. Noch jetzt heißt eine Gegend der Stadt das wendische Dörp, (Dorf) und eine andre Modestörpe oder Modesdorf. Die Herzoge zu Sachsen aus dem billungischen Hause, stifteten auf dem Kalkberge das Michaelskloster. 1073 war die Stadt schon groß, als K. Heinrich IV sie und den Kalkberg überrumpelte. 1138 eroberte Markgraf Albrecht von Brandenburg die Festung zum zweytenmal, gleich darauf aber gewann sie Gertrud, Herzog Heinrichs des Löwen Mutter, wieder. Nach Herzog Wilhelms Tode nahm die Stadt zwar anfangs den Herzog Magnus für ihren Herrn an, wie sie ihm denn auch schon bey jenes Lebzeiten vorläufig gehuldiget hatte, wandte sich aber auf kaiserlichen Befehl an den Herzog Albrecht von Sachsen, und unterwarf sich demselben. 1371 nahmen die Bürger die Festung durch eine List ein, erkauften sich auch 1442 das Eigenthum derselben von den Herzogen Wilhelm Friderich und Otto. 1576 kaufte die Stadt von dem Herzoge Wilhelm dem jüngern die Stadtvogtey und Gerichte für 1000 Thlr. erb- und ei-

genthümlich. 1512 wurde sie der lüneburgischen Linie des braunschweigischen Hauses von den übrigen Verwandten völlig überlassen. 1636 fingen die Schweden eine Belagerung der Stadt an, die aber bald durch die Uebergabe der Stadt und des Kalkbergs geendiget wurde. 1637 bemächtigte sich Herzog Georg von Lüneburg der Stadt und des Kalkbergs, und 1651 trat die Stadt ihr Recht daran an Herzog Christian Ludewig ab, der denselben besser befestigen ließ.

2) **Uelzen**, eine Stadt an der Elmenau, deren 2 Arme sie einschließen, und die hier erst ihren Namen erhält, nachdem sie aus 11 Auen oder Bächen, die in hiesiger Gegend zusammen fließen, entstanden, und dem Ansehen nach auch davon benannt worden ist. Ehedessen ist die Elmenau von hier aus schiffbar gewesen, und es haben engländische Kaufleute hieher gehandelt, wie man denn auch noch den ehemaligen Hafen der Stadt, und in der Hauptkirche ein kleines Schiff von vergoldetem Kupfer, welches die Engländer hieher geschenket haben, zeiget. Die Stadt enthält 329 Feuerstellen, von welchen 304 bürgerliche Häuser sind, die übrigen aber werden theils von Edelleuten, theils von den Predigern, Schulcollegen und anderen Freyen bewohnt. Der Magistrat hat die niedern und obern Gerichte, und ist 1750 nach der Aufhebung des Stadtvogteygerichts, von dem Landesherrn mit einer Justitzvorschrift versehen worden. Der Oberprediger an der Haupt- oder Marien-Kirche, ist zugleich Probst und Superintendent über 17 Landpfarren. In der Stadt sind 2 Hospitäler, davon eins eine Kirche hat; vor dem Gudesthor (welches vor Alters befestigt gewesen,) stehet noch eine Kirche, und vor dem lüneburger Thor, ein Hospital mit einer Kirche. Die lateinische Schule hat 4 Lehrer. In ihrem Gebäude, ehe es zur Schule gewidmet worden, ist Herzog Ernst der Bekenner geboren. An der Marienkirche lieget der sogenannte Herrenhof, der ehedessen eine fürstliche Wohnung gewesen ist. In neuern Zeiten ist er die Wohnung des Commendanten der hiesigen Besatzung gewesen, und

nachher

nachher an einen bürgerlichen Besitzer gekommen. In hiesiger Gegend wächset sehr schöner Flachs, es wird auch auf den benachbarten Dörfern ungemein viel Leinwand gewebet. Ehmals hatte die Stadt vom Handel mit Flachs, Garn, Leinwand, Wolle und Wachs, vom Bierbrau und von der Branntweinbrennerey, und von durchgehenden Frachtwagen und Kaufleuten, starke Nahrung, um welche sie aber gröstentheils gekommen ist: doch wird noch das hiesige Mehl stark ausgeführet. Vor Alters hat sie Löwenwold geheißen, und soll ihren ersten Anfang dem Kaiser Otto I zu danken haben. Der Ursprung ihres jetzigen Namens, wird unten bey dem Pfarrdorfe Oldenstadt angezeiget werden. 1247 erhielt sie vom Herzoge Otto I Stadtrecht gleich der Stadt Lüneburg. 1268 ertheilten die Herzoge Johann und Albrecht zu Sachsen, auf Ansuchen Herzogs Albrecht zu Braunschweig und Lüneburg, der Bürgerschaft eben dasselbe Recht bey den Zöllen zu Lauenburg ꝛc. welches die lüneburgischen Bürger genossen. 1269 trat Günzel, Graf von Schwerin, dem Herzoge Johann von Lüneburg seine Gerechtsame über Uelzen ab. 1270 wurden ihr vom Herzoge Johann noch mehrere Stadtrechte und Privilegien verliehen. 1451 trat sie zu dem Bündnisse der Hansestädte. 1535 ward das lüneburgische Hofgericht von hier nach Celle verleget. 1635 mußte sie den Schweden große Geldsummen erlegen. 1646 brannte sie gröstentheils ab. 1750 tauschte sie von dem Landesfürsten das Vogteygericht gegen gewisse außerhalb belegene Kämmereygüter ein.

4) Celle oder Zell, eine nur schwach befestigte aber wohlgebauete Stadt, an der schiffbaren Aller, in welche hinter der Neustadt die Fuhse fällt. In der Stadt selbst und in der besonders dazu gehörigen Vorstadt Fritzenwiese, sind auf 564 Häuser; wenn man die übrigen Vorstädte, Garten-Häuser und Gebäude vor den Thoren dazu rechnet, kommen auf 1400 Häuser heraus. Sie ist der Sitz des Oberappellationsgerichts für die gesammten Lande des Churhauses Braunschweig

und Lüneburg, der Justitzkanzley und des Hofgerichts des Fürstenthums Lüneburg, welche 3 Collegia sich in dem Kanzleygebäude versammlen, des landschaftl. Hauses, in welchem die Landtage dieses Fürstenthums gehalten werden, ehedessen auch der Großvogtey und Burgvogtey Celle, und einer der beyden Generalsuperintendenturen desselben und einer Specialsuperintendentur, welche der Generalsuperintendent mit verwaltet, der an der Stadtkirche als Oberprediger steht. Die übrigen öffentlichen Gebäude sind, das Rathhaus, das Reithaus, und der Marstall, und das Zeughaus. Der Magistrat hat die niedern Gerichte in der Stadt und an einigen Orten in den Vorstädten, und in so fern einiges Antheil an der peinlichen Gerichtsbarkeit, daß er die Verbrecher, welche in der Stadt sind, gefangen nehmen läßet, und summarisch verhöret, daß einige Glieder des Raths der Tortur beywohnen, und daß der regierende Bürgermeister dem das Halsgericht eröffnenden Burgvogt das Todesurtheil überreichet, welches nebst den Inquisitionsacten dem Magistrat von der Justitzkanzley zugestellet wird. Er besorget auch nebst dem Policeycommissär die Policey in der Stadt. Diese hat ihre vornehmste Nahrung theils von der Durchfuhr vieler Kaufmannswaaren, und Durchreise vieler Personen, theils von dem starken Getraidehandel nach Bremen, den die Schiffahrt auf der Aller erleichtert, theils von dem Oberappellationsgericht. Es sind auch hieselbst allerley Künstler und Manufacturisten, insonderheit geschickte Gold- und Silber-Arbeiter, deren Arbeiten auch auswärts beliebt sind. Das bey der Stadt liegende fürstliche Schloß, ist mit einem Walle und breiten Wassergraben umgeben, und ist ehmals der Wohnsitz der 1705 abgegangenen cellischen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg gewesen. Herzog Heinrich hat es 1485 erbauet, und nachher ist es verbessert worden. Die Stadt, nämlich Neu-Celle, hat ihren Anfang erst gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts genommen. Das Copialbuch auf dem hiesigen Rathhause

setzt ihn in das Jahr 1292. Herzog Otto verlieh ihr 1300 Stadtrecht nach braunschweigischem Rechte. Diese Statuten wurden 1447 ganz umgeschmolzen. 1757 gerieth die Vorstadt Fritzenwiese durch die Franzosen in Brand.

Von den merkwürdigen Dingen, in den Vorstädten. als, von dem Zuchthause, der Neustädter Kirche, der reformirten Kirche, und dem landesherrschaftlichen Stall und Garten vor dem Wester-Celler-Thor, von dem Hospital zu St. Georg, Invalidenhaus, der Blumlagerkirche, und dem landesherrschaftlichen großen und kleinen Garten vor dem alten Celler-Thor, von dem Hospital zu St. Annen, und Wayfenhaus vor dem Hehlenthor, ist unten die Beschreibung der Burgvogtey Celle nachzusehen.

2) Die kleineren Städte, die nicht unter den Aemtern stehen, in deren Umfang sie sind

1) Haarburg, eine Stadt an der Seeve, welche mitten durch die Stadt fließet, die Engelbach aufnimmt, und sich hier in die Elbe ergießet. Sie bestehet aus 472 Häusern, und einigen adelich-freyen Wohnungen, und ist der Sitz einer der beyden Generalsuperintendenturen dieses Fürstenthums, und einer Specialsuperintendentur, welche der Generalsuperintendent mit verwaltet, der auch Oberprediger an der Pfarrkirche ist. Es ist hier eine lateinische Schule. Ehedessen stand die Stadt gutentheils unter dem hiesigen Amt, also, daß vom Magistrat an das Amt appelliret werden konnte, 1707 aber ist sie durch ein königliches Privilegium demselben entzogen, und die Appellationen gehen von dem Magistrat unmittelbar entweder an das Hofgericht oder an die Justitzkanzley. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet das Amt, doch nimmt der Magistrat die Verbrecher, die sich in seinem Gerichtsbezirk aufhalten, in Verhaft, hält mit ihnen ein summarisches Verhör, und überliefert sie alsdann dem Amt. Zu dem peinlichen Halsgericht, welches vor dem Rathhause gehalten wird, werden einige Glieder des Raths

als

als Beysitzer eingeladen. Man findet hier eine sehr beträchtliche Wachsbleiche, eine Amedonmanufactur, eine Zuckersiederey, Bandmacher, Baumseidenweber, Huthmacher, Strumpfmacher und Wollkratzer. Mit Krummholz, Balken, Mastbäumen und Floßholz wird von hieraus ein starker Handel nach Holland getrieben. Die Stadt lieget zum Handel und zur Schiffahrt sehr bequem; denn die Schiffe gehen durch den Canal und die bey der Festung befindliche große und neue Schleuse und den Hafen, sowohl in die Elbe, als aus dieser in das mitten in der Stadt beym Kaufhause befindliche Bassin, welches die Seeve machet. Die Ueberfahrt über die Elbe nach und von Hamburg, geschiehet mit großen und kleinen Evern oder Fahrzeugen; jener sind allezeit 9, und dieser allezeit 8, und sie behalten beständig ihre Namen, sie mögen an Eigenthümer durch Erbschaft oder Verkauf kommen, an welche sie wollen. Es fahren täglich von Haarburg nach Hamburg zum Behuf der überfahrenden Personen, 2 kleine Ever, und wenn auch nur 16 bis 20 Schiffpfund Kaufmannsgüter vorhanden sind, muß auch ein großer Ever abgehen. Die Kosten der Ueberfahrt für Personen und Güter, sind festgesetzet. Es ist hieselbst ein Burglehn, den Freyherren Grote zu Wrestadt zugehörig. Die Festung liegt zwischen der Stadt und Elbe, und ist ein regelmäßiges Fünfeck. In derselben findet man das Schloß, auf welchem von 1527 bis 1642 unterschiedene Herzoge gewohnet haben, des Commandanten Wohnung, des Landdrosten Wohnung, das Zeughaus, das Magazin, die Besatzungskirche, nebst anderen Häusern, und den Baracken für die Besatzung. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet, am Ende des Jahrs aber ihnen von den churbraunschweigischen Truppen durch eine Belagerung wieder abgenommen. Vor Alters gehörte Haarburg dem Erzstift Bremen, daher es Herzog Otto I von Lüneburg 1222 schleifte, um den Erzbischof Gerhard von den Stedingern abzuhalten. 1236 soll es nach den Verträgen, welche eben dieser Erzbischof mit dem Herzog Otto errichtet hat, abermals geschleift,

schleift, und 1252 vom Herzog Albrecht wieder aufgerichtet seyn. 1396 wurde Haarburg vom Herzog Friderich erobert, und der Stadt Lüneburg versetzet.

2) Dannenberg, ein Städtchen auf einem Berge oder vielmehr Hügel, an der schiffbaren Jetze, hat 159 bebauete und 10 wüste Feuerstellen. Von jenen gehören 27 unter das hiesige Amt, welches seinen Sitz auf dem alten ziemlich verfallenen Schloß hat. Bey dem Eingang zu dem Schloßplatze, stehet ein alter dicker Thurm, in welchem 4 Gewölbe über einander sind, die zu Gefängnissen gebraucht werden. Der gemeinen Meynung nach, soll der dänische König Waldemar II in demselben vom Grafen Heinrich zu Schwerin 1223 gefangen gehalten seyn, es meynen aber andere, daß er zu Tanneberg in der Grafschaft Schwerin verwahret worden sey. Die beste Nahrung der Bürger kömmt vom Bierbrau. Auf den landesherrschaftlichen Mühlen hieselbst und zu Prister, wird überaus feines Weitzenmehl gemacht, und im ganzen Lande verfahren. Die adeliche Familie zu Dannenberg, besitzet in und bey der Stadt unterschiedene Grundstücke. Scheidt muthmaßete in den hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1753 S. 1421 mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit, daß die ehemalige von Schloß und Stadt Dannenberg benannte Grafschaft zu der billungischen Erbschaft gehöret habe. Der älteste gewiß bekannte Graf von Dannenberg ist, wie Lenz eben daselbst S. 258 lehret, Volrad, der 1158 einen Gnadenbrief Herzog Heinrichs des Löwen mit unterschrieben hat. Graf Nikolaus verkaufte 1303 seine Grafschaft Dannenberg an Herzog Otto zu Lüneburg für gewisse Leibrenten, und trat sie schon bey seinen Lebzeiten zum Theil ab: über welchen Verkauf 1312 eine kaiserliche Bestätigung erfolgte. Allein, die Söhne, welche Graf Nikolaus nach diesem Verkauf zeugete, wollten dem Herzoge die Grafschaft vorenthalten, und thaten aus dem Schloß oftmalige räuberische Ausfälle: daher rückte K. Karl IV nebst dem Herzog Albrecht zu Lüneburg vor dasselbe, eroberte und zerstörte es 1377, (s. Gerken dipl. vet. March.

March. T. II. p. 615.) und gab es dem Herzoge nebst der Grafschaft zu Lehn. 1659 wurde diese Stadt der Wohnsitz derjenigen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg, die heutiges Tags die wolfenbüttelsche heißet, 1672 aber kam sie wieder an das Fürstenthum Lüneburg.

3) Lüchow, ein Städtchen an der Jetze, auf einem morastigen Boden, daher auch viele Häuser auf Pfälen stehen. Es hat ein altes Schloß, und ist der Sitz einer Superintendentur. Die ehmaligen Grafen von Lüchow, von welchen der Aelteste, den man mit Gewißheit kennet, Hermann geheißen hat, und bey dem Jahr 1144 vorkömmt, sind Vasallen der Vorfahren des Hauses Braunschweig und Lüneburg gewesen, wie denn Herzog Wilhelm zu Lüneburg dieselben eben sowohl als die Grafen von Dannenberg und Welpe, in einer Urkunde von 1209 homines suos nennet. Nach Heinrichs, des letzten Grafen von Lüchow, 1315 erfolgtem Tode, kam die Grafschaft zuerst an die Herren von Alvensleben, und von diesen an Günther, Grafen von Kefernberg, der sie 1320 an Herzog Otto zu Lüneburg verkaufte. 1340 begab sich Heineck von Alvensleben aller Ansprüche an Lüchow, davon die Urkunde in Gerken dipl. vet. March. T. II. p. 609. zu finden. Von 1569 bis 1672 gehörte sie der dannenbergischen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg. 1608 braunte die Stadt ab.

4) Hitzacker, eine kleine Stadt auf einer Insel in der Jetze, die nicht weit von hier in die Elbe fließet. Der hiesige Amtshof ist ehedessen ein Schloß und fürstlicher Wohnsitz gewesen. Herzog August, der hier zuletzt gewohnet hat, und von hier nach Wolfenbüttel gezogen ist, legte hieselbst in einem runden Thurm eine Büchersammlung an, die schon auf 8000 Bände angewachsen war, als sie nach Wolfenbüttel gebracht wurde. Fast mitten im Städtchen ist das königl. Erbzollhaus, woselbst der wichtige Zoll in lauter Speciesgelde bezahlet wird. Es wird hier jährlich auf Gallentag ein großer Tauschmarkt gehalten, auf welchem

die

die Marschleute ihren Weitzen, Gerste, Bohnen und Erbsen an die Geestleute gegen Roggen und Buchweitzen vertauschen, da denn zugleich von den aus den umliegenden Aemtern mit Getreide hieher gekommenen Leuten, ein gewisser Preis des Getraides verabredet wird, den man im Handel eine geraume Zeit, und bisweilen das ganze Jahr hindurch, beobachtet. Dieser Ort kömmt in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich Urkunde von 1203, über seines Bruders Herzog Wilhelms Erbtheil, unter den Städten vor, und wird Hedesackere genennet. Ihre Schriftsäßigkeit hat sie erst in der neuern Zeit durch Urtheil und Recht erstritten.

Unweit der Stadt fängt an der Jetze ein Berg an, der sich bis an die Elbe erstrecket und der Schloß- und Weinberg genennet wird, weil vor Alters ein Schloß darauf gestanden hat, und bis 1713 Wein darauf gebauet worden ist.

II. Die evangelischen Stifter und Klöster.

1. Die männlichen Stifter, nämlich

1) Das Stift zu Bardewick, einem zum Amte Winsen an der Luhe gehörigen Flecken, der unten beschrieben wird. Die Zeit des ersten Ursprungs dieses Stifts, ist nicht bekannt. Als Herzog Heinrich der Löwe 1189 die ehmalige Stadt Bardewick zerstörte, blieb zwar die Domkirche stehen, das Stift aber verlor viele daran geschenkte Güter. Nach und nach kam es ziemlich wieder zu Kräften: allein, 1371 im Kriege zwischen Herzog Magnus von Braunschweig und Herzog Albrecht zu Sachsen, steckten die Sachsen die Häuser der Domherren und Vicarien, eben sowohl, als die Häuser der Einwohner des Fleckens, an. 1529 wurde die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in dem Stifte zuerst eingeführet, der Erzbischof zu Bremen und Administrator des Bisthums Verden, Christoph Herzog zu Braunschweig aber, gedachte das Stift 1534 mit dem Bisthum Verden zu vereinigen: allein, die Canonici entsagten 1535 dieser vorseyenden Vereinigung, und 1543 kam zwischen ihnen und Herzog Ernst

zu Uelzen ein Vergleich zum Stande, und der katholische Gottesdienst wurde in dem Stifte ganz abgeschaffet, hingegen die Canonici und Vicarii im Besitz ihrer Rechte und Güter bestätiget. Das Stift bestehet heutiges Tags aus 1 Dechanten, 1 Senior, 1 Subsenior, und 8 Stiftsherren. Es hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Zu seinen Gütern gehören vornehmlich die Zehnten zu Undeloh, Vögelsen, Mechtersen, Handorf, Ludorf, Roidorf, Winsen, Quarrendorf, Hintbergen oder Himbergen, Nöbbel, Gollern, Wendekate oder Wennekath, und Klein-Hesebeck, die das Corpus Praebendae genennet werden, weil sie die ersten wiederhergestellten Einkünfte des Stifts nach der Zerstörung der Stadt Bardewick gewesen sind.

2) Das Stift zu Rammelsloh, in der Vogtey Pattensen des Amtes Winsen an der Luhe, ist aus einer Celle entstanden, die der Erzbischof Anscharius zu Hamburg im Jahr 842 im Walde Ramelsloa errichtet hat. Im Jahr 862 ist das Stift vow Papste bestätiget, und dem Erzstifte Hamburg unterwürfig gemacht worden. Von 1526 bis 1540 ist die Reformativn in demselben nach und nach zu Stande gekommen. Es bestehet aus 1 Dechant, 1 Senior und 4 Stiftsherren, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2. **Die weiblichen Klöster, bey deren jedem der Landesherr aus dem Mittel der Landräthe einen Commissär verordnet, der desselben Nutzen in allen Vorfällen beobachtet, die Rechnungen einnimmt, und was zum Besten der Einkünfte gereichen kann, besorget.**

1) Das adeliche Fräuleinkloster zu Lüne, in welchem eine Aebtissinn, eine Priorinn, und 8 Conventualinnen leben. Es lieget unweit der Stadt Lüneburg an der Elmenau, und ist 1172 von Dieterich, einem Mönch und Priester des Klosters St. Michaels zu Lüneburg, gestiftet, und mit Benedictiner-Nonnen besetzet, 1528 aber evangelisch geworden.

2) Das

2) Das adeliche Fräuleinkloster zu Ebstorf, welches ehmals mit Benedictiner Nonnen besetzt gewesen ist, jetzt aber eine Aebtißinn, eine Priorinn, und 14 Conventualinnen evangelischer Religion hat.

3) Das adeliche Fräuleinkloster zu Medingen, welches mit einer Aebtissinn, einer Priorinn, und 23 Conventualinnen besetzt ist, von welchen zwey Drittel aus den Patricien der Stadt Lüneburg genommen werden. An dem jetzigen Orte, der vor Alters Zellensen hieß, steht es seit 1324, nachdem es vorher, und von 1228, seinem ersten Stiftungsjahr an, an vier andern Orten gewesen. Vor der Reformation war es mit Cistercienser Nonnen besetzet.

4) Das Kloster zu Wienhausen, welches 1233 gestiftet worden ist, und vor der Reformation Cistercienser Nonnen gehabt hat. Jetzt ist es mit einer Aebtissinn, einer Priorinn, und 23 theils adelichen, theils bürgerlichen Conventualinnen besetzet.

5) Das Kloster zu Isenhagen, an der Ise, welches zuerst 1343 in dem benachbarten Dorf Alt-Isenhagen gestiftet, und mit Cistercienser Mönchen besetzet worden. welche Johann Bischof zu Hildesheim, 1227 nach Bakenrode gerufen, worauf das Kloster von Cistercienser Nonnen eingenommen worden, die es 1345 an dem jetzigen Ort aufgeführet haben. Es hat eine Aebtissinn und 14 theils adeliche, theils bürgerliche Conventualinnen.

6) Das adeliche Fräuleinkloster zu Walsrode, welches im Jahre 986 von einem sächsischen Grafen, Namens Walo, zu Rode, (denn so hat der Ort damals geheißen) gestiftet worden, und jetzt eine Aebtissinn, eine Priorinn und 9 Conventualinnen, hat.

III. Die königlichen Aemter.

1. Das Amt Haarburg, liegt an der Elbe und Seve, ist 5 Meilen lang, und 4 Meilen breit, und bestehet aus Marsch- und Geest-Land. Das Marschland ist theils eingedeichet, (Binnenland) theils unbedeichet, (Außenland) fast durchgehends fruchtbar, und wird

größtentheils zu Wiesen und Weiden, einem geringern Theil nach aber zu Aeckern gebraucht, welche Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen tragen. Flachs und Hanf bauen die Marschleute nur zu ihrer Nothdurft. Auf Gartengewächse legen sich vornehmlich die Einwohner des Finkenwerders, zu Neuhof und Kattwieck. Auf dem Kirchwerder wachsen große Erdbeeren in Menge. Zu Lauenbruch, Neuland, Bullenhausen, Over und Kirchwerder wird viel zahmes Federvieh gezogen. Die Hornviehzucht ist ansehnlich und einträglich. Auf dem Kirch- Alten- und Finken-Werder werden gute Pferde gezogen. Die Fischerey ist beträchtlich, insonderheit aber werden von den Einwohnern auf dem Kirchwerder viele Neunaugen eingekauft, gebraten, und alsdann weit in Deutschland hinein gesendet. Sonst haben die Einwohner der Marsch den Hauptabsatz der obigen Producte zu Hamburg. Die Geest hat an vielen Orten Höhen und Tiefen, viele Heide und Torfmoor. Wenn der Boden gut gedünget wird, trägt er ziemlich guten Roggen, Hafer und Buchweizen, auch etwas Gerste. Die Einwohner der Geest legen sich auch auf die Hornvieh- und Schaf-Zucht, auf den Bienenbau, verkaufen zu Hamburg jährlich für einige tausend Thaler Heidelbeeren, die in den hiesigen Hölzungen wachsen, auch Federvieh und Eyer, brennen Branntewein, fahren Frachtgüter, verfertigen vielerley hölzerne Geräthschaften, stricken Strümpfe, und ernähren sich auf andere Weise. Lappenberg behauptet, daß dieses Amt ehedessen zu der Grafschaft Stade gehöret habe. Es scheint, daß es 1236 an das Fürstenthum Lüneburg gekommen sey. Das Amt ist in 7 Vogteyen abgetheilet.

1) Die **Hausvogtey**, oder die **Vogtey Neuland und Over**, enthält 5 Oerter.

2) Die **Vogtey Kirchwerder**, zu welcher, außer dem Vorwerke **Münchhof**, keine besondere Dörfer gehören, sondern die Amtsunterthanen wohnen auf dieser Elbinsel mit den Unterthanen der Reichsstädte Hamburg und Lübeck vermischet.

3) Die

3) Die Vogtey Altenwerder, enthält das Kirchdorf Altenwerder, das landesherrschaftliche Erbzinsgut Kattwieck, Krusenbusch, einen Theil der Einwohner des Finkenwerders, den Lauenbruch, woselbst ein Rittergut ist, und das freyherrlich-grotische adeliche Gut Neuhof.

4) Die Vogtey Hittfeld, zu welcher 26 Oerter gehören, die insgesammt nach Hittfeld eingepfarret sind. Caroksbostel ist ein landesherrschaftliches Vorwerk. Zu Lindhorst ist ein Rittergut.

5) Die Vogtey Höpen, von 24 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Sinstorf, und 2 landesherrschaftliche Vorwerke, sind.

6) Die Vogtey Jesteburg, von 18 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Jesteburg ist.

7) Die Vogtey Tostedt, von 25 Oertern, unter welchen das Pfarrdorf Tostedt ist. Im Wintermoor entspringet die Seeve.

2. Das Amt Wilhelmsburg, welches in der Elbe zwischen dem Süder- und Norder-Strom derselben lieget, ungefähr eine Meile lang, und eben so breit ist. Der Boden ist Marschland, aber von unterschiedener Güte. Die Einwohner bauen zwar Weitzen, Roggen, Hafer, etwas Gerste, und Feldbohnen, haben aber ihre vornehmste Nahrung von der Milch ihrer Kühe und von den vielen Gartengewächsen, die sie nach Hamburg bringen. Es ist auch hieselbst ein Schiffszimmerwerft, auf welchem große nach Grönland auf den Wallfischfang gehende Schiffe gebauet werden. Dieses Amt ist ehedessen ein geschlossenes Gericht der Groten gewesen, deren einer, Namens Werner, 1319 vom Grafen Adolph von Schauenburg die Lehnsherrlichkeit über den adelichen Sitz Stilhorn erhalten hat. Herzog Wilhelm kaufte es diesem adelichen Geschlecht 1672 für ein bey der Rentkammer unablöslich stehendes Lehns-Capital von 40000 Thalern ab, und verwandelte es in ein Amt, und benennete es nach seinem Namen. Die Unterthanen sind von Einquartirung völlig befreyet, und werden bey allen Freyheiten geschützet, die sie zur Zeit der Herren Groten gehabt haben. Das

Amthaus Wilhelmsburg liegt eine Viertelmeile von Haarburg. Das Amt ist nicht in Dörfer, sondern in 3 Vogteyen abgetheilet, welche sind

1) Die Vogtey Stilhorn, von 149 Feuerstellen.

2) Die Vogtey Reyerstieg, von 80 Feuerstellen.

3) Die Vogtey Georgswerder, von 64 Feuerstellen.

3) Das Amt Moisburg, welches dritthalb Meilen lang, und 2 Meilen breit ist. Der Boden bestehet aus Sandland, Heide und Torfmooren. Das erste träget Roggen, Hafer, Buchweitzen, Hanf und etwas Flachs. Auf der Heide wird Schaaf- und Bienen-Zucht getrieben. In guten Jahren findet man hier wohl 20000 Schafe. Einige Dörfer haben gute Pferdezucht. Die Hölzungen von Eichen- Büchen- und Ellern-Holz sind gut. Die häufigen Heidelbeeren werden nach Hamburg zum Verkauf gebracht. Das Amt ist in 3 Vogteyen abgetheilet.

1) Die Vogtey Moisburg, enthält 5 Dörfer und eine Papiermühle. Das Pfarrdorf Moisburg, ehedessen Moosburg, liegt an der Este, und enthält eine Pfarrkirche, das Amthaus, und ein landesherrschaftliches Vorwerk. Das Amthaus ist 1711 anstatt des damals abgebrochenen alten Schlosses erbauet worden, welches von der abgestorbenen Familie von Moisburg an die von Oppershausen, von diesen aber pfandweise an Heinrich von der Wense gekommen ist, nach dessen Tode es an Herzog Otto II von der haarburgischen Linie kam, dessen Sohn, Herzog Wilhelm, das Schloß von neuem erbauete.

2) Die Vogtey Hollenstedt, begreift 22 Dörfer und eine Papiermühle. Hollenstedt ist ein Pfarrdorf.

3) Die Vogtey Elsdorf, begreift 11 Dörfer, 2 landesherrschaftliche Vorwerke, und den Ort Schanze, unweit Buxtehude, woselbst ein Zoll- und Wirths-Haus nebst einigen Häusern zu finden.

4. Das Amt Winsen an der Luhe, liegt zwischen der Elbe und Wumme, die hier beym Dorfe Ober-Haverbeck entspringet, und es von dem Fürstenthum Ver-

den

den scheidet, wird auch von den in die Elbe sich ergießenden Flüssen, Elmenau, welche hier die Goddau und Luhe, diese aber die Lopau, Wulfferaue, Brunaue, und Wittenbeck aufnimmt, und Seeve, in welche sich die Schmaale Aue ergießet, gewässert. Seine größte Länge beträget 6, und seine größte Breite 4 Meilen. Ein ansehnlicher Theil desselben, gehöret zu der sogenannten großen lüneburgischen Heide: es hat aber auch Marschgegenden, in welchen der Ackerbau und die Viehzucht beträchtlich sind. Auf der Geest sind beyde geringer, und in den Heiden machen die Schafzucht, Bienenzucht und der Handel mit Holz die Hauptnahrung aus. Flachs und Hanf werden zwar auch, aber nur zur Nothdurft der Einwohner, gebauet. Eine besondere Nahrung dieses Amts ist, daß in den nach der Elbe zu und an derselben belegenen Dörfern, und in der Stadt Winsen, das ganze Jahr durch Kälber von 10, 12 bis 15 Wochen gemästet, und nach Hamburg zum Verkauf gebracht werden, woselbst jedes Stück gemeiniglich für so viele Thaler verkauft wird, als es Wochen alt ist, überhaupt aber werden jährlich 5 bis 6000 Rthlr. daraus gelöset. An der Elbe, und vornehmlich in der Vogtey Neuland, wird auch viel weißes und großes Federvieh das ganze Jahr durch gezogen, und zu Hamburg theuer verkauft, und in eben diesen Gegenden ist auch der Fischfang in der Elbe erheblich. Im Walde Radtbruch ist eine landesherrschaftliche Stuteren, darinn für die Königlichen Marställe Zugpferde und Maulthiere gezogen werden. Das Amt enthält eine Stadt, einen Flecken, 149 ganze Dörfer, und 15 einzelne Höfe, überhaupt 2236 Feuerstellen, und 1755 konnte man die Anzahl der Menschen in demselben auf 18000 und darüber schätzen. Es ist in 7 Amtsvogteyen abgetheilet. Man bemerke

1) **Winsen an der Luhe**, eine kleine Stadt, bey der sich die schnellfließende Luhe in 2 Arme theilet, deren einer durch die Stadt, der andere aber umhin gehet, und sich mit jenem auf der andern Seite der Stadt beym Wall wieder vereiniget. Ueber jeden Arm ist eine steinerne Brücke gebauet. Man schiffet von hier aus auf der Luhe

in die Elmenau, und aus dieser in die Elbe. Die Stadt ist mit Wall und Graben umgeben, und ehedessen noch mehr befestigt gewesen, hat 210 Feuerstellen, und ein nahe daran liegendes Schloß, auf welchem Herzog Wilhelms Wittwe, Dorothea, eine gebohrne königliche dänische Prinzessin, gewohnet hat, und 1617 gestorben ist, jetzt aber wird es von dem ersten Beamten bewohnt. Der Magistrat hat die niedern Gerichte, und von demselben wird an das Amt appelliret, welches auch die Policey in der Stadt versiehet. Durch die Stadt gehen viele Kaufmannsgüter von und nach Hamburg. Es ist ihr schon 1322 Weichbildsgerechtigkeit bestätiget worden. 1528 brannte sie fast ganz ab. 1627 wurde sie von dänischen Kriegesvölkern angezündet, und zum Theil eingeäschert.

2) Die Amtsvogtey Neuland, liegt längst der Elbe, und begreift die Dörfer Stöckte, woselbst die Luhe in die Elmenau gehet, Hope, Fliegenberg und Wuhlenburg, woselbst ein Rittergut ist, unterhalb dieses Orts aber fällt die Seeve in die Elbe. Auf einer Erdzunge, beym Ausfluß der Elmenau in die Elbe, ist die Hoper-Schanze angeleget, die mit Geschütz und Mannschaft besetzet ist.

3) Die Marschvogtey liegt auch längst der Elbe. In derselben sind die Pfarrdörfer Drenhausen und Marschacht.

4) Die Amtsvogtey Pattensen, in welcher die Pfarrdörfer Pattensen, woselbst eine Superintendentur ist, und Ramelslohe oder Ramesloh, woselbst das oben beschriebene Stift ist. Zwischen Marxen und Jesteburg fließet die Schmale Aue in die Seeve, und unterhalb Wulfsen die Wulfsenaue in die Luhe. Es sind hier die Wälder Radtbruch, woselbst die oben beschriebene Stuterey ist, und Buchwedel.

5) Die Amtsvogtey Amelinghausen, in welcher die Pfarrdörfer Amelinghausen, woselbst ein Rittergut ist, und Bispingen, sind. Bey Oldendorf fließt die Lopau in die Luhe, und bey Ober-Haverbeck entspringet die Wumme. Die Raubkammer ist ein weitläuftiger Wald in der großen lüneburgischen Heide.

6) Die

6) Die Amtsvogtey Garlstorf. Zu Sahrendorf oder Jahrendorf ist eine Poststation. Der Garlstorfer Wald und die Hanstedter Berge, sind beträchtliche Waldungen.

7) Die Amtsvogtey Bardewick, in welcher der Flecken Bardewick, und die Pfarrdörfer Handorf und St. Dionys sind.

Der Flecken Bardewick, lieget an der Elmenau, und ist ein offener weitläuftig aus einander gebaueter Ort, dessen Umfang den Umkreis der benachbarten Stadt Lüneburg an Größe merklich übertrifft, ob er gleich, die Kirchen- Schul- und Stifts-Gebäude ungerechnet, nur 106 Feuerstellen hat. Man schreibet ihm ein hohes Alter zu, und er war vor Alters eine große Stadt, die 9 Kirchen hatte. Sie gehörte zu Herzogs Heinrich des Löwen väterlichem Erbe: als sie sich aber desselben Bothmäßigkeit entzog, wurde sie von ihm 1189 belagert, erobert und fast ganz zerstöret. 1371 wurde dieser Ort von den Sachsen, die Herzog Magnus mit der Kette hieselbst angriff, angezündet und von neuem verwüstet. Die Einwohner des jetzigen Fleckens werden zwar in gewissen Fällen noch als Bürger betrachtet, daher sie auch noch Rathleute, obgleich keinen Bürgermeister, haben, sie sind aber zu Herrendiensten, gleich den Bauern, verpflichtet. Sie ernähren sich hauptsächlich vom Gartenbau, und bringen ihre Gartengewächse nach Lüneburg und Hamburg, haben auch in der letzten Stadt, nahe bey der Katharinenkirche, für dieselben ein besonders Niederlagehaus, welches das Bardewicker Zippelhaus genennet, und vermöge eines zwischen dem hamburgischem Magistrat und den Rathleuten zu Bardewick 1604 errichteten Vertrags, von jenem, gegen jährliche Bezahlung von 110 Marken an gutem groben gangbaren Silbergelde, in baulichem Wesen erhalten wird. Es ist hier eine Superintendentur, und bey der alten Domkirche das oben beschriebene Stift. Das vor dem Flecken liegende Hospital, der Nikolaihof genannt, mit seiner Kirche, gehöret der Stadt Lüneburg zu.

8) Die Amtsvogtey Bienenbüttel, die aber keinen geschlossenen Bezirk hat, sondern die in Ansehung der Contribution dazu gehörigen Dörfer und Unterthanen, liegen und wohnen in anderen Aemtern zerstreuet. Es gehören dahin die Pfarrdörfer Bienenbüttel, woselbst ein Rittergut, Egestorf, eigentlich Edestorp, Hanstedt, Undeloh, dessen Kirche mit der hanstedtischen vereiniget ist, Kirch-Gellersen, Raven, Salzhausen.

5) Das Amt Büttlingen, in welchem die Dörfer Büttling an der Netze, die hier den sogenannten Barumer See machet, und nicht weit von hier in die Elmenau gehet, Barum, Lüdershausen an der Netze, woselbst ehedem ein Schloß gewesen ist, und Britlingen, sind.

6) Das Amt Scharnebeck, welches an der Netze lieget, ungefähr 5 Meilen in Umfang, etwas Marschland, mehrentheils aber einen entweder sandigen oder moorigen Boden hat. Der Boden träget etwas Weitzen, Erbsen und Feldbohnen, vornehmlich aber Roggen, Hafer und Buchweitzen. Der Hanf, welcher gebauet wird, reichet nur zur Nothdurft zu. Auf den Heiden ist Schaf- und Bienen-Zucht. Die Hornviehzucht ist einträglich. Die Holzungen sind gut, man hat auch Torf. Zu dem Amte gehören 4 Dörfer, eben so viele landesherrschaftliche Vorwerke, 2 Mühlen, viele zerstreuete Unterthanen in den Aemtern Bleckede, Lüne, Winsen an der Luhe, und Lauenburg, und beträchtliche Kornzehnten. Scharnebeck und Echen sind Pfarrdörfer. In dem ersten ist ein Schloß, welches aus einem Theil der Gebäude des ehmaligen hiesigen 1243 gestifteten Cistercienser Mönchenklosters, aus den Gütern desselben aber 1531 das Amt entstanden ist.

7) Das Amt Lüne, welches an der Elmenau lieget, und 46 Oerter enthält. Es ist aus den Gütern der ehemaligen Probstey des Klosters zu Lüne, von welchem oben gehandelt worden, entstanden. In dem Pfarrdorf Lüne, woselbst das Kloster ist, ist auch eine Superintendentur. Es ist hier auch ein Sauer- und Heil-Brunn. In dem Amt sind noch die Pfarrdörfer, Embsen

sen, Reinsdorf und Thomasburg. Das Dorf Heiligenthal hat anfänglich Zibelingborstel geheißen, den jetzigen Namen aber erhalten, als daselbst ein Prämonstratenser Kloster errichtet worden, welches 1382 in die Stadt Lüneburg verleget worden. Es ist daselbst ein Rittergut.

8. Das Amt Garze, welches an der Elbe lieget, und außer den 4 Bruchdörfern Garze, Carze, Rosenthal und Vogelsang, noch 7 andere begreift, an deren vieren aber die Aemter Blekede und Lüne Theil haben. Dieses Amt hat ehedessen der Familie von dem Berge (de monte) gehört, nach deren Abgang im Jahr 1623, es dem Landesherrn eröffnet worden. Es ist jetzt mit dem Amte Blekede verbunden.

9. Das Amt Blekede, welches an der Elbe lieget, und 57 Oerter hat. Die Dörfer sind unter 4 Vogteyen vertheilet.

1) Die Hausvogtey ist theils disseits, theils jenseits der Elbe.

2) Die Marschvogtey, darinnen die Pfarrdörfer Radegast, welches allem Ansehen nach seinen Namen von dem Götzen Radegast hat, und Garlstorf.

3) Die Barskamper Vogtey, in welcher, außer den Pfarrdörfern Barskamp und Netze, zu bemerken sind

(1) Blekede, ein amtsässiges Städtchen an der Elbe, dem Herzog Otto der Strenge 1310 Stadtrecht verliehen hat. Vermuthlich ist sie die Stadt, die Herzog Wilhelm 1209 neben Wendisch-Blekede, unter dem Namen Löwenstadt erbauen wollen, wie aus einer Urkunde in Parergis Goetting. P. I. T. 4. p. 23. erhellet, Herzog Otto gab ihr aber erst 1310 Stadtrecht. Sie ist 1373 an Herzog Erich von Lauenburg, im folgenden Jahr aber an Herzog Albrecht von Sachsen, dem sie jener überlassen, der Stadt Lüneburg verpfändet, und erst 1600 von Herzog Ernst für 14000 Thaler wieder eingelöset worden. Es sind hier ein altes Schloß, ein wichtiger Elbzoll, und 4 Rittergüter.

(2) Dalenburg, ein Flecken an der Netze, der in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich Urkunde von 1203, über das Erbtheil seines Bruders Wilhelm, unter die Städte gerechnet wird.

4) Die Wiebecker Vogtey, in welcher das Pfarrdorf Nahrendorf ist.

10. Das Amt Hitzacker, das auf beyden Seiten der Elbe liegt, die hier die Jetze aufnimmt. Es hat vor Alters zu der Grafschaft Dannenberg gehöret. Seine Länge beträget 3, und seine Breite dritthalb Meilen. Es besteht theils aus Marsch- theils aus Geest-Land. In den Marschgegenden ist guter Ackerbau, Hornvieh- und Pferde-Zucht, man bauet auch daselbst etwas Flachs und Hanf. Die Geest gehört zum Drawän, und besteht theils aus Heide, theils aus Sand; der Ackerbau ist daselbst gering, hingegen hat man gute Bienen- auch Schaf- und Hornvieh-Zucht. Die Görde, ist ein ansehnlicher Wald von Eichen, Büchen und anderen Bäumen, der 4 Meilen im Umfang, und eine starke Wildbahn hat. An der Ostseite desselben ist ein königlich Jagdschloß und Ablagergebäude. Die Einwohner des Amts sind wendischer Herkunft. Das Amt wurde 1228 von H. Otto dem Kinde an H. Albrecht von Lauenburg, anstatt des Lösegeldes abgetreten, 1374 aber von H. Albrecht von Sachsen wieder ausgeliefert. Hierauf hatte es die Familie von Bülow bis 1464 pfandweise inne, bis sie 1464 wegen des auf demselben begangenen Unfugs daraus vertrieben wurde. Von 1566 bis 1671 hat es der dannenbergischen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg zugehört. Es begreift:

1) 57 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Barendorf und Rieberau sind.

2) In dem unweit Hitzacker belegenen adelichen Dorf Dötzingen, sind 2 Rittergüter, der adelichen Familie von Hitzacker zugehörig.

11. Das Amt Dannenberg, das an der Elbe und Jetze lieget, und ungefähr 8 Meilen im Umfang hat. Die Jetze theilet es in 2 Gegenden; diejenige, welche zwischen der Elbe und Jetze lieget, ist Marschland, hat

aber

aber doch auch Sand- und Heide-Striche; hingegen die Gegend, welche von der Jetze an gegen Westen lieget, ist Heide und Sandland, und ein Theil vom Drawän. Unter Drawän wird der Strich Landes verstanden, der zwischen den Städten Dannenberg und Lüchau und dem Pfarrdorfe Rosche ist. Er hat den Namen von dem wendischen Wort Drawa, welches Hölzung oder Wald bedeutet, die ehemalige Waldung aber ist grösstentheils ausgerottet worden. Er wird in den Ober- und Unter Drawän eingetheilet, zu jenem gehören die Kirchspiele Zebelin und Crumasel, die Vogtey Kiesen, und was von dannen bis gen Rosche lieget; zu diesem gehören die Kirchspiele Clenz, Zeetz, Cüsten und Satemin. Die Einwohner sind wendischer Herkunft, reden aber heutiges Tages die wendische Sprache nicht mehr, nachdem ihnen der Gebrauch derselben verboten worden: ihre deutsche Mundart unterscheidet sich aber von den benachbarten in unterschiedenen Stücken, z. E. darinn, daß sie den Buchstaben h in den davon anfangenden Wörtern nicht aussprechen, hingegen ihn anderen mit einem Vocal anfangenden Wörtern vorsetzen. Weil der Boden in diesem zum Drawän gehörigen Strich Landes des Amts Dannenberg dürre, und am Wasser ein Mangel ist, so ist auch der Ackerbau und die Viehzucht hieselbst gering. Die Lucie ist ein großer morastiger Wald, dessen Hölzung nicht sehr erheblich ist. Die Ausfuhr des Amts bestehet in Honig, Wachs, Wolle, Hopfen und Leinwand. Es ist dieses Amt die eigentliche Grafschaft der Grafen von Dannenberg (von welchen oben bey der Stadt dieses Namens gehandelt worden) gewesen, welche sie, wie es scheint, durch Bezwingung der Wenden erhalten haben. In demselben sind 66 Dörfer, und 10 Vorwerke und Schäfereyen. Die Pfarrdörfer sind Breselenz, Damnatz, Langendorf, in dessen Gegend ehedem aus einem Sandberg an der Elbe Alaun gegraben worden, und Quickeborn. Bey dem landesherrschaftlichen Vorwerk Gümse, eigentlich Gümitz, ist der Gümser See. In dem Dorfe Pretzetze, war vor Alters ein Schloß. Es ist hier ein Paß, dessen in einer Urkunde von 1428

Erwäh-

Erwähnung geschiehet. Beym Vorwerk Kaltenhof, welches an der Elbe gegen der mecklenburgischen Stadt Dömitz über lieget, daselbst eingepfarret ist, und dem Herzoge zu Mecklenburg gehört, landet die von Dömitz kommende mecklenburgische Fähre an: es gehet auch über dasselbe die Landstraße von Uelzen und Dannenberg in das Mecklenburgische.

12. Das Amt Lüchow, welches an der Jetze und Dumme lieget, und zu den wendischen Gauen (pagis) Drawän, Geyn oder Chein, Lennigau und Nering oder Oering gehöret. Die Einwohner sind wendischer Herkunft. Von den ehmaligen Grafen von Lüchow, und ihrer Grafschaft, zu welcher dieses Amt gehöret hat, ist oben bey der Stadt Lüchow einige Nachricht zu finden. Das Amt, welches einigemal ein Leibgedinge fürstlicher Witwen gewesen, begreift 142 Oerter, von welchen aber 21 mit dem Amte Wustro in Ansehung der Contribution gemeinschaftlich sind. Die merkwürdigsten sind:

1) Die Pfarrdörfer Crumasel und Zebelin, im Ober-Drawän. Das Dorf Zebelin gehöret zum Theil zum Amte Wustro.

2) Clenze, ein Flecken, und

3) Die Pfarrdörfer Cüsten, Satemin und Zeetz, (dessen Kirche mit der bulitzischen vereiniget ist) im Unter-Drawän.

4) Bulitz, ein Pfarrdorf im Geyn.

5) Rebensdorf und Woltersdorf, Pfarrdörfer im Nering oder Oering. In dem zweyten sind 2 Rittergüter.

6) Predöhl, ein Pfarrdorf im Lennigau.

7) Wartbeck, Warbecke, Warpke, ein ehemaliges Schloß, von welchem noch einiges Mauerwerk zu sehen ist. Von demselben sind die ehemaligen Grafen von Wartbeck und ihre Grafschaft benennet worden. Graf Herrmann stiftete 1161 das Kloster Dißdorf oder Distorf, welches in der Alt-Mark belegen, und noch vorhanden ist. 1388 wurde das Schloß Wartbeck vom Herzog Heinrich, Sohn Herzogs Magnus mit der Kette, bewohnt.

wohnet. Das ehemalige Amt dieses Namens, ist mit dem Amt Lüchow vereiniget worden.

8) Bergen an der Dumme, ein Flecken, der vor Alters zu der Grafschaft Wartbeck gehöret hat.

9) Die Pfarrdörfer Plate und Pretzel.

13. Das Amt Wustrow, welches an der Jetze und Dumme lieget, und zu den wendischen Gauen Drawän, Geyn und Nering oder Gering mit gehöret, hat einen sehr morastigen Boden, aber gute Hölzungen. Die Einwohner, die wendischer Herkunft sind, ernähren sich vom Acker- und Flachs-Bau, und von der Viehzucht. Es wird hier viel Leinewand gewebet, und nach Hamburg gebracht. Das Amt ist ehedessen ein geschlossenes adeliches Gericht der von Wustrow gewesen, von welchen der letzte es 1600 mit landesfürstlicher Bewilligung an Curd von Münchhausen verkauft, nach seinem Tode aber hat Herzog Christian dasselbe von der Münchhausenschen Familie für 72000 Thaler an sich gebracht, und 1618 oder 19 es an Herzog Julius Ernst abgetreten. Es gehöret zu der Grafschaft Lüchow, und begreift

1) Wustrow, ein kleines Städtchen, durch welches die Jetze und Dumme fließen, und sich alsdenn vereinigen. Es hat einen Magistrat, stehet aber unter dem Amt. Das hiesige Schloß war ehedessen befestiget. 1645 und 91 ist der Ort abgebrannt, aber ganz regelmäßig wieder aufgebauet worden.

2) Die Hausvogtey, die einen Theil vom Geyn enthält, dessen beym Amt Lüchow gedacht worden ist. Es gehören 20 Dörfer dazu, von denen 11 in Ansehung der Contribution mit dem Amte Lüchow gemeinschaftlich sind, als die Pfarrdörfer Rebenstorf und Woltersdorf.

3) Die Amtsvogtey Riesen, zu der das im Gehölz angenehm belegene Vorwerk Riesen, und 16 Dörfer gehören, von denen 10 in Ansehung der Contribution mit dem Amte Lüchow gemeinschaftlich sind, als, das Pfarrdorf Zebelin.

14. Das Amt Schnackenburg, welches an der Elbe lieget, und nur einen einzigen Ort hat, nämlich den Flecken Schnackenburg, bey welchem der Fluß

Aland

Aland in die Elbe gehet. Es ist hier der erste churbraunschweigische Elbzoll. Die Einwohner ernähren sich größtentheils von Handlung und Schifffahrt. Der Flecken hat zwar weniges, aber fruchtbares Ackerland, welches guten Weitzen träget. Herzog Magnus versetzte diesen Ort 1373 an Herzog Erich zu Lauenburg; Herzog Albrecht zu Sachsen aber lösete ihn im folgenden Jahr schon wieder ein. Er kam hierauf nebst dem Elb-Zoll an die Marggrafen von Brandenburg, die ihn bis 1388 behielten, da die lüneburgischen Herzoge, Bernhard und Heinrich, ihn den Markgrafen von Brandenburg wegnahmen, seit welcher Zeit er beym Fürstenthum Lüneburg geblieben ist.

15. Das Amt Oldenstadt, das aus den Gütern eines ehemaligen Klosters entstanden ist, welches im zehnten Jahrhundert zu einem Benedictiner Nonnenkloster gestiftet, 1142 aber in ein Cistercienser Mönchenkloster, und 1531 in ein Amt verwandelt worden, enthält 70 Oerter, von denen aber viele in Ansehung der Contribution mit anderen Aemtern gemeinschaftlich sind, und wird in 5 Feiste oder Veeste, das ist, Untervogteyen, abgetheilet. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Oldenstadt, ein Pfarrdorf, und der Sitz des Amtes, woselbst ehedessen das Kloster gewesen ist. Es lieget nahe bey Uelzen, an der Wipperau, und hat anfänglich Ullesheim, oder zusammengezogen Uelsen, geheißen; schon gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts aber ward es oft Olden-(Alt-) Uellesen, und hingegen die benachbarte Stadt Löwenwold wurde Nien-(Neu-)Uellesen genennet, endlich aber hat das Kloster und Dorf den Namen Oldenstadt oder Altenstadt, und die Stadt Löwenwold den Namen Uelsen oder Uelzen bekommen.

2) Das Pfarrdorf Leembke oder Leimbke.

16. Das Amt Medingen, welches an der Elmenau lieget, 3 Meilen lang, 2 und eine Viertelmeile breit ist, bestehet größtentheils aus Heide und Sandland, hin und wieder aber ist der Boden besser. Die Einwohner haben ihre vornehmste Nahrung vom Bau des Flachses, den sie wohl bereiten, und der fein ist. Sie weben

auch

auch allerley Leinwand, insonderheit eine grobe Art, welche Pechlinnen genennet, und mehrentheils nach Hamburg gebracht wird. Außerdem handelu sie noch mit Wolle, Honig und Wachs. Das Amt ist aus der ehemaligen Probstey des Klosters zu Medingen errichtet worden. Die 52 Oerter desselben, sind jetzt unter die vereinigte Haus- und Bevenser-Vogtey und 3 Feisten (Untervogteyen) vertheilet; einige dieser Oerter aber sind in Ansehung der Contribution mit den Aemtern Winsen an der Luhe und Lüne gemeinschaftlich, und 2 sind mitgezählet, weil in jedem ein zu dem Amte Medingen contribuirender Hof ist. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Medingen, der Sitz des Amts und des oben beschriebenen Klosters, liegt an der Elmenau, und bestehet bloß aus den Gebäuden des Amts, des Klosters, und denen, so zu der Pfarrkirche desselben gehören, wie auch aus einigen Mühlen, und einem Wirthshause.

2) Bevensen, nach der gemeinen Aussprache Bähmsen, ein Flecken an der Elmenau, unweit Medingen.

3) Alt-Medingen, ein Pfarrdorf, woselbst das Kloster zu Medingen 1261 von Werner und Gebhard von Meding erbauet, von hier aber 1324 an seinen jetzigen Ort verleget worden ist.

4) Die Pfarrdörfer Barum, woselbst ein Rittergut ist, Himbergen, Römstedt und Wichmansburg.

17. Das Amt Ebstorf, welches an der großen lüneburgischen Heide lieget. Die Bienenzucht wird in den Landen des Churhauses Braunschweig schwerlich irgendwo stärker, als hier, getrieben, und sie giebet in guten Jahren eine Honigausbeute, die viele tausend Thaler beträgt. Die 49 Oerter, die zu diesem Amte gehören, sind unter 6 Feisten (Untervogteyen) vertheilet. Am merkwürdigsten sind:

1) Ebstorf, ein anmuthiger Flecken, woselbst das oben beschriebene Kloster, das Amthaus und eine Superintendentur ist.

2) Alt-Ebstorf, ein Dorf, zwischem welchen und dem Dorf Wittenwater (Weißwasser) eine mit vielen Begräbnißhügeln angefüllte Ebene ist, welche man muthmaßlich

maßlich für den Wahlplatz der sächsischen Schlacht mit den Normännern im Jahr 880 hält.

3) Die Pfarrdörfer Hanstedt, Munster, Nathendorf und Wridel.

18. Das Amt Bodenteich, welches eines der größten im Fürstenthum ist, indem es 18 bis 20 Meilen im Umfange hat, 1 Flecken und 156 Dörfer, darunter aber viele in Ansehung der Contribution mit anderen Aemtern gemeinschaftlich sind, enthält, auch 13 adeliche Sitze einschließt. Es ist in 9 Vogteyen und Feiste eingetheilet. Am merkwürdigsten sind:

1) Bodenteich, ein Flecken an einem morastigen Ort und Landsee, woselbst das Amthaus ist. Er ist der Stammort der 1666 ausgestorbenen adelichen Familie von Bodenteich, die ihn aber schon 1347 an Herzog Wilhelm zu Lüneburg verkauft hat.

2) Hösseringen, ein Dorf an der Hardau, woselbst bis 1652 die Landtage der lüneburgischen Landschaft gehalten worden.

5) Die Pfarrdörfer Hollenstedt, woselbst ein Rittergut ist, Molzen, Nettelkamp, Rosche, Rätzlingen, Stederdorf, Suderburg, woselbst ein Rittergut ist, u. a. m.

19. Das Amt Isenhagen, welches aus der ehemaligen Probstey des Klosters Isenhagen entstanden ist, und keine besondere Dörfer hat. Von dem Kloster ist oben Nachricht ertheilt worden.

20. Das Amt Knesebeck, das gutentheils aus des adelichen Geschlechts von dem Knesebeck Stammhause und desselben Zugehör bestehet, welches im funfzehnten Jahrhundert den Herzogen zu Lüneburg heimgefallen ist. Das Amt wurde 1668 an Otto Groten versetzet; und blieb bis 1775 bey desselben Familie, da es an die Domainenkammer zurück fiel. In der Pickelinger Heide, ist der Pickelstein und der rothe Berg. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Knesebeck, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus ist.

2) Wittingen, ein alter Flecken, der schon 1012 angebauet, und schon 1203 dem lüneburgischen Hause eigen

eigen gewesen ist. 1639 und 42 ist er ganz abgebrannt. Es sind hier 3 Rittergüter, die denen von dem Knesebeck zugehören.

3) Die Pfarrdörfer Ohrdorf, woselbst die Ohra entspringt, und Jasenbeck.

21. Das Amt Klötze, das ganz von der Alt Mark umgeben ist, außer daß es in dem großen, dicken, morastigen und unbewohnten Walde Drömling, von welchem ein Stück dazu gehört, an das Herzogthum Magdeburg gränzet. Es ist ungefähr 3 und drey Viertelmeilen lang, und 2 Meilen breit, der Boden ist theils Sand, theils Heide, theils Moor. Die Einwohner bauen Roggen, Hafer, Buchweizen, etwas Gerste und Hopfen, haben auch Viehzucht. Es hat dieses Amt ehedessen zu der Alt Mark gehöret, und Markgraf Ludwig der Aeltere, hat schon 1343 Gebhard von Alvensleben mit demselben beliehen. Unter des Markgrafen Jodocus Regierung, nahmen Erzbischof Albrecht von Magdeburg und die Herzoge zu Lüneburg Bernhard und Heinrich, das Schloß Klötze unter dem Vorwand der Räubereyen ein, und damals, nämlich 1391, besaßen es die von Quitzow, und 1397 die von Platen. Noch 1458 war das Erzstift Magdeburg im Besitz des Schlosses. 1488 verkaufte Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg das halbe Schloß nebst Zugehör an Gebhard von Alvensleben auf 10 Jahre, der es aber schon vorher im Besitz gehabt hatte. Nachmals ist es ganz an das Fürstenthum Lüneburg gekommen. (s. Gerken dipl. vet. Marchiae T. II. p. 537 f.) Es gehören dazu

1) Klötze, ein Flecken, an einer davon benannten Hölzung oder Heide, der Sitz des Amts, und einer Superintendentur, zu welcher die Pfarrkirchen dieses Amts gehören.

2) Breitenfeld, ein Pfarrdorf, das halb hieher, und halb zur Alt Mark gehöret. Die letzte Hälfte besitzen die von der Schulenburg und die von Alvensleben. Der Zoll gehöret ganz an das Amt.

3) Kakerbeck, ein Pfarrdorf, woselbst ein Rittergut ist.

4) Noch 4 Dörfer, und das landesherrschaftliche Vorwerk Dölnitz.

22. Das Amt Fallersleben, welches an der Aller lieget, 17 Oerter enthält, und in 2 Gohgrefschaften abgetheilet wird. Diese sind:

1 Die Gohgrefschaft Grevenlah, in welcher

(1) Fallersleben, ein sogenanntes Städtlein oder ein Flecken, den die Herzoge zu Lüneburg, Otto und Wilhelm, 1337 von den Grafen von Woldenberg erkauft haben sollen. Das Schloß daselbst hat Herzog Franz zu Gifhorn erbauen lassen. Es ist hier der Sitz des Amts und einer Superintendentur.

(2) Die Pfarrdörfer, Hattorf, woselbst ein Rittergut ist, und Sülfeld.

2) Die Gohgrefschaft Hasenwinkel, in welcher die Pfarrdörfer Heiligendorf, Meindorf, Ochsendorf und Rohde, woselbst ein Rittergut ist.

23. Das Amt Gifhorn, welches über 4 Meilen lang und fast anderthalb Meilen breit ist, lieget auf beyden Seiten der Aller, die hier die Ise aufnimmt, wird auch von der Ocker gewässert. Es bestehet aus 2 Theilen, welche sind

1) Der Heidmarkts District. Dieser lieget an der Nordseite der Aller, und bestehet aus Heide, Sand und Moorland, hat Ackerbau, Hornvieh- Schaf- und Bienen-Zucht, führet Wolle, Honig, Wachs und Garn, und in guten Jahren auch etwas Getraide, aus. Dahin gehöret

(1) Gifhorn, ein Flecken an der Aller, welche unter diesem Ort die Ise aufnimmt. Es ist hier eine Superintendentur, und neben dem Flecken liegt ein mit Wällen umgebenes Schloß, welches Herzog Franz 1515 hat erbauen lassen. Der Ort war schon 1260 ein Flecken.

(2) Die Hausvogtey, in welcher 9 Dörfer, ein einzelner Hof, eine Mühle, eine Schäferey, und das landesherrschaftliche Vorwerk Bockeln, das

an

an der Aller lieget, und vor Alters ein Kloster gewesen ist.

Es liegt auch hieselbst das Boldecker Land, den Grafen von der Schulenburg zu Wolfsburg zugehörig, in welchem das Pfarrdorf Jeimke und noch 6 Dörfer sind.

(3) Die Vogtey Warenholz, zu der das Pfarrdorf Warenholz, und noch 3 Dörfer gehören.

(4) Die Vogtey Steinhorst, in welcher die Pfarrdörfer Steinhorst und Groß-Oesingen, und noch 6 Dörfer.

(5) Die Vogtey Hankensbüttel, worin die Pfarrdörfer, Hankensbüttel, in welchem das Kloster, das jetzt zu Isenhagen ist, eine Zeitlang gewesen, und Sprakensehl, das Dorf Alt-Isenhagen, woselbst das eben gedachte Kloster zuerst gestiftet worden, und noch 13 Dörfer.

2) Der Papenteich. Dieser lieget an der Südseite der Aller, hat in einigen Gegenden einen fruchtbaren Boden, der allerley Getreide träget, auf dem Geestlande aber sind die Feldfrüchte geringer. Die Viehzucht ist gut. Mit dieser, mit weichem Holz, das in Wasen gebunden, und nach Braunschweig gebracht wird, und mit Garn, wird das wichtigste Gewerbe getrieben; einige Dörfer haben auch gute Nahrung von Frachtfuhren. In diesem District sind 43 Dörfer, ein einzelnes Haus, und eine Mühle, unter welchen die Pfarrdörfer Ribbüttel, mit einem Rittergut, Isenbüttel, auch mit einem Rittergut, Leifferde, Didderse, Groß-Schwülper, mit einem Rittergut, Adenbüttel, Essenrode, mit einem Rittergut, Wetmershagen. mit einem Rittergut, und Meine. Das Dorf Walle, im Kirchspiel Groß-Schwülper, lieget an der Schunter, die hier in die Ocker fällt.

24. Das Amt Meinersen, das an der Ocker und Fuhse, welche die Esse aufnimmt, lieget, und ungefähr 10 Meilen im Umfange hat. Der Boden ist theils ziemlich gut, theils sandig. Die Unterthanen suchen ihre Nahrung, nächst dem Ackerbau, an einigen Or-

ten von der Viehzucht, an den meisten aber vom Garnspinnen, wozu jedoch der Flachs größtentheils im Bisthum Hildesheim gekauft wird. Bey Hänigsen und Edemissen quillet Theer mit Wasser aus der Erde, und wird vom Wasser abgeschöpfet, und nicht weit von Eddesse im Fistenberge werden gute Steine gebrochen. Das Amt wird in 3 Districte getheilet, welche sind:

1) Die Hausvogtey, von 7 Dörfern. Dahin gehöret

(1) Meinersen, im neunten Jahrhundert Meunressol, ein Pfarrdorf an der Ocker, in welchem das Amthaus ist. Die ältesten Besitzer desselben sind die Herren von Meinersen gewesen, deren Burg, auf welcher sie gewohnet haben, auf dem sogenannten Weinberge an der Ocker gestanden hat. Herzog Otto der Strenge nahm ihnen die Burg, und gab sie an die von Wenden, welches 1316 geschehen seyn soll. Nachher bekamen sie die von Rothleben. Diese 3 Geschlechter sind ausgestorben.

(2) Peese, ein Pfarrdorf.

2) Die Vogtey Uetze, von 18 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Uetze, woselbst ein Rittergut ist, Sieversshausen, woselbst eine Superintendentur und ein Rittergut ist, und Hänigsen. Bey Sieversshausen wurde 1553 eine Schlacht zwischen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Churfürsten Moritz zu Sachsen, und Herzog Heinrich zu Braunschweig gehalten.

3) Die Gohgrefschaft Edemissen, von 21 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer Elze, Dedenhausen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Stederdorf, woselbst die von Oberg die untern Gerichte haben, und Wipshausen. Zu Ohof ist eine Poststation.

25. Das Amt Burgdorf, welches auf 3 Meilen lang, und auf 2 Meilen breit ist, hat gute Hölzungen, Ackerbau, Vieh- und Bienen-Zucht, und enthält.

1) Burgdorf, eine kleine amtsässige Stadt an der Aue, welche mit Graben und Wall umgeben ist, auch ein mit doppelten Graben und einem Wall umgebenes Schloß, und 265 Feuerstellen hat. Es ist hier eine

Super-

Superintendentur. Vor Alters war das Amt eine Dynastie, die zum Bisthum Hildesheim gehörte. Herzog Otto hat diesen Ort 1422 vom Bisthum Hildesheim gewonnen, befestiget, und die Einwohner durch die Bauern aus einigen verwüsteten Dörfern vermehret. Er nennete ihn erst **Burgau**, und hernach ward er Burgdorf genennet. 1519 ward er in der hildesheimischen Fehde ganz verwüstet, aber wieder aufgebauet. 1652 brannten die Kaiserlichen das Schloß ab, 1642 aber ließ Herzog Friderich es neu erbauen, und 1650 vergrößern. Nachmals haben die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hieselbst ihre Hausconferenzen gehalten, und die Communion-Bergrechnung des Harzes pflegte hier auch ehedessen abgenommen zu werden.

2 Siebenzehn Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer **Groß-Steinwedel** und **Obbershagen**.

26. Das Amt **Ahlden**, welches auf beyden Seiten der **Aller** lieget, die hier die **Leine** und **Böhme** aufnimmt, anderthalb Meilen lang, und eine Meile breit ist, aus Geest- Sand- und Heideland bestehet, an der südlichen Seite der Aller aber gutes Marsch- und Wiesenland hat. Die Hölzungen bestehen mehrentheils aus Eichen. Zu Hudemühlen werden Schiffe gebauet, welche auf der Aller, Weser und Leine gehen; es wird auch nach Bremen viel Holz geflößet, die Einwohner handeln auch stark mit Pferden und Hornvieh, imgleichen mit Wolle, Honig und Wachs. Das Amt enthält 2 Flecken, 12 Dörfer und eine Mühle. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Ahlden**, ein Flecken, nicht weit von der Aller, an der sogenannten alten Leine, welche also heißt, weil ehedessen die Leine hieher ihren Lauf gehabt. Es ist hier ein Schloß, auf welchem König Georgs I geschiedene Gemahlin, Sophia Dorothea, von 1694 bis 1726 gewohnet hat, das Amthaus, und die vorher zu Walsrode gewesene Superintendentur.

In hiesiger Gegend zwischen der Aller und Leine, hat das Schloß zur **Bunkenburg** gestanden, welches der Sitz der von Ahlden oder Alten gewesen ist. Auf dem-

selben soll auch das bunkenburgische Junkergericht ursprünglich gehalten worden seyn, welches nach Rethem verleget worden ist,

2) Hudemühlen, ein kleiner Flecken an der Aller, woselbst die von Hodenberg 3 Rittergüter und die Gerichtsbarkeit haben. Eben dieselben besitzen auch das nahegelegene Rittergut Wiedenhausen.

3) Bierde, Eilte, Grethem und Frankenfeld, Dörfer mit Rittergütern.

4) Gilten, ein Pfarrdorf mit 3 Rittergütern. Nicht weit von hier fließt die Leine in die Aller.

5) Eckeloh, ein Pfarrdorf.

27. Das Amt Rethem, welches auf beyden Seiten der Aller lieget, 4 Meilen lang und 3 Meilen breit ist, an der Aller Marschland, sonst aber Geest- Sand- und Heide-Land, auch Moor enthält. Die Einwohner treiben Ackerbau und Viehzucht, handeln auch mit Wolle, Honig und Wachs. Das Amt begreift:

1) Rethem, ein Städtchen an der Aller, das aus 5 Theilen besteht, welche sind: 1) das Amthaus, 2) die Junkernvorburg oder Junkernstraße, auf welcher die hiesigen 11 Burgmänner ihre Wohnungen haben, 3) die Amtsvorburg, auf welcher die Amtsvorbürger wohnen, 4) die Bürgerschaft, und 5) die Junkernvorburg, welche außerhalb der Stadt von adlichen Gutsleuten bewohnet wird.

2) Walsrode, eine kleine Stadt an der Böhme, in der ein Amthaus, das oben beschriebene Kloster, und 239 contributionspflichtige Bürgerhäuser sind. Die Superintendentur ist von hier nach Ahlden verleget worden. 1383 war sie noch ein Dorf, erhielt aber damals Weichbildsgerechtigkeit, und 1450 vom Herzog Friderich eine Bestätigung des Stadtrechtes. 1626 und 1757 erlitt sie großen Brandschaden.

3) Die Hausvogtey, zu der 3 Dörfer und ein einzelner Hof gehören. Zu Donnerhorst ist ein Rittergut.

4) Das Gericht Wahling, zu dem 7 Dörfer gehören. Kirch-Wahling ist ein Pfarrdorf.

5) Das

5) Das Gericht Boitzen, das 13 Dörfer begreifet. Kirchboitzen ist ein Pfarrdorf.

6) Das Gericht Cording, zu dem 16 Dörfer gehören.

IV. Die Großvogtey Celle, oder nach der alten Benennung, das Amt Celle, mit den dazu gehörigen 12 Amtsvogteyen, über welche ein Großvogt (magnus advocatus) gesetzt ist, dazu gemeiniglich ein Mitglied des geheimen Rathscollegiums verordnet wird. Grupe hat in orig. et antiq. Hanov. S. 237 nicht nur die Reihe der Großvögte von 1551 an, sondern auch ein Paar ältere von 1245 bis 1247, angeführet. Der Großvogt empfänget seine Verhaltungsbefehle nicht von der königlichen und churfürstlichen Kammer, sondern von dem Landesherrn selbst, dem er auch die Amtsvögte und andere Bediente dieser Vogteyen unmittelbar präsentiret; doch werden sie bey der Kammer beeidiget, und aus derselben wird ihnen ihre Bestallung im Namen des Landesherrn ausgefertiget. Bey der Beeidigung, wird den Amtsvögten und anderen Bedienten in diesen Vogteyen angezeiget, daß sie ihrem vorgesetzten Großvogt allen gebührenden Respect, Gehorsam und Folge in allem, was er kraft obrigkeitlichen Amts und Obliegenheit ihnen befehlen werde, zu leisten hätten. Wenn neue allgemeine Verordnungen im ganzen Lande oder im Amt Celle wegen Kammersachen gemachet werden, werden sie, so viel das Amt Celle betrifft, durch ein landesherrschaftliches Rescript dem Großvogt zur Bekanntmachung in den Amtsvogteyen zugeschicket. Er

hat auch die Verpachtung im Amt Celle, als Mühlen, Zehnten, Schäfereyen ꝛc. zu besorgen; er führet die Aufsicht auf die landesherrschaftlichen Gebäude in den Amtsvogteyen, und verfüget Verbesserungen, die sich höchstens auf 100 Rthlr belaufen, für sich; er hat die Oberaufsicht auf die landesherrschaftlichen Forsten und Mühlen; er kann gesuchte Erlassungen an Kammergefällen, wenn sie sich nicht über 40 Rthlr. erstrecken, ertheilen, u. s. w. er nimmt auch die Rechnungen von den Amtsvögten und übrigen Rechnungsführern im Amt Celle ein, unterschreibet sie, und sendet sie an die Kammer. In ältern Zeiten mußte von dem richterlichen Ausspruch des Großvogts, unmittelbar an den Landesfürsten appelliret werden. Als 1535 das Hofgericht zu Uelzen errichtet wurde, blieb doch die Großvogtey die erste Instanz. Vermöge Rescripts vom 10ten August 1706, stand den Unterthanen in den Amtsvogteyen frey, ob sie ihre Klagen entweder unmittelbar an den Großvogt bringen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, oder sie bey den Amtsvogteyen, unter die sie oder die Beklagten gehören, anhängig machen wollten: da denn die Amtsvögte dieselben untersuchen, und die Sachen bey angestelltem mündlichen Verhör entweder abthun oder vergleichen, oder rechtlichen Bescheid darinn ertheilen konnten. Der Großvogt konnte die bey den Amtsvogteyen abgehaltenen Protocolle durchsehen, und sie nach Befinden entweder bestätigen oder verändern. 1772 hat die Großvogtey aufgehört ein Justizgericht zu seyn, hingegen ist

den

den Amtsvögten eben so, wie den übrigen Kammer-Beamten in Rechtssachen die erste Instanz beygeleget worden. Wenn die Partenen mit den ihnen ertheilten Bescheiden nicht zufrieden sind, und die Sache über 20 Fl. Lübisch betrifft, können sie entweder an die Kanzley, oder an das Hofgericht appelliren. Die Würde eines Großvogts ist beybehalten worden. Es folgen nun die Amtsvogteyen selbst.

1. Die **Burgvogtey Celle**, lieget auf beyden Seiten der Aller, die bey der Stadt Celle, und zwar hinter der Neustadt, die Fuhse, und zwischen Celle und Lachtenhausen die Lachtr aufnimmt. Der Boden ist mehrentheils Heide, Sand und Torfmoor, in einigen Gegenden aber ist er gut und fruchtbar. Zu der Burgvogtey gehören

1) **Die Vorstädte vor der Stadt Celle**, nämlich

(1) **Vor dem Westerceller Thor**, sind die wohlgebauete **Neustadt**, die alten **Häuser**, die neuen **Häuser**, die **Trift**, der **Bullenberg** und die **handverische Heerstraße**, überhaupt 333 Häuser. Das merkwürdigste in derselben ist das **Zuchthaus**, das auf Kosten der lüneburgischen, calenbergischen, grubenhagenschen, hoyaischen und diepholzischen Stände erbauet ist, und erhalten wird; die Neustädter lutherische Pfarrkirche, zu der 100 Häuser von den sogenannten alten und neuen Häusern geleget worden; der deutsche Jägerhof, und der landesherrschaftliche Pferdestall und Garten, woselbst die zum Landgestüte gehörige Hengste aufbehalten werden.

(2) **Vor dem Altenceller Thore** sind der **Kreis**, die **Blumlage** und die **Masch**, worinn überhaupt 335 Häuser sind. Man findet hier die Blumlager Pfarrkirche, das Invalidenhaus zu St. Wilhelm, das Herzog Georg Wilhelm gestiftet, auch der Landdrost Stechinelli dotiret hat, das Hospital zu St. Georg, das

unter der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats der Stadt Celle stehet, den königlichen großen sogenannten französischen Garten, der anmuthige Alleen von Lindenbäumen hat, und den königlichen kleineren sogenannten italienischen Garten.

(3) Vor dem Hehlenthor, sind die Gärten mit ihren Häusern und den übrigen Wohnungen, welcher Häuser überhaupt 188 sind. Man findet daselbst das unter der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats zu Celle stehende Hospital zu St. Annen mit seiner Kirche, deren sich auch die Besatzung bedienet, das 1757 abgebrannte Waisenhaus, über das ein vermischtes Collegium von 2 Hofräthen, dem Generalsuperintendenten, Bürgermeister, Kanzley- und Stadt-Secretär, die Aufsicht hat, und von 2 Provisoren, die der Magistrat vorschläget, verwaltet wird, und endlich eine Capelle bey dem Bürger- und Soldaten-Kirchhof.

2) Wester-Celle, ein Dorf, das in die Stadtkirche zu Celle eingepfarret ist.

3) Alten-Celle, ein Pfarrdorf, eine starke Viertelmeile von der Stadt Celle entlegen.

4) Groß-Hehlen, ein Pfarrdorf, eine kleine Viertelmeile von der Stadt.

5) Die Jägerey, ein einzelner freyer Hof, zwischen Hustedt und Scheuen.

6) Noch 16 Dörfer.

2, Die Amtsvogtey Eicklingen, die an den Flüssen Aller, Ocker und Fuhse lieget, ungefähr 3 Meilen lang, und anderthalb Meilen breit ist. Der Boden ist in den meisten Gegenden sandig, in einigen aber morastig. Vom Ackerbau können die Einwohner ihre Hauptnahrung nicht haben, die sie daher in der Viehzucht, in der Garnspinnerey, und in Frachtfuhren suchen. Die Amtsvogtey enthält

1) Wienhausen, ein Pfarrdorf an der Aller, die sich hier in 2 Arme theilet, davon einer westwärts, der andere aber durch dieses Dorf fließet, beyde aber einige 100 Schritt unterhalb sich wieder vereinigen. Es ist hier ein landesherrschaftliches Schloß mit einem

Garten,

Garten, ein landesherrschaftlicher Probsteyhof, und das oben beschriebene Kloster.

2) Groß-Eicklingen, ein Dorf, woselbst der Amtshof ist.

3) Nienhagen, ein Pfarrdorf mit einem Rittergut.

4) Wahtlingen, ein Pfarrdorf mit 2 Rittergütern, die mit dem hiesigen geschlossenen adelichen Gericht einerley Besitzer haben.

5) Bröckel, ein Pfarrdorf, woselbst ein langer Steindam ist, über den die Landstraße von Celle nach Braunschweig gehet, daher auch hieselbst Zoll- und Wege-Geld entrichtet wird.

6) Langlingen, ein Pfarrdorf mit 2 Rittergütern, an der Aller.

7) Müden an der Aller, ein Pfarrdorf, nahe bey dem das Rittergut zur Dieckhorst lieget.

8) Noch 16 Dörfer, und ein landesherrschaftliches Forsthaus.

9) Der Paß Sieversdamm, woselbst Zoll- und Wege-Geld entrichtet wird.

3. Die Amtsvogtey Ilten, die 2 Meilen lang und 1 Meile breit ist. Sie hat mehrentheils einen fruchtbaren Boden. Dieser Amtsdistrict hat vor alten Zeiten her im Freyen geheißen, so wie sich auch die Einwohner desselben die Freyen nennen, und also genennet werden. Sie haben bey ihren Wohnungen entweder Erb- auch Lehn-Land, oder sie besitzen ihr Land zu Zins und Meyerrecht, sind von ordentlichen Herrendiensten frey, und berechtiget, in ihren Feldmarken zu jagen, dürfen auch Bier brauen und Branntewein brennen. In der ganzen Amtsvogtey sind 14 Dörfer, unter denen die Pfarrdörfer Ilten, Sehnde, Lehrte, Rethmar, woselbst ein Rittergut ist, Heimar und Harber, sind.

4. Die Amtsvogtey Burgwedel, die vor Alters eine Grafschaft gewesen zu seyn scheinet. Sie begreifet.

1) Groß-Burgwedel, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Rittergut ist

2) Engesen

2) Engesen, ein Dorf, woselbst eine Poststation ist.

3) Isenhagen, ein Pfarrdorf, das auf 1 Meile lang ist, und in 4 Bauerschaften getheilet wird, welche sind der Farste, die Kirchbauerschaft, der Niedernhagen und die Hohehorst.

4) Wetmar und Kirchhorst, Pfarrdörfer, und noch 7 Dörfer.

5. Die Amtsvogtey Bissendorf, die an der Wietze lieget, durch welche sie von der vorhergehenden Amtsvogtey getrennet wird. Sie ist ungefähr anderthalb Meilen lang, eine und eine Viertelmeile breit, hat einen theils bergichten, theils sandichten und steinichten, theils moorichten und sumpfigen Boden. Die Einwohner handeln stark mit Pferden, Ochsen, gemästeten Schweinen und Buchweitzengrütze, und brennen Branntewein; sie haben auch Honig, Wachs und von ihren Schafen etwas Wolle. Zu der Amtsvogtey gehören 24 Dörfer, unter denen die Pfarrdörfer Bissendorf, woselbst das Amthaus ist, Mellendorf, Brehlingen und Abbensen sind. Bey dem Dorf Jckhorst ist ein Zollhof, zum Schlage genannt.

6. Die Amtsvogtey Essel, lieget an der Aller; es berühret auch die Leine 2 Dörfer derselben. Sie ist eine Meile lang und breit, ihr Boden ist theils mooricht, theils und vornehmlich sandigt, und es giebt nur sehr wenig Kleyland. Man bauet nur Roggen, Hafer und Buchweitzen. Nur an der Leine sind gute Wiesen, daher die Viehzucht nicht wichtig ist. Zu der Amtsvogtey gehören 11 Dörfer, unter welchen Essel, das Pfarrdorf Schwarmstedt, woselbst 3 Rittergüter sind, und Bothmer, woselbst die adeliche Familie von Bothmer 3 Rittergüter und eine eigene Kirche mit einem besondern Prediger hat.

7. Die Amtsvogtey Winsen an der Aller, die 2 Meilen lang und anderthalb Meilen breit ist. Der Boden ist Heide und Sand, und trägt vornehmlich Roggen und Buchweitzen. Man hat auch Schafwolle, Honig und Wachs. Zu der Amtsvogtey gehören 18 Dörfer, 2 einzelne Rittergüter, ein einzelner Hof, und

ein

ein Forsthaus. In dem Pfarrdorf **Winsen an der Aller**, ist das Amthaus und ein Rittergut. 1388 verloren die Sachsen und lüneburgischen Bürger bey diesem Ort eine Schlacht wider die Herzoge Friderich und Heinrich, behielten aber doch das Dorf, darinn die Lüneburger 1389 ein Schloß baueten, das die Herzoge 1396 abbrannten. Bey **Wolthausen** ist in der Oerze ein landesherrschaftlicher Lachsfang. Bey dem Dorfe **Wietze** am Fluß gleiches Namens, findet man Theeradern in einem ganz sandichten Boden. Wenn der Sand oben weggeschaffet worden, siehet man sie in der Dicke eines Mannsarmes in dem sandichten Boden fortlaufen; man reiniget den Theer vom Sande, und thut ihn hierauf in Fässer.

8. Die Amtsvogtey **Fallingbostel**, die in der sogenannten **Heidmark** am Fluß Böhme lieget, sehr bergicht ist, und theils einen steinichten, theils moorichten, theils sandichten Boden, auch viel Heide hat. Der Ackerbau liefert den Einwohnern nicht hinlängliches Getraide, und für ihr Vieh haben sie nicht hinlängliches Heu, daher sie, was ihnen an beyden mangelt, größtentheils aus dem benachbarten Amt Ahlden holen. Hingegen haben sie gute Hölzungen von Eichen, Büchen, Tannen und Föhren, und handeln sowohl mit diesem Holz, als mit Wolle, Honig, Wachs, Vieh, Buchweitzengrütze und Wacholderbeeren. In der Amtsvogtey sind 13 Bauerschaften, zu denen, wegen der vielen einzelnen Höfe, 49 benamte Oerter gehören. Die merkwürdigsten Oerter sind folgende.

1) **Fallingbostel**, der Sitz der Amtsvogtey, mit einer Pfarrkirche.

2) Zwischen **Südbostel** in der Bauerschaft Oberndorfmark, und **Lohe** in der Amtsvogtey Bergen, stehen auf einem kleinen Berge die sogenannten **7 Steinhäuser**, die aus großen rauhen Kieselsteinen bestehen, die oben mit einem großen und platten Stein bedecket sind. Jedes derselben hat 9 bis 13 Schuh ins Gevierte, und ist 5 bis 6 Schuh hoch. Sechs dieser Häu-

ser

ser sind eingefallen, eines aber stehet noch aufrecht. Sie rühren aus dem heidnischen Alterthum her.

3) Dorfmark, ist vor Alters befestiget und ein Flecken gewesen. Es sind hier eine Pfarrkirche und 2 Rittergüter.

4) Osterholz, Düshorn, woselbst ein Gesundbrunnen gewesen ist, und Meinerdingen, haben Pfarrkirchen.

5) Die Bauerschaft Vorbrücke, ist eine Vorstadt der Stadt Walsrode.

6) Das Rittergut Wense, im Kirchspiel Dorfmark, ist das Stammhaus der von der Wense.

9. Die Amtsvogtey Soltau, in der die Böhme entspringet, ist drittehalb Meilen lang, und 2 kleine Meilen breit. Der fast überall mit Heidekraut bewachsene Boden, träget nicht so viel Getreide, als die Einwohner nöthig haben; sie handeln aber mit Vieh, Wolle, Wachs, Diehlen, Latten und hölzernen Löffeln, von denen ganze Fuder nach Bremen und Hamburg gefahren werden, und aus Soltau wird nach eben diesen Städten kleines Seetuch gebracht. Es sind einige Torfmoore vorhanden. Der sogenannte Stübeckshornerwald, ist sehr verwüstet worden, wird aber nun mit großem Fleiß wieder bepflanzet. Diese Amtsvogtey war ehedessen ein zu dem Stift Verden gehörige Obedienz, die das Stift 1479 an Herzog Heinrich von Lüneburg für 2700 Mark Lübisch verkaufet. Zu derselben gehören 1 Städtchen, 21 Dörfer und 22 einzelne Höfe. Man bemerke

1) Soltau, ein Städtchen, beym Zusammenfluß der Böhme und Soltau. Es hat 132 Häuser und einen Magistrat, ist aber amtsässig. In die hiesige Pfarrkirche ist das ganze Amt eingepfarret. Die meisten Einwohner sind Tuchmacher, und verfertigen Futtertuch, das sogenannte kleine Seetuch, und Halblinnenzeug. Bey diesem Ort wurde 1519 die in der braunschweigischen und hildesheimischen Historie besonders merkwürdige Schlacht, zwischen den Herzogen Erich von Calenberg und Heinrich von Wolfenbüttel

auf

auf einer, und H. Heinrich von Lüneburg und dem unruhigen Bischof Johann von Hildesheim, auf der andern Seite, gehalten.

2) Stübeckshorn oder Stipshorn, ein freyer Sattelhof, der seine 1699 vom Herzog Georg Wilhelm erhaltenen Vorzüge und Gerechtsame der Meynung zu danken hat, daß er der Stammort Herzog Herrmanns von Sachsen, des Grafens Billing Sohns, sey.

10. Die Amtsvogtey Bergen, die 24 Oerter enthält. Die merkwürdigsten sind

1) Bergen, ein Pfarrdorf, das in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrichs Urkunde von 1203, über das Erbtheil seines Bruders Wilhelm, unter die Städte gerechnet wird. Es hier ein Rittergut.

2) Witzendorf, ein Pfarrdorf an der Witze, woselbst eine Poststation und Rittergüter sind.

3) Die Pfarrdörfer Hohne und Sülze. Das letzte hat den Namen von einer Salzquelle, deren Soole ehedessen hieselbst gesotten worden: nachdem aber der dazu gebrauchte Torf in dem dabey gelegenen großen Moor erschöpfet worden, hat man die Salzkoten nebst dem Gradierwerk auf eine andere Seite des Dorfs, und an ein anderes Moor verleget, dahin jetzt das Salzwasser eine gute halbe Stunde Weges durch Röhren geleitet wird. Der abnehmende Torf, drohet diesem nützlichen Salzwerk den Untergang.

4) Eversen, ein Dorf mit 2 Rittergütern.

11. Die Amtsvogtey Hermansburg, lieget an der Oerze, die, nachdem sie unweit Hermansburg durch die Witze, Brunau und Weserbach verstärket worden, kleine Flöße träget. Der Grund und Boden ist außer vielen Mooren größtentheils mit Tannen, Föhren, auch etwas Eichen, Büchen, Haynbüchen, Ellern und Birkenholz, und sonst mit Heide, bewachsen. Da nun das Erdreich zum Ackerbau und Wiesewachs wenig geschickt ist, und nur etwas Roggen, Hafer und Buchweitzen gebauet wird, so ernähren sich die Einwohner vornehmlich vom Holzhandel, indem sie viele Diehlen ausführen, von der Bienen- und Schaf-

Zucht.

Zucht. Die Amtsvogtey ist in 2 Kirchspiele abgetheilt, nähmlich in das hermansburgische und müdische: jenes bestehet aus 6 Bauerschaften, die 136 Feuerstellen ausmachen, dieses aus 2 Bauerschaften von 32 Feuerstellen. Zu Hermansburg, einem schon 1038 erbauet gewesenen Ort, woselbst das Amthaus und 3 Rittergüter sind, und zu Müden an der Oerze, sind Pfarrkirchen. Auf einem der beyden Höfe zu Lutterloh, ist der Kaiser Luther 1075 geboren, daher der Ort zum Angedenken nicht nur von ihm den Namen, sondern auch der Bewohner des Hofes einige Freyheiten bekommen, und bis jetzt behalten hat. Auf dem einzelnen Hof zum Schafstall, ist ein Postwechsel zwischen Celle und Ebstorf.

12. Die Amtsvogtey Beedenbostel, die viertehalb Meilen lang und 3 Meilen breit ist. Der Boden ist Heide und Moor; da er nun nicht so viel Getraide träget, als die Einwohner nöthig haben, so legen sie sich vornehmlich auf die Hornvieh- Schaf- und Bienen-Zucht, und handeln mit Wolle, Honig und Wachs. Die Lachte, welche aus dem Amt Gifhorn kömmt, empfänget hier die Flüsse Lutter und Aschau. Die Amtsvogtey enthält 31 Dörfer und 3 Höfe. Am merkwürdigsten sind:

1) Beedenbostel, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus ist.

2) Esche, ein Pfarrdorf.

3) Weihansen, ein Forsthaus mit einem Jagdschloß, das Herzog Christian Ludewig erbauet hat.

4) Eldingen, ein Pfarrdorf mit 3 Rittergütern derer von der Wense, die auch in den Dörfern

5) Burgfeld und Wohlenrode, Rittergüter haben, nämlich in jedem eins.

6) Hohnhorst, ein Dorf mit 2 Rittergütern der von Hohnhorst.

V. Folgende geschlossene adeliche Gerichte.

1. Das geschlossene Gericht Gartow, das an der Elbe lieget, und vor Alters die von Gartow zu Besitzern

sitzern gehabt hat, die es an die von der Schulenburg, diese aber mit Genehmhaltung der Herzoge zu Lüneburg 1360 an den Johanniterorden überließen, der noch 1428 im Besitz desselben war. Von diesem kam es an die von Jagow, von Wenkestern, von Bülow, von der Schacht, von welchen 4 Familien es die Freyherren jetzt dänischen Grafen von Bernstorf erhalten haben, und es noch besitzen. Außer dem Flecken Gartow, und Pfarrdorf Restorf, gehören unterschiedene im Amt Lüchow belegene Dörfer dazu, als Kleinbrese, Carso, Crautze, Gädelitz, Gorleben, Marleben, Nehrmitz, Tobringen, Großtrebel und Volzendorf. Die Schäferey Pölitz, ist ehedessen ein Dorf gewesen.

2. Das geschlossene Gericht Brome, das an der Ohre lieget, und ein Stück des morastigen Waldes Drömling enthält. Es kömmt schon in des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich Urkunde von 1203, über das Erbtheil seines Bruders Wilhelm, vor. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hatte es ein Adelicher von Karo inne, zu dessen Zeit Erzbischof Albrecht zu Magdeburg das Schloß Brome 1219 zerstörte, hernach besaß es einer von Brome, hierauf kam es an die von dem Knesebeck, und im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts an die Freyherren von Bartensleben. Als Gebhard Werner von Bartensleben 1742 starb, kam es vermittelst Anna Catharina Adelheid von Bartensleben, Gemahlinn Adolph Friderich Grafen von der Schulenburg, an das gräflich-schulenburgische Haus, wolfsburgischer Linie. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1) Brome, ein kleiner Flecken an der Ohre, mit einem adelichen Hause. In der obgenannten Urkunde von 1203, wird er eine Stadt genennet.

2) Die Dörfer Altendorf, Benitz, Croje, Ehra, Lessin, Voize, Wiswidel und Ziverie.

3) Das geschlossene Gericht der von Weyen, lieget gleich neben dem vorhergehenden, und bestehet aus dem adlichen Sitz Fahrenhorst und Dorf Tulo,

nebst einer Holzmühle. Die Einwohner zu Tulo haben einen Antheil am Drömling.

4. Das geschlossene Gericht Wahtlingen, in dem oben in der Amtsvogtey Eicklingen angeführten Pfarrdorf Wahtlingen, haben nach Abgang der von Dageförde, die von Lüneburg erhalten.

Das Fürstenthum Grubenhagen.

§. 1.

Eine Abbildung dieses Fürstenthums, die aber zu klein, fehlerhaft und mangelhaft ist, findet man auf den Landcharten, die das Herzogthum Braunschweig vorstellen. Von dem Harz, in so weit er zu diesem Fürstenthum gehöret, auch von dem Churfürstlichen und Herzogl. Hause Braunschweig und Lüneburg besessen wird, haben die homannischen Erben eine ziemlich gute Charte gestochen, die im Atlas von Deutschland die 116te ist. Die genaueste Charte von dem Harz, ist jetzt die petrographische Charte des Harzgebirges, die Georg Sigismund Otto Lasius aufgenommen und gezeichnet, und G. Tischbein 1789 gestochen hat, 1 Bogen im gewöhnlichen Format.

§. 2. Es ist von dem Fürstenthum Calenberg, Fürstenthum Wolfenbüttel, der Grafschaft Wernigerode, dem Fürstenthum Blankenburg, der Grafschaft Hohenstein, Herrschaft Klettenberg und dem Eichsfeld umgeben, und einen abgesonderten Theil desselben umgeben die Fürstenthümer

mer Calenberg und Wolfenbüttel, und ein Stück des Bisthums Hildesheim.

§. 3. Es giebt zwar in den Aemtern Rotenkirchen, Salz der Helden, Calenberg und Radolfshausen, ziemlich fruchtbare Aecker, die Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen und Buchweitzen tragen: allein, weil der gröβte Theil des Fürstenthums bergicht ist, in den an den Harz gränzenden Gegenden wenig, und auf dem Harz gar kein Getreide wächset: so ist überhaupt der Getreidebau nicht die Hauptsache in dieser Landschaft, sondern sie hat vielmehr, und insonderheit das Amt Scharzfels und der Harz, Zufuhr von Getraide nöthig. Der Flachsbau ist in den meisten Aemtern beträchtlich, und nebst seiner Verarbeitung zu Garn und Leinwand, ein Hauptnahrungsmittel der Einwohner. Die Hornvieh- und Schaf-Zucht ist in einigen Aemtern ziemlich gut. Weit wichtiger und einträglicher, als alle angeführte Producte, sind die ansehnlichen Waldungen, und vielerley Mineralien. Die Wälder bestehen aus Eichen, Büchen, Tannen, Ellern und Birken. Die Mineralien sind vornehmlich Schiefer, Kalkstein, Marmor, Gipsstein, Alabaster, einige Jaspisarten, Sandstein, Salz, Zink, Schwefel, Kobold, etwas Gold, viel Silber, Kupfer, Eisen, und Bley. Der Harz, (Silva Hercynia) an und auf dem die wichtigsten von diesen Mineralien zu finden sind, und der zum Theil hieher gehöret, ist ein waldichtes Gebirge, das sich aus des Fürstenthums Wolfenbüttel Amt Langelsheim und

der Gegend von Goßlar, durch den östlichen Theil des Fürstenthums Grubenhagen, einen Theil der Grafschaft Wernigerode und des Fürstenthums Blankenburg, bis in die Grafschaften Hohnstein und Stolberg, und bis Hatzgerode im Fürstenthum Anhalt, erstrecket. Die Ausdehnung in die Länge, beträget ungefähr 12, die Breite aber 4 bis 5 Meilen. Der Harz theilet sich in der Grafschaft Wernigerode, woselbst der höchste dazu gehörige Berg, nämlich der Brocken, ist, in den Ober- und Unter-Harz. Man muß aber diese Abtheilung mit einer andern gleichlautenden Eintheilung desjenigen Antheils am Harz, das dem chur- und fürstlichen Hause Braunschweig gehöret, nicht verwechseln, davon weiter unten genauere Nachricht zu suchen ist. Die Flüsse, die das Fürstenthum Grubenhagen durchfließen, sind die Leine, die hier die Ilme aufnimmt; die Ruhme, die vom Eichsfeld kömmt, bey Catlenburg, die auf dem Harz entspringende und durch die Sieber verstärkte Oder, und zwischen Berke und Elvershausen, die auch vom Harz kommende Söse aufnimmt, und unter Nordheim in die Leine gehet; und die Ocker, die unweit Altenau entstehet.

§. 4. In diesem Fürstenthum sind 2 kanzleyfässige Städte, die die untern und obern Gerichte haben, und zu den Landständen gehören; 3 Bergstädte auf dem Harz, von deren Verfassung hernach in der genaueren Nachricht vom Harz Bericht erfolgen wird, noch eine Bergstadt, die unter das Amt, in dessen Umfang sie lieget, gehöret, und

und 3 Flecken. Hierzu kommen noch 4 mit dem fürstlichen Hause Braunschweig gemeinschaftlich gewesene Bergstädte auf dem obern Harz, die unter dem Communion-Bergamt zu Cellerfeld gestanden. Die Landstände bestehen aus den Stiftern St. Alexandri und B. Mariae virginis zu Einbeck, aus der Ritterschaft, die von 9 Rittergütern zum Landtage berufen wird, und aus den Städten Einbeck und Osterode. Der Landtag wird ordentlicher Weise jährlich einmal, nämlich im Herbst, und zwar nunmehr wechselsweise zu Einbeck und Osterode, gehalten. Auf demselben erscheinen die Deputirten der Stifter und der Städte, nämlich von jedem Stift einer, von jeder Stadt aber 2, und die Ritterschaft in Person; denn wer nicht selbst kömmt, hat keine Stimme, es werden auch weder minderjährige, noch anstatt derselben Curatores, oder Bevollmächtigte, zugelassen. Der Landschaftssyndicus thut den Vortrag, die Landstände stimmen darüber, und jener verfertiget hierauf das Protocoll, wovon die Landstände Copey nehmen. Land- und Schatz-Räthe sind hier nicht vorhanden.

§. 5. Es ist in diesem Fürstenthum keine andere, als die evangelisch-lutherische gottesdienstliche Uebung gewöhnlich. Die 41 Pfarrkirchen, die man in demselben (die, die in den Städten Einbeck und Osterode sind, ungerechnet,) zählet, sind unter 4 Superintendenten vertheilet, über die ein Generalsuperintendent gesetzet ist. Die Prediger in den Städten Einbeck und Osterode,

stehen unter keiner von diesen Superintendenturen, sondern die Seniores derselben haben dasjenige zu besorgen, was in den Inspectionen auf dem Lande den Superintendenten oblieget. Zu Einbeck, Osterode und Clausthal sind die vornehmsten lateinischen Schulen.

§. 6. An den eben genannten Oertern sind unterschiedene gute Manufakturen, nämlich zu Einbeck verfertiget man Tuch, Flanell, Boy, Tuchrasch, Schalong, Serge, Krepone, Kalamanke, Droguette, Kronrasche, Etamine, Soyen, und andere Zeuge, es ist auch in dem dasigen Waisenhause eine Wollendruckerey; und zu Osterode werden auch schöne wollene Zeuge nach berlinischer und engeländischer Art gewebet, zu deren Behuf zu Herzberg eine feine Wollenspinnerey ist, die der Oberamtmann Nanne, bloß aus patriotischer Gesinnung, angeleget hat. An andern Oertern wird viel flächsern Garn gesponnen, und Leinwand daraus gewebet. Im Amt Elbingerode ist zum Lucashof eine Marmormühle, in der allerley Geräthschaften und Arbeiten aus Marmor bereitet werden. Auf dem Harz sind Eisen- und Kupfer-Fabriken, und eine Gewehrfabrik zu Herzberg, man bereitet auch Vitriol, Schwefel und Galmey.

Die Ausfuhr des Landes, bestehet in Flachs, Garn, Leinwand, Bauholz, Dielen, Sandstein, Schiefer, Arbeiten von Marmor, Eisen, Kupfer, Bley, Salz, Vitriol, Schwefel, Galmey, Zink, blauer Farbe oder Stärke, allerley Wollenmanufakturwaaren, und fetten Hämmeln.

§. 7.

§. 7. Dieses Land ist ein Theil des Herzogthums Braunschweig; ein besonderes Fürstenthum aber ist es geworden, als es Herzogs Albrecht des großen Sohn, Heinrich dem Wunderlichen, zu Theil ward, dessen männliche Nachkommenschaft 1596 erloschen ist. Ich habe die Hauptveränderungen, die mit diesem Fürstenthum vorgegangen sind, oben in der allgemeinen Nachricht von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, kürzlich erzählet, und die Geschichte der einzelnen Stücke derselben wird hernach vorkommen.

§. 8. Im Reichsfürstenrath und beym niedersächsischen Kreise, wird wegen dieses Fürstenthums eine besondere Stimme geführet. Der Reichsmatrikularanschlag ist 5 zu Roß oder 60 Fl.

§. 9. Von den Magistraten der Städte Einbeck und Osterode, und von den landesherrschaftlichen Aemtern, wird bloß an die Justizkanzley zu Hanover, und nicht an das dasige Hofgericht appelliret. Zu dem Oberappellationsgericht zu Celle präsentiret die Landschaft einen Rath allein, und einen wechselsweise mit den andern Landschaften.

§. 10. Die landesherrschaftlichen unmittelbaren Einkünfte, kommen von den Kammerämtern und Regalien. Das Land (den Harz ausgenommen,) giebt Licent und Magazinkorn. Der Licent ist 1686 anstatt der ehemaligen Contribution eingeführet worden: er träget aber mehr ein, als dieselbe; und nunmehr wird der Ueberschuß der Landschaft bey der jährlichen ordentlichen Ab-

rechnung herausgegeben. Von solchem Ueberschuß und von einer geringern Summe anderer Einkünfte, die das Land aufbringet, werden die landschaftlichen Ausgaben bestritten, nämlich die Besoldung der wenigen landschaftlichen Bedienten, und eines Oberappellationsraths beym Oberappellationsgericht zu Celle, der Beytrag zur Unterhaltung des cellischen Zuchthauses, und andere. Der Scheffelschatz, der mit in die landschaftliche Kasse fließet, ist heutiges Tages so gering, daß er kaum genennet zu werden verdienet.

§. 11. Ich will zuerst die kanzleysässigen Städte, hernach die landesherrschaftlichen Kammerämter, alsdenn das hiesige geschlossene adeliche Gericht, und zuletzt den Harz beschreiben.

I. Die kanzleysässigen Städte sind:

1. Einbeck, in den ältesten Siegeln und Schriften Embike, die Hauptstadt des Fürstenthumes, die an der Ilme lieget, von der ein Arm durch die Stadt, der andere aber bey derselben vorüber fließet, beyde aber sich bey dem kleinen Armenhause wieder vereinigen, und 1 Sechzehntheil Meile von hier in die Leine gehen. Das sogenannte krumme Wasser, das aus dem braunschweig-wolfenbüttelschen Amt Grene kömmt, erfüllet die meisten Stadtgraben und Brunnen, und ist zum Theil in die Ilme geleitet worden. Die Stadt ist mit Mauern, Rondelen und Thürmen, mit Wällen, doppelten Gräben und unterschiedenen Außenwerken umgeben, hat 754 bürgerliche Häuser, 77 öffentliche und andere den gemeinen Abgaben nicht unterworfene Gebäude, und 814 Scheunen, Ställe und andere Nebengebäude. Auf den Grubenhagenschen Landtagen, die wechselsweise hier und zu Osterode gehalten werden, hat sie auf der städtischen Bank

den

den Vorsitz, und träget zu dem Magazinkorn des Fürstenthumes den fünften Theil bey. Der Magistrat hat über die Stadt (die Freyheit des hernach anzuführenden Stiftes Alexanders ausgenommen,) über die Befestigungswerke und Landwehren, die völligen untern und obern Gerichte; doch ist er, wegen der niedern Gerichte auf den gesammten Stadtfeldmarken, mit den Aemtern Salz der Helden und Rotenkirchen, in nnentschiedenen Processen befangen. Die Stadt ist in 3 Kirchspiele abgetheilet, die das Mark- Neustädter- und Münster-Kirchspiel genennet werden. In den beyden ersten sind Pfarrkirchen, das letzte aber ist mit in die Kirche des Stiftes des h. Alexanders eingepfarret, von dem gleich hernach ein mehreres. Der hiesige Superintendent hat seine Inspection auf dem Lande, und gehöret übrigens als Prediger zu dem hiesigen Ministerium, dessen Senior alles dasjenige besorget, was in den Inspectionen auf dem Lande den Superintendenten oblieget. An der lateinischen Stadtschule, unweit der Neustädter Kirche, stehen 7 Lehrer. Das hiesige Waisenhaus, in dem 40 bis 45 Kinder erzogen werden, hänget nicht vom Magistrat ab, sondern ist ein Werk der königlichen Regierung, und wird aus landschaftlichen Einkünften unterhalten: hingegen das Hospital zum heil. Geist, und das große Armenhaus zum h. Bartholomäus, gehören der Stadt zu, und außerhalb derselben hat die Kaufmannsgilde noch das sogenannte kleine Armenhaus. Von den hiesigen Manufakturen ist oben §. 6. gehandelt worden. Das Domstift des h. Alexanders, hat Dieterich Graf von Catlenburg und Einbeck, gestiftet, es bestehet aus einem Senior und 9 Canonicis, hat auch einen Probstey-Vicarium und 4 Vicarios ordinarios, eine eigene Kirche, und ist ein Landstand des Fürstenthums Grubenhagen. Des Stifts b. Mariae Virginis Gebäude, haben ehedessen vor Einbeck gestanden, jetzt aber sind keine mehr vorhanden. Die Einkünfte desselben genießen 1 Senior und 9 Canonici, und es ist auch ein Landstand. Der Ort Einbeck ist älter, als das Stift,

und hat schon des Urhebers des letzten, nämlich des Grafens Dieterich Großvater Udo, Grafen im Liesgau, zugehöret. Er ist gleich nach Abgang der Grafen von Catlenburg, an die Grafen von Nordheim, und nebst der nordheimischen Erbschaft an das welfische Haus gekommen. Nach Herzogs Heinrich des Löwen Tode, kam er 1203 in der Erbtheilung an seinen ältesten Sohn den Herzog und Pfalzgrafen Heinrich; und ob sich gleich, als Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden war, die Grafen von Dassel des Ortes zu bemächtigen suchten, konnten sie doch ihren Zweck nicht völlig erreichen, und 1274 begaben sich die Grafen Ludolph und Adolph ausdrücklich alles Anspruchs auf diesen Ort, der 1256 schon eine Stadt gewesen ist. 1447 hätte sich die Stadt durch ihre Feindseligkeiten mit Herzog Wilhelm zu Braunschweig, beynahe ihren Untergang zugezogen, dem aber durch einen Vertrag vorgebeuget ward. Ehedessen hat sie Gold- Silber- und Kupfer-Münzen gepräget. Die Rubrik von den Einkünften der Kupfermünze, wird zwar in den Kämmereyrechnungen noch beständig beybehalten, die Stadt läßet aber seit geraumer Zeit keine Pfennige mehr schlagen, weil sie keinen Nutzen davon haben würde. 1540 brannte sie ganz, und 1549 halb ab. 1641 ward sie von den Kaiserlichen belagert, gutentheiles eingeäschert, und hierauf zur Uebergabe gebracht.

Die alten Landwehren, die ungefähr die Hälfte der Stadtländereyen einschließen, und mit 8 alten Thürmen besetzet sind, haben 6000 Ruthen im Umfange, und schließen auch den Stadtforst größtentheils ein. Gegen Mitternacht, ein Zehntheil Meile von der Stadt, lieget ein mittelmäßiger Berg, der die Hueffe genennet wird.

2. Osterode, eine Stadt nicht weit vom Harz, die an der Söse lieget, in die sich der durch die Stadt fließende Bach Apenke ergießet. Sie wird in die alte und neue Stadt eingetheilet, hat gegen 800 Häuser, ein Schloß, auf dem ehedessen unterschiedene Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gewohnet haben, und

die

die Regierung des Fürstenthums Grubenhagen gewesen, jetzt aber der Sitz des Amtes Osterode ist, 3 Pfarrkirchen, eine lateinische Schule, und etwa 4000 Menschen. Sie ist der Sitz einer Superintendentur. Es ist auch hieselbst ein von 1713 bis 1723 mit mehr als 30000 Rthlr. Kosten von Steinen schön erbauetes Provianthaus für die Berg- und Hütten-Leute auf dem churbraunschweigischen Harz, die aus demselben den Himten Roggen allezeit für 16 ggr. erhalten, es mag der Preis desselben sonst so hoch steigen, als er will. Es kann 12000 Malter fassen, und hat die Inschrift, VTILITATI HERCINIAE. Bey demselben ist die Niederlage des Eisensteines, aus den nahen Gruben, der von hier nach der Hütte zu Uslar gefahren wird. Von den hiesigen Manufakturen ist oben in der Einleitung §. 6. gehandelt worden. 1545 brannte die Stadt fast ganz ab. Das längst ausgestorbene adeliche Geschlecht von Osterode, haben einige Schriftsteller ohne Grund zu Dynasten gemacht. Von hier bis Seesen im Fürstenthum Wolfenbüttel ist ein Steindamm angeleget, und mit Schlacken aus alten eingegangenen Hüttenwerken gedammet und bedecket worden.

II. Die Kammerämter.

1. Das Amt Rotenkirchen, das drittehalb Meilen lang und 1 Meile breit ist. Die Leine berühret es bey Stöckheim, und die Ilme tritt bey der neuen Mühle unweit Holtensen in dieses Amt, fließet durch Hullersen nach Einbeck, und alsdann in die Leine. Die Dörfer desselben, werden in Leine- und Berg-Dörfer abgetheilet: jene haben einen bessern Boden, als diese, denn sie liegen in der Ebene, und haben ein leimichtes ziemlich fruchtbares Erdreich; diese aber liegen theils zwischen, theils auf Bergen, und der Boden ist etwas mit Sand vermischet, auch steinicht. Man bauet mehr Sommer- als Winter-Getraide, Buchweitzen, und ziemlich viel Flachs, der einen vortheilhaften Garn- und Linnen-Handel verursachet. Mit nöthigem

thigem Bau- und Brenn-Holz, ist das Amt versehen. Die Viehzucht reichet, weil nur wenige Wiesen vorhanden sind, nur zur Nothdurft der Einwohner zu. Die Hueffe, ein bey der Stadt Einbeck schon genannter Berg, machet die ordentliche Poststraße von Hanover nach Einbeck beschwerlich. Nach der oben angezeigten Abtheilung der Dörfer, hat dieses Amt

1) Zehn Bergdörfer, unter denen die Pfarrdörfer Dassensen, Hullersen und Alvenshausen sind. Im Dorf Wellersen sind 2 adeliche Güter, eines gehöret denen von Dassel, die das Recht haben, hieselbst einen eigenen Prediger zu bestellen, und das andere, das denen Pollmannen zugehöret, ist landtagsfähig. Das adeliche Dorf und Gut Kuvendahl, ist denen von Berkefeld zuständig.

Das Amthaus Rotenkirchen, lieget bey Dassensen. Etwa eine Viertelstunde vom Amthause ist ein Berg, Grubenhagen genannt, auf dem ehemals

Das Schloß Grubenhagen gestanden hat, von dem das Fürstenthum seinen Namen führet. Es sind noch merkliche Ueberbleibsel von demselben vorhanden, insonderheit ein alter Thurm. Es hat vor Alters dem adelichen Geschlecht von Gruben gehöret, das 1381 noch nicht ausgestorben gewesen ist; dieses Schloß mit seinem Zubehör aber ist schon im dreyzehnten Jahrhundert von den Lehnsherren als ein verwirktes Lehn eingezogen, und hierauf von unterschiedenen Herzogen bewohnet worden.

2) Sieben Leine-Dörfer, unter denen die Pfarrdörfer Odagsen, Iber und Stöckheim sind.

2. Das Amt Salz der Helden, lieget an der Leine, und ist den Ueberschwemmungen derselben unterworfen, die den Feldfrüchten manchmal schädlich sind, in trockenen Jahren aber träget der Boden gutes Getreide und Kartuffeln, hat auch gute Weide. Die Einwohner legen sich auf die Leinweberey. Zu dem Amt gehören.

1) Salz

1) Salz der Helden, ein Flecken an der Leine, woselbst man das Amthaus, ein altes Schloß, ein adeliches Gut, und ein Salzwerk, das die königliche und churfürstliche Kammer anjetzt pachtweise inne hat, antrift. 1623 brannte er ganz ab.

2) Sülbeck, ein Dorf, mit einem wichtigen landesherrschaftlichen Salzwerk.

3) Regenborn, ein Pfarrdorf, und noch 4 Dörfer.

4. Das Amt Catlenburg, ist ungefähr eine Meile lang, und eben so breit. Die Ruhme, die vom Eichsfelde kömmt, nimmt hier sowohl den Bach Catel, als den kleinen Fluß Oder, und zwischen Berke und Elvershausen die Söse auf. Der Langfast, unter dem die Catel entspringet, ist eine Reihe von Bergen, die dieses Amt von dem Gericht Hardenberg scheidet, und unter denen der Stollen der höchste ist. Der Boden bestehet fast durchgängig aus Leimen, der mit Erde und Sand vermenget ist. Die Aecker liegen zwar mehrentheils auf Bergen, sind aber doch ziemlich fruchtbar, und tragen Roggen, Hafer, Erbsen, und ein wenig Gerste. Es wird auch viel Flachs gebauet. An Wiesen ist auch kein Mangel, sie geben zwar weniges aber gutes Heu. Mit guter Waldung ist das Amt hinlänglich versehen. Außer dem Ackerbau ist die Viehzucht insonderheit Schaf-Zucht ziemlich beträchtlich. Die Einwohner verarbeiten ihren Flachs größtentheils selbst zu Leinwand. Vor Alters ist dieses Amt eine Grafschaft gewesen, die ihre eigenen davon benannten Grafen gehabt hat, die von Udo, Grafen in Lisgau herkommen, der Herr von Einbeck und von einem Forst im Harzwalde gewesen. Sein Sohn Dieterich I, von seiner Gemahlin Beatrix, war Graf von Catlenburg und Einbeck. Dieses Sohn, Graf Dieterich II, der des meißnischen Markgrafen Ekbert Tochter Gertrud, zur Gemahlin hatte, hat das Stift des h. Alexanders zu Einbeck, sein Sohn gleiches Namens aber, der letzte seines Stammes, in den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts aus seinem Schloß Catlenburg, ein Augustiner Nonnenkloster gestiftet, und demselben

das

das ehemalige Dorf Waltbrechtshausen oder Wolbrechtshausen nebst seinem Zugehör geschenket. Nach dieses Grafen 1107 erfolgtem Tode, fiel die Grafschaft Catlenburg an Richenza, Grafens Heinrich des Fetten zu Nordheim Tochter, durch die sie nebst der Schutzgerechtigkeit über das Kloster Catlenburg, an ihren Gemahl, den Kaiser Lotharius, gekommen ist, beyder Tochter Gertrud aber hat sie ihrem Gemahl, Herzog Heinrich dem Großmüthigen, zugebracht, und solchergestalt ist sie an das welfische Haus gekommen. Nachdem 1532 im Fürstenthum Grubenhagen der Anfang mit der Einführung der Kirchenverbesserung gemacht war, wurde das Kloster Catlenburg eingezogen, und Herzog Philipp erwählete es 1538 zu seinem Wohnsitz, nachmals aber ist es das Amthaus geworden, das 1626 zerstöret, aber wieder aufgebauet worden. Zu dem Amt gehören:

1) Das Amthaus **Catlenburg**, das auf einem Berge an der Ruhme lieget, die hier die Catel, von der das ehemalige Schloß allem Ansehen nach benennet worden, und die Oder aufnimmet. Die Geschichte desselben ist oben beschrieben worden.

2) **Duhm**, ein Pfarrdorf gleich unter dem Amthause, das daher den Namen hat, weil die Domkirche des h. Alexanders, die jetzt zu Einbeck ist, zuerst hieselbst gestiftet worden.

3) **Wachenhausen**, ein Dorf.

4) **Gillersheim** oder **Gildersheim**, ein Pfarrdorf, das 101 Feuerstellen hat. 1760 brannten 32 Häuser ab. Zu demselben gehöret die Feldmark des ehemaligen Dorfes **Wolbrechtshausen**, das eingeäschert worden, worauf sich die Einwohner desselben zu Gillersheim angebauet haben.

5) **Suterode**, ein Dorf, bey dem ehedessen in einem Morast eine Burg gelegen hat, die sowohl als das Dorf, nach Abgang der von Söse, an die von Uslar, und hierauf an die von Reck gekommen ist, die sie 1453 an das Kloster Catlenburg verkaufet haben. Diesem wurden Burg und Dorf von den edlen Herren

von

von der Plesse entzogen, worauf langwierige Streitigkeiten entstanden, die erst 1522 durch einen Vergleich völlig beygeleget, und das Kloster im Besitz derselben bestätiget worden.

6) Berke, ein Pfarrdorf.

4. Das Amt Osterode hat, weil es an den Harz gränzet, keinen an Getreide recht fruchtbaren Boden, die Schafzucht aber ist sowohl wegen der guten Wolle, als wegen der fetten und wohlschmeckenden Hammel, beträchtlich. Der sogenannte Butterberg, an dessen Fuß die Freyheit lieget, ist reich an Schieferkupfer, und der demselben gegen über liegende breite Busch, giebt einen reichhaltigen Eisenstein. Hinter den Dörfern Petershütte und Katzenstein, sind ansehnliche Klippen, aus deren Steinen guter Gipskalk gebrannt und gemahlen wird; nahe dabey ist auch ein guter Alabasterbruch. Der mitlingeroder Gesundbrunn, eine Stunde von der Stadt Osterode, am Fuß eines Hügels, hat gesundes und angenehmes Wassur, das weit ausgeführet wird. Das Amthaus ist in der Stadt Osterode, zu dem Amt aber gehören folgende Dörfer:

1) Die Freyheit, ein Dorf, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut der von Hugo, und ein Kupferhammer ist. Man siehet hier Ueberbleibsel einer alten Burg, die der Sitz der adelichen Familie von Osterode gewesen seyn soll.

2) Die Dörfer Laßfelde, Petershütte und Katzenstein.

3) Die Pfarrdörfer Eisdorf und Nienstedt.

4) Ferste, ein Dorf mit 2 landtagsfähigen adelichen Gütern, deren eines den von Oldershausen, und eines der Bergbaukasse des Harzes, gehöret.

5) An dem Butterberge ist 1777 eine Eisenhütte angeleget worden, um den Eisenstein nicht mehr den weiten Weg nach Uslar fahren zu dürfen.

Das Amt Herzberg, gränzet auch an den Harz, und die Aecker sind an vielen Orten bergicht und steinicht. Die grösste Waldung auf dem Rotenberge, der an der schwarzburg-sondershausischen und eichsfeldischen

schen Gränze lieget. Die Einwohner legen sich auf Getraide- und Flachs-Bau, Viehzucht, und Handel mit Garn und Leinwand. Die hieher gehörigen Oerter sind:

1) Herzberg, in alten Urkunden Hirzesberch, Hertesberge, ein großer Flecken an der Sieber, der eine landesherrschaftliche Gewehrfabrik, nebst anderen Eisenfabriken, die viele Werkzeuge, die weit und breit ausgeführet werden, liefern, Leinwebereyen, und ein landesherrschaftliches Vorwerk hat. Ueber demselben lieget auf einem Berge ein Schloß, das Herzog Heinrich der Löwe 1157 vom K. Friderich I, durch Umtauschung der Güter, die seine Gemahlin Clementia in Schwaben eigen waren, erlanget hat. In der Theilung, die seine Söhne vorgenommen, ward es dem Kaiser Otto IV zu Theil, und von Herzogs Heinrich des Wunderlichen Zeiten an, ist es der gewöhnlichste Wohnsitz der Herzoge von Grubenhagen gewesen. Die Aebtissin Anna von Quedlinburg setzte zwar dieses Schloß mit in die Lehnbriefe, die sie 1563 an Herzog Ernst von Grubenhagen, und 1575 an desselben Brüder, Wolfgang und Philipp, ausstellte: allein, K. Rudolph II that nachgehends den Ausspruch, daß es ein Reichs- und kein Stiftslehn sey. Jetzt ist es der Sitz des Amtes. Dieser Ort ist mit vielen Erdfällen umgeben, unter denen insonderheit der Jüß und Ochsenpfuhl merkwürdig, die beständig mit Wasser angefüllet sind, und Fische haben. Der Ausfluß des letzten gehet in den Fuß des Schloßberges, und man weiß nicht, wo das Wasser bleibet.

2) Scharzfeld, ein Pfarrdorf an der Oder, das von dem Schloß Scharzfeld nicht viel über eine Viertelmeile entfernet ist.

3) Pölde, in alten Urkunden Palithi, Polede Poelede, u. s. w. ein Pfarrdorf, disseits des Rotenberges, woselbst ein landesherrschaftliches Vorwerk ist, das ehedessen ein Prämonstratenser Nonnenkloster gewesen ist, das K. Otto I im Jahr 952

auf

auf dem kaiserlichen Landgut Palithi, und zwar zuerst als ein Benedictinerkloster, gestiftet hat.

4) Wollershausen oder Woldershausen, ein Pfarrdorf jenseits des Rotenberges an der Ruhme, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut der von Minnigerode.

5) Hattorf, ein Pfarrdorf, woselbst die Oder in die Sieber fället, und bey dem die beste Länderey des Amtes, und ein landesherrschaftliches Vorwerk ist.

6) Wulften, ein Pfarrdorf an der Steinlaake, der aus den vereinigten Flüssen Oder und Sieber entstanden ist.

7) Dorste, ein Pfarrdorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gut der von Hedemann.

8) Schwiegerehausen, ein Pfarrdorf. Eine Stunde Weges davon lieget

Düna, ein landesherrschaftliches Vorwerk, nahe bey dem auf einem Hügel, der von einigen Beber, von anderen aber Kästners Kopf genennet wird, 1751 in Mergelgruben große Knochen von Thieren gefunden worden, die Prof. Sam. Christ. Hollmann in den Comment. soc. reg. scient. Gœtting. T. 2. p. 215. etc. beschrieben, und zum Theil für Knochen von Nasehörnern gehalten hat.

9) Elbingerode, ein Pfarrdorf an der Sieber, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut der von Weiß.

10) Hörden, ein Dorf an der Sieber, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut der von Berkefeld.

6. Das Amt Scharzfels, lieget vor dem Harz, ist größtentheils bergicht, und zum Ackerbau nicht recht bequem, daher es auch aus der Herrschaft Klettenberg, von Nordhausen und aus Thüringen, Zufuhr an Getreide bekommt: der Flachsbau aber ist ziemlich gut, und es wird jährlich viel Flachs und Leinwand nach Thüringen und anderen Ländern ausgeführet. Bey Lauterberg sind Kupfer- und Eisen-Bergwerke: es sind auch sehr gute Kalk- und Stein-Brüche vorhanden. Die Oerter, die zu diesem Amt gehören, sind:

...n Albvereins, die Gründung und Erhaltung ...ender Wanderwege, sowie die Herausgabe ...ender Führer durch die Alb, ferner die Ver...ung der Albgegend durch Anlage von Aus...ungspunkten, Aussichtstürmen, Schutzhäusern ...w. Der Verein zählt gegenwärtig über 20,000 Mitglieder, die sich auf alle Teile Deutschlands verteilen, und seine Arbeiten haben sich auf die ganze Alb erstreckt. Die Wanderwege sind durch Markierung mit weißen Zeichen auf blauem Grund kenntlich gemacht. Die Führer durch die Alb sind in 3 Bänden erschienen, von denen der erste die Schwäbische Alb von Donaustauf bis Ulm, der zweite die Schwäbische Alb von Ulm bis Tuttlingen, der dritte die Schwäbische Alb von Tuttlingen bis Basel behandelt. Sie sind in 3. Auflage erschienen und werden fortwährend ergänzt. Die Aussichtspunkte sind durch Tafeln mit Angabe der Richtung und Entfernung der sichtbaren Orte bezeichnet. Aussichtstürme sind auf dem Hohenstaufen, Rechberg, Hohenneuffen, Teck, Roßberg, Lochenstein, Lemberg, Plettenberg, Hohenzollern, Raichberg, Lupfen, Heuberg, Hohenkarpfen, Dreifaltigkeitsberg, Hohenberg, Hohenstoffeln, Hohentwiel, Randen, Hohenjuchen, Hohenlupfen, Hohenklingen, Hohenkrähen, Bussen, Hochsträß, Hochgrat, Rindalphorn, Hochvogel, Gottesacker, Hochgrat, Rindalphorn, Hochvogel, Gottesacker, Hochgrat, Rindalphorn, Hochvogel, Gottesacker

sen waren. Sie haben sich in zwey Linien, nämlich in die scharzfeldische und lutter- oder lauterbergische, abgetheilet; jene gieng zuerst, und diese 1390 mit Grafen Heyso aus, worauf ihre Grafschaft an das Fürstenthum Grubenhagen als ein eröffnetes Lehn fiel. Herzog Friderich versetzte sie 1402 an seinen Schwager, Grafen Heinrich von Hohnstein, und Herzog Heinrich belieh die Grafen von Hohnstein 1456 mit derselben, behielt sich aber das dominium directum vor. Es erhielten auch 1490, 1530, 68 und 86 die Grafen von Schwarzburg die Mitbelehnung darauf. Als aber die Grafen von Hohnstein ausstarben, wollten die Herzoge von Grubenhagen den Grafen von Schwarzburg und Hohnstein die Grafschaft Lutterberg und Scharzfeld nicht anders, als nach erfolgter Bewilligung ihrer Verwandten, übergeben, welche letzte sich aber nach jener Abgang zu der vorigen Belehnung nicht verbunden hielten, weil sie niemals in dieselbe gewilliget hatten. Es entstand zwar darüber beym Reichskammergericht ein Proceß, er ward aber zum Vortheil der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg entschieden. Mit welchem Recht und aus was für Gründen sich Churmaynz einer Lehnsherrschaft über Scharzfeld anmaße, und die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stollberg damit belehne? ist mir unbekannt.

Am Fuß des Schloßberges fließet die Oder, und am jenseitigen Ufer derselben stehet

2) Das Amthaus Neuhof, mit dazu gehörigem Vorwerk.

3) Lauterberg oder Lutterberg, ein Flecken an der Oder, dessen meiste Einwohner Berg- und Hüttenleute sind. Von den ehemaligen Grafen und der Grafschaft Lutterberg, ist vorhin bey dem Schloß Scharzfels gehandelt worden. Lutterberg gehet noch jetzt von dem Stift Quedlinburg zu Lehn, und soll demselben im funfzehnten Jahrhundert von den Grafen von Lutterberg zu Lehn aufgetragen seyn, da sie doch kein Allodialgut dieser Grafen gewesen ist, sondern den Herzogen zu Grubenhagen eigenthümlich zugehöret hat.

Weil bey diesem Flecken Kupfer- und Eisen-Bergwerke sind, so findet man auch in der Nachbarschaft desselben sowohl eine Kupfer- als Eisen-Hütte; letztere wird die Königshütte genennet.

4) Barbis und Bartelfelde, Pfarrdörfer, noch 2 Dörfer, und Türey, ein Wirthshaus auf der Gränze der Herrschaft Klettenberg.

7. Das Amt Radolfshausen, ist sehr bergicht, hat aber doch noch ziemlich gutes Ackerland, das in Jahren, die weder zu naß noch zu trocken sind, ganz ergiebig an Weitzen, Roggen, etwas Gerste, Erbsen, Bohnen und Wicken ist, man hat auch guten Flachsbau, Weide, Bau- und Brenn-Holz. Die Viehzucht ist nicht erheblich. Es giebet viele Sandstein-Brüche, aus denen das angränzende Eichsfeld versehen wird. Die meisten Einwohner ernähren sich vom Flachsbau, Garn- und Leinwand-Handel. Dieses Amt haben die edlen Herren von Plesse von dem Fürstenthum Grubenhagen zu Lehn besessen, an welches es also auch nach Abgang derselben 1571 zurück gefallen ist. Die dazu gehörigen Oerter sind.

1) Der Amtshof Radolfshausen, der nahe bey

2) Ebergötzen, sonst Evergöddesen, einem Pfarrdorf, lieget.

3) Landolfshausen, auch Langershausen, ehedessen aber Ludolfshausen, ein Pfarrdorf.

4) Noch 2 Dörfer, 3 Mühlen, und das Vorwerk Rickenrode, das ein sogenanntes Küchengut des Bisthums Paderborn ist, und von der freyherrlichen Familie von Görz, genannt Wriesberg, besessen wird, die jährlich einen Erbzins davon entrichtet.

8. Das Amt Elbingerode, lieget auf dem Harz, zwischen der Grafschaft Wernigerode und dem Fürstenthum Blankenburg. Der Ackerbau ist hieselbst geringe, hingegen hat das Amt gute Weide und Wiesen, und daher auch gute Viehzucht, vortrefliche Waldungen von Tannenbäumen, die in einigen kleinen Gegenden mit

Büchen, Ellern und Birken vermischet sind, und nicht nur die hiesigen Eisenhütten mit Holz und Kohlen, und die Silberbergwerke zu Clausthal, St. Andreasberg und Altenau mit Holz versehen, sondern auch allerley Bauholz, und viele Dielen zur Ausfuhr in die benachbarten Länder liefern. Die übrigen wichtigen natürlichen Landesgüter sind, ein dunkelblauer Schiefer, der beständig von Moos frey bleibet, überaus viel Marmor, aus dem allerley Sachen verfertiget werden, ein Paar Jaspisarten, die auf den Feldern und in den Flüssen angetroffen werden, Steindrüsen, und vornehmlich sehr guter Eisenstein, aus dem Eisen geschmolzen wird. Die hiesigen Flüsse und Bäche sind, die kalte und warme Bude, der Sandbach, die Wormke, aus welcher der sogenannte Wormsgraben zum Theil durch einen Berg und Felsen mit großen Unkosten in die Holzemme, die nach Halberstadt fließet, geführet worden ist, u. a. m. Der Arendsborn und der Scheerenborn, sind warme Quellen, deren Wasser nach den Eisenhütten geleitet worden ist, und die dasigen Werke selbst im strengsten Winter im Gang erhält. Das Amt ist von den Grafen von Hohnstein an die Grafen von Stollberg gekommen, die es 1575 an Aschen von Holle verpfändet haben, der seine Rechte an Statius von Münchhausen abgetreten hat, der es bis 1605 unterpfändlich, und von diesem Jahr an wegen eines größern an die Grafen von Stollberg gelieferten Geldvorschusses, als ein Lehn besessen hat. Weil er aber in große Schulden gerieth, wurde das Amt von dem Herzog zu Braunschweig sequestriret, und anfänglich verwaltet, 1623 aber verpachtet, von 1628 bis 1653 durch Philipp Adolph von Münchhausen verwaltet, und hierauf durch Einlösung zu des Fürstenthums Grubenhagen Kammer-Aemtern gebracht. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1) **Elbingerode**, eine amtsässige Stadt von 330 Feuerstellen, die 1753 durch eine heftige Feuersbrunst das dasige Schloß und Amthaus mit den dazu gehörigen Haushaltungsgebäuden, die Kirche, das Rathhaus, die übrigen öffentlichen Gebäude, und 184 der

besten Bürgerhäuser, nebst den Neben- und Hinter-Gebäuden derselben, verloren hat; es sind aber die Häuser schöner, als sie vorhin gewesen, wieder aufgebauet worden.

2) Der Königshof, ein kleines Dorf, beym Zusammenfluß der kalten und warmen Bude, woselbst ehedessen eine Eisenhütte, in ältern Zeiten aber eine kaiserliche Wohnung, die Königsburg genannt, gewesen ist.

3) Der Lucashof, ein Dorf mit einer Marmormühle, in der aus dem Marmor des hiesigen Amtes Tische, Camine, und andere Sachen verfertiget, und hernach ausgeführet werden.

4) Die rothe Hütte, eine landesherrschaftliche Eisenhütte an der kalten Bude, nebst unterschiedenen dabey angelegten Häusern.

5) Der Lüdershof, eine Hammerhütte nebst 7 Gebäuden.

6) Die neue Hütte, eine Hammerhütte an der kalten Bude, nebst einer Capelle, Schule, und einigen andern Gebäuden.

7) Das Hüttenwerk zu Mandelsholz, ist eingegangen, es sind aber daselbst noch ein Paar Häuser.

8) Unter den verwüsteten Oertern ist Botfeld, an der warmen Bude, vorzüglich merkwürdig, weil die Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause sich zuweilen daselbst mit der Hirschjagd belustiget, und nahe dabey die oben genannte Königsburg gehabt haben. K. Heinrich II schenkte Botfeld nebst dem ganzen dazugehörigen Forst, auch Dorenburg und Redber, dem Stift Gandersheim, von dem diese Gegend noch zu Lehn gehet.

III. Das geschlossene adeliche Gericht Rüdigershausen, den von Hagen zugehörig, lieget auf dem Eichsfeld, gehöret aber zum Fürstenthum Grubenhagen, und ist landtagsfähig. Rüdigershausen oder Rüdigershagen ist ein Pfarrdorf.

IV.

IV. Der Harz. Was der Harz in weiterm Verstand sey? ist oben in der Einleitung zum Fürstenthum Grubenhagen angezeiget worden. Hier ist von dem chur- und fürstlich-braunschweig-lüneburgischen Antheil am Harz die Rede, welches im besondern und engern Verstande der Harz genennet wird. Die Luft ist auf demselben kalt, so daß der Winter ordentlicher Weise ein halbes Jahr dauert: es giebt auch auf demselben mehr Nebel, Regen und Schnee, als auf dem umliegenden ebenen Lande: nichts destoweniger erreichen die Menschen, welche in solcher Luft auf der Erde, und nicht in den Gruben und Hütten, leben und zu thun haben, ein eben so hohes Alter, als auf dem ebenen Lande. Aus dem Getraide- und Obst-Bau, machet man hier nichts, weil beydes selten zur Reife kömmt: daher bestehet die ganze Ernte in gutem Heu. Von der Waldung, welche die Berge bedecket, bestehet etwa ein Drittel aus Laub- oder hartem Holz, nämlich aus Eichen, Büchen, Eschen, Espen, Ellern, Birken, u. s. w. hingegen zwey Drittel aus Nadelholz oder weichem Holz, nämlich aus Tannen, welchen Namen man hier denjenigen Bäumen giebt, die in Thüringen und in anderen Ländern Fichten genennet werden. Diese starke Waldung, die an sich schon sehr wichtig ist, ist hier desto erheblicher, weil ohne dieselbe die Berg- und Hütten-Werke nicht bestehen könnten. Diese geben Ockergelb, Vitriol, Salpeter, Schwefel, Galmey und Zink, Kobolt, Bley, Glötte, Eisen, Kupfer, Messing, Silber, und etwas Gold. Man theilet

den braunschweig-lüneburgischen Harz in den Ober- und Unter-Harz, und also auch die Bergwerke in die ober- und unterharzischen; wovon hernach die genauere Bestimmung erfolgen wird. Der Oberharz, mit seinen Bergwerken, Oertern und Holzungen, war theils einseitig, oder gehörte dem Churhause Braunschweig und Lüneburg allein zu, theils nach Maßgebung des Erbvertrags von 1635, des hildesheimischen Recesses von 1649, und des burgsdorffschen Conferenz-Protocolls von 1736, gemeinschaftlich zwischen dem chur- und fürstlichen Hause. Diese Gemeinschaft ist durch den Theilungs-Receß des Communion-Harzes zu Cellerfeld vom 4. Oct. 1788 aufgehoben worden, doch sind das unterharzische oder rammelsbergische Bergwerk, das ius metalli fodinarum in dem goßlarschen Forst, nebst den gesammten unterharzischen Hütten und übrigen Zubehörungen, die Eisenhütte zu Gittelde und die dazu bestimmten Eisensteingruben, auch vors erste noch das zur völligen Abtretung an das fürstliche Haus bestimmte Salzwerk Julius-Halle, mit den dazu gehörigen Bezirken, Bedienten und Einwohnern, nach wie vor in Gemeinschaft geblieben. Hingegen ist nicht nur das in Ansehung der Landeshoheit bis dahin gemeinschaftlich gewesene Gebiet des Ober- und Unter-Harzes, sondern auch das was bis dahin noch in dem einem Drittel der unterharzischen Forsten, das dem fürstlichen Hause schon in Ansehung der Landeshoheit gehörete, noch in Gemeinschaft geblieben war, auf folgendeweise getheilet worden.

Von

Von der Forstreviere Flächen-Inhalt hat das Königl. und Churf. Haus vier Siebentel, welche 62354 M. 92$\frac{5}{7}$ Q. R. und das fürstliche Haus drey Siebentel, die 46993 M. 73$\frac{3}{7}$ Q. R. betragen, mit aller Landeshoheit bekommen, doch sind die in den Forstrevieren belegene Wiesen nicht mit in Anschlag gekommen, sondern die Landeshoheit ist dem Theil verblieben, in dessen Bezirk sie liegen. Eben dieses gilt von den Privatholzungen, hingegen das vermöge des hildesheimischen Recesses von 1649 dem fürstlichen Hause zugehörige Drittel der unterharzischen Forsten, ist nach Maßgebung der vier und drey Siebentel getheilet, aber die Gränzlinie der Forstreviere, die zugleich die Gränze der Landeshoheit bestimmet, ist nicht sowohl nach einer über Berg und Thal hinlaufenden geraden Linie, als vielmehr nach der natürlichen Lage und Scheidung der Berge gezogen. Einem jeden Landesherrn stehet das Recht zu, in seinem Landesantheil (bis auf einige bestimmte Ausnahmen nach,) ohne Zuthun und Anspruch des andern, Bergwerke zu bauen und nach Bergrechten zu verleihen, und hiervon sind auch die Bezirke der Privathölzungen nicht ausgeschlossen. Insonderheit hat der Herzog den bis dahin an dem in dem Königl. Churf. Antheil befindlichen oberharzischen Bergwerk zu drey Siebentel gehabten Rechten entsaget; das ius metalli fodinarum in dem goßlarischen Forst aber ist noch in receßmäßiger Gemeinschaft geblieben, so daß dem Königl. und Churf. Hause der Antheil an den Erb-Kuxen, den Zehnten

an dem Verkaufsrecht der Metalle zu vier Siebentel, zustehet, auch die Direction des dasigen Bergbaues von dem unterharzischen Communion-Bergamt geschiehet. Der Herzog hat der fernern Theilnehmung an dem in dem goßlarschen Forst bisher betriebenen Bau der Grube Herzogin Philippine Charlotte, Aufrichtigkeit und des Hahnenkleer Stollens, entsaget, und diese Grubenbaue und Stollen, und alle communion-oberharzische Bergwerkscassen dem Königl. und Churf. Hause überlassen; jedoch mit einigen Ausnahmen. Die in dem bisherigen gemeinschaftlichen Gebiet befindliche Bergstädte, Fürsten-Wohnungen und übrige Oerter, Wiesen und Zubehörungen, werden dem Landesfürsten ohne die mindeste Vergütung abgetreten, in dessen Antheil sie liegen. Dem Königl. und Churf. Hause ist das Communion-Zehnthaus und die Münze zu Cellerfeld, dem fürstlichen Hause der Holzhof und Zoll-Bezirk zu Harzburg, unentgeldlich überlassen worden, doch sind die in dem Communion-Zehnthause befindliche Meublen und Sachen, zum Behuf des unterharzischen Communion-Zehntens, noch ferner in Gemeinschaft geblieben. Das Privat-Eigenthum der Pulvermühle und Factoren-Gebäude zu Lauthenthal, sind den benderseitigen Berghandlungen, auch die gesammten bisher einseitigen fürstlichen Gebäude, dem Herzog verblieben. Die Hessenthaler, Riesenbecher und Soser Sägemühlen mit ihrem Zugehör, hat der Herzog, die Hutscher- und wildemännerthaler und weisse Wasser-Sägemühle nebst der Wildemänner- und

Eulen-

Eulenspiegler Mahlmühle, und allen Zubehör, hat der König und Churfürst bekommen, u. s. w. Das übrige muß aus dem Theilungs-Receß selbst ersehen werden, der in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Churlande, des dritten Jahrgangs drittem und viertem Stück abgedrucket ist. Die Königl. und Churf. Ratification ist zu St. James am 27. März 1789, die herzogliche zu Braunschweig am 6. Jan. 1789, und die wirkliche Abtretung der Landesantheile am 20. Jun. 1789 geschehen, wie die im Hannöverschen Magazin von 1790, St. 7 und 8. beschriebene Verhandlungen zeigen.

Zur Schmelzung der Silbererze, hat der Geheime Kammerrath und Berghauptmann von Reden, hohe Oefen eingeführet. Man bedienet sich dabey unter andern des gekörnten Eisens, (der Eisen-Granation) welches in der Königshütte, Rothenhütte und zu Gittelde so bereitet wird, daß man geschmolzenes Eisen in geräumige Gefäße mit Wasser laufen läßt, und das Wasser mit eisernen Haken beständig umrühret. Das Wasser, in welchem das Eisen körnicht gemacht worden, giebt wider verschiedene Krankheiten ein heilsames Bad ab.

Von der Ausbeute der Bergwerke des Harzes, findet man in Christian Bösens generalen Haushalt-Principiis vom Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen einige Nachricht. Die einseitigen Bergwerke gaben um das Jahr 1724 an Silber, Kupfer, Eisen, Bley und Glötte jährlich ungefähr 706125 Rthlr. Ausbeute, davon, nach

Abzug

Abzug der Unkosten oder Zubuße, der Ueberschuß für die Landesfürsten etwa 163000, und für die Gewerken 120567 Rthlr. betrug. Die gemeinschaftlichen oberharzischen Bergwerke gaben an den eben genannten Erzen jährlich ungefähr 286000 Rthlr. Ausbeute, wovon der Ueberschuß für die beyden Landesfürsten etwa 53000, und für die Gewerken 19707 Rthlr. ausmachte. Die gemeinschaftlichen unterharzischen oder rammelsbergischen Bergwerke, gaben an Gold, Silber, Kupfer, Bley, Glötte, Schwefel, grünem und weißem Vitriol, Zink und Potasche, auch Messing und Salz, jährlich etwa 180608 Rthlr. Ausbeute, wovon ungefähr 96000 Rthlr. Ueberschuß blieben. Es brachte also der ganze Harz jährlich ungefähr 1172733 Rthlr. Ausbeute, worunter für 2880 Rthlr. Gold, welches zu Ducaten vermünzet ward, und für 802860 Rthlr. Silber war, und nach Abzug der Unkosten blieben 425270 Rthlr. Ueberschuß oder Vortheil. 1777 schätzte man den Ueberschuß der rammelsbergischen Bergwerke jährlich nur auf 50 bis 60000 Rthlr. Die übrige Summe von der Einnahme, dienet zur Erhaltung des Harzes, und gehet vornehmlich für Lebensmittel in die umliegenden Länder, insonderheit nach Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, und in das Fürstenthum Anhalt. Die Landesfürsten kaufen den Gewerken die Bergwerksproducte für einen gewissen Preis ab. Das Silber wird gleich auf dem Harz vermünzet, die übrigen Waaren nimmt die Berghandlung zu Hanover und Wolfenbüttel für den genannten

Preis

Preis vors erste an, liefert hingegen Unschlit, Leder und andere Sachen für die Bergwerke für einen festgesetzten Preis, und berechnet alsdenn die Summe, für welche jene Waaren theurer ausgebracht, und diese wohlfeiler, als sie von den Gewerken bezahlet werden, eingekaufet worden sind, als Gewinn, der für die Landesfürsten etwas ansehnliches beträgt.

Die Einwohner des Harzes, bestehen in Bergleuten, Hüttenleuten, Waldleuten, Fuhrleuten, und den nöthigen landesherrschaftlichen Beamten und Bedienten, Predigern, Schullehrern, Künstlern, Handwerkern und Kaufleuten. Sie geben weder Licent noch Contribution; sondern die Abgaben bestehen bloß darinn, 1) daß in den Städten jährlich ein sogenanntes Pfarrgeld gegeben, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen verwendet wird, indem der Besitzer eines eigenen Hauses, oder ein jeder Bürger, er mag ein Bedienter oder Berg- und Handwerks-Mann seyn, zum Exempel zu Clausthal 1 Rthlr. zu St. Andreasberg 1 Rthlr. 9 Mgr. und zu Altenau 1 Rthlr. 20 Mgr. ein Hausgenosse aber am ersten Ort einen halben Rthlr. am andern 22 Mgr. 4 Pf. und am dritten Ort 28 Mgr. erleget; 2) daß zum Behuf des Bergbaues eine andere Abgabe entrichtet wird, welche man zu St. Andreasberg Zubuß, und zu Altenau Stollengeld nennet. Jene beträgt für einen Handwerksmann, der ein Brauhaus hat, jährlich 2 Rthlr. 6 Ggr. für einen Berg- und Hütten-Mann, der ein Brauhaus hat, 1½ Rthlr. für das Haus eines

Hand-

Handwerksmanns, welches die Braugerechtigkeit nicht hat, 12 Ggr. und für der Berg- und Hüttenleute Häuser gleicher Art, nichts. Zu Altenau beträgt das Stollengeld für ein Bürger- und Brau-Haus jährlich 1 Rthlr. 2 Ggr. für einen jeden Handwerksmann, er sey Bürger oder Hausgenoß, 8 Ggr. von einem Pferde, welches nicht in der herrschaftlichen Fuhre geht, 8 Ggr. und von einer Kuh eben so viel; 3) daß von auswärtigem Bier eine geringe Accise gegeben, aber wieder zum Bergbau und zum eigenen Unterhalt der Berg- und Hütten-Leute mit verwandt wird, und 4) daß die Handwerksleute zu Clausthal etwas weniges zur Unterhaltung der daselbst einquartirten Besatzung von 40 Mann geben. Die Berg- und Hüttenleute des einseitigen Harzes, können aus dem Magazin zu Osterode, und die vom gemeinschaftlichen Harz aus dem Magazin zu Goßlar den Himten Roggen für 16 Ggr. erhalten, er mag auch noch so hoch im Preise seyn, als er wolle. Es folgt nun die genauere Beschreibung

1. des Oberharzes. Die dasigen Bergwerke sind in gewisse Züge abgetheilet, und zu jedem Zug gehöret eine Anzahl Gruben, zu einer jeden Grube aber eine Anzahl Kuxe oder Antheile. Die Gruben sind entweder Ausbeute- oder Freybau oder Zubuß-Gruben. Eine jede Ausbeutegrube hat 130 Kuxe, wovon auf dem einseitigen Harz 4 dem Landesfürsten, 1 der Kirche, und 1 der Stadt, wo sie ist, auf dem ehemals gemeinschaftlichen Oberharz aber 124 den Gewerken,

ken, 1½ der Kirche, 1½ der Kämmerey, und 3 dem Landesfürsten, zugehören. Eine Freygrube enthält 128 Kuxe, und liefert so viel Erz, daß sie frey gebauet wird. Eine Zubußgrube enthält 128 Kuxe, von welchen die Gewerken 124 verzubußen und 4 dem Landesfürsten frey bauen. Der Oberharz theilet sich ein

1) in den dem herzoglich-braunschweig-wolfenbüttelschen Hause zugefallenen Antheil, der vor 1788 dem Königl. und Churfürstl. Hause zugehörte, und in dem folgende Oerter belegen sind.

(1) Clausthal, eine offene weitläuftig gebauete Bergstadt, in der höchsten Gegend des Harzes, welche breite Straßen, ungefähr 800 Häuser, und 10000 Menschen, 2 Kirchen und 1 lateinische Schule oder Pädagogium, daran 9 Lehrer stehen, und ein Waysenhaus hat. Sie ist der Sitz des herzoglichen Bergamts, einer Münze, und einer Superintendentur. Die größten Feuersbrünste hat die Stadt 1634, 1639 und 1725 erlitten; in der letzten fielen 391 Häuser, die Hintergebäude ungerechnet, in die Asche. Es ist hier eine Silberhütte. Auf dem hiesigen Bergwerk sind die vornehmsten Ausbeutezechen die Dorothea und Carolina, jene hat von 1709 bis 1760, 2787893 und ein Drittel Currentthaler, und diese von 1703 bis 1760, 1337700 Currentthaler Ausbeute gegeben.

(2) Altenau, eine kleine Bergstadt, in einem Thal, welches von wilden Bergen und Felsen umgeben ist. Das hiesige Schneid- oder Scheide-Wasser fließet in die Ocker. Es ist hier eine Silberhütte.

(3) St. Andreasberg, eine Bergstadt an der Oder, welche 550 Wohnhäuser hat. Es ist hier eine Silberhütte. Das hiesige Bergwerk hat von 1537 bis 1620 gegeben 370760 Rthlr. Ausbeute.

Anm.

Gebete, Lieder und Predigten, die sie in ihrer Kirche hören, sind ihnen nicht Mittel, sondern Zweck. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu verherrlichen, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu erbauen. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu loben, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu loben. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu danken, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu danken. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu bitten, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu bitten. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu bekennen, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu bekennen. Sie sind ihnen nicht Mittel, um Gott zu predigen, sondern sie sind ihnen Mittel, um sich selbst zu predigen.

Ich wiederhole, ein Prinzip, das, wie man sieht, alle Grundlagen des Christentums umstürzt. Es ist das Prinzip der Selbstsucht, der Selbstanbetung.

2. Der Pharisäismus.

Ein zweites Prinzip, das mit dem ersten Hand in Hand geht, ist das Prinzip pharisäischer Frömmigkeit, das Prinzip der Selbstgerechtigkeit.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

Der Pharisäismus ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Gesetzeswerke gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstgerechtigkeit gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstsucht gründet. Sie ist eine Religion, die sich auf Selbstsucht gründet, weil sie eine Religion ist, die sich auf Selbstanbetung gründet.

(5) Schulenberg, woselbst eine Silberhütte ist, Bockwiese und Hahnenklee, sind kleine Oerter: am letzten ist eine Meyerey.

2. Des Unterharzes, oder des Rammelsberges, der ein steiler hoher Berg von einigem Umfang ist, und nahe bey der Reichsstadt Goßlar lieget. Er ist bey dem Theilungs-Receß von 1788 dem chur- und fürstlichen Hause, sowohl in Ansehung der Mineralien als Forsten, jenem zu $\frac{4}{7}$ diesem zu $\frac{3}{7}$ gemeinschaftlich geblieben. Die Erze desselben sind so fest, daß sie mit Schlegel und Eisen allein nicht wohl gewonnen werden können, daher vor den Klüften und Gängen Feuer angeleget wird, das sie losbrennet. Schon im zwölften Jahrhundert ist Pulver zur Sprengung des Gesteines in diesem Rammelsberg gebrauchet worden. Die rammelsbergischen Bergwerke geben Bley, Kupfer, Cementkupfer, Silber, etwas Gold, Glötte, Galmey, Zink, Schwefel, Atramentstein, Vitriol und Ockergelb. Es sind auf dem Rammelsberge 12 Gruben, von denen der Magistrat zu Goßlar 4, wiewohl mit Schaden bauet, weil er von dem gewonnenen Erz den Landesherrn einen Theil umsonst liefern, alles übrige aber denselben für den alten verglichenen Preis, der jetzt zu gering ist, verkaufen muß, um seinen Forst, den er unter diesen Bedingungen besitzet, zu behalten. Die rammelsbergischen Erze werden auf folgenden Hütten zu gut gemacht, nämlich auf der Ocker- oder Frau Marien Seigerhütte bey Goßlar, Silber, Bley, Kupfer, und die übrigen genennteten Mineralien,

Kreis, und Kreisobrist, Graf zu Rantzau, Herr auf Breitenburg, Heiligenstedten, Rosenhagen, Hanerau, Neuenkirchen, Barmstedt, Ascheberg, Rastorf, Rastorfhof, Bothkamp, Gr. Flintbek, Kl. Flintbek, Hohenhorst, Hohenhorsterhof, Hohenhorsterfeld, Hohenhorsterkamp, Hohenhorsterwald, Hohenhorsterwiese, Hohenhorsterwisch, Hohenhorsterwohld, Hohenhorsterwohldkamp, Hohenhorsterwohldwiese, Hohenhorsterwohldwisch, Hohenhorsterwohldwald, Hohenhorsterwohldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldkamp, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwiese, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwisch, Hohenhorsterwohldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwaldwald

heit des sel. Raths und Prof. Franz ist. Auf diesen Charten ist insonderheit eine Abbildung des Fürstenthums Calenberg, zu sehen.

§. 2. Es wird dieses Fürstenthum von einem Stück des Fürstenthums Wolfenbüttel, von den Grafschaften Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Hoya, und von dem Fürstenthum Minden umgeben; den südlichen aber umgiebet das Fürstenthum Wolfenbüttel, das Fürstenthum Grubenhagen, das Eichsfeld und Niederhessen.

§. 3. Alle Bäche, Auen und kleinen Flüsse dieses Fürstenthums, ergießen sich entweder in die Leine, oder in die Weser; jene fließet an der Ostseite, und diese an der Westseite des Fürstenthumes. Die Leine entspringet zwar nicht hieselbst, sondern auf dem benachbarten Eichsfeld, hat aber ihren Lauf größtentheils in diesem Fürstenthum, und wird durch verschiedene kleinere Flüsse verstärket, vornehmlich durch die Ruhme bey Nordheim, durch die Ilme unter Einbeck im Fürstenthum Grubenhagen, und durch die Innerste im Bisthum Hildesheim. Sie ist von Hanover an, durch Aufräumung des Bettes, Einschränkung der Ufer und einige Schleusen, schiffbar gemachet worden, so, daß man von Hanover auf derselben in die Aller, aus dieser in die Weser, und also nach Bremen, Güter und Waaren versenden, und zurück bekommen kann. Bey Münden wird die Werra durch die Fulda verstärket, und führet von da an den Namen Weser, lat. Visurgis, wider, den sie vor Alters von ihrem Ursprung an gehabt hat, wie ich bey

der Landgrafschaft Hessen bemerket habe. Sie durchströmet und berühret hierauf das Fürstenthum Calenberg in unterschiedenen Gegenden, nimmet aber in demselben, außer der Emmer und Humme, keine erhebliche kleine Flüsse auf. Sie ist überall schiffbar. Die vornehmsten Gebirge sind der Deister und Süntel im nordlichen, und der Sollingerwald im südlichen Theil des Fürstenthumes. Außer denselben sind noch viele andere Berge vorhanden.

Der bergichte und steinichte Boden ist zwar eben sowohl als der moorichte und morastige, die Heide, und das Sandland nicht recht ergiebig, es giebet aber auch hieselbst viel marschartiges Kleyland, und leimichtes mit Erde und Sand vermischtes Land, das an allerley Früchten und Gewächsen fruchtbar ist. Man bauet Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Linsen, Erbsen, Bohnen, Wicken, Buckweitzen, gute Gartengewächse, Toback, Hopfen und Flachs, man hat viel und gutes Obst, gute und ansehnliche Hölzungen, von Eichen, Büchen, Ellern, rothen Tannen, Birken, Espen, ꝛc. die sowohl in Ansehung des Holzes, das sie zum Häuser- und Schiff-Bau, zum Brennen und andern Gebrauch liefern, als der Mastung, die die Eichen und Büchen geben, sehr beträchtlich sind. Das göttingische Quartier des Fürstenthumes, bauet selbst in mittelmäßigen Jahren mehr Getreide, als es für seine Einwohner nöthig hat. Die Pferde Hornvieh- und Schaf-Zucht ist erheblich, an Wildpret und Fischen ist auch kein Mangel. An unterschiedenen

nen Orten giebet es Mergelgruben; die Steinbrüche liefern Quader-, Mauer-, Schleif- und Wetz-Steine, man hat auch guten Kalkstein, Torf, Steinkolen, ergiebige Salzquellen und reichhaltigen Eisenstein. Zu Rehburg ist ein guter Gesundbrunnen.

§. 4. Man zählet in diesem Fürstenthum 19 Städte und 17 Flecken. Die Städte Göttingen, Altstadt Hanover, Nordheim und Hameln, heißen die 4 großen Städte, die übrigen werden die kleinen genennet. Unterschiedene dieser Städte haben nicht nur die Civil- sondern auch die Criminal-Gerichtsbarkeit, andere sind nur mit jener versehen, von beyden Magistraten aber wird an die höheren Justizcollegia appelliret; die übrigen Städte sind ganz amtsässig. An unterschiedene Städte rescribiret die Landesregierung entweder allezeit, oder doch unmittelbar, und ihre Rechnungen werden unmittelbar bey der geheimen Rathsstube abgenommen; in Ansehung anderer aber wird entweder manchmal, oder allezeit, an die Aemter rescribiret, die die hohe Gerichtsbarkeit darin ausüben, auch in einigen die die eigentliche niedere Gerichtsbarkeit haben. Die Güter pfleget man einzutheilen in rittermäßige, die das Recht zu Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und von allen Contributionen frey sind, und in unfreye, deren Besitzer nicht zu den Landtagen gefordert werden, daher man ihnen die Freyheit von öffentlichen Anlagen abspricht, es wäre denn, daß erwiesen werden könnte, daß sie wirklich Stücke rittermäßiger

Güter sind. Es sind 3 Stifter, und 6 besetzte Klöster, nämlich ein männliches und 5 weibliche, vorhanden.

Die Landstände bestehen: 1) Aus den Prälaten, welche sind die Stifter zu Lockum, Hameln und Wunstorf; und die Klöster Marienrode, Barsinghausen, Wennigsen, Wulfinghausen, Marienwerder und Marienfee. 2) Aus der Ritterschaft, zu welcher 164 landtagsfähige adeliche Güter und ihre Besitzer gehören. 3) Aus den Städten. Alle diese Stände sind in 3 Quartiere abgetheilet, nämlich in das hannöverische, göttingische, und hämelsche und lauenauische Quartier. Die lauenauischen Stände haben bis 1640 zu der Grafschaft Schauenburg gehört, sind aber damals, nach Erlöschung des Geschlechts der alten Grafen von Schauenburg, dem Fürstenthum Calenberg heimgefallen, und 1701 dem hämelschen Quartier einverleibet worden. Die Landtage werden jährlich einmal zu Hannover gehalten, und die Stände von dem Landesherrn, oder, auf desselben besondern Befehl, von seiner Regierung, zusammen berufen. Die Landschaft theilet sich in den großen und engern Ausschuß. Sie hat 4 Land- und Schatz-Räthe, welche sind der Abt zu Lockum, und einer aus der Ritterschaft eines jeden der 3 Quartiere. Jedes Quartier erwählet den seinigen, und der Landesherr bestätiget ihn. Die 4 großen Städte haben mit dem Schatzcollegio, aus einer unten anzuführenden Ursache, nichts zu thun: von den kleinen Städten aber ernennen Münden und Münder

der, jede einen Deputirten zum Schatzcollegium, welche ordentliche Mitglieder desselben sind. Die Landschaft hat außer ihrem Syndicus noch andere Bediente, die weiter unten vorkommen werden. Endlich ist noch anzumerken, daß aus der Ritterschaft eines jeden Quartiers 2 landschaftliche Deputirte erwählet werden.

§. 5. Im ganzen Fürstenthum (ohne die demselben einverleibte, beym westphälischen Kreise schon beschriebene Grafschaft Spiegelberg) sind 210 lutherische Pfarrkirchen, 13 Superintendenturen, (unter welche aber die Ministeria in den 4 großen Städten und zu Münden nicht gehören) und 2 Generalsuperintendenturen. Die Reformirten haben 5 Kirchen, und die Katholiken 6 Kirchen und Capellen.

§. 6. In den vornehmsten Städten dieses Fürstenthums, sind gute lateinische Schulen, und zu Göttingen ist außerdem eine der berühmtesten Universitäten in Deutschland, imgleichen eine königliche Gesellschaft der Wissenschaften, und eine königliche deutsche Gesellschaft.

§. 7. An Manufakturen, Fabriken und andern künstlichen Werkstätten, ist hieselbst kein Mangel. Es wird eine sehr große Menge Leinengarn gesponnen, und sehr viele Leinwand, sowohl zum einländischen Gebrauch, als zur Ausfuhr, gewebet: man verfertiget auch Leinendamast von schöner Art, und drucket auch die Leinwand so schön, daß man sie anstatt der Zitze und Cattune gar wohl gebrauchen kann. Die hiesigen gedruckten und gemalten Wachstücher und Tapeten

sind von der besten Art. Die Baumwolle wird aufs feinste gesponnen, und zu gestrickten und gewirkten Strümpfen, Mützen und Handschuhen, auch in Nordheim zu Cattun, verarbeitet. Tabaksspinnereyen und Zubereitungen zu Rauch und Schnupf-Tabak sind auch vorhanden. Die S. 67. 68. in der Einleitung zu den chur. br. Landen angeführten Wollenmanufakturen sind größtentheils in diesem Fürstenthum anzutreffen, und Göttingen ist der Hauptsitz derselben. Ohne das daselbst gelieferte Verzeichniß der Tücher, Zeuge und anderer aus einheimischer und ausländischer Wolle verfertigten Kleidungsstücke hier zu wiederholen, will ich nur noch etwas zur Erläuterung desselben anführen. Die meisten und besten Wollenmanufakturen sind zu Göttingen von dem Obercommissär Grätzel und Commerciencommissär Scharf angeleget worden, und die Waaren, welche diese Manufakturen liefern, sind sowohl wegen ihrer innern Güte, als schönen Farben, sehr berühmt und beliebt geworden; der Commerciencommissär Scharf hat auch sowohl leichte als schwere feine Tücher und Rattine, von der besten spanischen Wolle, nach engländischer Art verfertiget, die ungezogen oder krumpfrey, und ohne die Saalleisten eine Brabanter Elle breit sind, jedes Stück aber 2 Kleider ausmachet. Diese vortrefflichen Tücher sind so fein, und von so dauerhafter schöner Farbe, daß ihnen die besten holländischen Tücher nicht vorgezogen werden können, und werden doch für einen gar mäßigen Preis verkaufet. Die überaus feinen Wollenstrümpfe, welche zu

Göttin-

Göttingen gewirket werden, verdienen auch einen besondern Ruhm. Zu Hanover sind zwey schöne Gold- und Silber-Manufacturen, in welchen Borten, Gallonen und Tressen, geklöppelte Spitzen, gestickte und andere Arbeiten, verfertiget werden. Es werden auch seidene Zeuge, Strümpfe und Band gemacht. An guten Lederbereitungen fehlet es auch nicht. Bey Uslar sind Eisenhütten und ein Kupferhammer, bey Reher im Amt Erzen ist eine Meßingfabrik und eine Pulvermühle. Glashütten sind auch vorhanden, und das sehr gute steinerne Zeug, welches man zu Duingen verfertiget, wird weit und breit ausgeführet. Papier- und Walk-Mühlen hat man auch. Zu Heinsen im Amt Polle werden Schiffe gebauet, die auf der Weser gehen. Die Ausfuhr des Landes ist sehr beträchtlich. Der natürlichen Güter, und der göttingischen Mettwürste, die weit und breit versendet werden, nicht zu gedenken, so gehen von den hiesigen Manufakturwaaren sehr viele aus dem Lande, vornehmlich Leinengarn, Leinwand und göttingische Kamelotte, Berkane und andere Zeuge, mit welchen Waaren nach Bremen, Hamburg, Holland, Frankfurt und Italien ein starker Handel getrieben wird. Der auswärtige Handel wird durch die Weser und durch die untere schiffbare Gegend der Leine, sehr erleichtert und befördert.

§. 8. Das Fürstenthum Calenberg ist ein Theil des Herzogthums Braunschweig, und größtentheils aus ehmaligen Grafschaften, Herrschaften und Klöstergütern zusammen gewachsen, wie

aus der Beschreibung der einzelnen dazu gehörigen Aemter und Oerter erhellen wird. Das um Göttingen her belegene Land, ist eine Zeitlang ein besonderes Fürstenthum gewesen, und das Fürstenthum Göttingen, und weil es dem Sollingerwald und Harz gegen Süden lieget, das Fürstenthum Oberwald genennet worden: allein, seit 1495 hat es mit dem calenbergischen Lande beständig einerley Herren, Regierung und Justizcollegia gehabt, beyder Landschaften sind mit einander vereiniget worden, und beyde Länder werden nun unter dem Namen des Fürstenthums Calenberg begriffen. Die übrige allgemeine Geschichte desselben, ist oben in der allgemeinen Abhandlung von den Ländern des Churhauses Braunschweig und Lüneburg zu finden, und hier ist nur noch anzuführen, daß es in dem Kriege mit Frankreich von 1757 bis 1762, vor den übrigen Churlanden viel gelitten hat, insonderheit das göttingische Quartier, welches die schädlichen Wirkungen des Krieges auf vielerley Weise empfunden hat, vornehmlich von 1760 bis 62.

§. 9. Wegen dieses Fürstenthums wird sowohl im Reichsfürstenrath, als auf den niedersächsischen Kreistagen eine Stimme geführet. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 22½ zu Roß, und 140 zu Fuß, oder 686 Fl.

§. 10. In den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel, sind die von Oldershausen Erbmarschälle, und sollen, vermöge des 1495 zwischen den Herzogen Heinrich und

Erich

Erich errichteten Recesses, von beyden regierenden Fürsten zu Calenberg und Wolfenbüttel, mit diesem Erbamt belehnet werden. Mit des FürstenthumsCalenbergErbküchenmeisteramt, werden die von Rößing, jedoch auch die Götzen von Ohlenhausen mit dem Küchenamt zwischen dem Deister und der Leine, belehnet. Das calenbergische Erbschenkenamt tragen die von Reden zu Reden zu Lehn.

§. 11. Zu Hanover ist eine Justizkanzley für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, und für die Grafschaften Hoya und Diepholz; es ist auch daselbst ein Hofgericht für eben diese Länder, Grubenhagen ausgenommen. Das Hofmarschallamt daselbst, hat die Gerichtsbarkeit über den Hofstaat und die eigentlichen Hofbedienten, ist aber befugt, die Sachen an die höhern Justizcollegia zu verweisen. Der Hofsecretair fasset die Bescheide ab, die von den Mitgliedern des Hofmarschallamts unterschrieben werden. Zu dem Hofgericht präsentiren die calenbergischen Stände 2 Assessores, den Hofrichter aber setzet der Landesherr allein; doch muß er allemal aus der calenbergischen Ritterschaft genommen werden. Zu dem Oberappellationsgericht zu Celle, präsentiret die calenbergische Landschaft auch 2 Assessores.

§. 12. Die unmittelbaren landesherrschaftlichen oder Kammer-Einkünfte, fließen auch hier theils aus den Kammerämtern, von denen das geringste 1500, das vornehmste aber 28000 Rthlr. jährlich einbringet, theils aus den Regalien,

lien, wozu noch die Kammer-Accise sowohl von fremden Branntewein, der hier verzehret wird, als von solchem, der in den 4 grossen Städten, in den Klöstern und geschlossenen adelichen Gerichten gebrannt, aber außerhalb ihrer Districte verzehret wird, und der Blasenzins von den Branntweinblasen in den Kammerämtern, kömmt. Die Einkünfte der Klosterämter gehen in die Klostercasse. Anstatt der ehemals gewöhnlich gewesenen Contribution, ist der Licent eingeführet worden, der ein Jahr ins andere gerechnet, ungefähr 261700 Rthlr. beträget. Der Landesherr bestellet die Licentinspectores, die Landschaft aber die Licentcommissarien; beyde nehmen an die Licentrechnungssachen Theil, an beyde ergehen auch die darin einschlagenden Verordnungen, und beyde statten Bericht davon ab. Die Inspectores haben das Brauwesen sowohl, als den Impost, allein zu besorgen, und von jenem an die Kammer, von diesem aber an die Regierung Bericht abzustatten: die Commissarien aber haben die Licentgerichte über die entdeckten und angegebenen Licentbetrügereyen allein zu halten. Ein jeder Licentcommissär hat seinen angewiesenen District, und ein jeder Licentinspector seine Receptur, und die letzten haben ihre Licentunterbediente. Auf dem Lande muß jede Person, die über zwölf Jahr alt ist, 2 Malter, und jede welche zwischen 4 und 12 Jahren, 1 Malter Korn verlicentiren: es reisen daher die Licent-Inspectores jährlich einmal in den kleinen Städten, Aemtern und Gerichten umher, und unter-

suchen

suchen in Gegenwart der Richter der Oerter, ob dieses von jedermann beobachtet sey, oder wer Nachschuß zu erlegen habe? wobey aber nicht die größte Strenge ausgeübet werden darf. In die Licentcasse fließet auch die contributio nobilium, (die licentfrey sind,) forensium et cleri, die aber nicht viel beträget. Die contributio forensium bestehet darinn, daß diejenigen, die außerhalb dieses Fürstenthumes wohnen, aber in demselben contribuirende Güter haben, davon sie die Einkünfte auswärts verzehren, die Hälfte der 1686 üblich gewesenen Contribution davon bezahlen. Was vom Stempelpapier gehoben wird, fließet auch in die Licentcasse. Da der Licent zur Unterhaltung des Kriegesheeres gewidmet ist, so wird die dazu nöthige Summa von den Licenteinnehmern monatlich an die Kriegescommissäre ausgezahlet, und die Inspectores controlliren die Rechnungen. Der Landschaft werden die Licentrechnungen auf dem Landtage vorgeleget, und sie nimmt den Ueberschuß, der nach Abzug der zur Unterhaltung des Kriegesheeres bestimmten Summe übrig bleibet, zu sich. Allein, von diesem Ueberschuß hat sie andere Ausgaben zu bestreiten, nämlich eine Summe zur Unterhaltung der göttingischen Universität, eine andere zum Oberappellationsgericht, eine andere zum Hofgericht, die Besoldung der landschaftlichen Deputirten und des Wegecommissärs, eine Summe zum Zuchthause in Celle u. a. m. Der Schatz ist 1614 eingeführet worden, als die calenbergische Landschaft 600000 Rthlr. landesherrschaftlicher

Schul-

Schulden über sich nahm, und er ist bis auf den heutigen Tag, wegen anderer Landesnothdurften, fortgesetzet worden. Er bestehet aus der sogenannten Dorftaxe, aus dem Schaf- und Scheffel-Schatz, aus der Accise von Getreide, und, aus dem großen Viehtriftgeld. Er fließet in die Landrenterey, die auch von jeder Branntweins-Blase im Lande (außer den 4 großen Städten) jährlich 3 Rthlr. hebet. Die 4 großen Städte (§. 4.) haben mit dieser Landrenterey oder Landschaftscasse nichts zu thun, weil sie von den vorhingenannten landesherrschaftlichen Schulden den sechsten Theil, nämlich 100000 Rthlr allein übernommen und abgetragen haben, daher sie von der Taxe, vom Scheffelschatz und von der auf Getränke gesetzten Accise, in Ansehung ihrer damals besessenen Bürgergüter, frey gesprochen worden. Sie haben also auch mit dem Schatzcollegio nichts zu schaffen, das das Schatzwesen besorget, und zu dem die 4 oben (§. 4.) angezeigten Land- und Schatz-Räthe, 1 Deputirter der Stadt Münden, und 1 Deputirter der Stadt Münder, gehören. Die Landschaft hat auch einen Landrentmeister, einen Landrenterey-Secretär, und in jedem der 3 Quartiere einen Schatzeinnehmer. Wenn allgemeine, insonderheit außerordentliche Landesabgaben aufgebracht werden müssen, und man will zum Behuf derselben keine besondere Anlagen machen, so werden die nöthigen Summen gemeiniglich aus dem Vorrath der Landrentereycasse hergenommen, oder wenn sie keinen oder hinlänglichen Vorrath hat, auf den Credit derselben

ben geliehen; in solchem außerordentlichen Fall aber müssen die 4 großen Städte zu der aufzubringenden Summe den sechsten Theil liefern, wozu Göttingen $\frac{1}{3}$, Hanover $\frac{1}{3}$, Nordheim $\frac{1}{6}$ und Hameln auch $\frac{1}{6}$ beyträget. Endlich ist auch des Magazinkornes zu gedenken, welches das Fürstenthum, nach einer gewissen Eintheilung, jährlich liefern muß, und zwar bald natürlich, bald im Gelde.

§. 13. Es giebet in diesem Fürstenthum kanzleysässige Städte, Stifter und Klöster, Kammerämter, Klosterämter und geschlossene adeliche Gerichte. Sie sind insgesammt in drey oben (§. 4.) angegebene Quartiere vertheilet, nach denen nun das Fürstenthum genauer beschrieben werden muß.

I. Das hanöverische Quartier,

das 8 Städte, 3 Flecken, 2 Stifter, 6 Klöster, 81 landtagesfähige adeliche Güter, (die zu der Rittersteuer 366 Rthlr. 13 mgr. bezahlen,) und 212 Dörfer enthält. Es folgen

1. Die kanzleysässigen Städte.

1) Eine von den 4 großen Städten, nämlich:

Die Altstadt Hanover, gemeiniglich Hannover, in den ältesten Urkunden aber und im Stadtsiegel, Honover, welche die Hauptstadt des Churfürstenthums, ehemalige und eigentliche churfürstliche Residenzstadt, unter den 4 großen Städten des Fürstenthums Calenberg aber der Ordnung nach die zweyte, der Sitz des Geheimenrathscollegiums oder der Landesregierung der gesammten Lande des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, der Kammer, der Kriegskanzley, des Hofgerichts, der Justizkanzley, und der

Land-

Landtage des Fürstenthums Calenberg, ist. Sie lieget größtentheils am rechten hohen Ufer der Leine, die zwischen der Altstadt und Neustadt anfänglich in zwey Armen, die eine Insel einschliessen, hernach aber wieder in einem Strom fließet, und von hieraus abwärts schiffbar ist. Die Stadt enthält an 1100 Häuser, unter denen viele wohl und schön gebauet und ansehnlich sind. Man rechnet in der Altstadt und Neustadt Hanover auf 18000 Menschen. Die Aegidien-Neustadt ist der neueste und regelmäßigste Theil der Stadt. Von dem königlichen und churfürstlichen Schloß, ist 1741 ein Theil der an der Leine belegenen Seite abgebrannt, aber besser wieder erbauet worden. In demselben haben die königliche Kammer, die geheime Rathsstube, Kriegeskanzley, das Oberhofmarschallamt, und das Bergcomptoir ihren Sitz; man findet auch daselbst das Opernhaus, und über der Küche, neben dem Rittersaal, das Comödienhaus. In der Schloßkapelle siehet man das churfürstliche Begräbniß, neben welchem ein großer Schatz von Reliquien, goldenen und silbernen Sachen und Edelgesteinen verwahret wird, den Herzog Heinrich der Löwe auf seiner 1171 angetretenen Reise nach Orient, und nachmals, gesammlet hat, und der anfänglich in der Kirche des heil. Blasius zu Braunschweig verwahret, nach Uebergabe der Stadt an Herzog Johann Friedrich aber nach Hanover gebracht worden ist. Hinter dem Schloß ist die königliche Münze. Das königliche Zeughaus, und die sehenswürdigen vortreflichen königlichen Pferdeställe, stehen in einer Reihe an der Leine. Das landschaftliche Haus auf der Osterstraße, ist ein ansehnliches und kostbares Gebäude, in welchem die calenbergischen Landtage gehalten werden, und darinn auch das calenbergische Hofgericht seinen Sitz hat. Auf eben dieser Straße ist auch der Lockumer Hof, die der Abt des Klosters Lockum bewohnet. Es sind hier drey Pfarrkirchen, nämlich die Markt- oder des heiligen Jacobs und Georgs Kirche, bey welcher die große lateinische

nische Stadtschule stehet, die Aegidienkirche, und die Kirche zum heiligen Kreutz, imgleichen die Besatzungskirche, ein wohleingerichtetes Lazareth, und 3 Hospitäler, und in der Aegidien-Neustadt ein Schulmeister-Seminarium, nebst einer Armenschule. Auf dem Rathhause stehet eine Bibliothek, die zwar nicht groß ist, aber meistentheils alte seltene Bücher enthält, die bald nach Erfindung der Buchdruckerey gedrucket worden. Sie ist aus den Büchersammlungen Conrads von Sarstedt, der Minoriten, Volkmars von Anderten, Corvini und Scarabäi erwachsen, die sämmtlich der Rath an sich genommen, und von Zeit zu Zeit vermehret hat. Es ist auch ein Lombard auf dem Rathhause. Die Wundärzte haben eine Anatomiekammer auf dem Wall. Bey der Stadt ist eine Zuckerläuterung. Der Magistrat hat die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, das Policeywesen aber wird durch einen Policeycommissarius controllirt, den die Regierung setzet. Der Ursprung der Stadt, läßet sich nicht zuverläßig angeben. 1163 zeiget sie sich zuerst in Urkunden, da Herzog Heinrich der Löwe hieselbst einen Convent gehalten. 1241 wurde die Stadt vom Grafen Conrad von Lauenrode, dem sie damals zugehörte, an Herzog Otto das Kind übergeben, wenigstens ist gewiß, daß dieser Herzog sowohl Hanover als die Grafschaft Lauenrode besessen, auch den Bürgern der Stadt Hanover in einem Privilegium versprochen hat, daß sie niemals veräußert werden, sondern allezeit bey seinem Hause verbleiben sollte. Nichts destoweniger wollte sie sein Enkel, Herzog Otto der Strenge, 1283 dem Bischof von Hildesheim überlassen; daher die unwilligen Bürger einen Aufstand vornahmen, es konnte auch der Bischof zum wirklichen Besitz der Stadt nicht kommen, und 1297 wurde diese mit ihrem Landesherrn völlig wieder ausgesöhnet. Bey der erwähnten Uebergabe im Jahr 1241, bestätigte Herzog Otto ihre von Alters gebrauchten Rechte. 1371 kam der Gebrauch des mindeschen Rechts hinzu, davon heutiges Tages nur wenig Ueberbleibsel vorhanden sind. 1481 trat

die Stadt zu der Hanse. 1526 ist hier ein weisses und liebliches Bier von dem Braumeister Cord Broihan erfunden, nnd nach seinem Nahmen, bis auf diesen Tag, Broihan benennet worden. 1533 fieng hier die Reformation an, die im folgenden Jahr von dem neuen Rath und der Bürgerschaft vollendet, auch hiernächst eine besondere Stadtkirchenordnung aufgerichtet wurde. 1625 capitulirte die Stadt mit dem dänischen Könige Christian IV, und nahm Besatzung von den Kreistruppen ein. 1636 verlegte Herzog Georg zuerst die fürstliche Residenz hieher, und fieng zugleich an, die calenbergische Neustadt zu befestigen. Seine Nachfolger fuhren mit der neuen Befestigung fort, und nachdem 1648 das calenbergische, und 1650 das Cleverthor auf der Neustadt angeleget worden, schloß man 1653 die neuen Festungswerke an diejenigen an, die damals die Altstadt umgaben. 1680 wurden an dem Ort, wo die Zwischenwerke vor dem Leinthor gewesen waren, neue Häuser erbauet. 1725 wurde hier ein Bündniß zwischen Großbritannien, Frankreich und Preußen geschlossen, zu welchem auch 1726 die Holländer traten. 1747 wurde die Erweiterung der Stadt, Abtragung des alten Walles, und Ausfüllung des Stadtgrabens am Aegidienthor, fortgesetzt, und ein neuer Anbau von 100 Hausstellen daselbst abgestochen. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen. 1769 ward ein Theil der Befestigung hinter dem Schloß abgetragen, und mit Errichtung des neuen Lein- oder Holzthors, der Anfang zu einer Esplanade gemacht. 1780 fieng man an die Abtragung der Wälle fortzusetzen, um die die Esplanade zu vergrössern.

Die umliegende Gegend ist angenehm. Vor den Thoren ist die Anzahl der schönen und nützlichen Gärten, und der darinn befindlichen Häuser, die grösstentheils zu den Aemtern Coldingen und Langenhagen gehören, bewundernswürdig groß, und eine vor dem Steinthor belegene schöne Allee, führet nach den königlichen Lustschlössern, Montbrillant und Herrenhausen, von welchen bey dem Amt Langenhagen ein mehreres

reres zu sagen seyn wird. Das nahgelegene Stadtgehölz, die Eilenriede genannt, vermehret die Annehmlichkeit der Gegend.

2) Folgende kleine Städte.

(1) Die Neustadt Hanover, welche am linken hohen Ufer der Leine, der Altstadt gegen über, lieget, und mit derselben durch Brücken zusammenhängt. Sie ist auch befestigt, hat zwar nur 376 Häuser, ist aber gut gebauet, und stark bewohnet. Ihr Magistrat hat nur Oeconomica zu besorgen, die Gerichtsbarkeit aber verwaltet das königliche Gerichtsschulzen-Amt, das aus dem Gerichtsschulzen und einem Amtschreiber bestehet. Sie ist der Sitz des Consistoriums der Churlande, einer Specialsuperintendentur, und unterschiedener Manufacturen. Den Marktplatz zieret theils ein schönes Grottenwerk, dessen Wasserkünste aber eingegangen sind, theils die lutherische Hof- und Stadtpfarrkirche zu St. Johannes. Am Esplanade-Platz gegen die Altstadt zu, findet man in einem ansehnlichen steinernen Gebäude, sowohl das königliche Archiv, als den vortreflichen königlichen Büchersaal, der einer der zahlreichsten und kostbarsten in Deutschland in Ansehung der Geschichte und des Staatsrechts, ist, und das Gebäude, darinn das Consistorium gehalten wird, ist bey dem königlichen Bauhof. Sonst sind in dieser Stadt, eine lateinische Stadtschule, eine deutsche reformirte Kirche, eine französische reformirte Kirche, eine katholische Kirche, eine Judenschule, und unterschiedene freye Höfe, als der Fürstenhof, der ehemalige osnabrückische Hof, (der dem Bischof Ernst August II gehöret hat,) der gräflich-platensche Hof, der ein landtagsfähiger Rittersitz ist, der gräflich-kielmannseggische Hof, und das gräflich-bernstorfische Haus. Diese Neustadt ist schon im dreyzehnten Jahrhundert vorhanden gewesen, hat aber erst 1714 Stadtrechte und Privilegien erhalten. Im vierzehnten Jahrhundert wurde sie in die Neustadt, in den Brüel, und in das Schloß Lauenrode abgetheilet. Das letzte, hat auf dem Berge (welches

ches noch jetzt der Name einer Straße ist,) gelegen, und auf demselben haben sich die alten Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg oftmals aufgehalten, und Urkunden daselbst ausgefertiget. 1371 ist es zerstöret, und hierauf der Stadt Hanover geschenket worden. Von demselben sind die alten Grafen von Lauenrode benennet worden.

(2) Münder, eine kleine Stadt an der Hamel, in welcher 176 Feuerstellen, drey landtagsfähige adeliche Güter, und eine Superintendentur, sind. 1519 wurde sie eingeäschert. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben, übet das Amt Springe aus, unter welchem die Vorstadt, woselbst ein in Verfall gerathenes Salzwerk ist, auch in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit stehet.

(3) Wunstorf, vor Alters auch Wongerestorp und Wunendorp, das ist, villa amoenitatis, eine kleine Stadt, zwischen der Süd- und Casp-Aue, die sich unterhalb derselben vereinigen, und hinter Blumenau zusammen in die Leine gehen. Die Stadt hat 240 Feuerstellen, und ist der Sitz eines Stifts, (von welchem hernach ein besonderer Artikel folget,) und einer Superintendentur, es sind auch zwey landtagsfähige adeliche Güter hieselbst. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben, übet das Amt Neustadt aus. Die hiesige Stiftskirche ist auch die Pfarrkirche der Stadt. Es ist noch eine Kirche vorhanden, in welcher der zweyte Prediger zu Zeiten Gottesdienst halten muß. Die Stadt ist 1519 durch einen Bösewicht angezündet worden, so, daß sie ganz abgebrannt, und 1625 von kaiserlichen Soldaten in Brand gestecket, geplündert, und fast ganz zu Grunde gerichtet worden. Die alten Grafen von Wunstorf, kommen von den Grafen von Roden oder Rothen her, und sind also einerley Stamms mit den Grafen von Lauenrode und Limmer, deren oben bey der Neustadt Hanover schon gedacht worden ist. 1247 verkaufte Graf Ludolph die Hälfte der Stadt und des Schlosses Wunstorf, ꝛc. an das Bisthum Minden, und empfing die übrige Hälfte von dem-

demselben zu Lehn. 1311 bestätigte Bischof Gottfried die Privilegien der Stadt Wunstorf. Zwischen den Bischöfen und Grafen gab es immer Streit. 1315 wurde durch Herzogs Otto zu Braunschweig und Lüneburg Vermittelung, ein Vergleich zwischen dem Bischof von Minden und den Grafen Johann und Ludolph von Roden und Wunstorf gestiftet, in welchem die letzte, den Bürger zu Wunstorf die ihnen geleistete Huldigung und Pflicht erließen, und sich alles Rechts an Stadt und Schloß begaben. 1317 wurde zwischen eben diesen Personen verglichen, daß das Schloß vor Wunstorf, die Spreensborg genannt, abgebrochen, und nie wieder erbauet werden, den Grafen aber frey stehen solle, auf der sogenannten Burgstäte ein neues Schloß zu erbauen, (welches nachher Blumenau genennet worden ist,) und für sich und ihre Erben zu besitzen, hingegen der Bischof und seine Nachfolger sollten das Schloß Bockelo haben. 1446 verkauften die Grafen Julius und Ludolph, Vater und Sohn, die Stadt und Grafschaft Wunstorf, nebst dem Schloß Blumenau, an den Bischof Magnus von Hildesheim, für 10000 rheinische Gulden: allein, Bischof Albrecht zu Minden nahm solchen eigenmächtigen Verkauf sehr übel, erklärte die Grafen der halben Stadt Wunstorf und des Schlosses Blumenau, welche sie bisher von seinem Bisthum zu Lehn getragen hatten, verlustig, und belehnte hinwieder den Herzog Wilhelm den Sieghaften von Braunschweig und Lüneburg und seine Söhne damit, um solche auf gleiche Weise, wie vorhin die Grafen, zu besitzen. Gleich darauf fand Herzog Wilhelm den Bischof zu Hildesheim für seine Anforderung, die er auf Wunstorf machte, mit 10850 rheinischen Gulden ab. 1447 errichtete er für sich und seine Söhne und Nachkommen mit dem Bisthum Minden einen Vertrag, kraft dessen die Hälfte der Stadt Wunstorf, nebst der Blumenau und allen Gütern, die der Herzog an sich gebracht habe, bey ihm und seinen Nachkommen erblich und ewig verbleiben, und die Herzoge dasjenige, was die Grafen von

Wunstorf und ihre Vorfahren erweislich und von Rechtswegen vom Bisthum Minden zu Lehn getragen hätten oder hätten tragen sollen, auch von demselben beständig zu Lehn empfangen, mit demselben gemeinschaftlich besitzen, und die Erbhuldigung haben und behalten sollten. Es ist aber nach der Zeit ganz Wunstorf an die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gekommen, und die Lehnspflicht hat aufgehöret. Der männliche Stamm der Grafen von Wunstorf, ist 1533 mit des oben genannten Grafen Ludolph Sohn, Georg, ausgegangen.

(4) Pattensen, eigentlich Pattenhausen, ein Städtchen, das 163 Häuser und 5 landtagsfähige adeliche Güter hat. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet hieselbst das Amt Calenberg aus. Ehedessen ist die Stadt mit Mauern, Wällen und Gräben umgeben gewesen. Vor derselben wurde vor Alters auf dem Horn ein berühmtes Gericht gehalten.

(5) Eldagsen, anfänglich und eigentlich Eldagshausen, eine kleine Stadt unweit der Haller, die den durch die Stadt fließenden Bach Gehle aufnimmt. Sie hat 211 bürgerliche Feuerstellen, und 4 landtagsfähige adeliche Güter. Ehedessen hat sie Mauern, Gräben und Wälle gehabt. Der Magistrat führt Beweise an, daß er ehedessen, außer der Civilgerichtsbarkeit, auch die peinliche Gerichtsbarkeit gehabt und ausgeübet habe, die letzte aber eignet sich das Amt Calenberg zu, mit welchem die Stadt dieserwegen im Proceß lieget. Sie hat vor Alters zu der Grafschaft Hallermund gehöret, und es haben die Grafen hieselbst eine Burg gehabt, von der noch der Burgplatz den Namen führet. In Urkunden von 1282 und 1320 wird sie ein Weichbild, in einer Urkunde von 1366 aber eine Stadt genennet. Im ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts, zur Zeit der ersten hildesheimischen Fehde, wurde sie dadurch vergrößert, daß sich die Einwohner von 9 benachbarten verbrannten Dörfern hieselbst anbaueten, und endlich das Bürgerrecht gewannen. Die Stadt hat oft Brandschaden erlitten, insonderheit

sonderheit aber ist sie 1552 und 1626 fast ganz eingeäschert worden. 1742 hat sie abermals 106 Wohnhäuser, und 1770 den damals übrig gebliebenen Theil der Gebäude, durch eine Feuersbrunst verloren. Es ist aber nach dem Brande von 1742 die vormalige obere Vorstadt völlig mit zu der Stadt gezogen, die Hauptstraße ist erweitert, und die Häuser sind insgesammt von gleicher Höhe wieder erbauet worden.

Weil diese Stadt den Grafen von Hallermund gehöret hat, und derselben Hauptort in dieser Gegend gewesen ist, so findet hier eine Nachricht von denselben am besten Platz. Das Schloß Hallermund, in alten Urkunden Halremunt, hat Herzog Wilhelm 1435 niederreissen lassen. Der Name scheint anzuzeigen, daß es anfänglich bey der Mündung der Haller, oder beym Einfluß derselben in die Leine, gestanden habe: allein, das im eben genannten Jahr zerstörte Schloß Hallermund, soll eine Stunde von Eldagsen gegen Westen nach Springe zu, auf dem sogenamten Burgberg über der Steiger, gestanden haben. Die alte Linie der Grafen von Hallermund, starb im zwölften Jahrhundert mit Willebrand des Aeltern Söhnen, Burchard, Ludolph und Willebrand, aus: allein, ihre Schwester Adelheid, deren Mann unbekannt ist, gebahr einen Sohn, Namens Ludolph, welcher der Stammvater der neuen Grafen von Hallermund wurde, 1255 starb, und im Kloster Lockum bey seiner Mutter begraben wurde. Graf Gerhard von Hallermund verkaufte 1282 sein Schloß Hallermund mit der Hälfte der dazu gehörigen freyen Güter, an Herzog Otto den Strengen, und 1366 verkauften die Grafen Heinrich, Gerhard und Ludolph, ihren Antheil an der Grafschaft Hallermund, sowohl Eigenthum als Lehn, an die Herzoge Wilhelm und Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg, nämlich halb Hallerspringe, den vierten Theil der Stadt Eldagsen, des Gohgerichts zu der Horst, zu Sichter und zu Spelbrink, die Holzgrafschaft über den Osterwald, und andere Stücke, welchen Verkauf ihre Vettern, die Grafen und Brüder

Otto und Gerhard, genehm hielten: sie bekommen aber alles von den Herzogen wieder zu Lehn, wie denn auch eine Urkunde vom Herzog Magnus mit der Kette vorhanden ist, darinn er 1372 die Grafen Heinrich und Otto von Hallermund mit seiner Stadt Eldagsen, mit Hallerspringe und der Grafschaft Hallermund belehnet hat. Es erhellet hieraus, daß die Grafschaft Hallermund anfänglich an das Fürstenthum Lüneburg gekommen sey, nachmals aber ist sie dem Fürstenthum Calenberg einverleibet worden. Im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gieng der hallermundische Stamm mit den Grafen Otto und Willebrand aus, worauf die Grafschaft den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Lehnsherren, heimfiel: obgleich Graf Otto sie gern auf seine mit Grafen Philipp von Spiegelberg vermählte Schwester gebracht hätte. Wie die Grafen von Platen zu Titel, Wapen, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen von der Grafschaft Hallermund, gekommen sind? ist beym niederrheinisch-westphälischen Kreise gelehret worden.

2. Die Stifter, welche sind:

1) Das Stift Lockum; ehedessen Lucka, Abbatia Luccensis, welches 1163 vom Grafen Willebrand von Hallermund gestiftet worden, und mit Cistercienser-Mönchen besetzt gewesen, zur Zeit der Kirchenverbesserung aber evangelisch geworden ist. Jetzt hat es einen Abt, einen Prior, drey Conventualen, einen Prediger, einen Rector für die Schule, und einige Hospites. Der Abt ist der erste Prälat, Landstand und Landrath des Fürstenthums Calenberg, und wohnet gemeiniglich auf dem Lockumer Hof in der Altstadt Hanover. Dem Stift gehören:

(1) Das Dorf Lockum, welches bey dem Kloster ist.

(2) Wiedensahl, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

(3) Die Dörfer Münchenhagen, und Winzlar.

(4) Ein Hof in der Altstadt Hanover, ein Hof zu Colenfeld

lenfeld im Amt Blumenau, und ein Hof zu Hamelsspringe im Amt Lauenau: es hat auch Zehntscheunen zu Hüpede, Ricklingen und Linderte.

2) Das Stift Wunstorf, in der oben beschriebenen Stadt, welches Dieterich, Bischof zu Minden, um das Jahr 870 gestiftet, und den Heiligen Cosmas und Damian gewidmet hat. Es ist jetzt evangelisch, und ein Landstand, und bestehet aus einer adelichen Dechantinn und 4 adelichen Fräulein, hat auch unterschiedene Canonicos, deren Senior der Superintendent zu Wunstorf ist. Die Gerechtsame der vormaligen Aebtissinn, versiehet nun das Amt Blumenau. Die Chanoinessen, die alle 16 Ahnen haben müssen, tragen seit 1750 einen Orden, der in einem blau emaillirten Kreutz bestehet, das einen goldenen Rand, und an den Enden weiße Lilien hat. In der Mitte erblicket man auf einem blauen, mit goldenen Strahlen umgebenen und gekrönten Schilde, den geschlungenen Namen des Königs G. R. und auf der andern Seite erscheinet der Buchstab W. Dieses Kreutz wird an einem ponceaufarbenen Bande nach der linken Seite zu, getragen.

3. Die Klöster, welche sind:

1) Marienrode, vor Alters Betsingerode auch Backenrode, Navalis beatæ Mariæ virginis, ein römisch-katholisches Mannskloster, eine halbe Meile von Hildesheim, das 1123 für Canonicos regulares Augustiner Ordens gestiftet worden ist. 1259 wurde der Abt zu Isenhagen mit seinem Convent Cistercienser Ordens hieher versetzet, nachdem die Augustiner-Mönche und Klosterjungfrauen ihrer übeln Lebensart wegen von hier verjaget worden waren. Es hat einen Abt, 19 Patres und 6 Fratres. Der Abt ist ein calenbergischer Landstand. Ein jeder neuer Abt wird im Namen des Landesherrn durch einen geistlichen und einen weltlichen Commissarius, beyde evangelischer Religion, eingeführet, ihm öffentlich vor dem Altar des Landesherrn Bestätigung kund gemacht, und der gewöhnliche Eid abgenommen. Dem Kloster gehört das Vorwerk Neuenhof. In der Altstadt Ha-

nover hat es einen Hof gehabt, der aber dem Magistrat verkauft worden.

2) Mariensee, Lacus S. Mariæ, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster an der Leine, für eine Aebtissinn und 12 Conventualinnen adelichen und bürgerlichen Standes. Es hat dasselbige Graf Bernhard von Welpe 1215 gestiftet, und damals hieß der Ort Catenhausen. Das jetzige steinerne Wohngebäude, ist 1726 und 27 aufgeführet worden. Das Kloster ist ein Landstand. Zu demselben gehöret die Vorburg.

3) Marienwerder, ehedessen auch Werder schlechthin, ein evangelisches Kloster an der Leine, für eine Aebtissin, und 11 theils adeliche, theils bürgerliche Conventualinnen. Es hat dasselbige Graf Conrad von Roden 1114 gestiftet, sein Sohn gleiches Namens aber völlig zu Stande gebracht. Es ist ein Landstand, und hat das Patronatrecht über die dasige, wie auch über die Lindensche und Limmersche Pfarren. Man siehet hier einen nach sinesischer und englischer Art eingerichteten Garten.

4) Wennigsen, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster, für eine Aebtissinn und 11 Conventualinnen adelichen und bürgerlichen Standes, ist ein Landstand, und besitzet das Pfarrdorf Wennigsen, in welchem es die untern Gerichte hat. Unterhalb Wennigsen fließet ein kleiner Bach, der von den ältesten Zeiten her die Landwehr heißet, vermuthlich weil er die Gränze zwischen dem herzoglichen und Lauenrodischen Anthei am Deister-Lande gewesen ist. Er ergießet sich oberhalb Ricklingen in die Ihme.

5) Barsinghausen, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster, für eine Aebtissinn und 10 Conventualinnen adelichen und bürgerlichen Standes, lieget unter dem Deister, und ist ein Landstand. Das Kloster ist von Widekind, Grafen von Schwalenberg, nicht erst 1203, wie gemeiniglich gesagt wird, sondern schon eine geraume Zeit vorher im zwölften Jahrhundert gestiftet, und mit Augustiner Nonnen besetzet worden. Es gehören dazu die Dörfer Barsinghausen, Altenhof und Nienstedt, in denen es die untern Gerichte hat.

6) Wül-

6) Wülfinghausen, ein evangelisches adeliches Fräuleinkloster, für eine Aebtissinn und 11 Conventualinnen adelichen und bürgerlichen Standes, ist 1235 gestiftet worden, und ein Landstand. Das Gehölz Bahrenburg hat von dem ehemaligen Schloß Bahrenburg den Namen.

4. Die landesherrschaftlichen Kammerämter, welche sind:

1) Das Amt Calenberg, das auf 4 Meilen lang, und 3 Meilen breit ist, und bis an Hanover reichet. Es gehöret ein Theil des Deisterwaldes dazu; es liegen auch der Lüderser Berg, der Beuther Berg, der Gehrder Berg, der Schulenburger Berg, und der Limberg, hieselbst, die mit Hölzungen bewachsen sind. Die übrigen Gegenden sind eben, und wenn man die am Deister belegene Gegend ausnimmt, insgesammt fruchtbar. Der Getraide- und Flachs-Bau machet das vornehmste Gewerbe der Einwohner aus. Die Viehzucht ist nicht stark. Die Leine, die an der Ostseite des Amts fließet, nimmt unweit Wülfingen die Haller auf. Das Amt enthält 1 Flecken und 60 Dörfer. Zu Calenberg wohnet der erste, zu Schulenburg der zweyte, und zu Rößing der dritte Beamte. Das Amt begreift

(1) Den Amtsdistrict, welcher bestehet

a) aus der Hausvogtey, oder den Vordörfern, und der Vogtey Rößing. Dahin gehören:

(a) Das Schloß Calenberg, von welchem das Fürstenthum den Namen hat, und das eine fürstliche Residenz gewesen, jetzt aber das Amthaus ist.

Anmerkung. In der Gegend desselben waren vor Alters zwey Oerter Namens Herbergen, einer beynahe bey dem jetzigen Amthause Calenberg, wo das alte Gericht ist, der andre zwischen Bockerode und Hallerburg in einem Holze, das noch das Herberger Holz oder die Herberge genennet wird.

(b) Jeinsen, ein Pfarrdorf, woselbst eine Superintendendur ist.

(c) Schu-

(c) Schulenburg, ein Pfarrdorf, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, das Pfarrdorf Rößing, das nur zum Theil hieher gehöret, und noch 6 Dörfer.

b) Aus der Adenser Vogtey, in welcher:

(a) Adensen, ein Pfarrdorf, das vor Alters den edlen Herren von Adenoys gehöret hat, deren Mannsstamm um das Jahr 1331 ausgestorben ist, ihre Güter aber sind durch Heyrath an die Grafen von Hallermund gekommen.

(b) Hallerburg, ein Dorf an der Haller, das vor Alters mit zu der Grafschaft Hallermund gehöret hat.

(c) Wülfingen, ein Pfarrdorf mit einem adelichen Gut, das hier die untern Gerichte hat.

(d) Noch 5 Dörfer, darunter Wittenburg ist.

c) Aus der Gestorffer und Pattenser Gohe, dahin 10 Dörfer gehören, unter denen die Pfarrdörfer Gestorf mit 6 landtagsfähigen adelichen Gütern, Hupede, Bennigsen, jedes mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, und Holtensen, sind.

(2) Die Gehrder Gohe, zu welcher gehöret

a) Die Vogtey Ronneberg, in welcher

(a) Ronneberg, ein Pfarrdorf, woselbst eine Superintendentur ist.

(b) Wettbergen, ein Pfarrdorf, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

(c) Ricklingen, ein Dorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, das mit einem andern gleiches Namens nicht verwechselt werden muß, und noch 3 Dörfer.

b) Die Vogtey Gehrden, in der 5 Dörfer, darunter das Pfarrdorf Lenthe ist, das 2 landtagsfähige adeliche Güter hat.

c) Die Vogtey Bennigsen, von 10 Dörfern: darunter sind die Pfarrdörfer Leveste mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, Kirchdorf und Wennigsen, woselbst das oben angeführte Kloster ist.

d) Die goltersche Vogtey von 13 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Groß-Goltern und Landringhausen, jedes mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, Hohenpostel und Barsinghausen, woselbst das oben angeführte Kloster ist.

(3)

(3) Gehrden, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, und einem adelichen Gut; es ist auch hieselbst das landtagsfähige adeliche Gut Franzburg belegen. Dieser Ort hat 1762 und 63 beträchtlichen Brandschaden erlitten.

(4) Es übet auch das Amt die peinliche Gerichtsbarkeit in den kleinen Städten Pattensen und Eldagsen aus, wie oben in der Beschreibung derselben schon angezeiget worden ist.

2) Das Amt Wittenburg, lieget nicht weit von der bischöflich-hildesheimischen Stadt Elze, und ist aus einem vormaligen Kloster entstanden; es gehören aber keine Dörfer dazu. Das Amthaus ist in dem oben bey der Adenser Vogtey des Amts Calenberg angeführten Dorf Wittenburg.

3) Das Amt Coldingen, das an der Leine lieget, zwey Meilen lang, und anderthalb Meile breit ist, und bis an die Altstadt Hanover reichet. Der Erdboden in demselben ist von unterschiedener Art, daher ist auch das Gewerbe der Einwohner unterschieden. Diejenigen, welche fruchtbares Land haben, legen sich vornehmlich auf den Ackerbau; diejenigen, die einen sandichten Boden besitzen, treiben mehr Viehzucht, als Ackerbau: die braunschweigische Gohe, hat vom Bierbrau einen ansehnlichen Theil ihrer Nahrung, und die Leute, die vor Hanover in den Gärten wohnen, sind entweder Gärtner oder Tagelöhner. An der Gränze der lüneburgischen Amtsvogtey Burgwedel ist ein Moor, auf welchem Torf gestochen wird. Die Hölzungen sind nicht ansehnlich.

Das Amthaus Coldingen, stehet eine und eine Viertelmeile von Hanover, und eine Viertelmeile von Pattensen an der Leine. Vor Alters hat hier ein Schloß, Namens Lauenburg, gestanden. Das Amt bestehet

(1) aus den alten coldingischen Dörfern, die unter 3 Vogteyen vertheilet sind.

a) Die Graßdorfer Vogtey, bestehet aus den Dörfern Graßdorf, das eine Pfarrkirche hat, und wegen seiner Jagdgerechtigkeit und anderer Freyheiten ein freyes Dorf genennet wird, und Rethen, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

b) Die

19 Da Boas diese Worte hörete, sprach er zu ihr: Gesegnet seist du des HERRN, meine Tochter! du hast deine Barmherzigkeit hernach viel besser gemacht, denn zuvor, daß du nicht bist nachgelaufen den jungen Leuten, weder reichen noch armen.

20 Nun meine Tochter, sey unverzagt, ich will dir thun alles, was du sagest; denn es weiß alle Stadt meines Volks, daß du ein tugendsam Weib bist.

21 Und nun ist wahr, daß ich dein Erbherr bin; aber es ist noch ein näherer Erbherr denn ich.

22 Bleibe diese Nacht, und wenn es Morgen wird, so will ich sehen, ob er dein Erbherr wolle werden nach dem Gesetze; wo nicht, so will ich dein Erbherr werden, so wahr der HERR lebet. Schlafe bis an den Morgen.

23 Sie schlief bis an den Morgen zu seinen Füßen, und stund auf, ehe denn einer den andern kannte. Denn er gedachte: Daß nicht jemand erfahre, daß ein Weib in die Tenne gekommen ist.

24 Und sprach: Gib her das Tuch, das du anhast, und halte es. Und da sie es hielt, maß er sechs Maß Gerste, und legte sie auf sie, und ging in die Stadt.

25 Da kam sie zu ihrer Schwieger, die sprach: Wie hat es dir gegangen, meine Tochter? Und sie erzählete ihr alles, was ihr der Mann gethan hatte.

26 Und sprach: Diese sechs Maß Gerste hat er mir gegeben, denn er sprach: Du sollst nicht leer zu deiner Schwieger kommen.

27 Sie aber sprach: Meine Tochter, bleibe, bis du erfahrest, wie es ausgehen wird; denn der Mann wird nicht ruhen, er habe denn heute die Sache ausgerichtet.

(4) Die Vogtey Engelbostel, von 8 Dörfern, unter denen die Pfarrdörfer Engelbostel, und Stöcken, sind. Im letzten ist ein landtagsfähiges adeliches Gut.

(5) Die Vorenwalder Vogtey begreifet, außer dem Dorf Vorenwalde, das Pfarrdorf Heinholz, und noch 3 Oerter.

a) Die Gärten und Gartenhäuser vor dem Steinthor der Altstadt Hanover.

b) Mon Brillant, ein königlich Lustschloß.

c) Herrenhausen, ein schönes königliches Lustschloß mit einem Garten, dahin man aus dem Steinthor der Altstadt Hanover durch eine angenehme Allee kömmt. Der vortrefliche große Springbrunn, dessen starker Strahl ungemein hoch steiget, die mit römischen Brustbildern von Erz und Marmor gezierte Orangerie und Gallerie, und die Gartenschaubühne, sind in diesem Lustort besonders merkwürdig.

5) Das Amt Ricklingen, das an der Leine lieget, ungefähr anderthalb Meile lang und breit ist, und theils aus Marschland, theils aus Geest- und Sandland bestehet. Das Hauptgewerbe der Einwohner ist der Viehhandel. Es gehören 9 Dörfer dazu, von denen anzumerken sind

1) Ricklingen, ein Pfarrdorf, woselbst das Schloß oder Amthaus ist. Es hat vor Alters denen edlen Herren von Ricklingen zugehöret, von denen es an die Grafen von Roden, und hierauf an die von Mandelsloh gekommen ist. Ungefähr eine Viertelstunde vom Schloß findet man, unter einem auf 4 Säulen ruhenden steinernen Dach, ein steinernes Denkmal, das dem Herzog Albrecht zu Sachsen errichtet worden, dem 1385, bey der Belagerung des Schlosses Recklingen, von den Belagerten durch einen herausgeworfenen Stein ein Bein zerschmettert wurde, an welcher Verletzung er starb. Es ist dieses Denkmal 1617 und 1722 auf landesherrschaftlichen Befehl verbesseret und erneueret worden. Die von Mandelsloh, die der Herzog in dem Schloß belagerte, hatten sich wider ihn empöret, und

allerley

allerley Räubereyen vorgenommen, und es ist wahrscheinlich, daß dazumal das in dieser Gegend bekannte Sprüchwort: Du bist vor Ricklingen noch nicht über, entstanden sey.

(2) Osterwald, ein Pfarrdorf.

6) Das Amt Neustadt, das auf beyden Seiten der Leine lieget, auf 4 Meilen lang, und etwa 2 Meilen breit ist. Von dem Steinhuder Meer, gehöret zwar nur dasjenige Ufer, an welches das Amt gränzet, zu demselben, und das übrige zu der Grafschaft Schauenburg, lippischen Antheils: allein, die Grafen zu Schauenburg-Lippe werden mit demselben von dem Churhause Braunschweig und Lüneburg wegen des Fürstenthums Calenberg belehnet. Die Alpe, die in diesem Amt entspringet, gehet in das Fürstenthum Lüneburg, und bey Rethem in die Aller. An der Leine ist gutes Acker- und Wiesen-Land, an der Alpe sind große Brüche und Weiden, die übrigen Gegenden sind Geestland, das hin und wieder ganz fruchtbar ist. Auf den großen Mooren wird Torf gestochen, und, vermittelst eines aus denselben in die Leine geführten und 1754 vollendeten Canals, nach Hanover und nach anderen an der Leine belegenen Oertern, geführet. Die vornehmste Nahrung der Einwohner kömmt vom Getreide- und Flachs-Bau, und von der Viehzucht, wie sie denn jährlich viel Vieh verkaufen.

Daß das Amt die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Wunstorf ausübe, ist oben bey dieser Stadt schon angeführet worden. Sonst gehöret zu diesem Amt:

(1) Neustadt am Rübenberg, ein Städtchen an der Leine, die sich vor demselben in 2 Arme zertheilet; über den Hauptstrom ist eine steinerne Brücke von drey Schwibbögen, und über den Nebenstrom oder sogenannten Schiffcanal, eine von 2 Schwibbögen gebauet, auch zum Behuf der Schiffahrt auf der Leine, eine kostbare Schleuse von Quadersteinen angeleget worden. Auf dem Hügel, von dem die Stadt ihren Zunamen hat, stehet ein altes Schloß, das, wegen seiner ehemaligen

maligen Befestigung, Landestrost genennet, solcher Festungswerke aber 1675 beraubet worden, und jetzt der Sitz des Amtes ist. Es ist hier eine Superintendentur. Die Stadt ist oft, und zuletzt 1727, abgebrannt. Vor dem Leinethor ist eine neue Straße angeleget worden. Vor Alters hat die Stadt den Grafen von Welpe gehöret, die oftmals darinn gewohnet und Urkunden ausgefertiget haben; es hat auch Graf Bernhard von Welpe dem von ihm gestifteten Kloster Marienſee, in dem Stiftungsbrief eine Mühle zu Neustadt geschenket. Bey dieser Stadt finden sich schöne Petrefacta.

(2) Die Vogtey Basse, von 10 Dörfern, unter denen die Pfarrdörfer Basse und Bordenau sind, in welchem letzten ein landtagsfähiges adeliches Gut ist. Die landesherrschaftlichen Vorwerke Mecklenhorst und Scharnhorst, und der Schafstall Hachland, tragen jährlich dritthalbtausend Rthlr. Pacht.

(3) Die Vogtey Mandelsloh, von 16 Dörfern, unter denen die merkwürdigsten sind:

a) Wieck Mandelsloh oder Mandelsloh in der Wieck, und Mandelsloh übern See, 2 Dörfer, von denen jenes eine Pfarrkirche hat und 2 Jahrmärkte hält, in beyden aber 6 landtagsfähige adeliche Güter sind. Das letzte hat den Zunamen daher, weil die Weiden und Wiesen zwischen beyden Oertern, des Winters, wenn die Leine austritt, oft unter Wasser stehen, und also einen See vorstellen.

b) Marienſee, ein Pfarrdorf, woselbst das oben beschriebene Kloster ist.

c) Die Pfarrdörfer Duensen mit einem landtagsfähigen Gut, das ein Erbzinsgut des Klosters Marienſee ist, und Helstorf.

(4) Die Vogtey Stöcken, von 6 Dörfern. Das Pfarrdorf Stöcken hält einen Jahrmarkt, es ist auch daselbst ein landesherrschaftliches Vorwerk.

(5) Die Vogtey Rodewald, von 3 Dörfern, unter denen die Pfarrdörfer Rodewald, das einen Jahrmarkt hält, und Süderbruch, sind. Diese

Vogtey hat ehedessen zu der Grafschaft Welpe gehöret.

7) Das Amt Rehburg, welches eben so, wie das vorhergehende, an das Steinhuder Meer gränzet, dessen Ausfluß, oder der sogenannte Moorbach, eine gute Meile lang durch das Amt, und bey Nienburg in die Weser fließet. Das Amt ist 2 Meilen lang, und 1 Meile breit. Der Boden ist gröstentheils entweder sandig oder morastig, an der Gränze der Grafschaft Schauenburg aber ist ein kleiner Strich guten Kleylandes. Die Einwohner bauen, ausser Getraide und Flachs, viel Hopfen. Ein Paar Dörfer ernähren sich bloß von der Viehzucht. Die Eichen- und Büchen-Hölzungen sind ansehnlich, und sowohl um ihrer selbst, als um der Schweinemast willen, beträchtlich. Es giebet auch große Torfmoore. Im Rehburger und Lockumer Berge sind gute Steinkolen, aber nicht in großer Menge zu finden. Nahe an dem Rehburger Berge und an der schauenburgischen Gränze, in dem vorhin genannten fruchtbaren Strich Landes, ist ein guter Gesundbrunn, bey dem unterschiedene Gebäude aufgeführet worden sind. Das Wasser ist crystallhelle, und enthält bey der Quelle am meisten Kalkerde, Koch- und glauberisches Salz, auch Eisen-Vitriol und etwas Mineralgeist, in einiger Entfernung von der Quelle aber hat die Kalkerde das Eisen aus dem Vitriol fast völlig niedergeschlagen, das als ein Ocker in den thönernen Röhren häufig zurück bleibet. Das Amt hat ehedessen zu der Grafschaft Welpe gehöret. Es begreifet:

(1) Rehburg, ein Städtchen von 177 Feuerstellen. Nahe bey demselben lieget das Amthaus.

(2) Die Dörfer Schneeren mit einer Pfarrkirche, und Mardorf.

8) Das Amt Welpe oder Wölpe, das ungefähr 3 Meilen lang und breit ist, viel Moor und gute Hölzungen hat. Die Einwohner ernähren sich fast allein von der Viehzucht. Die alten Grafen von Welpe, oder, wie sie in Urkunden heißen, de Welipe, Wilipa, Welepa,

Welepa, Wilepa, &c. kommen zuerst vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts vor. Der berühmteste unter denselben ist Graf Bernhard, der ein treuer Anhänger Herzogs Heinrich des Löwen und seines Hauses gewesen ist, und das Kloster Marienſee 1215 gestiftet hat. Zu der Grafschaft Welpe haben, außer diesem Amt, das Amt Rehburg, die Vogtey Rodenwald, die Stadt Neustadt am Rübenberg, das Schloß Ottersberg im jetzigen Herzogthum Bremen, und andere Oerter und Güter gehöret; die Grafen hatten auch die Vogtey über Walsrode, als ein Afterlehn von den Herzogen zu Braunschweig, inne. Herzog Otto der Strenge, von Braunschweig und Lüneburg, hat diese Grafschaft schon 1326 besessen. Zu dem Amt gehören, ausser dem Amthause Wölpe, und den bey demselben stehenden Gebäuden:

(1) Erichshagen, ein Flecken, der nach Holtorf eingepfarret ist.

(2) Die Pfarrdörfer Holtorf, Hemsen, Steimbke, Husum und Hagen, und 20 andere Dörfer.

(3) Linsburg, ein 1767 größtentheils abgebrochenes Jagdschloß, und ein kleines Dorf. K. Georg II hielt sich 1741 zum letztenmale auf dem Schloß auf, als ein Theil der Truppen hier campirte.

9) Das Amt Blumenau, das an der Leine lieget, und begreifet:

(1) Blumenau, das Amthaus an der Aue, die nicht weit von hier sich in die Leine ergießet. Von diesem alten Schloß ist oben in der Geschichte der Grafschaft Wunstorf etwas vorgekommen.

(2) Die Vogtey Ahlem, von 7 Dörfern, unter denen zu bemerken ist:

Limmer, ein Pfarrdorf auf einer Höhe an der Leine, das das Angedenken an das ehemalige Schloß Limmer oder Lember, und die davon benannten Grafen erhält.

(3) Die Vogtey Cohlenfeld, von 2 Dörfern, welche sind: das Pfarrdorf Cohlenfeld und Cronsbostel.

(4) Die Vogtey Groß-Munzel, von 8 Dörfern, unter denen die Pfarrdörfer Groß-Munzel, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, Kirchwehren, und Stemmen mit einem landtagsfähigen adelichen Gut.

(5) Die Vogtey Luthe, zu der das Pfarrdorf Luthe gehöret.

(6) Die Vogtey Seelze, von 5 Dörfern. Seelze ist ein Pfarrdorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gut. Gegen demselben über, an der Landstraße, stehet eine, von Quadersteinen aufgeführte viereckigte Pyramide, die, laut der Inschrift, dem königlich dänischen Generallieutenant, Joh. Mich. Aelias Obentraut, der am 25 October 1625 hieselbst im Gefecht geblieben, zum Angedenken errichtet worden ist. Deensen ist auch ein Pfarrdorf.

5. Die geschlossenen adelichen Gerichte.

1) Das Gericht Linden, den Grafen von Plate zu Hallermund zugehörig, bestehet aus dem Alten und Neuen Dorf Linden. Das erstere ist ein Pfarrdorf, das letzte lieget gleich vor der Neustadt Hanover, und hat schöne und ansehnliche Gebäude. Auf dem Wege von Linden nach Bavenstedt, hat F. Ehrhard 1779 drey salzige Quellen, und nahe bey dem Limmer und Bavenstedter Holz einen Gesundbrunn entdecket, der Schwefelduft, Kochsaltz, und Neutralsalz, enthält.

2) Das Gericht Rößing, den von Rößing zugehörig, begreifet den größten Theil des Pfarrdorfes Rössing, in dem ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

3) Das Gericht Bredenbeck, den Freyherren von Knigge zuständig, begreifet das Dorf Bredenbeck, in dem 2 landtagsfähige adeliche Güter sind.

4) Das Gericht Bemerode, im Dorf dieses Namens, davon die Familie von Steinberg ein Viertel, die von Grefemeier zwey Viertel, und der Magistrat der Altstadt Hanover ein Viertel haben.

II. Das hamelsche und lauenauische Quartier,

welche 3 Städte, 10 Flecken, 1 Stift, 128 Dörfer, und 164 landtagsfähige adeliche Güter, die zusammen 190 Rthlr. 21 Mgr. Rittersteuer geben, enthält.

1. In dem hamelschen Quartier sind belegen,

1) Folgende kanzleysäßige Städte.

(1) Hameln, in ältern Zeiten oft Quern- oder Mühlen-Hameln, eine Stadt und Festung, die, der Ordnung nach, die vierte unter den großen Städten des Fürstenthums Calenberg ist. Sie lieget in einer schönen Gegend an der Weser, die an ihrer Westseite fließet, und eine aus 9 steinernen Pfeilern und hölzernen Bögen bestehende Brücke hat, auch hieselbst einen kleinen Werder oder eine Insel macht, und zur Bequemlichkeit der Schifffahrt mit einer vortrefflichen Schleuse versehen ist, welche 1734, unter der Direction des Geheimenraths Gerlach Adolph Freyherrn von Münchhausen, zu Stande gekommen ist, und 80000 Rthlr. gekostet hat. Die Hamel, von der die Stadt benennet wird, fällt vor dem Mühlenthor in den Stadtgraben, läuft um die Stadt, und ergießet sich hinter der Thiemühle in die Weser. Die Stadt enthält 600 Bürgerhäuser, und etwa 50 geistliche und adeliche Gebäude. Von dem hiesigen Stift folgt unten ein besonderer Artikel. Die ganze Stadt macht zwar nur ein Kirchspiel aus, hat aber zwey Hauptkirchen, nämlich die Stifts- oder Münster-Kirche, und die Marktkirche. Bey jener ist die lateinische Stadtschule. An dem Osterthor lieget ein 1728 neugebauetes Armen- und Gast-Haus, dessen Kirche 1712 zum Gebrauch der Besatzung gebauet und erweitert worden ist. Die Kirche der hiesigen reformirten Fran-

zosen, ist 1690 auf zwey bürgerlichen Hausstellen erbauet worden. Die Katholiken halten alle Vierteljahr in einem gemietheten Bürgerhause Gottesdienst. Das Rathhaus hat sehr gute gewölbte Keller. In den Baraken kann ein ganzes Bataillon wohnen. Es ist hier ein landtagsfähiges adeliches Gut. Der Magistrat hat die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Die letzte, nebst den Forsten und Forstgerichten, Jagd- und Acht-Werken, träget der Rath vom Bisthum Fulda, von der hiesigen Probstey aber die Münze, einige Forsten, die Fähre und das Policey- oder Schulzen-Gericht, zu Lehn: er hat das Patronatrecht über die Marktkirche allein, über die Münsterkirche aber zugleich mit dem Stift. Das von der vormaligen Advocatie herrührende Stadtvogteygericht, mit der Gerichtsbarkeit über die Forenses und Juden, verwaltet der Stadtschulze als Stadtvogt, hat auch den Vorsitz im Magistrat. Die französische Colonie hat ihr besonderes Gericht, welches aus dem Colonie-Commissaire und Colonie-Richter bestehet, und von welchem unmittelbar an die höheren Justitzcollegia appelliret wird. Es sind hier Zeug- Seiden- und Strumpf-Manufakturen, und Lederbereitungen. Von hieraus wird viel Garn und Leinwand ausgeschiffet. Die Stadt hat ihren Ursprung dem hiesigen Stift zu danken, und ist aus unterschiedenen Dörfern erwachsen, daher ihre ansehnliche Feldmark, starken Hölzungen und die bis auf die Gränzen derselben ausgedehnte Gerichtsbarkeit, rühren. Sie ist vermuthlich schon im eilften Jahrhundert erbauet gewesen. In einer Urkunde von 1109, nennen sich die Brüder von Embern cives Hamelienses. Im zwölften Jahrhundert hatte die Stadt schon ihre eigene Obrigkeit, und unter der Bürgerschaft waren Patricien und Edelleute. Der Abt zu Fulda war ihr Landesherr, und hatte den Blut- und Forst-Bann; der Probst des hiesigen Stifts besaß die Münzgerechtigkeit, das Wegegeld und die Polizey, und die Grafen von Everstein, die Schutzvögte des Stifts waren, den Zoll und die untern Gerichte. Der Stadtrath

rath brachte es dahin, daß er von den beyden ersten mit ihren Gerechtsamen beliehen wurde, und die letzten theilten die ihrigen gewissermaßen mit dem Rath. 1259 verkaufte Abt Heinrich zu Fulda, die Stadt nebst dem Lehn der Schirmvogtey, an Bischof Wedekind von Minden, womit aber weder die Bürger, noch der Graf zu Everstein zufrieden waren. Der Bischof zu Minden wollte die Bürger mit Gewalt zum Gehorsam bringen; und diese giengen ihm entgegen, erlitten aber am Tage Pantaleons, das ist am 28sten Julius, bey Sedemünder (S. 267.) eine starke Niederlage. Diese Begebenheit wird gemeiniglich in das Jahr 1261, von dem Hofrath Scheidt aber ins Jahr 1259 gesetzet. Sie ist nach Pastor Feins wahrscheinlichen Muthmassung, die Veranlassung zu der Fabel vom Ausgang der hamelschen Kinder gewesen, die im funfzehnten Jahrhundert erdichtet worden. Es wird fälschlich vorgegeben, daß in des Rathhauses Registratur einige Merkmale davon anzutreffen wären. 1260 überließ der Bischof zu Minden die Hälfte der Stadt, so wie er sie von der Abtey Fulda erkauft hatte, an die Herzoge Albrecht und Johann zu Braunschweig und Lüneburg, 1265 kam es zwischen dem Bisthum Minden an einer, und den Grafen von Everstein und der Stadt Hameln an der andern Seite, zu einem Vergleich, kraft dessen die beyden letzten den Bischof einführen, und ihn für den Landes- und Grund-Herrn erkennen sollten, die Huldigung aber sollte so lange ausgesetzet werden, bis die Bischöfe von Cöln und Münster, als erwählte Schiedsrichter, bestimmet hätten, ob sie dem Bischof oder dem Grafen geleistet werden müsse? und die Stadt sollte nicht in braunschweigische Hände gebracht werden. Allein, der Friede dauerte nicht lange, und endlich sahen sich die Grafen von Everstein genöthiget, ihre Schutzgerechtigkeit und alle in der Stadt gehabte Gerechtsame, an den Herzog Albrecht zu Braunschweig zu verkaufen, den auch die Stadt zum Landesherrn annahm, und der den Bischof von Minden zur Entsagung aller seiner An-

sprüche an Hameln und an das dasige Stift nöthigte, jedoch ward ihm die geistliche Regierung vorbehalten. Herzog Albrecht bestätigte die Privilegien der Stadt 1277, und Herzog Heinrich der Wunderliche 1279, der letzte aber versetzte sie an Herzog Otto den Strengen zu Lüneburg. Sein Sohn Herzog Ernst, löfete sie 1334 wieder ein. Herzog Albrecht verpfändete sie 1372 an Grafen Otto von Schauenburg, von welchem sie die Herzoge Bernhard und Heinrich 1407 durch Einlösung an sich brachten. Die Herzoge Otto und Friderich versetzten die halbe Stadt, die Huldigung nebst der Grafschaft Eberstein und Herrschaft Homburg, 1433 für 30000 Fl. an das Bisthum Hildesheim, jedoch solchergestalt, daß Hameln und das Haus Eberstein für 2000 Fl. eingelöset werden könnten. In der sogenannten stiftischen oder hildesheimischen Fehde, nahm Herzog Erich der Aeltere 1521 die Stadt völlig in Besitz. Herzog Erich der Jüngere erwies derselben viele Gnadenbezeugungen, versetzte ihr auch 1554 die Stadtvogtey aufs neue. Nach seinem Tode fiel sie an die ältere wolfenbüttelsche Linie. 1625 wurde sie erst von Dänen besetzt, nach derselben Abzug aber von kaiserlichen Truppen durch Capitulation eingenommen, die bis 1633 darinn liegen blieben, die Stadt sehr aussogen, und 1630 das Bisthum Hildesheim wieder in Besitz der ihm verpfändeten halben Stadt setzten; weil aber diese Pfandschaft obgedachtermaßen für 2000 Fl. eingelöset werden konnte, brachten die Bürger, aus Treue gegen ihrem Landesherrn, solches Geld zusammen, und legten es auf dem Rathhause zu Hildesheim nieder, worüber ihnen Herzog Christian sein Wohlgefallen bezeigte, und der Stadt dafür 1631 den Zoll und die Stadtvogtey verschrieb. In eben demselben Jahr trat Herzog Friderich Ulrich die Stadt an Herzog Christian von der cellischen Linie ab, dessen Abgeordneten sie auch heimlich huldigte. 1633 mußte die kaiserliche Besatzung die Stadt an Herzog Georg, welcher schwedischer General war, übergeben. 1643 kam die Stadt

durch

durch den goßlarischen Frieden wieder zur Ruhe, und fieng an, sich wieder zu erholen, hat aber zu dem Wohlstand, in welchem sie vor 1625 gewesen ist, nie wieder gelangen können. 1757 wurde sie von den Franzosen durch Capitulation eingenommen, und im folgenden Jahr wieder verlassen. Auf dem nahgelegenen Klütberge, hat Graf Wilhelm von Schauenburg-Lippe die nach ihm benannte Festung Wilhelmsburg angeleget, die Hameln decket.

(2) Bodenwerder, Bodonis Insula, eine von den kleinern Städten des Fürstenthums, lieget an der Weser, von welcher sie ganz umgeben ist, indem der Hauptstrom derselben an ihrer Ostseite fließet, ein aus derselben geleiteter Arm aber ihre Westseite umgiebet, und an der nordlichen Seite hinter der Mühle sich wieder mit jenem vereiniget. Weil sie, sowohl jenseits der Weser, als dieses Kanals, von Bergen umgeben ist, erfähret sie fast jährlich eine Ueberschwemmung von der anwachsenden und über die Ufer gehenden Weser. An der Südseite der Stadt, wo die Weser am breitesten ist, war ehedessen eine Brücke über dieselbe gebauet, jetzt aber behilft man sich daselbst mit einer Fähre; hingegen an der Nordseite, wo der Fluß schmal ist, hat er noch eine Brücke. Sie hat 238 Feuerstellen, und es sind in derselben 3 landtagsfähige adeliche Güter, zu deren einem, nämlich dem adelich-haakischen, das jenseits der Weser im Fürstenthum Wolfenbüttel belegene Dorf Buchhagen, gehöret. Der Magistrat hat die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, die letzte aber nur in so fern, daß der Proceß von dem Magistrat instruiret wird, das Urtheil aber wird von der Justitzkanzley zu Hanover eingeholet. Die Hauptnahrung der Stadt, bestand sonst im Handel mit grober Leinwand, die nach Bremen und Hamburg geschicket ward, er hat aber sehr abgenommen. Die Stadt Bodenwerder hat vor Alters den edlen Herren von Homburg zugehöret, und 1287 von Heinrich edlen Herrn von Homburg ihr eigenes Stadtrecht erhalten.

2) Das Stift St. Bonifacii zu Hameln, welches aus einem Probst, Dechant, und einigen Canonicis bestehet, und unter den Ständen des Fürstenthums Calenberg auf der Prälatenbank die dritte Stelle hat. Für den Stifter desselben, wird Bernhard von Büren angegeben, und gemeldet, daß er auf dem vor der Stadt jenseits der Weser belegenen Klütberg gewohnet habe. K. Karl der Große untergab das neue Stift mit seinen Gütern in weltlichen Dingen der Abtey Fulda, in geistlichen aber nachher dem Bisthum Minden. Es verwahret unter seinen Reliquien einen Arm des heil. Bonifacii, und sein Evangelienbuch. Der Probst besaß das Policeygericht, das Brückengeld, die Münzgerechtigkeit, und andere ansehnliche Gerechtsame in der Stadt. Jene verkaufte er dem Rath schon im zwölften Jahrhundert zu Lehn. Im sechszehnten Jahrhundert nahm das Stift nach langem Widerstande die verbesserte gottesdienstliche Lehre an, und die vorigen gottesdienstlichen Verrichtungen der Stiftspersonen hörten auf. Das Stift hat die Civilgerichtsbarkeit über seine Mitglieder, Bedienten und Curien; es hält auch in vorkommenden Fällen mit den Deputirten des Stadtraths das Schiedsgericht über die Streitigkeiten in Ansehung der Zinsmeyer des Stifts.

3) Die landesherrschaftlichen Kammerämter, welche sind:

(1) Das Amt Springe, welches auf drittehalb Meilen lang, und anderthalb Meilen breit, sehr bergicht ist, in den ebenen Gegenden und nach Hameln zu aber einen fruchtbaren Kleyboden hat. Die Wiesen, die unter Wasser gesetzet werden können, dazu die meisten bequem liegen, sind gar gut. Die Hölzungen sind ansehnlich. Der Deister und Süntel gehören zum Theil hierher. Am letzten ist ein gutes Steinkolenbergwerk, und nahe bey demselben eine Glashütte. In der Vorstadt vor Münder, sind ergiebige Salzquellen. Die Haller hat ihren Ursprung bey der Springe, und gehet in das Amt Calenberg. Die Hamel kömmt aus dem Amt Lauenau, nimmt hier die

Bäche

Bäche, Altenhägerbach, Steinbach und Rempe, auf, und gehet bey Hameln in die Weser, an der das hiesige Amtsdorf Werbergen lieget. Es wird hier viel Leinengarn gesponnen, und in den Aemtern Erzen und Lachem gewebet. In einigen Dörfern wohnen Töpfer, die mit ihrer Waare guten Handel treiben. Unter des Amts Gerichtsbarkeit stehen:

a) Die Stadt Springe, die mündersche Vorstadt Salze, und die Vordörfer.

(a) Springe, ehedessen Hallerspringe, weil der Fluß Haller hieselbst entspringet, eine kleine offene, ehedessen aber mit Mauern umgeben gewesene Stadt, von 210 Feuerstellen, lieget zwischen hohen Bergen. Sie hat gutes Ackerland, Wiesen und Weiden, und ernähret sich hauptsächlich von Bier- und Brothan-Brauen. 1753 ist ihr ein großer Strich vom Deister und benachbarten Gehölz, mit der Forstgerichtsbarkeit, abgetreten worden. Es sind hier zwey landtagsfähige adeliche Güter. Die Stadt hat zwar einen eigenen Magistrat, stehet aber sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen unter der Obergerichtsbarkeit des hiesigen Amts. Vor Alters gehörte sie den Grafen von Hallermund. In einer Urkunde von 1282, in welcher Graf Gerhard von Hallermund sein Schloß Hallermund mit der Hälfte der dazu gehörigen freyen Güter an H. Otto den Strengen verkauft, wird der Ort Hallerspring, den er sich vorbehält, nur eine villa genennet.

(b) Salze, eine Vorstadt der Stadt Münder, von 71 Feuerstellen, hat Salzquellen, aus deren Soole gutes Salz gesotten wird. In der Stadt Münder selbst, übet das Amt nur die peinliche Gerichtsbarkeit aus.

(c) Die Vordörfer sind, die Pfarrdörfer Völksen mit 2 landtagsfähigen adelichen Gütern, und Altenhagen, und das Dorf Alvesrode. Zwischen Altenhagen und Springe hat das Dorf Sedemünder gelegen, woselbst die hamelschen Bürger die Niederlage erlitten haben, deren oben bey Hameln Erwähnung geschehen ist.

b) Die hamelsche Hohe, von 14 Dörfern, unter welchen die Pfarrdörfer, Hachmühlen, Flegesen, Holtensen,

tensen, Großhilligsfeld und Afferde, sind. In dem zweyten und dritten ist in jedem ein landtagsfähiges adeliches Gut. Das Dorf Bentorf lieget zwar im Fürstenthum Wolfenbüttel, gehöret aber zu diesem Amt.

(2) Das Amt Lauenstein, das ungefähr 3 Meilen lang und 2 Meilen breit, und von allen Seiten mit hohen Bergen umgeben ist. In einigen Gegenden ist der Boden gut und fruchtbar, in andern mittelmäßig, und in einigen schlecht. Die Hölzungen sind ansehnlich, und sowohl in Ansehung des Holzes, als der Mastung beträchtlich. Zu Salzhemmendorf ist ein gutes Salzwerk, und am Osterwald ein Steinkolenbergwerk nebst einer Glashütte, in der das schönste Glas vermittelst der Steinkohlen verfertiget wird. Das steinerne Zeug, welches zu Duingen gemacht wird, ist von sehr guter Art. Es wird aus dem in diesem Amt gebaueten Flachs viel Garn gesponnen, und daraus Leinwand gewebet. Die Saale, die in diesem Amt fließet, entstehet bey Capellenhagen, bekömmt aber ihren Namen erst bey Wallensen, nimmt unterschiedene Bäche auf, und tritt eine Viertelstunde unter Elze, im Bisthum Hildesheim, in die Leine. Das Amt theilet sich in 2 Börden, (Districtus.)

a) Die Niederbörde, begreifet 3 Flecken, 13 Dörfer, 1 landesherrschaftliches Vorwerk, und 2 besondere adeliche Güter. Die merkwürdigsten Oerter sind:

(a) Lauenstein, in Urkunden des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts Lewensten, der Hauptflecken dieses Amts, der zwischen Bergen und Klippen lieget, und über sich die Ueberbleibsel des verfallenen Schlosses der edlen Herren von Homburg zeiget. In demselben sind das Amthaus und die Gerichtsstube, das bürgerliche Rathhaus, ein landesherrschaftliches Vorwerk, und eine Pfarrkirche. Ueberhaupt hat er 83 Feuerstellen, und ist nach der großen Feuersbrunst, die er 1730 erfahren hat, besser als vorhin gebauet worden. Ehedessen ist er bemauert gewesen. Die hiesige Pfarre vergiebet der Prinz von Oranien wegen der Grafschaft Spiegelberg. Der Flecken hat zwar einen Magistrat, stehet

stehet aber unter dem Amt. An den bürgerlichen Freyheiten desselben nehmen die Einwohner

auf dem Damm, vor Lauenstein, keinen Antheil; sie erwählen sich aber aus ihrem Mittel einen eigenen Bürgermeister. Es stehen hier 28 Häuser.

Es hat dieser Flecken vor Alters den edlen Herren von Homburg gehöret, die auf dem hiesigen Schloß ihre eigenen Burgmänner hielten. Heinrich von Homburg trug dieses Schloß 1247 an Herzog Otto das Kind zu Lehn auf, daher es nach Abgang der edlen Herren von Homburg, an das Haus Braungschweig und Lüneburg fiel. Nachmals war das Schloß und Amt eine geraume Zeit an das Bisthum Hildesheim verpfändet, von dem es wieder an die von Saldern versetzet wurde. Seit 1643 ist das Haus Braunschweig und Lüneburg im völligen und ruhigen Besiß desselben geblieben.

Unweit Lauenstein hat das Schloß Spiegelberg gestanden, davon die ehemaligen Grafen von Spiegelberg benennet worden sind, von denen ich bey dem westphälischen Kreise gehandelt habe. Jetzt ist an diesem Ort weiter nichts als eine Mühle und ein Armenhaus mit einer Capelle zu sehen.

(b) Eggersen, ein landesherrschaftliches Vorwerk an der Saale, auf dem der erste Beamte dieses Amts wohnet.

(c) Marienau, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Augustiner Mönchenkloster gewesen ist. Es hat eine Kirche.

(d) Die Emigrantenhäuser, sind 6 von Salzburgern angelegte Häuser.

(e) Hemmendorf, ein Flecken an der Saale, hat auch zu der Herrschaft Homburg gehöret. Er hat 115 Häuser, eine Pfarrkirche, und einen eigenen Magistrat. Ehe das landschaftliche Haus in der Altstadt Hanover erbauet worden, sind die calenbergischen Landstände auf dem hiesigen Rathhause zusammen gekommen.

(f) Osterwald, ein Ort am Berge gleiches Namens, wird von Leuten bewohnet, die das hiesige reiche Steinkolenbergwerk bearbeiten, und zu der hiesigen Glashütte gehören, in der sehr schönes Glas verfertiget wird.

(g) Eyme, sonst Einem, ein Flecken von 71 Häusern, mit einer Pfarrkirche.

(h) Oldendorf, ein Pfarrdorf an der Saale, von 66 Häusern. Mit dieser Pfarre ist die zu Benstorf vereiniget.

(i) Die Pfarrdörfer Esbeck, Deinsen, (auch Dedensen) und Sehle, vor Alters Sevelde, in welchem letzten ein landtagsfähiges adeliches Gut ist, und das Dorf Dörpe, woselbst man gelbes irdenes Geschirr, und schwarze Aufsätze auf die Oefen, verfertiget.

b) Die Oberbörde enthält 3 Flecken und 10 Dörfer. Die merkwürdigsten sind:

(a) Salzhemmendorf, ein Flecken mit einer Pfarrkirche und 3 ergiebigen Salzbrunnen, deren Soole in 12 Kothen gesotten wird, davon 3 dem Landesherren, und 9 den Gewerken gehören. In jenen brennet man Steinkolen, in diesen Holz. Der Flecken hat seinen Magistrat, und beträchtliche Privilegien und Gerechtigkeiten, die K. Georg II im Jahr 1732 bestätiget hat.

(b) Wallensen oder Wallhausen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, hat seinen Magistrat, ist ehemals mit Gräben, Mauern und Wällen umgeben, und eine Stadt gewesen, die 1351 von Sigfried, edlen Herrn von Homburg, ein eigenes Stadtrecht erhalten hat. 1483, 1533, 1582 und 1617 ist er abgebrannt. Hier bekömmt die Saale erst ihren Namen, weil sie die am Wayberg aus einem Moor entspringende Salzquellen aufnimmt.

(c) Duingen, auch Duin, eigentlich Dudingen, ein Flecken, der eine Pfarrkirche, seinen Magistrat, und ein landesherrschaftliches Vorwerk, Namens Papenkamp, hat. Die steinernen Töpfe und Geschirre, die man hieselbst verfertiget, werden weit und breit

durch

durch Deutschland und auch in auswärtige Länder ausgeführet, und bringen viel Geld in das Land.

(d) Die Pfarrdörfer Marienhagen und Hoyershausen.

3) Das Amt Ohsen, das anderthalb Meilen lang, und eine Meile breit ist, und an der Weser lieget, die hier die Emmer aufnimmt. Der Boden ist fruchtbar, und träget alle Arten des Getraides und der Hülsenfrüchte, Buchweitzen ausgenommen. Die Einwohner ernähren sich theils und vornehmlich vom Ackerbau und Viehzucht, theils von der Garnspinnerey und Leinweberey. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Graf Albrecht verpfändete das Schloß Ohsen im zwölften Jahrhundert an die Grafen von Spiegelberg, welchen es die Herzoge Wilhelm und Otto zu Braunschweig und Lüneburg 1422 abgenommen haben sollen. Nachmals ist es eine Zeitlang an die von Münchhausen, und an andere, versetzet gewesen. Die in alten Urkunden oft vorkommenden von Ohsen, sind anfänglich Burgmänner des Schlosses Ohsen, sowohl unter den Grafen von Eberstein, als von Spiegelberg gewesen. Das Amthaus, oder das ehemalige Schloß Ohsen, lieget auf einer Insel in der Weser, und gegen demselben über ist das Pfarrdorf gleiches Namens, bey welchem eine Fähre über die Weser gehet. Außer demselben gehören noch 4 Dörfer zu diesem Amt, unter denen das Pfarrdorf Tündern ist, bey dem ein großer zu einem Lager bequemer Anger sich befindet.

(4) Das Amt Grohnde, das an der Weser im Thal zwischen Bergen und Wäldern lieget, und in den meisten Gegenden gutes Ackerland hat. Einige Dörfer sind mit Wiesen überflüßig versehen, andern aber fehlet es daran. Die Hölzungen sind gut, und bestehen aus Eichen und Büchen. Die Weser nimmt hier die Ilse, den Mühlenbach und Allerbach auf. Die vornehmste Nahrung der Einwohner kömmt vom Acker- und starken Flachs-Bau, von der Viehzucht, und vom Garn- und Leinwand-Handel. Vor Alters hat dieses

Amt

Amt den Grafen von Eberstein zugehöret. Es bestehet aus einem Flecken und 9 Dörfern.

a) Grohnde, ein Flecken an der Weser, über die hier eine Fähre gehet. Man findet hier das Amthaus nebst einem Vorwerk, und eine Capelle, in die der Prediger Hajen den Gottesdienst verwaltet. Es wird hier ein Land- und Wasser-Zoll erleget. 1421 (nicht 1422) ist bey diesem Ort eine Schlacht zwischen dem Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen Philipp von Spiegelberg, und beyder Bundesgenossen, gehalten worden, in der Herzog Albrecht zu Sachsen, der ein Domherr zu Hildesheim war, geblieben, zu dessen Angedenken hier bey der westlichen Einfahrt in den Flecken, ein steinernes Denkmal zu sehen ist.

b) Börrie, ein großes Dorf, das in Ober- und Nieder-Börrie abgetheilet wird. In jedem Theil ist eine Pfarrkirche, jener ist auch der Sitz einer Superintendentur gewesen, (die nach Erzen verleget worden,) und hält einen Jahrmarkt.

c) Frenke, ein Kirchdorf, woselbst die von der Schulenburg zu Hehlen die niedern Gerichte allein, und an der peinlichen Gerichtsbarkeit, ein in der churfürstlichen Erklärung vom 5. October 1688 bestimmtes Antheil haben.

d) Hajen, ein Pfarrdorf.

(5) Das Amt Polle, das auch an der Weser lieget, und aus Bergen und wenigen Thälern bestehet; daher Ackerbau und Viehzucht theils schlecht, theils beschwerlich sind, hingegen geben die beträchtlichen Hölzungen den Einwohnern gute Nahrung, indem nicht nur zu Heinsen Weserschiffe gebauet werden, sondern auch viel Schiffbau- Klap- und anderes Holz nach Bremen geschiffet wird. Im Kirchspiel Vahlbruch werden viele Linnenstrümpfe gestricket und gebleichet, und alsdenn verhandelt. Die Kalkbrennerey zu Brevörde, liefert guten Kalk. Auch dieses Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Es begreifet einen Flecken, 5 Dörfer und eine Mühle. Zu bemerken sind:

a) Polle

a) **Polle**, ein Flecken an der Weser, woselbst das Amthaus auf einem Hügel lieget, und ehemals ein Schloß gewesen ist. Es sind hier eine Pfarrkirche und 2 landtagsfähige adeliche Güter, deren eins 1757 ein Lehngut geworden ist. Ueber die Weser gehet hier eine Fähre.

b) Die Pfarrdörfer **Heinsen**, **Pegestorf** und **Vahlbruch**.

6) **Das Amt Erzen**, das 2 Meilen lang und breit ist, und an die Weser gränzet, in die sich die hier fließende Emmer und Humme ergießen. Die letzte wird durch die Griesse und Bever verstärket. Das Amt hat viele Berge und wenige Ebenen. Der Getraidebau ist nicht beträchtlich, und die Viehzucht ist geringe, hingegen die Eichen- und Büchen-Hölzungen, der Flachsbau und die Garnspinnereyen und Leinwebereyen, sind desto erheblicher und vortheilhafter für die Einwohner. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Eberstein gehöret. Es begreifet einen Flecken und 22 Dörfer. Ich bemerke:

a) **Erzen**, sonst auch **Ertelsen** und **Arzen** genannt, einen Flecken an der Humme, der eine Pfarrkirche, das Amthaus und 122 bürgerliche Feuerstellen enthält. Jetzt ist hier die Superintendentur, die vorhin zu Börden gewesen.

b) **Schwöbber**, ein landtagsfähiges adeliches Gut der von Münchhausen, dessen überaus schöner Garten berühmet ist. Der Besitzer hat das Patronatrecht über die Kirche zu Erzen, und die untern Gerichte in seinem Dorf Grupenhagen.

c) **Reher**, ein Dorf, bey dem eine Meßingfabrik und eine Pulvermühle ist.

d) Die Pfarrdörfer **Groß-** und **Klein-Berkel**.

4) Die geschlossenen adelichen Gerichte, welche sind

(1) **Das Gericht Limmer**, dem Grafen von Kamecke zugehörig, ist in dem Pfarrdorf **Limmer** über dem Kulf, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist. Der Kulf ist ein Berg.

(2) Das Gericht Dehnsen, ist in dem Dorf Dehnsen oder Dähnsen über der Kulf, und gehöret den von Steinberg zu Brügge, und den von Bork zu Wülfingen.

(3) Das Gericht Banteln, den von Bennigsen zugehörig, ist in dem Pfarrdorf Banteln, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut, und eine Tapetenmanufaktur ist.

(4) Das Gericht Hastenbeck, den von Reden zugehörig, ist in dem Pfarrdorf Hastenbeck, das ein landtagsfähiges adeliches Gut hat. 1757 war hier ein scharfes Treffen zwischen dem churbraunschweigischen und französischen Kriegesheer, das sich unvermuthet zum Vortheil des letzten endigte.

(5) Das Gericht Ohr, den von Haken zuständig, ist in dem Dorf Ohr, woselbst ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

(6) Das Gericht Hämelschenburg, den von Klenken zuständig, ist in dem Pfarrdorf Hämelschenburg an der Emmer, das ein landtagsfähiges adeliches Gut hat. Vor Alters hat es den Grafen von Everstein zugehöret.

2. Das lauenauische Quartier bestehet aus einigen Aemtern, die, nach Abgang der letzten Grafen von Schauenburg, dem Hause Braunschweig und Lüneburg heimgefallen sind, wovon die Beschreibung eines jeden derselben genauere Nachricht giebet. 1701 wurden die darinn befindlichen Stände dem Fürstenthum Calenberg und dessen hamelschen Quartier einverleibet. Es gehören dahin:

1) Das Amt Lauenau, das von den Bergen Deister und Süntel, fast ganz umgeben ist, und einen sehr bergichten Boden hat, von dem der Regen die Erde leicht abspület, so, daß auf die Aecker von neuem gute Erde gebracht werden muß, wenn sie fruchtbar

seyn

seyn sollen. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg gab seinem Schwager Grafen Otto V zu Schauenburg 1573 dieses Amt zu Mannesstammlehn, dagegen der Graf dem Herzog seine Erbhäuser Bokeloh und Mesmerode hinwieder zu Lehn auftrug. Als nun Graf Jobst Hermann zu Schauenburg-Holstein 1635 mit Tode abgieng, wurde das Amt Lauenau, und als der letzte Graf zu Schauenburg, Otto VI, im Jahr 1640 den ganzen Mannsstamm beschloß, aus Bokeloh und Mesmerode an das Fürstenthum Calenberg gezogen. Das Amt Lauenrode enthält:

(1) Den Flecken Lauenau, der eine Pfarrkirche und 53 Feuerstellen hat. Es sind hier 2 landtagsfähige adeliche Güter.

(2) Die Pfarrdörfer Bakede, Bever, Einbeckhausen, mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, Hülsede mit eben einem solchen Gut, und Nettelrede.

(3) Hamelspringe, ein Dorf, bey dem die Hamel entspringet.

(4) Luttriehausen, ein Dorf mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, und noch 14 Dörfer.

2) Das Amt Bokeloh, dessen Geschichte bey dem vorhergehenden Amt mit angeführet worden ist. Der Boden ist an Getreide ziemlich, vornehmlich aber an Flachs, fruchtbar, welcher letzte theils roh ausgeführet, theis zu Garn gesponnen wird. Das Amt bestehet aus den Dörfern Bokeloh, woselbst das Amthaus ist, Idensen, das eine Pfarrkirche hat, Mesmerode, das ein landesherrschaftliches Vorwerk hat, und Kleinheydorn.

3) Das Amt Lachem, welches an der Weser lieget, ist in den ebenen Gegenden fruchtbar an Getraide und Hülsenfrüchten, und die Berge sind mit ansehnlichen Hölzungen von Eichen und vornehmlich von Büchen bewachsen. Die Viehzucht ist ziemlich gut. Es wird hier viel grobe Leinwand gewebet, und auf der Weser nach Bremen geschiffet. Dieses Amt, nebst der Stadt Oldendorf und Vogtey Visbeck, haben ehedessen die Grafen von Wunstorf an die Grafen von Schauenburg

verpfändet. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg verglich sich 1673 mit Grafen Otto V zu Schauenburg dahin, daß diese Güter, so lange der gräflich-schauenburgische Mannsstamm dauren würde, uneingelöset bleiben, nach Abgang desselben aber an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg unentgeltlich, und ohne Erstattung des Pfandschillinges zurückfallen sollten. Nach Abgang des schauenburgischen Mannsstammes mit Grafen Otto VI, wurde 1647 zu Lauenau zwischen Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg und Grafen Philipp zu Schauenburg-Lippe, wie auch der Landgräfin Aemilia Elisabeth zu Hessen-Cassel, verglichen, daß Lauenau, Bokeloh und Mesmerode beym Fürstenthum Calenberg verbleiben sollten, es ward auch das jetzige Amt Lachem eigenthümlich dazu geleget; hingegen die Stadt Oldendorf und das übrige von den Vogteyen Lachem und Visbeck, wurden zu dem hessischen Antheil an der Grafschaft Schauenburg geschlagen, jedoch verabredet, daß, nach Abgang des Mannsstammes Landgrafens Wilhelm, die ganze visbeckische Vogtey nach ihrer nunmehrigen Beschaffenheit, und nach Abgang der rothenburgischen Linie, die Stadt Oldendorf, unentgeltlich, frey und eigenthümlich an das Fürstenthum Calenberg fallen, auch zu diesem Ende die Unterthanen in dieser Stadt und Vogtey dem Landesfürsten des Fürstenthums Calenberg zugleich mit dem Landgrafen zu Hessen huldigen sollten. Das Amt bestehet aus 2 Kirchspielen, und jedes aus gewissen Bauerschaften, diese aber aus Dörfern und eingelnen Höfen.

(1) Das hemeringer Kirchspiel, begreifet die Bauerschaften Hemeringen von 2 Dörfern und 3 Höfen, Dehmkerkerbroek von 3 Dörfern, einem Hof, und einem landtagsfähigen adelichen Gut im Dorf Posteholz, Egge von 4 Dörfern und 2 Höfen, Halverstorf von 4 Dörfern und einem Hof, und Kerkendorf im Dorf dieses Namens.

(2) Das

(2) Das lachemer Kirchspiel, begreifet die 2 Bauerschaften und Dörfer Lachem und Haverbeck, und das Landtagsfähige adeliche Gut Helpensen.

III. Das göttingische Quartier,

das von den übrigen abgesondert lieget, und ehemals eine Zeitlang ein besonderes Fürstenthum ausgemachet hat, auch, wegen seiner südlichen Lage in Ansehung der großen Wälder Solling und Harz, das Fürstenthum Oberwald (über dem Wald) genennet worden ist. Ein großer Theil desselben ist auf Chärtchen abgebildet, die der Mathematicus und Architect Johann Paul Eberhard gezeichnet und selbst in Kupfer gestochen, und Vorstellung der Gegend um Göttingen, und Abbildung der Gegend zwischen Göttingen und Münden, genennet hat. Es begreifet 8 Städte, 8 secularisirte Klöster, 15 königliche Aemter, 11 geschlossene adeliche Gerichte, in welchen Aemtern und Gerichten 4 Flecken und 179 Dörfer belegen sind. Der landtagsfähigen adelichen Güter sind 48, und ihre Rittersteuer beträget 263 Rthlr. 33 Mgr. 6 pf. Ich beschreibe

1. Die hier belegene 2 großen und kanzleysäßigen Städte des Fürstenthums Calenberg.

1) Göttingen, die erste unter den 4 großen Städten des Fürstenthums Calenberg, lieget in einem langen, breiten, fruchtbaren und angenehmen Thal, an der sogenannten neuen Leine, die ein Canal ist, der aus der rechten Leine, von welcher die Stadt über 100 Ruthen entfernet lieget, nach der Stadt geführet worden ist, die Altstadt von der Neustadt und Marsch

sagen: Der unbekannte Gott ist der Gott, der sich offenbart, und zugleich ist er der verborgene Gott, der sich nicht offenbart. Er ist der Gott, der sich offenbart, indem er sich verbirgt, und der sich verbirgt, indem er sich

des Premier-Ministers, Gerlach Adolph Freyherrn von Münchhausen, ein ausnehmendes Ansehen, sowohl unter und vor den übrigen deutschen Universitäten, als überhaupt in der gelehrten Welt, erlanget hat. Sie hat ihre eigene große und schöne Kirche, die die vormalige Paulinerkirche ist, nebst besonderen Predigern, und ein neues und ansehnliches steinernes Gebäude, in dem man unten die öffentlichen Hörsäle, oben aber, den großen und schönen Büchersaal antrifft. Diese jährlich ansehnlich anwachsende Universitätsbibliothek ist, in Ansehung der Anzahl, Wichtigkeit und Kostbarkeit der Bücher, eine der vornehmsten in Deutschland und Europa, denn sie enthielt schon 1788 ungefähr 130000 Bände. Sie ward ehedessen die Bülauische genennet, weil der Grund derselben die Büchersammlung von 8912 Bänden ist, die der ehemalige königliche Geheime Rath, Joachim Heinrich Freyherr von Bülow, hinterlassen, und zum öffentlichen Gebrauch gewidmet hat, und von seinen Erben der Universität geschenket worden ist. Mit der Universität ist eine 1751 gestiftete königliche Gesellschaft der Wissenschaften, und eine königliche deutsche Gesellschaft, verbunden; es gehören auch dazu eine Sternwarte, die auf einem nicht weit vom Geismarthor in der Stadtmauer stehenden und abgekürzten Thurm angeleget worden ist; ein vortreflicher botanischer Garten in der sogenannten Caßpühle; ein wohleingerichteter anatomischer Schauplatz, in einem bey dem botanischen Garten befindlichen Gebäude; eine Schule zur Unterweisung in der Hebeammenkunst; ein Seminarium philologicum, dessen Director der Professor der Beredsamkeit ist, ein Reithaus auf dem ehemaligen sogenannten Freudenberg, und ein Fechtboden an der Allee. Das hiesige Waisenhaus stehet unter der Aufsicht der theologischen Facultät. Die lateinische Stadtschule, ist an die Stelle des ehemaligen Gymnasiums gekommen. Die Stadt ist der Sitz einer Generalsuperintendentur, unter der die 5 im göttingischen Quartier befindlichen Special-Su-

perintendenturen stehen, deren eine beständig in hiesiger Stadt, und zwar bey der Johanniskirche ist, und, außer den Pfarrkirchen in der Stadt, noch 21 Landkirchen begreifet. Bey der lieben Frauenkirche in der Neustadt, ist ein Comthureyhof des deutschen Ordens, der zu der Balley Sachsen gehöret. Der Commenthur hat unter der Ritterschaft Sitz und Stimme auf den calenbergischen Landtagen. Das nahe bey diesem Comthureyhof stehende Hospital zum h. Geist mit seinem Vorwerk, gehöret der Stadt. Auf der sogenannten Marsch ist zwischen der neuen Leine und dem Wall eine schöne Allee von Lindenbäumen. Der hiesigen schönen Manufakturen sowohl, als der starken Ausfuhr der göttingischen Mettwürste, ist oben in der Einleitung zum Fürstenthum Calenberg, Erwähnung geschehen. Die Stadtgerichte werden durch einen Gerichtsschulzen und einen Magistrat versehen; jenen bestellet der Landesherr unmittelbar, in Ansehung des letzten setzet die Landesregierung die Bürgermeister und den Syndicus, zu den übrigen Rathsstellen aber präsentiret der Magistrat der Regierung gewisse Personen zur Wahl und Bestätigung. Das peinliche Gericht wird von dem Gerichtsschulzen und drey Deputirten, von denen einer Actuarius ist, im Namen des Landesherren gehalten: der Gerichtsschulze hat auch die Arrestsachen und die Execution allein zu besorgen. Die Civilgerichtsbarkeit verwaltet der Gerichtsschulze mit dem Magistrat zugleich. Die Feldmark der Stadt beträget 7223 Morgen. In derselben ist gegen Westen der Stadt, beym Einfluß des Bachs Grone in die Leine, ein Hügel oder kleiner Berg, der auf dem Hagen genennet wird, merkwürdig, weil auf demselben vor Alters die kaiserliche Burg und Pfalzstätte Grone gestanden hat, die die älteste und erste Pfalzstätte der sächsischen Kaiser gewesen ist, auf der sie sich von Otto dem Großen an, mehrentheils aufgehalten haben, und ein Pfalzgraf oder Hofrichter das höchste Gericht gehalten hat. K. Heinrich I verschrieb sie im Jahr 929 seiner Gemalinn Mathildis zum Leibgeding, und diese schenkete

die

die Helden durch den Saal. Hagen trug, als Zeichen der Herrschaft, den Schild des Königs, und Dankwart, der Marschall, ordnete das Gefolge. Da sah man manchen Helm leuchten, der mit Gold und Edelgestein geziert war, und manchen Schild, der von Feuer glänzte. Die Recken trugen Schwerter, die sie in Nibelungenland erworben hatten, und Hagen selbst trug das Schwert, das er dem Nibelungen Alberich abgenommen hatte. Als sie nun vor den König traten, da sprach Hagen: „Ich bringe Euch Grüße von Kriemhild, Eurer Schwester, und sie bittet Euch, daß Ihr ihr Gemahl und Siegfried, ihr Mann, Euch willkommen sein lasse.“ Da sprach der König: „Ich will es gern thun, wenn sie mir Treue hält.“ Da sah man Hagen lächeln, und er sprach: „Sie hat Euch nie gebrochen.“ Da sah man Gunther und seine Mannen fröhlich werden, und Gunther sprach: „Ich will sie gern wieder als meine Schwester empfangen.“ Da sah man Hagen wieder lächeln, und er sprach: „Ihr habt Euch nicht zu fürchten, daß sie Euch Leid thun wird.“ Da sah man Gunther und seine Mannen wieder

nen erlegen müssen. Sie ist auch 1760 von den Franzosen mehr befestiget worden. Als sie 1762 zum letztenmal und nach ihrem längsten Aufenthalt abzogen, sprengten sie vorher den Wall zwischen dem Albaner- und Weender-Thor in die Luft. In der Connoissance de mouvemens celestes pour l'anné 1761 ist Göttingen auf 59' 54" ostwärts von Paris, und auf 51° 32' 18" nordwärts gesetzet.

2) Nordheim, eine Stadt von 500 Häusern an der Ruhme, die sich hier in 2 Ströme theilet, von denen einer beym Mühlenthor, und der andere bey dem Siechenhause vorüber gehet. Ueber jeden ist eine steinerne Brücke gebauet, und der ganze Fluß ergießet sich in dieser Gegend in die Leine, die an der nordheimischen Feldmark herunter fließet. Die Stadt ist unter den großen Städten des Fürstenthums Calenberg, die dritte. 1775 hatte sie 2933 Einwohner. Von dem ehemaligen hiesigen Stift, ist hernach unter den secularisirten Klöstern Nachricht zu suchen. Sonst giebet es hier nur eine Pfarrkirche und eine lateinische Schule, auch sind hieselbst wollene Stoffen- und Cattun-Manufakturen. Sie hat 1252 vom Herzog Albrecht dem Großen Stadtrecht erhalten. Der Stadtvogt, (der der hiesige Amtmann ist,) heget das Gericht, und untersuchet die Rechtshändel, die Urtheile aber werden ohne sein Zuthun vom Bürgermeister und Rath abgefasset. Es verwaltet auch der Stadtvogt die peinliche Gerichtsbarkeit. In dem Kriege mit den Franzosen von 1757 bis 1761 hat sie auch viel gelitten. Es gehöret ihr das Pfarrdorf Hanimenstedt, das von dem Bisthum Paderborn zu Lehn gehet. Die Gegend um diese Stadt hieß vor Alters das Rittega.

Die ehemaligen Grafen von Nordheim, Herren zu Bomeneburg, kommen von dem Grafen Hermann her, der am Ende des zehnten Jahrhunderts gelebet hat. Einige halten denselben für einen Sohn Heinrichs Herzogs zu Bayern, der Kaisers Otto des Grossen Bruder gewesen, und dem der Kaiser das Land an der Werra, auch jenseits und disseits der Weser, und

also auch den Strich Landes, darinn Nordheim und Göttingen liegen, gegeben habe. Andere hingegen halten den Grafen Hermann für den Sohn eines Otto Grafens im Salzgau, der um die Zeit Kaisers Otto des Großen gelebet hat. Herrmanns Sohn war Graf Siegfried, und von dieses Söhnen ist hier nur Graf Benno zu bemerken, dessen Sohn Otto vom K. Heinrich III das Herzogthum Bayern erhielt, aber vom K. Heinrich IV desselben beraubet ward, und 1083 starb. Er wird in unterschiedenen Urkunden auch Herzog zu Sachsen genennet; daher Leibnitz gemuthmaßet hat, daß zu dieser Zeit das Herzogthum Sachsen in zwey Theile vertheilet gewesen sey, und Westphalen und Engern dem billungischen Geschlecht, Ostphalen aber unserm Otto zugehöret habe, ja daß das Herzogthum Ostphalen einerley mit dem sogenannten Herzogthum an der Weser gewesen sey. Er hat Herrmanns, Grafen von der Werla, hinterlassene Wittwe Richenza zur Gemahlinn gehabt. Von seinen Kindern nenne ich nur die Söhne, Heinrich den Dicken, Sigfried und Conrad oder Cuno: der erste war Graf von Nordheim, der zweyte Graf von Bomeneburg, der dritte Graf von Beichlingen. Graf Heinrich der Dicke oder Fette, brachte durch seine Vermählung mit Gertrud, einer Tochter Markgrafens Ekbrecht zu Meißen, die Stadt und das Land Braunschweig an sein Haus; er ward aber 1101 von den Friesen erschlagen, und hinterließ keine männliche Erben, dergleichen sein Bruder Conrad oder Cuno auch nicht gehabt hat. Beyder Bruder Siegfried Graf von Bomeneburg, (welchen Namen er von dem im hessischen Amt Sontra belegenen Schloß Boineburg oder Bomeneburg führete,) hatte zwar einen Sohn gleiches Namens, er starb aber 1141 ohne männliche Leibeserben. Grafens Heinrich des Dicken Tochter Richenza vermählete sich im Anfang des zwölften Jahrhunderts mit Luthern (Lotharius) zu Querfurt, Grafen zu Supplingburg, nachmaligen Herzog zu Sachsen und römischen Kaiser, der durch diese Vermählung die ansehnlichen nordheimischen und braun-

schwei-

schweigischen Lande erhielt, die durch beyder Tochter Gertrud an derselben Gemahl Heinrich den Großmüthigen, Herzog zu Bayern, und also an das welfische Haus, gelangeten.

2. Die kleineren kanzleysäßigen Städte.

1) **Münden**, in den Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts Gemünden, eine Stadt in einem Thal an der Fulda, die sich gleich unterhalb derselben an der Spitze des sogenannten Tanzwerders, mit der Werra vereiniget, welche hierauf die Weser genennet wird. Diese Ströme, die an der Werra belegenen Auen und Wiesen, die umliegenden Gärten, Wälder und Berge, verschaffen hier nach allen Gegenden eine vortreffliche und belustigende Aussicht; die Stadt aber ist oftmals Ueberschwemmungen unterworfen. Ueber die Werra ist eine lange steinerne Brücke gebauet, welche ein hölzernes Uebergebäude hat. Die Stadt bestehet aus 607 Feuerstellen, hat zwey lutherische Pfarrkirchen, eine lateinische Stadtschule, und ein Hospital. Die hiesigen Reformirten haben zu ihrem Gottesdienst ein artiges Gebäude mit einer Orgel, es wird aber als ein steuerbares Bürgerhaus angesehen. Die Besatzung bestehet jetzt nur aus 1 Bataillon, welches in der Stadt einquartirt ist. Die vormaligen Casernen, die ein von Herzog Erich erbauetes Schloß gewesen, sind in dem 1757 angefangenen Kriege ganz verdorben. Die Besatzung hat ihren eigenen Prediger. Das Rathhaus hat nach dem Markt zu ein gutes Ansehen. Die hiesige Bürgerschaft genießet des Bürgerrechts zu Braunschweig und Osterode, so wie die Bürger dieser Städte des hiesigen Bürgerrechts. Weil die Stadt auf 2000 Gärten, aber wenig Ackerland hat, so leben nur ein Paar Bürger vom Ackerbau. Es sind hier zwar einige Seidenzeug- und Damast-Weber, einige Tabacks-Spinner und Bereiter, eine Fayance-Manufaktur, auch Essigbrauer und die nöthigen Handwerker vorhanden: allein, die Hauptnahrung kömmt von dem Handel und der Schiffahrt.

fahrt. Man treibet aber nicht nur Krämerey, sondern auch und vornehmlich Großhandlung und Factorey, wodurch Geld in das Land gezogen, und nicht hinausgeführet wird. Die Güter und Waaren, die aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken, insonderheit Nürnberg und Bayern ꝛc. zu Wasser und Land hieher kommen, bleiben nur kurze Zeit hieselbst liegen, und werden alsdenn die Weser hinab gesendet, und was auf der Weser herauf kömmt, gehet größtentheils wieder in die genannten Länder. Kein Fremder, das ist, der nicht mündenscher Bürger ist, darf diese Stadt vorbeyhandeln, sondern muß seine Waaren einem hiesigen Factor anvertrauen, und alles, was hier zu Schiff ankömmt, muß, vermöge der Stapelgerechtigkeit, die der Stadt 1246, 79, 89 und 92 ertheilet und bestätiget, auch vom Kaiser Rudolph II im Jahr 1597 bekräftigt worden ist, aus- und übergeladen werden. Alle Dienstage und Freytage, Morgens um 9 Uhr, gehet ein Schiff von hier auf der Fulde nach Cassel ab, und diesen Strom darf außer dem mündenschen Schiffer niemand befahren. Die Werra kann von mündeschen und hessischen Schiffern befahren werden, die letzten aber, wenn sie vor Münden kommen, müssen davor liegen bleiben. Wenn ihnen eine Vorüberfahrt gestattet wird, muß auf das Schiff ein mündenscher Schiffer genommen, der Stadtkämmerey etwas gewisses entrichtet, und darüber ein schriftlicher Revers ausgestellet werden. Der Magistrat, der aus 2 Bürgermeistern und 6 Rathsherren bestehet, hat in der Stadt die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Die Stadt ist die erste unter den kleinen Städten des Fürstenthums Calenberg, führet bey landschaftlichen Angelegenheiten das Directorium unter denselben, und ist aus dem göttingischen Quartier die einzige, die zum engern Ausschuß der Landstände und zu dem Schatz-Collegio gehöret, von dem ihr Deputirter ein ordentliches Mitglied ist. Die sogenannte Freyheit, die bey dem hiesigen landesherrschaftlichen Amthause lieget, stehet unter der

Gerichts-

Gerichtsbarkeit des Amts. Die Stadt hat vor Alters zu der sogenannten Grafschaft an der Werra, und also zu den nordheimischen Erbgütern, gehöret. Ihr ältestes noch vorhandenes Privilegium ist von 1246, und vom Herzog Otto dem Kinde ertheilet worden, dem sie sich übergeben hatte. 1626 wurde sie von einem kaiserlichen Kriegesheer, das der Graf Tilly anführte, belagert, und im Sturm erobert, wobey sie, die umgekommenen Einwohner ungerechnet, einen Schaden erlitte, der fast auf 3½ Tonnen Goldes Rthlr. geschätzet wurde, und als sie von einem Einwohner zu Cassel 50 Rthlr. lieh, um den Soldaten einen Theil der geraubten Urkunden abzukaufen, mußten demselben für diese kleine Summe alle Rathskassen unterpfändlich verschrieben werden. In den folgenden Jahren bis 1643, hatte sie einmal nach dem andern neuen Schaden, und neue ansehnliche Unkosten. Von 1757 bis 1761 ist sie einigemal von den Franzosen besetzet, und mit starken Contributionen beleget worden. Von dieser Stadt wird zwar eine ansehnliche geistliche Inspection benennet, und durch 2 Superintendenten versehen, es hat aber keiner derselben hier seinen Sitz.

2) Dransfeld, eine kleine Stadt von 208 Feuerstellen, lieget zwischen Münden und Göttingen, und hat 2 Kirchen, bey deren einer, nämlich der Martinskirche, das Stift Corvey das Patronatrecht hat. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet das Amt Münden in derselben aus.

3) Moringen, eine kleine Stadt, durch welche der Bach Mohr fließet, der unweit derselben entstehet, und bey Höckelheim in die Leine gehet. Sie lieget in einer angenehmen bergichten Gegend, ist jetzt ein offenet Ort, ehedessen aber mit Gräben, Wällen und Mauern umgeben gewesen, hat, die Amtsfreyheit ungerechnet, 140 Feuerstellen, eine Pfarrkirche, eine Begräbnißkirche in Oberndorf, ein von 1732 bis 45 auf Kosten der calenbergischen Landschaft aufgeführtes ansehnliches Waisenhaus, in welchem bisher 63 Kinder

der unterhalten worden sind, und zu dessen Nutzen zu Hanover die landschaftliche Buchdruckerey angeleget worden, und 2 landtagsfähige adeliche Güter, von den das münchhausensche mit einem schönen Wohnhause versehen ist. Der Magistrat hat die Civilgerichtsbarkeit: die Criminalgerichtsbarkeit aber wird von dem hiesigen landesherrschaftlichen Amt verwaltet, dem der Magistrat die Verbrecher zu solchem Ende überliefert. An dem Ort, wo jetzt das Amthaus stehet, hat ehedessen die mit Gräben, Mauern und Basteyen befestiget gewesene Burg Moringen gelegen, auf welcher sich unterschiedene Herzoge oftmals aufgehalten haben. Moringen ist schon 1147 eine Stadt gewesen. Die Hälfte derselben, welche die edlen Herren von Rostorf besessen haben, hat Herzog Otto der Quade 1380 nebst ihren übrigen Gütern und Oertern eingezogen. Im dreyßigjährigen Kriege, hat sie durch Plünderungen und Brandschatzungen sehr viel gelitten. 1461, 91, 96, 1506 und 66 brannte sie ab, 1671, 79 und 80 litte sie wieder Brandschaden, noch gröſsern aber 1734, und geringern 1747. Nach den beyden letzten Feuersbrünsten, ist sie erweitert, und die Straßen sind in gerader Linie, auch 48 Schuh breit angeleget worden, so daß sie ein besseres Ansehen bekommen, als sie ehedessen gehabt hat.

4) **Uslar**, eine kleine Stadt, die in einem Thal lieget, und 243 Häuser hat. Die Stadt an sich selbst ist bemauert, die Neustadt aber, deren Erbauung Herzog Erich 1561 bewilliget hat, ist offen. In der Stadt ist eine Pfarrkirche, vor derselben aber eine Begräbnißkirche, und auf einer Anhöhe eine Capelle. Es ist hier ein landtagsfähiges adeliches Gut, welches das Stammhaus der adelichen Familie von Uslar ist, von derselben aber als ein After-Lehn an die von Neuhaus überlassen, und nach Abgang derselben an die Götzen von Ohlenhausen gekommen ist. Die Stadt ist 1476 und 1641 abgebrannt. Herzog Erich verordnete 1575, daß sie ohne Verletzung ihrer Privilegien

Freuden-

Freudenthal genennet werden sollte. Die peinliche Gerichtsbarkeit in derselben, übet das hiesige Amt aus.

5) Hardegsen, eine kleine Stadt an der Espolde, welche hier die Schottelbeeck aufnimmt. Sie stehet zum Theil auf Felsen, wie denn die Häuser in der Burgstraße, auch Keller haben, welche in die Felsen eingehauen sind. Es sind hier überhaupt 176 Häuser. Der Oberprediger an der Pfarrkirche, ist zugleich Superintendent der von dieser Stadt benannten Inspection. Das hier wohlbereitete Leder, findet guten Abgang. Der Magistrat übet sowohl in der Stadt, als den ausserhalb derselben belegenen bürgerlichen Gütern, die Civilgerichtsbarkeit, das Amt aber die Criminalgerichtsbarkeit aus, zu welchem Ende demselben die Verbrecher von dem Rath ausgeliefert werden. Es ist hier ein freyer Burgmannssitz. Vor Alters hat dieser Ort den edlen Herren von Rostorf zugehöret, ist aber 1380 vom Herzog Otto dem Quaden, nebst den übrigen Gütern derselben, eingezogen worden, der dem Ort 1383 Stadtrecht verliehen hat, und 1394 hieselbst gestorben ist, nachdem er das Schloß seiner Gemahlinn zum Leibgeding verschrieben hatte. Herzog Wilhelm der Jüngere hat auch meistens hieselbst gewohnet, und ist hier 1503 gestorben. 1566 und 79 hat die Stadt große Feuersbrünste erfahren.

3. Die secularisirten Klöster, welche an Amtleute verpachtet sind, und deren Einkünfte die Klosterkammer verwaltet.

1) Das ehemalige Stift oder Kloster St. Blasii zu Nordheim, hat Otto Herzog zu Bayern, gebohrner Graf von Nordheim, 1051 für Benedictiner Mönche und Nonnen gestiftet, sein Enkel Siegfried Graf von Bomeneburg 1141 bestätiget und beschenket, Herzog Otto von Braunschwrig aber hat 1234 befohlen, daß die Nonnen weggeschaffet werden sollten. Gegen das Jahr 1570 gieng der Kloster-Convent ein, und der letzte Abt verließ das Kloster freywillig. Jetzt ist es

an

an einen Amtmann verpachtet, und es gehöret das vor der Stadt Nordheim belegene Vorwerk Güntgenburg zu demselben.

2) Das ehemalige Kloster Wiebrechtshausen ist 1030 gestiftet worden, und mit Benedictiner Nonnen besetzt gewesen. Es ist an einen Amtmann verpachtet, und es gehört der Aushof Mandelbeck im Amt Brunstein, zu demselben.

3) Das vormalige Kloster Fredelsloh oder Fredesloh, in alten Urkunden Fridesele, Fridessele, Fredelse, Fredesle, in des Amts Moringen Dorf dieses Namens, hat Albrecht I Erzbischof zu Maynz, 1137 gestiftet, und Erzbischof Marcolf 1141 vermehret, und es ist anfänglich mit Augustiner Mönchen und Nonnen besetzet gewesen, nachher aber haben jene diesen weichen müssen. Nachdem es secularisiret worden ist, sind die Güter einem Amtmann verpachtet worden. Das eigentliche Klostergebäude ist im dreyßigjährigen Krieg abgebrannt worden, und die Probstey, welche zum Amthause gedienet hat, ist 1752 eingegangen, nachdem vorher ein neues bey demselben erbauet worden. Die Kirche ist noch vorhanden.

4) Das ehemalige Kloster Marienstein oder Steina, liegt an der Leine, in welche hier die Espolde fällt, und ist 1108 von Rothard, Erzbischof zu Maynz, für Benedictiner Mönche gestiftet worden. Es gehöret dazu das bey den Klostergebäuden befindliche Dorf. Vor Alters haben die regierenden Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg im Lande Göttingen und an der Leine, hieselbst mit ihren Landständen die Landtage gehalten: es ist auch hier auf einem solchen Landtage 1498 das Fürstenthum Göttingen an Herzog Erich den Aeltern übergeben worden.

5) Das vormalige Nonnenkloster Weende, in dem zum Amt Harste gehörigen Dorf dieses Namens, soll um das Jahr 1300 gestiftet worden seyn, und ist anfänglich zu Nikolausberg gewesen. Es ist an einen Amtmann verpachtet. Zu demselben gehöret ein Vorwerk zu Nikolausberg, im Amt Harste, und der Aushof Reinholdshof,

holdshof, ehedessen Reinholdshausen, im Amt Friedland.

6) Das vormalige Nonnenkloster Mariengarten, lieget in einem lustigen Thal, und hat eine Pfarrkirche. Es ist jetzt verpachtet. Demselben gehöret der Aushof Wetenborn im Amt Friedland.

7) Das ehemalige Kloster Bursfelde, lieget an der Weser, und ist vor Alters eines der berühmtesten Benedictiner Mönchenklöster in Deutschland gewesen. Es hat dasselbige Heinrich der Fette, Graf von Nordheim, 1093 gestiftet, und zwar auf dem Gut Mimende, welches er von Albrecht von der Insel erkauft hatte. Kaiser Heinrich IV ertheilte demselben die Freyheit, sich selbst einen Schutzvogt und Abt zu erwählen, imgleichen das Mark- und Münz-Recht. Die ersten Mönche sind aus der Abtey Corvey gekommen. Die gute Klosterzucht, welche im funfzehnten Jahrhundert hieselbst eingeführet wurde, verschaffte diesem Kloster ein besonderes Ansehen, also daß mehrere Klöster Benedictiner Ordens mit demselben in Verbindung traten, und seine Reformations-Statuta annahmen, woraus die berühmte bursfeldische Union und Congregation entstand, die 1440 auf der Kirchenversammlung zu Basel, auch nachmals durch päpstliche Bullen bestätiget wurde. Im sechszehnten Jahrhundert bekam das Kloster evangelische Aebte. Jetzt sind zwar die Güter desselben an einen Amtmann verpachtet, es wird aber noch der Titel eines Abts von Bursfelde an jemanden ertheilet.

Zu diesem Kloster hat das Gerichtsdorf Lipprechtrode gehöret, welches im Umfang der Herrschaft Lora unweit Bleicherode belegen ist, und jetzt von einem churbraunschweigischen Amtmann pachtweise verwaltet wird.

8) Das ehemalige Nonnenkloster Hilwardshausen oder Hildewardeshausen, welches an der Weser lieget. Das Alter desselben erhellet daraus, daß Kaiser Otto I eine ansehnliche Schenkung, die eine reiche Frau, Namens Helmburg, an dieses Kloster gethan, im Jahr 973 auf der Burg Grone bestätiget hat. Jetzt ist es an

einen

einen Amtmann verpachtet. Es hat zu Diemarden im Amt Friedland einen Aushof.

4. Die landesherrschaftlichen Kammerämter.

1) Das leinebergische Gericht, ist ein Ueberbleibsel von der ehemaligen Pfalz zu Grone, von der bey der Stadt Göttingen etwas gesaget worden ist. Es heißet eigentlich das Landgericht auf dem Leineberg bey Göttingen, und bisher hat man dasselbe zuerst in einer Urkunde von 1241, die Poppo edler Herr von Plesse, ausgestellet hat, erwähnet gefunden. Heutiges Tages erstrecket es sich nur über die Pfarrdörfer Grone, Rostorf, (woselbst die edlen Herren von Rostorf ihre Burg gehabt haben, deren Güter Herzog Otto der Quade 1330, wegen eines von Christoph von Rostorf an seinem Bruder Friderich ausgeübten Mordes, als ein verwirktes Lehn eingezogen hat;) Ober-Jesa, Settmarshausen, und die Dörfer Ellershausen und Holtensen, und wird seit 1743 zu Grone im Namen des Landesherrn, von dem Gerichtsschulzen zu Göttingen unter dem Namen eines Grefen, gehalten; doch hat das Amt Münden concurrentem jurisdictionem in demselben. Es ist auch das landtagsfähige adeliche Gut Ohlenhausen darinn belegen, welches der adelichen Familie der Götzen von Ohlenhausen zugehöret, die das hier befindliche unfreye Gut Heissenthal, von der Stadt Göttingen zu Lehn hat.

2) Das Amt Münden, ist unter allen Aemtern des göttingischen Quartiers das größte und wichtigste. Es ist sehr bergicht, hat aber gute Waldungen. Auf dem sogenannten Steinberg bey Münden, dessen Höhe von Prof. Hollmann auf 1232 Pariser Schuh berechnet worden, ist ein Kolen-Bergwerk, dessen Kolen ein mit Alaun und Schwefel angefülltes Holz sind. Dieses mineralisirte Holz lieget an vielen Orten unter einer an 6, 7 bis 8 Schuh hohen Thonerde, 18 bis 20 Schuh hoch über, und 20 bis 30 tief unter einer steinernen Sohle,

und man findet in einem Ramm, der 5 bis 600 Klaftern breit, und 6 bis 700 lang ist, fast gleiche Spuren davon. In der obern Lage siehet dieses Holz mehr braun, in der untern aber mehr schwärzlich aus. Das Amthaus ist in der Stadt Münden, woselbst die sogenannte Freyheit unter desselben Gerichtsbarkeit stehet. Es übet die Criminalgerichtsbarkeit in der Stadt Dransfeld aus, und unter demselben stehet auch

Hedemünden, ein Städtchen an der Werra, in einem Thal, das von nahe gelegenen Bergen eingeschlossen ist. Es hat 142 Feuerstellen, und ist der Sitz einer Superintendentur, die eine von den beyden Inspectionen ist, in welche die Inspection Münden vertheilet worden. Es wird hier viel Leinwand gewebet und verhandelt. Vor Alters hat das Städtchen dem Stift Kauffungen in Hessen zugehöret.

Sonst wird das Amt in das Ober- und Unter-Amt abgetheilet.

(1) Im Oberamt sind 12 Dörfer, es gehöret auch das halbe Dorf Nieste dazu, dessen andere Hälfte hessisch ist. Die merkwürdigen Dörfer sind:

a) Die Pfarrdörfer Landwernhagen und Lutterberg, in deren Gegend 1758 ein Corps hannöverischer und heßischer Truppen von einem weit stärkeren französischen angegriffen, und zum Weichen genöthiget wurde.

b) Die Pfarrdörfer Uschlag und Speele.

Bey den Dörfern Speele, Wahnhausen und Bonnafort, wurden 1762 die daselbst stehenden Sachsen, die zu der französischen Armee gehörten, von den Alliirten angegriffen und geschlagen.

c) Sichelstein, ein Dorf, woselbst ehedessen ein Schloß gewesen ist. Herzog Otto der Quade befestigte dasselbige 1370 von neuem, als er Hessen feindlich überzog, und Landgraf Herrmann von Hessen setzte demselben ein anderes Schloß entgegen, welches er Sensenstein nennte.

(2) Im Unteramt sind 16 Dörfer, es werden auch die 6 Dörfer des leinebergischen Gerichts dazu gerechnet;

rechnet, in so fern das Amt Münden concurrentem jurisdictionem darinn hat. Die Pfarrdörfer sind Gimbte, Hemeln, Fürstenhagen, Bühren, Varlosen und Groß-Wiershausen. Das Dorf Ellershausen vor dem Wald, woselbst die von Stockhausen ein landtagsfähiges adeliches Gut haben, muß mit dem im leinebergischen Gericht angeführten Dorf Ellershausen nicht verwechselt werden. In der Gegend von Hemeln und Ellershausen fiel 1760 ein Gefecht zwischen einem französischen und alliirten Corps Truppen vor.

3) Das Amt Brackenberg, von 4 Dörfern, ist sehr bergicht und steinicht, hat aber gute Hölzungen. Die Einwohner handeln mit Zugochsen, Schafen und Leinwand. Das Amthaus Brackenberg stehet nahe an dem Ort, wo ehedessen das Schloß gleiches Namens auf einem Hügel, der der alte Brackenberg genennet wird, gestanden hat. Unter dem Dorf Lippoldshausen ist ein guter Steinbruch. Meensen ist ein Pfarrdorf. Das Dorf Mollenfelde ist halb heßisch.

4) Das Amt Friedland, lieget an der Leine, die hier die Bäche Dramme, Grace, u. a. m. aufnimmt. Die Einwohner haben guten Getraide- und Flachs-Bau, legen sich auf die Viehzucht, machen auch viel Leinwand. Es gehören dazu 17 Dörfer, und 3 Kloster-Aushöfe. Die merkwürdigsten sind:

(1) Friedland, ein Dorf, woselbst das Amthaus ist. Herzog Otto der Quade ließ hier ein festes Bergschloß bauen, dessen altes Mauerwerk 1743 völlig abgebrochen ist.

(2) Die Pfarrdörfer Lütgen- (Klein-) Schneen mit einem landtagsfähigen adelichen Gut, Groß-Schneen mit 2 Kirchen, einem landesherrschaftlichen Vorwerk, und einem landtagsfähigen adelichen Gut, (welches die Untergerichte hier und zu Stockhausen und Deiderode hat,) Nieder-Jesa, Reiffenhausen, Sieboldshausen, Reckershausen.

(3) Diemarden, ein Pfarrdorf, woselbst das Kloster Hilwardshausen einen Aushof und die untern Gerichte hat, welches alles es 1234 von dem Abt zu St.

Michael in Hildesheim erkaufet hat. Es ist wegen des hieselbst vor Alters gehaltenen Meyerdings und Vogtdings merkwürdig.

5) Das Amt Reinhausen, ist durchgehends bergicht, und bestehet fast zur Hälfte aus einem Walde, der Büchen, Eichen und andere Bäume enthält. Es hat die Dörfer Reinhausen, woselbst das Amthaus ist, Ischenrode, Gänseteich und Lichtenhagen, in welchem letzten die von Bülzingsleben die untern und obern Gerichte haben.

6) Das Amt Niedeck, zu welchem gehören das Amthaus Niedeck, die Dörfer Groß- und Klein-Lengden, von welchen jenes eine Pfarrkirche hat, 5 Unterthanen zu Benniehausen, und das Gut Kerstlingeroderfelde.

7) Das Amt Brunstein, ist mehr bergicht, als eben, und lieget an der Leine und Ruhme. Die Einwohner haben vom Handel mit Garn und Leinwand ihre Hauptnahrung, und kaufen, außer dem Flachs, den sie selbst bauen, noch andern. Das Amthaus Brunstein, stehet seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts drey Viertelstunden von Nordheim in einer bergichten Gegend, die der Klingenhagen genennet wird. Zu dem Amt gehören 6 Dörfer, unter denen die Pfarrdörfer Holtensen oder Langenholtensen, Edesheim, Hohnstedt, woselbst eine Superintendentur ist, und Elvershausen, in welchem letzten ein landtagsfähiges adeliches Gut ist.

8) Das Amt Westerhofe, hat größtentheils guten Getraide- und Flachs-Bau, auch gute Hölzungen, und bestehet aus 9 Dörfern. In dem Dorf Westerhofe, ist das Amthaus, und ein landtagsfähiges adeliches Gut. Eboldshausen, Kahlefeld, Echte, Dögerode, Harriehausen und Willershausen, sind Pfarrdörfer, und im letzten ist ein landtagsfähiges adeliches Gut.

9) Das Amt Moringen, gränzet sowohl an die Leine, als an den Sollingerwald. Die niedrig gelegenen Dörfer haben guten, diejenigen aber, die an dem kahlen und steinichten Berg Weper liegen, geringen Ackerbau; hingegen legen sich die letzten stark auf die Leinweberey. Es

sind

sind gute Steinbrüche vorhanden, die Schleif- Wetz- Quader- und Mauer-Steine geben, und aus dem Kalkstein, der in dem Berge Weper gebrochen wird, brennet man sehr guten Kalk. An guten Hölzungen fehlet es auch nicht. Das Amthaus ist in der Stadt Moringen, in der auch das Amt die Criminalgerichtsbarkeit ausübet. Unter den 12 Amtsdörfern sind vornehmlich zu bemerken, Oberdorf, das gleich vor dem Oberntthor der Stadt Moringen seinen Anfang nimmt, und ein landtagsfähiges adeliches Gut enthält, Fredelsloh, woselbst das oben beschriebene Kloster ist, und Evensen, welches letzte mit dem Dorf Stroth unter dem Namen Trögen begriffen wird. Man kann auch das unweit Nordheim belegene Dorf Höckelheim hieher rechnen, davon die ehemaligen Herren von Höckelheim oder Hückelum den Namen haben, von denen nach Scheidts Muthmaßung, die edlen Herren von Plesse abgestammet sind, denen es auch zugehöret hat. Nach der Letzten Abgang hat das Haus Hessen-Cassel sowohl das hiesige Kloster, als das Dorf, in Besitz genommen, worüber es aber zwischen demselben und dem Hause Braunschweig und Lüneburg zu einem Proceß gekommen ist, während dessen vermöge eines Zwischenvergleichs, alle gerichtliche Handlungen hieselbst, von dem hiesigen hessischen, und von dem churbraunschweigischen Beamten zu Moringen gemeinschaftlich ausgeübet werden.

10) Das Amt Hardegsen, lieget zur Hälfte im Sollingerwalde, und hat einen sehr felsichten, steinichten, leimichten, und also nur mäßig fruchtbaren Boden. Die vielen Berge sind mehrentheils mit Eichen und Büchen bewachsen, und machen ansehnliche Waldungen aus. Es sind gute Steinbrüche vorhanden. Der Getraidebau ist nicht so erheblich, als der Flachsbau, der den Einwohnern ihre Hauptnahrung giebet. Die vornehmsten kleinen Flüsse und Bäche, die hier fließen, sind, die Espolde, die aus dem Amt Uslar kömmt, die Schottelbeeck und andere Bäche aufnimmt, und bey dem Kloster Steina in die Leine fällt, die Schwülmsche, die hier am Stehberg entspringet, in das Amt Uslar gehet, und bey Lip-

poldsbergen in die Weser fließet, und der Bollerbach, der die Aemter Hardegsen und Uslar scheidet.

Das Amthaus lieget über der Stadt Hardegsen auf einer kleinen Höhe, und ist ehedessen mit Wall und Graben umgeben gewesen. Ueber die Stadt hat das Amt die Criminalgerichtsbarkeit.

Die 9 Dörfer des Amtes, werden in die obern und untern Dörfer abgetheilet; zu jenen gehören 6, unter denen das Pfarrdorf Elligerode ist, zu diesen 3, von denen ich die Pfarrdörfer Lutterhausen und Hevensen nenne. In dem Pfarrdorf Wolbrechtshausen haben die von Papen das vollständige Untergericht. Es sind auch in diesem Amt zwey landesherrschaftliche Vorwerke.

11) Das Amt Harste, hat 14 Dörfer, von denen zu merken sind:

(1) Harste, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus, eine Superintendentur, und ein landtagsfähiges adeliches Gut sind. Es hat vor Alters den edlen Herren von Rostorf gehöret.

(2) Gladebeck, ein Pfarrdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerk, und landtagsfähigen adelichen Gut. Es hat auch den edlen Herren von Rostorf zugehöret, von denen die von Gladebeck herkommen:

(3) Die Pfarrdörfer Lenglern, Elliehausen, Parensen und Weende, imgleichen das Dorf Nikolausberg.

12) Das Amt Uslar, lieget mitten im Sollingerwalde, und hat also einen bergichten und steinichten Boden. Die Hölzungen und der Flachsbau sind beträchtlicher, als der Getreidebau. Das Amthaus lieget vor der Stadt Uslar, in der das Amt die Criminalgerichtsbarkeit ausübet. Die Eisenhütten unweit der Stadt, werden vom Harz mit Eisenstein versorget, denn in diesem Amt ist keiner zu finden. Es ist auch hieselbst ein Kupferhammer. Unter den 15 Dörfern des Amtes, sind die Pfarrdörfer Bollensen, Schöningen, Offensen und Volpriehausen.

13) Das Amt Lauenförde, lieget an der Weser, und hat wenig Ackerland, aber große Waldungen. Der einzige darin befindliche Ort, ist der Flecken Lauenförde, der an der Weser lieget, auf der hieselbst ein Zoll erleget wird. Er hat vor Alters den Grafen von Dassel zugehöret. Zu der Pfarrkirche desselben halten sich auch die nächsten Lutheraner in dem benachbarten Bisthum Paderborn. Es hat dieses Amt ehedessen einen Theil des Amtes Nienover ausgemachet, ist aber von demselben getrennet, und denen von Spiegel verpfändet worden, nach der Wiedereinlösung aber ein besonderes Amt geblieben, doch ist die Registratur desselben zu Nienover, woselbst auch die lauenfördischen Amtsunterthanen gerichtet werden.

14) Das Amt Nienover, bestehet größtentheils aus Waldungen, und hat einen erheblichen Ackerbau. Das Amt hat vor Alters den Grafen von Dassel zugehöret. Graf Ludolph von Nienover, und desselben Bruders Sohn, Graf Adolph von Dassel, verkauften 1296 die Burg Nienover an Herzog Albrecht den Großen von Braunschweig. Das Amthaus Nienover, stehet fast in der Mitte desselben auf einem Berge, woselbst auch ein Jagdhaus ist; am Fuß des Berges aber stehet des Vogts Wohnung und ein Wirthshaus, und nicht weit davon ist eine landesherrliche Mühle. Um diese Gebäude her liegen die Amtsländereyen, und stoßen allenhalben an die Forsten. Zu dem Amt gehören

(1) Bodenfelde, ein Flecken an der Weser, woselbst eine Salzquelle ist, es wird aber jetzt kein Salz mehr gesotten.

(2) Die Pfarrdörfer Wahmbeck und Schönhagen, und das Dorf Cammerborn.

15) Das Amt Erichsburg, bestehet aus 3 Theilen, die durch des Bisthums Hildesheim Amt Hunnesrück von einander abgesondert sind.

(1) Derjenige Theil, der dem Sollingerwalde gegen Norden lieget, hat ehedessen das Amt Lüthorst geheißen, und ist der davon benannten adelichen Familie durch ihre Lehnsherren, die edlen Herren von Homburg,

1389 als ein verwirktes Lehn genommen worden, nach dieser Abgang aber an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gekommen. Herzog Erich der Aeltere tauschte es um das Jahr 1539 gegen Holzmünden von H. Heinrich dem Aeltern ein, und legete es zu dem von ihm von 1525 bis 1530 erbaueten Schloß Erichsburg, worauf es mit dem Amt Lauenburg vereiniget, und beyde das Amt Erichsburg genennet wurden. Die Aecker sind nicht nur von 3 Seiten mit Bergen umgeben, sondern liegen auch größtentheils an Bergen, sind steinicht und schlecht, diejenigen aber, die in der Ebene liegen, haben einen thonichten, theils mit rother, theils mit grauer Kleyerde vermischten Boden. Es geräth also in diesem Theil des Amtes der Flachsbau besser, als der Getraidebau. An der sogenannten Bedesau und am Heimberge hat man 1754 reichhaltigen Eisenstein gefunden, und bey Portenhagen an der hildesheimischen Gränze äußern sich Steinkolen. In diesem Theil des Amtes findet man

a) Das Schloß Erichsburg, nebst dem Amtshof.

b) Lüthorst, vor Alters Luthardessen, ein Pfarrdorf, und das Dorf Portenhagen.

(2) Derjenige Theil, der am Sollingerwalde lieget, hat ehemals das Amt Lauenberg geheißen, und den Grafen von Dassel zugehöret, ist nach Abgang derselben an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gekommen, und vom Herzog Erich dem Aeltern 1539 mit dem Amt Lüthorst unter dem gemeinschaftlichen Namen Erichsburg verbunden worden. Die Aecker liegen mehrentheils an steilen Bergen, sind also beschwerlich zu bauen, tragen aber allerley Getreide und guten Flachs. In Lauenberg giebet es gute Quader- und Mauer-Steine. Es gehören zu diesem Theil des Amtes das Pfarrdorf Lauenberg oder Lauenburg, das halbe Dorf Hilwartshausen, dessen andere Hälfte zu dem hildesheimischen Amt Hunnesrück gehöret, das kleine Dorf Hoppensen, in dem die von Dasseln die untern Gerichte haben, und 2 Forsthäuser.

(3) Das Vorwerk Kelliehausen, lieget dicht am Sollingerwalde, und ist ganz von dem Amt Hunnesrück umgeben.

umgeben. Die dazu gehörigen Gebäude machen ein kleines Dorf aus.

5. Die geschlossenen adelichen Gerichte.

1) Das Gericht Hardenberg, gehöret den von Hardenberg, die 2 Stimmen auf den Landtagen haben, nämlich eine wegen des Vordernhauses, und eine wegen des Hinternhauses Hardenberg. Zu beyden gehöret das Vorwerk Levershausen, und zu dem letzten gehören noch die Vorwerker St. Margarethen und zu Großenrode. Die übrigen zu diesem Gericht gehörigen Oerter sind:

(1) Nörten, ein Flecken nahe bey der Leine, woselbst ein römisch-katholisches Collegiatstift ist, das unter dem Erzbischof zu Maynz stehet. Das vor dem Flecken liegende Waisenhaus, hat der adliche Gerichtsherr 1769 zu einem Findlings- und Waisen-Hause gewidmet.

(2) Lütgenrode und Bishausen, Dörfer mit katholischen Capellen.

(3) Die lutherischen Pfarrdörfer Großenrode, Hillerse, Bühle und Sudershausen.

(4) Die Dörfer Sudheim und Nieder-Billingshausen, welches letzte vermuthlich der Ort der Comeciæ Billingestadt gewesen ist, auf welche und an die Stadt Eimbeck, die Grafen Ludolph und Adolph von Dassel sich 1274 aller Ansprüche begeben haben. Es hat ehemals den edlen Herren von Plesse, in ältern Zeiten aber der billingischen oder billungischen Familie zugehöret, von der es auch den Namen hat. Ober-Billingshausen gehöret zu dem heßischen Amt Bovenden.

2) Das Gericht Geismar, gehöret auch den von Hardenberg, die wegen desselben auf den Landtagen Sitz und Stimme haben. Es bestehet aus dem Pfarrdorf Geismar, in welchem ein adeliches Gut ist.

3) Das Gericht Adelebsen, ist den von Adelepsen zuständig, die wegen desselben auf den Landtagen zwey Stimmen haben, nämlich eine wegen des Obernhauses, und eine wegen des Unternhauses Adelepsen.

Beyde

Beyde sind in dem Flecken Adelepsen, der eine Pfarrkirche hat, und außer dem noch 7 Dörfer zu diesem Amt gehören, darunter das Pfarrdorf Bartenrode ist.

4) Das Gericht Altengleichen, gehört den von Uslar, seitdem Heinrich von Uslar das Schloß Altengleichen 1208 vom K. Otto IV erhalten, und sich mit den davon vertriebenen Grafen von Gleichen verglichen hat. Es begreift das alte Bergschloß Altengleichen, und die adelichen Güter Sennickerode, das obere und untere Gut Appenrode, Vogelsang, Elbickerode, Welmershausen mit einem Dorf, Gelgehausen mit einem Pfarrdorf, das Pfarrdorf Bremke, und das Dorf Bengehausen. Wegen des alten Schlosses und der 7 Rittersitze, haben die von Uslar auf den Landtagen 8 Stimmen.

Anmerkung. Das alte Bergschloß Neuengleichen, mit dem Vorwerk Witmarshof, und gewisse Censiten in den Dörfern des Gerichts Altengleichen, gehören zu der sogenannten niederhessischen Quart des Hauses Hessen-Rheinfels, welches die gedachten Censiten collectiret, und die Zaun- oder Pfal-Gerichtsbarkeit über dieselben ausübet, dem aber churhannöverischer Seits die Landeshoheit über dieselbigen nicht zugestanden, auch dem Witmarshof der Name, Amt Neuengleichen, nicht gegeben wird. Das churbraunschweigische Amt Niedeck übet auch die Straßengerechtigkeit daselbst aus, und schlägt die Bekanntmachungs-Patente an. Die Gebrüder Ernst und Hans von Uslar haben das Haus Neuengleichen mit seinem Zugehör 1451 an den Landgrafen Ludwig zu Hessen, ohne des lehnsherrlichen braunschweigischen Hauses Bewilligung verkauft, welches von der Zeit an diese Veräußerung beständig wiedersprochen hat. Es sind zu diesem hessischen Amt noch andere Dörfer geschlagen worden.

5) Das Gericht Imbsen, den von Stockhausen zuständig, begreifet die Dörfer Imbsen, mit einem an die von Stockhausen verpfändeten Kammergut, Löwenhagen mit einem adelichen Gut, Dankelshausen mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Gut, und das adeliche Gut Wellersen. Wegen dieser 4 Güter haben die von

Stock-

Mitleiden, und Barmhertzigkeit gegen jedermann. Und dieses
alles, was ich bisher gesagt habe, ist nicht allein in Ansehung
der Christen, sondern auch in Ansehung der Heyden, und
Türcken, und aller Menschen, die in der Welt sind, zu
verstehen. Denn wir sind alle Menschen, und Gott ist
unser aller Vater, und wir sind alle seine Kinder, und
Gott will, daß wir alle Menschen, ohne Unterscheid, als
unsere Brüder ansehen, und lieben sollen. Und wenn
wir dieses thun, so werden wir Gott gefallen, und
werden auch in dieser Welt glückselig leben, und nach
dem Tode in den Himmel kommen, und ewig selig
werden.

Wenn wir aber nicht also thun, sondern unsere
Nächsten hassen, und ihnen Böses thun, und sie
betrügen, und ihnen ihr Gut nehmen, und sie
unterdrücken, und ihnen Gewalt thun, und sie
tödten, so werden wir Gott nicht gefallen, und
werden auch in dieser Welt unglückselig leben, und
nach dem Tode in die Hölle kommen, und ewig
unglückselig werden.

Wenn wir aber nicht also thun, sondern unsere
Nächsten hassen, und ihnen Böses thun, und sie
betrügen, und ihnen ihr Gut nehmen, und sie
unterdrücken, und ihnen Gewalt thun, und sie
tödten, so werden wir Gott nicht gefallen, und
werden auch in dieser Welt unglückselig leben, und
nach dem Tode in die Hölle kommen, und ewig
unglückselig werden.

Das Fürstenthum Brandenburg, Hochermeldten Herrn,

Als

Das Fürstenthum Wenden betreffend.

Die Gevattern Brandenburg wollen Hochgedachten Herrn, auch in Ansehung des Fürstenthums Wenden, ihr Gevatter und Pathe seyn. Ihr Begehren ist nicht unbillig, und ist ihnen solches nicht zu verdenken, weil sie wissen, daß Hochgedachter Herr, ihr Gevatter, ein Fürst ist, der sich in Kriegs- und Friedenszeiten, wie auch in Regierung seiner Lande, dermaßen verhalten, daß ihm Gott und Menschen das Zeugniß geben müssen, daß er ein Fürst sey, der sich nicht allein seiner Unterthanen, sondern auch seiner Nachbarn, Freunde und Verwandten, wie auch der Fremden, annehme, und sie vor Gewalt und Unrecht schütze, und ihnen Recht und Gerechtigkeit widerfahren lasse, und sich dessen nicht beschweret, wenn er auch gleich selbst in Person darüber reisen müsse, wie er denn solches in Preußen, Pommern, Cleve, Jülich, Berg, Ravensberg, Mark, Ravenstein, Lingen, Tecklenburg, Minden, Halberstadt, Magdeburg, Hinterpommern, Cammin, Stettin, Wenden, Crossen, Glogau, Sagan, Schlesien, Sternberg, Croppen, Jägerndorf, Ostfriesland, Neuenburg, Valangin, Wallis, Mörs, Tilsit, Memel, Insterburg, Ragnit, Pillau, Labiau, Gumbinnen, Oletzko, Lyck, Angerburg, Rastenburg, Barten, Johannisburg, Neidenburg, Ortelsburg, Mohrungen, Preußisch-Holland, Bischofstein, Riesenburg, Marienburg, Elbing, Braunsberg, Heilsberg, Rhein, Lötzen, Schippenbeil, Friedland, Bartenstein, Creutzburg, Wehlau, Tapiau, Saalfeld, Gilgenburg, Soldau, Neumark, Hohenstein, Osterode, Deutsch-Eylau, Rosenberg, Marienwerder, Neuenburg, Dirschau, Preußisch-Stargard, Pr. Mark, Schlochau, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe, Neustettin, Draheim, Pr. Friedland, Flatow, Deutsch-Crone, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Cüstrin, Soldin, Zehden, Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Fürstenwalde, Beeskow, Storkow, Cottbus, Peitz, Sorau, Triebel, Guben, Luckau, Lübben, Calau, Vetschau, Lübbenau, Spremberg, Teupitz, Golssen, Zossen, Trebbin, Jüterbock, Dahme, Belzig, Brandenburg, Potsdam, Ruppin, Zehdenick, Oranienburg, Bötzow, Berlin, Cölln, Spandau, Cremmen, Fehrbellin, Havelberg, Perleberg, Wittstock, Kyritz, Pritzwalk, Wusterhausen, Neuruppin, Gransee, Templin, Prenzlow, Angermünde, Zehden, Bernau, Biesenthal, Freienwalde, Oderberg, Liebenwalde, Zerbst, Barby, Gommern, Burg, Jerichow, Genthin, Ziesar, Brandenburg, Loburg, Dessau, Cöthen, Bernburg, Ballenstedt, Harzgerode, Aschersleben, Gröningen, Calbe, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Haldensleben, Oschersleben, Seehausen, Osterburg, Arneburg, Stendal, Tangermünde, Werben, Salzwedel, Gardelegen, Diesdorf, Klötze, Beetzendorf, Jübar, Arendsee, Seehausen, Osterburg

Herr Bergrath Hagen hat, wie bereits gemeldet, die Bewilligung ertheilt, daß die Gewerken der Grube Segen Gottes bei Ilfeld, welche bisher ihre Erze auf der Grube Dorothea bei Neustadt unter Harzburg aufbereiten ließen, die Erze in Zukunft auf der Aufbereitung der Grube Ernst Auguste bei Ilfeld aufbereiten lassen können.

Herr Bergrath Hagen hat, wie bereits gemeldet, die Bewilligung ertheilt, daß die Gewerken der Grube Segen Gottes bei Ilfeld, welche bisher ihre Erze auf der Grube Dorothea bei Neustadt unter Harzburg aufbereiten ließen, die Erze in Zukunft auf der Aufbereitung der Grube Ernst Auguste bei Ilfeld aufbereiten lassen können.

thums ist ebener, und hat einträglichen Getraide-, Flachs- und Hanf-Bau, alle Hülsen- und gute Garten-Früchte, gute Viehzucht und zwey Salzwerke; man leget sich auch daselbst auf den Seidenbau, den der Landesherr durch Belohnung zu befördern suchet. Aus der obigen Beschreibung erhellet, daß die Weser und Leine die Hauptflüsse im südlichen Theil des Fürstenthums sind. In eben demselben, und zwar auf dem Harz, entstehet die Innerste, die bald in das Bisthum Hildesheim trit. Die Ocker kommt aus dem Fürstenthum Grubenhagen, und Bistum Hildesheim, durchfließet den nordlichen Theil des Fürstenthums Wolfenbüttel, und nimmt die darinn, und zwar im Amt Warberg über Repke entstehende Schunter, unweit Neubrück auf, wodurch sie merklich verstärket wird. Sie ist in diesem Fürstenthum und in dem Bisthum Hildesheim, nicht nur für Holzflöße, sondern auch für große Kähne schiffbar gemachet worden. Herzog Karl hat sie zwischen Wolfenbüttel und Braunschweig schiffbar machen, auch zwischen Querum und Glissenrode den Schunter Kanal anlegen, und zum Behuf der Schiff- und Floß-Fahrt mit einer Schleuse versehen laßen, die im Jahr 1750 eröffnet worden ist. Ein anderer Kanal ist von Wolfenbüttel bis Oschersleben geführet worden, durchgehends 14 Fuß breit und 8 Fuß tief, und fällt bey Oschersleben in die Bode, diese unweit Bernburg in die Saale, und diese bey Calbe in die Elbe. Also kann man von Wolfenbüttel bis in die Elbe schiffen. Die Aller durchfließet das Amt Vorsfelde.

§. 3.

§. 3. In diesem Fürstenthum sind 10 Städte, 8 Flecken, fast 400 Dörfer, und 17 Stifter und Klöster. Es sind 1775 gezählet worden:

in dem wolfenbüttelschen District	71619
in dem scheningischen District	31364
in dem Harz-District	21135
in dem Weser-District	26838
überhaupt	150956 Mensch.

die vom Militär-Stande ungerechnet.

Zu den Landständen gehören: 1) Die Aebte und Pröbste der Klöster, und die Dechante der Stifter. 2) Die mit adelichen Gütern im Lande angesessene Ritterschaft, unter welcher die Commenthurey Lucklum den ersten Platz hat. 3) Die Deputirte der ältesten Städte, welche sind Braunschweig, Helmstädt, Scheningen, Königslutter, Seesen, Gandersheim, Stadt Oldendorf und Holzminden. Den engern Ausschuß der Landstände, machen aus, das Stift St. Blasii zu Braunschweig, welches der erste Land- und Schatz-Rath ist, 3 adeliche Schatzräthe, und die Stadt Helmstedt. Der größere Ausschuß bestehet aus 4 Prälaten, 9 Deputirten der Ritterschaft, und den Städten Braunschweig, Seesen, Scheningen und Königslutter. Die landschaftlichen Bedienten sind ein Landsyndicus, ein Landrentmeister, die Landcommissarii, Schatzeinnehmer, und andere. Die Landtage sollen zu Salzdalum oder an einem andern offenen Ort gehalten werden; die Schatzconvente und Versammlung des engern und größern Ausschusses, werden in dem landschaftlichen Hause zu Braunschweig ge-

halten. Jährlich sind 4 Zusammenkünfte. Die herzoglichen Vorstellungen werden den Landständen durch einen Geheimenrath eröffnet. Die Privilegia der Landstände, sind in einem gedruckten Extract, der dem Landtagsabschiede von 1770 angehängt ist, zu finden.

§. 4. Die evangelisch-lutherische Kirche, ist die gemeine im Lande. Die Gemeinen und Prediger derselben, sind jetzt unter 24 Specialsuperintendenturen, und diese unter die 6 Generalsuperintendenturen, zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Seesen, Holzmünden und Scheningen, zur Aufsicht vertheilet. Die Reformirten haben zu Braunschweig eine Kirche, und die Katholiken gleichfalls. Von den lutherischen Stiftern und Klöstern des Landes, hat ein jedes sein Haupt, und Riddagshausen hat auch einen Convent. Die Aebte und Häupter der Klöster werden mit gewissen Gebräuchen zu ihrer Würde eingeweiht.

§. 5. Der Garnspinnereyen und Leinwandwebereyen nicht zu gedenken, so sind hier Wollen- und Seiden-Manufakturen vorhanden. Man bleichet Wachs, und bereitet den Tabak auf mancherley Weise zu. Es sind auch Saffian- und andere Leder-Bereitungen im Gange. Die Porzellan-, Bleyweiß-, Eisen- und Stahl-Manufacturen und Fabriken, liefern gute und schöne Waaren, und die Glashütten sehr schöne Gläser und Spiegel. Der Handel des Landes, wird mit diesen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, mit den Mineralien, welche von dem Harz kommen, mit den braunschweigischen Tischler- und Drechsler-Arbeiten

ten von Nußbäumen Holz, mit der berühmten braunschweigischen Rumme, und dem königslutterschen Bier, Duchstein genannt, mit Hopfen und anderen einheimischen Gütern und Waaren getrieben. Die Stadt Braunschweig hält jährlich 2 große Messen.

§. 6. Die studirende Jugend findet in wohleingerichteten lateinischen Schulen und Gymnasien, im Collegio Carolino zu Braunschweig, und auf der Universität zu Helmstedt, guten und hinlänglichen Unterricht.

§. 7. Das braunschweigische Land hat vor Alters seine eigene Herren gehabt, die es eigenthümlich und erblich besessen haben, und von Ludolph Herzog zu Sachsen, folglich durch desselben Großmutter Hasala oder Gisela, vom H. Witikind, dessen Tochter sie gewesen ist, herstammen. Von dieses Ludolphs Enkel, König Heinrich I, kömmt desselben Sohn Heinrich Herzog zu Bayern, her, unter dessen Söhnen Graf Bruno gewesen ist, dem seines Vaters Bruder K. Otto, in Sachsen bey Brunswyk einen Strich Landes, nämlich Melverode und Hohenwart, gegeben hat. Dieses Sohn Graf Bruno, hat Brunswyck erweitert. Sein Sohn Graf Ludolph, erhielt erst nach K. Heinrichs II Tode die völlige Oberherrschaft über Brunswyck und Tankwarderode, und starb 1038. Sein Sohn Eckbrecht I, wurde Markgraf in Thüringen und Meißen, und dieses Sohn, Eckbrecht II, war es gleichfalls. Als dieser 1091 erschlagen wurde, erbte das braunschweigische Land seine Schwester Gertrud, die es ihrem zweyten Gemahl Heinrich dem

Fetten, Grafen zu Nordheim, zubrachte, durch dessen Tochter Richenza es an derselben Gemahl Luthern Grafen zu Supplingburg, und nachmaligen Kaiser, durch dieses Tochter Gertrud aber an derselben Gemahl Heinrich den Großmüthigen, Herzog zu Bayern und Sachsen, und also an das welfische Haus gelangte. Die übrige Geschichte desselben und des herzoglichen Hauses, ist oben in diesem Bande erzählet worden.

§. 8. Der landesherrschaftliche Titul lautet kurz so: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg; das Wapen aber ist desto größer, denn es hat 13 Felder. Das erste Feld ist roth und mit goldenen Herzen bestreuet, und hat einen blauen Löwen, wegen des Herzogthums Lüneburg. Das zweyte ist auch roth, und hat zwey goldene Leoparden, wegen des Herzogthums Braunschweig. Das dritte ist blau, und hat einen silbernen Löwen mit einer goldenen Krone, wegen der Grafschaft Eberstein. Das vierte ist roth, und hat in einer von Silber und blau gestickten Einfassung einen goldenen Löwen, wegen der Herrschaft Homburg. Das fünfte ist von Gold, und hat einen rothen Löwen mit einer blauen Krone, wegen der Grafschaft Diepholz. Das sechste ist roth, und hat einen goldenen Löwen, der über vier goldenen Querfaden gehen sollte, es werden aber durch einen Irrthum nur drey, und zwar unter das zehnte Feld, gesetzet. Das siebente ist von Gold, und hat zwey auswärts gekehrte schwarze Bärenklauen, wegen der Grafschaft Hoya. Das achte ist quer getheilet, das oberste ist wieder von Roth und Silber vierfach

quer

quer getheilet, und das unterste von Silber und Blau achtfach geständert, wegen der Grafschaft Bruchhausen. Das neunte ist blau, enthält einen silbernen Adler, und ist die untere Hälfte von dem diepholzischen Schilde. Das zehnte ist von Roth und Silber siebenmal geschachtet in drey Reihen, wegen der Grafschaft Hohnstein. Das eilfte ist silbern, und hat ein rothes Hirschhorn, wegen der Grafschaft Regenstein oder Reinstein. Das zwölfte ist silbern, und hat einen schwarzen Hirsch, wegen der Herrschaft Klettenberg. Das dreyzehnte ist auch silbern, und hat ein schwarzes Hirschhorn wegen der Grafschaft Lauterberg. Unter den fünf gekrönten Helmen, hat der erste oder mittelste eine silberne gekrönte, und oben mit einem Pfauenschwanz, in welchem ein goldener Stern ist, gezierte Säule, in deren Mitte ein silbernes Pferd, zwischen zwey mit den Zacken gegen einander gekehrten Sicheln, welche an fünf Oertern mit Pfauenfedern geputzt sind, zu sehen ist ꝛc.

§. 9. Wegen des Fürstenthums Wolfenbüttel, wird sowohl im Reichsfürstenrath, als beym niedersächsischen Kreise, eine fürstliche Stimme geführet. Beyde gehen, vermöge eines 1706 errichteten Vertrags, wenn das Seniorat bey dem hochfürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel ist, den Stimmen des Churhauses Braunschweig und Lüneburg, wegen Celle, Grubenhagen und Calenberg, vor, sonst aber nach. Es hat auch das fürstliche Haus, wenn das Seniorat bey demselben ist, das Condirectorium des niedersächsischen Kreises. Der Reichs- und Kreis-

Matrikularanschlag wegen dieses Fürstenthums, beträgt 22½ zu Roß, und 105 zu Fuß, oder 690 Fl. 1½ gr. Das fürstliche Haus giebt wegen aller seiner Lande zu einem einfachen Römermonat 734 Fl. Zu einem Kammerziel erleget es 278 Rthl. 36½ Kr. Es hat das Recht, wegen des niedersächsischen Kreises, zugleich mit dem Churhause Braunschweig und Lüneburg einen Kammergerichtsassessor zu präsentiren.

§. 10. Es sind hier vier Erbhofämter vorhanden. Die von Oldershausen sind Erbmarschälle der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel, die von Veltheim Erbküchenmeister, wegen des Küchenhofs zu Braunschweig, die von Schliestedt Erbschenken, wegen Haus Neisdorf, und die von Cramm Erbkämmerer, wegen Wendezell.

§. 11. Das höchste fürstliche Collegium, ist das Geheimerathscollegium, das alle Staatssachen, die allgemeine Regierung des Landes, und alles, was zu der Gesetz- und Verordnunggebenden Gewalt, Ertheilung der Privilegien, und dem Polizeywesen, gehöret, die Bestellung der Obrigkeiten und Gerichtsbedienten in den Landstädten, und andere wichtige Dinge versiehet. Der regierende Herzog hat selbst den Vorsitz in demselben. Die Kriegssachen besorget das 1771 verordnete Kriegscollegium, welches eigentlich nur eine besondere Deputation des Geheimenraths ist. Die Direction der fürstlichen Kammereinkünfte, und alles, was dahin gehöret, und damit verbunden ist, besorget das Kammercollegium, die Direction der Klöster und derselben

Ein-

Einkünfte, aber die Klosterrathsstube. Diese hohe Collegia sind zu Braunschweig, hingegen die Justizkanzley, das Hofgericht, das aus 4 herzoglichen, und 4 landständischen Assessoribus ordinariis, auch verschiedenen Assessoribus extraordinariis bestehet, und das Consistorium, sind zu Wolfenbüttel.

§. 12. Die landesherrschaftlichen unmittelbaren Einkünfte, kommen theils von den Kammerämtern, theils von den Klostergütern, (die jedoch wieder ad pios usus verwendet werden,) theils von den Regalien, theils von den Reichs- und Kreis-Steuern, von der Contribution, den Legations- und Fortifications-Geldern, vom Servis und Proviantkorn, vom Stempelpapier, und von dem zu Braunschweig und Wolfenbüttel eingeführten Licent. Der engere Ausschuß der Landstände, oder das Schatzcollegium, besorget Schafschatz, Landschatz, Klostertaxe, Städtetaxe, Zehntenschatz, Scheffelschatz, Mühlenschatz, Branntweinaccise, und Biersteuersachen.

§. 13. Die Kriegesmacht, die der Herzog auf den Beinen hält, bestehet jetzt aus 3 Regimentern zu Fuß, jedes von 4 Bataillons, einem Regiment Carabiniers, 2 Bataillons Landmiliz, einem Ingenieur- und Artillerie-Corps, und einem Garnison- oder Invaliden-Regiment. In dem Kriege, der 1757 angieng, hatte der Herzog über 12000 Mann.

§. 14. In diesem Fürstenthum sind Städte, Stifter und Klöster, fürstliche Kammerämter und adeliche Gerichte, von welchen letzten der Landesherr unterschiedene an sich gekaufet hat.

Sie werden insgesammt in 4 Districte abgetheilet, welche sind der wolfenbüttelsche, scheningische, Harz- und Weser-District.

I. Der wolfenbüttelsche District,

lieget auf beyden Seiten der Ocker, und enthält

1. Folgende Städte.

1) Braunschweig, vor Alters Brunswyck, die feste Hauptstadt des Fürstenthums, und seit 1754 die Residenzstadt des Landesherrn, lieget an der Ocker, die in zwey Armen in die Stadt trit, in derselben aber sich noch in mehrere vertheilet, die sich beym Ausfluß der Ocker aus der Stadt insgesammt wieder zu einem Strom vereinigen. Der Flächeninhalt der Stadt, beträget 76 bis 77000 Quadratruthen. Die jetzige Befestigung derselben, ist unter dem Herzog Anton Ulrich angefangen, und unter dem Herzog Karl mehrentheils vollendet worden. Die Stadt hat 7 zum Theil wohlgebauete Thore. Die Wälle sind mit Maulbeerbäumen bepflanzt. Die Stadt ist von ansehnlicher Größe, aber größtentheils von altmodischer Bauart, doch wird sie von Zeit zu Zeit sowohl durch neue Gebäude verschönert, als auch das Pflaster sehr verbessert, und vor den Häusern sind zur Bequemlichkeit der Fußgänger breite Steine geleget worden. Die Anzahl der Einwohner hat sich in neuern Zeiten vermehret. 1773 zählte man 22385 Menschen, die Unterofficiere und Soldaten, die Gesellen und Lehrbursche der Künstler und Handwerker, und die Bewohner der vor den Thoren belegenen Häuser, nicht mitgerechnet. Die letzten nebst den Lehrburschen und Gesellen, konnten wenigstens auf tausend Köpfe geschätzet werden. 1788 fand man 26154 Menschen. Das fürstliche Schloß, der graue Hof genannt, ist nun der ordentliche Wohnsitz des regierenden Herzogs, und bey demselben ist ein fürstlicher Lustgarten. Dieser graue Hof, den Herzog August Wilhelm zu bauen angefangen, und den zum Theil die Witwe desselben bis an ihr Ende bewohnet hat, lieget an einer Straße, welche der Bohlweg genennet wird, an welcher man

noch

noch findet, das neue Reithaus mit der Reitbahn, das wohlgebauete Cavalierhaus, das schöne neue Zeughaus, welches ehedessen die Paulinerkirche gewesen ist, das daran stehende Gebäude, in dem nun die vortreffliche Sammlung von Naturalien, Kunstwerken und Alterthümern ist, die ehedessen zu Salzdalum gewesen, und das schöne Gebäude des Collegii Carolini, das 1745 errichtet worden. In dieser letzten vom Herzog Karl gestifteten wohleingerichteten und blühenden Anstalt, werden vornehmlich junge Standespersonen in allen ihnen nöthigen und nützlichen Wissenschaften, Sprachen, Künsten und Uebungen unterrichtet. Sie hat einen guten Büchersaal. An dem Hagenmarkt stehet das schöne Opernhaus. Die alte fürstliche Burg, das Mosthaus oder der Moshof genannt, ist an der Ocker auf der Stelle des ehemaligen Dorfs Tankwarderode. Vor derselben stehet, auf einer hohen und breiten Säule von großen Quadersteinen, ein Löwe von Metall, den H. Heinrich der Löwe 1166 hat aufrichten lassen. Herzog Friderich Ulrich hat dieses alte Denkmal 1616 von seinem Verfall wieder hergestellet. Am Burgplatz steht das neue Comödien- oder Pantomimen-Haus. Auf dem Packhof werden alle ein- und durchgehende Waaren geschätzet und verzollet. Man saget, daß die jährlichen Einkünfte davon auf 200000 Rthlr. stiegen. Auf der Neustadt Rathhause kömmt der Stadtmagistrat zusammen, und in den Umgängen des Rathhauses der Altstadt, werden in den Messen Galanteriewaaren ausgeleget; es ist auch der dabey befindliche Autorshof, woselbst ehedessen eine dem heiligen Autor geweibete Capelle gestanden hat, 1681 den fremden Kaufleuten, die hieher zur Messe kommen, gewidmet, und zur Bequemlichkeit für ihren Handel eingerichtet worden. Das fürstliche Kammercollegium, das ehedessen auf dem Rathhause der Altstadt seinen Sitz hatte, versammlet sich nun in einem bey der Martinskirche stehenden Hause. An der Heydenstraße ist das alte Münzgebäude, in dem jetzt die Kriegscasse ihren Sitz hat, die Münze aber ist in ein Gebäude auf dem Damm verleget worden. Auf dem Kohlmarkt ist eine Hauptwache. Das Werk- und Zucht-Haus auf dem

Damm, hat Herzog Karl neu erbauen lassen, und es ist zuerst aus dem ehemaligen Hospital zur lieben Frauen errichtet worden. Das große Waisenhaus ist aus dem ehemaligen Alexhaus (das die Alexianer, Fratres cellitæ, bewohnet haben) entstanden, und jetzt eine ansehnliche und wohl eingerichtete Anstalt, in der auch 1753 eine lateinische Schule oder vielmehr eine sogenannte Realschule, eine Buchdruckerey und ein Buchladen angeleget worden. Die Lutheraner haben 10 Kirchen. Die Domkirche des heil. Blasius, die am Burgplatz stehet, hat H. Heinrich der Löwe 1172, nach seiner Rückkunft aus Palästina, auf die Stelle der abgebrochenen Peters- und Pauls-Kirche erbauet, mit einem Capitel, von dem weiter unten ein besonderer Artikel erfolgen wird, und einem Schatz von Kostbarkeiten und Reliquien, die 1671 fast insgesammt nach Hanover in die Schloßkirche gebracht worden sind, versehen, und ist nebst seiner zweyten Gemahlinn Mechtild in derselben, und zwar in einem steinernen Grabmal, begraben. In dieser Kirche ist das gemeinschaftliche Archiv des chur- und fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, und die Begräbnißgruft der Herzoge von der beverschen Linie. Der Prediger dieser Kirche stehet unmittelbar unter dem Capitel St. Blasii, und nicht unter dem Stadtsuperintendenten. Dieser prediget des Sonntags Nachmittags der ganzen Stadt in der Brüder-Kirche, in der auch jetzt die Bibliothek des Stadtministerii ist. Die übrigen Kirchen sind, die Peterskirche, Michaels- und Lorenz-Kirche, Johanneskirche, welche seit dem Einfall der Franzosen im Jahr 1757, zum Gottesdienst nicht mehr brauchbar ist, Marien- oder lieben Frauenkirche, Aegidienkirche, bey der ein Kloster für 12 Jungfrauen und einen Probst, die dabey gewesene Schule aber 1758 eingezogen und dem großen Waisenhaus beygeleget worden ist, und deren sich sowohl dieses Kloster, als die Besatzung dieser Stadt, bedienet, die Magnuskirche, die Katharinenkirche, und die Andreaskirche in der Neustadt. Das Stadtministerium machet ein besonderes Consistorium aus, das nicht unter dem landesfürstlichen Consistorium zu Wolfenbüttel stehet. Die deutschen und französischen Reformirten haben

die

die Bartholomäuskirche an der Schützenstraße gemeinschaftlich, aber jede Gemeine einen besondern Prediger. Die Katholiken haben die Niklaskirche am Steinthor. Ihr Priester muß sich von dem Landesherrn mit der Stäte belehnen lassen, und gewisse Reversales ausstellen. Der Tempelhof, der nahe beym Grauenhof am Bohlweg lieget, ist alt, und hat vor Alters den Tempelherren gehöret, nach deren Ausrottung er dem Johanniterorden, und zwar der Comthurey Süpplingenburg, zu Theil geworden ist, welche ihn, nebst der darauf stehenden Capelle St. Matthäi, 1367 an den hiesigen Kaland St. Jürgen verkaufet hat. Es muß sich aber der Dechant des Kalandstifts St. Matthäi von dem Commenthur zu Süpplingenburg bestätigen lassen. Dieser Dechant und der Camerarius, sind 2 geistliche Personen, die 2 Layen aber sind gemeiniglich Rathspersonen, und aus diesen 4 Personen bestehet das Stift. Sonst findet man in der Stadt 2 Gymnasien, nämlich das Martins- und Katharinen-Gymnasium, und ein Collegium anatomico-chirurgicum, welches letzte Herzog Karl gestiftet, und 1751 seinen Anfang genommen hat. Es ist auch hieselbst ein 1747 verordnetes Collegium medicum, welches als ein fürstliches Collegium angesehen wird, und von niemanden, als dem Herzog und desselben Geheimenrathscollegio, abhänget. Das beym fallerslebischen Thor belegene Lazareth, hat H. Karl neu und ansehnlich aufführen lassen. Das außerhalb der Stadt vor dem Steinthor belegene Hospital oder Siechenhaus zu St. Leonhard, hat eine Pfarrkirche, die aber der Pfarre zur lieben Frauen einverleibet worden ist. Vor der Stadt liegen auch noch die Stifte St. Aegidii und St. Crucis. In der Stadt sind mancherley Manufakturen und Fabriken, und viele Künstler. Das hiesige starke von Christian Mummen erfundene und benannte Bier, wird weit und breit, und selbst nach Asien, ausgeführet. Der Steinmetz und Bildschnitzer Jürgen, hat hier 1530 die ersten Spinnräder verfertiget. Es werden hieselbst jährlich 2 beträchtliche Messen gehalten. Die hiesigen alten Patricien, trugen ehedessen theils goldene, theils silberne Ringe, und theilten sich in die alten und neuen.

Der

Der Magistrat hat die untern und obern Gerichte, bestellet auch einen Amtmann über seine 4 Pfarrdörfer Lehndorf, Oelper, Rühningen und Rühme, die im Amt der Eich belegen sind. Die Stadt hat auch ihr eigenes geistliches Gericht, das aus dem Rath und den Stadtpredigern besetzet wird. Der regierende Bürgermeister hat die erste Stelle in demselben, und alsdenn folget der Superintendent. Es ist auch hieselbst eine von den 5 Generalsuperintendenturen des Fürstenthums, unter welche die Inspectionen zu Eich, welche der Generalsuperintendent mit versiehet, Campen, Querum und Wendeburg gehören.

Braunschweig ist schon im achten Jahrhundert vorhanden gewesen; denn es meldet nicht nur Johann von Essen in Scheidts Biblioth. hist. Gœtting. Th. 1. S. 38. daß K. Karl der Große im Jahr 775 an die Ocker, welche durch Brunswyck (Brunonis vicum) fließe, gekommen sey: sondern es wird auch in den Actis sanctorum vom Monat Hornung Th. 1. S. 312 erzählet, daß der heil. Bischof Swibert im Anfang des achten Jahrhunderts mit seinen Priestern und anderen geistlichen Personen nach Sachsen gegangen, und nach dem großen Flecken Brunswyck gekommen sey, woselbst er geprediget, und viele bekehret habe. Man darf also muthmaßen, daß der Ort schon von Herzog Witikinds Schwiegersohn, Herzog Bruno, oder wohl gar von dieses Vater, Bruno H. zu Engern, angeleget worden sey. Etwas mehreres von seiner Geschichte, stehet oben in der Einleitung zu diesem Fürstenthum, §. 7. Zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen bestand Braunschweig schon aus 5 Weichbildern, nämlich aus der Altstadt, Neustadt, Sack, Hagen und alten Wick. Jedes hatte seine eigenen Mauern, dieser Herzog aber zog 1177 eine gemeinschaftliche Mauer um dieselben. Heinrich des Pfalzgrafen Tochter Irmengard, brachte ihrem Gemahl, Markgrafen Herman IV von Baden, den halben Theil der Stadt Braunschweig zu, den aber derselbe nachher wieder abtrat, weil er ihm zu entlegen war. H. Otto der Strenge sprach die Bürger zu Braunschweig 1314 von aller Leibeigenschaft los, und die Herzoge und Brüder Magnus und Ernst, ertheilten ihrer

Stadt

Stadt Braunschweig und ihren lieben Bürgern in derselben die Gnade und das Recht, daß sie von aller Ansprache frey seyn sollten. Die Herzoge hatten auf der alten Burg ihren Vogt, der die untern und obern Gerichte in der Stadt ausübte, die Stadt aber brachte solche Vogtey 1345 gegen einen Pfandschilling an sich, und maßte sich hierauf nach und nach größere Vorzüge und Freyheiten an, also, daß sie endlich den Landesherren die Bedingungen, unter denen sie ihnen huldigen wollte, vorschrieb, und langwierige Streitigkeiten zwischen ihr und den Herzogen entstanden, wie sie denn auch von den Letzten 1492, 1542, 50, 53, 1605, 1615 belagert, aber nicht erobert worden. Es waren auch die 1535, 53, 59 und 1615 geschlossenen Verträge eitel. Endlich brachte Herzog Rudolph August die Stadt 1671 durch eine kurze Belagerung, bey welcher die eigenen Kanonen der Stadt, die sie dem Herzog geliehen hatte, wider sie gebraucht wurden, völlig unter seine Bothmäßigkeit. 1757 wurde sie von Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen. 1761 wurde sie von einem französischen Corps zur Belagerung eingeschlossen, aber vor dem wirklichen Anfang der Beschießung, durch ein alliirtes Corps entsetzet. Vor Alters ist sie eine Quartiersstadt der Hanse gewesen.

Das evangelische Kloster zum heiligen Kreutz, auf dem Rennelsberge vor dem Petersthor, bestehet aus einem Probst, einer Domina und 12 Jungfrauen, und hat eine eigene Kirche.

Die Ocker ist zwischen hier und Wolfenbüttel unter der Regierung Herzog Karls schiffbar gemacht worden: es ist auch zwischen beyden Städten ein hoher und wohlgepflasterter Weg angeleget worden, der, wegen der auf beyden Seiten stehenden Bäume, eine beständige Allee, und sehr angenehm ist. Auf dem Wege zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel, lieget das fürstliche Schloß Augustenburg, welches vor 1767 Antoinettenruh hieß.

2) Wolfenbüttel, eine feste Stadt an der Ocker, in einer niedrigen und morastigen Gegend. Sie hat viele schöne Häuser, ist ein angenehmer Ort, und der Sitz einiger hohen fürstlichen Collegien, nämlich der Justiz-

kanz-

kanzley, des Hofgerichts und des Consistoriums, imgleichen eines Amts, und einer Generalsuperintendentur, unter welcher die Inspectionen Salzdalum, Scheppenstedt, Großdenkte, Rissenbrück, Tilde, Bahrum, Burgdorf und Engelstedt, stehen. Das fürstliche Schloß ist sonst der ordentliche herzogliche Wohnsitz gewesen. Auf dem Schloßplatz ist ein altes Zeughaus. Der herzogliche Büchersaal, einer der ansehnlichsten und wichtigsten in Deutschland und Europa, dem die wichtige Bibelsammlung der Herzoginn Elisabeth Sophia Maria einverleibet ist, hat ein eigenes 1723 zum Stande gebrachtes Gebäude. In einem besondern Zimmer stehet die genannte kostbare Sammlung von seltenen und merkwürdigen Bibeln, welche Herzogs August Wilhelm Witwe Elisabeth Sophia Maria gemacht hat. Das wohl eingerichtete Gymnasium, wird die herzogliche große Schule genennet. In der Hauptkirche zu U. L. Frauen, findet sich ein altes und neues fürstliches Erbbegräbniß. An die Dreyfaltigkeitskirche ist seit 1740 auch die Besatzung gewiesen. In der Auguststadt ist eine besondere Pfarrkirche. Der Name der Stadt ist zwar vor Alters Vadum lupi übersetzet worden, sie hat ihn aber eben so wenig von Wölfen, als von den Welphen oder Welfen erhalten, und wird also auch mit Unrecht Guelpherbytum genennet. In den ältesten Nachrichten, die aus dem eilften Jahrhundert sind, wird sie Wulferbutle genennet, und hat ihre Benennung, aller Wahrscheintichkeit nach, von dem ersten Erbauer des ehemaligen Schlosses, der entweder Wolf, oder Wolfer, oder Wolfhard geheißen haben mag. Es gehörte dieses ehemalige Schloß der Familie von Wolfenbüttel, welche mit der von Peine ein Haus ausgemacht hat; es sollen auch die von Asseburg und die von Bartensleben davon abstammen. Gunzel von Wolfenbüttel war am kaiserlichen Hofe Truchses. König Wilhelm ertheilte 1253 seinem Schwager, Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig und Lüneburg, die Anwartschaft auf dieses Gunzels Güter, in so weit dieselbe vom Reich zu Lehn giengen, ja 1254 erklärte er Gunzeln dieser Lehen verlustig, weil er sich ihm nicht unterwerfen wollte. Hierauf bemächtigte er sich des

Schloß-

Schlosses Wolfenbüttel 1255, und zerstörte dasselbige. Herzog Heinrich der Wunderliche ließ es 1283 wieder aufbauen, und hierauf ward es ein herzoglicher Wohnsitz. H. Heinrich der Jüngere hat die nach seinem Tode von ihm benannte Heinrichsstadt vor dem Schloß zwischen den Armen der Ocker angeleget. H. Julius vergrößerte sie, und erbauete 1579 für fremde Kaufmannsgüter oder Waaren den Flecken Godeslager, (Gutslager, nicht Gottslager, wie man heutiges Tages spricht,) 1584 aber die Juliusfriedenstadt. Sein Sohn, H. Heinrich Julius, erweiterte die Stadt noch mehr. Von 1626 bis 43 war sie von kaiserlichen Soldaten besetzet. H. August legte die Auguststadt an. Aus allen diesen Theilen bestehet heutiges Tages die Stadt Wolfenbüttel. 1757 wurde sie von Franzosen besetzet, und 1758 wieder verlassen. 1761 wurde sie von ihnen drey Stunden lang bombardiret, aber nicht eingenommen, bald hernach aber wurde sie von einem andern französischen Corps durch glühende Kugeln und Bomben geängstiget, und zur Uebergabe gebracht, aber bald wieder verlassen.

3) Scheppenstedt, vor Alters Sciphinstede und Scaphinstede, eine Landstadt an der Altenau, welche die Stadt der Länge nach von Osten gegen Westen durchfließet. Sie ist nach dem großen Brande, den sie 1743 erlitten, und darinn sie 84 Häuser verloren hat, regelmäßiger und schöner wieder aufgebauet worden, als sie vorhin gewesen, und wird noch immer vergrößert. Es ist hier eine Superintendentur. 1418 ist das Dorf Westendorf mit zu diesem Ort gezogen, und mit Weichbildsgerechtigkeit begabet worden. Es sind auch die Feldmarken von den drey verwüsteten Dörfern, Twelken, Allum und Neindorf, zu der Feldmark der Stadt geschlagen worden. 1474 war sie noch ein Flecken. 1744 hat ihre Gerichtsverfassung eine andere Einrichtung bekommen.

2. Folgende Stifte.

1) Das evangelische Stift des heiligen Blasius zu Braunschweig, bey der daselbst beschriebenen Domkirche, bestehet aus einem Probst, einem Dechant, einem Senior und 10 Domherren, hat auch unterschiedene kleinere

nere Präbendaten und Vicarien. Es vergiebet die Pfarren bey der Domkirche, zu Delper, Alen, u. a. m. Der Probst hat seine besondern Güter, und bey unterschiedenen Kirchen das Patronatrecht. Der Dechant ist der erste im Schatzcollegio des Fürstenthums.

2) Das evangelische Stift St. Cyriaci, hat vor dem alten Michaelsthor der Stadt Braunschweig, auf dem sogenannten Mönchberg, gelegen, es sind aber die Gebäude und Kirche desselben 1545 von H. Heinrich dem Jüngern zerstöret worden, daher die Domherren nun in der Stadt Braunschweig wohnen, und ihre Einkünfte ziehen, aber keinen besondern Gottesdienst mehr haben. Die Häuser, welche sie bewohnen, sind von Abgaben frey. Ihr Capitel halten sie in der Johannescapelle der Domkirche des heil. Blasius, und haben daselbst auch ihr Archiv. Der Dechant des Stifts ist ein Landstand, und hat das Patronatrecht über die Pfarre St. Petri zu Braunschweig. Der Domherren sind fünf.

3) Das evangelische frey-adelich-weltliche Stift Steterburg, lieget nicht weit von Wolfenbüttel, und bestehet aus einer Aebtißinn, einem Probst, und einem jungfräulichen Convent, und gehöret zu den Landständen. Es ist im Jahr 1000 von Grafen Altmans von Olsburg Witwe und Tochter aus ihrem Schloß gestiftet worden. 1542, 1626 und 41 sind die Stiftsgebäude verwüstet worden. Es gehöret demselben der Nortenhof. Nicht weit von Steterburg wurden 1641 die Kaiserlichen und Bayerischen von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg geschlagen.

4) Das evangelische Kloster Riddagshausen, ist ungefähr eine halbe Meile von Braunschweig entlegen, bestehet aus einem Abt, Prior und Convent, und hat einen guten Büchersaal. Der eben genannte Convent, ist eigentlich ein Seminarium von Candidaten, die unter Aufsicht des Abts stehen. Es hat dasselbige zuerst Ludolph von Wenden 1145 gestiftet, Herzog Heinrich der Löwe aber demselben 1146 den Hof Riddagshausen geschenket, dahin es bald darauf verleget worden, und ehedessen mit Cistercienser Mönchen besetzet gewesen ist. Es ist ein Landstand. 1542, 45, 52, 1606 und 1615

ist

ist es geplündert, angezündet und verwüstet worden. Es gehören demselben die Dörfer: Riddagshausen, Gliessenrode, Harwese, Hondeln, Mascherode, Mehrdorf, welchem 1767 von dem Herzog die Marktgerechtigkeit, und neuen Anbauern erhebliche Freyheiten verliehen worden, Querum, woselbst eine Superintendentur ist, Mönch- oder Klein-Scheppenstedt. Es besitzet im Herzogthum Magdeburg das Dorf Unseburg.

5) Das evangelische Kloster zu Salzdalum, wird unten bey diesem Ort vorkommen.

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter und Gerichte.

1) Das Residenzamt Wolfenbüttel, bestand ehedessen aus 9 Vogteyen und Gohgrefschaften, zu welchen 65 Dörfer gehörten, Herzog Karl aber hat die nunmehrigen besondern Aemter Rotenhof, Salzdalum und Winnigstedt davon abgesondert. Es wird durch einen Großvogt, Oberamtmann, Amtmann, und andere Personen versehen, und begreift die Vogteyen Bettmar, Denkte, Evesen und Scheppenstedt, und die Gohgrefschaft Sauingen. In der ersten Vogtey sind die fürstlichen Häuser Fürstenau, ehedessen der Hasselnhof, und Sophienthal, und zu Wendeburg ist eine Superintendentur.

Anmerkung. Das Residenzamt hat auch die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Aemter Salzdalum, Winnigstedt, Achim und Rotenhof.

2) Das Amt Rotenhof, ist 1756 von dem Residenzamt Wolfenbüttel abgesondert worden, und besteht aus den vor Wolfenbüttel belegenen sogenannten rothen und grauen Vorwerken, aus dem Gut Mon Plaisir, und aus den Vogteyen Leiferde und Fümmelse. Zu Theide ist eine Superintendentur.

3) Das Amt Winnigstedt, ist auch von dem Residenzamt zu Wolfenbüttel abgesondert, und das vormalige adeliche Gut, Dorf und Gericht Groß-Winnigstedt, nebst den Dörfern Klein-Winnigstedt, Sem-

menstedt, Barnstorf und Berklingen, dazu gelegt worden.

4) Das Amt Salzdalum, von 8 Dörfern, ist gleichfalls von dem Residenzamt getrennet worden, von dem es ehedessen eine Gohgrefschaft ausgemacht hat. Außer dem Pfarrort Salzdalum, sind hier Ober- und Niederdalum.

Das Dorf Salzdalum, 1 Stunde von Wolfenbüttel, hat seinen Namen von einem unweit desselben belegenen beträchtlichen Salzwerk, das schon im dreyzehnten Jahrhundert bekannt gewesen ist. Es sind hier ehedessen die Landtage dieses Fürstenthums gehalten worden. Das vortreffliche fürstliche Lustschloß, das Herzog Anton Ulrich hat erbauen lassen, und das Amt, sind zu Niederdalum. Ich will der schönen und kostbaren Auszierung, und des sehr schönen und angenehmen Gartens nicht gedenken, sondern nur anführen, daß die große Gallerie, die 200 Schuh lang, 50 breit, und 40 hoch ist, einen wichtigen Schatz von mehr als tausend vortrefflichen Gemälden, die von den berühmtesten Künstlern geschildert sind, enthalte, und daß die kleine Gallerie, die 160 Schuh lang, und einige 20 breit ist, gleichfalls mit vortrefflichen Schildereyen angefüllet sey. Am Ende derselben ist zur rechten Hand ein großes Cabinet, in dem ehedessen über 1000 Stück kostbarer gemalter und emaillirter Geschirre von Schüsseln, Bouteillen und Salzfässern des Raphaels vom Urbino, auf das schönste aufgestellet waren, die nun zu Braunschweig in der Kunstkammer sind. An der linken Seite dieser kleinen Gallerie, gegen dem eben beschriebenen Cabinet über, ist ein großes Porzellancabinet, das über 8000 Stücke große Töpfe, Schüsseln, Aufsätze, rc. in sehr schöner Ordnung enthält. An die große Gallerie sind 6 kleine Cabinette gehänget, die ehedessen mit Seltenheiten der Natur und Kunst angefüllet waren, die aber nun zu Braunschweig sind. Die Schloßcapelle ist schön. Nahe bey derselben und an der großen Orangerie, stehet ein evangelisches Jungfernkloster, das Herzog Anton Ulrich und seine Gemahlinn Elisabeth Juliane, für eine adeliche Domina und 15 Jungfrauen gestiftet haben, die täglich zweymal in der Schloßcapelle

Beth-

Bethstunden halten. Es hat auch einen Probst. Sonst ist zu Salzdalum eine Superintendentur.

Die Dörfer Ober- und Nieder-Dalum, haben einen Schriftsassen und Sattelfreyen Hof.

5) Das Amt der Eich, besteht aus 11 Dörfern, als Bottfeld, Broitzen, Denstorff, u. s. w. und einem Vorwerk. Es macht eine besondere Superintendentur aus.

6) Das Amt Lichtenberg hat 19 Dörfer, 1 Vorwerk und einen einzelnen Hof, enthält auch 2 adeliche Güter. Es hat seinen Namen von dem ehemaligen festen Bergschloß Lichtenberg oder dem Alten-Lichtenberg, welches 1552 vom Grafen Volrad von Mansfeld zerstöret worden ist. Das am Fuß des Berges, auf dem dieses verwüstete Schloß ist, erbauete Neue Lichtenberg, ist das jetzige Amthaus, das zwischen den Dörfern Ober- und Nieder-Freden lieget, die nebst dem Vorwerk Altenhagen den Ort Lichtenberg ausmachen. In den Dörfern Barum und Engelnstedt, sind Superintendenturen.

7) Das Amt Gebhardshagen, gemeiniglich Gebbershagen, bestehet aus 5 Dörfern.

8) Das Amt Neubrück, bestehet aus dem Amthause Neubrück, das auf einer Insel in der Ocker lieget, und ein Dorf neben sich hat, und noch 5 Dörfern, als Wenden, woselbst zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen eine feste Burg gewesen, Bevenrode, ꝛc.

9) Das Amt Campen, lieget an der Schunter, bestehet aus der Vogtey Essenhof, und aus den Gogrefschaften Lehre und Gardessen; und hat außer dem Amthause Campen, 14 Dörfer und 2 adeliche Güter. 1384 wurde es von der alten wolfenbüttelschen Linie an die lüneburgische verkauft. Nun gehöret es der neuen wolfenbüttelschen Linie des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Die 10 Pfarren in diesem Amt, machen eine besondere Superintendentur aus. Es ist auch nunmehr das ehemalige adeliche Gericht Schandeln diesem Amt untergeben.

10) Das fürstliche Gericht Salder, ist ehedessen ein adeliches Gericht gewesen, und bestehet aus den Dörfern Salder und Watenstedt.

11) Das Amt Achen oder Achim, das aus den Dörfern Achim, Hedeper, Börsum, Timmern, Seinstedt und Kalm bestehet, ist theils aus dem Gericht Achim, das den von Steinberg abgekauft worden, theils aus 5 von dem Residenzamt Wolfenbüttel abgesonderten Dörfern, entstanden.

12) Das fürstliche Vorwerk Barnstorf, zu dem das Dorf dieses Namens gehöret, ist ehedessen ein adeliches Gut und Gericht gewesen.

13) Das Gericht Kissenbrück oder Hedwigsburg, gehöret dem Erbprinzen. Hier ist eine Superintendentur.

14) Das Gericht Wendhausen, ist auch ehedessen ein adeliches Gericht gewesen.

15) Das Gericht Vechelde, ist von gleicher Art. Zu Vechel ist ein Lustschloß. Vechelade, Sophienthal und Fürstenau, gehören auch hieher.

16) Das Gericht Velterhof.

4. Folgende adeliche Gerichte.

1. Das Gericht Asseburg, das aus der Gografschaft Biewende und Vogtey Denkte bestehet. Zu Groß-Denkte ist eine Superintendentur.

1) Das Gericht Brunsrode, bestehet aus den Dörfern Groß- und Klein-Brunsrode, und gehöret den von Bülow.

2) Das Gericht Burgdorf, bestehet aus dem Dorf dieses Namens, und gehört den von Kniestedt. Hieselbst ist eine Superintendentur.

3) Das Gericht Destedt bestehet aus den Dörfern Arkerode, Destedt, Hemkerode, Kremlingen und Schulenrode, und gehöret den von Veltheim.

4) Das Gericht Engerode, enthält das Dorf dieses Namens, und gehöret den von Brabeck.

5) Das Gericht Halchter, des von Rhetz.

6) Das Gericht Kneitlingen, in dem das Dorf dieses Namens ist, gehöret den von Cramm.

7) Das

7) Das Gericht Rübbelingen, hat das Dorf dieses Namens, und gehöret den von Schliestedt.

8) Das Gericht Linden, gehöret der müllerischen Familie. Die von Böttticher haben in demselben ein adeliches Gut.

9) Die Commenthurey Lucklum, gehöret zu des deutschen Ordens Balley Sachsen, und ist der Sitz des Landcommenthurs derselben, der ein Landstand dieses Fürstenthums ist. Das Haus Lucklum mit seinem Zugehör hat Bischof Volrad zu Halberstadt 1260 dem deutschen Orden geschenket. Das Vorwerk der Reitling.

10) Das Gericht Neindorf, ist im Dorf dieses Namens, und gehöret den von Löhneisen.

11) Das obergische Gericht, über die Dörfer Duttenstedt und Eßinghausen.

12) Das Gericht Oelber, hat das Dorf dieses Namens, und gehöret den von Cramm.

13) Das Gericht Scheppau, der clevischen Familie.

14) Das Gericht Schliestedt, in dem Dorfe dieses Namens, gehöret einem von Bülow.

15) Das Gericht Nieder-Sickte, im Dorf dieses Namens, gehöret einem von Hohnroth.

16) Das Gericht Groß-Vahlberg, im gleichnamigen Dorf, gehöret einem von Münchhausen, die ehemaligen Besitzer von Weferling, sind ausgestorben.

17) Das Gericht Klein-Vahlberg, im Dorf dieses Namens, gehöret den von Schwarzkoppen. Zu diesem Gericht gehöret auch Wezleben.

18) Das Gericht Veltheim, begreifet das Dorf Veltheim an der Ohe, und den Ort Klein-Veltheim, und gehöret den von Honrodt.

19) Das Gericht Watzen oder Watzum, im Dorf dieses Namens, gehöret einem von Münchhausen.

20) Das Gericht Wendessen, einem Namens Müller.

II. Der scheningische District

der größtentheils einen ebenen und fruchtbaren Boden hat, der insonderheit in den Aemtern Schöningen, Jerxheim, Hessen, Voigtsthalen und Warberg, den ausgesäeten Winter-Roggen, 8, 9 bis 10 mahl wieder giebet. Er enthält

1. Folgende Städte.

1) Helmstedt, eine Stadt mit 2 Vorstädten, die die Neumark und Ostendorf heißen, 3 Kirchen, unter denen die dem heil. Stephan gewidmete die Hauptkirche ist, und einer lateinischen Schule. Das merkwürdigste hieselbst ist die berühmte Universität, die Herzog Julius gestiftet hat, und am 15. Oct. 1576 eingeweihet worden ist. 1745 hat Churbraunschweig sich seines ehemaligen Antheils an dieser Universität begeben, und dasselbe an Herzog Karl und sein fürstliches Haus abgetreten, und seit der Zeit wird die ehemalige Julius Universität mit desto mehrerem Recht die Julius-Karls Universität, Academia Julia Carolina, genennet, je größer die Vorsorge des Herzogs für die Aufnahme der Universität gewesen ist. Sie hat einen Büchersaal, ein Theatrum anatomicum und einen sehr vollständigen botanischen Garten, und die akademischen Gebäude sind ansehnlich. Herzog Julius hat ihr das Vorwerk Schachtenbeck geschenket, von dessen Einkünften das Convictorium unterhalten wird. Es ist auch hieselbst eine deutsche Gesellschaft, ein am ersten Jenner 1750 eingeweihetes Seminarium theologicum, und eine Generalsuperintendentur, unter der die Inspectionen zu Königslutter und Vorsfelde stehen. Der erste Anfang der Stadt wird in das Jahr 789 gesetzet, und dem heil. Ludger zugeschrieben, der auch das am Ostendorf belegene St. Ludgers Kloster Benedictiner Ordens gestiftet, und der unmittelbaren Reichsabtey Werden im westphälischen Kreise unterwürfig gemacht hat, so daß beyde einen Abt haben. Dieses Kloster

St.

St. Ludgers hatte auch die Herrschaft über die Stadt Helmstedt. Die edle Vogtey über dasselbige und die Stadt hatten die Herzoge zu Sachsen, von den sie an die Pfalzgrafen zu Sommerschenburg, und nach dieser Abgang an Herzog Heinrich den Löwen und desselben Nachkommen, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, gekommen ist. 1199 wurde die Stadt von dem Erzbischof zu Magdeburg verwüstet. Von 1345 an haben die Herzoge ihre Vogteygerechtigkeit dem Stadtrath zu unterschiedenenmalen verpfändet, und sie ist endlich demselben eigenthümlich geworden. 1489 verkaufte der Abt zu Werden diese Stadt, nebst dem darinn befindlichen Abtshof, an Herzog Wilhelm den Jüngern, jedoch so, daß er und seine Nachkommen sich mit derselben und der Vogtey über das Kloster St. Ludgers von der Abtey Werden belehnen lassen sollten, das auch noch heutiges Tages geschiehet.

Ungefähr eine Stunde Weges von der Stadt und unweit der Holzmühle, ist 1751 auf einer sehr großen Wiese, welche von allen Seiten mit angenehmen Hügeln und Hölzungen umgeben ist, und dahin man von der Stadt durch lauter Alleen bequem gehen kann, ein martialischer Gesundbrunn von starker Kraft und heilsamer Wirkung entdecket worden.

2) Scheningen, Schöningen, in alten Urkunden Scenighe, eine kleine Stadt, in der ein altes fürstliches Schloß, und ein adeliches Gut ist. Der wohleingerichteten lateinischen Schule, hat Herzog Karl 1751 die marienthalsche Klosterbibliothek geschenket. Es ist hier eine Generalsuperintendentur, zu der die Superintendenturen Warberg und Hessen gehören. Nahe bey der Stadt ist ein Salzwerk. 1553, 63, 67 und 1744 ist sie abgebrannt. Von dem hiesigen Amt, und von dem vor der Stadt belegenen Kloster, kommen hernach besondere Artikel vor. Ostendorf und Westendorf, sind Vorstädte.

3) Königslutter, eine kleine Stadt am Bach Lutter, hat ihren Ursprung und Namen dem vor derselben belegenen Kloster zu danken, von welchem sowohl als von dem Amt, gleich besondere Artikel folgen. Das

Pastorat bey der Stadtkirche besetzt das Kloster. Es sind hier 2 adeliche Güter und eine Superintendentur. 1571 brannte die Stadt ganz, und 1613 größtentheils ab. 1640 wurde sie durch kaiserliche, bayerische und andere Soldaten dergestalt verwüstet, daß fast ein halbes Jahr lang weder Menschen noch Thiere darinn zu finden waren.

2. Folgende Klöster.

1) Das evangelische Kloster Königslutter, lieget vor der Stadt gleiches Namens, und ist von beyden Grafen von Haldelsleben, Bernhard I und Bernhard II, Vater und Sohn, von welchen jener nach 1018, und dieser nach 1044 gestorben ist, zu einem Augustiner Nonnenkloster gestiftet, 1135 aber vom Kaiser Luther in ein Benedictiner Mönchenkloster verwandelt worden. Dieser Kaiser ist auch in der Kirche des Klosters begraben, und dasselbige hierauf nicht mehr schlechthin Lutter, sondern Königslutter genennet worden. Des Kaisers Gemahlinn Richenza, und Schwiegersohn Herzog Heinrich der Großmüthige, sind auch hieselbst begraben, und Abt Johann Fabricius hat 1708, mit Herzogs Anton Ulrichs Genehmhaltung, ein neues Grabmal von weißem und schwarzem Alabaster für diese 3 hohe Personen verfertigen lassen, das fast mitten in der Kirche gegen dem hohen Chor über stehet. Jetzt bestehet das Kloster aus einem evangelischen Abt, der der erste Landstand ist, aus einem Prior und Subprior, und die Oekonomie wird von einem eigenen Amtmann verwaltet. Als ein kaiserliches Stift genießet es den Rang vor allen Klöstern des Fürstenthums Wolfenbüttel, und ist ein Landstand. Es besitzet den sogenannten Vogtsfreyhof und den Hegehof, welcher letzte eine Viertelmeile davon lieget: es hat auch das Patronatrecht über 4 Kirchen, und vergiebet 10 Lehen. Der Boden, auf dem das Kloster stehet, ist von Duckstein, (Tophus) und das berühmte Bier, das im Kloster aus dem lautern und schönen Wasser des Bachs Lutter gebrauet wird, heißet Duckstein.

Unge-

Ungefähr eine Viertelstunde von dem Kloster, an einem steinichten Berge vor dem Walde Elm, entspringet der Bach Lutter aus 7 Quellen, woselbst aber gar kein Duckstein gefunden wird, als der erst in dem Boden nach dem Kloster zu anfänget, und unter demselben sowohl als der Stadt, bis Rottorf fortgehet. Abt Johann Fabricius hat über diese Quellen 1708 von Grund aus ein Gewölbe von Quadersteinen bauen lassen.

2) Das evangelische Kloster Marienthal, Monasterium Vallis Mariae, lieget eine halbe Meile von Helmstedt in einem angenehmen Thal, und ist 1138 von Friderich II, Pfalzgrafen von Sommerschenburg gestiftet worden, und mit Cistercienser Mönchen besetzet gewesen, 1569 aber evangelisch geworden. Es bestehet aus einem Abt, Prior und Subprior, und ist ein Landstand. Herzog Julius legte eine Schule darinn an, in welcher junge Leute frey unterrichtet und unterhalten wurden. Diese ist eingegangen, und die Einkünfte derselben sind dem Collegio Carolino zu Braunschweig, beygeleget worden. Dem Kloster gehören die Dörfer Barmke, Graßleben und Quernhorst; es hat auch 4 Dörfer im Herzogthum Magdeburg.

3) Das evangelische Kloster Marienberg, Monasterium montis Mariae, oder unser lieben Frauen Berg, lieget auf einem kleinen Berge vor Helmstedt, dieser Stadt gegen Abend, ist 1181 von dem Abt zu Werden, Wolfram Grafen zu Kirchberg, gestiftet, und mit Augustiner Nonnen besetzet worden. Jetzt hat es eine Domina, einen Probst, und Conventualinnen, und ist ein Landstand. Im Herzogthum Magdeburg besitzet es das Dorf und den Hof Altena.

4) Das evangelische Kloster St. Lorenz, lieget vor der Stadt Scheningen, und ist anfänglich von einer Gräfinn Oda, zu Kalwe in der Alt-Mark, für Nonnen gestiftet, 1120 aber von dem halberstädtischen Bischof Reinhard an den jetzigen Ort verleget, und mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet worden. Die Landeshoheit über dasselbige haben die Pfalzgrafen von Sommerschenburg gehabt, nach deren Abgang

ste an Herzog Heinrich den Löwen und desselben Erbfolger gekommen ist. Jetzt bestehet es aus einem evangelischen Probst, Prior und Conventualen, und ist ein Landstand.

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter.

1) Das Amt Königslutter, hat seinen Sitz in der Stadt Königslutter, und begreifet 8 Dörfer, als Ober-Lutter, ꝛc. 1 Vorwerk, und 3 adeliche Güter.

2) Das Amt Scheningen, hat seinen Sitz in der Stadt Scheningen, und begreifet 9 Dörfer und 2 adeliche Güter. Die Elmsburg hat über dem Dorf Twieflingen am Fuße des Waldes Elm, gelegen. Sie kömmt schon im zwölften Jahrhundert vor, und war damals eine Commenthurey des deutschen Ordens. Nach ihrer Verwüstung, ist der Rest ihrer Güter zu der Commenthurey Lucklum gezogen worden.

3) Das Amt Jerxheim, hat, außer dem Amthause und Dorf Jerxheim, noch 6 Dörfer, und den Kievitzdamm, welcher Paß halb zum Fürstenthum Halberstadt gehöret, und hier die Gränze zwischen beyden Fürstenthümern ist. Vor Alters sollen nach einiger Meynung, auf der Burg Jerxheim davon benannte Grafen gewohnet haben: allein, die ehemaligen Besitzer dieses Hauses haben zu dem niederen Adel gehöret.

4) Das Amt Hessen, bestehet aus dem Dorf Hessen, der Zollstäte und dem Wirthshause Hessendamm, und dem Dorf Pabstdorf, welches letzte aber halb zum Fürstenthum Halberstadt gehöret. In der Gegend dieses letzten Dorfes, ist der Ort Sommeringen gewesen, der in der Geschichte des Kaisers Otto im zehnten Jahrhundert vorkömmt. In dem Dorf Hessen oder Hessem ist ein fürstliches Schloß mit einem Lustgarten, und eine Superintendentur. Die ehemaligen edlen Herren von Hessenum oder Hessenem, die hieselbst gewohnet haben, kommen zuerst im zwölften Jahrhundert vor, und sind im vierzehnten Jahrhundert ausgestorben: worauf, wie es scheint, das Haus Hessen den Grafen von Reinstein als Lehnsherren heimgefallen ist, die es an die Herzoge zu Braunschweig verkaufet haben.

5) Das

5) Das Amt Voigtsdalum, bestehet aus dem Amthause Voigtsdalum, und aus den Dörfern Groß- und Klein-Dalum, Uhrde und Bansleben. Es hat vor Alters den Vögten zu Braunschweig gehöret, die sich von Wenden und Dalem geschrieben haben, und am Ende des sechszehnten Jahrhunderts mit Hans von Wenden ausgestorben sind, die beyden letzten Dörfer aber sind von dem Residenzamt Wolfenbüttel getrennet, und zu diesem Amt geschlagen worden.

6) Das Amt Warberg, bestehet aus 4 Dörfern, und hat ehedessen eine Herrschaft ausgemacht, die den edlen Herren von Warberg zugehöret, die die Gerichte über ihre Dörfer von dem Landesherrn zu Lehn hatten. Sie geriethen zuletzt in große Schulden, und daher in schlechte Umstände. Heinrich Julius von Warberg heirathete ein Mägdchen aus Schliestedt, wohnte anfänglich auf dem Schloß Warberg, starb aber endlich zu Halberstadt. Er hinterließ einen Sohn und 4 Töchter, jener ist weggegangen, und man weiß nicht, wo er geblieben ist. Herzog August, als Lehns- und Landesherr, bezahlte die Schulden, und machte aus der Herrschaft ein Amt. Zu Warberg ist eine Superintendentur. Außer dem daselbst noch jetzt vorhandenen alten Schloß, ist auf einem nahegelegenen Berge noch die Burgstäte von einem andern ehemaligen Schloße der edlen Herrn von Warberg zu sehen. In einem Gewölbe unter dem Thurm der Kirche liegen die Leichname einer Frau von Stauff, ihres Sohns und desselben Kindes, welche 1781, da sie fast 100 Jahre daselbst lagen, noch ganz unverweset, und bloß ausgetrocknet waren.

7) Das Amt Bardorf bestehet aus dem Dorf Bardorf, in dem das Amthaus ist, und noch 6 Dörfern.

8) Das Amt Neuhauß begreifet das Amthaus Neuhauß, die Dörfer Reißlingen und Volkmarsdorf, und die vormaligen bartenslebischen Dörfer Dandorf und Grafhorst.

9) Das Amt Vorsfeld bestehet aus dem vormaligen adelichen Gericht Wolfsburg, oder aus dem sogenannten wolfsburgischen Werder, der an der Abend-

seite

seite des morastigen Waldes Drömling lieget, von dem auch ein Stück zu diesem Amt gehöret. Es schließet den großen Wipperteich in sich, der eine halbe Meile lang, und sehr fischreich ist. Der Boden ist größtentheils sandicht, daher man vornehmlich Buchweitzen erndtet. Zwischen Vorsfeld und Grafhorst, und am Drömling, hat es beträchtliche Hölzungen. Ehedessen hat es den von Bartensleben zugehöret, und ist nach ihrem Abgang an den Landesherrn gekommen, und zu einem Amt gemacht worden. Die **Wolfsburg** lieget an der Aller auf dreyer Herren Feldmark.

Vorsfeld, vor Alters Varsfeld, ist ein Flecken, und lieget an der Aller. In demselben ist eine Superintendentur. Hiernächst gehören noch 13 Dörfer zu diesem Amt.

10) Das Amt **Calvörde**, lieget abgesondert, und ist ganz von der Alt-Mark und vom Herzogthum Magdeburg umgeben, soll auch ehedessen zu der Alt-Mark gehöret haben, und von derselben entweder am Ende des vierzehnten oder im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts getrennet worden, und an die Herzoge zu Braunschweig gekommen seyn. Es ist oft, und zuletzt an einen von Bülow, versetzt gewesen, von dem es Herzog Julius 1571 eingelöset, und Amtleute dahin gesetzet hat. Die dazu gehörigen Oerter sind:

(1) **Calvörde**, in alten Urkunden **Callenvorde** und **Calveri**, ein Flecken an der Ohre, woselbst der Drömling spitz zu läuft, und die Einwohner ihr Antheil an der Hölzung desselben fast ausgerottet haben, um mehrere Wiesen zu bekommen. An der Ostseite des Fleckens liegt eine kleine sehr alte Festung, die mit einer Mauer und einem morastigen Grund umgeben ist. Er ist 1688 und 1700 fast ganz abgebrannt, hat auch 1745 großen Feuerschaden erlitten.

(2) Neun Dörfer, unter welchen **Uthmöden** und **Zöbbenitz** oder **Söbnitz** besonders zu merken sind, weil sie in dem sogenannten Halbgericht gelegen haben, daran sowohl das Fürstenthum Wolfenbüttel, als das Erzstift und nunmehrige Herzogthum Magdeburg, Theil gehabt, aber wegen der Wiesen, Triften, Dienste,

Con-

Contribution, Holzgefälle, Jagden, Gerichtsbarkeit, Wildhäuser, Folge und anderer Gerechtsame, sich auf 200 Jahr lang gestritten haben, bis endlich 1707 eine völlige Theilung und Gränzscheidung vorgenommen, und das dem Hause Braunschweig zugetheilte Antheil, dem Amt Calvörde, das preußische Antheil aber dem Herzogthum Magdeburg, auf ewig einverleibet worden ist.

11) Das fürstliche Gut Langeleben, im Dorf Langeleben ist ein adeliches Gericht, welches jetzt der fürstlichen Kammer gehöret.

4. Folgende adeliche Gerichte.

1) Das Gericht Ambleben, gehöret den von Böttticher.

2) Das Gericht Bornum, den von Westphal zugehörig.

3) Das Gericht Büstedt, begreifet das adeliche Gut Büstedt, und die Dörfer Völpke und Worstedt, und gehöret den von Plesse.

4) Das Gericht Glendorf, den von Veltheim zugehörig.

5) Das Gericht Nord-Steimke, gehöret nicht mehr den von dem Knesebeck, sondern einem Ernst.

6) Das Gericht Sambleben, gehöret den von Cramm.

7) Das Gericht Schoppau, den von Völker zugehörig.

8) Das Gericht Groß-Sißbeck, in welchen die Dörfer Groß-Sißbeck und Groß-Twulpstedt sind, gehöret den Bohlen.

9) Das Gericht über die spiegelschen Dörfer Altenau, Mackendorf und Salstorf.

10) Das Gericht Rottorf, den von Schwarzkoppen zugehörig.

11) Die Commenthurey Süpplingenburg (Supplingburg, Supplinburg,) gehöret zu des Johanniter-Ordens Herrenmeisterthum Sonneburg. Sie ist ein Theil der vormaligen Grafschaft dieses Namens, die im Darlingau zwischen den Grafschaften Brunswyck und Sommerschenburg gelegen hat. Im eilften Jahrhundert besaß dieselbe Graf Gebhard, dessen Mutter Ida aus dem

quer-

querfurtischen Hause gewesen ist, ihren Gemahl, oder seinen Vater aber kennet man noch nicht mit obliger Gewißheit, doch wird von einigen mit vieler Wahrscheinlichkeit berichtet, daß derselbe der Pfalzgraf Otto, Herzog von Schwaben, gewesen sey, dessen Vater, Pfalzgraf Ezo, oder Ehrenfried, Kaisers Otto II Tochter Mechtild zur Gemahlinn gehabt hat. Unsers Grafen Gebhards Gemahlinn war Hedwig, Gräfinn von Formbach, die wenige Tage vor seinem Ende, das er 1075 in der Schlacht an der Unstrut fand, ihren gemeinschaftlichen Sohn Luther gebar, der nachmals Herzog zu Sachsen und endlich römischer Kaiser ward. Dieser schenkte 1130 sein Erbschloß Süpplingenburg den Tempelherren, welche eine Comthurey daraus machten, die nach ihrer Unterdrückung dem Johanniter-Orden zu Theil geworden ist. Sie wird wechselsweise von den Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und von den Herrenmeistern zu Sonnenburg vergeben, und zwar nunmehr allezeit an einen braunschweigischen Prinzen, der aber vorher zum Ritter geschlagen wird. Bey dem Schloß Süpplingenburg ist ein Dorf, außer welchem noch das Dorf Groß-Steinen zu dieser Commenthurey gehöret. Der Commenthur ist ein Landstand bey der Ritterschaft.

12) Das Gericht Helmscherode, der Familie Brauns.

III. Der Harzdistrict

begreift einen Theil des Harzes, und lieget zwischen Leine und Ocker. Was durch die Theilung von 1788 von dem Harz an das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel gekommen ist, stehet oben bey dem Fürstenthum Grubenhagen. Es gehören zu diesem District

1. Folgende Städte.

1) **Gandersheim**, eine kleine und geringe Stadt in einem Thal am Bach Gande. Es ist hier ein fürstliches Schloß, das Herzog Julius hat erbauen lassen, ein Amthaus, und eine lateinische Stiftschule. Herzog Julius stiftete hier 1569, anstatt des ehemaligen Franciscaner-Klosters, ein Pädagogium, welches 1571 eingeweihet,

1575 aber nach Helmstedt verleget, und in eine Universität verwandelt wurde. Die Stadt hat ihren Ursprung dem hiesigen Stift zu danken, unter dessen Bothmäßigkeit sie bis ins vierzehnte Jahrhundert stand, zur Zeit der Aebtißin Mathildis II aber unter die Bothmäßigkeit der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg kam, unter der sie noch stehet.

Das hiesige kaiserliche gefürstete frey weltliche Stift St. Anastasii und Innocentii, hat Ludolph Herzog zu Sachsen, im Jahr 848 erst zu Brunshausen gestiftet, woselbst sein Großvater Bruno, Herzog zu Engern, schon eine Kirche erbauet hatee, im Jahr 856 aber hieher an die Gande verlegt, von welchem Bach es Gandersheim genennet worden. Das Stift ist evangelisch, und bestehet heutiges Tages aus einer Aebtißinn, einer Dechantinn, und 11 Canonißinnen. Sie tragen keine besondere Kleidung, sondern ein goldenes schwarz emaillirtes Ordenskreutz, auf welchem die bey der Kreutzigung Christi gebrauchten Werkzeuge, und oben ein Knopf mit Diamanten, unten aber ein weiß emaillirter Todtenkopf, abgebildet sind. Es wird an einem breiten blaßblauen, gewässerten und am Rande mit schmalen schwarzen Streifen versehenen Bande, welches von der rechten Schulter bis unter den Gürtel zur linken Seite hängt, getragen. Es sind auch 8 Stiftsherren und Capitularen bey diesem Stift vorhanden, deren hernach besonders Erwähnung geschehen wird. Die Herzoge sind Schutz- und Schirm-Herren dieses Stifts, die Aebtißinn aber hat Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und zwar auf der rheinischen Prälatenbank. Das Stift hat 4 Erbämter. Es gehören demselben die nahgelegenen Klöster Brunshausen und Clus; es besitzet auch das Gericht Bornumhausen, von welchen allen bald hernach ein mehreres vorkömmt.

2) Seesen, vor Alters Seehusen, Seusi, Sesi, lat. Sesa, ein Städtchen, welches seinen Namen von einem dabey befindlichen See hat, der aber nach und nach sehr klein geworden ist. Das ehemalige Schloß Seeburg oder Seehusenburg, ist eingegangen, und jetzt stehet an desselben Stelle ein Amthaus. Es ist hier seit 1728 eine

Ge-

Ausgabe der Briefe, Zeitungen, Geldsendungen und Packete,

3. Folgende landesherrschaftliche Aemter.

1) Das Amt Gandersheim, das seinen Sitz in der Stadt Gandersheim hat, bestehet aus 21 Dörfern, als: Neuendorf, das gleich vor der Stadt lieget, und wie eine Vorstadt derselben aussiehet, Altgandersheim, Rittigerode, woselbst ein adeliches Gut ist, das der fürstlichen Kammer gehöret, u. a. m.

2) Das Amt Seesen, das seinen Sitz in dem Städtchen Seesen hat, 6 Dörfer, das halbe Dorf Kleinrüden, dessen zweyte Hälfte hildesheimisch ist, das Vorwerk Klingenhagen unweit Seesen, und die neue Wilhelmshütte unweit Bornum, begreifet.

3) Das Amt Stauffenburg, in welchem

(1) Stauffenburg, ein altes Bergschloß auf einem hohen Felsen, das vor dem Harz lieget. Eine Viertelstunde davon lieget das Vorwerk Fürstenhagen.

(2) Gittelde oder Gittel, ein Flecken, in dem ein adeliches Gut ist. Es ist hier auch eine zwischen dem fürstlichen und Churhause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftliche Eisenhütte, die sehr gutes Eisen für die ober- und unter-harzischen Bergwerke liefert. Der Eisenstein wird von der Bergstadt Grund hieher gebracht.

(3) Die Dörfer Alshausen, woselbst eine Superintendentur ist, Sieversshausen, Badenhausen und Münchhof, und die Eisenhütten Ober- Unter- und Teich-Hütte.

4) Das Amt Harzburg, hat seinen Namen von dem uralten und ehemals festen Bergschloß Hartesburg oder Harzburg, das am Harz auf dem großen Burgberg gestanden hat, 1650 und 51 aber niedergerissen, und der vortreffliche Brunn desselben zugeworfen ist. Was man in unterschiedenen Büchern von einer sogenannten harzburgischen Höhle und derselben Merkwürdigkeiten findet, ist eine Erdichtung. Unter der Harzburg lieget das fleckenmäßige Dorf Neustadt an der Radau, dessen Einwohner wenig Ackerbau haben, sich bürgerlich kleiden, und nicht gern Bauern heißen. Es hat eine Pfarrkirche, und ist der Sitz einer Superin-

tendentur. Einen Theil des Orts macht das Thal Schulenrode aus, das ganz zwischen Bergen lieget, und aus 26 Häusern bestehet, die mehrentheils von Holzhauern bewohnet werden. Die meisten Einwohner zu Schulenrode haben starke Kröpfe. Am südlichen Ende der Neustadt, etwas gegen Westen, ist das Salzwerk Julius-Halle, das vom Herzog Julius den Namen hat, unter dessen Regierung die Salzquelle 1569 entdecket, und das Werk eingerichtet worden ist. Es gehöret dem fürstlichen und Churhause Braunschweig und Lüneburg noch zur Zeit gemeinschaftlich, soll aber, wie man aus dem 1788 errichteten Communion-Harz Theilungs-Receß §. 1. ersiehet, künftig dem Herzoglichen Hause ganz überlassen werden. Die Soole ist sechslöthig, wenn es aber im Sommer sehr trocken ist, und im Winter sehr stark frieret, giebt es wenig Soole. Im Dorf Büntheim ist das Amthaus. Von den 5 übrigen Amtsdörfern, ist nur die Ocker anzuführen, die in die gemeinschaftliche und einseitige abgetheilet wird: diese ist ein Dorf, jene aber ein Bergort, dessen meiste Einwohner zum hiesigen Hüttenwesen gehören, wie denn hieselbst eine Meßingdrathütte, eine Galmey-Bereitung und Mühle, und ein Kupferhammer, imgleichen ein Berghandlungscomtoir, zu finden. Der an der Ocker befindlichen Papiermühle gegen über, bricht man sehr harten und schönen Marmor.

5) Das Amt Langelsheim, bestehet aus dem Flecken Langelsheim oder Langesheim, und den Dörfern Astfeld und Wolfshagen. Bey den ersten Oertern sind an der Ocker eine Potaschenhütte, die Juliushütte, die Frau Sophienhütte, und die Marien-Seigerhütte, deren oben beym gemeinschaftlichen Harz Erwähnung geschehen ist.

6) Das Amt Lutter am Barenberg, hat seinen Zunamen von einem erhabenen Hügel, der Barenberg genennet wird, ob er gleich eigentlich Pawenberg oder Bawenberg heißet. Auf demselben hat vor Alters ein Schloß gestanden. Es sollte also das Dorf Lutter, woselbst das Amthaus und ein adelicher Hof ist, Lutter vor dem Bawenberg heißen. Nicht weit von hier hat

der

der kaiserliche Feldherr Tilly 1626 den König von Dänemark, Christian IV, überwunden. Zu dem Amt gehören noch 6 Dörfer. Zu Neu-Walmoden sind einige hildesheimische Häuser, es wird auch daselbst Eisenstein gegraben.

4. Folgende adeliche Gerichte.

1) Das Gericht Bodenburg gehöret den von Steinberg, und begreifet den Flecken Bodenburg und das Dorf Oestern.

2) Das Gericht Bornumhausen, im Dorf dieses Namens, oder Bornhusen, hat das gefürstete Stift Gandersheim 1701 nach dem Tode des Johann Adolph von Steinberg als ein eröffnetes Lehn in Besitz genommen, und zu den Tafelgütern der Aebtißinn geschlagen: es machen aber die Grafen von der Schulenburg zu Hehlen oder Wolfsburg, Anspruch daran.

3) Das Gericht Hachenhausen, gehöret den von Lüdelen.

4) Das Gericht Hilbrechtshausen, gehöret den von Brüning.

5) Das Gericht Ilhausen, gehöret den von Campen.

6) Das Gericht Kirchberg, besitzen auch die von Campen.

7) Das Gericht Nienhagen, gehöret den von Brabeck.

8) Das Gericht Volkersheim, enthält das Dorf Volkersheim und 2 adeliche Güter, die der Ober- und Unter-Hof genennet werden. Es gehöret den von Cramm.

9) Das Gericht Windhausen, gehöret den von Koch.

10) Das Gericht Wolperode, gehöret den von Brüning.

IV. Der Weser District, lieget zwischen der Weser und Leine, und bestehet aus Stücken der ehemaligen Herr- und Grafschaften Homburg, Eberstein und Dassel. Weil die Hauptsitze der beyden ersten hieselbst gelegen haben, ist eine kurze

vorläufige Nachricht von ihnen nöthig und nützlich. Die Herrschaft Homburg, hat aus den Vogteyen Homburg, Hehlen, Hohenbüchen, Greene und Lauenstein bestanden, zu dem die Schlösser, Städte und Flecken, Homburg, Lauenstein, Bodenwerder, Stadt Oldendorf, Wallensen, Hemmendorf, Eschershausen und Lüthorst, gehöret haben. Die edlen Herren zu Homburg (denn Grafen sind sie nicht gewesen) kommen, nach Scheidts Muthmaßung, von Barthold von Homburg her, der in einer Urkunde Grafens Siegfrid von Bomeneburg von 1141, als Zeuge gemeint wird, und in dessen comecia das Schloß Homburg gelegen hat, wie in einer Urkunde Bischofs Bernhard von Hildesheim von 1150 stehet: es giebet aber auch eine Vermuthung, daß Bomeneburg und Homburg einerley anzeige, und daß dieses Geschlecht älter sey. Dem sey wie ihm wolle, so hat der Barthold zwar zum hohen Adel gehöret, ist aber doch ein Vasall des mächtigen Grafens Herrmann von Winzenburg gewesen. Heinrich edler Herr von Homburg, trug 1247 das Schloß Lauenstein dem Herzog Otto dem Kind zu Lehn auf, und ein anderer Heinrich, der der letzte seines Geschlechts gewesen, und 1409 ermordet worden ist, verkaufte nicht lange vorher in eben demselben Jahr seine Herrschaft Homburg an Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, der auch nach jenes Tode Besitz davon nahm. Die Grafen von Spiegelberg, durch Heirathen nahe Verwandte der von Homburg, hatten Hofnung zur Lehnsfolge in den homburgischen Gütern, und Grafen Moritz von Spiegelberg

und

und seinem Sohn gleiches Namens, hatte schon bey Lebzeiten des letzten edlen Herrn von Homburg die Herrschaft vorläufig gehuldiget; sie begaben sich aber in eben diesem Jahr 1409 aller ihrer Anforderung und Gerechtsame an dieser Herrschaft, und als sie hernach selbst ausstarben, fielen ihre Besitzungen an das Haus Braunschweig. Die edlen Herrn von Schönenberg machten auch Ansprüche an die Herrschaft Homburg, und ihre Anforderung kam an die von Hardenberg, die sich aber derselben 1414 verziehen. Endlich begab sich auch das Stift Gandersheim 1631 seiner Ansprüche, die es an die Herrschaft gemacht hatte. Das Schloß Homburg hat über dem Amthause Wickensen auf einem steilen Berge gelegen, ist aber um das Jahr 1542 größtentheils abgebrochen, und aus den Steinen das Amthaus Wickensen erbauet worden.

Die Grafen von Eberstein, werden unrichtig von den Grafen gleiches Namens hergeleitet, die die Grafschaft Eberstein im schwäbischen Kreise besessen haben, wie aus Georg Ernst Ludwig Preuschens Abhandlung von den Grafen zu Eberstein in Schwaben, im ersten Bande der Carlsruher nützlichen Sammlungen von 1759, S. 337 f. erhellet. Sie haben ansehnliche Güter besessen, als die Aemter Forst, Fürstenberg, Ottenstein, Grohnde, Erzen, Ohsen, Polle, das Gericht Hämelscheburg, die Stadt Holzminden, die Vogtey zu Hameln, die Burg Jühnde, und noch andere Oerter um Göttingen, auch Oerter und Güter am Harz, in den Bisthümern Paderborn und Fulda, in der Abtey Corvey, in den Graf-

schaften Lippe und Pyrmont, u. s. w. Das Schloß Eberstein hat über Lobach auf einem steilen Berge gelegen, welcher der Burgberg oder Worberg genannt wird. Dieser hat zwey Spitzen zwischen den Dörfern Lobach und Regenborn, die beyde bebauet und befestiget waren, das davon auf beyden noch einiges Mauerwerk zu sehen. Sie heißen der große und kleine Eberstein; auf jenem stand das Schloß, dieser ist als ein Außenwerk anzusehen. 1435 hat Herzog Wilhelm zu Braunschweig alles erobert und verwüstet. H. Albrecht der Große ließ Grafen Dieterich als einen Friedensstörer aufhängen, desselben Sohn, Graf Otto, aber erhielt in Pommern die Herrschaft Neugarten, und stiftete die pommerische Linie. Graf Hermann, der letzte seines Stammes, der 1413 (andere setzen 1423, und noch andere 1433) gestorben ist, gab seine Herrschaft Eberstein 1408 seiner Tochter Elisabeth, die an Herzog Otto den Lahmen, Herzog Bernhards von Braunschweig und Lüneburg Sohn, vermählet wurde, zum Brautschatz mit.

Es folget nun die Beschreibung des Weserdistricts, in dem

1. Folgende Städte.

1) Holzminden, vor Alters Holtesminna, Holtsmyna, eine kleine jetzt offene Stadt an der Weser, die hier den Bach Holts oder Holtsche aufnimmt, und bedeutet einen angenehmen Ort in Holze, welches sich ehedessen vom Solling ab, bis hierher erstreckte. Als Herzog Carl 1743 die Stadt besuchte, und ihm ihre Lage gefiel, fing er ihre Verschönerung und Verbesserung an. Sie ist nun sehr gut gepflastert, hat 347 Häuser, und über 2500 Menschen. Die

Häu-

Häuser sind von niederländischer Bauart, und insgesammt mit Sollinger Steinen gedecket. Die Stadt ist der Sitz der Generalsuperintendentur des Weser-Districts, zu der die Inspectionen zu Holzminden, die der Generalsuperintendent und Abt des Klosters Amelunxborn mit versiehet, Stadt Oldendorf, Golmbach und Halle gehören, nnd hat eine lateinische Schule, der die ehemalige Schule und Bibliothek des Klosters Amelunxborn zugeleget, auch vom Herzog Carl die von dem berühmten Jacob Burkhard hinterlassene Bibliothek zum Theil für dieselbige erkauft worden ist. Diese neue herzogliche Kloster- und Stadt-Schule, ist 1760 feyerlich eröffnet worden, hat ein ansehnliches Gebäude (das ehedessen einer Linie der Grafen von der Lippe gehörte.) zur Wohnung für den Rector, Conrector und die Stipendiaten, und für die Klassen, und ein besonderes Gebäude für die Bibliothek. Es ist hier eine Wollen-Manufaktur, und die vor der Stadt angelegte Eisen- und Stahl-Fabrik liefert vielerley gute Waaren. Die Stadt hat aber ihre Haupt-Nahrung von Ackerbau und Viehzucht. Den hiesigen alten adelichen Hof, besitzen die Freyherren von Wriesberg als Lehn der Abtey Corvey. Es wird hier von den auf- und niederfahrenden Schiffen ein Weserzoll erleget, und über den Fluß führt eine Fähre. Die Handelsschiffe gehen zwischen Bremen und Minden. Der Ort ist gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts durch die im vierzehnten Jahrhundert ausgestorbenen Herren von Holtesminne, mit Vorbehalt des von Corvey zu Lehn gehenden adelichen Hofs, an die Grafen von Eberstein überlassen worden, unter deren Herrschaft er Stadtrechte erhalten, die Graf Otto 1245 bestätiget hat. 1410 kam die Stadt unter die vorige Bothmäßigkeit Herzogs Otto, dessen Sohn Otto ihr 1414 das Stadtrecht und alle ihre Freyheiten bestätigte. 1640 wurde sie von den Kaiserlichen fast ganz abgebrannt.

2) Stadt-Oldendorf, in Urkunden Vetus Villa, urbs vetus villa, Oldendorf civitas, eine kleine bemauerte Stadt an der Südseite eines Berges, der im Thal des

Gebirges ist, auf dem das Schloß Altenburg stehet, hat ungefähr 200 Häuser, einen adelichen Hof, und ist der Sitz einer Superintendentur. Der Abt des Klosters Amelunxborn hält hier einen Hägervogt, über seine hier herumliegende Länder und Wiesen, die man Hägergüter nennet, und der dem jährlichen Hägergericht vorstehet, bey dem der Stadtrath das Schöppenamt verwaltet. Ackerbau und Viehzucht, geben die vornehmste Nahrung. Die Stadt hat vor Alters den edlen Herren von Homburg zugehöret, und ist 1410 den Herzogen zu Braunschweig als ein altes Lehn zugefallen.

2. Folgendes Kloster.

Das evangelische Kloster Amelunxborn, eigentlicher und richtiger Amelungsborn, lieget zwischen Wickensen und Bevern in einer kleinen Holzung. Der erste Stifter desselben ist Siegfrid, edler Herr von Homburg gewesen, der es aus seinem Gute Hetfelden gestiftet. Die Stiftung ist um das Jahr 1120 geschehen, und das Kloster mit Cistercienser Mönchen aus Frankreich besetzt gewesen. Das Kloster ist auch durch die Herren von Eberstein und Homburg, und durch die Herren von Campe reichlich beschenket worden. Die Abtey ist seit geraumer Zeit mit der Generalsuperintendentur zu Holzminden verbunden gewesen, und beyde werden also von einer Person verwaltet. Das Priorat verwaltet der jedesmalige Rector zu Holzminden. Der jedesmalige Rector zu Gandersheim, ist Subprior. Die Klostergüter werden von einem Amtmann verwaltet, der zugleich die untern Gerichte über die Klosterdörfer Hohlenberg, Lobach und Negenborn hat. Die obern Gerichte hat theils das Amt Wickensen, theils das Amt Forst. Das Kloster hat auch Aushöfe zu Einbeck, Erzhausen im Amt Greene, und Schnedinghausen im Amt Moringen. Zu Landringhausen im Amt Calenberg hat es Lehngüter, und zu Stadt Oldendorf ein Hägergericht, und noch mehrere Güther. Die Klosterschule, die bis 1768 hieselbst gewesen, bey der ein Rector und Cantor stan-

ſtanden, und darinn 12 Stipendiaten aus des Kloſters Einkünften frey unterhalten wurden, iſt nach Holzminden verleget, und auf gewiſſe Weiſe mit der daſigen Stadtſchule vereiniget worden. In der Kloſterkirche verwaltet der Prediger zu Negenborn den Gottesdienſt.

3. Folgende Aemter.

1) Das Amt **Wickenſen**, iſt das gröſßte im Weſer-Diſtrict, und faſt drey mal ſo groß als das Fürſtenthum Corvey. Es begreift die ehemalige Vogtey Homburg, und das Amthaus **Wickenſen**, ehemals Wickenhauſen, liegt unter dem Berge, auf dem das Schloß Homburg geſtanden hat, von deſſen Steinen es erbauet iſt. Zu dieſem Amt gehört das ehemalige Kloſter Kemnade.

Dieſes **Kloſter Kemnade**, Caminata, lieget bey der Stadt Bodenwerder, iſt vor Alters mit Benedictiner Nonnen beſetzet, und ein Reichsſtift geweſen, das K. Heinrich II beſtätiget hat. Conrad III ſchenkte es der Abtey Corvey, woraus groſße Mishelligkeiten entſtanden. Herzog Heinrich der Löwe behielt die Vogtey darüber. Herzog Heinrich Julius hob den Proceß, der zwiſchen ſeinem Hauſe und dem Stift Corvey wegen dieſes Kloſters beym kaiſerlichen Kammergericht geführet wurde, 1593 durch einen Vergleich dadurch auf, daß er das Kloſter mit dem Untergericht im Dorf und auf der Feldmark, dem Stift Corvey gegen das Kloſter Grüningen im Biſthum Halberſtadt, abtrat, ſich aber die Landeshoheit und was derſelben anhängig iſt, vorbehielt. Durch einen andern Vergleich hat die Abtey das Kloſter völlig abgetreten, und es iſt ein landesfürſtl. Vorwerk unter dem Amt Wickenſen geworden, und die Güter deſſelben werden verpachtet. Bey dem Kloſter iſt eine Kirche und ein Dorf. Der Paſtor zu Bodenwerder im Fürſtenthum Calenberg, iſt zugleich Paſtor zu Kemnade, und die bodenwerderiſchen Leichen werden auf dem kemnadiſchen Kirchhof begraben. Das Amt wird durch die Lenne eingetheilet

(1) in die Oberbörde, in der belegen ſind, Eſchershauſen, (in einer Urkunde K. Heinrichs IV

von 1062, Aschereshusen) ein Flecken an der Lenne und an einem Berge, der ungefähr aus 100 Häusern bestehet, 1751 einen Magistrat und Gerichtsschulzen bekommen, auch Märkte, einigen Handel, Ackerbau, Viehzucht, Flachsbau, Garnspinnerey und Leinwandweberey hat, die Pfarrdörfer, Heinade, Wangelstedt, Vorwolde und Diedelmissen, oder Dielmissen sind, welche Pfarre aber mit der zu Deensen verbunden ist.

(2) in die Unterbörde, in der die Pfarrdörfer Halle, Kirchbrack mit 2 adelichen Höfen, Westerbrack, woselbst die von Grone einen Hof haben.

Unweit Heyen, im Heyerholz, ist nach Linse zu ein kleiner Berg, der Laurenburg genennet wird, weil ehemals ein Schloß, Namens Lauenburg, darauf gestanden hat, von dem noch ein Ueberrest zu finden und das vermuthlich ein Raubschloß gewesen ist.

Zwischen Eschershausen und Amelungsborn, ist das Odfeld, (vielleicht Campus Odini oder Odonis,) zwischen der Homburg und dem Vogler, etwa eine halbe Meile lang und breit. Es hat Wiesen und neu angelegte Holzpflanzungen. Es sind auf dieser Ebene von alten Zeiten her kriegerische Gefechte vorgefallen.

2) Das Amt Greene, von 18 Dörfern, ist vor Alters eine Vogtey der Herrschaft Homburg gewesen, hat fruchtbare Auen, und einige mit Gehölze, Thälern und Ebenen abwechselnde reitzende Gegenden. An der Leine sind gute Aecker, Wiesen und Weiden. Die Pferdezucht ist beträchtlich, der Flachsbau ist gut, und es wird viel Leinewand gebleichet. Ippensen ein ansehnliches Dorf an der Leine, über die hier eine hölzerne Brücke gehet. Das Amthaus ist in dem großen Pfarrdorf Greene, das in einem Thal an der Leine lieget, und jetzt wieder der Sitz der Generalsuperintendentur des Harzdistricts. Auf einem Hügel stehen noch Gebäude und Thürme von dem alten Schloß, das 1553 vom Grafen von Mansfeld verwüstet, hernach wieder aufgebauet, im dreyßigjährigen Kriege aber wieder sehr beschädiget worden ist. Brunsen ein Pfarrdorf. Im Dorf Erzhausen, vor Alters Erdishusen, hat das Kloster Amelunxborn einen Hof.

Un-

Unweit Delligsen, das ein ansehnliches Dorf ist, lieget eine Eisenhütte, die Carlshütte genennet wird, einen Hohenofen und einen Blauofen hat. Der Eisenstein wird in dem waldichten Berge Hils gegraben, in dessen Hölzungen auch eine Spiegelhütte lieget, welche der grüne Plan genennet, und darinn sehr vieles und schönes Spiegelglas verfertiget wird. Ueber dem kleinen Dorf Hohenbüchen, lieget das ehemalige Schloß Hohenbüchen oder Hoimböken (Alta fago) von welchem sich ehedessen edle Herren benennet haben, und deren Herrschaft 1355 an die edlen Herren von Homburg gekommen ist. Wenzen, ein großes Pfarrdorf, an der Weserheerstraße. Markeldissen ist ein fürstliches Vorwerk über dem Dorf Keyerde im Holz belegen.

3) Das Amt Forst, lieget an der Weser, und hat sehr guten Ackerbau. Das Amthaus Forst, vor Alters Varstan, lieget in dem nordlichen Theil des Thals, worinn Holzminden ist, 1 Stunde von dieser Stadt. Auf dem Amtshof ist ein Zimmer, in dem alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird. Zu dem Amt gehören 6 Dörfer, unter den das Pfarrdorf Golmbach das vornehmste, und der Sitz eines Superintendenten ist. Kühle, ein großes Kirchdorf auf einem hohen Ufer der Weser, von Bergen eingeschlossen.

4) Das Amt oder Gericht Bevern, hat vor Alters einer davon benannten adelichen Familie gehöret, die im letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts ausgestorben ist. Hierauf wurde Statz von Münchhausen mit demselben vom Landesherrn belehnet, der das jetzige Schloß erbauet hat, dessen Söhne aber das Lehn dringender Umstände wegen an den Landesherrn zurückgaben, und sich abfinden ließen. Herzog Ferdinand Albrecht, nahm zu Bevern seinen Sitz, und von demselben ist die fürstlich-beversche Linie entstanden. Es ist nur ein Ort in diesem Gericht, nämlich

Bevern, ein Flecken an der Westseite des Burg- oder Worbergs, unter dem Sollingerwald, der sich hier anfängt und an der Weser in das hessische Gebiet hinaufziehet, am Bach Bevern. Es ist hier das vorhin

angeführte fürstliche Schloß, in welchem und dem dazu gehörigen Garten, die fürstliche Linie die Gerichtsbarkeit hat, in dem Flecken aber hat das regierende Haus die Gerichtsbarkeit, dem auch die Pachtung des Amt gehöret. Es war hier eine Superintendentur, die aber nun zu Golmbach ist.

5) Das Amt Allersheim, enthält 4 Dörfer. Das Amthaus Allersheim oder Alleraſen liegt eine Viertelstunde von Bevern. Es hieß vor Zeiten Ellerſen, und war ein Vorwerk des Klosters Amelunrborn, von dem es eingetauſchet und nebſt dem dazu geſchlagenen großen Theil des ehedeſſen in dieſer Gegend geweſenen adelichen Gutes Haſſvorde zu einem Amt gemacht worden. Das Dorf Brack, hieß vor Alters Novale, das Pfarrdorf Aarholzen aber Adelloldeſſen, Adelloldesheim, Aderoldeſſen. Im Bezirk des Amts Allersheim liegen die Schorbornſchen Glashütten, die jetzt aus 3 Gewerken beſtehen. Die Glashütte und der Ort Schorborn an der Ecke des Solling, zwiſchen Bevern und Deenſen, iſt wegen des feinen Glaſes berühmt. Eigentlich wird hier nur das ſogenannte Hohlglas verfertiget, Diſtillier = Kolben, Barometer = Röhren, bologneſer Fläſchgen, Heber, Inſtrumente zu phyſicaliſchen, optiſchen und muſicaliſchen Experimenten u. ſ. w. auch bläſet man hier Glas von blauer und rothmarmorirter Orange = Farbe ꝛc. zu Trinkgläſern, Salzfäſſern, Aufſätzen, Urnen Zucker = und Tabacks = Doſen, Stock-Knöpfen, Platt = Menagen von blauem Glas mit Silber eingefaßet, Körbchen und Salzfäſſern von eben der Art. Zwey dieſer Schornbornſchen Art Glashütten ſind, Pilgrimsteich oder der Pilgrim und der Mühlenberg. Zu der Gerichtsbarkeit des Amts Allersheim, gehört noch die Colonie zu Neuhauß im Solling, neben der Churfürſtlichen Stuterey Neuhauß.

6) Das Amt Fürſtenberg, beſtehet jetzt nur aus zwey Pfarrdörfern, welche ſind Bovzen oder Boffzen, das iſt Bovesheim, das ſchon zur Zeit K. Karls des Großen geweſen, und Derenthal. Das alte Schloß Fürſtenberg lieget auf einem ziemlich hohen Felſen, hat feſte Mauern und zwey Zugbrücken, und eine

ſchöne

schöne Aussicht. Auf demselben wird seit 1753 ächtes Porzellain verfertiget, hier nur mit blauer Malerey zu Braunschweig auch mit bunten Farben, nur vorzüglich das sogenannte Biscuit. Das Amthaus lieget nicht weit davon. Dieses Amt haben vor Alters die Grafen von Dassel besessen, aber 1130, mit Bewilligung des Abts von Corvey, als Lehnsherrn, an die Grafen von Everstein verkauft.

7) Das Amt Ottenstein, lieget jenseits der Weser. Das Schloß Ottenstein, hat zuerst Otto II Graf von Everstein erbauet, und jetzt ist es der Sitz des Amts. Es steht auf einem Berge, und bey demselben ist ein Flecken. Zu dem Amt gehören auch die Dörfer Grave an der Weser, Lichtenhagen und Hohe, ein Pfarrdorf. Weil das Amt gebirgicht ist, so bauet es Flachs, strickt leinene Strümpfe, spinnt auch wollenes Garn, für die Tuchmanufakturen zu Braunschweig.

4. Folgende adeliche Gerichte.

1) Das Gericht Bisperode, begreifet die Pfarrdörfer Bisperode, ehedessen Bischofsrode, Novale episcopi, und Beßingen. Es gehöret den Grafen von Metternich. Das Amt Wickensen hat die obern Gerichte über dasselbe.

2) Das Gericht Deensen, im gemeinen Leben Deersen, ist in dem Pfarrdorf Deensen, vor Alters Deiteresheim, und gehört den von Campen, die die untern und obern Gerichte haben. Nahe bey dem Dorf im Sollingerwalde, sind berühmte Steinbrüche, die meistens Sandstein liefern, aus welchen Dach-Lege- und Dielen-Steine verfertiget werden.

3) Das Gericht Harderode, ist in dem Pfarrdorf Harderode, und gehöret den von Nölting, die die untern Gerichte haben, das Amt Wickensen aber übet die obern Gerichte aus.

4) Das Gericht Hehlen, gehöret den Grafen von der Schulenburg, welchen die untern und obern Gerichte über die Dörfer Hehlen, an der Weser, Bröckel und Daspe, haben. In dem ersten ist ein Schloß und eine Pfarrkirche.

5) Das

5) Das Gericht Meimbrexen, ist im Pfarrdorf dieses Namens, woselbst ein schönes Schloß ist. Es gehöret den von Maußberg, die die untern Gerichte haben, die obern Gerichte aber kommen dem Amt Fürstenberg zu.

6) Das Gericht über die Dörfer Brunkensen, woselbst eine Pfarrkirche und Papiermühle ist, Lütgen- (Klein-) Holzensen, und Koppengraben oder Coppengrave, gehöret den Freyherrn von Görz, genannt Wriesberg. Das Amt Greene hat die obern Gerichte über dasselbe.

* * *

Das fürstliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel besitzet auch ein Antheil am

Amt Thedinghausen,

dessen Lage und Geschichte im westphälischen Kreise bey der Grafschaft Hoja beschrieben worden. Die Prediger desselben machen mit den Ober- und Beamten daselbst einen geistlichen Convent aus. Es sind in demselben 1775 gezählet worden 2688 Menschen, und es gehören dazu folgende Oerter:

1) Thedinghausen, ein Flecken, in dem das fürstliche Amthaus, eine Capelle, zwey Rittergüter und unterschiedene sattelfreye Höfe, befindlich sind. Er wird in die Hägerbauerschaft, die Bürgerey und Westerwisch, abgetheilet.

2) Lunsen, ein Pfarrdorf, woselbst das Pastorat des ganzen Amtes ist.

3) Ehsel, ein Dorf mit einem adelichen freyen Gut.

4) Donnerstädt, ein Dorf mit einem Rittersitz.

5) Oenigstädt, ein Dorf mit einem Rittersitz.

6) Die Dörfer Bohlen, Dibbensen, Holtorf, Horstedt, Emdinghausen, Osten, Otzen, Werder.

Das Fürstenthum Halberstadt

mit den einverleibten

Graf- und Herrschaften.

§. 1.

Vom Fürstenthum Halberstadt haben die homannischen Erben 1750 eine recht gute Landcharte geliefert, die G. Hier. Riese gezeichnet, und Tob. Maier verbessert, le Rouge aber 1757 zu Paris nachgestochen hat. Sie macht die ältere Charte, die Paul von Zetter verfertiget hat, und von Blaeu, Janſſon, den Janſſon-Waesbergen, Schenk und Valk, Funk und andern, theils ohne, theils mit Verbesserungen, nachgestochen worden ist, und die gute Charte, die der Bergrath Cristoph Adolph Dingelstedt einige Jahre vorher verfertiget hat, und zu Amsterdam bey Peter Schenk sauber in Kupfer stechen lassen, entbehrlich, obgleich die letzte bey der riesischen Charte zum Grunde lieget. Von dem auf dieser Charte nicht befindlichen Amt Weserlingen, ist in Sam. Walthers magdeburgischen Merkwürdigkeiten Th 5. eine Charte zu finden. Jetzt ist die beste Charte, aber noch nicht ohne alle Mängel und Fehler, die den Titel hat: Karte vom Fürstenthum Halberstadt, den Grafschaften Wernigerode und Hohenstein und der Abtey Quedlinburg, bearbeitet und herausgegeben von A. F. Treuer 1788. Gestochen

chen von Carl Jaeck, zu Berlin 1 Bogen im gewöhnlichen Format.

§. 2. Das Fürstenthum ist von dem Fürstenthum Wolfenbüttel, Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Anhalt, der Grafschaft Mansfeld, der Abtey Quedlinburg, dem Fürstenthum Blankenburg, der Grafschaft Wernigerode und dem Bisthum Hildesheim umgeben, und mag mit den auf der zuletzt genannten Charte angegebenen Ländern, ungefähr 42 deutsche Quadratmeilen betragen. Das Amt Weferlingen lieget abgesondert an der Aller.

§. 3. Es ist größtentheils ein ebenes Land, das zwar Hügel, aber nur wenige Berge hat, unter den die in der Grafschaft Regenstein bey Westerhausen und Thal belegenen die größten, die übrigen aber, als, der Hakel, Huy und Fallstein, niedriger und mit Waldungen bewachsene angenehme Vorberge sind. Den der Stadt Halberstadt südwärts zunächstgelegenen Spiegelberg, hat der Domdechant von Spiegel mit allerhand Gebäuden, Spatziergängen, Grotten und Bildsäulen, vornehmlich mit schönen Pflanzungen geziert, und ihn zum Vergnügen der Einheimischen und Fremden angelegt. Der Erdboden ist ungemein fruchtbar an allerley Getraide und an Flachs, hat häufige und gute Wiesen, insonderheit im Bruch, der das Heumagazin des Fürstenthums ist, und in dem abgelassenen gaterslebischen See; gute Viehzucht, und insonderheit von der Schafzucht viel Wolle. Hingegen nehmen die Wälder und Hölzungen immer mehr ab, und der Holzmangel wird größer, daher man den geringen

ringen Torf aus der Seeländerey, und insonderheit bey Westerhausen, auch Stroh und Stoppeln vom abgemäheten Getraide, zur Feuerung gebraucht. Die Steinkohlengruben im Amt Falkenstein, sind nicht erheblich. Das aschersiebische Salzwerk ist eingegangen: hingegen das thalische Kupferbergwerk hat man in neueren Zeiten wieder in Gang zu bringen gesuchet. Der Seidenbau gehet gut von statten. Mit Wildpret und Fischen ist das Land nicht zur Nothdurft versehen. Es giebet gar keine ansehnliche Flüsse hieselbst. Der vornehmste ist die Bode oder Bude, die aus dem Fürstenthum Blankenburg kömmt, unweit Kloster Hedersleben die Selke, die nicht weit von Günterberg im Fürstenthum Anhalt entspringet, und unweit Nienhagen die Holzemme, die aus der Grafschaft Wernigerode kömmt, aufnimmt, Gröningen und Aschersleben vorbey läuft, in das Herzogthum Magdeburg und aus demselben in das Fürstenthum Anhalt gehet, woselbst sie sich bey Nienburg mit der Saale vereiniget. Die Ilse kömmt aus der Grafschaft Wernigerode, gehet durch den westlichen Theil dieses Fürstenthums, und aus demselben in das Fürstenthum Wolfenbüttel, woselbst sie in die Ocker fließet. Die Aller durchfließet das Amt Weferlingen. Die Wipper berühret nur eine Ecke des Fürstenthums unweit Aschersleben, woselbst sie die Eine aufnimmt.

§. 4. In diesem Fürstenthum, mit Einschluß der Grafschaft Regenstein und Herrschaft Derenburg, sind 3 sogenannte Hauptstädte, 10 kleine Städte, und 103 Flecken und Dörfer. Man

hat 1775 in demselben und in dem preußischen Antheil an der Grafschaft Hohenstein, 100352 Menschen gezählet. Zu den Landständen rechnet man 1) die Prälaten, welche sind: (1) das Domcapitel zu Halberstadt, als Clerus primarius und erster vorsitzender Landstand, das einen aus seinem Mittel zu den Versammlungen der Stände abschicket. (2) Der Clerus secundarius, nämlich die 4 Collegiatstifter, Beatae Mar. Virg, SS. Bonifacii et Mauritii und SS. Petri et Pauli, alle 3 in der Stadt, und das Stift Walbeck, ferner 3 katholische Mannsklöster, nämlich Hunsburg, auf der Mitte des von Morgen gegen Abend sich erstreckenden Huy, Hamersleben, nordwärts vor dem neuen Damm gelegen, und St. Johannes zu Halberstadt. 2) Die Ritterschaft, die mit adelichen Gütern im Lande angesessen ist. 3) Die Magistrate der 3 Hauptstädte, Halberstadt, Aschersleben und Osterwick, aus deren Mittel zuweilen einer zum Landrath mit bestellet, und vom Landesherren bestätiget wird. Die Landtage werden ordentlicher Weise alle Quatember gehalten. Die Landräthe müssen sowohl dem Landesherren, als dem Lande, die Pflicht abstatten.

§. 5. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Die lutherischen Kirchen sind unter 13 Inspectionen vertheilet, über die ein Generalsuperintendent gesetzet ist, der zu Halberstadt wohnet.

Wie der Böhmische Zehnstab zu machen sey.

Die Länge	10	Zoll.
Die Breite	1	Zoll.
Die Dicke	1	Zoll.
Die Länge	10	Linien.
Die Breite	1	Linien.
Die Dicke	1	Linien.
Die Länge	10	Punct.
Die Breite	1	Punct.
Die Dicke	1	Punct.

Wenn nun dieses alles gemacht ist, so nehme man ein Stück Holz, welches 10 Zoll lang, 1 Zoll breit, und 1 Zoll dick ist, und theile es in 10 gleiche Theile, und schneide es also ab, so hat man 10 Würfel, deren jeder 1 Zoll lang, 1 Zoll breit, und 1 Zoll dick ist. Ferner nehme man ein Stück Holz, welches 10 Linien lang, 1 Linie breit, und 1 Linie dick ist, und theile es in 10 gleiche Theile, und schneide es also ab, so hat man 10 Würfel, deren jeder 1 Linie lang, 1 Linie breit, und 1 Linie dick ist. Ferner nehme man ein Stück Holz, welches 10 Punct lang, 1 Punct breit, und 1 Punct dick ist, und theile es in 10 gleiche Theile, und schneide es also ab, so hat man 10 Würfel, deren jeder 1 Punct lang, 1 Punct breit, und 1 Punct dick ist.

bestehet vornehmlich in Getraide, ehedem auch in Broihan.

§. 7. Das Fürstenthum Halberstadt ist aus dem ehemaligen Bisthum dieses Namens entstanden. K. Karl der Große soll schon die Stiftung desselben vorgehabt haben, sie ist aber erst von seinem Sohn K. Ludwig I, zum Stande gebracht, und im Jahr 814 Hildegrin zum ersten Bischof verordnet worden. Der District, welcher erst der kirchlichen Aufsicht des Bischofs vor Errichtung des Erzbisthums Magdeburg übergeben war, begrif den Nord-Thüringau, den Hartingau, den Derlingau, den Belkesheim, den Suabengau und den Hasgau. Nach Errichtung des Erzbisthums ward er kleiner, wie das erzbischöfliche Privilegium von 1012 zeiget. Der Bischof erhielt aber über die Güter seines Kirchsprengels, theils als die Lehnsverfassung entstand, die Oberherrschaft, theils das völlige Eigenthum. Wie ansehnlich der Lehnhof gewesen, zeiget das darüber 1311 angefertigte Register, 995 hatte der Bischof schon beträchtliche Territorialrechte, und er fing bald an, den Titel von Gottes Gnaden zu führen. Endlich bildete sich das Fürstenthum, das 1648, im westphälischen Frieden, dem Churhause Brandenburg, zugeeignet ward. Es befand sich aber damals in einem schlechten Zustande, und die meisten Aemter und Güter waren in fremden Händen, aus denen sie nach und nach wieder eingelöset worden. Wie das ehemalige Bisthum und jetzige Fürstenthum, durch Einverleibung der Graf- und Herrschaften Falkenstein, Aschersleben, Lora, Klettenberg, Regenstein,

Deren-

Derenburg, und andere Aemter, Oerter und Güter, zu seiner jetzigen Größe erwachsen sey, wird aus der nachfolgenden genauern Beschreibung erhellen.

§. 8. Nachdem es an das Churhaus Brandenburg gekommen, ist es im Titel und Wapen desselben allen übrigen Fürstenthümern vorgesetzet worden. Das Wapen ist ein gespaltener, halb rother und halb weißer Schild, der im Wapen der Stadt Halberstadt, mit einem Wolfsangel beleget ist.

§. 9. Es wird wegen desselben sowohl in Reichsfürstenrath, als bey dem niedersächsischen Kreise, eine fürstliche Stimme geführet. Zu einem Römermonat giebet es 14 zu Roß und 66 zu Fuß, oder 432 Fl. worunter aber weder der Anschlag der Herrschaften Lora und Klettenberg, noch der Grafschaft Regenstein, mit begriffen ist. Zu einem Kammerziel hat es 162 Rthlr. 24 Kr. zu erlegen.

§. 10. Es sind noch 2 Erbämter dieses Fürstenthums üblich, nämlich das Erbmarschallamt, welches die von Rößing besitzen, und das Erbschenkenamt, das die Schenken zu Flechtingen haben. Das Erbkämmereramt haben ehedessen die Grafen von Hoym besessen, es hat aber aufgehöret, als sie 1713 alle ihre hiesigen Güter an den Landesherrn verkaufet haben.

§. 11. Die Hauptstadt Halberstadt ist der Sitz der landesherrschaftlichen hohen Collegien, nämlich der Regierung, die auch die Lehns-Curie, und mit Zuziehung einiger geistlichen Consistorialräthe, auch das Consistorium ausmachet;

eine 1770 angeordnete Deputation der Kriegess und Domainen-Kammer zu Magdeburg, zu der auch das Forstamt gehöret; das Criminalcollegium, das Pupillen- oder Vormundschafts-Collegium, und das Collegium Medicum.

§. 12. Die landesherrschaftlichen Einkünfte aus diesem Fürstenthum und den demselben einverleibten Graf- und Herrschaften, wie auch aus der Grafschaft Wernigerode, betragen jährlich ungefähr 500000 Rthlr. Aus dem eigentlichen Fürstenthum, ohne Hohenstein, hat König Friedrich II, 418000 Thaler an reinen Einkünften, gezogen; denn es sind während seiner Regierung in die Domainen Casse 185000, und in die Kriegs-Casse 233000 Thaler eingeflossen. Zum Behuf der Hebung der Steuern und Collecten von den Unterthanen, ist das Fürstenthum in Kreise eingetheilet.

I. Der halberstädtische Land-Kreis begreifet:

1. **Halberstadt**, die Hauptstadt des Fürstenthums, die an der Holtemme lieget. Ihre Wälle und Gräben sind 1752 fast um die halbe Stadt eingerissen, und verschüttet, und die Ebene ist zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen bestimmet worden; die Stadtmälle von dem Harsleber, Kühlinger und breiten Thor aber sind 1773 eben gemachet, und die Plätze zu Gärten angeleget worden. Die Bauart der Stadt ist altmodisch, und unordentlich, verbessert sich aber nach und nach. Die Anzahl der Wohnhäuser erstrecket sich auf 1802. Davon stehen unter des Magistrats Gerichtsbarkeit 1217, unter den Burgvogtey-gerichten 175, zu der lieben Frauen Stiftsfreyheit gehören 86, zu dem Moritzstift 22, in der Regierungsfreyheit 93, unter die abtey-

abteylich-huyseburgischen Gerichte 23, unter das Amt der Majorey in den Vorstädten 157 Feuerstellen. In und bey der Stadt sind 16 Kirchen. Auf dem Petershof, der ehedessen der Wohnsitz der Bischöfe gewesen, versammlen sich alle landesherrschaftliche Collegia, auch sind die Archive, Domainen-Casse und Kriegs-Casse auf demselben. Die Commisse oder Douane am Markt ist ein bischöflicher Pallast gewesen, den Bischof Heinrich Julius 1606 neu erbauen lassen, und den der Landesherr 1685 als ein Tafelgut vom Domcapitel zurückgefordert hat, und der hierauf zum Zoll- und Accise-Amt, und der öffentlichen Niederlage bestimmet ist. Die dem heil. Stephan gewidmete lutherische Domkirche, ist ein altes, aber ansehnliches Gebäude, von den härtesten Quadersteinen. Das Domcapitel bestehet aus einem Probst, Dechant, Senior, Subsenior, und 16 Domherren, von denen 4 römisch-katholisch, alle übrigen aber evangelisch sind. Es sind auch 8 Minores praebendati und unterschiedene Electi vorhanden. 1754 hat K. Friderich II. dem Domcapitel ein Ordenskreutz ertheilet, das von Gold, weiß emaillirt ist, und in 8 Spitzen ausgehet. In der Mitte desselben ist auf einer Seite der preußische schwarze Adler, auf der andern das Bild des heil. Stephanus. Es wird an einem ponceaurothen auf beyden Seiten schwarz eingefaßten Band am Halse getragen. 1764 hat der König dem Domcapitel erlaubet, noch außer dem und zum Andenken des geschlossenen Friedens, ein silberfarbenes mit goldener Einfassung bordirtes, in 8 Spitzen ausgehendes und mit einer goldenen Krone versehenes Kreutz, in dessen Mitte im goldenen Felde ein königlich-preußisch-goldgekrönter schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, den goldenen Zepter in der einen, und den Donnerkeil in der andern Hand haltend, befindlich, auf der linken Seite des Rocks gestickt zu tragen. Das Domcapitel läßt seine hiesigen Burgvogteygerichte durch einen Burgvogt versehen. An dem ansehnlichen Domplatz stehen die Domprobstey, das 1754 neuerbauete Decanathaus, und einige ansehnliche Curien der Dom- und Stifts-Herren. Gerade

gegen dem Dom über stehet die lutherische Collegiatkirche U. L. Frauen, die ihr eigenes Stiftsgericht hat. Der König hat 1775 auch diesem Stift ein eigenes Ordenskreutz bewilliget, das die majores residentes und non residentes tragen. Den Lutheranern gehören noch die Collegiatkirchen SS. Bonifacii et Mauritii und SS. Petri et Pauli, die beyde ihre eigene Gerichte haben, die Martinspfarrkirche, die Johannespfarrkirche, die Hospitalkirche zu S. Spiritus, und die Hospitalkirche zu St. Elisabeth neben der Neustadt außer der Stadt. Die deutschen Reformirten haben die Hofkirche oder ehemalige Peterscapelle, nahe bey dem Petershof. Die französischen Reformirten haben die Kirche auf dem Antonshof. Die Katholiken haben hier 3 Mönch- und 2 Nonnen-Klöster, davon eins außerhalb der Stadt stehet, mit den dabey befindlichen Kirchen, zu welchen noch der Convent der willigen Armen kömmt. Die Juden haben eine alte und neue Synagoge. Es giebt hier 3 öffentliche lutherische lateinische Schulen, nämlich die Domschule, die Martins- oder Rathsschule, und die Johannesschule. Neben dem Dominicanerkloster stehet ein Waisenhaus, und am Harßleber Thor das Zucht- und Arbeits-Haus, das ein ansehnliches Gebäude von Quadersteinen ist. In und vor der Stadt sind 11 Hospitäler. Der Magistrat übet die Civilgerichtsbarkeit über die Bürger aus, der Stadtrichter und die Schöppen die peinlichen Gerichte. Das Rathhaus ist ein geräumiges aber altmodisches Gebäude. Der Generalsuperintendent des Fürstenthums hat hier seinen Sitz. Die Stifte haben die Gerichtsbarkeit über die Häuser, die auf ihren Freyheiten stehen, das Amt der Majorey über alles, was außer den Stadtmauern ist, das Kloster Huyseburg über den sogenannten Abtshof und die darauf befindlichen Häuser, und die französische Colonie hat ihren eigenen Richter. Die Nahrung der Stadt kommt von dem Bierbrau, der ehedessen wichtig war, vom Ackerbau, einigen Leinwand- und Wollen-Manufacturen, vom Handel mit Oel, Flachs und Garn. 1179 wurde die Stadt von den Kriegsvölkern Herzogs Heinrich des Löwen, der

das

das ihm und seinem Lande von dem Bischof Ulrich zugefügte Unrecht zu rächen suchte, ganz eingeäschert. 1203 wurde sie mit Mauern und Gräben umgeben. Die anwachsende Anzahl der Einwohner veranlaßte die Vorstädte Westendorf und Vogtey, deren Einwohner endlich den übrigen Bürgern gleich gemacht worden sind. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ist jenseit der Holtemme die Gröper Vorstadt erbauet worden. 1757 und 1758 wurde die Stadt von Franzosen, 1759 von Reichstruppen, und 1760 abermals von Franzosen sehr hart mitgenommen, die auch 1758 ihre Thore und auf 800 Ruthen von ihren Mauern niederrissen.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt der Majorey, ist in der Stadt Halberstadt, und hat die Gerichtsbarkeit über die Vorstädte und Feldmark der Stadt, und über die Pfarrdörfer Wehrstedt, das jetzt fast aus lauter Gärten bestehet, und ehedessen eine Vorstadt von Halberstadt gewesen ist, Großen-Quenstedt, Kleinen-Quenstedt, und Sargstedt.

2) Das Klosteramt Gröningen, ist aus einem ehmaligen vor der Stadt Gröningen belegenen Mönchenkloster entstanden, welches ein Graf Sigfried im Dorf Wester-Gröningen gestiftet, und mit Gütern versehen hat, wie aus einer Urkunde des Abts Folkmar von Corvey vom Jahr 936 erhellet, unter dessen Stift es ehemals gehöret hat. Es ist nachher ein Tempelherren-Gut gewesen. H. Heinrich Julius zu Braunschweig hat es 1593 durch Tausch gegen das Kloster Kemnade von der Abtey Corvey erhalten. Ob es nun gleich nachmals dem Bisthum Halberstadt geschenket wurde, so bemühten sich doch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, es wieder zu erhalten, als dieses Bisthum an das Churhaus Brandenburg kam; es wurde ihnen auch im westphälischen Frieden zuerkannt, Churfürst Friderich aber brachte es bald hernach für eine Summe Geldes an das Fürstenthum Halberstadt, und

verwandelte es in ein Amt. In dem dabey befindlichen Pfarrdorf sind 88 Häuser.

3) Das Königl. Amt Gröningen. Die Stadt von der es den Nahmen hat, gehöret zum Aschersleben'schen Kreise. Die zu dem Halberstädter Landkreise gehörige Oerter sind;

(1) Wegeleben, ein bemauertes Städtchen von 316 Häusern, an der Bode, außerhalb dessen Ringmauer ein Königl. Amt lieget. Es hat ehedessen zu der Grafschaft Ascanien gehöret. Die Grafen und Brüder, Otto und Heinrich von Anhalt, trugen es 1267 dem Erzbisthum Magdeburg zu Lehn auf. 1288 verpfändeten sie es dem Bisthum Halberstadt, das nachmals zum völligen Besitz desselben gekommen ist. Es sind hier 4 Güter, unter welchen ein prinzliches und ein Freysassen-Gut. Die Burg Wegeleben haben die von Hoym lange Zeit inne gehabt; nachher ist sie ein Kammergut gewesen, welches an einen Beamten verpachtet worden, 1762 aber schenkte es der König seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich.

(2) Schwanebeck, ein Städtchen von 316 Häusern am Huywalde, woselbst ehedessen ein Schloß gewesen ist, nebst der dabey befindlichen Vorstadt Büblingen. Die Grafen Ulrich und Albrecht von Reinstein überließen dieses Schloß mit seinem Zugehör 1270 an Herzog Albrecht den Großen zu Braunschweig und desselben Bruder Johann. In demselben sind zwey adeliche Güter und ein Klosterhof. Nahe dabey stehet eine katholische Capelle, zu der am Fronleichnamsfest stark gewallfahret wird. Das Städtchen verlor 1766 durch eine Feuersbrunst 280 Gebäude, die wieder aufgebauet sind.

(3) Klöster

(a) Burchardi-Kloster, vor Halberstadt, mit Nonnen besetzt.

(b) Huyseburg, ein Kloster can. reg. Benedictiner-Ordens auf dem Huy. Es hat ansehnliche Güter. Der Abt ist ein Landstand. Es gehöret demselben das Vorwerk Röderhof.

(c) Das

(c) Das Cistercienser Nonnenkloster Abersleben, unweit Wegeleben, hat Bischof Albrecht I, aus dem anhaltischen Hause, 1282, als er noch Dombert war, gestiftet. Bey demselben sind 14 Häuser für Tagelöhner und Handwerker.

(4) Die Pfarrdörfer Deesdorf und Rodersdorf, und das Dorf Heteborn, in dem Hackelforst, woselbst ein Vorwerck ist.

4) Das Königl. Amt Schlanstedt, das die Grafen von Reinstein 1344 dem Bisthum verkauft haben, begreift

(1) Schlanstedt, Sitz des Amtes, Pfarrdorf mit einem adelichen Gute.

(2) Anderbeck, Pfarrdorf, in welchem das Kloster Huysburg ein Vorwerk hat.

(3) Dingelstedt, ein grosses Pfarrdorf von 164 Feuerstellen und 2 Försterhäusern. Das prinzlich Heinrichsche Amt Westerburg hat Antheil daran.

(4) Ellenstedt, Pfarrdorf, mit 3 adelichen Gütern und zwey dem Kloster Huysburg zugehörigen Höfen.

(5) Elsdorf, Pfarrdorf.

(6) Neuendamm, ein Königl. Zoll bey einem der Hauptwege über den Bruch auf Helmstedt und in das Fürstenthum Lüneburg.

(7) Pabedorf, Pfarrdorf halb braunschw. Landeshoheit, und in der letzten Hälfte ein adeliches Gut.

(8) Wockenstedter Damm, Mühle und Krug.

5) Das Domprobsteyliche Amt Sarsleben, im ehemaligen Flecken jetzigen Pfarrdorf dieses Namens, eine halbe Meile von Halberstadt.

6) Die Domcapitelschen Pfarrdörfer Ströbeck, Ströbke, ehedessen ein Flecken, bekannt wegen der Fertigkeit seiner Einwohner im Schachspiel, und Aspenstedt.

7) Adeliche Güter und Gerichte.

(1) Die Spiegelschen Gerichte zum Spiegelberge vor Halberstadt. Der Dom-Dechant Ernst Ludewig, Freyherr Spiegel zum Diesenberge, suchte, bey herannahendem Alter, einen von Halberstadt entfernten Ort zu erwerben, wo er seine Erholungs-

Ehe/ als sie Jhr Mann/ Herr Adam/ ge-
nennet hatte. Dann/ wie Adam/ als
der erste Mann/ Jhr Herr vnd Gebieter
gewesen/ also hat er auch Macht gehabt/
Jhr einen Namen zu geben/ wie er wolte.
Vnd ist solches ein Zeichen seiner Herr-
schafft vber sie gewesen. Wie auch Gott
der Herr/ als er Adam erschaffen hatte/
Jhm Macht gegeben/ alle Thier zu nen-
nen/ wie er wolte. Vnd was Adam alle
lebendige Thier nennete/ das war Jhr
Name. Gen. 2. Also hat auch Adam
Macht gehabt/ Jhr einen Namen zu ge-
ben/ wie er wolte. Vnd hat Jhr den Na-
men Eva gegeben/ das ist/ eine Mutter
aller Menschen/ Gen. 3. Dann sie ist
die Mutter aller Menschen/ die jemals
auff Erden gelebet haben/ vnd noch le-
ben/ vnd noch leben werden/ bis an der
Welt Ende. Vnd ist solches ein Zeichen
seiner Herrschafft vber sie gewesen.

Vnd Adam erkannte sein Weib Eva/
vnd sie ward schwanger/ vnd gebar den
Cain/ vnd sprach: Jch habe den Herrn
vberkommen. Vnd gebar weiter seinen
Bruder Abel. Gen. 4. Vnd Adam
zeugete noch Söhne vnd Töchter/ vnd
lebete nach Seth geboren 800. Jahr/
vnd zeugete Söhne vnd Töchter/ vnd
alle die Jahre/ die Adam gelebet hat/
sind 930. Jahr/ vnd starb. Gen. 5.

Dem König Friedrich II blieb das Unternehmen des Dom-Dechants nicht verborgen, und er bewilligte ihm schon unterm 8ten März 1771, zu mehrerer Aufmunterung, gegen Bezahlung eines jährlichen Canons, die obere und niedere Gerichtsbarkeit, sowohl über den eingeschlossenen District, als über andere unberliegende Berge, ertheilte ihm zugleich die Halberstädtsche und Regensteinsche Jagd erblich, und legte den Bergen adeliche Freyheit bey, gestattete auch, daß der Dom-Dechant die Abgaben, die auf einem und dem andern in dem Jurisdictions-Bezirk erworbenen, oder noch zu erwerbenden Grundstück hafteten, bey der Cämmerey zu Halberstadt abkaufen konnte.

Seit dieser Königl. allergnädigsten Bewilligung, werden die oft genannte Berge unter dem Namen der Freyherrl. Spiegelschen Gerichte zum Spiegel-Berge vor Halberstadt, als ein besonderes Gericht angesehen, und haben ihren eigenen Justitiarius, auch ein besonderes Gerichts-Siegel.

(2) Das Stedernsche zu Emersleben, das von Hagensche zu Tienburg, das von Veltheimsche zu Aberstedt, das Göckingsche zu Dalldorf, das Gericht zu Langenstein.

II. Der westerhausensche Kreis.

Der Westerbeilsensche Kreis, begreift die Königl. Aemter Westerhausen und Stecklenburg, aus dem ehedessen die Grafschaft Regenstein oder Reinstein bestanden hat.

Die Grafschaft Regenstein oder Reinstein, lieget vor, und zum Theil auf dem Harz. Sie hat vor Alters mit der Grafschaft Blankenburg nur eine Grafschaft ausgemacht, so wie auch die Grafen von Regenstein und von Blankenburg von einem Stamm gewesen sind. Es hat auch sowohl Reinstein als Blankenburg zu den Erbgütern

gütern Herzogs Heinrich des Löwen gehöret, und sie sind 1203 seinem jüngsten Prinzen Wilhelm von Lüneburg zugefallen. Die ehemaligen davon benannten Grafen, sind also Vasallen der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg gewesen. Des Grafen Popps von Blankenburg Söhne, Sigfried und Conrad, stifteten 2 Linien, jener die blankenburgische, dieser die reinsteinische. Der letzte hatte einen Sohn Namens Friderich, mit dessen Sohn Conrad die ältere reinsteinische Linie um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts ausstarb. Graf Sigfried von Blankenburg hatte zwey Söhne, von denen der ältere auch Sigfried, der jüngere aber Heinrich hieß; jener stiftete die blankenburgische Linie, die ausstarb, dieser die jüngere reinsteinische Linie, welche sich in den Brüdern Heinrich und Ulrich wieder in die reinsteinische und heimburgische Linie theilte. An die letzte kam endlich die ganze Grafschaft, oder, Blankenburg und Reinstein. Sie benannte sich mehrentheils von Reinstein, und gieng 1599 mit Grafen Johann Ernst aus. Hierauf nahm Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, von diesen Landen als Lehnsherr Besitz. Es hatten aber die Grafen von Reinstein auch gewisse Güter von dem Bisthum Halberstadt zu Lehn getragen, auf die eben dieser Herzog schon 1583, als postulirter Bischof von Halberstadt, seinem Vater, Herzog Julius, die Anwartschaft ertheilet hatte, das nachmals veranlaßte, daß man die Grafschaft Reinstein selbst für ein Lehn dieses Bisthums hielt. Nach Herzog Heinrichs Julius Tode kam die Grafschaft Reinstein, nebst

den

den übrigen zum Fürstenthum Wolfenbüttel gehörigen Landen, an desselben Sohn, Herzog Friderich Ulrich, und nach dieses Absterben nahm H. August zu Celle, im Namen des ganzen fürstlichen Hauses, Besitz davon, und suchte mit dem schwedischen Statthalter zu Halberstadt, der ihn in solchem Besitz störte, einen Vergleich zu stiften. 1635 wurde sie dem Herzog Wilhelm zu Haarburg zugetheilet, der sie auch bis an sein Ende beherrschte. 1642, nach seinem Tode, nahmen die Herzoge, Friderich zu Celle und August zu Wolfenbüttel, diese Grafschaft mit gesammter Hand in Besitz: allein, Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich, der sich 1641 des Bisthums Halberstadt gewaltsamer Weise bemächtiget hatte, sah die Grafschaft Reinstein als ein demselben heimgefallenes Lehn an, und belehnte den Grafen Wilhelm Leopold von Tättenbach mit derselben, das nicht nur das Domcapitel, sondern auch K. Ferdinand III, bewilligte, und K. Leopold 1660 bestätigte. Es wurde auch vorher im westphälischen Frieden ausgemacht, daß der Churfürst von Brandenburg dem Grafen von Tättenbach die Belehnung der Grafschaft Reinstein erneuern sollte. Das Haus Braunschweig-Lüneburg hielt schon die erste Belehnung des Grafen in so weit genehm, daß Herzog August zu Wolfenbüttel, mit Einwilligung seiner Verwandten, ihn auch 1643 und 44 mit denjenigen Stücken belehnte, die die Grafen von Reinstein als braunschweig-lüneburgisches Lehn in Besitz gehabt hatten, welche Belehnung er 1650 abermals erneuerte. 1670, nach des Grafen von Tättenbachs

bachs Enthauptung, hat Churbrandenburg die ganze Grafschaft Reinstein als ein verwirktes halberstädtisches Lehn eingezogen, und bis auf diesen Tag behalten, ungeachtet das Haus Braunschweig und Lüneburg den Theil der Grafschaft, den die Grafen von Tättenbach von ihm zu Lehn getragen haben, zurück verlanget hat: worüber es zu einem Proceß bey dem Reichskammergericht kam. Die Grafen von Reinstein und Blankenburg haben zu einem Römermonat 24 Fl. gegeben.

Regenstein oder Reinstein, das ehemalige feste Bergschloß, hat nicht weit von Blankenburg gelegen. Es war lange verwüstet gewesen, als Churfürst Friderich Wilhelm es 1671 wieder herstellte. 1757 ward es von den Franzosen eingenommen, die es 1758 wieder an die Preußen übergaben, worauf es geschleift, und der dazu gehörige District an Hölzung und Hutweide als ein Kammergut eingezogen wurde.

Die beyden Aemter, aus denen die Grafschaft bestanden hat, sind

1. Das Amt Westerhausen, in welchem

(a) Westerhausen, ein Pfarrdorf von 246 Feuerstellen, darinn bis 1671 die Regierung der Grafschaft Regenstein gewesen ist. Jetzt hat hier das Königl. Amt seinen Sitz, auch ist hier ein mit demselben verbundener adelicher Hof. Bey demselben wird Torf gestochen.

(b) Die Pfarrdörfer Warnstedt und Weddersleben, die aber beyde in dem Halberstädtischen Landkreise liegen, imgleichen Thale, ein Pfarrdorf an der Bode, von 120 Feuerstellen, und zwey adelichen Gütern. In dem Forsthause hat der Oberforstmeister des Fürstenthums seinen Sitz, es ist hier auch eine Landjäger-Wohnung.

2. Das Amt Stecklenberg, enthält die Dörfer Stecklenberg, Neinstedt am Stecklenberg an der Bode, mit einer Pfarrkirche, und Suderode, auch den neuen Pflanzort Fridrichsbrunn mit einer Kirche.

III. Der

III. Der aschersleb ische Kreis, enthält den ehemaligen aschersleb ischen oder gatersleb ischen See, der fast 2 Meilen lang, und ungefähr eine halbe Meile breit gewesen, aber von 1703 bis 1709 abgelassen, und zu Ackerland und Wiesen gemacht worden ist. Weil die Stadt Aschersleben kein Antheil an der Ablassung nehmen wollen, sind ihr 1715, anstatt der 113 Hufen Landes, die sie sonst darinn gehabt hat, nur 28 zugetheilet worden. Das fürstliche Haus Anhalt-Bernburg hat 158½ Hufen bekommen, und das übrige Land ist theils zu dem landesherrschaftlichen Vorwerk Seeleben oder nunmehrigen neuen Oertern Königsau und Friderichsau gelegt, theils der Stadt Aschersleben und den umliegenden Dörfern verpachtet worden. Es gehören zu diesem Kreise:

1. Vier Städte.

1) Aschersleben, Ascania, eine Immediat-Stadt an der Eine und Wipper, die zweyte Landstadt des Fürstenthums, hat 1085 Feuerstellen, vier luth. Kirchen, an deren Hauptkirche ein Kirchen-Inspector stehet, eine reformirte und eine katholische. Diese Stadt war der Hauptort der Grafschaft Ascanien oder Aschersleben, die eine der ältesten Landschaften des fürstlichen Hauses Anhalt gewesen ist. Bischof Albrecht I, ein geborner Fürst von Anhalt, bemächtigte sich ihrer 1319, und brachte sie an das Bisthum: das anhaltische Haus aber hat, aller angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht wieder zum Besitz derselben gelangen können: und obgleich Fürst Wolfgang sie 1547 eingenommen hat, so hat er sie doch nur kurze Zeit besessen. Sie hat von Krieg und Brand viel ausgestanden. Vor Alters ist bey derselben ein Salzwerk gewesen, aber wieder eingegangen. Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts stellte es einer von Schmettau wieder

her, und verkaufte es hierauf für 12000 Rthlr. an zwey Leipziger Kaufleute, die großes Geld an dessel-ben Einrichtung wendeten, aber doch kein Glück dabey hatten, daher es öffentlich verkauft wurde. Eine Hälfte desselben kaufte der königlich polnische geheime Rath von Zech für 30000 Rthlr. und die andere einer, Namens Heidenreich, für 20000 Rthlr. Weil aber die Kosten höher stiegen, als der Vortheil, ist das Werk abermals ganz eingegangen, und die zum Behuf des-selben aufgeführten Gebäude sind eingerissen worden. Die hiesigen Wollenmanufacturen sind beträchtlich, die Hauptnahrung der Stadt aber bestehet im Ackerbau und Bierbrau. Bey der Stadt ist ein vortrefflicher Sand-steinbruch.

Zum Gebiet der Stadt gehöret das Dorf Groß-Schierstedt, das zwar nicht weit von ihr, aber im Herzogthum Magdeburg lieget.

Unweit der Stadt hat vor Alters das Schloß Asca-nien gelegen, von dem nur ein geringer Rest übrig ist.

Folgende Mediatstädte, die unter dem Amt Grö-ningen stehen.

(1) **Grüningen**, besser **Gröningen**, eine Stadt des Amts Gröningen an der Bode von 342 Häusern, in der ein ansehnliches Schloß, das Bischof Heinrich Julius 1594 erbauen, und die Schloßkirche schön aus-malen lassen, 2 Kirchen und eine geistliche Inspection. Es sind hier 6 adeliche Güter. Dieser Ort wird in der Urkunde von Stiftung des Klosters Grüningen von 936, schon eine Stadt genennet. Corvey hat ihn 1233 an das Stift Halberstadt abgetreten, Bischof Albrecht III hat ihn, da er verpfändet gewesen, 1371 wieder ein gelöset, und ihm Weichbildsgerechtigkeit verliehen. Getreide und Flachsbau geben die Haupt-Nahrung.

(2) **Kroppenstedt**, **Croppenstedt**, eine Stadt des Amtes Gröningen von 335 Häusern. Ihre 28 Reuter, deren jeder 1 Hufe Landes hat, und die theils von der Regierung und dem Consistorium, theils unter Direction der Kriegs- und Domainen-Kammer von dem Magistrat theils von beyden Collegien ge-meinschaftlich vergeben werden, rühren von dem

magde-

magdeburgischen Erzbischof Ludolph her, der aus diesem Ort gebürtig gewesen ist. Sie waren zu Reuter- und Wacht-Diensten verpflichtet, und musten bey allen Vorfällen und Gepräugen in voller Montirung zu Pferde erscheinen. Es sind aber seit 1716 einige Bürger von diesen Ritten und Aufzügen befreyet worden, und müssen dafür jährlich 100 Rthlr. an das Amt Gröningen erlegen. Die Stadt hat 1713 Brandschaden erlitten. Vor Alters hat sie aus 2 Dörfern bestanden, die Graf Siegfrid 938 der Abtey Corvey schenkte, von der sie 1253 abgetreten wurden.

(3) Kochstedt, Cochstedt, eine Stadt des Amts Gröningen, von 209 Häusern, nicht weit vom Hakelwalde. Es ist hier eine geistliche Inspection. Den adelichen Hof der Familie von Broitzen, der ehedessen hieselbst gewesen, hat 1732 der Landesherr für die Invaliden-Casse an sich gekauft, in ein Amt verwandelt, und solches durch einige Zugehörungen verstärket. Vor Alters hat dieser Ort mit zu der Grafschaft Ascanien gehöret.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Alten-Gatersleben, das vor Alters zu der Grafschaft Ascanien gehöret hat, enthält das Pfarrdorf Gatersleben, an der Selke, den Sitz des Amts, und eines adelichen Gutes, das Pfarrdorf Hedersleben, an der Bode, in dem ein Cistercienser Nonnenkloster ist, und noch 5 Dörfer. Vermöge einer Urkunde von 1268, versprach Johann von Gutersleben die Burg und Zugehör, nur an das Bisthum für 710 Mark Silber zu veräußern, an welches es auch Albrecht II, und hernach 1368 Albrecht III wirklich brachte.

2) Das Amt-Haus Neindorf, in dem Pfarrdorf Haus Neindorf, woselbst auch 2 adeliche Höfe sind. Es ist 1604 von dem Domcapitel gegen Schneitlingen eingetauschet worden.

3. Des Domcapitels Amt Schneitlingen.

1) Des Domcapitels Amt Schneitlingen, das vor Alters zu der Grafschaft Ascanien gehöret hat, und aus den Pfarrdörfern Schneitlingen, Ober- und Nie-

der-Börnecke, mit 2 Kirchen, bestehet. Zu Börnecke ist auch ein Domcapitels-Vorwerk, und ein adeliches Guth.

IV. Der Ermslebische Kreis, welcher begreifet

1. Zwey Königliche Aemter.

1) Das Amt Ermsleben, in dem

(1) Ermsleben, ein Städtchen von 150 Feuerstellen, dessen altes Schloß der Sitz des Amtes ist. Es lieget an der Selke, hat eine Pfarrkirche, und 3 adeliche Freyhöfe. Es hat vor Alters den Grafen von Falkenstein zugehöret, die Grafen von Ascanien aber haben die Hoheit und Lehen darüber gehabt. Graf Burchard schenkte es 1332, nebst dem Schloß Falkenstein, dem Bisthum Halberstadt erb- und eigenthümlich. Bis 1684 haben es die von Hoym besessen, in diesem Jahr aber ist es an den Landesherrn gekommen. 1717 hat es großen Brandschaden erlitten.

(2) Die Dörfer Sinsleben, mit einer Pfarrkirche, Neu-Platendorf und Niederdorf, das eine Vorstadt von Ermsleben ist.

(3) Friderichs-Hohenberg, ein Forsthaus an dem Harz.

2) Das Amt Conradsburg, hat seinen Namen von dem jetzigen Vorwerk Conradsburg, das unweit Ermsleben auf einem Berge lieget. Es ist auch 1684 von den von Hoym an den Landesherrn gekommen.

2. Folgende nicht Königl. Aemter und Gerichte.

Das adeliche asseburgische Amt Falkenstein, hat seinen Namen von dem uralten ehedessen festen Schloß Falkenstein, das auf einem hohen Berge vor dem Harz lieget, und über das die alten Grafen von Ascanien die Hoheit und Lehnsgerechtigkeit gehabt haben. Vor Alters haben sich Grafen davon benennet, die schon im zwölften Jahrhundert vorkommen, und, wie es scheinet mit

dem

dem Grafen Burchard ausgestorben sind, der 1332 diese Burg, nebst dem Städtchen Ermsleben, an das Bisthum Halberstadt geschenket hat. Die Grafen von Reinstein machten zwar Anspruch daran, verglichen sich aber 1338 dieserwegen mit dem Bisthum. 1428 versetzte Bischof Johann diese Burg an die Grafen von Mansfeld, sie wurde aber bald wieder eingelöset, und den von Asseburg zu Lehn gegeben, die noch im Besitz derselben sind. Es gehören 5 Dörfer dazu. Bey Meisdorf ist ein Steinkohlenbergwerk, das aber jetzt nicht betrieben wird.

2) Das fürstliche hessen-homburgische Amt Winningen, bestehet aus den Dörfern Winningen und Wilsleben, die vor Alters Stücke der Grafschaft Ascanien gewesen sind. Es hat ehedessen dem Kloster Michaelstein zugehöret, ist aber vom Herzog und Abt Christian 1623 an Ludwig Fürsten zu Anhalt, für 36000 Rthlr. versetzet worden, von dem es an den Grafen von Königsmark, und von diesem wieder an die Landgrafen von Hessen-Homburg gekommen, die es auch noch besitzen, aber wegen desselben, seit 1674 beym Reichskammergericht Proceß mit dem obgedachten Kloster führeten, welches am Ende des 1783sten Jahrs ein obsiegliches Urtheil erhielt. Wilsleben hat eine Pfarrkirche, und ein adeliches Guth.

3) Das fürstlich-anhalt-bernburg-hoymische Vorwerk Victorseck, dazu 133 und eine halbe Hufe Landes gehören, die vermöge eines 1709 zwischen dem König von Preußen und Victor Amadeus Fürsten von Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrags dem fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg in dem abgelassenen aschersleb-ischen See, für 83000 Rthlr. frey und ohne alle Beschwerde und Auflagen, mit den Ober- und Unter-Gerichten, auch andern Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich überlassen worden, worauf der Fürst das genannte Vorwerk erbauet hat.

4) Das adeliche Gericht Westorf, in dem Pfarrdorf Westorf an der Eine, mit dem Rittergut, den von Stammer zugehörig, ist vor Alters ein Stück der Grafschaft Ascanien gewesen.

5) Meesdorf und Mollwerswende, adel. asseburgische Pfarrdörfer.

V. Der oschersiebische Kreis, welcher enthält:

1. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Oschersleben, in dem, außer drey Dörfern, sind:

(1) Oschersleben, Stadt und Schloß an der Bude, woselbst mit Einschluß der Vorstädte 460 Feuerstellen, der Sitz des Königlichen Amtes, und eine geistliche Inspection. Sie hat oftmals, insonderheit 1601, 59, 80, 81, 88, 1717, großen Brandschaden erlitten. Die ältesten Urkunden in denen sie vorkommt, sind von 1083 u. 1184.

(2) Das Augustiner Mönchenkloster Hamersleben, can reg. lieget vor dem durch den Bruch gehenden neuen Damm. 1720 ward es von dem Landesherrn, wegen seiner Widersetzlichkeit, auf kurze Zeit eingezogen. Es ist ein Landstand. Seit 1755 hat es nahe am neuen Damm ein ansehnliches Vorwerk erbauet, Wiegersleben genannt. In dem Dorf ist auch ein Hof der dem Braunschweigische Kloster Marienthal zugehöret.

Anm. Dieses Amt lieget an dem Bruch, welcher ein großer Strich Landes ist, der gegen Nordwesten von Hornburg bey der Ocker anfänget, sich durch die ganze mitternächtliche Seite des Fürstenthums bis Oschersleben, und alsdenn längst der Bode durch einen Theil des Herzogthums Magdeburg, und bis gegen Bernburg im Fürstenthum Anhalt, erstrecket, auch der Breite nach in das Fürstenthum Wolfenbüttel gehet. Nachdem er mit großen und kleinen Gräben durchschnitten, und das Wasser in die Bode geleitet worden, ist er in schöne Wiesen, Anger und Weiden verwandelt worden, und kann das Heumagazin des Fürstenthums genennet werden. Der sogenannte große Graben, der bey Hornburg angehet, und zu Oschersleben in die Bode fällt, ist erweitert, und mit dieser nützlichen Arbeit 1764 der Anfang gemacht worden. Es gehen nur drey Dämme durch den Bruch, die der Hessendamm, Kiewitzdamm und Neuedamm genennet werden. Der beyden ersten ist schon bey dem Fürstenthum Wolfenbüttel Erwähnung geschehen.

2) Das Amt Krottorf oder Crottorf, das an der Bode lieget, und aus dem Pfarrdorf dieses Namens, und 3 anderen bestehet.

3) Das Amt Emmeringen, das ein adeliches Gut gewesen ist. Das Dorf dieses Namens hat nur 13 Feuerstellen und eine kleine Kirche.

2. Folgende adeliche Oerter und Untergerichte.

1) Hornhausen, ein Pfarrdorf von 164 Feuerstellen, mit 3 adelichen Gütern, und einem Domcapitels-Gut. Es ist hier auch eine zu dem Königl. Amt Eschersleben gehörige Schäferey.

2) Das asseburgische Rittergut und Gericht zu Neindorf und Bekendorf.

3) Das asseburgische Gericht zu Gunsleben.

4) Das Gut und Gericht Neubrandsleben, von 10 Feuerstellen.

VI. Der weferlingische Kreis, in dem

Das Königl. Amt Weferlingen, das von dem Fürstenthum abgesondert, im sogenannten Holzlande an der Aller lieget, und von dem Fürstenthum Wolfenbüttel, der Alt-Mark und dem Herzogthum Magdeburg umgeben ist. Der Erdboden ist schlecht, und nur zu etwas Korn- Buchweitzen- Hanf- und Flachsbau, brauchbar, und die Hölzung ist mittelmäßig, es sind aber auch Kalk- und Ziegel-Brennereyen vorhanden. Vor Alters gehörte es denen von Honlage, die sowohl von den Herzogen zu Braunschweig, als Bischöfen zu Halberstadt, Lehngüter hatten. Lorenz von Honlage trieb so viel Räubereyen, daß Bischof Ernst 1487 sein Schloß zu Weferlingen belagerte und eroberte, sich auch 1491 darüber mit den Herzogen zu Braunschweig verglich. Von der Zeit an ist dieses Amt bey dem Bisthum Halberstadt gewesen. Churfürst Friderich Wilhelm überließ es 1650 an den Grafen Johann Christian von Königsmark, von dem es 1662 an den Landgrafen Friderich von Hessen-Homburg kam. Dieser trat es 1701 an König Friderich I für

40000 Rthlr. ab, der es 1706 dem Markgrafen Christian Heinrich von Culmbach einräumte. 1716 ward es wieder eingezogen, und ist seitdem von königlichen Beamten verwaltet worden. Es gehören dazu

1) Weferlingen, ein Flecken im Holzlande an der Aller, von 176 Feuerstellen, in dem eine geistliche Inspection ist. Markgraf Friderich Christian, regierender Fürst zu Culmbach, hat sich um diesen Ort sehr verdient gemacht; denn er hat von 1756 bis an seinen im Anfang des 1769 Jahrs erfolgten Tod, 134905 Rthlr. dahin geschenket. Seine Hauptstiftung von hunderttausend Thalern, hat die Bestimmung, daß von den Zinsen dieses Capitals jährlich an seinem Geburtstag, der der 17te Jul. ist, 500 der ärmsten Einwohner des Orts, jeder 10 Rthlr. zum Geschenk erhalten. Hiernächst hat er 12000 Thaler dazu bestimmet, daß von den Zinsen gewisse Stipendia gegeben werden sollen. 1765 kaufte er das hiesige sogenannte neue Schloß von einem von Asseburg für 5500 Thaler. Er hat sich hieselbst ein Erbbegräbniß mit 5421 Rthlr. Kosten erbauen lassen.

2) Zehn Dörfer.

3) Das Stiftsgericht zu Walbeck, welches evangelische Stift Graf Lutter von Walbeck gestiftet, und den zehnten Theil seiner Güter dazu vermacht hat. Es ist 997 eingeweihet. Bey demselbigen lieget ein Flecken von 135 Feuerstellen, in welchem das Stift die Civil- und Policey-Gerichte hat.

4) Das spiegelsche Gericht zu Seggerde, woselbst eine Pfarrkirche ist.

VII. Der osterwieckische Kreis, enthält

Osterwieck, eine mit Wällen und gefütterten Wassergraben umgebene Immediat-Stadt an der Ilse, die 440 Feuerstellen hat, und die dritte Landstadt des Fürstenthums ist. Es sind hier 2 lutherische Kirchen, und eine geistliche Inspection, auch sind hier Wollen- und Leinwands-Manufakturen. Die Gerichtsbarkeit versehen der Magistrat und das Königl. Voigtey-Amt. Einige meynen, daß sie vor Alters Seligenstadt geheißen habe, das

das aber nicht erwiesen, auch noch nicht bekannt ist, wo der Ort dieses Namens eigentlich gelegen habe? Die Einwohner leben hauptsächlich von Ackerbau, Viehzucht und Leinbau.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Hornburg, in dem

(1) Horenburg oder Hornburg, Stadt und Schloß an der Ilse, von 446 Feuerstellen, woselbst eine Kirche und eine geistliche Inspection ist. Das Schloß ist ehedessen befestigt gewesen, und oft belagert und erobert worden. Es wird hier viel Hopfen gebaut, und ausgeführet. Diesen Ort hat im 12ten Jahrhundert Albert Robert von Marsleben und Hornburg dem Stifte vermacht.

(2) Die Pfarrdörfer Veltheim, Rhoden, mit 2 adelichen Gütern, und Osterode, das Dorf Isingerode im Steinfelde, und das Vorwerk der Tempelhof.

2) Das Königl. Amt Wülperode, am Steinfelde, von 5 Dörfern.

3) Das Amt Stötterlingenburg, von 2 Dörfern. Das Amthaus Stötterlingenburg ist vor Alters ein Nonnenkloster gewesen, das im Jahr 995 gestiftet worden. Das Pfarrdorf Stötterlingen hat 55 Feuerstellen.

3. Folgende Untergerichte.

(1) Des Domcapitels Amt Zilli, unter dem die Pfarrdörfer Zilli (Zillingen,) woselbst das Amt ist, Badersleben, in dem ein contribuables Augustiner Nonnenkloster von 12 Nonnen ist, Appenrode, noch 4 Dörfer, und 2 Vorwerke, stehen.

(2) Das Domprobsteyliche Amt Dardessen, in dem

(1) Dardessen, eigentlich Dardesheim, ein bemauertes Städtchen von 109 Feuerstellen am Ortsberg, in dem Berge gute Steinbrüche sind. Die Steine sind voll von versteinerten Dingen. Man hat hier in der Gegend des Hoikenthals, die schönste Aussicht nach dem Harz. Es ist hier eine Pfarrkirche.

Ich will dir nicht verhehlen, daß ich mich
ganz und gar nicht in Gesellschaft schicke, und
daß ich mich in Gesellschaft nicht schicke. Ich
bin ein Mensch, der sich nicht gern verstellt,
und in Gesellschaft muß man sich verstellen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern zwingt,
und in Gesellschaft muß man sich zwingen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern lang-
weilt, und in Gesellschaft muß man sich lang-
weilen. Ich bin ein Mensch, der sich nicht
gern ärgert, und in Gesellschaft muß man sich
ärgern. Ich bin ein Mensch, der sich nicht
gern betrinkt, und in Gesellschaft muß man
sich betrinken. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern schlägt, und in Gesellschaft muß
man sich schlagen. Ich bin ein Mensch, der
sich nicht gern ausruht, und in Gesellschaft
muß man sich ausruhen. Ich bin ein Mensch,
der sich nicht gern schlafen legt, und in Gesell-
schaft muß man sich schlafen legen. Ich bin
ein Mensch, der sich nicht gern zu Bette
bringt, und in Gesellschaft muß man sich zu
Bette bringen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern begräbt, und in Gesellschaft muß
man sich begraben.

Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente machen läßt, und in Gesellschaft
muß man sich Complimente machen lassen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente macht, und in Gesellschaft muß man
sich Complimente machen. Ich bin ein Mensch,
der sich nicht gern Complimente machen läßt,
und in Gesellschaft muß man sich Complimente
machen lassen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente macht, und in Gesell-
schaft muß man sich Complimente machen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente machen läßt, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen lassen. Ich bin
ein Mensch, der sich nicht gern Complimente
macht, und in Gesellschaft muß man sich Com-
plimente machen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente machen läßt, und in
Gesellschaft muß man sich Complimente machen
lassen. Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente macht, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen.

Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente machen läßt, und in Gesellschaft
muß man sich Complimente machen lassen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente macht, und in Gesellschaft muß man
sich Complimente machen. Ich bin ein Mensch,
der sich nicht gern Complimente machen läßt,
und in Gesellschaft muß man sich Complimente
machen lassen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente macht, und in Gesell-
schaft muß man sich Complimente machen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente machen läßt, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen lassen. Ich bin
ein Mensch, der sich nicht gern Complimente
macht, und in Gesellschaft muß man sich Com-
plimente machen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente machen läßt, und in
Gesellschaft muß man sich Complimente machen
lassen. Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente macht, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen.

Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente machen läßt, und in Gesellschaft
muß man sich Complimente machen lassen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente macht, und in Gesellschaft muß man
sich Complimente machen. Ich bin ein Mensch,
der sich nicht gern Complimente machen läßt,
und in Gesellschaft muß man sich Complimente
machen lassen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente macht, und in Gesell-
schaft muß man sich Complimente machen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente machen läßt, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen lassen. Ich bin
ein Mensch, der sich nicht gern Complimente
macht, und in Gesellschaft muß man sich Com-
plimente machen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente machen läßt, und in
Gesellschaft muß man sich Complimente machen
lassen. Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente macht, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen.

Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente machen läßt, und in Gesellschaft
muß man sich Complimente machen lassen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente macht, und in Gesellschaft muß man
sich Complimente machen. Ich bin ein Mensch,
der sich nicht gern Complimente machen läßt,
und in Gesellschaft muß man sich Complimente
machen lassen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente macht, und in Gesell-
schaft muß man sich Complimente machen.
Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern Com-
plimente machen läßt, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen lassen. Ich bin
ein Mensch, der sich nicht gern Complimente
macht, und in Gesellschaft muß man sich Com-
plimente machen. Ich bin ein Mensch, der sich
nicht gern Complimente machen läßt, und in
Gesellschaft muß man sich Complimente machen
lassen. Ich bin ein Mensch, der sich nicht gern
Complimente macht, und in Gesellschaft muß
man sich Complimente machen.

Jahrhundert hatten die Herren von Veltheim dieselbe als einen Pfandschilling in Besitz, von denen sie Churfürst Friderich III wieder einlöfete. Sie ist dem Fürstenthum Halberstadt nicht recht einverleibet, sondern wird vielmehr zur Alt-Mark gerechnet, ist aber auftragsweise den landesfürstlichen Collegien zu Halberstadt unterworfen, und machet ein Amt aus. Sie enthält

1) Derenburg, Stadt und Schloß an der Holz-Emme, woselbst 355 Feuerstellen, eine lutherische Kirche, und eine geistliche Inspection ist. Vor der Stadt sind noch Ueberbleibsel der alten Burg, nemlich des von Veltheimschen Schlosses, zu sehen.

2) Das Pfarrdorf Danstedt, und die Vorwerke Mahndorf und Böhnshausen.

Anm. 1. Dicht an der Stadt und mitten in der Grafschaft Wernigerode, lieget Herrschaft und Amt Hasserode, und Dorf Friderichsthal.

Anm. 2. Die Herrschaften Lohra und Klettenberg in der Grafschaft Hohnstein, sind zwar dem Fürstenthum Halberstadt als Kreise desselben einverleibet, ich habe sie aber oben beym obersächsischen Kreise beschrieben, weil sie zu demselben gehören.

Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Güstrow.

§. 1.

Die Landcharten von diesen Herzogthümern, die Blaeu, und nach ihm verbessert de Witt, Covens und Mortier, Homann, Ortens und Seutter gestochen haben, sind sehr unvollkommen, auch nun entbehrlich, nachdem die berlinische Academie der Wissenschaften eine bessere, aber doch noch fehlerhafte Charte von diesen Landen auf 4 Bogen 1764 ans Licht gestellet hat. Nun noch hat man vortreflichere Chartey von diesen Ländern, für die man dem Herrn Obristen Grafen F. W. C. von Schmettau Dank schuldig ist: denn dieser hat erst den Streelitzschen Antheil auf 9 großen zusammenhangenden Bogen, 1780 zu Berlin gestochen, abgebildet, und hernach 1788 angefangen, auch den Schwerinschen Antheil auf eine ähnliche Weise und auf 16 großen zusammenhangenden Bogen herauszugeben. Die erste Charte hat Frid. Struve auf einen Bogen im gewöhnlichen Format gebracht. Die gräflich Schmettauischen Charten sind neu und mit großer Mühe und Genauigkeit aufgenommen worden.

§. 2.

§. 2. Diese Lande liegen, ihrer ganzen nordlichen Seite nach, an der Ostsee. Gegen Osten gränzen sie an Pommern, gegen Süden an die Mark Brandenburg, gegen Westen an die Fürstenthümer Lüneburg, Lauenburg und Ratzeburg, und an das Bisthum Lübeck. In Bestimmung der Größe derselben sind die einheimischen Land- und Geschichtschreiber gar nicht einig. In Beehrs reb. mecl. wird die Länge derselben auf 15, und die Breite auf 12 sogenannte deutsche Meilen, in Frankens Mecklenburg jene (ohne die Herrschaft Stargard) auf ungefähr 18, und diese auf 9, in Klüvers Beschreibung aber jene auf 24 bis 30, und diese auf 9, 10 bis 18 Meilen geschätzet. Es scheinet, daß die letzte Angabe der Wahrheit am nächsten komme: eine genaue Berechnung der Größe in Quadratmeilen, kann nun nach den neuen Landcharten geschehen. In ihrem Umfange sind auch das Fürstenthum Schwerin, und die der Krone Schweden zugehörige Stadt Wismar, nebst dazu gehörigem District, belegen.

§. 3. An Ansehung der natürlichen Beschaffenheit und Güte dieser Lande, sind die Mecklenburger nicht einig. Von einigen wird sie sehr erhoben, von andern aber sehr herunter gesetzt. Nach der Vorstellung, die die Ritterschaft des Landes 1718 dem kaiserlichen Hof, zur Abwendung der verlangten Contribution, gemacht, und der Edelmann Beehr in seinem 8ten Buch de reb. meclenb. wiederholet und bestätiget hat, ist das Land mit kleinen und großen Seen angefüllet,

füllet, die 1, 2 bis 3 Meilen lang, 1 bis anderthalb Meile breit, und von geringem Ertrage sind. Ferner giebet es hier große und ungebauete Heiden und Wälder, viele Moräste, Bäche und Moore: die Hälfte des Landes bestehet aus einem sandigen Boden, der, selbst bey guter Düngung, wenigen Roggen und Hafer träget, und die Weiden und Wiesen fallen, wenn man sie mit den benachbarten holsteinischen und pommerschen vergleichet, schlecht aus, daher auch die Viehzucht nicht erheblich ist, und vornehmlich in der Schafzucht bestehet. Von dem übrigen Acker, wenn er gut gedünget wird, träget zwar wohl die Hälfte, oder wenigstens der dritte Theil desselben, Gerste, aber zum Weitzenbau sind wenige Felder geschickt. Ueberhaupt giebet das Erdreich den Samen, den es empfangen hat, nicht mehr als vierfach wieder. Eine ganz andere Abschilderung dieser Lande kömmt in Klüvers Beschreibung des Herzogthums, und in Frankens Geschichte desselben vor. Es ist, sagen sie, kaum der zehnte Theil des Bodens sandig, und selbst das allergeringste Sandland träget den besten Roggen, und ist, wenn es ruhet, sehr gut zur Schafweide. Der meiste Boden ist unvergleichlich, und so einträglich, als es nur in Pommern oder Holstein (ohne Zweifel ist vom dasigen Geestland, die Rede) seyn kann. Wenn er wohl bearbeitet und gedünget wird, träget er Gerste und Weitzen, und giebet den ausgestreueten Samen wenigstens vierfältig, gemeiniglich aber fünf- sechs- bis achtfältig wieder. Das Land ist mit angenehmen Hügeln, lustigen und sehr einträglichen Hölzungen angefüllt,

füllt, und an guten Obstbäumen fehlt es auch nicht. Man hat viele Wälder ausgerodet, und eben sowohl, als viele ausgetrocknete und urbar gemachte Moräste, Brüche und Moore, in Aecker und Wiesen verwandelt. Die Weiden und Wiesen sind in den meisten Gegenden eben so gut, als in Holstein und Pommern, und der Boden kann noch besser dazu eingerichtet werden. Die Viehzucht ist so wichtig, daß das Land viel tausend Stücke Vieh ausführen kann. Die Seen und Flüsse sind reich an Fischen, Aalen und Krebsen, und geben herrliche Einkünfte. So weit Klüver und Franke. Es ist gewiß, daß das Land durch klugen und unermüdeten Anbau, in einen noch weit bessern Stand gesetzet werden kann. Die benachbarte Mark Brandenburg, mit der es viele Aehnlichkeit hat, lehret, wie aus wüsten, morastigen und sandigen Landstrichen, fruchtbare und schöne Gegenden gemacht werden können. Es hat auch hier zu Lande schon 1730 der Oberlanddrost von der Lühe, in seiner sogenannten gemäßigten gründlichen Information, versichert, daß der hiesige Adel durch kluge Wirthschaft seine Güter in noch einmal, ja zweymal so guten Stand gesetzet habe, so daß Güter, die im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nur 12 bis 20000 Rthlr. gekostet hätten, nun für 60 bis 80000 Rthlr. verkaufet würden. Da nun der Adel 1632 den Werth seiner Güter auf 10323317 Gülden geschätzet hat, so muß er nach diesem Verhältniß jetzt wenigstens 21 Millionen Rthlr. betragen. Es sind auch einige Salzquellen, Alaun, Eisen und etwas Kupfer im Lande vorhanden.

Die

Die Elbe berühret dieses Land gegen Südwesten, und nimmt die hier entstehende Elde auf. Diese kömmt aus dem Plauersee, nimmt bey Lübz einen auf den Landcharten nicht benannten Fluß auf, läßt aber bey Parchim einen Arm von sich aus, der die Lockenitz genennet wird, und durch die Prignitz in die Elbe gehet, empfänget aber an der Gränze der Grafschaft Schwerin die Stör, die der Ausfluß des schwerinischen Sees ist, und theilet sich bey Eldena in zwey Ströme, die beyde bey Dömitz in die Elbe gehen, nachdem der östliche einige kleine Inseln gemachet, der westliche aber sich nicht weit von Dömitz wieder in zwey Arme getheilet hat. Die Reckenitz entstehet im Fürstenthum Wenden, eine Meile von Güstrow, beym Dorf Reckenitz, machet, nachdem sie bey Sülte vorüber gegangen ist, die Gränze zwischen Mecklenburg und Pommern, ergießet sich bey Damgard in einen See, und endlich bey Dasserort in die Ostsee. Die Peene entspringet auch im Fürstenthum Wenden bey Grubenhagen, gehet erst durch den malchinischen, und alsdenn durch den cummeroischen See, machet hierauf die Gränze zwischen Mecklenburg und Pommern, und verläßet jene oberhalb Demmin. Ihren fernern Lauf habe ich bey Pommern beschrieben. Die Tollense (nach der Landessprache fällt der Accent auf die mittlere Sylbe) kömmt in der Herrschaft Stargard aus dem See dieses Namens, und gehet durch einen Theil von Pommern in die Peene. Die Warno entspringet fast mitten im Lande, nicht weit vom Dorf Herzberg, gehet nach Sternberg, Bützow und Schwan, nimmt die Milnitz

und

und Nebel auf, machet bey Rostock einen See und Hafen, und fällt bey Warnemünde in die Ostsee. Die Radegast entstehet bey Stellenz, gehet bey Gadebusch und Rhena weg, bekömmt endlich den Namen Stöpenitz, ergießet sich in den Dessauer See, und durch die Trave in die Ostsee. Die Havel entstehet im Fürstenthum Wenden bey Arkershagen aus dem Barnsee, und gehet in die Mark Brandenburg. Im siebenzehnten Jahrhundert kam in Vorschlag, daß man von Wismar aus einen schiffbaren Kanal in den schweinschen See führen, und durch denselben, imgleichen durch die Stör und Elde, die Schiffahrt aus der Ostsee in die Elbe möglich machen wollte, damit man aus der Ostsee in die Nordsee, und aus dieser in jene, Waaren führen könne, ohne durch den Oresund zu gehen: allein, man hat dieses Vorhaben doch wieder fahren gelassen, oder wenigstens noch zur Zeit nicht ausgeführet. Das Land hat nur einen Hafen an der Ostsee, nämlich den bey Rostock: es könnte aber auch einer bey Neu-Buckow, und einer bey Ribnitz angeleget werden, und es würde solches dem Lande vortheilhaft seyn.

§. 4. In beyden Herzogthümern sind, außer Rostock, 45 größere und kleine Städte, 3 der Ritter- und Landschaft zugehörige Klöster, und 594 adeliche Güter. Von der Anzahl der Menschen ist man nicht gewiß, einer schätzet sie auf 400000, ein anderer nur auf 240000. Diese Summe ist wahrscheinlicherweise zu gering, und jene zu groß. Die Bauern sind Leibeigene, und dieser Zustand derselben hindert den stärkern Anbau und

die hinlängliche Bevölkerung des Landes auf mehr als einerley Weise, gar sehr. Im Jahr 1628 hat man 1001 landesfürstliche, 727 adeliche, und 768 klösterliche, und folglich im ganzen Lande 2496 Bauerhöfe gezählet, und 1669 und 1670 hat die Ritterschaft angegeben, daß in beyden Herzogthümern 12545 Hufen Landes wären.

Die Städte Parchim, Güstrow und Neu-Brandenburg, heißen die **Vorderstädte** (metropoles), und zwar ist Parchim die Vorderstadt des mecklenburgischen, Güstrow die Vorderstadt des wendischen, und Neu-Brandenburg die Vorderstadt des stargardischen Kreises. Jede beruft die Städte ihres Kreises zusammen, hat bey ihren Versammlungen den Vorsitz, und handelt im Namen derselben.

Die Ritterschaft wird für einen freyen Stand gehalten, und hat ansehnliche Vorrechte und Privilegien. In dem zwischen Herzog Christian Ludwig und seiner Ritter- und Landschaft zu Rostock am 18ten April 1755 getroffenen Erbvergleich, ist beschlossen worden, daß alle und jede Güter der Ritterschaft, der dreyen Landesklöster, des rostockischen Districts, der Kämmereyen der Landstädte und der Oekonomien, ausgemessen, nach Hufen angeschlagen, und die Hälfte solcher Hufen, gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landescontribution auf ewig befreyet seyn, die andere Hälfte derselben aber contributionspflichtig bleiben, und davon die jährliche Landescontribution abgetragen werden solle. Zu den **Landständen** gehören die Ritterschaft

und

und die Aerzte. Alle Aerzte, wie sonderlich diejenigen, welche Unserer Residenz-Stadt Wien, oder Unserer Landschaft nahe gelegen sind, sollen sich in Unserer Residenz-Stadt Wien, wenn sie von Unserer Regierung dahin beschieden werden, ohne Verzug einfinden, und sich in Unserer Regierung, oder wo Wir es sonst befehlen werden, examiniren lassen. Sollen sie aber in Unserer Residenz-Stadt Wien nicht gegenwärtig seyn, so sollen sie sich doch in Unserer Regierung, oder wo Wir es sonst befehlen werden, examiniren lassen. Und sollen sie sich in Unserer Residenz-Stadt Wien, oder wo Wir es befehlen werden, niederlassen, und daselbst ihre Praxin exerciren. Und sollen sie sich in Unserer Residenz-Stadt Wien, oder wo Wir es befehlen werden, niederlassen, und daselbst ihre Praxin exerciren. Und sollen sie sich in Unserer Residenz-Stadt Wien, oder wo Wir es befehlen werden, niederlassen, und daselbst ihre Praxin exerciren.

an den Landtagen, am Hofgericht, und engern Ausschuß, an den Klöstern, und überhaupt an allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, dem Herkommen gemäß, nicht beeinträchtiget, zurückgesetzet oder ausgeschlossen werden sollen. Es soll auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, nicht befugt seyn, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, allenfalls aber solche für null und nichtig erkläret werden. In einem andern, obigem zuwiderlaufenden Verstande soll die Union von 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden, es soll auch durch dieselbe der Landesobrigkeit nichts abgeschnitten werden.

Die Landtage schreibet der Landesfürst alle Jahre aus, damit theils das jährliche Contributionswesen vergleichsmäßig eingerichtet, theils in Ansehung der Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern jedesmal das gehörige angeordnet, theils über die nöthig befundenen und zu erlassenden allgemeinen Landesverordnungen berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Namen von Landesangelegenheiten oder Beschwerden vorkommen mögte, durch landesfürstliche Erledigung abgethan werden könne. Es werden dazu alle und jede Landstände der drey Kreise durch landesfürstliche Ausschreiben berufen, und sie werden wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten; und zwar werden sie bey Sternberg außerhalb der Stadt auf dem Judenberge, zu Malchin aber auf dem Rathhause eröffnet. Die ordentlichen Landtage werden im

Herbst

Herbst angestellt, in Nothfällen und dringenden Landesangelegenheiten aber kann der Landesfürst auch außer der Herbstzeit Landtage ausschreiben. Die vorzutragenden Hauptstücke, werden im Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage kund gemacht. Die Landtagsproposition geschiehet an den gewöhnlichen Orten auf einmal, und wird sofort nach der Publication schriftlich mit dem landesherrschaftlichen dazu eigentlich gegebenen Landtags-Kanzleyinsiegel, und unter der bevollmächtigten landesfürstlichen Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinans gegeben. Die Ritter- und landschaftliche Antwort wird ordentlicher Weise am dritten Tage abgegeben. Im Herzogthum Schwerin werden 4, und im Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des stargardischen Kreises, auch 4, und also allemal 8 wirkliche, in landesfürstlichen und der Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in beyden Herzogthümern wesentlich angesessene Landräthe bestellet. Wenn eine erledigte Landrathsstelle besetzet werden soll, präsentiret die Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz zuträget, drey im Lande angesessene Personen von dem eingebohrnen und aufgenommenen Adel, aus denen der Landesfürst einen zum Landrath ernennet, der hierauf nach einem gewissen Formular beeidiget wird. Vier von ihnen sind Assessores beym Land- und Hof-Gericht. Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Landräthe, werden von einem jeden namentlich und eigenhändig unterschrieben, und der Umschlag wird mit des vorsitzenden Petschaft versiegelt.

siegelt. Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern landräthlichen Collegiums aber ist ganz untersagt. In jedem Kreise ist ein Erblandmarschall. Auf Land- Convocations- und Deputations-Tagen ꝛc. führen die Landmarschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort. Die Landräthe haben mit den herzoglichen wirklichen Geheimenräthen, und die Landmarschälle mit den Obristen, nach der Anciennité, den Rang.

Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft bestehet aus 2 Landräthen, nämlich 1 aus jedem Herzogthum, aus 3 Deputirten der Ritterschaft, nämlich 1 aus jedem Kreise, aus 1 Deputirten der Stadt Rostock, und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neu-Brandenburg, also aus 9 Personen, welche Anzahl aber die Ritter- und Landschaft auf ihre Unkosten vermehren kann. Diesem engern Ausschuß ist der Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegiums, aus landesherrschaftlicher Macht und Hoheit, beygeleget und bestätiget. Die Wahl der zu demselben zu bestellenden Person, ist der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen.

In Ansehung solcher Landesordnungen, die die gesammten Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, angehen, soll der letzten Gutachten zuvörderst vernommen, auch nichts ihren Gerechtsamen zuwider verordnet werden. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Aemtern, sind und bleiben uneingeschränket: andere Zusammen-

menkünfte oder sogenannte Landes-Convente, die für nöthig befunden werden, müssen dem Landesfürsten angezeiget werden.

§. 5. Die Einwohner beyder Herzogthümer, sind fast alle der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Die Kirchen und Schulen sind unter 6 Landsuperintendenturen vertheilet, und unter den Superintendenten stehen Pröbste. Es sind Glieder der reformirten Kirche vorhanden, die zu Bützow ein Gotteshaus und Gottesdienst haben, und zu Schwerin ist den Katholiken der Privatgottesdienst erlaubet.

In den Städten sind lateinische Schulen, zu Bützow ist ein Pädagogium, und zu Rostock ist eine Universität.

§. 6. Es sind zwar einige Wollenmanufakturen, Lederbereitungen, Tabaksspinnereyen, und andere Manufakturen, vorhanden, das Land ist aber noch nicht hinlänglich damit versehen. Die Ausfuhr desselben bestehet in Getraide, Flachs, Hanf, Hopfen, Wachs, Honig, Vieh, Butter, Käse, Wolle, und allerley Holz.

§. 7. Als die Wandalen dieses Land im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt größtentheils verließen, breiteten sich die Wenden nach und nach in ihren verlassenen Sitzen aus, und wohneten unter den zurückgebliebenen Wandalen. Das ansehnlichste wendische Volk, das sich hieselbst festsetzte, führte den Namen der Obotriten, und hatte seine eigenen Fürsten. Unter K. Karl dem Großen hielten sich die Obotriten zwar zum deutschen Reich: allein, nach K. Ludwigs Tode rissen sie sich von der Unterthänigkeit von demsel-

ben wieder los. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, eroberte dieses Land 1161, und besaß es daher nicht als eine zu dem Herzogthum Sachsen gehörige oder sonst dem Reich lehnbare Provinz, sondern als sein Eigenthum, das aber verloren gegangen ist, nachdem er in die Acht erkläret worden. Er verordnete in demselben Grafen und Richter aus seinem Landadel, und theilte das Land in 4 Theile, von denen aber nur die damals entstandene Grafschaft Schwerin in ihrer Verfassung geblieben ist, hingegen das übrige obotritische Land gab der Herzog 1166 dem wendischen Fürsten Pribislav als sein väterliches Erbe zurück, der dem Herzog alle Treue versprach, die christliche Lehre annahm, Mecklenburg, den ehemaligen Hauptsitz der obotritischen Fürsten, wieder herstellte, und sich davon benannte. Sein Sohn, Heinrich Borwin, hatte Herzog Heinrichs des Löwen Tochter Mathild, die er mit Mathild, Gräfinn von Luxemburg und Bliescastel, erzeuget hatte, zur Gemahlinn, und von diesem Ehepaar stammet das herzoglich-mecklenburgische Haus ab. Er zeugte die Söhne, Heinrich und Nikolot; dieser hinterließ keine Erben, jener aber pflanzte das Geschlecht fort. Von seinen Söhnen sind vornehmlich Johann und Nikolot merkwürdig; von jenem stammet die mecklenburgische, und von diesem die wendische Linie ab: die letzte gieng 1436 aus, worauf das Fürstenthum Wenden an die mecklenburgische Linie kam, die 1348 vom K. Karl IV die herzogliche Würde erhalten hatte. H. Johann, der 1592 gestorben ist, hatte zwey Söhne, Adolph Friderich,

rich, und Johann Albrecht II, denen die gesammten Lande zufielen, in die sie sich 1611 zuerst, und 1621 völlig also theileten, daß jener das schwerinische, und dieser das güstrowische Antheil oder Herzogthum bekam: Die Stadt Rostock aber, die dasige Universität, auch Stadt- Hospital- und Kloster-Güter, blieben in Gemeinschaft, und wurden die rostockschen Gemeinschaftsörter genennet. Im westphälischen Frieden von 1648 mußten den Schweden die Stadt Wismar und die Aemter Pöhl und Neukloster abgetreten werden, hingegen erhielten die Herzoge die bisherigen Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, es wurden ihnen auch die Johanniter Commenthureyen Mirow und Nemerow zuerkannt. Die güstrowische Linie starb 1695 aus, worauf Herzog Friderich Wilhelm von der schwerinischen Linie das Herzogthum Güstrow allein erben wollte: allein, seines Vaters jüngster Bruder, Herzog Adolph Friderich zu Strelitz, setzte sich dagegen, und dieser Streit ward endlich 1701 zu Hamburg durch einen Vergleich also beygeleget, daß Herzog Friderich Wilhelm zu seinem Fürstenthum Schwerin, auch das Fürstenthum Güstrow, hingegen Herzog Adolph Friderich zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Commenthureyen Mirow und Nemerow, und aus dem Zoll zu Boitzenburg eine jährliche Pension von 9000 Speciesthalern bekam. Es wurde zugleich das Recht der Erstgeburt und die Lineal-succeßion im gesammten fürstlichen Hause festgesetzet, und dieser Erbvertrag vom K. Leopold be-

stätiget. Es sind also heutiges Tages noch zwey Linien der Herzoge zu Mecklenburg vorhanden. Die schwerinsche Linie hat der eben genannte Herzog Friderich Wilhelm angefangen, der zuerst seinen Bruder, Herzog Karl Leopold, zum Nachfolger in der Regierung hatte, den aber Kaiser Karl VI, 1728 der Regierung entsetzte, und seinem jüngern Bruder, Herzog Christian Ludwig, die Administration des Landes auftrug, der 1747, nach seines ältern Bruders Tode, demselben in der Regierung folgte; 1755 mit seiner Ritter- und Landschaft einen merkwürdigen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich errichtete, und 1756 seinen ältesten Sohn, Herzog Friderich, zum Nachfolger hatte, den 1785 Herzog Friderich Franz folgete. Die strelitzische Linie hat Herzog Adolph Friderich II, angefangen, dessen Enkel, Herzog Adolph Friderich IV, die Regierung 1752 angetreten hat.

§. 8. Der Titel, dessen sich die gesammten Herzoge bedienen, lautet also: Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren. Ihr Wapenschild ist durch eine Perpendicular- und zwey Quer-Linien in sechs Felder abgetheilet, zu denen noch ein Mittelschild kömmt. Im ersten goldenen Felde ist ein gerade vor sich gekehrter schwarzer roth gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ring durch die Nase, wegen Mecklenburg. Im zweyten blauen Felde ist ein goldener Greif, wegen Wenden. Das dritte ist quer getheilet, in der obern blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der untern

silber-

Hochfürst Bischoffs zu Eichstett, und Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nidern Bayern, Graffen zu Veldentz, Sponheim, Mörs und Sarwerden, Herren zu Heidelberg, Mosbach, Alzey und Germersheim, Churfürsten, Landgraffen in Leutzelburg, Elsaß, Hessen, Graffen zu Zweybrücken, Ravensperg, Lingen, Bitsch, Rappoltstein, Hanau, Falckenstein,

Der Reichsmatrikularanschlag wegen derselben ist 40 zu Roß und 67 zu Fuß, oder 748 Fl. zu einem Römermonat, davon aber, laut Reichstagsschlusses vom sechsten May 1696, das Antheil, das die Stadt Wismar und die Aemter Pöhl und Neukloster dazu zu geben haben, Mecklenburg ab- und Schweden zugeschrieben werden muß. Zu einem Kammerziel werden wegen des Herzogthums Schwerin 243 Rthlr. 43½ Kr. und wegen des Herzogthums Güstrow eben so viel erleget. Vermöge des 1755 am 14 Jul. zwischen den Häusern Schwerin und Strelitz errichteten Vergleichs, trägt der Herzog zu Strelitz die Reichs- und Kreis-Steuern auch Kammerzieler wegen der Herrschaft Stargard, und sein Beytrag zu den Kammerzielern des Herzogthums Güstrow ist vermöge der dem Reichstage am 13ten Febr. 1778 geschehenen Anzeige, auf 2 Siebentheil verglichen worden, nach welchem Verhältniß er die Kammerzieler nun unmittelbar an die Pfennigmeisterey zahlt. In dem Teschner Frieden von 1779, versprach die Kaiserin Königin Maria Theresia, ihre Bemühung mit der königlichen preußischen dahin zu vereinigen, daß der Kaiser dem Hause Mecklenburg für seinen Anspruch an die Landgrafschaft Leuchtenberg, das uneingeschränkte privilegium de non appellando ertheile, worüber auch endlich 1781 unterm 11ten April, jedoch mit einigen Modificationen, die kaiserl. Resolution erfolget ist.

§. 10. Das höchste herzoglich-schwerinische Collegium, ist das geheime Raths- und Regierungs-Collegium. Die landesherrschaftlichen

Ein-

Einkünfte verwaltet die Amts- und Rent-Kammer. Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz hat auch ein geheimes Rathscollegium, eine Kanzley und Rentkammer. Diese Regierungs- und Kammer-Collegia verweisen alle Partey- und Streit-Sachen, die bey ihnen anhängig gemachet werden wollen, an die Landesgerichte. Von den 3 Justizkanzleyen zu Schwerin, Rostock und Strelitz sowohl, als von dem Consistorio zu Rostock, wird an das Hof- und Land-Gericht appelliret, doch sind gewisse Fälle ausgenommen, in den die Appellationen entweder schlechterdings, oder gewissermaßen unzulässig sind. Dieses Hof- und Land-Gericht wird seit 1701 zu Güstrow gehalten, und stellet jährlich 4 Zusammenkünfte an. Es ist nicht nur beyden herzoglichen Linien gemein, sondern es haben auch die Ritter- und Landschaft Antheil daran. Den Präsidenten und Vice-Präsidenten desselben und 4 Assessores, setzen die Herzoge, die Ritterschaft schicket 4 außerordentliche Assessores und 1 ordentlichen dazu, und die übrigen 3 ordentlichen Assessores werden aus dem ehemaligen Bisthum und jetzigen Fürstenthum Schwerin, von der Universität zu Rostock, und von der Stadt Rostock, genommen. Von diesen Landesgerichten kann, in so weit es das den Herzogen ertheilte Privilegium de non appellando verstattet, an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden. Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz hat ein eigenes Consistorium. Die Ritter- und Landschaft werden bey der ihnen mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, und die Magistrate

bey der ihnen in den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit und dem ersten Rechtsgang, ruhig gelassen.

§. 11. Man meynet, daß etwa 1,800000 Rt. baares Geld in diesem Lande umlaufe. Herzog Friderich hat 1763 den Anfang gemacht, gröberes Courantgeld von $\frac{2}{3}$ Stücken an, bis zu $\frac{1}{24}$ Stücken oder Groschen nach dem wahren schweren Münzfuß zu 11$\frac{1}{3}$ Thaler die feine Mark, und Scheidemünze zu 12 Thaler die feine Mark, ausprägen zu lassen. Innerhalb zehn Jahren sind solcher Geldsorten an groben Courant für einige 100000 Thaler, und an Schillingen wenigstens eben so viel gemünzet worden, und dennoch ist in seinen Landen beständig ein Mangel an beyderley Münzsorten geblieben, weil sie wegen ihrer Güte auswärts umgeschmolzen worden. Nachmals hat der Herzog an dem Gehalt der Scheidemünze etwas weniges abbrechen lassen, um sie im Lande zu behalten, jedoch 1775 öffentlich erkläret, daß er dieselbige gern auf den alten Fuß neu ausmünzen lassen wolle, wenn man zu Hamburg und Lübeck die Scheidemünze verbessern werde. Die jährlichen Einkünfte der herzoglich-schwerinischen Linie aus den Kammerämtern und Regalien sind ansehnlich, und Herzog Friderich Wilhelm hat öffentlich bekannt, daß sie jährlich 300000 Rthlr. einbrächten. Die Landescontribution wird, vermöge des Erbvergleichs von 1755, von der Hälfte der durch genaue Ausmessung gefundenen Anzahl der Hufen bezahlet, (§. 4.) und zwar von jeder steuerbaren Hufe jährlich 9 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken,

wel-

welche Abgabe von der Landesherrschaft, unter keinerley Vorwand jemals gesteigert werden soll. (Sie ist aber doch mit Bewilligung der Landstände auf $9\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet, auch auf dem Landtage von 1786 eine Erhöhung von 1 Thaler 44 Sch. bewilliget worden.) Die jährliche Steuer der in den adelichen und Klostergütern, im rostockschen District, in den städtischen auch Oekonomie-Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute, ist auch festgesetzet worden. Mit dieser ordentlichen Ritter- und landschaftlichen Contribution will der Landesherr, zu den Besatzungs-Befestigungs- und Gesandschafts-Kosten, zu Reichs-Kreis- und Deputations Tagen, und zu Kammerzielern, völlig zufrieden seyn. Die Contribution der Städte zu eben diesem Zweck ist auch festgesetzet worden. Der Landesherr will sich zu der jährlichen Landescontribution von seinen Aemtern und Kammergütern gleichfalls nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter 9 Rthlr. an neuen $\frac{2}{3}$ Stücken, gleich den ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, Beytrag thun lassen. Diese gesammte Landescontribution wird jährlich auf öffentlichem allgemeinen Landtage verkündigt, und hierauf vermittelst landesfürstlicher Verordnung ausgeschrieben. Diejenige, welche die adelichen und Kloster-Güter, die Oerter des rostockschen Districts, die städtischen Kämmerey- und Oekonomie-Güter und Dörfer, geben, imgleichen die Steuer der in allen diesen Gütern außer den Hufen wohnenden freyen Leute, wird in den Landkasten gebracht, und aus dem-

demselben an die herzogliche Rentkammer bezahlet: diejenige Contribution aber, welche die landesfürstlichen Aemter und die Städte erlegen, wird nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von der fürstlichen Kammer wahrgenommen. Die Zahlungszeiten sind Weihnachten und Fastnacht. Wie hoch die Landescontribution von den steuerbaren Hufen sich etwa belaufen werden? läßt sich ungefähr theils aus dem, was oben (§. 4.) von der ehmals angegebenen Zahl der Hufen gemeldet worden ist, theils daraus schließen, daß der Herzog während der Ausmessung des Landes, so viel die Herzogthümer Schwerin und Güstrow, mit Einschluß des auf 535¾ Hufen betragenden stargardischen Kreises betrifft, mit der provisorischen Zahl von 4700 steuerbaren Hufen zufrieden gewesen, und beschlossen worden, daß darnach die provisorische Summe von 40000 Rthlr. zusammen gebracht, und erleget werden solle. Außer obiger jährlicher Landescontribution, kann der Landesfürst von der Ritterschaft, derselben Hintersassen, und von den Städten, ein mehreres nicht fordern, als die Reichs-Kreis- und Prinzeßinn-Steuern, von denen aber niemand im ganzen Lande frey ist. Sie werden auf allgemeinen Landtagen verkündiget, auf denen der Herzog der Rittter- und Landschaft eine vollständige und beglaubte Abschrift der über die ersten ergangenen Reichs- und Kreisschlüsse mittheilet, folglich ein mehrers nicht, als in selbigen von Reichs und Kreises wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft verlanget. Jedoch giebet die Ritterschaft

zu

zu den Reichs- und Kreis-Steuern nichts, als wenn über 200 Römermonate in einem Jahr vom Kaiser und Reichs oder Kreises wegen erfordert werden, und die Landstädte geben nichts, als wenn über 300 Römermonate verlanget werden. Werden nicht über 200 Römermonate begehret, so träget solche der Landesfürst allein. Zu dem was über 200 Römermonate gehet, erleget die Ritterschaft, gleich den landesfürstlichen Kammergütern und den Städten, nur den dritten Theil. Die Prinzeßinnsteuer vom ganzen Lande, ist auf 20000 Rthlr. gangbarer Münze gesetzet worden. Sie wird auch von den Kammerämtern, adelichen Gütern und Städten, und zwar nur von jedem Theil $\frac{1}{3}$, aufgebracht. Der Beytrag der eximirten allerley Namens und Wesens, der Klosterdörfer, der Stadt Rostock, und des rostockischen Districts, zu den Reichs- Kreis- und Prinzeßinnsteuern, kömmt den vorhin genannten drey contribuirenden Theilen, jedem zu $\frac{1}{3}$, zu gute. In den Jahrenw, enn Reichs- und Kreis-Steuern ergehen, wird keine Prinzeßinnsteuer gefordert, oder erleget, sondern ausgesetzet.

Die freywilligen Anlagen, werden 1) entweder auf ritterschaftlichen Amtsconventen, wie auch von den Landstädten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, 2) oder, auf allgemeinen Deputationsconventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, 3) oder, auf allgemeinen Land- und Conventionstagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet. Zu allen diesen Anlagen

läßt der Landesfürst den Beytrag von den zu seinen Kammergütern gekommenen adelichen Gütern unweigerlich thun, und die Klöster, die im rostockischen District belegenen Güter, die den Stadtkämmereyen und Oekonomien zuständigen Dörfer, Güter, Ländereyen und Stücke, und die Priesterbauern, (jedoch diese drey letzten nur in dem Fall, wenn sie vormals der Ritterschaft erweislich zugehöret haben,) müssen auch zu den freywilligen Anlagen den schuldigen Beytrag leisten. Die Stadt Rostock giebet zu den ritter- und landschaftlichen Anlagen, die mit zu ihrem (der Stadt) und des gemeinen Landes Besten und von der Stadt mit bewilliget werden, außer ihren Landgütern und Dörfern, den zwölften Theil.

Die gemeinen Landesausgaben, oder sogenannten Necessarien, sind entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben. Zu jenen hat der Landesfürst für seine Domainen jährlich 6000 Rthlr. und für seine gesammten Landstädte eben so viel zu geben versprochen, die Ritterschaft aber muß ihr Antheil zu denselben auf ihre steuerpflichtigen Hufen legen. Die Stadt Rostock entrichtet dazu jährlich 2000 Rthlr. Die außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, die das Wohl und Beste des ganzen Landes betreffen, werden durch besondere von dem Landesfürsten und der Ritterschaft und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufgebracht, wozu die landesfürstlichen Domainen sowohl, als die ritterschaftlichen Güter und Städte, iede zu einem Drittheil gemeinschaftlich beytragen.

tragen. Hingegen diejenigen Ausgaben, von denen ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, träget derselbe auch für sich allein.

Was der herzoglich-strelitzischen Linie Einkünfte insonderheit anbetrifft, so bringet der stargardische Kreis an Kammer- und Landes-Einkünften anjetzt jährlich 70 bis 80000 Rthlr. ein. Im hamburgischen Receß von 1701, wurden die Einkünfte von den 11 Kammerämtern dieses Kreises nur auf 31000 Rthlr. angeschlagen: allein, sie sollen unter Herzog Adolph Friderichs IV Regierung auf 20000 Rthlr. verbessert worden seyn. Aus dem Fürstenthum Ratzeburg und dem boitzenburger Zoll (aus dem sie 9000 Rthlr. Species hebet) hat diese herzogliche Linie jährlich ungefähr 46000 Rthlr. folglich überhaupt etwa 126000 Rthlr.

§. 12. Zur Verpflegung der herzoglichen Truppen, geben Ritterschaft und Landschaft, die Klöster und Oerter des rostockischen Districts nichts; sondern der Herzog errichtet und unterhält solche lediglich auf seine Kosten, gegen die verglichene jährliche Landescontribution. Die Ritterschaft und ihre Hintersassen sind auch von aller Einquartirung und Verpflegung der Militz, und die Landstädte von der Einquartierung der Reuterey frey. Außer den allgemeinen Reichs-, Kreis-, und landesnöthigen Rettungsfällen, sollen Ritterschaft und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, und mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Befestigungs- und Schanz-Arbeiten, und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geldbeyträgen,

stets verschont bleiben. Die Städte müssen die Einquartirung der Fußvölker und die Servicegelder tragen.

§. 13. Beyde Herzogthümer werden in drey Kreise (circulos) abgetheilet, nach denen ich sie nun beschreibe.

I. Der mecklenburgische Kreis, macht das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin aus, und bestehet aus dem vormaligen Herzogthum Mecklenburg, aus der Grafschaft Schwerin, aus dem westlichen Theil des Fürstenthums Wenden, und aus dem kleinern Theil der Herrschaft Rostock. Es gehören dahin

1. Folgende Städte.

1) Parchim, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, lieget im Fürstenthum Wenden, an der Elde, die sich hier in zwey Arme theilet, die an unterschiedenen Orten ost- und westwärts durch die Stadt laufen, und deren einer die alte Stadt von der neuen absondert. Sie schicket einen Deputirten zum engern Ausschuß der Landstände. Sowohl in der Altstadt als Neustadt ist eine Pfarrkirche. Ehemals ist hier ein Schloß gewesen. Für die hier gewebten Tücher und Friese, wurde 1786 eine sechsjährige Steuer- und Zoll-Freyheit bewilliget. Fürst Heinrich I hat die Stadt 1218 von neuem hergestellet und eingerichtet. Im vierzehnten Jahrhundert hat sie Münzen geschlagen. 1586, 1684 und 172 hat sie großen Brandschaden erlitten. Es gehören ihr die Güter Bergrade, Damm, Gießkau, Kiekindemark, Malchow, Matzlow, Neuburg, Partsch, Rom, Slate, und ein Antheil an Strahlendorf.

2) Schwerin, Suerinum, die gewöhnliche Residenzstadt der herzoglich-schwerinischen Linie, lieget an einem angenehmen und fischreichen See, der fast die ganze Stadt umgiebet, und von ihr den Namen hat. Sie ist

fast

Bruder, so sollt ihr ihn nicht strafen, sondern ihn bessern, so sollt ihr ihn nicht verdammen, sondern ihn bessern, so sollt ihr ihn nicht verfluchen, sondern ihn bessern, so sollt ihr ihn nicht verfolgen, sondern ihn bessern, so sollt ihr ihn nicht verfolgen, sondern ihn bessern, so sollt ihr ihn nicht verfolg

1236 gestiftetes Benedictiner Nonnenkloster mit seinen Gütern, in ein Amt verwandelt worden ist.

5) Grevesmühlen oder Grevismöhlen, in alten Schriften Comitis mola, eine geringe Stadt mit verfallenen Mauern, in dem ehemaligen Herzogthum Mecklenburg, die 1359 lübsch Recht erhalten, und 1583, 1659, 1725 und 1756 großen Brandschaden erlitten hat.

6) Bukow, ein Städtchen, das auch Neu-Bukow, im Gegensatz des nahgelegenen Kirchdorfs Alt-Bukow, genennet wird. Es lieget in dem ehemaligen Herzogthum Mecklenburg.

7) Kröpelien, eine kleine Stadt in dem vormaligen Herzogthum Mecklenburg, die 1387 ganz abbrannte, und weil ihre Privilegien mit verloren giengen, gab ihr Herzog Albrecht II das vorhin schon gehabte lübsche Recht in eben demselben Jahr nebst andern Privilegien wieder; nachher ist sie wieder zweymal fast ganz abgebrannt, hat aber 1588 und 1609 neue Bestätigungen ihrer Privilegien erhalten.

8) Brüel, ein Städtch. in dem alten Herzogthum Mecklenburg, gehörte vor Alters den von Plessen, und nachmals anderen Edelleuten, 1754 aber kaufte es der Landesfürst. Reimar von Plessen machte es 1340 aus einem Dorf zu einer Stadt, Heinrich von Plessen bestätigte ihm 1504 das Stadtrecht, und 1578 that solches auch Herzog Ulrich IV. 1485 und 1726 brannte es größtentheils ab.

9) Kriewitz, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, das 1573 und 1660 großen Brandschaden erlitten hat.

10) Sternberg, eine kleine Stadt an einem See, in dem Fürstenthum Wenden, die 1508 größtentheils, und 1659 ganz abgebrannt ist. Vor derselben werden auf dem Judenberge am Buchholz die Landtage wechselsweise mit Malchin gehalten.

12) Banzkow, ein geringes Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, unweit der Stör. In der Landschaftsmatrikel ist es unter den Städten nicht mit angeführet.

12) Wittenburg, eine kleine Stadt in der Grafschaft Schwerin, hat ein Schloß. 1319 bekam sie das lübsche

Recht.

Recht. 1639 und 1726 hat sie großen Brandschaden erlitten. Ihr gehöret das Gut Klein-Wohlde.

13) Boitzenburg, eine kleine Stadt in der alten Grafschaft Schwerin, bey der der kleine Fluß Boitze in die Elbe fällt, von dem sie den Namen hat. Es wird dieses Orts schon im zwölften Jahrhundert gedacht, damals aber war er ein offener Flecken, der erst im vierzehnten Jahrhundert bemauert worden ist, und 1267 das lübsche Recht bekommen hat. 1709 brannte sie fast ganz ab. Es ist hier eine Probstey, und auf der Elbe wird hier ein Zoll erleget, der jetzt nicht mehr so ergiebig ist, als er ehedessen gewesen, und davon das herzoglich-strelitzische Haus, vermöge des hamburgischen Recesses von 1701, jährlich 9000 Species Rthlr. empfänget. Wie er auf eine Zeitlang pfandweise an das Haus Braunschweig und Lüneburg gekommen sey, wird aus dem folgenden erhellen. Die Stadt hat ein Antheil an Altendorf, und die Güter Bürgerhof, Gerum und Heide.

14) Hagenow, ein Städtchen in der alten Grafschaft Schwerin, welches 1538 ganz abbrannte.

15) Dömitz, eine kleine Stadt im alten Fürstenthum Wenden, bey dem Einfluß der Elde in die Elbe, auf der hieselbst ein Zoll erleget wird, der dem Boitzenburger nicht viel nachgiebet. Bey derselben ist ein befestigtes Schloß. Die Stadt ist 1590 und 1664 abgebrannt. Die Fähre, die von hier über die Elbe gehet, landet bey dem gegen über im lüneburgischen Amt Dannenberg belegenen, aber dem Herzog von Mecklenburg zugehörigen Vorwerk Kaltenhof, an.

16) Grabow, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden an der Elbe, die 1255 durch den Grafen Volrad von Dannenberg aus einem Dorf zu einer Stadt gemacht worden ist. Als derselbe ohne Erben starb, kam die Stadt an Otto, Markgrafen zu Brandenburg, und hierauf an Churfürsten Waldemar I, welche beyde, nämlich jener 1293, und dieser 1317, ihre Privilegien bestätiget haben. Von 1321 bis in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts sind die von Lützow im Besitz derselben gewesen. Das Schloß ist den herzoglichen Witwen zum Leibgeding bestimmet worden. 1725 brannte die Stadt nebst dem

Schloß ab. Es gehören ihr die Güter Antheil an Karstädt oder Carstede, und Fresenbrügge.

17) Neustadt, ein Städtchen und Schloß an der Elde; jenes brannte 1728 ab.

18) Lübz, Lübitz, eine kleine Stadt an der Elde, die hier einen andern von Neukloster und Kriwitz herfließenden Fluß aufnimmt. 1660 litte sie großen, und 1703 noch größern Brandschaden.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Schwerin, das seinen Sitz in der Stadt dieses Namens hat, und aus 9 Höfen, 5 Mühlen, 30 Dörfern und Antheil an noch einem Dorf, bestehet.

2) Das Amt Walsmühlen, in der alten Grafschaft Schwerin, in dem bey dem Paß Walsmühlen 1719 zwischen den Kreis- und mecklenburgischen Truppen ein Gefecht vorgefallen ist. Es bestehet aus 3 Höfen, 2 Mühlen, 4 Dörfern, und Antheil an noch einem Dorf.

3) Das Amt Hagenow, in der alten Grafschaft Schwerin, zu dem 12 Höfe, 7 Mühlen, 30 Dörfer, und Antheil an 4 Dörfern, gehören.

4) Das Amt Toddin, eben daselbst, von 4 Höfen, 1 Mühle, 4 Dörfern.

5) Das Amt Redenthin, im alten Herzogthum Mecklenburg, dazu 3 Höfe, 3 Mühlen, 16 Dörfer, und Antheil an noch einem Dorf, gehören.

6) Das Amt Dempzin oder Tempzin, im Herzogthum Mecklenburg, das aus einem vormaligen Kloster entstanden ist. In demselben giebt es ein Salzwerk. Es gehören dazu 7 Höfe, Antheil an noch einem Hofe, 2 Mühlen, und 4 Dörfer.

7) Das Amt Gadebusch, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens. Zu demselben gehören 13 Dörfer, noch 2 Dörfer zum Theil, 182 Hausstellen, 83 steuerbare Hufen, 6 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 843 leibeigene Unterthanen, beyderley Geschlechts, alte und junge zusammen gerechnet.

8) Das Amt Zarrenthin, in dem alten Herzogthum Mecklenburg, ist aus einem ehemaligen Kloster und desselben Gütern entstanden. Es begreifet den Flecken Zarren-

renthin, 6 Dörfer, 70 Hausstellen, 56 steuerbare Hufen, 5 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 802 leibeigene Unterthanen.

9) Das Amt Wittenburg, hat seinen Sitz in der oben beschriebenen Stadt dieses Namens, und enthält 10 Dörfer, Antheile an noch 2 Dörfern, 139 Hausstellen, 69 steuerbare Hufen, 8 Höfe, und 5 Mühlen, und 1759 hatte es 1356 leibeigene Unterthanen. Vellahn ist ein Pfarrdorf.

10) Das Amt Bakendorf oder Gammelin, lieget bey dem vorhergehenden, hat 4 Dörfer, 34 Hausstellen, 17 steuerbare Hufen, 2 Höfe, und 2 Mühlen, und 1759 hatte es 675 leibeigene Unterthanen. Gammelin ist ein Pfarrdorf.

11) Das Amt Boitzenburg, ist in der oben angeführten Stadt dieses Namens. Es enthält 11 Dörfer, Antheile an 6 Dörfern, 199 Hausstellen, 11 steuerbare Hufen, 9 Höfe oder Vorwerke, 17 kleine Pachtungen in dem eingedeichten Lande, die Teldau genannt, und 4 Mühlen, und 1759 hatte es 1207 leibeigene Unterthanen. Zarrenstorf und Zweedorf sind Pfarrdörfer.

12) Das Amt Rhena, hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens, und enthält 20 Dörfer, Antheile an 2 Dörfern, 176 Hausstellen, 79 steuerbare Hufen, 7 Höfe, 1 Mühle, und 1759 hatte es 1204 leibeigene Unterthanen,

13) Das Amt Grevesmühlen, wird von der Stadt dieses Namens benannt. Es enthält 22 Dörfer, Antheile an 6 Dörfern, 144 Hausstellen, 106 steuerbare Hufen, 16 Höfe, 2 Mühlen, und Antheile an 2 Mühlen, und 1759 hatte es 2113 leibeigene Unterthanen. Bey dem Pfarrdorf Prosecken, sind die hiesigen Wenden im Jahr 789, als sie K. Karl der Große überwunden hatte, getauft worden, aber wieder abgefallen. Bössow und Börzow sind auch Pfarrdörfer.

14) Das Amt Mecklenburg, hat seinen Sitz im Pfarrdorf Mecklenburg, das nicht weit von Wismar lieget. Dieser Ort ist vor Alters die Hauptstadt der Obotriten gewesen, und Mikelenborg genennet worden. Von einigen alten Geschichtschreibern wird sie Megapolis

genennet, und soll, der gemeinen Meynung nach, ihren Namen von ihrer ungemeinen Größe bekommen haben. Es sind in derselben 3 Klöster gewesen, auch ist daselbst 1058 ein Bisthum gestiftet worden. 1164 hat der letzte obtritische König Pribislav II die Stadt eingenommen und verbraunt, aber 1170 wieder hergestellet; doch hat sie ihr ehemaliges Ansehen nicht wieder erlanget, ist auch, nach Erbauung der Stadt Wismar, nach und nach zu einem Dorf geworden. Das Amt Mecklenburg enthält 11 Dörfer, 63 Hausstellen, 34 steuerbare Hufen, 8 Höfe, 2 Mühlen, und 1759 hatte es 683 leibeigene Unterthanen. Hohenvieheln ist ein Pfarrdorf.

Anm. Die Kammergefälle aus den 8 letzten Aemtern, von Num. 7 bis 14, nebst dem Zoll zu Boitzenburg, wurden 1734 vom Kaiser dem Chur- und fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg zur besondern Hypothek, in Ansehung der ihnen 1732 zuerkannten Executionskosten, angewiesen, als sie das Urthel des Reichshofraths wider den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin vollzogen hatten. Diese machten für Chur Braunschweig eine Summe von 789856 Rthlr. 12 Ggr. und für den Herzog zu Braunschweig 268755 Rthlr. also überhaupt 1018272 Rthlr aus. Hierzu kamen noch 50000 Rthlr. die Churbraunschweig zum Behuf der schwarzburgischen Truppen vorschoß; also machte die ganze Summe 1108611 Rthlr. 12 Ggr. aus, ohne die zur Stillung des 1733 im Lande gewesenen Tumults, als der Herzog die churbraunschweigischen Truppen durch Bauern aus seinem Lande zu vertreiben suchte, angewandte Kosten in Anschlag zu bringen. Man schätzte die jährlichen Einkünfte dieser Domainen ungefähr auf 60000 Rthlr. und von denselben sollten 5 Procent Zinsen, und etwas von dem Capital abgezahlet werden. (1760 trugen die Vorwerke und Pachtungen in diesen 8 Aemtern, 44651 Species Thaler ein.) Es wurde aber dem chur- und fürstlichen Hause dadurch weder Landeshoheit noch Gerichtsbarkeit in diesen Aemtern eingeräumet, sondern sie blieben vor wie nach mecklenburgische Aemter, und mit den übrigen mecklenburgischen Landen in eben der Verbindung, in der sie vorher gewesen waren. Es wird auch vom Kaiser verordnet, daß die 9000 Species Rthlr. die dem Herzog zu Mecklenburg-Strelitz von dem boitzenburgischen Elbzoll jährlich auszuzahlen sind, aus demselben ihm ferner richtig und unweigerlich gezählet werden sollten. 1766 lösete der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, 4 dieser Aemter, nämlich Mecklenburg, Wittenburg, Gammelin und Zarrenthin, und 1768 auch die Aemter Boitzenburg, nebst dem Zoll, Gadebusch, Rhena und Grevesmühlen

vezmühlen, ein: und seit diesen Jahren sind sie wieder mit den übrigen herzoglichen Domainen vereiniget.

15) Das Amt Bukow oder Neuen-Bukow, zu dem 9 Höfe, 3 Mühlen, 14 Dörfer ganz und 2 zum Theil gehören, hat seinen Sitz im Städtchen dieses Namens.

16) Das Amt Doberan, in der Herrschaft Rostock, eine halbe Meile von der Ostsee, ist aus einem berühmten Mönchenkloster Cistercienserordens entstanden, das 1170 gestiftet worden ist. 1179 wurde es von den Wenden zerstöret, 1186 aber wieder erbauet. In der ansehnlichen Kirche desselben, liegen 2 Könige der Obotriten, 12 Herren von Werle, viele mecklenburgische Fürsten und andere vornehme Personen begraben. Jetzt ist das vormalige Kloster ein fürstliches Jagdschloß, und von den Einkünften desselben, wie auch von gewissen an dasselbe vermachten Salzpfannen zu Lüneburg, bekommen die herzoglichen Professores der rostockischen Universität Gehalt. Zu dem Amt gehören 13 Vogteyen, nämlich, die kammerhöfische, die Nienhäger, die Altenhöfer, die Rabenhorster, die Lambrechtshäger, die marienehische, die Hüttervogtey, die Vorderbolhäger, die Hinterbolhäger, die Tennenvitzer, die Brüsower, die Retschower und die Satowischer Vogtey, und überhaupt 19 Höfe, 7 Mühlen, 34 Dörfer, und ein Antheil an einem Dorf. An der nahgelegenen Ostsee findet man den sogenannten heiligen Damm, der ein hoher Wall von schönen durch die Natur künstlich gebildeten und gefärbten Steinen ist.

17) Das Amt Sternberg, wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benennet, und hat 7 Höfe, 2 Mühlen, 5 Dörfer, Antheil an noch einem Dorf, und 2 Zölle.

18) Das Amt Kriewitz, hat von dem obigen Städtchen den Namen, und begreift 10 Höfe, 4 Mühlen, und 15 Dörfer.

19) Das Amt Dömitz, hat in der Stadt dieses Namens seinen Sitz, und begreift 6 Höfe, 2 Mühlen, und 9 Dörfer.

20) Das Amt Eldena, im Fürstenthum Wenden, ist aus einem 1230 gestifteten Nonnenkloster Benedictiner Ordens entstanden, in das von 1542 an keine Nonnen mehr aufgenommen worden sind. Es gehören dazu 7 Höfe, unter denen die Meyerey Bellevüe ist, 1 Mühle, 12 Dörfer. Das Amthaus und Dorf Eldena, liegetzan der Elde, die sich hier in 2 Ströme theilet. Zwischen Eldena und Grabow ist ein Berg, der Alaun-Erze enthält: auch giebt es ein Salzwerk in diesem Amt.

21) Das Amt Grabow, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens, und begreift 9 Höfe, das in einer mit Alleen durchhauenen angenehmen Hölzung belegene herzogliche Schloß Ludwigslust, bey welchem ein Ort von beynahe 200 Häusern ist, 4 Mühlen, 20 Dörfer, und Antheile an 4 Dörfern.

22) Das Amt Neustadt, wird von der oben beschriebenen Stadt dieses Namens benannt, und begreifet 10 Höfe, 5 Mühlen, und 24 Dörfer.

23) Das Amt Lübz, hat seinen Sitz in der Stadt dieses Namens, und begreifet 14 Höfe, 4 Mühlen, und 27 Dörfer.

3. Folgende adeliche Güter.

1) Im Amt Schwerin sind 48 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

2) Im Amt Gadebusch sind 34 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

3) Im Amt Grevesmühlen sind 124 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

4) Im Amt Mecklenburg sind 51 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern. Des Ritterguts Eickhof Besitzer, die die von Lützow sind, verwalten das Erblandmarschallamt des mecklenburgischen Kreises.

5) Im Amt Buckow sind 91 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 7 Oertern. Ilow war vor Alters ein fester Ort.

6) Im Amt Sternberg sind 20 adeliche Güter, außer den adelichen Anthrilen an 3 Oertern.

7) Im Amt Krivitz sind 41 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern.

3) Im

3) Im Amt Wittenburg sind 64 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

9) Im Amt Boitzenburg, sind 15 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 6 Oertern.

10) Im Amt Grabow sind 16 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 8 Oertern.

11) Im Amt Neustadt sind 37 adeliche Güter, außer dem adelichen Antheil an 1 Ort.

12) Im Amt Lübz sind 60 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 3 Oertern.

II. Der wendische Kreis, begreift den östlichen und größern Theil des Fürstenthums Wenden, und die Herrschaft Rostock, und macht den größten Theil des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow aus. Dahin gehören

1. Folgende Städte.

1) **Güstrow**, die Vorderstadt (metropolis) dieses Kreises, lieget im Fürstenthum Wenden, an dem kleinen Fluß Nebel, ist eine von den größten und angenehmsten Städten des Landes, und der Sitz des Hof- und Landgerichts, und einer Superintendentur. Sie hat ein fürstliches Schloß von gutem Ansehen, in dessen Kirche das Begräbniß des herzoglichen Hauses ist, eine Domkirche und eine Pfarrkirche. Die Stadt bekam 1220 das schwerinische Recht 1503, 1508, 1512 litte sie großen Brandschaden. Ihr gehöret **Bülower Burg, Glevinsche Burg, Primenburg, Glasewitz, Oevelgönne.**

2) **Krakow**, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, an einem davon benannten See, das 1698 abgebrannt ist. Ehedessen soll es dem Johanniter Orden zugehört haben.

3) **Goldberg**, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, das 1248 erbauet ist. Es ist durch große Feuersbrünste in Abnahme gerathen. Ihm gehört **Quetzin.**

4) **Plau**, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, an einem davon benannten See, aus dem hier die Elde her-

hervorkömmt. Es hat ein Schloß. 1228 ist es angeleget, und 1696 abgebrannt. Ihm gehört das Gut Quetzin.

5) Malchow, eine kleine Stadt in dem Fürstenthum Wenden, zwischem dem Plauer und Calpiner See. Sie ist offen, aber ganz mit Wasser umgeben. Von dem hiesigen Kloster kömmt weiter unten ein besonderer Artikel vor. 1697 und 1721 hat sie großen Brandschaden erlitten.

6) Wahren, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, am Calpiner See, ist sowohl 1518 als 1671 (ein anderer setzet 1699) ganz abgebraunt. Ihr gehört Svetzin.

7) Röbel oder Räbel, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, am Müritzer See. Der Anfang der alten Stadt ist unbekannt, die neue Stadt scheinet im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts angeleget zu seyn, und hat 1261 das schwerinische Recht bekommen. 1727 brannte sie ab.

8) Penzlin, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, die 1263 das lübsche Recht bekommen hat, 1558 halb, und 1727 ganz abgebrannt ist. 1517 sind die von Moltzahn von den Herzogen mit derselben beliehen worden; die aber versprachen, daß sie die Bürger bey ihren Privilegien und Freyheiten lassen wollten.

9) Stavenhagen, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, das Herzog Bogislaf von Pommern 1282 an Nikolaus von Werle, wegen geleisteten Beystandes im Kriege, abgetreten hat, und nach Abgang der Herren von Werle an die Herzoge von Mecklenburg gekommen ist.

10) Malchin, eine kleine Stadt im Fürstenthum Wenden, unweit der pommerschen Gränze, am Cummeroer See, in den hier die Peene fließet. Hier werden die Landtage wechselsweise mit Sternberg gehalten. Sie hat ehedessen zu Pommern gehöret. 1663 brannte sie ab, und 1761 wurde ein Theil derselben in die Asche gelegt, als eine schwedische und eine preußische Parthey daselbst einen Scharmützel mit einander hatten. Ihr gehören Pisde und Vietzerhof.

11) Tete-

11) **Teterow**, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, nicht weit von einem kleinen See. Es ist ein paarmal, und zwar zuletzt 1722 abgebrannt.

12) **Neukalden** oder **Neukahlen**, oder **Nienkalden**, in alten Urkunden Nien-Kaland, ein Städtchen im Fürstenthum Wenden, das 1281 angeleget ist. 1362 brannte es ab, und 1666 litte es wieder großen Brandschaden.

13) **Gnoien**, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, das 1659 fast ganz abgebrannt ist. H. Heinrich bekam es 1323 vom dänischen Könige Christoph und seinem Sohn Erich als ein Lehn. 1350 erhielt er das lübsche Recht.

14) **Sülte** oder **Sülze**, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, woselbst Salz-Quellen und Koten sind. 1298 bekam es das lübsche Recht. 1450 hat H. Heinrich X denen von der Lühe die Vogtey über dieses Städtchen und Marlow, nebst den untern und obern Gerichten, verliehen. 1770 brannte es bis auf die Salzkoten, ein Stück der Kirche, und ein Paar Häuser nach, ab.

15) **Marlow**, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz, das zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise mit Sülte an die von der Lühe gekommen ist. H. Heinrich X hat demselben 1459 das lübsche Recht verliehen.

16) **Ribnitz**, eine Stadt in der Herrschaft Rostock, an dem See, den die Reckenitz machet. Sie ist 1271 angeleget, und mit dem lübschen Recht begabet worden. 1455 brannte sie fast ganz ab, und 1538 litte sie wieder großen Feuerschaden. Von dem hiesigen Kloster kömmt unten ein besonderer Artikel vor. Der Stadt gehören die Güter **Bollhagen**, **Borg**, **Korkwitz**, **Linhusen** und **Neuhaus**.

17) **Tessin**, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock, an der Reckenitz. Es gehören demselben die Güter **Lütken-Tessin** und **Grammstorf**.

18) **Laage**, ein Städtchen in der Herrschaft Rostock.

19) **Schwan**, in den alten Schriften Cygnaea, eine kleine Stadt an der Warnow, die ein Schloß hat. Herzog Heinrich erhielt sie 1323 vom dänischen König Chri-

stoph und seinem Sohn Erich zu Lehn. Sie hat dreymal unersetzlichen Brandschaden erlitten. Bey derselben giebt es viele und gute Thonerde zu Ziegelsteinen, die auf der Warnow nach Rostock gebracht wird, nachdem die hiesigen Ziegelbrennereyen aus Holzmangel eingegangen sind.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt **Güstrow**, das seinen Sitz in der obigen Stadt hat, und 20 Höfe, darunter **Magdalenen Lust** ist, 9 Mühlen, 30 Dörfer, und Antheile an 6 Dörfern enthält. Nahe bey dem Dorf **Wick**, wo die Nebel in die Warnow fließet, hat das feste Schloß **Wurle** gestanden. das der obotritische König Nikolot 1162 erbauet hat: nachdem aber Pribislav II von Heinrich dem Löwen, Herzog zu Sachsen und Bayern, überwunden worden, ist es eingegangen.

2) Das Amt **Goldberg**, hat seinen Sitz in der obigen Stadt dieses Namens, und begreift 6 Höfe, 1 Mühle, 6 Dörfer, und Antheil an noch einem Dorf.

3) Das Amt **Marnitz**, lieget unweit der Lockenitz an der märkischen Gränze, und bestehet aus 5 Höfen, Antheilen an 2 Höfen, 3 Mühlen, und Antheil an noch einer Mühle, 4 Dörfern, und Antheilen an 2 Dörfern.

4) Das Amt **Plau**, wird von der Stadt dieses Namens benennet, und hat 3 Höfe, 2 Mühlen und 7 Dörfer.

5) Das Amt **Wredenhagen**, lieget unweit Röbel, und begreifet 4 Höfe, ein Antheil an noch einem Hofe, 1 Mühle, 5 Dörfer, und Antheile an noch 4 Dörfern. Es hat vor Alters den Tempelherren gehöret.

6) Das Amt **Stavenhagen**, wird von der Stadt dieses Namens benannt, hat 9 Höfe, 5 Mühlen, 11 Dörfer, und Antheile an 2 Dörfern.

7) Das Amt **Neukalden**, das von der obigen Stadt benennet wird, 5 Höfe, 1 Mühle, 4 Dörfer begreift.

8) Das Amt **Dargun** oder **Dragun**, in der Herrschaft Rostock, nicht weit vom cummeroischen See, ist aus den Gütern eines 1149 gestifteten Benedictiner Mönchenklosters entstanden. Das Kloster ist in ein fürstliches

Schloß

Jerusalem, Jerusalem, die du tödtest die Propheten, und steinigest die zu dir gesandt sind, wie offt hab ich deine Kinder versamlen wollen, wie eine Henne jre Küchlein versamlet unter jre Flügel, und jr habt nicht wollen? Sihe, ewer Haus sol wüst gelassen werden. Denn ich sage euch, jr werdet mich nicht sehen, bis das jr sagen werdet: Gelobet sey der da kompt im Namen des HERRN.

Und Marc. 11. Und da sie nahe zu Jerusalem kamen, gen Bethphage und Bethanien, an den Oelberg, sandte er zwo seiner Jünger, und sprach zu jnen: Gehet hin in den Flecken, der vor euch ligt, und alsbald jr hinein kompt, werdet jr finden ein Füllen angebunden, auf welchem noch nie kein Mensch gesessen ist, machet es los, und bringets her. Und so jemand zu euch sagt: Warumb thut jr das? so sprechet: Der HERR bedarf sein, und wird es alsbald wider her senden. Sie gingen aber hin, und funden das Füllen gebunden an der Thür, draussen auf dem Wege, und machten es los. Und etliche, die da stunden, sprachen zu jnen: Was machet jr, das jr das Füllen losmachet? Sie aber sagten zu jnen, wie jnen Jesus geboten hatte. Und sie liessen es zu. Und brachten das Füllen zu Jesu, und legten jre Kleider darauf, und er satzte sich darauf. Viel aber breiteten jre Kleider auf den Weg, etliche aber grüne Zweige, die sie auf dem Felde abhieben. Die aber vor jm hergingen, und nachfolgeten, schrien: Hosianna, gelobet sey der da kompt im Namen des HERRN. Gelobet sey das Reich unsers Vaters Dauid, das da kompt im Namen des HERRN. Hosianna in der Höhe. Und er gieng ein zu Jerusalem, und in den Tempel, und besahe alles umher, und es war schon Abend, und gieng aus mit den Zwölfen gen Bethanien.

Und Luc. 19. Und da er nahe hinzu kam, und sahe die Stad, weinet er über sie, und sprach: Wenn du wüstest auch zu dieser deiner Zeit, was zu deinem Frieden dienet, aber nun ist es vor deinen Augen verborgen. Denn es wird die Zeit über dich kommen, das deine Feinde werden um dich und deine Kinder mit dir eine Wagenburg schlahen, und dich belegern, und an allen orten ängsten, und werden dich schleifen, und keinen Stein auf dem andern lassen, darumb das du nicht erkand hast die Zeit, darinnen du heimgesucht bist. Und er gieng in den Tempel, und fieng an auszutreiben die darinnen verkauften, und kauften, und sprach zu jnen: Es stehet geschrieben: Mein Haus ist ein Bethaus, jr aber habt eine Mördergrube draus gemacht. Und er lehret teglich im Tempel.

Und Luc. 21. Und des Morgens früe kam alles Volck zu jm im Tempel, das jn höret.

Und Joh. 12. Des andern Tages, da viel Volcks auf das Fest kam, da sie hörten, das Jesus kommen würde gen Jerusalem, namen sie Palmzweige, und giengen hinaus jn zu entpfahen, und schrien: Hosianna, gelobet sey der da kompt im Namen des HERRN, der König in Jsrael. Und Jesus fand ein Eselin, und satzte sich darauf, wie geschrieben stehet: Fürchte dich nicht, du Tochter Zion, sihe, dein König kompt, reitend auf einem Eselfüllen. Solches verstunden seine Jünger nicht zum ersten, sondern da Jesus verklert ward, da dachten sie daran, das solches von jm geschrieben stund, und man jm solches gethan hatte. Das Volck aber, das bei jm war, da er Lazarum rief aus dem Grabe, und weckt jn auf von den Todten, zeugete. Darumb auch das Volck jm entgegen kam, da es hörete, das er solch Zeichen gethan hatte. Die Pharisei aber sprachen unter einander: Jr sehet, das jr nichts ausrichtet, sihe, die Welt ist jm nachgelaufen.

Und Luc. 19. Und da er nahe hinzu kam, und sahe die Stad, weinet er über sie, und sprach: Wenn du wüstest auch zu dieser deiner Zeit, was zu deinem Frieden dienet, aber nun ist es vor deinen Augen verborgen. Denn es wird die Zeit über dich kommen, das deine Feinde werden um dich und deine Kinder mit dir eine Wagenburg schlahen, und dich belegern, und an allen orten ängsten, und werden dich schleifen, und keinen Stein auf dem andern lassen, darumb das du nicht erkand hast die Zeit, darinnen du heimgesucht bist. Und er gieng in den Tempel, und fieng an auszutreiben die darinnen verkauften, und kauften, und sprach zu jnen: Es stehet geschrieben: Mein Haus ist ein Bethaus, jr aber habt eine Mördergrube draus gemacht. Und er lehret teglich im Tempel.

3. Folgende adeliche Güter.

1) Im Amt Güstrow, sind 123 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 10 Oertern.

2) Im Amt Goldberg, sind 19 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

3) Im Amt Plau, sind 15 adeliche Güter, außer einem adelichen Antheil an einen Ort.

4) Im Amt Stavenhagen, sind 129 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 3 Oertern.

5) Im Amt Neukalden oder Nienkahlen, sind 27 adeliche Güter.

6) Im Amt Wredenhagen, sind 48 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 5 Oertern.

7) Im Amt Gnoien, sind 68 adeliche Güter, außer dem adelichen Antheil an einen Ort.

8) Im Amt Ribnitz, sind 72 adeliche Güter, außer den adelichen Antheilen an 2 Oertern.

9) Im Amt Schwan, sind 10 Güter, außer dem adelichen Antheil an einen Ort.

4. Die Stadt Rostock mit ihrem District.

1) Rostock, vor Alters Rozstoch, ist die größte Stadt in beyden Herzogthümern, und machet eine Art von Mittelstande zwischen der Ritterschaft und den Landständen aus. Sie ist auch 1621 nicht in die Theilung zwischen den Herzogen Adolph Friderich I und Johann Albrecht II gekommen, sondern nebst ihrem District zwischen beyden Herren und Herzogthümern in Gemeinschaft geblieben. Sie lieget an der Warnow, hat an der Mündung derselben einen Hafen, der Warnemünde genennet wird, und also eine vortheilhafte Lage zum Handel. Die Herzoge von Mecklenburg nennen sie ihre fürstliche Residenz und erb-unterthänige Stadt. 1738 waren in der ganzen Stadt 877 Häuser, 764 Buden, (kleine Häuser,) 29 Säle, 223 Wohnkeller. Nachher sind viele Buden zu den größern Häusern gezogen, auch hin und wieder Packhäuser für Waaren angeleget worden, und viele Wohnkeller eingegangen. Die Altstadt lieget auf einer Höhe gegen Morgen, und enthält die Peters- Nikolaus- und

Katha-

Buchstaben/ die Zeichen oder Bild-Schrifften/ die Buchstaben/ die Zahlen/ die Wörter/ die Reden/ die Sprüche/ die Verse/ die Lieder/ die Bücher/ die Bibliotheken/ die Gedächtnüs/ die Erfindung/ die Urtheilung/ die Ordnung/ die Ausarbeitung/ die Ausübung/ die Lehrart/ die Lehrer/ die Lehrjünger/ die Lehrstunden/ die Lehrschulen/ die Lehrgebäude/ die Lehrgemächer/ die Lehrgeräthe/ die Lehrgeschencke/ die Lehrbelohnungen/ die Lehrgesetze/ die Lehrordnungen/ die Lehrgewonheiten/ die Lehrfreyheiten/ die Lehrbeschwerungen/ die Lehrstrafen/ die Lehrverbesserungen/ die Lehrmittel/ die Lehrhülffen/ die Lehrbücher/ die Lehrschrifften/ die Lehrgedichte/ die Lehrsprüche/ die Lehrsprichwörter/ die Lehrreden/ die Lehrgespräche/ die Lehrbeyspiele/ die Lehrgleichnüsse/ die Lehrfragen/ die Lehrantworten/ die Lehrbeweise/ die Lehrerklärungen/ die Lehrwiderlegungen/ die Lehrbestätigungen/ die Lehrwiderholungen/ die Lehrübungen/ die Lehrprüfungen/ die Lehrbefestigungen/ die Lehrausbreitungen/ die Lehrvertheidigungen/ die Lehrverwerffungen/ die Lehrverdammungen/ die Lehrbestrafungen/ die Lehrbesserungen/ die Lehrvollkommenheiten/ die Lehrmängel/ die Lehrfehler/ die Lehrirrthümer/ die Lehrlügen/ die Lehrlästerungen/ die Lehrverfolgungen/ die Lehrmärtyrer/ die Lehrbekänner/ die Lehrbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeweise/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüserklärungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderlegungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestätigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüswiderholungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsübungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsprüfungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbefestigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsausbreitungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvertheidigungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverwerffungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverdammungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbestrafungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbesserungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsvollkommenheiten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmängel/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfehler/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsirrthümer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslügen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüslästerungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsverfolgungen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsmärtyrer/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekänner/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsschrifften/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbücher/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgedichte/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüssprüche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsreden/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgespräche/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbeyspiele/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsgleichnüsse/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsfragen/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsantworten/ die Lehrbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbekäntnüsbek

Wien, Hofkammer, Hofbuchhaltung, Hofbauamt, Hofkriegsrath, Hofkriegsbuchhaltung, Hofkriegsbauamt, Hofkriegsbuchhaltung, Hofkriegsbauamt, Hofkriegsbuchhaltung, Hofkriegsbauamt

Kapelle, in welcher sie ihre Andacht verrichtet hatte, und ging nach Hause. Als sie aber Abends wieder dahin kam, fand sie die Kapelle verschlossen, und konnte nicht hinein. Da sah sie durch das Schlüsselloch, und erblickte die Jungfrau Maria mit dem Kinde Jesus, und viele Engel um sie her. Sie ging nun jeden Abend dahin, und sah durch das Schlüsselloch dasselbe. Einmal aber kam sie zu spät, und sah nur noch die Engel, welche die Jungfrau Maria mit dem Kinde Jesus in den Himmel trugen. Sie ging nun nicht mehr in die Kapelle, sondern betete vor der Thüre, und sah durch das Schlüsselloch, wie die Engel die Jungfrau Maria mit dem Kinde Jesus wieder herabbrachten, und in die Kapelle setzten. Sie ging nun wieder in die Kapelle, und sah dasselbe, wie vorher

wer mit Schlägen in seinen Handen, Schwerdtern und andern Waffen umgehen kan, der ist ein Fechter. Wer aber mit Worten, Reden, Schreiben und Lesen umgehen kan, der ist ein Redner. Wer mit Worten, Reden, Schreiben und Lesen nicht umgehen kan, der ist ein Stumm. Wer mit Schlägen in seinen Handen, Schwerdtern und andern Waffen nicht umgehen kan, der ist ein Lahm. Wer mit Worten, Reden, Schreiben und Lesen nicht umgehen kan, der ist ein Stumm. Wer mit Schlägen in seinen Handen, Schwerdtern und andern Waffen nicht umgehen kan, der ist ein Lahm.

Wer mit Worten, Reden, Schreiben und Lesen nicht umgehen kan, der ist ein Stumm. Wer mit Schlägen in seinen Handen, Schwerdtern und andern Waffen nicht umgehen kan, der ist ein Lahm. Wer mit Worten, Reden, Schreiben und Lesen nicht umgehen kan, der ist ein Stumm. Wer mit Schlägen in seinen Handen, Schwerdtern und andern Waffen nicht umgehen kan, der ist ein Lahm.

dadurch für bestätiget geachtet werden sollen. Die Rechnungen derselben werden von dem Landesherrn und den ritter- und landschaftlichen Deputirten jährlich aufgenommen, gefertiget und abgeleget. Die Theilnehmung der Städte an diesen Klöstern bestehet, vermöge des auf dem Landtage zu Güstrow 1737 zwischen Ritterschaft und Landschaft getroffenen Schlusses, und des Erbvergleichs von 1755, darinn, daß sie in dem Kloster Dobbertin drey Plätze zur vollen Hebung, und außerdem noch sechs Plätze zur halben Gelbhebung, nämlich in jedem Kloster zwey, haben, jede zu 60 Rthlr jährlicher Einkünfte gerechnet, jedoch weiter nichts, und also weder Wohnung noch Victualien. Die Klöster dürfen, ohne vorhergängige landesfürstliche, auch der gesammten Ritterschaft und Landschaft Einwilligung, keine neue Landgüter, es sey aus adelichen oder städtischen Dörfern, ankaufen und erwerben, doch können sie einen Tausch treffen, auch mit den ersparten Geldern auswärts liegende Gründe anschaffen. Des juris primariarum precum, in Ansehung dieser Klöster, wollen sich die Herzoge und ihre Gemahlinnen, ihrem Versprechen gemäß, niemals anmaßen. Uebrigens werden sie und ihre Güter auf Landtagen und sonst von der Ritter- und Landschaft vertreten. Die regierende Herzoginn Louise Friderike hat die Conventualinnen dieser drey Klöster 1764 mit Ordenskreutzen beehrt. Das für Dobbertin gewidmete Kreutze, wird an einem blauen Bande getragen, und ist blau emaillirt. Im Mittelpunkt stehen die Buchstaben F. L. und im Stern die Worte: Pour la

vertu. Malchau hat ein roth emaillirtes Kreutz an einem rothen Bande, nebst einem roth emaillirten Stern. Ribnitz, hat ein blau emaillirtes Kreutz an einem weißen Bande, nebst einem dazu gehörigen Stern. Diese Sterne sind alle von Gold, und der, den die Domina des Klosters träget, ist überdem mit Brillanten besetzet. Die bürgerlichen Conventualinnen bekommen diese Ordenskreutze auch, tragen dieselben aber an schmalen Bändern, die über der Brust mit einer Schleufe befestiget werden, dahingegen die adelichen die Kreutze an breiten Bändern über die Schultern tragen. Es folgen nun die Klöster selbst.

1) Das Kloster Dobbertin, lieget im alten Fürstenthum Wenden, nicht weit von Goldberg, an einem kleinen See. Es ist von H. Heinrich I gestiftet worden, und bis 1222 mit Benedictiner Mönchen besetzet gewesen, dazumal aber hat es Nonnen dieses Ordens bekommen. Zur Zeit der Reformation ward es eingezogen, 1572 aber von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich an die Landstände übergeben. Es gehören demselben 31 Dörfer, ein Antheil an einem Dorf, und die Scheeper Mühle.

2) Das Kloster zu Ribnitz, welche Stadt oben beschrieben ist, hat Herzog Heinrich IV im Jahr 1323 in seinem dasigen Schloß gestiftet, und mit Nonnen vom Clarenorden besetzet. 1572 haben die Landesherren dasselbe ihren Landständen überlassen. Es besitzet 10 Dörfer, und Antheil an 1 Dorf, es hat auch das Patronatrecht über die hiesige Marienkirche, und über die Pfarrkirchen zu Schwan, Darsow, Wustrow, und Marlow. Das Gut Wulfshagen, hat es mit landesherrschaftlicher Bewilligung, erst in neuern Zeiten an sich gekauft.

3) Das Kloster bey Malchow, welche Stadt oben beschrieben worden, ist anfänglich mit Dominicaner Mön-

Bischof Johann Nepomuk Joseph Franz Xaver Anton Ignaz Leopold Aloys Maria Hubert Gregor Adam Eberhard Cajetan Graf von Spaur und Flavon, Fürst, geboren den 15. Oktober 1777, ist zu Brixen den 6. Oktober 1809 zum Bischof ernannt worden, und hat die Bischöfliche Weihe den 15. Oktober 1809 empfangen. Er hat sich zum Sitz seiner Residenz die Stadt Brixen gewählt, und ist daselbst den 15. Oktober 1809 feyerlich eingezogen. Er ist Ritter des Leopoldinischen Ordens, und Großkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens.

Bischof Johann Nepomuk Joseph Franz Xaver Anton Ignaz Leopold Aloys Maria Hubert Gregor Adam Eberhard Cajetan Graf von Spaur und Flavon, Fürst, geboren den 15. Oktober 1777, ist zu Brixen den 6. Oktober 1809 zum Bischof ernannt worden, und hat die Bischöfliche Weihe den 15. Oktober 1809 empfangen. Er hat sich zum Sitz seiner Residenz die Stadt Brixen gewählt, und ist daselbst den 15. Oktober 1809 feyerlich eingezogen. Er ist Ritter des Leopoldinischen Ordens, und Großkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens.

die in diesem Kreise vorhandenen mecklenburgischen adelichen und anderen Vasallen, als dominus feudi directus, belehnen solle; doch sollten die darinn befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der mecklenburgischen Ritterschaft und Landschaft in unzertrennlicher Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen, und der Vorrechte, zu Landräthen, Hofgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählet zu werden, mit zu genießen haben." Zu Landtagen und anderen gemeinen Zusammenkünften, soll zwar der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin auch den Adel und die Städte dieses Kreises berufen, aber darüber an den Herzog zu Mecklenburg-Strelitz schreiben, und demselben von den vorzutragenden Puncten Nachricht geben, da es denn demselben frey stehen soll, jemanden dazu abzuschicken, der dieses Kreises Nothdurft beobachte. Die auf den gemeinen Landtagen und Zusammenkünften von Ritterschaft und Landschaft bewilligten Steuern und Collecten, sollen auch aus diesem Kreise in den gemeinen Landkasten eingebracht, aber die stargardischen Quota contributionis wieder abgefolget werden. Das Hof- und Land-Gericht, und das Consistorium, sollen zwar ordentlicher Weise in des regierenden Herzogs zu Schwerin Namen gehalten; in Sachen aber, die die Eingesessenen des stargardischen Kreises betreffen, die Citationen, Befehle und Urtheile in beyder Herren Namen abgefasset werden; es soll dem Herzog zu Strelitz frey stehen, für sich einen besonderen Assessor zum Hofgericht zu verordnen, auch dem

Con-

Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-Oehringen und Hohenlohe-Langenburg, welche sich in die Regierung theilen. Die Grafen von Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Jagstberg sind ausgestorben. Die Grafen von Hohenlohe-Waldenburg haben ihre Landeshoheit an Würtemberg verkauft. Die Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst und Hohenlohe-Ingelfingen sind in Bayern mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Kirchberg sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Weikersheim sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Oehringen sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Langenburg sind in Würtemberg mediatisirt worden.

Die Grafen von Hohenlohe-Bartenstein sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Jagstberg sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Waldenburg sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Kirchberg sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Weikersheim sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Oehringen sind in Würtemberg mediatisirt worden. Die Grafen von Hohenlohe-Langenburg sind in Würtemberg mediatisirt worden.

Ihr, meine Herren, und die ganze Gesellschaft
sind mir schuldig, daß Ihr mir Eure Gedanken
über diese Sache eröffnet, damit ich mich
darnach richten kann. Ich bitte Euch also
um Eure Meinung, und wenn Ihr mir
einen Rath geben könnt, so will ich Euch
sehr verbunden sein. Ich habe mich bisher
noch nicht entschließen können, ob ich
mich mit ihr verheirathen soll oder nicht.
Ich habe sie zwar sehr lieb, aber ich
weiß nicht, ob sie mich auch lieb hat.
Ich habe ihr zwar schon mehrmals
meine Liebe entdeckt, aber sie hat mir
noch keine Antwort darauf gegeben.
Ich habe sie auch gebeten, daß sie mir
eine Antwort geben soll, aber sie hat
mir noch keine gegeben. Ich habe sie
auch gebeten, daß sie mir eine Antwort
geben soll, aber sie hat mir noch keine
gegeben. Ich habe sie auch gebeten,
daß sie mir eine Antwort geben soll,
aber sie hat mir noch keine gegeben.

Bürgermeister, und die zugleich den Rath aus dem Stegreife ernennen, und ihn nach Gefallen wieder absetzen können. Sie haben auch das Recht, Gesetze zu machen, und Krieg und Frieden zu beschließen. Ihre Regierung dauert ein Jahr. Sie werden aber nicht alle Jahre abgeändert, sondern nur nach Verlauf von drey Jahren. Sie haben ihren Sitz in Bern, und werden Regierende Herren genannt. Ihre Unterthanen sind die Einwohner der Landschaften, welche ihnen gehören, und werden Unterthanen genannt. Diese haben weder Antheil an der Regierung, noch Recht, Gesetze zu machen, noch Krieg und Frieden zu beschließen. Sie müssen sich aber alle Jahre einmal vor ihrer Obrigkeit stellen, und ihr Gehorsam und Treue schwören. Sie müssen auch Steuren bezahlen, und Kriegsdienste thun. Die Regierenden Herren haben auch Unterthanen, welche Landschaften gehören, die ihnen gemeinschaftlich zugehören, und Gemeine Herrschaften genannt werden. Diese Unterthanen haben auch

Jahr, das mit dem Neujahrstage beginnt, und das Jahr, das mit dem Frühlingsäquinoctium beginnt, ist nicht immer gleich. Das Jahr, das mit dem Neujahrstage beginnt, ist bald kürzer, bald länger, als das Jahr, das mit dem Frühlingsäquinoctium beginnt. Das Jahr, das mit dem Frühlingsäquinoctium beginnt, ist bald kürzer, bald länger, als das Jahr, das mit dem Neujahrstage beginnt. Das Jahr, das mit dem Neujahrstage beginnt, ist bald kürzer, bald länger, als das Jahr, das mit dem Frühlingsäquinoctium beginnt. Das Jahr, das mit dem Frühlingsäquinoctium beginnt, ist bald kürzer, bald länger, als das Jahr, das mit dem Neujahrstage beginnt.

Meer. Von Trapezunt aber kommt man nach Erzerum, Tauris, Ardevil, Schamachie, Derbent, Astrachan, Moscau, Archangel, Wardhus, Finmarken, Norwegen, Dennemarck, Engelland, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, Teutschland, Ungarn, Polen, Lithauen, Liefland, Preussen, Pommern, Schweden, Finnland, Carelien, Ingermanland, Petersburg, Nowgorod, Pleskow, Smolensko, Moscau, Tula, Rezan, Kiow, Podolien, Moldau, Walachey, Bulgarien, Rumelien, Constantinopel, Natolien, Trapezunt,

Folgende Oerter und Districte, die ehemals zu dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gehöret haben, sind im westphälischen Frieden an die Krone Schweden abgetreten worden.

1) Wismar, in alten Urkunden Wissemer, Wismer, eine Stadt an einem Meerbusen der Ostsee, in welchem sie einen guten Hafen hat. Sie ist eine der größten und besten in diesen Landen, hat 3 Haupt- und 3 Neben-Kirchen, ein eigenes Consistorium, eine lateinische Schule, bey der 8 Lehrer stehen, und ist der Sitz eines 1653 hieselbst errichteten königlich schwedischen Tribunals, sowohl für diese Districte, als für das schwedische Vorpommern, das aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 4 Assessoren bestehet. Sie treibet noch ziemlich guten Handel. Ehedessen hat sie zu den Hansestädten gehöret, auch Münzen geschlagen. Die jährliche Contribution der Stadt beträget 3000 Rthlr. der Licent ungefähr 3500 Rthlr. und von den abgetragenen Festungswerken und anderen Plätzen kommen 6 bis 700 Rthlr. Miethe. Der erste Anfang der Stadt ist nicht gewiß bekannt. 1338 ist sie erweitert worden, und 1266 hat sie das lübsche Recht bekommen. 1621 wurde sie zu dem Herzogthum Schwerin geleget. 1627 wurde sie von kaiserlichen Truppen besetzet, ihnen aber 1632 von den Schweden abgenommen, und 1684 im westphälischen Frieden der Krone Schweden ganz überlassen. 1675 wurde sie von den Dänen erobert, 1680 aber an Schweden zurück gegeben, worauf sie von 1681 bis 1711 stark befestiget wurde. Am Ende des Jahrs 1711 wurde sie von den Dänen bombardirt. 1715 wurde sie eingeschlossen, und 1716 von den nordischen Bundesgenossen eingenommen, die im Winter von 1717 bis 18 die Festungswerke, und insonderheit auch das Fort Wallfisch, das auf einer Insel im Hafen lag, sprengeten und niederrissen. 1758 mußte sie an die Preußen eine starke Contribution erlegen.

Es gehören ihr die Dörfer Bantow, Benz, Clützendorf, Dammenhausen, Martensdorf, Peplow, Stavin, Triwald oder Triwalk, Vorder- und Mittel-

tel-Wendorf, Groß- und Klein-Woltersdorf, nebst unterschiedenen Höfen und Mühlen. Die Contribution aus diesen Dörfern und aus den Dörfern der Aemter Poel und Neukloster, bringet jährlich ungefähr 400 Rthlr.

2) Die Insel und das Amt Poel, ist auch im westphälischen Frieden an die Krone Schweden gekommen, und jetzt der Stadt Wismar verpfändet. Die Insel lieget vorn im wismarischen Hafen, eine gute Meile von der Stadt. Sie enthält die Dörfer Fehrdorf, Niendorf, Kirchdorf, Timmendorf, Golwitz und Malchow, ein Vorwerk, und 3 Höfe. Die hier belegenen Dörfer Seedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern, gehören dem Hospital zum heil. Geist in der Stadt Lübeck.

3) Das Amt Neukloster, hat seinen Namen von einem Kloster, welches 1233 von Sonnenkamp, nicht weit von Westerbrügge, hieher verleget worden. Es ist auch im westphälischen Frieden an die Krone Schweden überlassen worden. Außer einer ansehnlichen Hölzung, aus der 1752 und 53 für 6248 Rthlr. Holz verkauft worden, gehören dazu die Dörfer Vorburg, Meymburg, Nevern, Tollow, Züsow, Lüdersdorf, Glaßin, Groß-Sien, (auch Dussin, Thessin,) Reimsdorf, Lübberstorf, Bapst, Teplitz und Pinnowerhof.

4) Von dem warnemünder Zoll, ist oben nach der Stadt Rostock Nachricht ertheilet worden.

Das Herzogthum Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona.

§. 1.

Mercators, Hondius und Blaeu Charten von Holstein, sind ganz vergessen worden, nachdem Caspar Dankwerth in seiner Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, von dem letzten eine allgemeine Charte, und 13 besondere geliefert hat. Es hat dieselbe Johann Meier um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts mit großem Fleiß gezeichnet: sie sind aber doch vom Anfang an fehlerhaft und mangelhaft gewesen, und wegen der in der folgenden Zeit erfolgten vielfältigen Veränderungen, heutiges Tages nicht mehr recht brauchbar. Friderich de Witt, Nic. Visscher, Dankerts, Peter Schenk und Joh. Baptista Homann, haben die allgemeine meierische Charte nachgestochen, aber aus den besondern Charten mehrere Oerter hinzugesetzet. Die homannische Charte ist im Atlas von Deutschland die 121ste. Es ist eine neue Charte von diesem Herzogthum, die wenigstens desselben gegenwärtige politische Verfassung richtig vor Augen leget, zu wünschen. Von dem neuen Holstein-Schleswigschen Canal (§. 3.) sind kleine Charten, Plane und Prospecte in Georg Bruyn

Auf-

Aufforderungen zur Theilnehmung an dem Canal-Handel, Altona 1784. 4. zu finden.

§. 2. Das Herzogthum Holstein, mit Einschließung der Herrschaft Pinneberg, wird gegen Norden durch die Eyder und Levensaue vom Herzogthum Schleswig, und also vom Königreich Dänemark, abgesondert, es lieget auch ein Theil seiner mitternächtlichen Gegend an der Ostsee. An eben dieselbe gränzet es auch gegen Osten; gegen Süden aber an das Herzogthum Lauenburg, an das Gebiet der Reichsstädte Lübeck und Hamburg, und an die Elbe, und gegen Westen auch an die Elbe und an die Nord- oder West-See. Man schätzet seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen auf 17 bis 19, und von Mitternacht gegen Mittag auf 12 bis 13½ geographische Meilen. Es schließet aber in seinen Umfang auch das Bisthum Lübeck und die Grafschaft Ranzau ein, die als besondere Reichs- und Kreis-Länder unten in besonderen Abschnitten vorkommen.

§. 3. Wegen seiner Lage zwischen der Ost- und Nord- oder West-See, sind hier viele und starke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Districten, die an der Nordsee und Elbe, und an den untern Gegenden der in beyde sich ergießenden Flüssen liegen, die hohen starken und kostbaren Deiche und Dämme nothwendig machen, durch die man sie vor den schädlichen und gefährlichen Ueberschwemmungen zu verwahren sucht, die sie von den durch die stürmenden Winde heftig bewegten hohen Fluthen zu befürchten haben. Indessen bestehen eben diese so vieler Gefahr unterworfenen Districte, aus

vortrefflichen Marschländern, die an Weitzen, Gerste, Bohnen, Erbsen, und insonderheit an Rübe- oder Rap-Saat, sehr fruchtbar sind, auch sehr gutes Gras tragen, daher auch daselbst vortreffliche Viehzucht ist. Das Vieh ist in diesen Marschländern weit stärker und größer, als auf der Geest, und eine Kuh giebet, wenn sie des Sommers am milchreichsten ist, des Tages 10 bis 20 Kannen Milch, aus welcher fette Butter und Käse bereitet werden. Es werden auch, außer den hiesigen Landochsen, viele junge Ochsen aus Jütland auf den Marschweiden fett gemacht. Von dem mittlern Landstrich, der ungefähr zwischen Rendsburg, Bordisholm, Segeberg, gegen Hamburg zu, und von dannen zurück über Itzehoe nach Rendsburg zu, lieget, ist nicht viel zu rühmen; denn er bestehet mehrentheils aus Heide und Sand, doch ist er zur Weide für die Schafe gut, und das abgemähete Heidekraut wird des Winters dem Vieh in den Ställen untergestreuet. Weit besser und von recht guter Art, ist das Geestland in den übrigen Landesgegenden, insonderheit in dem ganzen an der Ostsee belegenen District, und in der sogenannten Probstey, woselbst man nicht nöthig hat, die Einwohner der Marsch zu beneiden, obgleich eine Geestkuh des Tages nur 5 bis 10 Kannen Milch giebet. Ueberhaupt wächset in Holstein allerley Getraide im Ueberfluß, man hat auch gute und viele Gartenfrüchte. Die Eichen- und Büchen-Hölzungen nehmen sehr ab, daher brennet man auch vielen Torf. Die Edelleute verpachten ihre Kühe mehrentheils an sogenannte Holländer, deren Pachtgelder

gelder beynahe die Hälfte der Einkünfte der Güter auszumachen pflegen; denn es giebet Haupthöfe, bey deren jedem 300 bis 400, ja noch mehrere Kühe, und auf jedem dazu gehörigen Meyerhof außerdem noch wohl 100 bis 150 Stücke sind: der sogenannte Holländer aber zahlet für jede Kuh jährlich 6 bis 10 Rthlr. Pacht, jedoch so, daß der Eigenthümer des Sommers die Weide, und des Winters das nöthige Heu und Stroh hergiebet. Das hiesige Rind- Kalb- Hammel- und Lämmer-Fleisch ist sehr fett und wohlschmeckend. Die guten Stutereyen werden hier jetzt seltener, als sie ehedessen gewesen sind; indessen giebet es doch in Holstein noch schöne Pferde, und unter denselben Stücke, deren eins mit 2 bis 300 Rthlr. und noch theurer bezahlet wird. Das Federvieh ist häufig vorhanden. Man hat auch allerley Wildpret. Die Nord- und Ost-See, die Flüsse, Landseen und Teiche, liefern einen Ueberfluß an mancherley guten und wohlschmeckenden Fischen. Man hat hier eine besondere Art von Fischteichen, die 2 bis 3 Jahr lang mit Karpfen, Karauzschen, auch kleinen Hechten und Barßen, besetzet, im dritten oder vierten Jahr aber abgelassen und ausgefischet, die Fische verkaufet, die ausgetrockneten Teiche aber einige Jahre lang mit Hafer besäet, auch zur Weide gebrauchet, und alsdenn wieder unter Wasser gesetzet und mit Fischen versehen werden; wodurch ein ansehnliches gewonnen wird. An den dithmarsischen Außenteichen wird Bernstein gesammlet. Es sind hier keine des Namens würdige Berge. Die vornehmsten inländischen Flüsse sind die Eyder,

Stör, Trave, die außer anderen Bächen die Schwartau aufnimmt, Schwentin und Pinnau. Die drey ersten sind in ihren untern Gegenden schiffbar. Unter der Regierung Königs Christian VII ist 1782 der Anfang mit Anlegung eines Canals auf der Gränze der Herzogthümer Holstein und Schleswig gemachet worden, der dem Lande große Vortheile verspricht. Er nimmt in der Kielerförde, eine kleine halbe Meile von der Stadt Kiel, da wo ehedessen die Levenzaue ihren Ausfluß hatte, seinen Anfang, und erstrecket sich bis Forth, wo die Ober-Eyder die gehörige Tiefe zur Schiffahrt hat, und ihn fortsetzet. Bis dahin beträget seine Länge 6850 Ruthen, jede von 16 Fuß Hamburger Maßes, und weil 1620 solcher Ruthen auf 1 Meile gerechnet werden, so beträget seine Länge 4 Meilen 370 Ruthen. Schiffe die nur 10 Fuß tief gehen, und für welche die Schleusen breit genug sind, können durch denselben bis Rendsburg, und hernach auf der Unter-Eyder, bis Tönningen, und in die West- oder Nord-See gehen, und die Durchfahrt ist fast den ganzen Winter thunlich.

§. 4. In diesem Herzogthum, die Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona mitgerechnet, sind 14 Städte und 18 Flecken. 1769 zählte man in dem damaligen königlich dänischen Antheil an dem eigentlichen Herzogthum, wie auch in der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, 127085 Menschen, jetzt mögen in dem ganzen Herzogthum 300000 seyn. Die Bauern in den landesherrschaftlichen Aemtern, und die, welche den Klöstern zugehören, sind freye Leute, hingegen

die

die Bauern der Edelleute sind Leibeigene, müssen täglich Frohndienste leisten, und dürfen nicht von den Gütern weichen; doch sind die Bauern, die zu den in der Marsch belegenen adelichen Gütern gehören, auch freye Leute. Unter den auf der Geest belegenen Gütern sind jetzt nicht wenige, die freye Bauern haben, die nur gemessene Hofdienste leisten. Denn seitdem man einsiehet, daß es besser sey, die Güter in Erbpacht zu geben, als in schlechten Jahren für die Erhaltung der Bauern zu sorgen, ziehet man jenes vor. Dem Landesfürsten ist die Vererbpachtung der Bauergüter sehr vortheilhaft, denn sie befördert die Bevölkerung, und den Anbau des Landes. Der holsteinische Adel machet mit dem schleswigischen einen Körper aus, welcher mehrentheils einerley und gemeinschaftliche Rechte und Privilegia hat. Die Edelleute und andere Besitzer adelicher Güter haben in solchen Gütern die untern und obern Gerichte, sind frey von Zoll und Licent in Ansehung der auf ihren Gütern erzogenen oder gewachsenen, wie auch der zu ihrem eigenen Gebrauch eingebrachten Dinge, sind auch vom Stempelpapier befreyet, und haben das Jagdrecht. Die Ritterschaft besitzet auch die drey Klöster zu Itzehoe, Preetz und Uetersen, welche gleiche Vorrechte mit der Ritterschaft haben, und von deren Verfassung unten Nachricht vorkommen wird. Ehedessen sind die Prälaten, das ist, der Verbitter und die Pröbste der adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte, von den Landesherren zu den Landtagen zusammenberufen, und diese gemeiniglich in Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Flensburg

gehalten worden: allein, seit 1711 und 12, da der letzte Landtag gewesen ist, (auf welchem aber die Städte nicht mehr zugelassen worden,) scheinen sie ganz eingegangen zu seyn. Es sind aber noch die Rittertage gewöhnlich, die von den Prälaten ausgeschrieben, und gemeiniglich zu Kiel gehalten werden. Zum Behuf derselben wird ein beständiger Landsyndicus unterhalten. Die holsteinischen adelichen Güter sind in vier Districte abgetheilet, nämlich in den Oldenburger, Preetzer, Kieler und Itzehoer District. In jedem ist ein adelicher Districtsdeputirter, dem die Prälaten anzeigen, wenn eine Zusammenkunft oder gemeinschaftliche Berathschlagung der Ritterschaft nöthig ist, damit ein jeder Deputirter solches in seinem District bekannt mache.

§. 5. Die gemeine gottesdienstliche Lehre und Kirche, ist die evangelisch-lutherische. Die Gemeinen und ihre Lehrer stehen unter der Aufsicht der Pröbste, und die allgemeine Aufsicht über dieselben haben zwey Generalsuperintendenten, von denen einer über die Kirchen in dem Herzogthum Schleswig und in dem alten königlichen Antheil an Holstein, der andere aber über die in dem ehmaligen herzoglichen Antheil an Holstein befindlichen Kirchen gesetzet ist. Die sonst gemeinschaftlich gewesenen Kirchen, visitiren sie noch jetzt wechselsweise ein Jahr um das andere. Zu Glückstadt und Altona sind reformirte und katholische Kirchen, am letzten Ort haben auch die Mennoniten zwey Kirchen, es werden auch noch andere gottesdienstliche Parteyen daselbst geduldet. Zu Kiel ist oder war eine griechische Capelle

pelle für die Russen. In Glückstadt, Rendsburg, Kiel und Altona, imgleichen durch besondere Privilegien auf den adelichen Gütern Wandsbeck und Moisling, dürfen Juden wohnen.

§. 6. In den Städten sind lateinische Schulen; zu Altona ist, außer dem Pädagogium, auch ein akademisches Gymnasium, und zu Kiel eine Universität.

§. 7. Es sind unterschiedene Manufakturen und Fabriken vorhanden, insonderheit in den Städten Altona und Glückstadt, sie können aber noch vermehret werden, aber doch nicht ohne Maaß, denn das Land hat nicht viel rohe Materien zu denselben. Zum Handel und zur Schifffahrt hat das Herzogthum, wegen der angränzenden Nord- und Ost-See, und wegen seiner schiffbaren Flüsse, die vortrefflichste Lage, und der neue Canal ist auch dem innern und äußern Verkehr vortheilhaft. Hamburg und Lübeck versorgen freylich die Einwohner mit vielen Waaren, die sie gebrauchen und haben wollen, aber im Lande nicht zu finden sind, es giebet aber doch auch inländische Handelsstädte, nemlich Altona, Glückstadt und Kiel. Die Ausfuhr des Landes, bestehet in Getraide, Malz, Grütze, Stärke, Buchweitzen, Erbsen, Bohnen, Rübe- oder Rap-Saat, Hornvieh, Schafen und Hämmeln, Schweinen, Pferden, Federvieh, Butter, Käsen, Wildpret und Fischen, und sie überwieget gewiß die Einfuhr, zumal da das Land durch mancherley Verdienst, durch Heirathen und Erbschaften, jährlich beträchtliche Summen aus Hamburg ziehet, und es nicht verhütet wer-

den kann, daß nicht alle Jahre viele tausend Pferde, ohne Angabe bey dem Zoll, ausgeführet werden.

§. 8. Das Herzogthum Holstein bestehet aus den alten Landschaften Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Wagrien. Die drey ersten wurden vor Alters Nordalbingia, oder Sachsen jenseits der Elbe genennet. Kaiser Karl der Große bezwang die hiesigen freyen Sachsen, und führte an 10000 Familien derselben aus dem Lande weg, die sich jenseits des Rheins in Brabant, Flandern und Holland niederlassen mußten. Eben dieser Kaiser errichtete auch im Jahr 811 einen Frieden mit dem dänischen König Hemming, in dem die Eyder zur Gränze zwischen den Deutschen und Dänen gemacht wurde. Von dieser Zeit an, wurde der Strich Landes, der an der deutschen Seite der Eyder belegen ist, die Mark genennet, und ein Markgraf zur Beschützung der Gränze dahin gesetzet. Diese Markgrafschaft wurde durch einen Vertrag, den Kaiser Conrad II mit dem dänischen König Knut dem Großen errichtete, wieder aufgehoben: wo anders des Adam von Bremen Erzählung zuverläßig, und nicht vielmehr wegen des Stillschweigens der bewährtesten Schriftsteller, dergleichen Vippo, Saxo Grammaticus, und die dänischen Geschichtschreiber sind, die ganze Sache wegfällt. Als diese Lande unter dem Herzogthum Sachsen standen, machte Herzog Luther, (Lotharius) nachmaliger römischer Kaiser, Holstein und Stormarn zu einer Grafschaft, und belehnte 1106 mit derselben den Grafen Adolph I zu

Schauen-

Schauenburg, unter dessen Sohn, Grafen Adolph II, auch Wagrien der Grafschaft Holstein einverleibet wurde. Eben dieser Graf ließ die Wenden, die Wagrien bisher bewohnet hatten, sich in die Gegend um Lütjenburg und Oldenburg, und in den übrigen an der Ostsee belegenen Strich, begeben, die anderen Gegenden dieser Landschaft aber wies er den neuen Einwohnern an, die er aus Flandern, Holland, Utrecht, Westphalen und Friesland berufen hatte, zum Theil auch Holsteinern, als die sich bey Segeberg, um die Trave, an der Schwentin und von der Schwale bis an den Plöner See niederließen. Als Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, in die Acht erkläret wurde, bewies zwar Graf Adolph III von Holstein und Schauenburg anfänglich eine treue Anhänglichkeit gegen den Herzog, ward aber misvergnügt, als ihm derselbe die in der Schlacht wider die Westphälinger gemachten Gefangenen nicht zuerkennen wollte, und fiel also von dem Herzog ab, der ihn aber 1180 feindlich überzog, und alle seine Lande jenseits der Elbe wegnahm, so daß der Graf sich nach Schauenburg begeben mußte. Als der Herzog 1189 aus England zurück kam, und nach Wiedereinnahme der Grafschaft Stade über die Elbe nach Holstein gieng, erklärten sich in Abwesenheit Grafens Adolph die Holsteiner und Stormarn für den Herzog: als aber Graf Adolph 1192 aus Palästina zurückkam, und sich wegen seiner verlornen holsteinischen und stormarischen Lande an den Kaiser Friderich wendete, machte ihm dieser große Hoffnung zur Wiederer-

langung derselben, und beschenkte ihn. Der Graf verband sich mit dem neuen Herzog zu Sachsen, Bernhard, und dem Markgrafen Otto zu Brandenburg, und wurde von denselben wieder in den Besitz dieser Lande gesetzet. Er versöhnte sich aber nach Heinrich des Löwen Tode, mit desselben Sohn, dem Herzog und Pfalzgrafen Heinrich, der ihm sein an der Elbe belegenes Erbgut Gamme zu Lehn gab, ihm auch Lauenburg einräumte. Allein, 1203 bemächtigte sich der dänische König Waldemar II aller dieser Lande, nahm auch den Grafen Adolph gefangen, und zwang demselben eidlichen Verzicht auf diese Lande ab, da er sich denn in die Grafschaft Schauenburg begab. Sein Sohn, Graf Adolph IV, brachte sie 1224 wieder unter seine Bothmäßigkeit, und gelangte 1227, als er den König Waldemar II bey Bornhövet geschlagen hatte, zum ruhigen Besitz derselben. Er unterwarf sich dem Herzog Albrecht von Sachsen, der ihm zur Befreyung des Landes von der dänischen Bothmäßigkeit geholfen hatte. Er wurde ein Barfüßer Mönch; seine Söhne, die Grafen Johann I und Gerhard I, aber theilten sich also, daß jener Wagrien nebst Kiel, dieser aber Holstein und Stormarn, auch nachher noch die Grafschaft Schauenburg bekam. Des ersten Nachkommenschaft gieng 1390 mit Grafen Adolph X aus, worauf Wagrien wieder mit Holstein vereiniget wurde. Die holsteinische Linie, die eben angezeigtermaßen vom Grafen Gerhard I herkam, zertheilte sich in seinen Söhnen, den Grafen Gerhard II und Heinrich I, in

zwey

zwey Linien. Von derjenigen, die Heinrich I angefangen hat, war Graf Gerhard IV, der 1386 von der Krone Dänemark das Herzogthum Schleswig zu Lehn erhielt, das auch sein Sohn, Adolph VIII, (XII,) besaß, den die Dänen 1448 zu ihrem König erwählen wollten, welche Wahl er aber nicht annahm. Mit ihm gieng seine Linie 1459 aus, und König Christian I zu Dänemark wurde von den Ständen des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein, zu ihrem Landesherrn erwählet, der sich auch 1460 mit dem von dem obengenannten Grafen Gerhard I abstammenden Grafen Otto II zu Schauenburg verglich, der sich des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein begab, und mit der Herrschaft Pinneberg, (zu der damals auch die jetzige Grafschaft Ranzau gehörte) und mit 43000 rheinischen Gulden abfinden ließ.

König Christian I ließ die Lande Holstein, Stormarn und Ditmarsen 1474 vom Kaiser Friederich III zu einem Herzogthum erheben. Wagrien wurde damals zu Holstein und Stormarn gerechnet, die Ditmarsen aber wollten sich ihm nicht unterwerfen. Er hinterließ zwey Söhne, den König Johann und den H. Friderich I, die die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit einander theilten: als aber des ersten Sohn, K. Christian II, die Krone, und mit derselben sein Antheil an den Herzogthümern, verlor, bekam der letzte seine gesammten Reiche und Lande, und stiftete durch seine beyden Söhne, König Christian III und Herzog Adolph, die beyden Hauptlinien, die königliche und die

fürst-

fürstliche oder gottorfische. König Christian III errichtete schon 1533 die berühmte Union, die auf beyderseitige Hülfleistung abzielte, und 1623 zu Rendsburg erneuert wurde. Sein Antheil an den Herzogthümern, theilte er 1544 mit seinen Brüdern, den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolph, doch blieben die adelichen Klöster, die Ritterschaft und die Städte in Communion, oder unter gemeinschaftlicher Regierung. Königs Christian III Sohn und Nachfolger, König Friderich II, und seines Vaters Brüder, die Herzoge Johann und Adolph, bezwangen endlich 1559 die Ditmarsen völlig, und theilten das Land unter sich. Des Königs Bruder, Herzog Johann der Jüngere, erhielt auch ein Antheil von dem königlichen Antheil an den Herzogthümern, und stiftete die sonderburgische Linie. Als Herzog Johann der Aeltere starb, wurde desselben Landesantheil zwischen dem König, seinem Bruder, und ihres Vaters Bruder, dem Herzog Adolph, getheilet. Von der sonderburgischen Linie, die sich wieder in die sonderburgische, (von der die augustenburgische und beckische Nebenlinien sind,) norburgische, die ausgestorben ist, und die plönische, die 1761 abgegangen ist, getheilet hat, besaß nur die letzte ein Antheil an Holstein, das, vermöge des 1756 errichteten Vertrags, nach ihrem Abgange mit dem königlichen Antheil verbunden worden.

Königs Friderich I zweyter Sohn, Herzog Adolph, Stifter der gottorfischen oder fürstlichen Linie, hinterließ sein Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein seinen

Söhnen,

Söhnen, von denen nur der dritte, nämlich Herzog Johann Adolph, Erben hatte, das Recht der Erstgeburt einführte, und 1616 starb. Seinem Sohn, Herzog Friderich III, folgte dieses Sohn, Herzog Christian Albrecht, und diesem sein Sohn, Herzog Friderich IV, dessen Sohn, Karl Friderich, sich mit Anna, des rußischen Kaisers Peter I, ältesten Tochter aus zweyter Ehe, vermählte, aber nicht nur seiner gesammten Lande eine Zeitlang verlustig gieng, sondern auch in dem 1720 geschlossenen Frieden seines Hauses Antheil am Herzogthum Schleswig gänzlich einbüßte. Er starb 1739. Sein Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, wurde 1743 von seiner Frau Mutter Schwester, der rußischen Kaiserinn Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronfolger erkläret, nahm den Namen Peter Feodorowitsch an, bestieg im Anfange des 1762sten Jahres den kaiserlichen Thron, und starb in der Mitte desselben Jahrs. Sein Sohn, der Großfürst Paul Petrowitsch, überließ 1773, vermöge des 1767 geschlossenen vorläufigen Vertrags, sein Antheil an Holstein dem Könige von Dänemark, und dem gesammten königlich dänischen Erbhause männlichen Stamms, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und am 16ten Novemb. dieses Jahrs geschah die wirkliche Uebergabe. Seitdem stehet das ganze Herzogthum allein unter der Bothmäßigkeit des Königs von Dänemark und Norwegen.

§. 9. Die Grafen von Holstein waren Lehnsleute der Herzoge zu Sachsen, und zwar sowohl Heinrichs des Löwen, als der nachmaligen Herzoge

zoge aus dem ascanischen Stamm, von welchen letzten sie die Grafschaft Holstein und Stormarn noch 1380 zu Lehn genommen haben. Allein, nach Abgang der Churfürsten zu Sachsen aus ascanischem Stamm, haben sich die Grafen von Holstein, allem Ansehen nach, von der Lehnspflicht gegen Sachsen losgemachet, aber auch keine Belehnung, weder vom Reich, noch von H. Erich V. zu Sachsen-Lauenburg gesuchet, obgleich dieser sich 1414 vom Kaiser Siegmund auch mit der Grafschaft Holstein und Stormarn hatte belehnen lassen. Um diese Zeit aber erschlich Johann Scheele, Bischof zu Lübeck, für sich und seine Nachfolger, vom Kaiser Siegmund die beständige Commißion, den Grafen von Holstein im Namen des Kaisers die Belehnung zu ertheilen. Dadurch aber wurden die Grafen von Holstein keine Vasallen des Bisthums Lübeck, verloren auch dadurch ihre Reichsunmittelbarkeit nicht. Sie widersetzten sich auch diesem den Bischöfen zu Lübeck ertheilten Privilegio anfänglich nicht, weil sie damals beträchtliche Vortheile erhielten: denn sie bekamen dadurch Gelegenheit, sich von den Churfürsten zu Sachsen ganz loszureißen, und völlig Reichsvasallen zu werden, sie konnten auch die Belehnung von den Bischöfen zu Lübeck in ihrem eigenen Lande, ohne viele Mühe und große Kosten, empfangen, und ihre Freyheit von allen Reichsauflagen, in die sie sich bisher gesetzet hatten, dauerte solchergestalt bis 1548 fort. Allein, König Christian II erhielt vom Kaiser Karl V das Privilegium, daß Holstein künftig von ihm und seinen Erben im Namen des Kaisers

sers zu Lehn empfangen werden solle. Ob nun gleich Herzog Friderich sich diesem Privilegio sehr widersetzte, auch König Christian II sich desselben in dem 1522 zu Bordisholm errichteten Vergleich freywillig begab, so konnte doch das Bisthum Lübeck nicht wieder zu der Lehnsertheilung gelangen, ungeachtet sie selbst die Könige Christian III und Friderich II, und die H. Johann und Adolph, zu befördern suchten: sondern das Lehn über Holstein mußte von dem Kaiser unmittelbar genommen werden, wobey es auch nachmals und bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

§. 10. Der König zu Dänemark nennet sich, wegen dieses Landes, einen Herzog zu Holstein, Stormarn und Ditmarsen. Alle Herzoge zu Schleswig und Holstein, sowohl vom königlichen als fürstlichen Hause, nennen sich: Erben zu Norwegen, Herzoge in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Herzoge zu Oldenburg, doch haben sich die Herzoge vom königlichen Hause, auf Verlangen Königs Christian VI, des ersten Titels begeben. Das holsteinische Wapen, hat 5 Felder und einen Mittelschild. In dem ersten rothen Felde, ist ein goldener gekrönter Löwe, der eine silberne gekrümmte Hellepарde in den Pranken hält, wegen Norwegen. In dem zweyten goldenen Felde, sind 2 blaue über einander im Laufe begriffene Löwen, wegen Schleswig. In dem dritten rothen Felde, ist ein ausgebreitetes in drey Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt, mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildlein, gegen

welches zwischen den drey Theilen des Nesselblatts 3 silberne Nägel mit den Spitzen stehen, wegen Holstein. In dem vierten rothen Felde, ist ein silberner Schwan, der an seinem Halse eine goldene Krone träget, wegen Stormarn. In dem fünften blauen Felde, ist ein geharnischter goldener Reuter mit bloßem Schwerdte, auf einem silbernen Pferde mit schwarzem Zeuge, wegen Ditmarsen. Der Mittelschild hat vier Felder, in dem ersten und vierten goldenen Felde sind zwey rothe Querbalken, wegen Oldenburg, und in dem dritten und vierten blauen Felde ist ein goldenes schwebendes Kreutz, wegen Delmenhorst. Alle diese Stücke kommen auch in dem königlich-dänischen Wapen auf die bey Dänemark beschriebene Weise vor. Wagrien kömmt weder im Titel noch Wapen vor. Sonst ist das Zeichen desselben ein blauer gerade vor sich gekehrter Ochsenkopf, im goldenen Felde.

§. 11. Der König zu Dänemark hat, wegen Holstein, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. Diese Stimme ist ehedessen die holstein-glückstädtische genennet worden. Die holstein-gottorfische hat Dänemark in dem Vertrage von 1773 dem fürstlichen Hause Holstein, welches das Bisthum Lübeck besitzet, überlassen, damit sie auf das für dasselbige errichtete neue Herzogthum Oldenburg übertragen werde, das auch der Kaiser und das Reich genehmiget haben. Der König von Dänemark hat auch wegen Holstein Sitz und Stimme bey dem niedersächsischen Kreise, und präsentiret nebst Mecklenburg, von wegen dieses Kreises einen Reichskammergerichts-

assessor, wenn die Präsentation in der Reihe an sie kömmt. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogthums, ist 40 zu Roß und 80 zu Fuß, oder 800 Fl. Zu einem Kammerziel giebt es 378 Rthlr. 63 Kr.

§. 12. Es ist ein holsteinischer Ritter-Orden vorhanden, nämlich der Sanct Annen-Orden, den Herzog Karl Friderich 1735 gestiftet hat. Das Zeichen desselben ist ein roth emaillirtes Kreutz, auf dessen rechten Seite man das Annenzeichen, auf der linken aber die Buchstaben A. I. P. F. im Zuge antrifft, die durch die Ueberschrift: Amantibus Iustitiam, Pietatem, Fidem, erkläret werden. Das Kreutz wird an einem rothen Bande mit einem gelben Rande über der linken Schulter gegen die rechte Seite getragen. Die Ertheilung dieses Ordens hat sich 1773 der Großfürst von Rußland, als das Haupt des Hauses Holstein-Gottorf, vorbehalten.

§. 13. Der König zu Dänemark setzet dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Schleswig einen Statthalter vor. Zu Glückstadt ist die königliche Regierungskanzley über das ganze Herzogthum, die auf den jetzigen Fuß 1648 zu Flensburg verordnet, 1649 aber nach Glückstadt verleget, 1752 etwas anders, und 1771 wieder anders eingerichtet ist, auch 1774 eine erweiterte Anweisung bekommen hat. Der Statthalter ist Präsident derselben, hiernächst aber bestehet sie aus einem Vicekanzler, besoldeten Räthen, und vier Secretären, von denen der vierte zugleich das Archiv besorget. Es wird aber das Kanzleygericht jährlich viermal gehal-

ten. Mit demselben ist seit 1737 das Oberamtsgericht verbunden, das nach geendigtem Kanzleygericht von den Mitgliedern der Regierungskanzley gehalten wird. An dasselbe ergehen die Appellationen von den Ungerichten der Aemter, von Ditmarsen, und von einigen adelichen Gütern. Das Oberconsistorialgericht, wird währendem Kanzley- und Oberamts-Gericht, gehalten. Die Mitglieder desselben sind außer denjenigen Personen, die das Kanzleygericht ausmachen, die beyden Generalsuperintendenten nebst dem Schloß- und Stadt-Pastor zu Glückstadt. Seit 1754 ist die Regierungskanzley auch zum Obercriminalgericht gemacht, und die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Von den pinnebergischen, altonaischen und ranzauischen Obergerichten, wird unten in der Beschreibung dieser Länder und dieser Stadt, Nachricht erfolgen.

Was die Untergerichte anbetrifft, so werden in den Städten die Rechtssachen von den Magistraten gerichtet, von deren Urtheilen an die Regierungskanzley appelliret werden kann. Es ist auch fast in jeder Stadt ein Niedergericht, das aus zwey Rathsherren bestehet, auch in Criminal- Injurien- Polizey- geringen Schuld- und anderen Sachen richtet, und von dem man sich auf den Magistrat beruft. Es giebt in den Städten noch andere Gerichte, die ich Kürze halber übergehe. In den Aemtern haben die Kirchspielvögte einen Versuch zur Güte, und die Amtmänner das erste Verhör; wer sich dadurch beschweret findet, beruft sich in den Geestämtern

auf

auf das Ding und Recht, das in Civil- und Criminal-Sachen spricht, und von gewissen Hausleuten oder Bauern, die man fromme Holsten nennet, von dem Dingvogt, der dabey mit einem bloßen Schwerdte sitzet, dem Abfinder oder Achtsmann, und dem Vorsprach gehalten wird. Die Amtmänner haben zwar die Aufsicht darüber, damit nichts widerrechtliches vorgehe, aber keine Stimme. Die Amtschreiber führen die Protocolle. Im Amt Segeberg ist, anstatt des Dings und Rechts, das Amtsgericht eingeführet worden. In der Kremper- und Wilstermarsch heißet das unterste Gericht Lodding, (eigentlich Landding, das ist, ein Gericht, das über einen gewissen Strich Landes gehalten wird,) von dem man an das Göding, (eigentlich Gauding, das ist, ein Gericht, das sich über einen ganzen Gau, Pagum oder Provinz erstrecket, appelliren kann, das ein mittlerer Rechtsgang ist. Von den Untergerichten in der Herrschaft Pinneberg, erfolget am gehörigen Ort hinlängliche Nachricht. Es sind auch geistliche Untergerichte oder Consistoria vorhanden, die bey den Aemtern und Städten, woselbst sie sind, angezeiget werden sollen.

§. 14. Die Klöster und die Edelleute im Herzogthum Holstein, und beyder Unterthanen, standen bis 1773 unter gemeinschaftlicher Regierung, die alle Michaelis zwischen den beyden Landesherren umwechselte. Derjenige, bey dem das Directorium war, ließ es durch seine Regierungskanzley führen, die im gemeinschaftlichen Namen, wobey des Königs Name allzeit voran stand, die

Vorladungen vor das Landgericht, und was sonst nöthig war, jedoch in wichtigen oder bedenklichen Fällen, erst nach vorhergegangener Anzeige und Mittheilung an die Regierungskanzley des andern Herrn, ausfertigte. Nun wurden die Verordnungen und öffentlichen Patente stets der andern Regierungskanzley zur Mittheilung zugesendet. Die Rechtssachen, die an das Landgericht kamen, wurden zuerst bey dem gemeinschaftlichen Quartalgericht, das zwölf Wochen vor dem Anfange des Landgerichts gehalten wurde, vorgenommen. Es war dasselbe ein Vorbereitungsgericht zum künftigen Landgericht, und zur Abkürzung der Rechtssachen bestimmet. Das gemeinschaftliche Landgericht, kündigten die Landesherren, so oft sie es vonnöthen fanden, durch öffentliche von beyden untersiegelte Patente an, bis 1768 ein beständiges jährliches Landgericht auf den Montag nach Quasimodogeniti festgesetzet, und wechselsweise zu Glückstadt und Kiel gehalten wurde. Das Directorium über dasselbige, wurde von den Landesfürsten wechselsweise also geführet, daß während des ganzen Landgerichts, wenn es auch länger als ein Jahr dauerte, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bey dem nächstfolgenden Landgericht der andere, das Directorium hatte, auch bey entstandener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen, entschied. Es bestand aus vier königlichen und vier fürstlichen adelichen Landräthen, aus vier königlichen und vier fürstlichen gelehrten Räthen, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, die mehrentheils aus den Re-

gie-

gen angeschlossen, gewonnen worden, als durch Bestechungen. Ein Theil der Bürgerschaft, der Adel, die Geistlichkeit, und der Hof waren für Oesterreich, und nur der Pöbel, und ein Theil der Bürgerschaft hielt zu dem Könige von Böhmen. Dieser Theil hatte, um den Einwohnern Muth zu machen, ihnen versprochen, daß ihnen Mannsfeld mit einem Heere zu Hülfe kommen würde. Allein Mannsfeld hatte sich, nachdem er Pilsen verlassen hatte, nach Schlesien gewendet, und war nicht mehr zu bewegen, sich wieder nach Böhmen zu ziehen. Die Einwohner Prags, welche sich für Friedrich erklärt hatten, sahen sich also ihrer Hoffnung betrogen, und mußten sich ergeben. Sie mußten alle Waffen ausliefern, und 100 Bürger mußten als Geißeln gestellt werden. Die Stadt mußte 200,000 Gulden Strafe bezahlen, und alle, welche sich für Friedrich erklärt hatten, mußten ihre Güter verkaufen, und das Land räumen. Es sind ihrer 30,000 Familien ausgewandert, und haben sich in fremden Ländern niedergelassen. Die Einwohner Prags mußten sich gefallen lassen, daß ihnen die Jesuiten eine neue Religion aufdrangen. Diese Jesuiten sind Leute, welche sich vorgenommen haben, alle Menschen zu bekehren, und sie sind so klug, daß sie es auch oft thun. Sie sind in Böhmen, Mähren, Ungarn, Polen, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Deutschland, Irland, Indien, China, Japan, Amerika, und überall, wo sie hinkommen, sind sie Beichtväter der Könige, und der Großen, und wissen sich durch ihre Beredsamkeit, durch ihre Klugheit, und durch ihre Gelehrsamkeit in Ansehen zu setzen

anfangen, sich auch in seiner ersten gerichtlichen Eingabe processum in scriptis, cum beneficio appellationis, ausdrücklich vorbehalten. Sonst hat das Landgericht auch in peinlichen Sachen über diejenigen Personen, die bey demselben ihren ersten Rechtsgang haben, zu erkennen, nur stehet den einheimischen von Adel frey, in Sachen, die Ehre, Leib und Leben betreffen, ein besonderes mit lauter adelichen Personen besetztes Criminalgericht zu verlangen.

Von den klösterlichen und adelichen Untergerichten, ist auch etwas allgemeines anzuführen. Jene sind entweder die Conventgerichte über die Conventualinnen, die mit Zuziehung des Verbitters oder des Probstes, von der Aebtißinn oder Priorinn und den ältesten Conventualinnen jedes Klosters, gehalten werden, oder die Gerichte über die klösterlichen Unterthanen. In Ansehung der letzten, werden die Unterthanen in Civilsachen theils von der Aebtißinn oder Priorinn, theils von dem Verbitter oder Probst, verhöret, von deren Bescheiden sie sich auf das Ding und Recht berufen können, von dem die Appellation an das holsteinische Landgericht gehet. Die Klöster haben auch die Criminalgerichtsbarkeit. Die Edelleute und Besitzer adelicher Güter haben über die Eingesessenen in ihren Gütern, und zwar sowohl über die freyen Leute, als Leibeigenen, gleichfalls die Civil- und Criminal-Gerichte. In Criminalfällen wurden die Acten an eine Universität gesendet, und der Gerichtsherr ließ hierauf die den Verbrechern zuerkannten Strafen vollziehen, bis 1774 der König, als einziger Landesherr, verfüget hat,

daß

daß wenn künftig bey einem klösterlichen oder adelichen Gerichte jemanden das Leben abgesprochen werde, das Urtheil zwar bekannt gemacht, aber nicht so fort vollzogen, sondern vorher an den Landesherrn eingesendet, und in Ansehung des ihm zustehenden Begnadigungsrechts, seine Verfügung abgewartet werden soll.

§. 15. Die vornehmsten ordentlichen landesherrschaftlichen Einkünfte, fließen theils aus den Kammergütern, theils aus den Regalien, theils aus den Abgaben der Unterthanen, welche sind Contribution, Herrengeld, (welches die Eingesessenen der Aemter und der Landschaft Ditmarsen erlegen,) Licent, Stempelpapier, Roggen- Hafer- Heu- und Stroh-Lieferung. Es bezahlen auch alle Königl. Unterthanen ein Viertel Procent von den auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien, welches aber eigentlich nur dem Schuldener zur Last fällt, den der Gläubiger durch Aufkündigung des Capitals leicht zwingen kann, diese Abgabe zu übernehmen. Die Gage-Steuer, die von dem innern Ertrag aller Aemter und Bedienungen erleget wird, bringet etwas ansehnliches ein, doch ist sie nur in dem alten Königlichen Antheil und in dem plönischen Lande, gewöhnlich. In diesem Antheil und Lande findet auch das beschwerliche Kopfgeld, das einen Thaler von einem Erwachsenen beträget, statt. Von dem sehr erhöheten Zoll und Licent, sind die Besitzer und Pächter adelicher Güter und die Kirchen- und Schul-Lehrer frey. Die erwähnte Contribution wird von den Städten, Aemtern, Klöstern und adelichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge

bezahlet. Es werden aber, nachdem die Länder beschaffen sind, bald 24, bald 25, bald 26, bald 27, bald 28, bald 29½, ja wohl 36 Morgen auf einen Pflug gerechnet. Ein Morgen Landes ist 120 Ruthen lang, und 3¾ Ruthen breit. Eine Ruthe hat 16 Schuh, 1 Schuh 12 Zoll. Auf der Geest und in Ditmarsen wird der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmte. Es fehlet an einer richtigen Landesmatrikel von der wahren Anzahl der Pflüge jeder Stadt, jeden Amtes, jeden Klosters, und jeden adelichen Gutes. Einige sind zu hoch, und andere zu geringe angesetzet. Die Klöster und Besitzer adelicher Güter geben von jedem Pfluge monatlich 3 Rthlr. Contribution. Es contribuirt also manches adeliche Gut jährlich bis, ja über 2000 Rthlr. und da im Herzogthum Holstein der adelichen und klösterlichen Pflüge, von denen an die Landesherrschaft contribuiret wird, ungefähr 2625 sind: so bringet solche Contribution allein fast 100000 Rthlr. Von den adelichen Gütern und Klöstern wird die Contribution alle Monate unmittelbar an die Kriegskasse zu Rendsburg geliefert. In den Städten sammlen dieselbe die Magistrate, und in den Aemtern die Amtschreiber. Die Prinzessinnsteuer bringet von jedem Pflug einen Species Reichsthaler.

§. 16. Von den königlich-dänischen geworbenen Regimentern, pflegen hier beständig einige zu Fuß, und ein Paar zu Pferde zu liegen. Der 1737 von dem Könige angeordnete regelmäßige Landausschuß, ist nach 1773 in ganz Holstein eingeführet. Nach der jetzigen Einrichtung, wird

von

von 3¾ Pflügen ein Ausschußmann von 16 oder 18 bis 36 Jahren gestellet. Die Kremper- und Wilster-Marsch, die adelichen Marschgüter, die Herrschaft Herzhorn, und die Marschpflüge der Länder Ditmarsen, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, sind wegen der Einrichtung gewisser Landausschußgelder befreyet, die übrigen Districte haben zusammen gegen 1350 Mann aufzubringen. Die Stadt Heiligenhafen stellet nöthigenfalls gewisse Seeleute und Matrosen für die königliche Flotte, welche angeschrieben sind.

§. 17. Ich beschreibe nun

I. Das alte königliche Antheil am Herzogthum Holstein,

welches fast noch einmal so groß, als das ehemalige herzogliche Antheil ist.

I. Das alte eigentliche königl. Antheil,

bestehet

1. Aus folgenden Städten:

1. **Glückstadt**, Tychopolis, eine Stadt und Festung in Stormarn an der Elbe, die hier den kleinen Fluß Rhein aufnimt. Sie ist ordentlich und wohl gebauet. Mitten auf dem Markt kann man die Hauptstraßen sehen. Die umliegende Gegend ist tief und morastig, daher von Krempe aus ein Steindamm hieher angeleget worden, der fast drey Viertelmeile lang ist. Auf der Landseite kann die Stadt unter Wasser gesetzet werden. Den Mangel des Quellwassers muß das Regenwasser ersetzen, welches in Cisternen, die bey den meisten Häusern sind, gesammlet und aufbehalten wird; wer aber mit denselben nicht versehen ist, behilft sich mit dem Wasser des Hafens und des neuen Burggrabens. Der

An-

Anfälle der Sturmwinde und Fluthen sind die Einwohner gewohnet, und ziemlich dagegen verwahret. Daß diese Stadt der Sitz der königlichen Regierungskanzley und der mit derselben verbundenen Collegien sey, erhellet aus der obigen Einleitung §. 13. Der Stadtkirche bedienet sich auch die Schloß- und Besatzungs-Gemeine zu ihrem Gottesdienst. Es ist hier eine lateinische Stadtschule. Das 1739 errichtete Zucht- und Werk-Haus hat seinen eigenen Prediger. Die Reformirten haben eine Kirche, die Katholiken eine Capelle, und die Juden eine Synagoge. Es ist hieselbst 1738 vom K. Christian IV ein Commerciencollegium angeordnet worden. Der Handel der Stadt ist mäßig, zur Aufnahme desselben aber hat K. Christian VII im Jahr 1768 den hiesigen Hafen gewissermaßen für einen Freyhafen erklärt. Damit der Hafen in gutem Stande erhalten werde, hat König Friedrich V im Jahr 1750 eine Hafencommißion verordnet. Neben dem Hafen ist ein gutes Baßin für die Schiffe. Die Stadt hat König Christian VI 1620 an einem wüsten Ort, welcher die Wildniß hieß, anlegen lassen, und in dem Stiftungsbrief von 1617 verordnet, daß sie die Glückstadt genennet werden solle. Er ertheilte ihr alle Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, welche die Stadt Wilster je und allewege nach lübschem oder hamburgischem Recht gebrauchet habe. Das Schloß Glücksburg, das der König aufbauen ließ, ist schon lange abgebrochen. Die Stadt ist zwar einigemal, insonderheit 1728, von den Kaiserlichen belagert, aber niemals erobert worden.

2. Krempe, eine kleine Stadt in Stormarn, und zwar in der Marsch, am Bach Krempe, deren 1535 aufgeführte Festungswerke am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wieder niedergerissen worden. Weil die Abtragung der Wälle und Ausfüllung der Graben von der Kremper- und Wilster-Marsch geschehen, ist denselben auch das dadurch gewonnene Land eigenthümlich überlassen, und unter das Amt Steinburg geleget worden. Graf Gerhard I hat diesen Ort 1271 zu einer Stadt gemacht, und mit lübschem Recht versehen, welches 1306 und 1363 bestätiget worden ist.

3. Wil-

3. Wilster, eine kleine Stadt in Holstein, am Fluß Wilster. Ihre Kirche lieget im Gebiet des Amts Steinburg. Der Ort hat 1282 vom Grafen Gerhard II Stadtrecht bekommen, und bedienet sich des lübschen Rechts.

4. Itzehoe, eine Stadt in Holstein, an der schiffbaren Stör, wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Die letzte ist theils von dem Hauptstrom der Stör, theils von einem aus derselben geleiteten Arm, der sie von der Altstadt scheidet, umgeben. In der Altstadt ist die ansehnliche Hauptkirche zu St. Lorenz, und bey derselben das adeliche Fräuleinkloster, von welchem weiter unten ein besonderer Artikel folgen wird. Bey dem Armenhause zu St. Georg ist eine Capelle. In der Neustadt ist die St. Niklas-Capelle, das Rathhaus und die lateinische Stadtschule. 1738 hat König Christian VI hieselbst ein Commerciencollegium verordnet. Die Stadt hat ihren ersten Anfang genommen, als K. Karl der Große im Jahr 809 dem Grafen Egbert befahl, hieselbst bey der Stör, an dem Ort Essesfeld, eine Stadt und festen Platz wider die Dänen zu erbauen. Dieser Ort ist nachmals Essehо oder Etzeho, und endlich vom vierzehnten Jahrhundert an Itzehoe genennet worden. Im Jahr 1200 wurde die Burg, und ein guter Theil des dabey erbaueten Orts zerstöret, letzter aber von neuem erbauet, und zu seiner mehreren Befestigung, vermittelst eines aus der Stör geleiteten breiten Canals, ganz mit Wasser umgeben, 1238 vom Grafen Adolph IV mit Stadtgerechtigkeiten und lübschem Recht begabet, und 1260 von den Grafen Johann und Gerhard mit dem Stapelrecht begnadiget, welches König Christian 1260 bestätiget hat, und vermöge dessen die Schiffe, die aus der Elbe und vom Wilster die Stör herauf kommen, hieselbst ihre Waaren niederlegen, und den Einwohnern feil bieten müssen, und nicht ohne Erlaubniß des Magistrats weiter hinauf fahren dürfen. Die Stadt hält daher über der Stör einen Sperrungsbaum, oder sogenannten Störbaum, und verlanget auch die Niederlagsgerechtigkeit in Ansehung dessen, was die Stör hinab gehet. Wegen

von unserem Freunde Fritz Reuter, dem Humoristen, der uns so viel Freude gemacht hat, und der uns noch so viel Freude machen wird, wenn wir ihn lesen. Ich habe ihn gelesen, und ich habe mich gefreut, und ich habe mich wieder gefreut, und ich habe mich immer gefreut, und ich habe mich noch immer gefreut, und ich habe mich noch immer gefreut, und ich habe mich noch

in Lichtenstein, die Bibel in Schlesien, die Bibel in Sachsen, die Bibel in Hessen, die Bibel in Hannover, die Bibel in Baiern, die Bibel in Würtemberg, die Bibel in Baden, die Bibel in Nassau, die Bibel in Frankfurt, die Bibel in Oldenburg, die Bibel in Braunschweig, die Bibel in Mecklenburg, die Bibel in Holstein, die Bibel in Lauenburg, die Bibel in Schleswig, die Bibel in Dänemark, die Bibel in Norwegen, die Bibel in Schweden, die Bibel in Finnland, die Bibel in Lappland, die Bibel in Island, die Bibel in Grönland, die Bibel in Russland, die Bibel in Polen, die Bibel in Ungarn, die Bibel in Siebenbürgen, die Bibel in Böhmen, die Bibel in Mähren, die Bibel in Galizien, die Bibel in Lodomerien, die Bibel in Illyrien, die Bibel in Dalmatien, die Bibel in Croatien, die Bibel in Slavonien, die Bibel in Istrien, die Bibel in Tirol, die Bibel in Salzburg, die Bibel in Steyermark, die Bibel in Kärnthen, die Bibel in Krain, die Bibel in Oesterreich, die Bibel in Venedig, die Bibel in Lombardey, die Bibel in Toscana, die Bibel in Modena, die Bibel in Parma, die Bibel in Lucca, die Bibel in Genua, die Bibel in Piemont, die Bibel in Savoyen, die Bibel in Nizza, die Bibel in Corsica, die Bibel in Sardinien, die Bibel in Rom, die Bibel in Neapel, die Bibel in Sicilien, die Bibel in Malta, die Bibel in Griechenland, die Bibel in Türkey, die Bibel in Asien, die Bibel in Afrika, die Bibel in Amerika, die Bibel in Europa, die Bibel in Australien, die Bibel in Neuholland, die Bibel in Neuseeland, die Bibel in Otaheite, die Bibel in Sandwichinseln, die Bibel in Neuguinea, die Bibel in Neubritannien, die Bibel in Neuirland, die Bibel in Neuhannover, die Bibel in Neucaledonien, die Bibel in Neuhebriden, die Bibel in Neusüdwallis, die Bibel in Neusüdwallisland, die Bibel in Vandiemensland, die Bibel in Neuholland, die Bibel in Neuseeland, die Bibel in Otaheite, die Bibel in Sandwichinseln, die Bibel in Neuguinea, die Bibel in Neubritannien, die Bibel in Neuirland, die Bibel in Neuhannover, die Bibel in Neucaledonien, die Bibel in Neuhebriden, die Bibel in Neusüdwallis, die Bibel in Neusüdwallisland, die Bibel in Vandiemensland,

Krempe, oder zu Itzehoe in der sogenannten Burg gehalten, und von demselben gehet die Appellation an das Oberamtsgericht. Die Kirchen und Prediger dieses Amts, stehen unter dem münsterdorfischen Consistorium, unter das auch die Prediger in den Städten Glückstadt, Krempe, Wilster und Itzehoe, die Prediger der im Bezirk dieses Amts belegenen adelichen Kirchen, und der Kirche auf der Horst, gehören. Der Amtmann zu Steinburg hat den Vorsitz in demselben, die Assessores aber sind, außer dem Probst, (dazu gemeiniglich der Oberprediger zu Itzehoe ernennet wird,) die Hauptprediger der vorhin genannten vier Städte, und der übrigen Landgemeinen, an der Zahl 21, mit Ausschließung der Diakonen. Der Amtsverwalter des Amts Steinburg ist Secretär desselben. Der Amtmann dieses Amts hat seit langer Zeit seinen Sitz zu Itzehoe gehabt. Es ist oben schon angemerket worden, daß unter das Amt Steinburg das Land, das aus den niedergerissenen Wällen der Stadt Krempe entstanden ist, und die Gegend in der Neustadt Itzehoe, die die Burg genennet wird, gehöre. Sonst aber bestehet es

1) Aus der Wilstermarsch, und diese aus 6 Kirchspielvogteyen, welche sind:

(1) Die alte Seite, in Urkunden vetus terra, nord- und ostwärts der Stadt Wilster, dazu 12 Oerter, und das Landrecht in der Stadt Wilster gehören; und

(2) Die neue Seite, süd- und westwärts dieser Stadt, dazu 16 Oerter gehören. Beyde sind in die Stadtkirche zu Wilster eingepfarret, welche Kirche im Gebiet des Amts Steinburg lieget.

(3) Beyensleth, dazu 6 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche im Dorf dieses Namens ist.

(4) We-

(4) Wewelsfleth, dazu 9 Oerter gehören, und deren Pfarrkirche auch im Dorf dieses Namens ist, welches beym Einfluß der Stör in die Elbe lieget, daher daselbst Zoll und Licent, und von den fremden Schiffen auch Bakengeld entrichtet wird.

(5) Brockdorf, von 6 Oertern, und

(6) St. Margarethen, von 13 Oertern, die ihre Kirchen in den Dörfern dieses Namens haben, in welchen beyden Schiffzoll erleget wird.

2) Aus der Krempermarsch, und diese aus 8 Kirchspielvogteyen, welche sind:

(1) Neuenbrock, von 6 Oertern, deren Kirche im Dorf dieses Namens ist.

(2) Hohenfelde, die auf der Geest belegen ist, 7 Oerter begreifet, und ihre Kirche im Dorf dieses Namens hat.

(3) Grevenkop, von 5 Oertern, die zu Krempe eingepfarret sind, und an deren Ende

die verfallene Schanze Steinburg, mit dem dazu gehörigen Dorf lieget, von der das Amt den Namen hat, weil der Amtmann vor Zeiten darin gewohnet hat. Sie ist mit einer kleinen Besatzung versehen.

(4) Süderau, von 4 Oertern, deren Kirche im Dorf dieses Namens ist.

(5) Kammerland, von 4 Oertern, die zu Süderau eingepfarret sind.

(6) Elskop, von 4 Oertern, und

(7) Krempdorf, von 3 Oertern, die zu Krempe eingepfarret sind.

(8) Borsfleth, von 7 Oertern, die ihre Kirche im Dorf dieses Namens haben.

2. Das Amt Segeberg, lieget theils in Wagrien, theils in Stormarn. Die jetzige Gerichtsverfassung desselben in weltlichen und Kirchen-Sachen, ist 1743 durch eine besondere königliche Verordnung eingerichtet worden. Das Amtsgericht bestehet aus dem Amtmann als Präses, und aus dem Amtsverwalter, Haus- und Kirchspiel-

Sperrung der Bäume, Sträucher und Hecken und der Verpflichtung zu Vorsicht und Aufmerksamkeit, sowie zu Anbringung von Warnungstafeln, Art. 1 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

vorgefallen ist. Es sind auch vor Alters hieselbst unter freyem Himmel die Zusammenkünfte des holsteinischen Adels angestellet worden.

Anmerk. Obige drey Kirchspiele werden von einem Kirchspielvogt versehen, der zugleich Hausvogt des ganzen Amts ist.

4) Die Kirchspielvogtey Bramstedt, welche aus 1 Flecken und 11 Dörfern bestehet. Der Flecken Bramstedt, hat seinen Namen von der durchfließenden schiffbaren Aue Bram. Er bestehet ungefähr aus 120 Häusern, und hat eine Pfarrkirche, ist auch der Sitz des Amtmanns des Amts Segeberg gewesen. In seiner Mitte stehet auf einem freyen Platz eine Rolandssäule. 1681 ward nahe bey dem Flecken ein Gesundbrunn entdecket, und von vielen Kranken nicht ohne Nutzen gebrauchet. Er kam 1761 von neuem in Ruf. Zwischen Grafen Gerhard dem Großen und Grafen Adolph zu Schauenburg, ist hieselbst ein Treffen vorgefallen, in welchem der Letzte geschlagen, und als er sich unter der Brücke versteckt hatte, gefangen genommen worden.

5) Die Kirchspielvogtey Kaltenkirchen, von 15 Dörfern, hat von dem Pfarrdorf Kaltenkirchen den Namen. Auf dem Wakendorfer und Henstedter Felde entspringt die Alster, die zu Hamburg in die Elbe gehet.

3. Das Amt Rendsburg, lieget in Holstein. Das Amthaus ist in der Stadt Rendsburg, woselbst für jedes Kirchspiel von desselben Gerichtsmännern Ding und Recht gehalten wird. Die Amtskirchen stehen unter der rendsburgischen Probstey, und unter dem dasigen Consistorium, in dem aber kein Landprediger sitzet. Das Amt bestehet aus 6 Kirchspielvogteyen, welche sind:

1) Die Kirchspielvogtey Raumohrt, oder plattdeutsch Rumort, von welcher die Stadt mit ihrem District fast ganz eingeschlossen wird. Sie begreifet 21 Dörfer.

2) Die Kirchspielvogtey Jevenstedt, welche in dem Dorf dieses Namens die Pfarrkirche hat, das Dorf

selbst aber gehöret zum Kirchspiel Raumohrt. Sie bestehet aus 11 Dörfern und 7 einzelnen Häusern, die besondere Namen haben.

3) Die Kirchspielvogtey Nortorf, von 21 Dörfern, und 2 einzelnen, besonders benannten Häusern. Sie hat den Namen von dem Pfarrdorf Nortorf.

4) Die Kirchspielvogtey Hohenwestedt, von 17 Dörfern, und 5 einzelnen, besonders benannten Häusern. Hohenwestedt ist das Pfarrdorf, das 1768 mit der Kirche abbrannte.

5) Die Kirchspielvogtey Schenefeldt, von 24 Dörfern, und 3 einzelnen besonders benannten Häusern. Schenefeldt ist das Pfarrdorf.

6) Die Kirchspielvogtey Kellinghusen, die aus 1 Flecken und 9 Dörfern bestehet. Die Kirche ist im Flecken Kellinghusen, woselbst eine Brücke über die Stör gebauet ist. Dieser Ort hat erst 1740 Fleckengerechtigkeit erhalten. Sarlhusen, ein königliches Gut, war vormals adelich.

Anmerk. Hier kann am füglichsten des adelichen Guts oder sogenannten Amts Hanrau gedacht werden, zu welchem das Kirchspiel Hademarsch gehöret. Mit demselben waren die Ranzaue anfänglich belehnet, und 1525 ist es ihnen verkaufet worden. 1613 kaufte es die königliche Kammer wieder an sich für 111000 Rthlr., verkaufte es aber 1664 wieder an Paul von Klingenberg, jedoch mit Vorbehalt der Contribution; es ward auch ausgemachet, daß es allein unter königlicher Hoheit stehen solle. Jetzt gehöret es einem von Raumohr.

4. Die Landschaft Süder-Ditmarsen.

Von dem Lande Ditmarsen oder Ditmarschen ist hier zuvörderst überhaupt etwas anzuführen. Es lieget zwischen der Elbe und Eyder an der Nordsee, ist 7 Meilen lang, und kaum 4 Meilen breit. In der Landesmatrikel stehet es auf 1425 Pflüge, jeder zu $13\frac{869}{5700}$ Morgen gerechnet, wovon aber kaum $\frac{1}{3}$ aus Marschland, hingegen $\frac{2}{3}$ aus Geest bestehen. Es führet jährlich viel Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweitzen, Rap-

Rap-Saat, Erbsen, Bohnen, fettes Rindvieh, fette Schafe und Gänse, auch Käse und Butter aus. An Fischen hat es einen Ueberfluß. König Heinrich I übergab dieses Land der Regierung der Grafen zu Stade. Als die Ditmarsen 1144 den letzten Grafen zu Stade Rudolph erschlagen hatten, kam die Grafschaft Stade an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen, der den Tod des umgebrachten Grafen an den Ditmarsen 1148 rächte, und sie zu Paaren trieb. Als er in die Acht erkläret worden war, setzte sich Hartwich, Erzbischof zu Bremen, in den Besitz der Grafschaft Stade, zwang auch die Ditmarsen zum Gehorsam, deren Land K. Friderich I im Jahr 1180 an das Erzstift geschenket hatte. Allein, diese rissen sich bald wieder von dem Erzstift los, und begaben sich unter den Schutz des schleswigischen Bischofs Waldemar; doch stand ihnen auch diese Herrschaft nicht lange an, sondern sie setzten sich wieder in Freyheit, unterwarfen sich aber der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzstifts Bremen. Die Grafen zu Holstein versuchten zwar mehrmals, die Ditmarsen unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, konnten aber nichts ausrichten. Der dänische König, Christian I, ließ sich vom K. Friderich III mit Ditmarsen belehnen, und es dem Herzogthum Holstein einverleiben: allein, die Ditmarsen wollten sich ihm nicht unterwerfen, sondern wendeten sich an den Pabst Sixtus IV, der 1476 die vom K. Friderich geschehene Schenkung ihres Landes an das Erzstift Bremen, bestätigte, und nahmen einen Statthalter vom Erzbischof an, in der That aber blie-

ben sie ein freyes Volk. Der dänische König Johannes führte 1500 einen unglücklichen Krieg mit ihnen, hingegen K. Friderich II, und die Herzoge, Johann und Adolph, brachten sie endlich 1559 ganz unter ihre Bothmäßigkeit, und theilten das Land 1568 in drey gleiche Theile. Als Herzog Johann 1580 starb, wurde sein Antheil zwischen K. Friderich II und Herzog Adolph getheilet, und diese Theilung dauerte nachmals fort, so daß der König von Dänemark die südliche Hälfte des Landes von 712½ Pflügen, und der Herzog die nordliche Hälfte, auch von 712½ Pflügen, besaß.

Der Landschaft Süder-Ditmarsen, sind ein königlicher Gouverneur und ein Landvogt vorgesetzet. Das Gouvernement verwaltet der königliche Statthalter über Schleswig und Holstein. Der Landvogt und die sämmtlichen Kirchspielvögte halten das Civil- und Criminal-Gericht, wobey der Gerichtsactuarius das Protocoll führet. Der Landschreiber hebet und berechnet einen Theil der landesherrschaftlichen Gefälle, einen andern Theil aber träget die Landschaft durch ihren Landespfennigmeister unmittelbar an die königliche Kasse ab, nachdem ihm solche von den Kirchspielseinnehmern geliefert worden sind. Für gewisse Abgaben haftet die ganze Landschaft dem Könige, und nicht ein jedes Kirchspiel. Das Unterconsistorium dieser Landschaft ist zu Meldorf. Den Vorsitz in demselben haben der Landvogt und Probst; die Beysitzer sind die meldorfischen Compastores, und drey Landprediger, welche abwechseln. Der Kirchspielschreiber zu Meldorf ist

Secre-

Secretär desselben. Die Kirchspielvogteyen liegen theils in der Marsch, theils auf der Geest.

1) In der Marsch sind folgende Kirchspielvogteyen:

(1) und (2) Die Süder- und Norder-Vogtey Meldorf. Der Hauptflecken Meldorf lieget an der Miele, ist vor der Eroberung des Landes fest gewesen, und hat Stadtrechte, Bürgermeister und Rath gehabt. Er ist der Sitz des weltlichen und geistlichen Gerichts. 1500 und 1559 ward er im Sturm erobert. 1538 brannte er halb ab. Die Kirchdörfer Windbergen und Busenwurth, gehören zu der Südervogtey. Bey Delfbrügge baueten die Holsteiner 1403 die Festung Marienburg auf: sie ist aber, nach der Niederlage Königs Johannes, von den Ditmarsen zerstöret, und der Schlatewald genennet worden.

(3) Die Kirchspielvogtey Wöhrden, alten königlichen Antheils, enthält den Flecken Wöhrden, sonst Oldenworden, der von mittelmäßiger Größe ist. Der Friederichsgabekog ist ein großes Stück Landes, das 1704 eingeteichet worden ist.

(4) Die Kirchspielvogtey Barlt.

(5) Die Kirchspielvogtey Marne. Das Kirchdorf Marne, hat ehedessen ein Kloster gehabt, welches Marienehe geheißen hat, woraus der Name Marne zusammen gezogen ist. St. Michaels Donnen ist auch ein Kirchdorf. In dieser Kirchspielvogtey liegt der Sophienkog, der 1717 eingeteichet worden ist.

(6) Die Kirchspielvogtey Brunsbüttel. Der Flecken Brunsbüttel lieget an der Elbe, über die hier eine Fähre gehet.

(7) Die Kirchspielvogtey Eddelack.

2) Auf der Geest liegen folgende Kirchspielvogteyen:

(1) Die Kirchspielvogtey Burg. In derselben hat ehedessen an der Wolfersau das feste Schloß Bocklenburg gelegen, das nach 1559 geschleifet worden ist.

(2) Die Kirchspielvogtey Süderhadstedt.

(3) Die Kirchspielvogtey Nordhadstedt, alten königlichen Antheils. Die sehr dünne gewordene Hölzung Riesewold, war ehedessen zwischen dem Könige und Herzog gemeinschaftlich.

(4) Die Kirchspielvogtey Albersdorf.

(5) Die Kirchspielvogtey Hemmingstedt. Sie hat etwas Marschland. In derselben erhielten die Ditmarsen 1500 den bekannten großen Sieg.

2. Das ehemalige herzoglich-plönische Antheil.

Als Herzog Joachim Friderich 1722 ohne männliche Erben starb, nahm Herzog Friderich Karl, desselben hinterlassenes Land mit königlich dänischer Hülfe in Besitz. Es widersetzte sich zwar der zu Rehtwisch wohnende Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand, starb aber 1729 gleichfalls ohne Erben, worauf H. Friderich Karl 1731 vom Kaiser die Belehnung, in Ansehung dieses seines Antheils am Herzogthum Holstein, empfieng. Weil der Herzog keine männliche Erben hatte, und die Herzoge zu Augustenburg und Glücksburg sich ihres Erbrechts an dem plönischen Lande begeben hatten: errichtete König Friderich V im Jahr 1756 mit dem Herzog einen Erbfolgevertrag, vermöge dessen sein Land dem königlichen Hause zufallen sollte, wenn er ohne männliche Erben abgienge. Dieses geschah 1761, worauf der König das Land in Besitz nahm. Es lieget dieses Land in Wagrien, und bestehet aus 5 Aemtern, die jetzt unter 2 Amtmännern stehen, nämlich Plön und Ahrensböck unter einem, und Reinfeld, Rehtwisch und Travendahl unter dem zweyten.

1. Das Amt Plön. In demselben liegen

1) Plön, eine Stadt, die mehrentheils mit dem großen und kleinen See umgeben, und in die Alt- und Neu-Stadt abgetheilet ist, welche letzte zum Amt gehöret. In jener ist die Pfarrkirche und eine lateinische Schule. Vor dem Lübecker Thor ist eine Vorstadt. Das Schloß, das ehemals die herzogliche Residenz gewesen ist, und die Herzog Joachim Ernst neu und regelmäßig erbauet hat, lieget auf einer ansehnlichen Höhe, und hat eine schöne Aussicht. Am Ende des ehemaligen Thiergartens ist eine Wasserkunst, die das Wasser nach dem Schlosse treibet. Die Stadt hat 1236 vom Grafen Adolph IV das lübsche Recht bekommen. Sie ist viermal ganz abgebrannt.

2) Fegetasch, ein Zollort.

3) Die ehemaligen adlichen Güter Stocksee, Clevetz, Peemen und Schlemmien, sind in Erbpachtsstellen verwandelt worden

2. Das Amt Ahrensböck, in welchem

1) Ahrensböck, ein Flecken. Das ehemalige landesherrliche Schloß ist abgebrochen.

2) Die Kirchspiele Gnissau, Gleschendorf, Kurau und Süsel.

3) Die adelichen Güter Grönenberg, Gnissau und Wulfelde sind, vermöge eines 1681, zwischen König Christian V und Herzog Johann Adolph zu Plön errichteten Vergleichs, von den gewöhnlichen Landesabgaben befreyet, und in Ansehung aller Rechte den herzoglich-plönischen Aemtern gleich gemachet worden. Sie sind zu diesem Amt geschlagen worden.

3. Das Amt Reinfeld, in welchem

1) Der Flecken Reinfeld, der in einer schönen Hölzung lieget, und ehedessen ein altes fürstliches Schloß hatte.

2) Das Kirchspiel Zarpens

4. Das Amt Rehtwisch, in welchem

1) Rehtwisch, ein Dorf, jenseits der Trave, unweit Oldesloe, dessen ehemaliges Schloß abgebrochen worden.

2) Das Kirchspiel Wesenberg.

5. Das Amt Travendahl, zu dem das unweit Segeberg beym Dorf Groß-Gladenbrügge belegene ansehnliche Lustschloß Travendahl, woselbst 1700 der bekannte Friede geschlossen worden, ein Antheil an Gieschenhagen bey Segeberg, der daran liegende Kalkberg, Herrnmühle an der Trave, und unterschiedene Dörfer, gehören.

II. Das vormalige herzogliche Antheil am Herzogthum Holstein

begreifet

1. Folgende Städte,

1) Kiel, Kilia, oder wie einige wollen, Chilonium, eine Stadt, lieget in Holstein an einem Meerbusen der Ostsee, und hat einen bequemen Hafen. Sie ist wohlgebauet, und hat ein Schloß. In der Stadt und den Vorstädten sind ungefähr 800 Häuser. Außer der Stadtkirche ist hier noch die Klosterkirche, die Schloßkirche, und eine Capelle beym Hospital zu St. Jürgen, am äußersten Ende der Vorstadt. Auf dem Schloß ist noch jetzt eine rußisch-griechische Capelle. Die Stadt hat ihr besonderes Consistorium, von dem an das Oberconsistorium appellirt wird. Die hiesige Universität hat Herzog Christian Albrecht 1665 gestiftet. Es waren ihr ehedessen von den Einkünften des Amts Bordesholm jährlich 6000 Rthlr. angewiesen, jetzt aber hat sie aus der Rendsburger Landeskasse jährlich über 20000 Rthlr. Einkünfte. Das neuerbauete akademische Collegium, das dem Schloß gegen über stehet, ist 1768 vollendet und eingeweihet worden. Die Aufnahme der Stadt wird nicht wenig

durch

Buch von seinen Pferden besonders lobwürdig. Sie
sind nicht allein schön, sondern auch so geschwind,
daß sie mit ihrem Herrn in einem Tage 200 Meilen
Weges laufen können. Sie werden auch so wohl
gehalten, daß sie nicht allein ihre Herren, sondern
auch ihre Knechte, wenn sie müde sind, tragen müssen.
Ihre Sättel sind mit Gold und Silber beschlagen,
und ihre Zäume mit Edelgesteinen besetzet. Ihre
Kleider sind von Seide und Gold gewürket, und
ihre Schuhe mit Perlen und Edelgesteinen gezieret.
Ihre Weiber sind auch sehr schön, und werden
wohl gehalten. Sie haben auch viele Kinder, und
ihre Söhne sind sehr geschwind und tapfer. Sie
sind auch sehr gute Schützen, und können mit ihren
Pfeilen sehr weit schießen. Sie haben auch viele
Waffen, als Schwerter, Spieße, Bogen und Pfeile.
Ihre Rüstungen sind von Eisen und Stahl, und
ihre Helme mit Federbüschen geziert. Sie haben
auch viele Schilde, die mit Gold und Silber beschlagen
sind. Ihre Fahnen sind von Seide und Gold
gewürket, und mit Edelgesteinen besetzet. Ihre
Trompeten sind von Silber, und ihre Pauken von
Kupfer. Sie haben auch viele Musikanten, die
auf Harfen, Lauten, Geigen und Flöten spielen.
Ihre Tänze sind sehr lustig, und sie tanzen gern.
Sie haben auch viele Spiele, als Ringen, Laufen,
Springen, Werfen, Schießen, Reiten, Fechten,
Ballspielen, Kegelspielen, Würfelspielen, Schachspielen,
Kartenspielen, Tanzen, Singen, Musiciren,
Jagen, Fischen, Vogelstellen, Reiten, Fahren,
Schwimmen, Tauchen, Klettern, Springen, Werfen,
Schießen, Fechten, Ringen, Laufen, Springen,
Werfen, Schießen, Reiten, Fechten, Ballspielen,
Kegelspielen, Würfelspielen, Schachspielen, Kartenspielen,
Tanzen, Singen, Musiciren, Jagen,
Fischen, Vogelstellen, Reiten, Fahren, Schwimmen,
Tauchen, Klettern, Springen, Werfen, Schießen,
Fechten, Ringen, Laufen, Springen, Werfen,
Schießen, Reiten, Fechten, Ballspielen, Kegelspielen,
Würfelspielen, Schachspielen, Kartenspielen,
Tanzen, Singen, Musiciren, Jagen, Fischen,
Vogelstellen, Reiten, Fahren, Schwimmen, Tauchen,
Klettern, Springen, Werfen, Schießen, Fechten,
Ringen, Laufen, Springen, Werfen, Schießen,
Reiten, Fechten, Ballspielen, Kegelspielen, Würfelspielen,
Schachspielen, Kartenspielen, Tanzen,
Singen, Musiciren, Jagen, Fischen, Vogelstellen,
Reiten, Fahren, Schwimmen, Tauchen, Klettern,
Springen, Werfen, Schießen, Fechten, Ringen,
Laufen, Springen, Werfen, Schießen, Reiten,
Fechten, Ballspielen, Kegelspielen, Würfelspielen,
Schachspielen, Kartenspielen, Tanzen, Singen,
Musiciren, Jagen, Fischen, Vogelstellen, Reiten,
Fahren, Schwimmen, Tauchen, Klettern, Springen,
Werfen, Schießen, Fechten,

1. Mose 3, 1. Und die Schlange war klüger, denn alle Thiere auf dem Felde, die Gott der HERR gemacht hatte, und sprach zu dem Weibe: Ja, sollte Gott gesagt haben, ihr sollt nicht essen von allerlei Bäumen im Garten? 2. Und das Weib sprach zu der Schlange: Wir essen von den Früchten der Bäume im Garten; 3. aber von den Früchten des Baums mitten im Garten hat Gott gesagt, wir sollen nicht davon essen, auch nicht rühren daran, daß wir nicht sterben. 4. Da sprach die Schlange zum Weibe: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben; 5. sondern Gott weiß, daß, welches Tages ihr davon essen werdet, so werden eure Augen aufgethan, und werdet sein wie Götter, wissend, was gut und böse ist. 6. Und das Weib schaute an, daß von dem Baume gut zu essen wäre, und daß er lieblich anzusehen und ein reizender Baum wäre, weil er klug machte; und nahm von seiner Frucht und aß, und gab ihrem Manne auch davon, und er aß.

1. Mose 4, 3. Es begab sich aber nach etlichen Tagen, daß Kain brachte von den Früchten des Feldes dem HERRN Opfer. 4. Und Abel brachte auch von den Erstlingen seiner Schafe und von ihrem Fett. Und der HERR sah gnädig an Abel und sein Opfer; 5. aber Kain und sein Opfer sah er nicht gnädig an. Da entbrannte Kain sehr, und sein Angesicht verstellte sich. 6. Da sprach der HERR zu Kain: Warum entbrennest du, und warum verstellt sich dein Angesicht? 7. Ist's nicht also? Wenn du fromm bist, so bist du angenommen; bist du aber nicht fromm, so ruht die Sünde vor der Thür, und ihre Begierde ist nach dir, du aber herrsche über sie. 8. Da redete Kain mit Abel, seinem Bruder. Und es begab sich, da sie auf dem Felde waren, erhob sich Kain wider Abel, seinen Bruder, und schlug ihn tot.

ausschließlichen Besitzer dem Herzoglichen gewesen
[illegible] Ihro Majestät der König
[illegible] Ihro Majestät der König
[illegible] Ihro Majestät der König

Es war ein Abendtanz, zum Schluß, und Adelheid, welche sich bisher nur wenig mit Tanzen abgegeben hatte, ließ sich nun doch bereden, mit Ferdinand eine Runde zu machen. Sie hatte sich nicht getäuscht, als sie ihn für einen guten Tänzer hielt. Er führte sie mit Leichtigkeit und Sicherheit, und sie fühlte sich so wohl in seinen Armen, daß sie sich ihm ganz überließ, und mit ihm dahinflog, wie eine Feder, die der Wind vor sich hertreibt.

Es war ein Tanz, der ihr Herz mit Wonne erfüllte, und sie hatte nicht Zeit, sich zu fragen, ob sie Ferdinand liebe, oder nicht. Sie wußte nur, daß sie sich in seinen Armen wohl befinde, und daß sie sich ihm ganz überlassen habe.

Es war Tanzes Zweck, daß sie sich ihm überließ, und Ferdinand wußte diesen Zweck zu benutzen. Er hatte sie in seinen Armen, und sie fühlte sich wohl in seinen Armen, und sie hatte sich ihm überlassen.

Es war Tanzes Zweck, daß sie sich ihm überließ, und Ferdinand wußte diesen Zweck zu benutzen. Er hatte sie in seinen Armen, und sie fühlte sich wohl in seinen Armen, und sie hatte sich ihm überlassen.

ist bis 1530 ein Kloster gewesen. Außer dem Pfarrdorf Steinbeck gehören noch 23 Dörfer, und unterschiedene Höfe und Mühlen dazu. Es sind 1750 davon 11 Geestdörfer, 6 Marschländer, 3 Pachtstücke, 6 Zölle, und 7 Mühlen an die Reichsstadt Hamburg wiederkäuflich überlassen, von dieser aber in dem 1768 getroffenen Vergleich, bis auf gewisse unten beym Gebiet der Stadt Hamburg angeführte Stücke zurückgegeben worden.

5. Die Landschaft, Norder-Ditmarsen. Die Angelegenheiten derselben besorgen die sogenannten Vorsteher des Landes, welche sind der Pfennigmeister, bey dem die Landschaftskasse ist, die Kirchspielvögte, deren in jedem Kirchspiel ordentlicher Weise 1 ist, und in Vollmachten, das ist, Gevollmächtigten, deren jedes Kirchspiel zwey oder drey hat, und die Landes- und Kirchspielsgevollmächtigte genennet werden. In kleinen Rechtssachen haben die Kirchspielvögte einige Gewalt, allein, in wichtigen Rechtssachen wendet man sich zuerst an den Landvogt, der alle Sonnabend Parteyen vor sich hat, und ihre Streitigkeiten beyzulegen suchet. Wer mit seinem Spruch nicht zufrieden ist, berufet sich auf das ganze Gericht, das aus dem Landvogt, Landschreiber, und den gesammten Kirchspielvögten bestehet, und von diesem Gericht wird an die königliche Kanzley zu Glückstadt appelliret. Es wird aber das Gericht in das Lundener und Heyder Gericht abgetheilet, weil es sowohl zu Lunden als Heyde gehalten wird. Zu einem jeden Gerichtsdistrict gehören besondere Kirchspiele; es hat auch ein jeder seinen eigenen Landschreiber, der bey dem Gericht das Protocoll führet, und außerdem in seinem District die landesherrschaftlichen Einkünfte hebet.

Das Unterconsistorium, oder, wie man es hier nennet, der Kaland, wird alle Jahr, und zwar wechselsweise zu Lunden und Heyde, gehalten, und bestehet aus dem Landvogt, dem Probst und den gesammten Predigern. Der Landschreiber führet das Protocoll. Die Landschaft hat ansehnliche Schulden, und einzelne Kirchspiele derselben haben dergleichen auch. Es folgen nun die Kirchspielvogteyen, in welche diese Landschaft abgetheilet ist.

1) Die Kirchspielvogtey Lunden, zu welcher gehören:

(1) Lunden, ein Flecken unweit der Eyder, der zwar 1529 Stadtgerechtigkeit erhalten, aber 1559 wieder verloren hat. Hier wird das Gericht über eine Hälfte von Norderditmarsen gehalten. In die hiesige Pfarrkirche sind 9 Dörfer eingepfarret.

(2) St. Annen, ein Pfarrdorf.

2) Die Kirchspielvogtey Neuenkirchen, in der die Pfarrdörfer Neuenkirchen und Hemme sind.

3) Die Kirchspielvogtey Weslingbuhren, in der

(1) Weslingbuhren, ein schöner Flecken, dessen neue 1738 eingeweihete Pfarrkirche die schönste im Lande ist.

(2) Schülpersiel, ein Hafen, der fleißig besuchet wird.

4) Die Kirchspielvogtey Busum, ist in alten Zeiten eine Insel gewesen, nach und nach aber landfest geworden.

5) Die Kirchspielvogtey Heyde. In dem schönen Flecken Heyde, wird das Gericht über die andere Hälfte von Norderditmarsen gehalten. Er hat einen großen Marktplatz.

6) Die Kirchspielvogtey Wettingstedt. In derselben hat ehedessen das feste Schloß Stellerburg gelegen.

7) Die Kirchspielvogtey Teslingstedt. In derselben ist ehemals das feste Schloß Tielenburg gewesen.

8) Die

8) Die Kirchspielvogtey Delve, hat viel Marschland durch große Wasserfluthen verloren. Das Pfarrdorf Delve lieget unweit der Eyder.

9) Die Kirchspielvogtey Henstedt, in der die Pfarrdörfer Henstedt und Schlichting sind.

10) Die Kirchspielvogtey Wörden, ehemaligen herzoglichen Antheils.

III. Die adelichen Klöster und Güter.

I. Die adelichen evangelischen Frauenklöster.

Sie sind dem einheimischen holsteinischen und schleswigischen Adel gewidmet, und auswärtige adeliche Fräulein sind davon ausgeschlossen, es wäre denn, daß eine aus besonderer Gunst aufgenommen, oder von dem Landesherren, vermöge des ihm bey einem jeden Kloster zustehenden juris primariarum precum, einem auswärtigen Fräulein eine Stelle verliehen würde. Dem Kloster zu Itzehoe stehet eine Aebtißinn, und den Klöstern zu Preetz und Uetersen stehen Priorinnen vor: jenen ist ein Verbitter, und diesen sind Pröbste zugesellet, damit sie die Klöster nöthigenfalls vertreten, auch die Abnahme der Rechnungen und die Rechtspflege mit verwalten mögen. Alle diese Personen sowohl, als die niedern Klosterbedienten, werden von den Conventualinnen durch eine freye Wahl ernennet, und nunmehr auch die ersten von dem Landesherren bestätiget. Es folgen nun die Klöster selbst.

1. Das Kloster zu Itzehoe, ist vor Alters mit Cistercienser Nonnen besetzet, und zu Ivenfleth in der Kremper Marsch gewesen, von dannen aber nach dem Jahr 1263 nach Borsfleth, und vor 1272 von dannen nach Itzehoe in die Altstadt, und zwar in die Nachbarschaft sowohl der alten gräflichen Paschburg, (welchen Namen die Gegend noch jetzt führet,) als der St. Lorenzkirche, versetzet worden. Es bestehet aus einer Aebtissinn und 19 Conventualinnen. Der Verbitter desselben, ist der erste unter den 4 Prälaten der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Die Conventualinnen wohnen in der Stadt zerstreuet, in entweder eigenen oder gemietheten Häusern. Ihr erster Rechtsgang ist der Convent. Sie appelliren in Sachen, die Ehre, Glimpf und Verkürzung, und über 200 Mark Lübisch betreffen, an das Landgericht. In Suspensions-, Disciplin- und Schuld-Sachen, die nicht über 200 Mark betreffen, wird keine Appellation verstattet. In Civiljustitzsachen der klösterlichen Unterthanen, hat theils die Aebtissinn, theils der Verbitter das erste Verhör, und ihr Spruch ist rechtskräftig, wenn nicht stehendes Fußes davon auf Ding und Recht berufen wird, welche Berufung aber dem Beklagten in Executionssachen, und wenn der Kläger der Berufung widerspricht, nicht verstattet wird. Das Ding und Recht halten der Dingvogt und Achtsmann und die Gerichtsleute. Der Verbitter hat die Aufsicht darüber, und der Klosterschreiber führt das Protocoll. Von diesem Gericht kann an das Landgericht appelliret werden. In peinlichen Sachen besorgt der Verbitter die Inquisition, und der Fiscal und Sachwalter verhandeln die Sache vor dem mit Dingleuten besetzten peinlichen Gericht, das das Urtheil entweder selbst spricht, oder, welches am gewöhnlichsten ist, die Acten verschickt. Das Kloster hat das Patronatrecht über die St. Lorenzkirche zu Itzehoe, und über die Kirchen zu Heiligenstedt und Norddorf. Folgende Dörfer besitzet es allein, und hat also auch allein die Gerichtsbarkeit über dieselben, nämlich: Bockhorst, Everstorf, Ebtischenwisch, Langwedel, Meinerstorf, Sude, Silssen,

sen, Vechelstorf und Westermühlen. Hingegen an folgenden Dörfern hat es nur Antheil, nämlich: an Armstedt, Aspe, Altendorf, Brockrege und Heerfahrt, Beyderbeeck, Beyensleth, Bünzen, Edendorf, Fitzbeck, Kleinflindbeck, Grönhede, Hodorf, Henstedt, Heiligenstedt, Homfeld, Indien, Kellinghusen, Neuenkirchen, Norddorf, Overndorf, Ottenbüttel, Poyenberg, Peißen, Quarmstedt, Rehtwisch, Rade, Ridders, Schönmohr und Mohrdelch, Stördorf, Westedt, Wiedenbostel. Das Kloster contribuiret an die Landesherrschaft von 169 Pflügen.

2. Das Kloster Preetz, lieget in Holstein, an dem kleinen Fluß Bornbeck, zwischen Kiel und Plön, ist um das Jahr 1216 von Albrecht, Grafen von Orlamünde, gestiftet worden, und Graf Adolph IV hat diese Stiftung 1226 genehmiget. Heutiges Tages bestehet es aus 40 Personen, und hat eine Priorinn und einen Probst zu Vorstehern. Die ältesten Conventualinnen haben eigene freye Häuser, die anderen müssen sich ihre Wohnungen entweder bauen lassen, oder von den Erben der verstorbenen Fräulein kaufen, oder sich bey anderen Conventualinnen einmiethen. Die Klostergebäude sind von dem Flecken Preetz durch den vorhin genannten kleinen Fluß abgesondert. Das Kloster hat seine besondere Kirche und eigenen Prediger. In den Rechtssachen der Unterthanen in den sogenannten Priorinndörfern, Ratjendorf, Warnau, Bahrmissen und Ellerbeck, die das Kloster in neuern Zeiten erworben hat, hat die Priorinn das erste Verhör, sonst aber hat der Probst die Gerichtsbarkeit, und machet, nebst dem Klosterschreiber und einem zugezogenen Rechtsgelehrten, das ordentliche klösterliche Gericht aus, von welchem an das Landgericht appelliret wird. Das Gebiet des Klosters beträgt 268 Pflüge, von welchen an die Landesherrschaft contribuiret wird, und bestehet

1) aus der sogenannten Probstey, die in Wagrien an der Ostsee lieget, und sich von dem Eingang der Kielerförde gegen Osten bis an das adeliche Gut Smol erstrecket, landeinwärts aber durch die adelichen Gü-

ter Smol, Salzau, Doberstorf, Haagen und Schrevenborn eingeschlossen wird. Sie begreifet

(1) Das Kirchspiel Schönberg, mit den Dörfern Schönberg, Stackendorf, Krumbeck, Gäderstorf, Höndorf, Fiefbargen, Barsbeck, Crokau, Wisch.

(2) Das Kirchspiel Haagen, mit den Dörfern Haagen oder Probsteyer Hagen, Fahren, Passade, Praustorf, Lutterbeck, Broderstorf, Laboy, Steen, Wendtorf.

(3) Die Dörfer Ratjendorf und Bentfeld, die in die adeliche Kirche zu Gieckau eingepfarret sind.

2) Aus den Walddörfern, die in Holstein liegen, und sich an der Depenauer Aue und Schwentin bis an Kiel in einem Zusammenhange erstrecken.

(1) Zu dem Kirchspiel Preetz, gehören folgende klösterliche Oerter:

a. Preetz, oder Pretze, ein Flecken, den die Bornbeck von dem Kloster trennet, und der an einem See lieget.

b. Die Dörfer Schelhorn, Wackendorf, Raystorf, Pohnstorf, Sieverstorf, Poßfeld, Nettelsee, Löptien, und das Gehöfde Scharstorf.

(2) Zu dem Kirchspiel Elmschenhagen, gehören folgende Klosterdörfer: Elmschenhagen, Clausdorf, Rönne, halb Garten, Ellerbeck, die Meyerhöfe Neuwühren und Kroog, und die Kathen zu Schlüsbeck.

(3) Zu dem Kirchspiel Barkau, gehören das Kirchdorf oder die sogenannten Kirchen-Landsten, und die klösterlichen Dörfer Großbarkau, Warnau, Bahrmissen, Honnigsee, imgleichen das Gehöfde in Barkau und zu Havighorst. Das Kirchengut Ovendorf ist zu der Pfarre vermacht.

3) Aus dem Dorf Tastorf, in der Gegend von Neumünster, und 3 Hufen in Gadelandt.

3. Das Kloster Uetersen, lieget bey dem Flecken Uetersen, in der Herrschaft Pinneberg, und ist 1235 durch Heinrich von Braunstedt gestiftet, und von dem K. Maximilian II. und Rudolph II in ihren und des Reichs besondern Schutz genommen worden. Es be-

stehet aus einer Priorinn und 15 Fräulein, und hat einen Probst. Dem holsteinischen Landgericht ist es in so weit unterworfen, als der Bezirk der klösterlichen Wohnung gehet, und was die Personen des klösterlichen Convents betrift, alles aber, was um das Kloster herlieget, und die ütersche Kirche, stehet unter pinnebergischer Hoheit. Von dem Conventgericht über die Klosterfräulein, gehet die Appellation an das Landgericht. Von des Klosters Untergericht über seine in der Herrschaft Pinneberg wohnenden Unterthanen, wird an das pinnebergische Göding, und von diesem an das pinnebergische Oberappellationsgericht zu Glückstadt, und nicht an das holsteinische Landgericht, appelliret. Im Kirchspiel Horst hat das Kloster 11 Dörfer, und hält daselbst ein besonderes Untergericht oder Ding und Recht, von dem an das adeliche Lod-Göding der Kremper-Marsch, und alsdenn weiter an das holsteinische Oberamtgericht zu Glückstadt, appelliret wird. Die Kirche zu Horst stehet unter dem münsterdorfischen Consistorium des Amts Steinburg, und die klösterliche Vogtey zu Horst, wird als ein adeliches Marschgut angesehen. Das Kloster contribuiret an die Landesherrschaft für 28½ Pflüge.

2. Die adelichen Häuser,

Sie sind in 4 Districte vertheilet.

I. Im Itzehoer District, der in Stormarn belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Die Herrschaft Breitenburg, ist ein Erbstück der zuerst zu der reichsgräflichen Würde erhobenen jüngern Linie des alten und berühmten Ranzauischen Hauses gewesen. Graf Detlev zu Ranzau machte 1669 eine Disposition, daß, wenn er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben verstürben, diese Herrschaft, eben sowohl als die Grafschaft Ranzau an das königlich dänische Haus fallen sollte. Als nun Graf Christian Detlev von Ranzau 1721, auf Anstiften seines Bruders, Wilhelm Adolph, meuchelmörderischer

Weise erschossen, und der letzte zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt wurde: nahm K. Friderich IV so wie die Grafschaft Ranzau, also auch die Herrschaft Breitenburg, in Besitz, überließ aber diese der eben genannten Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, Grafens Johann Friderich von Castell-Rüdenhausen Gemahlinn, und derselben Nachkommen, von der sie auf ihre Tochter, Friderike Eleonora, Grafens Karl Friderich Gottlieb von Castell-Remlingen Gemahlinn, und derselben Kinder, und hierauf an einen Grafen von Ranzau gefallen ist. Es gehöret dazu

1) Das Schloß Breitenburg, das ungefähr eine Viertelmeile von Itzehoe an der Stör lieget, und durch Heinrich Ranzau sehr berühmt geworden ist. Es war ehedessen befestiget, und wurde 1627 von kaiserlichen Truppen mit stürmender Hand eingenommen. Jetzt ist das alte Schloß ganz verfallen, aber bey demselben ein neues Wohnhaus erbauet worden.

2) Münsterdorf, ein Pfarrdorf, aus dessen vormaligem Kaland das münsterdorfische Consistorium entstanden ist, von dem oben beym Amt Steinburg Nachricht gegeben worden. Es hat zwar von diesem Ort den Namen, wird aber nicht hier, sondern allezeit da, wo der Probst ist, gehalten.

3) Die Pfarrdörfer Breitenberg und Stellau.

4) Neuendorf, ein adelich Gut und Pfarrdorf in der Marsch.

5) Arfrade, ein adeliches Gut im Kirchspiel Bornhövet.

6) Die Paschburg zu Itzehoe, nebst Welling.

2. Barenfleth, zu dem das Pfarrdorf Neuenkirchen gehört.

3. Krummenteich, mit dem Pfarrdorf Krummenteich, und Gütchen Beckland, oder dem Beckpflug.

4. Heiligenstedt, hat Antheil an dem Pfarrdorf Heiligenstedt

5. Beckmünde, hat auch Antheil am Pfarrdorf Heiligenstedt.

6. Drage,

6. Drage, nebst Wedeldorf, hat K. Christian VI an den Markgrafen Friderich Ernst zu Brandenburg-Culmbach, Statthaltern von Schleswig und Holstein, geschenket, worauf das alte Schloßgebäude abgebrochen, und ein neues an desselben statt aufgeführet, und 1745 mit dem Namen Friderichsruhe beleget worden ist. Es hat eine kleine 1751 eingeweihete Capelle. Hinter dem Schloßgarten ist ein Thiergarten. Zu diesem Gut gehöret das Pfarrdorf Hohenaspe.

7. Meelbeck.

8. Colmar, mit dem Pfarrdorf Colmar.

9. Seestermühe, mit dem Pfarrdorf Seester, lieget in der Haseldorfer Marsch.

10. Haseldorf, von dem die an der Elbe belegene Haseldorfer Marsch den Namen hat.

11. Haselau, in der Haseldorfer Marsch belegen. Zu demselben gehöret eine Insel in der Elbe, auf der die Hitlerschanze lieget, die der König mit einer kleinen Besatzung und einem Commendanten versiehet, und eine eigne Kirche hat. Es wohnet auch auf derselben ein haselanischer Bauer, der das außerhalb der Schanze liegende Land benutzet.

12. Bramstedt, oder der sogenannte Stedingshof, in des Amts Segeberg Flecken Bramstedt. Zu demselben gehört das Dorf Hitzhusen.

13. Borstel, mit dem Pfarrdorf Sülfeld, und Meyerhof Grabau.

14. Jersbeck oder Girisbeck, hat einen schönen Lustgarten. Es gehört auch der Meyerhof Stegen dazu. Wulnsfelde.

15. Schulenburg, und

16. Blumendorf, die der Generallieutenant Nikolaus von Luckner an sich gekauft, und 1763 mit einem beständigen fidei commisso familiæ beleget hat, das von dem Landesfürsten bestätigt worden.

17. Holzernklinken oder Holtenklink.

18. Caden.

19. Wandsbeck, ehemals Wandsburg, ein 1760 von dem Freyhern von Schimmelmann für 110000 Th. erkauftes Gut, eine Stunde von Hamburg. Der bey

dem neugebauten Schloß liegende Flecken gleiches Namens, hat 136 Häuser, eine Pfarrkirche, gute Freyheiten, viele Handwerker und Manufakturen, und eine Buchdruckerey, in der 1771 eine politische Zeitung unter dem Titel, der Wandsbecker Bothe, angefangen worden. Der königlich dänische Geheimerath Graf von Schimmelmann, hat in dem kleinen Gehölz, das neben dem Schloßgarten ist, schöne Spaziergänge angeleget, und dadurch viele Leute aus Hamburg und Altona dahin gelocket. Sonst gehören zu diesem Gut 2 Vorwerke, die Dörfer Hirschenfelde und Tedtendorf, und einzelne Häuser, nebst der sogenannten Lohe.

20. Arensburg, mit dem Pfarrdorf Oldenhörn oder Woldenhörn.

II. Im Kieler District, der in Holstein und einem Theil von Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Doberstorf, mit den Dörfern Dackendorf und Lilienthal, und dem Meyerhof Wulstorf.

2. Oppendorf, mit einem Dorf, nebst Schönhorst, hat sein Besitzer, Graf Detlev von Ranzau, von der rastorfischen Linie, 1755 zu einem beständigen Fidecommiß dergestalt erkläret, daß keinem seiner verordneten Erben etwas davon zu veräußern frey stehen solle. Das Gut Bürau im Oldenburger District, ist auch unter diesem Fidecommiß begriffen.

3. Schrevenborn.

4. Rastorf.

5. Haagen, in des Klosters Preetz Dorf dieses Namens. Zu demselben gehören die Dörfer Schrevendorf, Mugssahl und Keepstorf.

6. Osterrade.

7. Kronsburg, das ehedessen ein Meyerhof des folgenden Guts gewesen ist.

8. Groß-Nordsee.

9. Klein-Nordsee, mit dem Dorf Achterwehr.

10. Bossee.

11. Westensee, im Pfarrdorf gleiches Namens.

12. Neuen-

12. Neuenhof.
13. Schierensee.
14. Marutendorf, mit dem Dorf Steinforth, und Meyerhof Blockshagen.
1. Quarnbeck, mit den Dörfern, Flemhude, mit einer Pfarrkirche, Rajenstorf, Strampe, Melstorf, Schönewold, und dem Meyerhof Metjenhof.
16. Ehmkendorf.
17. Lammershagen, mit dem Pfarrdorf Seelent, am Seelenter See.
18. Salzau.
19. Wittenberg.

III. Im Preetzer District, der in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Aschberg.
2. Depenau.
3. Fresenburg, oder Friesenburg.
4. Fralau.
5. Nutschau.
6. Wahlstorf.
7. Rühren.
8. Lehmkuhlen, dessen schöner Wohnsitz an einen kleinen See lieget, und mit großen Alleen umgeben ist.
9. Bothkamp. Es hat Antheil an dem Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Barkau; es gehören auch dazu die Dörfer Sicke, Dosenbeck und Klein-Bockwold, die Kathen auf der langen Rege, der Meyerhof Schönhagen, und die Dörfer Bustorf, Hollenbeck und Schiphorst. Dieses Gut soll jährlich 15 bis 16000 Rthlr. einbringen.
10. Glasau, mit dem Pfarrdorf Sarau.
11. Perdöhl.
12. Seedorf. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Schlammersdorf.
13. Muggesfeld.
14. Nembt.
15. Wensien.
16. Rohlfstorf, mit dem Pfarrdorf Warder.
17. Wittmoldt.

18. Rix-

18. Rixtorf, mit Tram, hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Lebrade.

19. Schönweide. Nahe dabey an einem kleinen See soll Ranzau, das Stammhaus des berühmten davon benannten Geschlechts, gestanden haben.

20. Ranzau. Der vormalige königliche Statthalter, Heinrich Ranzau, hat an den von 1590 bis 95 vollbrachten Bau dieses Hofs viel Geld verwandt, auch ein eigenes Buch davon geschrieben. Christian Ranzau vertauschte es 1649 gegen das Amt Barmstedt.

21. Prohnstorf, mit dem Pfarrdorf Prohnstorf.

IV. Im Oldenburger District, der auch in Wagrien belegen ist, sind folgende adeliche Güter.

1. Bürau, gehöret mit zu dem gräflich-ranzauischen Fidecommiß, dessen oben bey Oppendorf gedacht worden.

2. Ehlerstorf.

3. Farve, mit dem Pfarrdorf Hohenstein.

4. Weissenhaus.

5. Futterkamp, mit dem Pfarrdorf Bleckendorf, und Meyerhof Sehlendorf.

6. Kleetkamp, mit dem Meyerhof Groß-Kolubbe, dem Gut Grünhaus, und noch dazu gehörigen Pfarrdorf Tüchel.

7. Neuhaus, mit dem Pfarrdorf Gieckau.

8. und 9. Smol und Panker.

10. Testorf.

11. Güldenstein. Es hat das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Hansüen.

12. Helmstorf.

13. Garz.

14. Putlos. In dieser Gegend verehrten die heidnischen Wenden in einem Hayn ihren Götzen Prous oder Proven.

15. Hasselburg. Es hat sowohl, als

16. Sierhagen mit Mühlenkamp, das Patronat-Recht über die Pfarrkirche zu Alt-Krempe.

17. Brodau.

18. und

18. und 19. Löhrstorf, hat Antheil an dem Pfarrdorf Neukirchen, besitzt auch das Pfarrdorf Großenbrode.
20. und 21. Siggen und Satjewitz.
22. Neuendorf.
23. Petersdorf.

IV. Anhang von der Herrschaft Pinneberg.

Die schauenburgische Linie der Grafen von Holstein, Stormarn und Schauenburg, hat die Herrschaft Pinneberg schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts besessen. Sie wurde von der Grafschaft Holstein völlig abgesondert, als nach des Grafen Adolphs X Tode, der der letzte von der wagrischen oder kielischen Linie war, Graf Niklas II, und seines Bruders Heinrichs II Söhne, sich mit Grafen Otto I, der diese Herrschaft und die Grafschaft Schauenburg inne hatte, und desselben Bruder und Söhnen, aus einander setzten. Sie gehöret also weder zu Holstein noch zu dem niedersächsischen Kreise, sondern müste als ehemaliges Eigenthum der Grafen von Schauenburg zu dem westphälischen Kreise gerechnet werden. Durch den eben erwähnten Vertrag bekam die schauenburgische Linie noch aus Grafen Adolphs X Erbschaft den schauenburgischen Hof zu Hamburg, den Billenwerder mit allen dazu gehörigen Werdern, und andere Stücke, nebst 8000 lübschen Mark Pfennigen, die Graf Niklas gab. Als König Christian I sich 1460 mit Grafen Otto II zu Schauenburg

ver-

verglich, versprach jener für sich und seine Nachkommen, diesen und seine Nachkommen bey der Herrschaft Pinneberg zu schützen. Nach der Erhebung der holsteinischen Lande in ein Herzogthum, ist dieses abgesonderte Stück oftmals auch die Grafschaft Holstein genennet worden. Als Graf Otto VI zu Schauenburg 1640 ohne Leibeserben starb, ward Königs Christian des ersten Versprechen, die Nachkommen Grafens Otto II von Schauenburg bey der Herrschaft Pinneberg zu schützen, nicht erfüllet: denn sie hätte als eine Allodial-Herrschaft an Grafens Otto V zu Schauenburg und Pinneberg Erbtochter Maria, Gemalin Jodocus Grafens zu Limburg-Styrum und derselben Nachkommen, zu denen durch die Grafen Herrmann Otto, Moritz, Moritz Herrmann und Christian Otto, Josepha, Gemalin des Fürsten Ludwig Carl Phil. Leop. von Hohenlohe-Waldenburg gehöret, kommen sollen: es haben aber die Grafen von Limburg-Styrum bisher nichts erhalten können, sondern sich mit dem angenommenen Titel, Erben in Holstein, begnügen lassen müssen. Denn nach dem Tode des Grafen Otto VI zu Schauenburg, nahm K. Christian IV zu Dänemark die Herrschaft Pinneberg in Besitz, und theilte sie mit H. Friderich III zu Holstein-Gottorf; und beyde fanden durch den Flensburger Vertrag von 1641, nur des letzten Grafen zu Schauenburg Mutter Elisabeth, wegen ihrer Anforderung an diese Herrschaft, mit 145000 Rthlr. ab. Die ganze Erbschaft und Herrschaft wurde in fünf Theile getheilet, von welchen der König, wegen angewandter Kosten, einen

Theil

Theil voraus nahm, von den anderen vier Theilen bekam der König zwey, und der Herzog auch zwey, nämlich Bramstedt und Eimeshorn. Der schauenburgische Zoll und Hof zu Hamburg, und die schauenburgischen Präbenden und Vicarien beym dasigen Domcapitel, blieben in Gemeinschaft. Von den schauenburgischen Schulden, die auf der Herrschaft hafteten, übernahm der König $\frac{2}{3}$, und der Herzog $\frac{1}{3}$. König Friderich III verordnete 1649, daß sein Antheil an der Herrschaft Pinneberg mit der holsteinischen Regierung nicht vermischet werden, sondern diese Herrschaft bey ihrem unmittelbaren Zustand; besondern Landeshoheit und Freyheit von den holsteinischen Auflagen, gelassen werden solle. Der Herrschaft ist ein Landdrost vorgesetzet. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Landgericht, welches in jeder Vogtey von dem Dingvogt und 8 von dem Landdrosten dazu ernannten und beeidigten Kirchspiels- und Achtsleuten jährlich zweymal gehalten wird. Von demselben appelliret man an das Göding, das von einem Dingvogt und 26 aus allen Vogteyen genommenen und beeidigten Männern jährlich zweymal gehalten wird. Von diesem, und von den Urtheilen, die von dem Landdrosten und Amtsverwalter gesprochen werden, kann man sich an das pinnebergische Oberappellationsgericht wenden. Es wird zu Glückstadt von den Mitgliedern der Regierungskanzley, deren Bestallung darauf lautet, gehalten, und der pinnebergische Landdrost ist Präses desselben, wenn seine Bestallung ihn dazu anweiset. 1754 ist es zugleich zum Ober-

crimi-

criminalgericht gemacht, und die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Es kann zwar von diesem Obergericht in gewissen Fällen an die kaiserlichen und Reichsgerichte appelliret werden, es geschiehet aber sehr selten. Die Herrschaft hat ihr eigenes Unterconsistorium, das der Landdrost, der Probst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, und die zu der Herrschaft Pinneberg gehörigen Prediger ausmachen. Das Oberconsistorium ist mit dem Oberappellationsgericht verbunden. Von Reichs- und Kreisauflagen ist diese Herrschaft, nach ihrer Absonderung von Holstein, allezeit frey geblieben. Zu derselben gehöret:

A. Die Landdrostey Pinneberg.

Diese begreift:

1. und 2. Die Haus- und Wald-Vogtey Pinneberg, die den Flecken Pinneberg an der Pinnau, und die Pfarrdörfer Rölling und Rickeborn enthält.

3. Die Vogtey Ottensen. Das Pfarrdorf Ottensen, stehet unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Altona. Die zu dieser Vogtey ehemals gehörig gewesenen in der Elbe zwischen dem Billwerder und hamburgischen Finkenwerder belegenen Inseln und Halbinseln, sind 1768 an die Stadt Hamburg überlassen worden, bey deren Gebiet man ihre Namen findet.

4. Die Vogtey Hattesburg. Der Amtshof Hattesburg ist vor Alters eine Festung gewesen. Wedel ist ein Flecken mit einer Pfarrkirche. Es gehet in hiesiger Gegend eine Fähre über die Elbe. Neuenstedt ist ein Pfarrdorf. Bey dem Dorf Blankensee gehet eine Fähre über die Elbe, nach Cranz im Herzogthum Bremen. Des Dorfes Duckenhuden erwähnet Hugo Grotius in seinen Briefen, weil er sich daselbst 1632 aufgehalten hat.

5. Die

5. Die Vogtey Uetersen, worin der Flecken Uetersen, und bey demselben das oben beschriebene Kloster ist.

6. Die Herrschaft Herzhorn. K. Christian V verkaufte diese Herrschaft 1671 dem Statthalter in Norwegen, Ulrich Friderich Güldenlöwe, erb- und eigenthümlich für 153480 Rthlr. der sie aber, bis auf die sogenannten Wildnißländereyen nach, 1697 wieder an den König abtrat. Hierauf kam sie an einen von Brocktorf und Otto Blomen, von diesen aber an die Königinn Anna Sophia, und endlich nahm sie K. Christian VI wieder zu sich. Sie wird mit von dem Administrator der Grafschaft Ranzau verwaltet. Die Unterthanen haben ihren ersten Rechtsgang vor dem Schöpfengericht, das der Landschulze und 21 Schöpfen halten. Von demselben wird sogleich an das pinnebergische Oberappellationsgericht appelliret. Zu der Herrschaft gehören 2 Vogteyen.

1) Die Herzhorner Vogtey, wird durch den kleinen Fluß Rhein von dem Amt Steinburg geschieden. In dem Dorf Herzhorn ist eine Pfarrkirche. Die sogenannten Wildnißländereyen vor Glückstadt, liegen zwischen dem Rhein und dem Herzhorner Teich, und machen 514 und einen halben Morgen aus. Sie gehören zum Theil den Grafen von Danneskiold-Laurwigen.

2) Die Sommerlands-Vogtey, bestehet aus Sommerland, Grönland, Cammerland und Druckermühle, und ist zu Süderau im Amt Steinburg eingepfarret.

B. Die Stadt Altona.

Altona, eine ansehnliche Stadt an einem hohen Ufer der Elbe, in einer überaus lustigen Gegend, und nahe bey der Stadt Hamburg, von der sie nur einen Schuß Weges entfernet ist. Sie hat ungefähr 4000 Häuser oder Feuerstellen, und, wie man 1763 bey Einführung der Kopfsteuer erfuhr, fast 17000 Einwohner, 2 evangelisch-lutherische Kirchen, 2 reformirte Kirchen, nämlich eine für die deutsche und holländische, und eine für die französische Gemeine, eine katholische Kirche, und 2 Kirchen

der Mennoniten; es haben auch noch andere gottesdienstliche Parteyen hieselbst Gewissensfreyheit und gottesdienstliche Uebung, und die zahlreichen Juden, die jährlich 2000 Ducaten Schutzgeld geben, haben eine große Synagoge. Der Probst dieser Stadt und der Herrschaft Pinneberg, (der nicht unter den Generalsuperintendenten der Herzogthümer, sondern unmittelbar unter dem König steht,) die lutherischen Stadtprediger, und der Prediger zu Ottensen, machen das hiesige Unterconsistorium aus, in dem der Oberpräsident den Vorsitz hat. Die Reformirten haben ein besonderes Consistorium. Mit dem 1739 von König Christian VI gestifteten Gymnasium, ist 1771 das Pädagogium vereiniget, und die ganze Anstalt in 4 Klassen abgetheilet worden, denen 5 Lehrer vorstehen. Das Collegium Anatomicum, hat seinen Schauplatz in einem Seitengebäude des Zucht- und Werk-Hauses. Auch ist hier ein Armen- und Waisenhaus. Es giebet hier unterschiedene Manufakturen und Fabriken, und 3 Schiffszimmerwerfte, und der Handel, der hieselbst getrieben wird, ist ziemlich groß. 1776 ist hier eine Species-Giro- und Leih-Bank errichtet worden. Die Regierung der Stadt, verwalten ein königlicher Oberpräsident, nebst Bürgermeister und Rath. Sie hat ihr besonderes Appellationsgericht zu Glückstadt, das jährlich zweymal gleich nach dem pinnebergischen Oberappellationsgericht, von eben denselben Mitgliedern gehalten wird. Eben dasselbe machet auch, mit Zuziehung des altonaischen Probstes, das altonaische Oberconsistorium aus. Die sogenannte Palmaile, die mit vier Reihen Bäumen besetzet ist, ist ein angenehmer Spatzierort. Altona war anfänglich ein in die Kirche zu Ottensen eingepfarretes Dorf, das, nachdem es 1640 mit der Herrschaft Pinneberg unter königlich dänische Bothmäßigkeit gekommen war, gar bald zu einem Flecken anwuchs, der 1664 Stadtrecht erhielt. 1710 brannten 200 Häuser ab, und 1713 wurde die Stadt von den Schweden verbrannt. 1714 wurde

das Pfarrdorf Ottensen unter die Gerichtsbarkeit der Stadt geleget. Die Stadt bringet dem König, mit Einschluß des Schutzgeldes der Juden, jährlich ungefähr

37000

37000 Rthlr. ein. 1740 wurde zwischen Dännemark und Hamburg über die Gränze von Altona ein Vergleich getroffen, auch eine Gränzcharte von Dilleben, Trew und Hasenbank aufgenommen, von eben denselben auch in kleineres Format auf 2 Bogen gebracht, und 1745 von G. C. Pingeling zu Hamburg gestochen. Bremer hat einen Grundriß von der Stadt geliefert.

Das Bisthum Hildesheim.

§. 1.

Eine Abbildung des Bisthum Hildesheim, findet man auf allen Landcharten vom Herzogthum Braunschweig: man hat aber auch besondere Charten von demselben. Die erste hat D. Johann Gigas gezeichnet, und Blaeu, nachher aber die Janſſon-Waesberge, G. Valk und P. Schenk haben sie an das Licht gestellet. Sie ist sehr deutlich und richtig, aber unvollständig. Die zweyte hat der Hofrath Johann Christ. Rosenthal geliefert, und dem Bischof Joseph Clemens zugeschrieben. Sie ist schön und richtig, aber sehr selten zu finden. Die dritte hat der churbraunschweigische Secretär Gerh. Just. Arenhold gezeichnet, und die homannischen Erben haben sie in Kupfer stechen lassen. Sie ist schön und vollständig, und könnte von den wenigen Fehlern, die sie noch hat, leicht gereiniget werden. Im Atlas von Deutschland macht sie die 117te Landcharte aus. Diœcesin Hildesheimensem medii ævi, hat J. B. Lauenstein auf einer Charte abgebildet.

§. 2. Das Bisthum ist von den Fürstenthümern Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen,

Halberstadt und Lüneburg eingeschlossen: es gränzet auch an die Grafschaft Wernigerode und an die Reichsstadt Goßlar. Das Amt Hundesrück lieget abgesondert, und ist von Stücken der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen umgeben. In der größten Ausdehnung von Osten gegen Westen, hat es auf 10, und von Norden gegen Süden auf 8 geographische Meilen.

§. 3. Der größte Theil des Landes ist zum Ackerbau bequem und gut, daher man Getraide, insonderheit Weitzen, Roggen und Gerste, im Ueberfluß bauet. Man hat auch vielen Flachs und Hopfen, und gute Gartengewächse. Die Viehzucht, an Pferden und Rindvieh, reichet nur zur Nothdurft des Landes zu, an Schafen und Schweinen aber ist sie größer. Der südliche Theil des Landes ist bergicht: allein, diese Berge sind fast insgesammt mit vortrefflichen Waldungen von Eichen, Büchen, Eschen und Birken besetzet. Es gehöret nämlich ein beträchtliches Stück vom Sollinger Wald hieher, imgleichen die Sieben Berge, der Sackwald, der Heinberg, der Sundern, der hildesheimische Wald, der Escherberg, die Ilse, das Vorderholz, und der Hämelerwald. Es sind zwar auch kahle Berge vorhanden, sie haben aber gute Steinbrüche und Eisenstein, daher auch einige Eisenhütten angeleget worden. Man hat einige gute Salzwerke. Zu Hasede, 1 Stunde von Hildesheim, ist eine sehr ergiebige kalte Quelle, die ungemein reich an Schwefel ist. Die Leine durchströmet die westliche Seite des Bisthums, und nimmt bey Ruhte die Innerste auf, die vom Harz, und zwar von Clausthal, her-

herkömmt. Die Fuse entstehet im Amt Liebenburg unter dem Kloster Heiningen, und gehet in das Fürstenthum Lüneburg. Die Ocker, die aus dem Fürstenthum Grubenhagen kömmt, durchströmet die östliche Seite des Bisthums, nimmt die Ecker auf, und gehet in das Fürstenthum Wolfenbüttel. An Fischen hat man keinen zum Gebrauch der Einwohner hinlänglichen Vorrath.

§. 4. Das Bisthum enthält 8 Städte, 4 Flecken und 234 Dörfer. Die Rittermatrikel von 1731 enthält 75 adeliche Güter, deren Besitzer die Ritterschaft zu ihren Zusammenkünften zuläßt, und welche landtagsfähig sind. Zu den Landständen gehören: 1) Das Domkapitel. 2) Die 7 Stifte, nämlich zum heil. Kreutz, zum heil. Moritz, zum heil. Michael, zum heil. Godehard, des heil. Bartholomäus zur Sülze, zum heil. Andreas, und zum heil. Johannes. 3) Die Ritterschaft. 4) Die Städte Peina, Elze, Alfeld und Bokenem. Die Landtage werden allein von dem Landesherrn ausgeschrieben, obgleich das Domkapitel mehrmals behauptet hat, daß seine Einwilligung dazu nöthig sey. Sie werden gemeiniglich mit dem Anfange eines neuen Jahres, und zwar auf dem Rittersaal zu Hildesheim, gehalten. Der bischöfliche Kanzler eröffnet sie, und läßt die bischöfliche Proposition durch einen Secretär ablesen, worauf eine jede Klasse der Landstände durch ihren Syndicus eine Danksagung ablesen, und versichern läßt, daß die Proposition in Ueberlegung gezogen, und die gebührende Erklärung darüber abgestattet wer-

den solle. Hiernächst stellen die Deputirten einer jeden Klasse der Landstände die Berathschlagungen an, und fassen alsdenn einen gemeinschaftlichen Entschluß.

§. 5. Zur Zeit der großen Kirchenverbesserung, war der größte Theil des Bisthums in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, die ihn dem vom Kaiser in die Acht erklärten Bischof Johann abgenommen, und die kaiserliche Belehnung darüber erhalten hatten. Ob nun gleich diese Herzoge die Kirchenverbesserung hieselbst nicht beförderten, sie auch sonst auf das möglichste verhindert wurde; so bekannte sich doch gar bald fast das ganze Land zu der evangelischen Religion. Das kleinere Stift that ein gleiches, und die Bischöfe räumten den Unterthanen daselbst die Religionsfreyheit ein. Allein, im Anfange des dreyßigjährigen Krieges, wurden die evangelischen Prediger aus dem kleinern Stift Hildesheim verjaget, und die evangelischen Kirchen im größern Stift erlitten nicht geringere Bedrückung: als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 1643 das größere Stift an den Bischof, vermittelst eines Vergleichs, abtraten, wurde den Evangelischen, auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen, die Religionsfreyheit bedungen; sie bemüheten sich aber, als die Unterhandlungen wegen des westphälischen Friedens gepflogen wurden, es dahin zu bringen, daß dieser Vergleich, in so fern er ihnen nachtheilig war, ausdrücklich aufgehoben, folglich ihre Religionsfreyheit dauerhaft gemacht, und ihnen gleiches Recht mit andern evangelischen

schen Unterthanen katholischer Landesherren ertheilet werden mögte; welchen Zweck sie auch endlich erreichten. Den Katholiken wurden zwar alle Klöster überlassen, hingegen die Mitübung des katholischen Gottesdienstes an den Orten, wo 1624 die evangelische Religion allein geübet worden, wurde ihnen ganz versaget. Alles dieses wurde 1651 durch den Consistorialreceß, und durch den Receß von 1711 bestätiget. Zu der evangelischen Religion bekennen sich alle Städte, der größte Theil des Adels, und die meisten Dörfer; hingegen der Landesherr, das Domcapitel, die Klöster, fast alle bischöfliche Bediente, ein Theil des Adels, und viele Personen in den Städten und auf dem Lande, sind der römisch-katholischen Religion zugethan. In dem sogenannten kleinen Stift ist keine evangelische Superintendentur, hingegen in dem großen Stift sind vier, und zwar zwey gemeiniglich zu Alfeld und Bokenem. Die Stadt Hildesheim hat ihren eigenen Superintendenten.

§. 6. Die vornehmste lateinische Schule, ist das Stadtgymnasium zu Hildesheim. Von Manufakturen und Fabriken ist hier wenig zu finden. Man verfertiget gemeines Tuch, gutes Linnen, wollene Strümpfe, unächtes Porzellan, und allerley Eisenarbeiten, bleichet auch Wachs. Die Ausfuhr des Landes bestehet in Getraide, Holz, Hopfen, Wolle, Schweinen, Hämmeln, Leinen-Garn, Leinwand, und Salz.

§. 7. Das Bisthum zu Hildesheim ist im Jahr 822 vom Kaiser Karl dem Großen gestiftet worden. Bischof Bernhard I brachte Winzenburg,

Johann I Peina, Sigfrid II Dassel, Otto II Woldenberg, und Heinrich III Schladen an dasselbe. Bischof Johann IV fieng 1519 die sogenannte stiftische oder hildesheimische Fehde an, indem er die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg von der alten wolfenbüttelschen und calenbergischen Linie, mit gewaffneter Hand überfiel: er ward aber vom Kaiser 1521 in die Acht erklärt, und die Herzoge nahmen ihm fast sein ganzes Land ab, so daß er nichts als die Dompropstey, und die Aemter Steuerwald, Marienburg und Peina behielt, die ihm im quedlinburgischen Vertrag von 1523, unter dem Namen des kleinen Stifts, bestätiget wurden; dahingegen die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des großen Stifts bis 1643 blieben, in diesem Jahr aber bekam Bischof Ferdinand den größten Theil desselben durch einen Vergleich zurück, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber behielten das Haus Dachtmissen, welches die cellische Linie bekam, das Amt Lutter am Barenberg, welches der wolfenbüttelschen Linie zugetheilet wurde, und die Aemter Coldingen und Westerhofen, die dem Fürstenthum Calenberg einverleibet wurden; doch gehen diese Stücke vom Bisthum Hildesheim zu Lehn.

§. 8. Das Wapen des Hochstifts, ist ein von Gold und Roth die Länge herab getheilter Schild. Der Bischof zu Hildesheim hat auf dem Reichstage unter den geistlichen Fürsten zwischen den Bischöfen zu Augsburg und Paderborn seinen Sitz; er hat auch beym niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichsmatri-

matrikularanschlag des Bisthums, nach seinem ehemaligen Zugehör, ist 18 zu Roß, und 80 zu Fuß, oder 536 Fl. Es träget aber das Fürstenthum Calenberg davon 53 Fl. und das Fürstenthum Wolfenbüttel 4 Fl. 1 Ggr. 6 Pf. Zu einem Kammerziel giebet das Hochstift 72 Rthlr. 38¾ Kr. Churbraunschweig giebet, wegen der vom Hochstift erlangten Stücke, zu einem einfachen Ziel 2 Rthlr. 25½ Kr.

§. 9. Das hochwürdige Domcapitel, bestehet aus 42 Gliedern. Es erwählet den Bischof, führet, wenn der bischöfliche Sitz erlediget ist, die Regierung des Landes, ist der erste Landstand des Hochstifts, und hat wichtige Einkünfte.

§. 10. Das Hochstift Hildesheim hat 4 Erbhofämter. Die von Schwicheld sind Erbmarschälle, die von Veltheim Erbschenken, die Böcke von Wülfingen Erbdrosten, oder Erbtruchsessen, imgleichen Erbkämmerer desselben, und werden von den Bischöfen mit diesen Aemtern, und den zu einem jeden gehörigen Gütern zu einem rechten Erbmannlehn beliehen.

§. 11. Der Fürst Bischof hat sein geheimes Rathscollegium. Die Handhabung der Gerechtigkeit ist der Regierungskanzley und dem Hofgericht anvertrauet, die beyde concurrentem jurisdictionem haben, außer daß jene die peinlichen Sachen allein versiehet. Von beyden Collegien kann an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden, an dieselben aber wird von den Städten, landesfürstlichen Aemtern, Domprobstengericht, Aemtern des Domcapitels, und adeli-

chen Gerichten, appelliret. Die Lehnssachen versiehet die Regierungskanzley.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Eingesessenen, verwaltet das bischöfliche Officialat. Für die evangelischen Unterthanen ist das im westphälischen Friedensschluß gegründete Landconsistorium verordnet, und durch die Consistorialrecesse von 1651 und 1711 eingerichtet worden. Es bestehet aus zwey geistlichen und zwey weltlichen Consistorialräthen evangelischer Religion, zu denen noch ein Secretär und ein Schreiber von eben dieser Religion kommen. Der bischöfliche Regierungskanzler, oder in desselben Abwesenheit, ein fürstlicher Rath, wohnet demselben im Namen des Landesherrn bey, und hat die erste Stelle und Stimme, soll sich aber nicht einen Consistorialpräsidenten nennen, und seine Stimme ist in gewissen Fällen, darinn er wegen des Unterschiedes der Religion kein Richter seyn kann, eingeschränket. Das Consistorium wird ordentlicher Weise jährlich nur achtmal gehalten. Die Gerichtsbarkeit desselben erstrecket sich zwar, vermöge der obgedachten Consistorialrecesse, über das ganze Bisthum, und also auch über die zum kleinen Stift gehörigen Aemter Peina und Steuerwald, wegen welcher es aber noch immer Streit mit dem Officialat giebet. Die Stadt Hildesheim hat ihr eigenes Consistorium.

§. 12. Die bischöflichen Einkünfte verwaltet das Kammercollegium. Sie fließen aus den Domainen und Regalien, und es kommt noch die Summe hinzu, die dem Landesherrn jährlich auf dem Landtage bewilliget wird. In die Landschafts-

Mitteilung, die man im Gedächtnis behalten soll, muß man sich zuerst klar machen, verstehen. Verstehen, Wissen, Gedächtnis sind also die drei Stufen, die jede Mitteilung durchlaufen muß, ehe sie Gemeingut des Menschen wird. Wie wir nun die Mitteilung auf diesen drei Stufen zu behandeln haben, das ist die Frage, die uns jetzt beschäftigen soll. Wir wollen sie der Reihe nach beantworten.

Die erste Stufe, das Verstehen, ist die wichtigste. Denn wenn wir nicht verstehen, was wir lesen, dann ist es ganz gleichgültig, ob wir es wissen oder behalten. Wissen und Behalten ist nur dann von Wert, wenn wir verstehen. Wir wollen also zuerst sehen, wie wir verstehen können.

1. Zur Ersten Lektüre.

Wenn wir eine Mitteilung zum ersten Male lesen, dann ist es unsere Absicht, sie zu verstehen. Wir wollen wissen, was der Verfasser sagen will. Wir wollen seine Gedanken nachdenken, wir wollen sie uns zu eigen machen. Wir wollen sie in unser Gedankenleben aufnehmen. Wir wollen sie verarbeiten.

muscheln. Sie haben einen dicken, runden Körper, der mit einer dicken, braunen, rauhen Haut bedeckt ist. Diese Haut ist mit einem Bart versehen, der aus vielen Fäden besteht, mit welchen sich die Muschel an Felsen befestigt. Die Schale ist dick, inwendig glatt und perlmutterartig. Sie besteht aus zwei Klappen, die sich vorn und hinten berühren, und in der Mitte eine Oeffnung lassen, durch welche der Bart hervorkommt. Die Perlmuscheln werden 6 bis 8 Zoll lang und 4 bis 5 Zoll breit. Sie leben in Gesellschaft beisammen, und befestigen sich an Felsen, Steinen und Korallen. Sie werden in Ostindien, Ceylon, Persien, Arabien, Afrika, Amerika und Europa gefunden. Die Perlen sind Krankheiten der Muschel, und entstehen, wenn ein Sandkorn oder ein anderer fremder Körper zwischen die Haut und die Schale kommt, und diese Theile reizt. Die Muschel sucht sich dagegen zu schützen, und überzieht den fremden Körper mit einer Perlmutterschale, wodurch eine Perle entsteht. Sie sind also

gemal prediget. In dem Waisenhause zu St. Martin ist eine Buchdruckerey. In dem Rolandischen Stift hat jede Jungfrau zwey tapezirte Zimmer, und jährlich 80 Thaler Einkünfte. Sie bezahlet beym Eintritt 500 Thaler. Der Stifter Roland, hat auch eine Schule für hundert arme Kinder errichtet, und verschiedene Legate gemacht. Die Juden haben eine Synagoge. Die Neustadt ist zwar 1583 mit der Stadt Hildesheim, die nun die Altstadt genennet wird, vereiniget worden, doch hat jede ihren eigenen Rath behalten, der von der Bürgerschaft im Anfange jeden Jahres erwählet wird, und aus zwey Stühlen (Ordines) bestehet, nämlich aus dem Rath- und Stände-Stuhl, zu welchem letzten die Deputirten der Gemeinden, Aemter und Gilden gehören. Die Samtregierung, die in gemeinen Stadtsachen beyder Städte zu rathen und zu regieren hat, bestehet aus den Magistraten beyder Städte. Jeder Magistrat hat die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Von dem Rath der Altstadt wird entweder an die Regierungskanzley oder das Hofgericht, von dem Magistrat der Neustadt aber zuerst an das Domprobsteygericht, und von diesem an die eben genannten bischöflichen Gerichte appelliret. Die Stadt Hildesheim hat auch ihr eigenes Consistorium, in dem der gemeinschaftliche Syndicus beyder Städte den Vorsitz hat; die Beysitzer sind der Superintendent, 2 Prediger aus der Altstadt, 1 aus der Neustadt, die 2 ältesten Rathsherren der Altstadt, und der älteste Rathsherr der Neustadt. Der Secretair der Altstadt führet das Protocoll. Die Sammlung von Gemälden, welche der Domherr Moritz Freyherr von Brabeck angeleget hat, ist ansehnlich. Die Einwohner der Stadt haben ihre vornehmste Nahrung von der Bierbrauerey, und von dem Handel mit Leinwand. Die Stadt ist H. Heinrich des Löwen Landstadt gewesen, und das Churhaus Braunschweig und Lüneburg hat noch jetzt die Erbschutzgerechtigkeit über dieselbe, hält auch darin eine Compagnie Soldaten zu Fuß, der Rath aber unterhält 3 Compagnien Soldaten zu Fuß, und der Fürst Bischof eine Garde. Die Stadt ehret den Bischof als ihren Landesherrn, doch huldiget sie ihm nicht, die Neustadt aber huldiget dem

Dom-

Domprobst, und erkennet ihn für ihren Oberherrn. Zu den Reichs- und Kreis-Steuern giebt die Stadt den dritten Theil von dem dritten Theil der Summe, die das ganze Bisthum aufbringet. Der Rath leget den Bürgern und Unterthanen die Steuern und Auflagen auf, treibet sie ein, und wendet sie zum gemeinen Besten an. Er macht Gesetze und Verordnungen, u. s. w. Vor Alters hat die Stadt zu den Hanseestädten gehöret. Die Belagerungen und Eroberungen, die sie 1632 und 34 ausgestanden hat, haben ihr einen unersetzlichen Schaden zugefüget.

Nahe vor derselben gegen Morgen, lieget das Stift des heiligen Bartholomäus zur Sülze, (weil hier ehedessen eine Salzquelle gewesen ist,) das mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet ist, und gegen Abend auf dem Berge, das reiche Stift des heiligen Moritz. An der Seite dieses Berges lag vor Alters die Benneburg, und am Fuß desselben der Dammflecken, den die hildesheimischen Bürger 1339 zerstöret haben.

II. Aus dem sogenannten kleinen Stift, in welchem

1. Peina, eine Stadt an der Fuse, in einer morastigen Gegend, die vor Alters unter die Festungen gerechnet worden ist. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Das Patronatrecht über die lutherische Stadt- und Pfarr-Kirche hat der Bischof. Es lieget hier eine Compagnie bischöfliche Soldaten zu Fuß in Besatzung. An einer Ecke der Stadt lieget das Schloß und ein Kapuzinerkloster, und bey demselben eine Vorstadt, die der Damm genennet wird. In der Vorstadt Greper, ist ein adelich Gut. Die Stadt hat die niedern und obern Gerichte, ist auch landtagsfähig. Was von einer vormaligen Grafschaft Peina, und von davon benannten Grafen geschrieben worden, rühret von einer unrichtigen Deutung des Worts comecia her. Burchard, genannt von Wolfenbüttel, und seine Söhne bekennen in einer Urkunde von 1258, daß sie die Hälfte der Stadt Peina, und die comitiam, das ist, die Gerichte in derselben, von dem Bischof und der Kirche

zu

zu Hildesheim zu Lehn empfangen hätten. Die alte Familie von Wolfenbüttel hat sich bisweilen von dieser Stadt benennet. Der vorkommende Advocatus de Peina, hat vermuthlich das Amt Peina verwaltet, und ist daher bisweilen Graf genennet worden. Die Stadt wurde 1523 einigemal vergeblich belagert, 1711 aber von churbraunschweigischen Truppen ohne Mühe eingenommen.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Peina, bestehet gröstentheils aus einer an Getraide recht fruchtbaren Ebene, enthält auch einen groſsen Anger, der die lange Wiese genennet wird. Es hat 35 Dörfer. Ich bemerke darinn:

(1) Groſsen-Solschen, und Hohen-Hameln, Pfarrdörfer, deren evangel. Pfarren im ganzen Hochstift die einträglichsten sind. Der letzte Ort hat auch eine katholische Kirche, und wird ein Flecken genennet.

(2) Rosenthal, Rosarum vallis, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche, ist vor Alters ein fester Ort gewesen. Das hiesige metternichtische Gut, gehöret dem Kloster St. Michaels zu Hildesheim.

2) Das Amt Steuerwald, von 31 Dörfer, in dem:

(1) Steuerwald, das Amthaus, das an der Innerste lieget, und ehedessen ein Schloß gewesen ist, das Bischof Sigfried 1312 erbauet hat.

(2) Himmelsthür, vor Alters Himdisduri, Himedesdore, ꝛc. ein Pfarrdorf am Fuß des Krela, in einer angenehmen Gegend. Ehedessen war hier ein Lustschloß, auf dem sich der Bischof Jodocus Edmund zu vergnügen pflegte.

(3) Escherde, ein Benedictiner Nonnenkloster, das das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Groſsen-Escherde hat.

(4) Dingler, ein Pfarrdorf, bey dem 1366 eine Schlacht zwischen Bischof Gerhard, und H. Magnus von Braunschweig, vorfiel.

3) Die Domprobstey, ist ein District von 9 Dörfern, die unter der Gerichtsbarkeit des Domprobstes stehen, als, Groß-Algermissen, Asel, Itzum oder Isem, wobey der Ismer Paß ist, u. s. w.

4) Des

4) Des Domcapitels Amt Marienburg, von 10 Dörfern. Das Amthaus Marienburg, das an der Innerste lieget, hat Bischof Heinrich 1349 erbauet, und die Bürger der Altstadt Hildesheim haben etwas dazu gegeben. In den Dörfern gehören, Ochtersen, Barrienrode, Detfurt an der Lamme, u. a. m.

5. Folgende adeliche und landstagsfähige Güter und Gerichte.

1) Vor dem Thor der Stadt Peina, das nach Braunschweig führet, ist ein schönes Gut der Familie von Schwicheld, das der Marschalshof genennet wird, weil die Besitzer Erbmarschälle des Hochstifts sind. Es gehöret dazu das Pfarrdorf Klein-Ilse oder Ilsede.

2) Schwichelde, ein adeliches Gut und Pfarrdorf, bey dessen Pfarrkirche das Stift des heiligen Godehards zu Hildesheim das Patronatrecht hat. Es ist das Stammhaus der von Schwicheld, ist ihnen aber im funfzehnten Jahrhundert im Kriege von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg abgenommen, und an die von Oberg verkaufet worden, die es noch besitzen.

3) Oberg, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Oberg, deren Stammhaus es ist.

4) Gadenstedt, ein großes Pfarrdorf mit 3 adelichen Gütern, ist der Stammort der Familie von Gadenstedt.

5) Großen Ilse oder Ilsede, ein adeliches Gut und Dorf der von Gadenstedt, das die von Sierstorf pfandweise inne haben.

6) Ecquord, ein adeliches Gut und Dorf der Freyherren von Hammerstein mit einer Kirche.

7) Oedelem oder Oehlen, ein adeliches Gut der von König, im Pfarrdorf dieses Namens, über dessen Kirche das Stift Lockum im Fürstenthum Calenberg das Patronatrecht hat.

8) Vetlingen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Bennigsen. Es ist hier eine preußische Poststation.

9) Kemme, ein adeliches Gut der von Cramm, im Pfarrdorf gleiches Namens, woselbst sie die Pfarre verleihen, das Dorf selbst aber gehöret ihnen nicht.

10) Wend-

10) Wendhausen, ein adeliches Gut und Pfarrdorf der von Struben.

11) Ding-Elve, vor Zeiten Elvede, ein adeliches Gut und Dorf, ehedessen der von Veltheim, jetzt des Domcapitels.

12) Die Rautenbergischen Güter, sind nach Abgang der Freyherren von Frenz, mehrentheils an die Grafen von Plettenberg gekommen.

III. Aus dem sogenannten großen Stift, in welchem

1. Folgende landtagsfähige Städte.

1) Alfeld, eine Stadt an der Leine, welche die durch die Stadt fließende Warne aufnimmt. Mit der Oberpfarre bey der Stadtkirche, die Churbraunschweig als Pfarrpatron wegen des Klosters Marienrode vergiebt, ist gemeiniglich eine Superintendentur und Consistorialrathstelle verknüpfet, und zwar hat der Superintendent den Titel eines Generalsuperintendenten. Der Magistrat hat die niedern und hohen Gerichte. Vor dem Holzerthor auf dem Gottesacker wird jährlich ein Landgericht, und vor dem Leinethor unter den Linden ein Vogtding von dem Rath und den Herren von Steinberg gehalten. Aus dieser Stadt hat die in Hollstein blühende adeliche Familie der von Alefeld ihren Ursprung.

2) Elze, vor Alters Aulica, eine kleine Stadt an der Saale, die nicht weit von hier sich in die Leine ergießet. Sie hat die untern und obern Gerichte. Die Böcke von Wülffingen haben hier ein landtagsfähiges adeliches Gut, und auf ihrem Hofe die untern Gerichte. Die Stadt hat sehr oft Brandschaden erlitten. Ich will der ältern Feuersbrünste nicht erwähnen, sondern nur die von 1692, 1706, 1708, 1734 und 1743 anführen. K. Karl der Große hat hier einen Königshof gehabt, und im Jahr 786 in demselben sein Hoflager gehalten.

3) Bokenem, eine kleine Stadt, deren Magistrat die untern und obern Gerichte hat. Die Oberpfarre wird von Churbraunschweig besetzet, nachdem das Kloster Marienrode demselben dieses Pfarrrecht abgetreten hat. Mit

derselben ist gemeiniglich eine Superintendentur und Consistorialrathstelle verknüpfet, und der Superintendent hat den Titel eines Generalsuperintendenten. Es sind hier 2 lutherische Kirchen und eine katholische.

2. Folgende landesfürstliche Aemter.

1) Das Amt Ruhte, lieget an der Leine und Innerste, und hat 14 Dörfer. In demselben ist:

(1) Ruhte, ein schönes fürstliches Schloß, das beym Einfluß der Innerste in die Leine lieget, und der Sitz des Amtes ist.

(2) Sarstedt, ein Städtchen an der Innerste, woselbst die Freyherren von Weichs 3 adeliche Sitze haben.

2) Das Amt Poppenburg, lieget an der Leine, und ist vor Alters eine Herrschaft gewesen, die Bischof Otto an das Hochstift gebracht hat. Das Amthaus Poppenburg stehet an der Leine. Es sind hier die Pfarrdörfer Burg-Stemmen, und Heyersen, bey dem letzten ist ein Salzwerk, das denen von Brabeck gehöret, und das große Dorf Mehle, in dem eine preußische Poststation, nahe dabey aber ein Berg ist, der Steinkolengruben hat.

3) Das Amt Gronau, in dem

(1) Gronau, ein Städtchen an der Leine, woselbst ein Dominikaner-Kloster, und eine lutherische Kirche ist. Es sind hier 5 landtagsfähige adeliche Güter, davon 2 den Böcken von Wülffingen gehören, 1 den von Bennigsen, 1 den Engelbrechten, und 1 dem Stift Michaelis zu Hildesheim.

(2) Escherde, ein adeliches Nonnenkloster Benedictiner Ordens, dem das Dorf Eddihausen gehöret.

4) Das Amt Winzenburg, lieget an der Leine, und ist das größeste in diesem Bisthum. Unter den vielen Bergen sind die sogenannten Siebenberge die vornehmsten. Es wächset hier guter Hopfen; den größten Nutzen aber haben die Einwohner vom Holz. Daß vor Alters eine Grafschaft Winzenburg gewesen sey, ist nicht erwiesen: gewiß aber ist, daß der reiche Graf, Hermann der Jüngere, dessen Aeltervater ein bayerscher Prinz gewesen ist, das verwüstete Bergschloß Winzenburg, von

dem

dem das Amt den Namen hat, bewohnet habe. Er wurde 1151 nebst seiner Gemahlinn ermordet, und hinterließ keine Erben, daher das Schloß dem Bisthum Hildesheim als ein erledigtes Lehn heimfiel. Die merkwürdigsten Oerter in diesem Amte, sind, außer dem alten Bergschloß Winzenburg,

(1) Lamspringe, ein Flecken an der Lamme, die in dem Garten der hiesigen Benedictiner Abtey für katholische Engländer, entspringet. Der Abt hat die untern Gerichte in dem Flecken, und das Patronatrecht über die hiesige evangelische Pfarrkirche.

(2) Das Haus Freden, ein bischöfliches Vorwerk an der Leine, über dem ehedessen das feste Bergschloß Freden gelegen hat.

(3) Sehlem, ein Pfarrdorf.

5) Das Amt Binderlah, hat von dem Amthause Binderlah den Namen, über dem vor Alters auf dem Heverberg das Schloß Woldenstein gelegen hat, das die Herzoge von Braunschweig 1522 zerstöret haben. Es hat einer Linie der Grafen von Woldenberg zugehöret. Das Dorf Dahlum oder Dalen ist ein alter Ort. Bey Groß-Rühden ist ein Salzwerk.

6) Das Amt Woldenberg, lieget an der Innerste, und hat vor Alters den Grafen von Woldenberg zugehöret. Es ist durch Bischof Otto, welcher der letzte Graf aus diesem Hause gewesen, mit dem Hochstifte vereiniget worden. Ich bemerke

(1) Das alte Schloß und Amthaus Woldenberg, das auf einem hohen Berge lieget. Es ist hier eine katholische Kirche.

(2) Derneburg, ein Mannskloster Cistercienser Ordens.

7) Das Amt Liebenburg, lieget an der Innerste, und ist von ansehnlicher Größe. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

(1) Liebenburg, vor Alters Levenborch, ein neues Schloß auf einem Berge. In ältern Zeiten ist hier ein festes Schloß gewesen.

(2) Salzliebenhall oder Salzgitter, ein Flecken, woselbst ein ziemlich ergiebiges Salzwerk ist, das dem

Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich zugehöret. Der Ort hat ehedessen Fexstädt oder Vexstaidt geheißen, und ist ein Dorf gewesen. Zu der Zeit, als die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des Hochstifts waren, hatten die Salzgewerken von dem Salzwerk, wegen geringer Soole, wenigen Nutzen: sie überließen also ihr ganzes Recht an dasselbe dem Herzog Julius, der das Dorf zu einem Flecken machte, das Salzwerk aber mit Anwendung großer Kosten in guten Stand setzte, wie denn das Leckhaus allein 21000 Rthlr. gekostet haben soll. Als das Bisthum dem Bischof wieder eingeräumet wurde, forderte das Haus Braunschweig und Lüneburg die an das Salzwerk gewendeten Kosten wieder, wofür es aber dasselbe behielt. Der Ort Vorsalz ist eine Vorstadt des Fleckens,

(3) Ringelheim, auch Ringelen und Ringeln, ein Benedictiner Mönchenkloster, mit einem Dorf, in dem eine lutherische Kirche ist, lieget an der Innerste. Es ist um das Jahr 919 oder 921 gestiftet worden, und anfänglich eine weibliche Abtey gewesen.

(4) Grauhof oder St. Georg Kloster und Reichenberg, Klöster unweit Goßlar, die mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet sind.

(5) Heiningen und Dorstedt, Nonnenklöster mit Dörfern.

8) Das Amt Schladen, lieget an der Ocker. Es hat vor Alters den Grafen von Schladen gehöret, nach deren Abgang es Bischof Heinrich III im Jahr 1345 an das Hochstift gebracht hat. Das alte Schloß Schladen hat bey Ohlendorf gelegen; das jetzige Amthaus und Pfarrdorf Schladen aber lieget an einem kleinen Fluß, der unter demselben in die Ocker fließet.

Zu dem Pfarrdorf Burgtorf, gehöret die Feldmark des verwüsteten Orts Warle, woselbst, nach den überzeugenden Beweisen, die davon in den handverischen gelehrten Anzeigen von 1751, im 11ten und 20sten Stück, angeführet worden sind, die kaiserliche Pfalzstadt Werla gewesen ist, wo die Könige und Kaiser Heinrich I, Otto I, II und III, Heinrich II und Conrad I gewohnet, und Reichsversammlungen angestellet, die sächsischen Herzoge

aus

aus der billungischen Familie sich aufgehalten, und die sächsischen Fürsten und Stände sich über die Königswahl berathschlaget haben. Burgtorf führet von dieser eingegangenen Burg vermuthlich den Namen. Nachdem sie verfallen war, schenkte sie K. Heinrich IV, nebst den dazu gehörigen Dörfern Immenrode und Gitter, 1068 an das Bisthum Hildesheim. Die ehemaligen Herren von Burgtorf, haben einen Theil der Güter, die zu der Pfalz Werla gehöret haben, vom Reich zu Lehn getragen.

Orum, vor Alters Orehem, ein Pfarrdorf an der Ocker, das aus lauter Meyern des Stifts St. Michael zu Hildesheim bestehet.

9) Das Amt Vienenburg, lieget auch an der Ocker. Es hat nur die 2 Dörfer, Vienenburg und Lochtum, in deren jedem die von König ein landtagsfähiges adeliches Gut haben, Wenneroda ein Vorwerk, die alte Straße, ein Zollhaus.

10) Das Amt Hundesrück oder Hunnesrück, ist von den übrigen abgesondert, und von einigen Stücken der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen umgeben. Es ist ein Stück der Grafschaft der ehemaligen Grafen von Dassel, die, weil ihre Grafschaft in dem rauhen Sollingerwald belegen gewesen ist, auch Raugrafen genennet worden sind. Ihre Grafschaft kam mit der nordheimischen Erbschaft an das welfische Haus, die Grafen aber suchten sich, insonderheit nachdem Herzog Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden war, von der Landsäßigkeit loszumachen. Graf Simon von Dassel, der Letzte seines Geschlechts, der 1329 starb, verkaufte den letzten Rest der Güter, die seine Vorfahren besessen hatten, nämlich das Schloß Hundesrück und die Stadt, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an Bischof Sigfried zu Hildesheim, welchen Kauf K. Heinrich VII im Jahr 1310 bestätigte. Mit Einschluß der Amtspacht und der Forsteinkünfte hebet die bischöfliche Hofcammer aus diesem Amt jährlich 7900 Thaler, und die Landschaft an Contribution, Land- und Wiesen-Steuer, Dorf-Tax, Scheffel-Schatz, Schaf-Schatz-, Kopfsteuer und Accise, jährlich 5200 Thaler. Die merkwürdigsten Oerter dieses Amtes sind:

(2) Gebrauch, Sitten, Gewohnheit, das Recht hat, der, so lange er nicht durch Gesetze aufgehoben wird, seine Kraft und Gültigkeit behält.

(3) Recht, das Recht, das in einem oder mehrern Gesetzbüchern, die mit einander in Verbindung stehen, enthalten ist, und das, so lange es nicht durch andere Gesetze aufgehoben wird, seine Kraft und Gültigkeit behält. Das Recht, das durch Gesetze eingeführt ist, heißt das Gesetzrecht. Das Recht, das durch Gewohnheit eingeführt ist, heißt das Gewohnheitsrecht. Das Recht, das durch Gesetze und Gewohnheit eingeführt ist, heißt das gemischte Recht. Das Recht, das durch Gesetze, Gewohnheit und Vernunft eingeführt ist, heißt das gemischte Vernunftrecht.

(4) Recht, Gerechtsame, ist jede Befugniß, die jemand hat, etwas zu thun, oder zu unterlassen, oder zu fordern, was er will. Hierher gehören die Rechte, die jemand von Gott, von der Natur, von Gesetzen, von Gewohnheiten, von Verträgen, von Verjährung, von Privilegien, von Lehen, von Stiftungen, von Testamenten, von Erbfällen, von Ehepakten, von Kaufverträgen, von Tauschverträgen, von Leihverträgen, von Pachtverträgen, von Dienstverträgen, von Bürgschaften, von Pfandverträgen, von Schuldverschreibungen, von Wechselbriefen, von Handlungsbriefen, von Gesellschaftsverträgen, von Vergleichen, von Schiedsgerichten, von Urtheilen, von Rechtsmitteln, von Rechtsmittelfristen, von Rechtsmittelgründen, von Rechtsmittelverzichten, von Rechtsmittelverwerfungen, von Rechtsmittelzurücknahmen, von Rechtsmittelverlusten, von Rechtsmittelbestätigungen, von Rechtsmittelabänderungen, von Rechtsmittelaufhebungen, von Rechtsmittelverweisungen

4. Folgende landtagesfähige adeliche Güter und Gerichte.

1) Gleidingen, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den von Rheden. Hier ist eine Poststation, auf der die kaiserliche und churbraunschweigische Posten abwechseln.

2) Bledelem, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den Grafen von Bülow.

3) Bolzum, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den Grafen von Plettenberg.

3) Lobke, gehöret den von Metternicht.

5) Rheden, 2 Güter im Pfarrdorf dieses Namens, den von Rheden zugehörig.

6) Brüggen, mit einem Pfarrdorf an der Leine, gehöret den von Steinberg, die hier ein schönes Schloß mit einer Kirche haben. Das jenseits der Leine belegene Posthaus, gehöret Churbraunschweig, auf dessen Boden es auch stehet. Nahe an Brüggen stoßen die sogenannten Sieben Berge.

7) Wispenstein, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von Steinberg, die auch das Pfarrdorf Hörsum besitzen.

8) Salz Detfurt, ein Flecken und adeliches Gut der von Steinberg. Es ist hier ein gutes Salzwerk.

9) Harbarnsen, gehöret auch den von Steinberg. Es gehöret Netze dazu.

10) Wrisbergholtensen oder Wrisbergholzen, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den Freyherren von Wrisberg, die hier ein schönes Schloß haben, auch ist hier eine schöne Porcellanmanufaktur.

11) Westelm, gehöret auch den Freyherren von Wrisberg.

12) Sellenstedt, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den von Rauschenblad, es haben es aber die Freyherren von Wrisberg pfandweise inne.

13) Dötzum, gehöret den von Bennigsen.

14) Almstedt, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von Röden.

15) Wehrstedt, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von Stopler.

16) Sack, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von Kiepen.

17) Meimerhausen, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von König.

18) Armenseul, im Dorf dieses Namens, gehöret den von Weisberg.

19) Großen-Heerde, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den Storren.

20) Henekenrode, im Dorf dieses Namens, gehöret den von Buchholz.

21) Walmoden, 2 Güter, in den Dörfern Alt- und Neu-Walmoden, gehören einer, und Heinde, mit einem Pfarrdorf, imgleichen Listringen, und das Gut Honrode, gehören einer anderen Linie der von Walmoden.

22) Lechstedt, mit einem Pfarrdorf, und

23) Binder, mit einem Pfarrdorf, gehören den von Stopler.

24) Söder, gehöret den von Brabeck, die hier ein schönes Schloß haben.

25) Steinlah, im Pfarrdorf dieses Namens, gehöret den von Hauß.

26) Kniestedt, 3 Güter, im Dorf dieses Namens, den von Kniestedt zugehörig. In dem Berge, an dessen Fuß das Dorf lieget, wird schönes Marienglas gefunden.

27) Flachs-Stöckheim, mit einem Pfarrdorf, gehöret den von Schwicheld. In dieser Gegend wächset sehr guter Flachs.

28) Ost-Lutter, gehöret den von Schwicheld.

29) Die Commenthurey Weddingen oder Weddy, gehöret zu des deutschen Ordens Balley Sachsen. Sie ist anfänglich, und zwar 1227, zu Goßlar gestiftet worden, nachdem sie aber 1297, 1298 und in den folgenden Jahren viele Aecker von Weddingen erhalten hat, so ist dadurch die Versetzung derselben an diesen Ort veranlasset worden. Die Kirche hieselbst ist eine Tochter von der Pfarrkirche zu Beuchte, über die der Commenthur das Patronatrecht hat. Mohlhof ist ein Vorwerk.

30) Wehra oder Werder, gehöret den von Steinberg.

31) Hop-

Ach Gott, vom Himmel sieh darein,
Ach Gott, wie manches Herzeleid,
Ach Herr, mich armen Sünder,
Ach wie nichtig, ach wie flüchtig,
Allein Gott in der Höh sei Ehr,
Allein zu dir, Herr Jesu Christ,
Alles ist an Gottes Segen,
Als Israel in Egyptenland,
Als vierzig Tag nach Ostern,
Am Abend da es kühle war,
Am Sonntag Morgen früh,
Auf meinen lieben Gott,
Aus meines Herzens Grunde,
Aus tiefer Noth schrei ich zu dir,
Befiehl du deine Wege,
Christ ist erstanden,
Christe, der du bist Tag und Licht,
Christe, du Beistand deiner Kreuzgemeine,
Christe, du Lamm Gottes,
Christe, du Seelenbräutigam,
Christe, du Seelenbräutigam,
Christe, du Seelenbräutigam

Der schwäbische Merkur erscheint täglich Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis vierteljährlich 2 fl. 15 kr. Einrückungsgebühren für die Zeile 3 kr. Beilagen werden nach Uebereinkunft beigefügt.

Nr. 1. Stuttgart, Montag, 1. Januar 1787.

Neujahrsgedanken.

Ein neues Jahr! Ein neues Jahr! Wie viele Millionen Menschen werden heute diesen Ausruf machen, ohne sich etwas dabei zu denken! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen! Wie viele werden ihn machen, ohne zu wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen, und daß sie nicht wissen, daß sie ihn machen, und daß sie sagen, was sie sagen!

die Delvenau, die aus Vereinigung der Bäche Steinau und Linau entstanden ist. Die Wackenitz kömmt aus dem Ratzeburger See, ist gleichfalls schiffbar, und gehet zu Lübeck in die Trave. Die größten Landseen, sind der eben genannte Ratzeburger See, und der Schall-See, von welchen letzten die nordliche Spitze zum Fürstenthum Ratzeburg, und die südliche zum Herzogthum Schwerin gehöret. Diese Flüsse und Seen liefern mancherley Fische.

§. 4. Im ganzen Herzogthum sind 3 Städte, 1 Flecken, und ungefähr 30000 Menschen. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten. Es sind zwar 27 adeliche Güter vorhanden: allein, 4 derselben sind nicht in die Landesvereinigung aufgenommen worden, und haben also auch nicht Sitz und Stimme auf den Landtagen, hingegen die übrigen 23, welche 13 adelichen Familien gehören, haben auf dem Landtage 25 Stimmen, weil 2 derselben jedes 2 Stimmen führen. Die feyerlichen Landtage werden zu Büchen gehalten, die besondern Versammlungen aber zu Ratzeburg, in einem besondern Zimmer der Regierungskanzley. Das Landmarschallamt des Herzogthums besitzen die von Bülow wegen des Lehnguts Gudow, auf welchem es haftet. Der Landmarschall ist zugleich erster Landrath, und außer ihm sollen noch 3 Landräthe seyn, es sind aber seit unterschiedenen Jahren 2 Stellen unbesetzet. Die Ritter- und Landschaft hat ihren besondern Syndicus. Die Privilegien der Ritter- und Landschaft erhellen aus dem lauenburgischen Landesreceß von

1702

1702, den die Könige Georg I und Georg II in allen Stücken und Puncten bestätiget haben.

§. 5. Das ganze Land bekennet sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Ueberhaupt sind 35 Pfarrkirchen und Kirchspiele vorhanden, und sind der Aufsicht eines Superintendenten anvertrauet, den der Landesherr verordnet. Bey General-Kirchenvisitationen, die aber selten gehalten werden, sind zugegen ein Mitglied der Regierung, den der Landesherr bestimmet, und dabey den Vorsitz hat, der Superintendent, derjenige von der Ritterschaft, der ein Mitglied des Consistoriums ist, in den landesfürstlichen Pfarren der Amtmann, zu dessen Amt die Kirche gehöret, in adelichen Pfarren aber der Patron, und in den Städten ein Deputirter von jeder Stadt. Die besondern Visitationen, die seit vielen Jahren allein gewöhnlich sind, werden von dem Superintendenten mit Zuziehung der Obrigkeit eines jeden Orts angestellet. Sie geschehen in jedem Kirchspiel alle drey Jahr einmal. In den Städten sind für die studirende Jugend lateinische Schulen vorhanden.

§. 6. An Manufakturen und Fabriken fehlet es ganz. Die Ausfuhr des Landes bestehet darinn, daß nach dem Ueberschlag, den ein geschickter und erfahrner Freund gemacht hat, jährlich ungefähr 1000 Lasten Roggen, etwa 200 Tonnen Butter, jede zu 224 Pfund gerechnet, ungefähr 450 Centner Käse, etwa 7000 Steine (70000 Pfund) Wolle, ungefähr für 20000 Rthlr. Bau- und Brenn-Holz, und für einige hundert Thaler Fische, ausgeführet werden.

§. 7.

§. 7. Vor Alters ist dieses Land ein Stück von Slavia transalbina gewesen, und seine zu den westlichen Slaven oder Wenden gerechnete Einwohner, sind wegen ihrer Lage an der Elbe, Polaber genennet worden. Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, machte sich auch diese Polaber unterthänig: ob er aber ihr Land als ein Reichslehn, oder als sein völliges Eigenthum besessen habe? darüber ist man nicht einig. Das letzte behaupten die braunschweigischen Schriftsteller, und sagen dieser Meynung gemäß, daß die unbillige Achtserklärung, die über ihn ergieng, ihn desselben nicht habe berauben können. Jedoch der neuverordnete Herzog zu Sachsen, Bernhard, suchte sich auch dieses Land unterwürfig zu machen, und erbauete 1182, als Herzog Heinrich in England war, das feste Schloß Lauenburg aus den Steinen des von Herzog Heinrich verwüsteten Schlosses Ertenesburg. Es zerstörten dasselbe zwar die Grafen von Holstein, Schwerin und Ratzeburg: sie mußten es aber auf kaiserlichen Befehl wieder aufbauen. Heinrich der Löwe nahm es 1189 in Besitz, und behauptete es, nebst dem ganzen Lande, wider den Herzog Bernhard. Als seine Söhne die väterlichen Lande theilten, wurde es zu dem Erbtheil Wilhelms von Lüneburg geschlagen: es scheinet aber nicht, daß er zum wirklichen Besitz desselben gelanget sey; denn Graf Adolph von Holstein machte sich bald Meister davon, und der Herzog und Pfalzgraf Heinrich belehnte ihn 1197 mit demselben: der Graf aber mußte es zu seiner Erlösung 1203 an den dänischen König Waldemar

mar II abtreten, der seiner Schwester Sohn, den tapfern Grafen Albrecht von Orlamünde, auch zum Statthalter von Lauenburg machte. Als aber derselbe in der Bornhöveter Schlacht von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen wurde, gab er demselben 1227 Lauenburg zum Lösegeld für sich, und der Graf von Schwerin überließ es an Herzog Albrecht von Sachsen für den ihm in diesem Kriege geleisteten Beystand. Dieser Herzog hat also das Schloß und Land Lauenburg, nach der braunschweigischen Schriftsteller Meynung, zuerst an sein Haus gebracht, und es ist ganz und gar kein Zugehör des seinem Vater verliehenen Herzogthums Sachsen gewesen: andere aber sagen, er habe es wieder mit dem Herzogthum Sachsen vereiniget. Dem sey wie ihm wolle, so stammen die Fürsten von Anhalt nicht von diesem Herzog Albrecht, sondern von desselben Bruder, Grafen Heinrich dem Fetten ab, daher können sie, wie man auf braunschweigischer Seite saget, wegen Blutsverwandschaft keine Erbfolge in den von jenem neu erworbenen Landen verlangen, wo sie nicht erweisen, daß sie von ihm in die Mitbelehnschaft aufgenommen worden. Dieses lauenburgische Land aber ist von der Zeit an, da es an Herzog Albrecht gekommen, ein besonderes Fürstenthum oder Herzogthum gewesen, dessen Besitzer auch Herzoge von Niedersachsen genennet worden sind. Das Haus Braunschweig und Lüneburg hat sich seines Rechts auf dieses alte Eigenthum Heinrichs des Löwen niemals begeben; es haben auch die Herzoge Wilhelm und Magnus sich mit Her-

zog Erich von Sachsen-Lauenburg 1369 dahin verglichen, daß, im Fall der lauenburgische Stamm ausgehen würde, das Herzogthum an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg fallen solle; zu dem Ende ihnen auch damals die lauenburgische Landschaft die eventual-Huldigung geleistet hat. Als nun dieser Fall 1689 mit dem Absterben Herzogs Julius Franz erfolgte, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle Besitz von diesem Herzogthum, und verglich sich hierauf 1697 mit dem Churfürsten zu Sachsen, welcher, wegen der seinem Vorfahren vom Kaiser Maximilian I darauf ertheilten Anwartschaft, Anspruch daran machte, auch nach des letzten lauenburgischen Herzogs Tode zuerst den Besitz desselben ergriffen hatte. Die Anforderungen, welche die Herzoge zu Sachsen, ernestinischer Linie, die Fürsten zu Anhalt, die Herzoge zu Mecklenburg, das Churhaus Brandenburg, und die lauenburgischen Allodialerben daran machen, sind in den Vindiciis iuris Brunſuicenſis & Luneburgenſis in ducatum Saxo-Lauenburgicum, welche Friderich Philipp Strube 1754 zu Göttingen, unter Ayrers Vorsitze, vertheidiget hat, gelehret und gründlich bestritten worden. Nach des Herzogs Georgs Wilhelms zu Celle Tode, fiel Lauenburg an Churfürsten Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, an den die fürstlich-braunschweig-wolfenbüttelsche Linie 1706 ihre Ansprüche auf den Mitbesitz des Herzogthums abtrat. König Georg I erhielt 1716 zum erstenmal die kaiserliche Belehnung über dasselbe, nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. König Georg II brachte 1738

und 39 das Amt Steinhorst wieder an dasselbige.

§. 8. Wegen dieses Herzogthums hat der König von Großbritannien, seit 1716 sowohl im Reichsfürstenrath, als beym niedersächsischen Kreise, die alte fürstliche Sachsen-Lauenburgische fürstliche Stelle und Stimme. Der Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag desselben ist 8 zu Pferde, und 30 zu Fuß, oder 216 Fl. Zu einem Kammerziel giebet es 243 Rthlr. 43½ Kr.

§. 9. Das Herzogthum hänget zwar von dem königlichen und churfürstlichen Geheimenrathscollegio zu Hanover ab, hat aber seine besondere Regierung, welche gemeiniglich aus dem jedesmaligen Landdrosten des Herzogthums, und 2 Regierungsräthen bestehet. Es hat ferner ein eigenes Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, den beyden Regierungsräthen, und 2 ordentlichen Assessoren, denen zuweilen einige außerordentliche beygefüget werden, bestehet. Die Wahl des Hofrichters, (wobey die Landesherren ordentlicher Weise auf die einheimische Ritterschaft, und vornehmlich auf den jedesmaligen Landmarschall, gnädigst zu sehen versprochen haben,) der Hofräthe und des einen Assessors, stehet allein bey dem Landesherrn, die 2 Landräthe und der andere Assessor aber werden von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von dem Landesherrn bestätiget. Von dem Hofgericht wird an das Oberappellationsgericht zu Celle appelliret, woselbst die Rechtssachen ihre letzte Entscheidung finden, nachdem Churbraunschweig 1747 in Ansehung dieses Herzogthums ein uneingeschränktes

kaiser-

kaiserliches Privilegium de non appellando erhalten hat. Endlich hat das Herzogthum auch sein besonderes Consistorium, welches aus dem jedesmaligen Landdrosten, als Präses, 1 Assessor aus der Ritterschaft, welchen diese präsentiret, 1 Hofrath, dem Superintendenten, einem andern Prediger, den das gesammte Collegium präsentiret, und einem Assessor, den die Städte wechselsweise präsentiren, und der demselben allemal ein ganzes Jahr lang beywohnt, bestehet. Alle diese Collegia sind zu Ratzeburg.

§. 10. Die Ritterschaft und die Magistrate der Städte, haben in ihren Districten die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In Civilsachen gehet die Appellation von den Stadtgerichten an die Regierung, wie von den landesfürstlichen Aemtern, aber von den adelichen Gerichten an das Hofgericht.

§. 11. Die unmittelbaren landesherrschaftlichen Einkünfte, kommen von den Kammerämtern und Regalien. Die Ritter- und Landschaft (aber nicht ihre Leute, und die Bürger in den Städten,) sind von Zoll- Brücken- Damm- und Wege-Geld frey, doch muß das gewöhnliche Fährgeld zu Artelnburg und Dargau, und das Brückengeld zu Ratzeburg, ohne Unterschied von jedermann erleget werden. Die Contributionssumme wird mit Einwilligung der Ritter- und Landschaft angeleget, welche auch bey ihren Anschlägen und der Eintheilung derselben bleibet. Das Verhältniß des Beytrages, den die Aemter, Ritter- und Landschaft zu der Contributionssumme liefern, ist dieses. Wenn

das Amt Lauenburg giebet	92	Rthlr.	18	ßl.	5	Pf.
so giebet „ Ratzeburg	„ 60	„	32	„	„	
„ „ Neuhauß	„ 58	„	34	„	„	
„ „ Schwarzenbeck	52	„	8	„	„	
Zusammen	263	Rthlr.	44	ßl.	5	Pf.
Die Ritterschaft	„ 109	Rthlr.	19	ßl.	7	Pf.
Die Stadt Ratzeburg	12	„	„		„	
„ „ Lauenburg	8	„	42	„	8	„
„ „ Möllen	20	„	„		„	
Zusammen	150	Rthlr.	14	ßl.	3	Pf.

Das neuerworbene Amt Steinhorst, fehlet in diesem Anschlage. Von der Contribution bestreitet der Landesherr die Reichs- und Kreis-Steuern, auch andere zu des Landes Nothdurft erforderliche Kosten.

§. 12. Es folget nun die genauere Beschreibung des Herzogthums, nach welcher es bestehet:

I. Aus folgenden Städten, deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit haben.

1. Ratzeburg, eine nur kleine aber feste Stadt auf einer Insel in dem tiefen Ratzeburger See, auf welchem und der daraus fließenden Wackenitz, wöchentlich zweymal Böte nach Lübeck mit Personen und Gütern fahren. Nach der Einäscherung, welche die Stadt 1693 durch die dänische Bombardirung erlitten hat, sind die Straßen ziemlich regelmäßig angeleget worden. Die Häuser sind mehrentheils nach holländischer Art erbauet. Am Markt stehet die Regierungskanzley, auf der sich die Regierung, das Hofgericht und Consistorium versammlen. An der Stadt- und Pfarr-Kirche, stehet der Superintendent des Herzogthums als Oberprediger. Die Besatzung wohnet in Baracken. An der nordwestlichen Seite der Stadt, beym See, wo die Böte nach Lübeck abgehen, ist ein schö-

ner

ner mit Lindenbäumen und Hagebüchen besetzter Spatzierort, der Belvedere genennet wird. Ein Theil der Stadt gehöret zum mecklenburg-strelitzischen Fürstenthume Ratzeburg, der bey demselben beschrieben wird. Die hölzerne Brücke an der östlichen oder mecklenburgischen Seite ist über 400 Schritte lang, und ihr neuer Bau hat auf 10000 Rthlr. lübschen Geldes gekostet. Sie muß von der Stadt unterhalten werden. Auf der westlichen Seite verbindet ein langer und auf beyden Seiten mit Weidenbäumen besetzter steinerner Damm die Insel und Stadt auf derselben mit dem Lande. Aus der Stadt hat man ungemein schöne Aussichten auf den See, bergigten Wald, der ihn umgiebet, und von den Bergen und Höhen um den See, hat man schöne Aussichten auf den See und die Stadt. Vor Alters hat es eigene Grafen von Ratzeburg gegeben. Der erste ist Heinrich von Badewide gewesen. Als Herzog Heinrich der Löwe in die Reichsacht erkläret worden war, und Markgraf Albrecht der Bär sich in den Besitz des Herzogthums Sachsen zu setzen suchte, verjagte er den Grafen Adolph von Holstein, der es mit dem Herzog Heinrich hielt, und gab die Grafschaft Holstein diesem Heinrich von Badewide: als aber dieser die Grafschaft Holstein wieder abtreten mußte, erhielt er von Heinrichs des Löwen Mutter Wagrien, und nachdem auch dieses dem Grafen Adolph von Holstein wieder eingeräumet worden, gab Heinrich der Löwe dem Heinrich von Badewide Ratzeburg mit dem Lande der Polaber zu Lehn. Sein Sohn Bernhard fiel von dem Herzog Heinrich ab, trat aber wieder auf seine Seite, und blieb ihm getreu. Dieses Sohn, Graf Bernhard II, hinterließ einen Sohn, Bernhard III, der zeitig starb, und das Geschlecht der ratzeburgischen Grafen im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts beschloß.

2. Lauenburg, eine kleine Stadt an einem Berge bey der Elbe und Steckenitz. Unterschiedene Häuser sind in der Tiefe dergestalt erbauet, daß das oberste Stockwerk mit den Straßen in einer Linie ist: hingegen andere Häuser sind einige Ellen höher, als die Straßen, angeleget. Die Stadt hat von der Schifffahrt und vom Getraide- und Holz-Handel gute Nahrung. Es werden hier viele auf

der Elbe ankommende Güter niedergeleget, und auf der Steckenitz nach Lübeck gebracht, auch ist hier ein beträchtlicher Elbzoll. Von dem auf der Höhe liegenden alten herzoglichen Residenzschloß, ist noch ein Flügel vorhanden, welcher der Sitz des Amtes Lauenburg ist, und eine sehr schöne Aussicht hat. Von dem ersten Ursprung und der ältesten Geschichte desselben, habe ich oben gehandelt.

3. **Möllen**, eine kleine Stadt, die von zwey ihr zugehörigen Seen meistens umgeben ist. Der Steckenitzgraben, oder die Delvenau, gehet bey der Hanenburg westwärts durch den mölnischen See. Die Stadt hat 262 bürgerliche Häuser, nebst unterschiedenen landesherrschaftlichen auch öffentlichen Stadtgebäuden. Sie rühmet sich des Grabmals und anderer Ueberbleibsel des klugen Thoren Eulenspiegels. Die Gegend, darin sie lieget, hieß vor Alters Sadelbandia. 1359 wurde die Stadt nebst dem von ihr benannten Vogteyamt, Landgericht und Herrschaft, dazu 20 Dörfer gehöreten, an die Reichsstadt Lübeck wiederkäuflich überlassen. 1683 wurde die Stadt nach einem langen Proceß an den Herzog zu Sachsen-Lauenburg wieder abgetreten. Als Churbraunschweig zum Besitz von Sachsen-Lauenburg kam, setzte es den Proceß fort, 1743 fiel ein Urtheil wider die Stadt aus, und 1747 kam es zu einem Vergleich.

II. Aus folgenden landesfürstlichen Aemtern.

1. **Das Amt Ratzeburg**, ist beynahe 5 Meilen lang, und 4 Meilen breit, und enthält die Pfarrkirche zu St. Georgen auf dem Berge vor Ratzeburg, den Flecken **Grünau**, 39 Dörfer und 6 landesherrschaftliche Vorwerke.

Unter den Dörfern sind die Pfarrdörfer: **Berkenthien, Breitenfeld, Crummeß** und **Mustien**.

2. **Das Amt Lauenburg**, ist ungefähr 3 Meilen lang und breit, und enthält, außer der Obenbrücker, Hohlenweger und Unterberger Gemeine, die zu Lauenburg eingepfarret sind, 7 Marschdörfer, 22 Geestdörfer, 6 landesfürstliche Vorwerke, und 2 Käthner. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Ar-

1) Artelnburg, Attelnburg, Atlinburg, ein Pfarrdorf an der Elbe, über welche hier eine Fähre gehet. Vor Alters hat hier das feste Schloß Erteneburg gestanden, das Herzog Heinrich der Löwe verwüstet hat.

2) Juliusburg, ein Dorf und landesfürstliches Vorwerk, woselbst ehedessen ein Lustschloß der Herzoge zu Lauenburg gewesen ist.

3) Franzhagen, ein Dorf mit einem landesfürstlichen Vorwerk, woselbst ehedessen ein Schloß und Sitz einer abgetheilten Linie der Herzoge von Holstein-Sonderburg gewesen ist, die 1709 ausgestorben. Das Schloß ist abgebrochen.

4) Büchen, ein Pfarrdorf, woselbst die Landtage gehalten werden.

5) Die Pfarrdörfer Hitbergen, Johannwarden, Pötrau und Lütau.

3. Das Amt Neuhaus, bestehet aus 32 Dörfern, die unter 3 Vogteyen vertheilet sind.

1) Zu der Hausvogtey gehören 5 Dörfer. In dem an der Elbe belegenen Pfarrdorf Neuhaus, ist das Amthaus, auf dem Herzog Franz Karl gewohnet hat.

2) Zu der Haarer Vogtey, gehören 15 Dörfer, unter den das Dorf Haar, und das Pfarrdorf Stapel ist.

3) Zu der Pinnauer Vogtey, gehören 12 Dörfer, unter denen das Dorf Pinnau, und das Dorf Tribbekau sind.

4. Das Amt Schwarzenbeck, ist drittehalb Meilen lang, und 2 Meilen breit. Der Sachsenwald, ist eine ansehnliche Hölzung. In dem Amte sind 21 Dörfer, 2 Kupfermühlen und 1 Papiermühle. Die Pfarrdörfer sind Schwarzenbeck, Brunstorf, Hohenhorn und Küddewörde.

5. Das Amt Steinhorst, hat Franz der Jüngere, Herzog zu Lauenburg, 1574 an Herzog Adolph zu Schleswig und Holstein für 27000 Rthlr. pfandweise überlassen. 1661 ist es von der herzoglich-gottorfischen Linie an einen von Alefeld, und 1691 an einen von Wedderkop versetzet worden. 1738 trat Holstein-Gottorf seine Ansprüche an dieses Amt an Churbraunschweig, als Herzog zu Sachsen-Lauenburg, ab, hingegen der

von Wedderkop, der es besaß, übertrug das Succeßionsrecht an den König von Dänemark, der auch, als der von Wedderkop es nachher anderwärts veräußern wollte, eine Administrations-Succeßion verordnete, und Soldaten nach Steinhorst legte. Diese ließ Churbraunschweig vertreiben, und Steinhorst mit seinen Völkern besetzen. Die daraus entstandenen Streitigkeiten, wurden 1739 durch einen vorläufigen, und 1740 durch einen Hauptvergleich beygeleget, in dem Churbraunschweig im Besitz des Amts blieb, und an Dänemark eine Summe Geldes auszahlte. Das Amt ist bergicht. Außer dem Amthause Steinhorst, begreifet es 12 Dörfer, unter den die Pfarrdörfer Sandesneben und Siebenbäumen sind. Dem letzten sind 1766 zwey Kram- und Viehmärkte bewilliget worden.

III Aus folgenden adelichen Gütern und Gerichten, welche sich wieder abtheilen

1. in landtagsfähige.

1) Die von Bülow besitzen:

(1) Gudow, ein Lehngut, auf dem das Erblandmarschallamt haftet. Es haben solches die von Bülow 1470 denen Zülen für 4300 rheinische Goldgülden abgekaufet, und sind hierauf 1471 vom Herzoge Johann mit demselben und dem Marschallamt belehnet worden. Eigentlich bestehet es aus 2 Gütern, nämlich aus Gudow und Segran, daher es auch auf den Landtagen 2 Stimmen hat. Es gehören dazu Gudow, mit einer Pfarrkirche, Besenthal, Bergholz, Drüsing, Gottin, Grambeck, Leesten, Lehmrade, Rosenthal, Sophienthal, Wasserkrug oder Zernekow.

(2) Marschacht, ein Lehngut, zu dem das halbe Dorf dieses Namens gehöret.

(3) Preten, ein Allodialgut.

(4) Müssen, dazu die Dörfer Müssen und Nürsau gehören.

2) Die von Witzendorf besitzen:

(1) Zecher, ein Lehngut und Fidecommiß, am Schallsee. Dieser sehr fischreiche See, der sich von Norden gegen Süden auf 2 Meilen erstrecket, und fast

ganz

ganz im Herzogthum Lauenburg lieget, gehöret größtentheils zu diesem Gut, dessen Antheil an demselben der Butensee (Außensee) genennet wird, und außer einigen kleinen Juseln, vornehmlich den großen zecherschen Werder begreifet. Sonst gehören zu diesem Gut die Dörfer Groß- und Klein-Zecher, und der Meyerhof Marienstedt.

(3) Seedorf, ein Lehngut, am Schallsee, zu dem auch ein Theil dieses Sees, nämlich der Seedorfer-Binnen- und Küchen-See, nebst dem darinn belegenen großen Seedorfer Werder, sonst aber das Pfarrdorf Seedorf, das Dorf Dargau, die Meyerhöfe Hackendorf und Bresan, das Försterhaus Butze, und 2 Bauerhöfe zu Sterley, gehören.

(4) Turow, ein Lehngut am Goldensee, der zur Hälfte hieher gehöret. Von dem Dorf Klein-Turow gehöret auch die Hälfte zu diesem Gut, hingegen die andere Hälfte des Sees und Dorfs gehöret zu dem unter herzoglich-mecklenburgischer Hoheit stehenden adelichen Gut Dutzow.

3) Die Freyh. jetzt dänischen Grafen, von Bernstorf, besitzen:

(1) Brrnstorf, ein Lehngut, das das Stammhaus dieses Geschlechts ist. Es gehören dazu ein Theil vom Schallsee, der der Bernstorfer Binnensee genennet wird, das Dorf Hackendorf am Schallsee, und die Meyerey Altehütte, woselbst ehemals eine Glashütte gestanden hat.

(2) Stintenburg, ein Lehngut auf einem schmalen Strich Landes, der in den Schallsee hinein gehet, und die darinn belegene große Stintenburger Insel mit dem festen Lande verbindet. Der adeliche Sitz ist ein neues schönes Gebäude. Es gehören dazu das Pfarrdorf Lassau, und die Meyerey Techin.

(3) Wotersen, ein Lehngut, zu dem das Pfarrdorf Siebeneichen gehöret.

(4) Lanken, ein Lehngut, zu dem das Pfarrdorf Sams, Elmenhorst und Groß-Pampau gehören.

4) Die von Wackerbart besitzen:

(1) Kogel, ein Lehngut, das 2 Stimmen auf dem Landtage hat, weil es aus 2 vereinigten Gütern, nämlich einem Allodial- und einem Lehn-Gut, bestehet. König Georg II hat auf dasselbe 22500 Rthlr. Allodialgelder bewilliget. Es gehören dazu das Pfarrdorf Sterley und 2 Bauerhöfe in Salem.

(2) Tüschenbeck, ein Lehngut, zu dem das Dorf Horstorf gehöret.

5) Die von Plesse besitzen:

(1) Basthorst, mit dem Pfarrdorf dieses Namens.

(2) Daldorf, mit dem Dorf gleiches Namens.

6) Niendorf am Schallsee, ein Allodialgut der von Hövel, das ein Antheil am Schallsee, nämlich den sogenannten niendorfer Binnensee, und den Meyerhof Goldensee, am See gleiches Namens, besitzet.

7) Niendorf an der Steckenitz, gehöret den Freyherren von Albedyl.

8) Colpin oder Culpin, ein Lehngut der von Schrader, zu dem die Dörfer Colpin und Gollnitz gehören.

9) Schenkenberg, gehöret den von Wettken.

10) Wehningen, ein Lehngut, mit dem Pfarrdorf dieses Namens, ist den von Dannenberg zuständig.

11) Gülzau, den Grafen von Kielmannsegge zuständig, bestehet aus 3 adelichen Höfen, und besitzet das Pfarrdorf Gülzau, und die Dörfer Collau und Börse.

12) Lüdersburg, mit dem Pfarrdorf dieses Namens, an der Elbe belegen, ist ein Lehngut der von Wittorf.

2. In solche, die nicht auf den Landtagen erscheinen. Dahin gehören folgende adeliche Güter und Oerter, von denen die 4 ersten ehedessen unter der Stadt Lübeck Oberbothmäßigkeit gestanden haben.

1) Castorf, mit einem Dorf, das den von Hammerstein zuständig ist.

2) Bliestorf, mit einem Dorf, das den von Soden zuständig ist.

3) Grinau, ein Dorf, das zu dem im Herzogthum Holstein belegenen adelichen Gut Trenthorst gehöret.

4) Rundshagen, mit einem Dorf, ist den von Toden zugehörig.

5) Dermten, eine Meyerey, welche die von Werpup besitzen.

An-

Anhang vom Lande Hadeln.

Das Land Hadeln, weiß ich nirgends beſſer, als hier, anzubringen. Es gehöret zwar nicht zum Herzogthum Sachſen-Lauenburg, es haben es aber ehedeſſen die Herzoge von Sachſen-Lauenburg beſeſſen, und noch jetzt wird von dem Obergericht dieſes Landes an die lauenburgiſche Regierung zu Ratzeburg appelliret, daher dieſes Land hieſelbſt ganz füglich anhangsweiſe beſchrieben werden kann.

Es lieget an der Elbe, und gränzet an das Herzogthum Bremen, und an das der Stadt Hamburg zugehörige Amt Ritzebüttel, iſt ungefähr 2 Meilen lang, und breit. Der Fluß Medem, der es durchfließet, und unter Otterndorf durch 3 Schleuſen in die Elbe gehet, entſtehet aus den Flüſſen Göſche und Aue, welche ſich bey Ilienworth vereinigen. Die übrigen Flüſſe ſind klein, aber doch den Einwohnern des Landes nützlich. Gegen die Fluthen iſt das Land durch einen großen Elbteich verwahret. Es enthält ungefähr 47700 Morgen Landes, hat zwar auch ſandigen und moraſtigen, mehrentheils aber ſehr fruchtbaren Boden, und einen Ueberfluß an Getraide, Obſt, Vieh und Fiſchen. Kaiſer Karl der Große hat dieſes Land bezwungen. Nachmals hat es unter den Grafen und Markgrafen zu Stade geſtanden, und endlich iſt es an die Herzoge zu Sachſen-Lauenburg gekommen, aber dem Herzogthum Lauenburg nicht einverleibet worden, ſondern eine beſondere Landſchaft geblieben. Nach

Abgang derselben sequestrirte es der Kaiser, und die Sequestration dauerte bis 1731, da sie aufgehoben, und das Land an Churbraunschweig eingeräumet wurde, da denn König und Churfürst Georg II demselben alle seine Privilegien bestätigte, und es bey seiner vorigen Verfassung erhielt. Seit 1526 bekennen sich die Einwohner zu der evangelisch-lutherischen Lehre. Ueberhaupt sind 10 Pfarrkirchen vorhanden, daran 26 Prediger stehen, über welche 2 Superintendenten die Aufsicht haben. Sie halten jährlich eine Versammlung oder einen Kaland, unter dem Vorsitz des Grefen. Das Land bestehet aus 3 Ständen: den ersten Stand macht das Hochland, oder die besonders sogenannte Landschaft, den zweyten das Siet- (niedrige) Land, und den dritten das Weichbild oder die Stadt Otterndorf, aus. Die beyden ersten Stände sind in 12 Kirchspiele abgetheilet, und jedem ist ein Schultheiß, nebst 2 bis 4 Landschöpfen, vorgesetzet. Der Schultheiß mit den Schöpfen verwaltet das Unter- oder Kirchspiels-Gericht nach dem gemeinen Landrecht, zu Otterndorf aber verwaltet solches der Magistrat nach dem Stadtrecht. Die übrigen Gerichte des Landes sind, das Consistorialgericht, welches alle 4 Wochen, und zwar am Montage, gehalten wird; das Landgericht des ersten Standes, welches allemal am Dienstage nach dem Consistorialgericht gehalten wird; das Viergericht des zweyten Standes, welches am Mittwochen angestellet wird; das Obergericht, welches alle Donnerstage geheget, und so lange fortgesetzet wird, bis die übrigen Gerichte

ge-

geschlossen worden: das Executionsgericht, welches des Freytags allein von dem Grefen, oder in seiner Abwesenheit, vertretungsweise von den Beamten, gehalten wird; das Oberstadtgericht, welches des Sonnabends, und zwar in der Woche, wo das Consistorialgericht einfällt, gehalten wird, und das Ober-Stadt-Appellationsgericht, welches allemal an dem Sonnabend, auf welchen das Stadtgericht fället, gehalten wird. Von dem Obergericht und Ober-Stadtappellationsgericht wird an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appelliret, und von dem Consistorio kann an die churfürstliche Regierung zu Hanover suppliciret werden. An das Oberappellationsgericht zu Celle kann man sich wenden, wenn die Summa appellabilis 400 Rthlr. beträget. Der Grefe, den der Landesherr verordnet, und dazu bisher gemeiniglich der erste Regierungsrath des brem- und verdischen Regierungscollegii verordnet worden, ist Präses aller Gerichte dieses Landes, besorget auch die Regiminalia allein: er genießet aber nur und allein die Sporteln des Executionsgerichts, an den Sporteln der übrigen Gerichte hat er keinen Antheil. Hiernächst verordnet der Landesherr einen Gerichtsdirector, der in Abwesenheit des Grefen in den Collegiis den Vorsitz hat, und das Justitzwesen regieret, und einen Amtmann, welcher der landesherrschaftliche Beysitzer in allen Gerichten ist, und die Kammersachen besorget.

Alle 12 bis 14 Jahr hält der Grefe mit Zuziehung aller landesherrschaftlichen Beamten, Schultheißen, und Landschöpfen, und des Ma-

gist-

gistrats zu Otterndorf, die sogenannte Satzung über die Contribution, die ein jeder Einwohner von seinem Vermögen und Gütern erlegen muß. So lange nun die Satzung dauert, (zwischen welcher aber eine Satzungscommißion gewöhnlich ist,) so lange muß auch nach dieser Taxe die Contribution entrichtet werden, es mögen die Güter des Einwohners unterdessen verschlimmert oder verbessert seyn. Die ordentliche Contributionsforderung beträgt jährlich 10000 Rthlr. Der Gerichtsdirector hebet die Contribution, die ein jeder Bürger von seinem Vermögen giebet. Der Amtmann hebet den Landschatz, den der Landmann erleget. Der Landesherr ziehet auch die Zehnten, und hat unterschiedene Kammergüter. Von Reichs- und Kreis-Steuern, von Licent und Stempelpapier, ist das Land frey.

Es folget nun die genauere Beschreibung eines jeden der 3 Stände dieses Landes.

I. Der erste Stand, der auch die Landschaft, sonst aber das Hochland, genennet wird, bestehet aus 7 Kirchspielen, die sehr ergiebiges Marschland haben, und nachfolgende Rangordnung unter sich halten.

1. Das Kirchspiel Altenbruch oder Oldenbrock, in das alle diejenigen gehören, die von dem Worlingsacker bis an Groden und Altenwald wohnen. Der darin belegene Flecken Altenbruch ist groß und wohl gebauet, und hat einen Hafen. Auf dem Worlingsacker versammlen sich alle 3 Stände unter freyem Himmel.

2. Das Kirchspiel Lüdingworth, erstrecket sich von dem Vorwerk Franzenburg bis an Döringworth. Der Flecken Lüdingworth ist ansehnlich.

3. Das

3. Das Kirchspiel Nordleda, lieget zwischen der Emmelke, und den Wettern, und enthält den mäßigen Flecken Nortleda.

4. Das Kirchspiel Neuenkirchen, lieget zwischen dem Fluß Medem und Döringworth, und hat den kleinen Flecken Neuenkirchen.

5. Das Kirchspiel Osterbruch, begreifet die Häuser, die zwischen der Landmark und dem Damm Uthwall, oder Außenwald liegen.

6. Das Kirchspiel Osterende Otterndorf, enthält diejenigen Höfe und Häuser, die der Stadt Otterndorf gegen Osten, Nord-Osten uud Süd-Osten, bis an den Behlumerbaum liegen, als die Vorstadt oder lange Straße, das adeliche Gut Wellingsbüttel, das die einzige in diesem Lande ansäßige adeliche Familie der von Klenken, als ein Mannlehn besitzet, das landesherrschaftliche Gut Marienthal, das Dorf Mardorp, u. s. w. Es ist zu Otterndorf eingepfarret.

7. Das Kirchspiel Westerende Otterndorf, begreifet alles, was der Stadt gegen Westen über dem Medemfluß lieget. Es ist auch zu Otterndorf eingepfarret.

II. Der zweyte Stand, oder das Sietland, das ist, das niedrige Land, bestehet aus 5 Kirchspielen, die mageres Land haben, und also auf einander folgen.

1. Das Kirchspiel Westerihlionworth, oder Ihlionworth-Wester-Ende, und

2. Das Kirchspiel Osterihlionworth, oder Ihlionworth-Oster-Ende, haben zusammen eine Kirche.

3. Das Kirchspiel Steinau.

4. Das Kirchspiel Wanna, bestehet aus den Dörfern Oster- und Wester-Wanna, und Süderleda.

5. Das Kirchspiel Odisheim.

III. Der dritte Stand ist

Otterndorf, eine Stadt am Fluß Medem, der hier in die Elbe gehet. Sie hat ungefähr 400 Feuerstellen, ein landesherrschaftliches Schloß, das der Grefe bewohnet, und einen Hafen für kleine Schiffe. Der Magi-

strat

strat desselben bestehet aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsherren, und einem Secretär. Vor der Stadt lieget ein landesherrschaftliches Vorwerk.

Das Hochstift Lübeck.

§. 1.

Das Hochstift Lübeck lieget in demjenigen Theil des Herzogthums Holstein, der vor Alters Wagrien genennet worden ist. Der bischöfliche Sitz ist zuerst in der holsteinischen Stadt Oldenburg gewesen, und daselbst vom Kaiser Otto I zur Bekehrung der Wenden, die in hiesiger Gegend gewohnet haben, errichtet worden. Das Stiftungsjahr ist ungewiß, Gebhardi aber setzet desselben Errichtung ganz wahrscheinlich in das 948ste Jahr. Adalbert, Erzbischof zu Hamburg, vertheilte das Bisthum 1058 eigenmächtiger Weise, und ohne Kaiser Heinrichs III Einwilligung, in 3 Bisthümer, nämlich in das oldenburgische, ratzeburgische und mecklenburgische. Das erste gieng 1066 unter, als die heidnischen Wenden das Christenthum in dieser Gegend ausrotteten, und ward erst 1149 durch den Priester Vicelin wieder aufgerichtet, den der bremische Erzbischof Hartwig zum Bischof eingeweihet hatte, und der 1151 von Heinrich dem Löwen, Herzog zu Sachsen, die Belehnung suchte, die er auch zu Lüneburg empfieng, nachdem er vorher einen Verweis erhalten hatte, daß er den Namen eines Bischofs von Oldenburg ohne des Herzogs Einwilligung angenommen. Um das Jahr 1158 beschloß der Herzog die bischöfliche Kirche von

Olden-

Oldenburg nach Lübeck zu verlegen, woselbst sie auch 1164 eingeweihet wurde. Nachdem der Herzog in die Reichsacht erkläret worden war, suchte und erlangte der Bischof zu Lübeck die Reichsunmittelbarkeit. Die Reformation des Bisthums hat schon unter dem Bischof Heinrich von Bocholt den Anfang genommen, und ist sowohl von desselben Nachfolger Detlev von Reventlau, welcher 1535 das Bisthum bekommen hat, als von den folgenden evangelischen Bischöfen, befördert, auch 1561 völlig zum Stande gebracht worden. 1586 erwählte das Domcapitel zum erstenmal einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Bischof, blieb auch bey demselben, und das fürstliche Haus, welches nebst dem Domcapitel alle Mühe anwandte, damit das Bisthum nicht secularisirt werden mögte, brachte es 1647 dahin, daß das Domcapitel sich aus Dankbarkeit verpflichtete, nach Abgang des regierenden Bischofs und Herzogs Johannes, und seines postulirten Coadjutors, Herzogs Johann Georg, noch 6 Bischöfe nach einander aus dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorf zu erwählen oder zu postuliren. 1648, im westphälischen Frieden, wurde dieses Bisthum der evangelischen Kirche bestätiget. 1667 versprach der postulirte Coadjutor, Herzog Christian Albrecht, in dem mit dem dänischen König Friderich III errichteten glückstädtischen Vertrag, „daß er, bey ersehender Gelegenheit, bey dem Capitulo möglichst cooperiren wolle, auf daß selbiges mit der Wahl dergestalt bey dem königlich-fürstlichen Hause Holstein zu verbleiben sich anheischig mache, daß hinfüh-

führo, wenn die im Vergleich von 1647 bestimmten fürstlichen Personen und Generationen gottorfischer Linie vorbey wären, von Ihro königlichen Majestät und fürstlichen Durchl. Nachkommen, die durch Gottes Gnade alsdenn vorhanden wäre, alternative, einer dazu gelange." Nachdem der Vertrag von 1647 mit der Wahl Bischofs Adolph Friderich, nachmaligen Königs von Schweden, oder wenigstens mit der Postulation desselben Bruders, H. Friderichs August, zum Ende gegangen, hat das Domcapitel sich seiner völligen Freyheit zur Wahl eines bischöflichen Coadjutors bedienet, und 1756 am 4 October dazu den dänischen Prinzen Friderich, König Friderichs V Sohn zweyter Ehe, postuliret. Dieser begab sich 1773 der Coadjutorie zum Besten des ältesten Prinzen des regierenden Bischofs, der an seiner Statt zum Coadjutor erwählet ward, aber schon 1776 zum Vortheil des jetzigen Bischofs Peter Friderich Ludewig resignirte; es hat auch das königliche Haus in dem Vertrage von 1773 versprochen, alles was es vermag dazu beyzutragen, daß das Bisthum bey dem jüngern holstein-gottorfischen Hause noch fernerhin verbleibe.

§. 2. Der Bischof zu Lübeck ist ein Reichsfürst, sitzet aber im Reichsfürstenrath weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Querbank, die für ihn und den Bischof von Osnabrück, wenn derselbe evangelisch ist, errichtet worden. Er hat auch beym niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 3 zu Pferde, oder

36 Fl.

36 Fl. Zu einem Kammerziel giebet er 40 Rthlr. 52¼ Kr. Das Wapen des Bisthums, ist ein schwebendes goldenes Kreutz im blauen Felde, das mit einer Bischofsmütze bedecket ist.

§. 3. Die Domkirche ist in der Reichsstadt Lübeck, in welcher Stadt aber der Bischof nichts zu befehlen hat. Das hochwürdige Domcapitel, ist bis auf 4 Mitglieder noch, die römisch-katholisch sind, der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Bey der Aufnahme neuer Domherren, siehet es auf keine Ahnen. Es bestehet aus Paniſten, Integratis, Semi-Integratis und Canonicis in herbis; und hat jährlich wenigstens 16000 Rthlr. Einkünfte. Mit der Reichsstadt Lübeck hat es große Processe. Der Domdechant wird allemal aus dem Mittel des Capitels erwählet. Den Domprobst erwählen das Capitel und die Stadt Lübeck wechselsweise.

§. 4. Zu Eutin, woselbst der bischöfliche Wohnsitz ist, sind auch die bischöflichen Collegia, nämlich die Regierungskanzley, die Rentkammer und das Consistorium. Die Stifts-Einkünfte betragen jährlich ungefähr 26000 Rthlr., und die ältern und neuern Fidecommißgüter der jetzigen Bischöfe aus dem herzoglich-holstein-oldendorfischen Hause, ungefähr 40000 Rthlr.

§. 5. Die nähere Beschreibung des Bisthums betrifft

I. Die Residenzstadt Eutin.

Eutin, vor Alters Utine, lat. Utina oder Oitinum, eine kleine unansehnliche Stadt von 265 Häusern, die an einem fischreichen See eine niedrige Lage hat. Das jetzige bischöfliche Residenzschloß hat Herzog und Bi-

schof August Friderich wieder erbauen lassen, nachdem es 1689 abgebrannt war, und Herzog und Bischof Christian August hat es neu aufgebauet, und einen großen und regelmäßigen Lustgarten dabey angeleget. Bey der Stadt- und Pfarr-Kirche ist ein evangelisches Collegiatstift. Dieser Ort wurde dem Bischof Gerold 1155 vom Grafen Adolph zu Holstein und Schauenburg, auf Veranlassung Herzog Heinrichs des Löwen, übergeben. Der Bischof machte ihn zu einer Stadt, und erbauete sich darin ein Wohnhaus. Bischof Johann von Diest gab ihr im dreyzehnten Jahrhundert das lübsche Recht.

II. Die bischöflichen Aemter, welche sind:

1. Das Amt Eutin, zu dem 21 Seen, 22 große und kleine Teiche, 5 Mühlen, und 5 Vorwerke und Meyerhöfe gehören. Sonst ist das Amt in 4 Orte abgetheilet, welche sind:

1) Das Stift, zu dem 12 Dörfer gehören, darunter das Pfarrdorf Bosau. Sielbeck, eine kleine Stunde von Eutin, ein Dorf, dessen Lage zwischen dem Kellersee und dem kleinen See Ugley, überaus angenehm ist.

2) Das Kirchspiel, zu dem 10 Dörfer gehören.

3) Der Rothensander Ort, von 8 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Neukirchen und Lente oder Malente sind.

4) Der Redlingstorfer Ort, zu dem Bujendorf gehöret.

Anmerkung. Das freye adeliche Gut Benz, eine Meile von Eutin, ist dem Bischof zuständig.

2. Das Amt Schwartau oder Kaltenhof, zu dem gehören,

1) Die Höfe Kaltenhof und Owendorf.

2) Der Flecken Schwartau am Fluß gleiches Namens, der nicht weit von hier sich mit der Trave vermischet.

3) Fünf Dörfer, darunter das Pfarrdorf Rensefeld.

4) Gewissermaßen gehören auch die freyen Höfe Rubberstorf und Neuenhof, die ihre eigenen Besitzer haben, hieher.

Bemerkung. Die Schöffen sind in der Regel lebenslänglich angestellt, und können nur durch Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens, oder durch Verlust der Bürgerrechte entfernt werden. Sie werden aus der Zahl der Bürger gewählt, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und müssen sich über ihre Kenntnisse der Gesetze ausweisen können.

III. Das Gemeindegericht. Es besteht daß der ganze Gemeinderath, oder nur aus einem Theile desselben, und zwar, wenn dasselbe Vorbehaltsgericht ist, aus dem Vorsteher und sechs Beisitzern, wenn es ein Gemeindegericht ist, aus dem Vorsteher und vier Beisitzern.

Anmerkung. Das Gemeindegericht entscheidet in Polizei- und über geringe Civilsachen, wenn die Streitsumme 50 Gulden nicht übersteigt, und in Criminalsachen über Polizeivergehen.

Anmerkung. Das Vorbehaltsgericht entscheidet in Civilsachen, wenn die Streitsumme 50 Gulden übersteigt, und in Criminalsachen über Verbrechen und Vergehen.

Anmerkung. Die Vorsteher werden in Städten, wenn sie nicht auf Lebenszeit gewählt sind, auf sechs Jahre angestellt, in den übrigen Gemeinden auf drei Jahre.

Anmerkung. Die Beisitzer werden in Städten, wenn sie nicht auf Lebenszeit gewählt sind, auf drei Jahre angestellt, in den übrigen Gemeinden auf zwei Jahre.

Anmerkung. Zu Beisitzern können nur solche Bürger gewählt werden, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und sich über ihre Kenntnisse der Gesetze ausweisen können.

1. Zweier Landesherrlicher Theater, nähmlich Dürer- und Schauspielhaus-Theater, sollen bestehen.

2. Die Theater sollen stehen:

a) Das Dürer-Theater in der Dürer-Gasse, und

b) das Schauspielhaus-Theater in der Schauspielhaus-Gasse.

Das
Fürstenthum Schwerin.

Es ist fast ganz von dem Herzogthum Schwerin umgeben, gränzet auch an die Herrschaft Wismar und Rostock. Seine Länge beträget etwa 5, und seine Breite $1\frac{1}{2}$ Meilen. Vor Alters ist es ein Bisthum, und das letzte unter den 3 Bisthümern, die Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, gestiftet hat, gewesen. Er errichtete es 1170 in der Stadt Schwerin, von der es den Namen hat. Anfänglich war es ein unmittelbarer Theil des Reichs, nach und nach aber ward es von den Herzogen zu Mecklenburg abhängig. Hierauf suchte erst das Domcapitel, und hernach auch der Bischof mit demselben gemeinschaftlich, sich von der mecklenburgischen Landeshoheit loszureißen, worüber ein Streit entstand, der endlich dadurch sein Ende erreichte, daß das Domcapitel in dem westphälischen Frieden von 1648 zu einem weltlichen Reichsfürstenthum gemachet, und mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, und beym niedersächsischen Kreise, den Herzogen zu Mecklenburg schwerinischer Linie verliehen wurde. Der Reichsmatrikularanschlag desselben ist 6 zu Pferd und 6 zu Fuß, oder 96 Fl. Zu einem Kammerziel giebet es 81 Rthlr. $14\frac{1}{2}$ Kr. Es gehören dazu

I. Folgende Städte.

1. Bützow, eine kleine Stadt mit einem Schloß, das ehedessen der Wohnsitz der Bischöfe von Schwerin gewesen ist, daher auch das Bisthum von dieser Stadt

oftmals benannt worden ist. 1697 und 1716 brannte sie ab. Unter der Regierung Herzog Friderich Wilhelms ließen sich hier viele reformirte Franzosen nieder, und errichteten unterschiedene Manufakturen, und Herzog Friderich stiftete hieselbst 1760 eine Universität, und räumete 1780 derselben das Schloß ein; sie ist aber 1789 wieder aufgehoben, und mit der Universität zu Rostock vereiniget, und hier nur ein Pädagogium gelassen worden. Das hiesige neuerbauete Gotteshaus, das zum Gottesdienst der Reformirten in Mecklenburg dienet, ist 1771 eingeweihet worden.

2. Wahrin, ein Städtchen, das mit Wahren im Herzogthum Mecklenburg-Güstrow, nicht verwechselt werden muß.

3. Die Schelffe oder Neustadt, ein Städtchen, das dicht an der Residenzstadt Schwerin lieget, und daher als ein Theil derselben aussiehet, aber eine besondere Stadt ist, die ihren eigenen Magistrat hat. H. Friderich Wilhelm ertheilete 1705 den neuen Anbauern in derselben unterschiedene Privilegien und Wohlthaten.

II. Folgende fürstliche Aemter.

1. Das Amt Bützow, das von der obigen Stadt benennet wird, 6 Höfe, 1 Mühle, 11 Dörfer, und ein Antheil an noch einem Dorf, enthält.

2. Das Amt Rhün, das den Namen von dem adelichen Fräuleinkloster Rhün hat, und aus 6 Höfen, 3 Mühlen und 8 Dörfern bestehet.

3. Das Amt Wahrin, das seinen Sitz in dem obigen Städtchen hat, 3 Höfe, 1 Mühle und 4 Dörfer begreifet.

4. Das Amt Schwerin, das aus 3 Höfen, 1 Mühle und 8 Dörfern bestehet.

III. Die adelichen Güter dieses Fürstenthums, sind seit 1774 der mecklenburgischen Ritterschaft einverleibet, und in die Aemter Grevemühlen, Grabow, Schwerin und Krinitz, vertheilet.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Die Lage desselben hat Herzogthum Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg und Holstein. Es hat seinen Namen von Ratzeburg, einer Stadt, in welcher der Bischof residirt, und in einem Gegenden zwey Meilen breit, und eben so lang, zwischen der Herrschaft Bukow und der Lübecker und Hamburger Landwehr, wo es an Mecklenburg und Lauenburg stößt. Es ist ein Theil des Bisthums Ratzeburg, welches Herzog Heinrich der Löwe einbekam, bey der Eroberung des Landes der Obotriten. Nach der Reformation hat es, als ein weltliches Stift, den Titel eines Fürstenthums bekommen. Es ist ein Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und hat unbeschränkten Antheil, bey Besetzung der Bischöflichen Würde, an Sie ist an die Krone Schweden abgetreten worden, und wird von einem Regierungs-Rath verwaltet. Es hat 2 Aemter, 2 Städte, 2 Flecken, 2 Klöster, 2 Probsteyen, 2 Pfarren, 2 Archidiaconate, 2 Vicarien, 2 Capellen, 2 Hospitäler, 2 Schulen

Diebstahl hat man noch Beweise, Anzeichen, die andere sind, abgeleitet. Es sind Indicien die Beweise, welche aus Umständen, Handlungen, Begebenheiten, Aussagen, Gerüchten, Aussagen und dem Leumund der Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten, Gefangenen, Inquisiten, Arrestanten, Delinquenten, Missethäter, Verbrecher, Uebelthäter, Frevler, Bösewichter, Schelme, Halunken, Spitzbuben, Diebe, Räuber, Mörder, Brandstifter, Hexen, Zauberer, Hexenmeister, Hexenmeisterinnen, Teufelsbanner, Teufelsbeschwörer, Teufelsbeschwörerinnen, Teufelsbündner, Teufelsbündnerinnen, Teufelsbannerinnen, Teufelsbeschwörerinnen

1) Gebieten, an Pferden und den Hundeställen und anderen dem Hofstaate zugehörigen Gegenständen, gleichfalls zuständig.

2) Dem Oberststallmeister zur Seite stehen:

a) Der Oberbereiter, Oberstallmeister und Oberbereiter, mit einem Etat von 3600 Mk.

b) Der Stallmeister, mit einem Etat von 2400 Mk.

c) Der Bereiter, mit einem Etat von 1800 Mk.

d) Der Sattelmeister, mit einem Etat von 1800 Mk.

e) Der Stallmeister, mit einem Etat von 1800 Mk.

f) Der Stallmeister, mit einem Etat von 1800 Mk.

3) Der Hofstallmeister, Bereiter, Sattelmeister, Stallmeister, Oberbereiter, Oberstallmeister und Oberbereiter, mit einem Etat von 1800 Mk.

4) Bereiter, 10 Zeit- und Bereiterknechte, 10 Stallknechte, 1 Futtermeister, 1 Futtermeistergehilfen, 1 Futtermeistergehilfen, 1 Futtermeistergehilfen

Wolfenbüttel, grubenhageniſchen Amt Elbingerode, und der Grafſchaft Wernigerode, umgeben. Seine Länge beträget ungefähr 3, und die Breite nehrentheils nicht viel über $1\frac{1}{2}$, in der ſüdlichen Gegend aber auf 4 Meilen.

§. 2. Der nordliche vor dem Harz liegende Theil deſſelben, hat guten Ackerbau, der übrige auf dem Harz belegene größte Theil aber ermangelt deſſelben, hat aber beträchtliche Waldungen, ſehr harten und ſchönen Marmor, der zu allerhand Sachen verarbeitet wird, Schiefer und Eiſenſtein. Dieſer wird in den Eiſenwerken zu Altenbrack, Neuwerk, Rübeland, Tanne, Zorge und Wieden zu gute gemacht. An dem letztern Ort, hat in dieſem Lande und am ganzen Harz, den erſten Hohenofen im 16ten Jahrhundert ein Hüttenmann aus dem Vogtlande angeleget. Unweit Blankenburg iſt eine beträchtliche Höhe, der Ziegenkopf genannt, auf der man eine Baſaltſäule gefunden hat. Von der Baumanns- und Bielſteins-Höhle, kömmt unten im Amt Stiege etwas vor. Die Bielſteinshöhle, eine achtel Meile von der Baumannshöhle entlegen, iſt erſt 1788 in Ruf gekommen, und merkwürdig. Die Bode durchfließet einen großen Theil des Landes. Es ſind hier 1775 gezählet worden 12646 Menſchen, und 1789 waren 13724 vorhanden. Es ſind 48 ehemalige Dörfer eingegangen.

§. 3. Vor Alters iſt dieſes Land eine Grafſchaft geweſen, die aus Gütern erwachſen iſt, welche den Vorfahren der Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg eigenthümlich zugehöret haben.

Die nachmals davon abgesonderte Grafschaft Regenstein oder Reinstein, gehörte auch dazu. Poppo, der älteste Graf von Blankenburg, den man bisher kennet, hatte drey Söhne, nämlich Reinhard, der Domherr zu Halberstadt wurde, Sigfrid, Grafen von Blankenburg, und Conrad, Grafen von Reinstein. Des letzten Linie gieng mit seinem Enkel Conrad aus, des zweyten Söhne, Sigfrid und Heinrich, stifteten zwey Linien, jener die blankenburgische, und dieser die reinsteinische, von welcher letzten die heimburgische eine Nebenlinie gewesen, und an die endlich die ganze Grafschaft gekommen ist, nachdem die blankenburgische und reinsteinische Linien in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgegangen sind. Endlich starb 1599 das ganze Geschlecht mit Grafen Johann Ernst aus, worauf Herzog Heinrich Julius die Grafschaft Blankenburg als ein eröffnetes Lehn in Besitz nahm. 1690 wurde sie dem abgetheilten Herzog Ludewig Rudolph eingeräumet, und 1707 vom Kaiser Joseph zu einem Reichsfürstenthum erhoben. Seit 1731 hat sie das regierende Haus Braunschweig-Wolfenbüttel inne.

§. 4. Eine Stelle und Stimme im Reichsfürstenrath, hat der regierende Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel wegen dieses Fürstenthums noch nicht erhalten, hält sich aber doch wegen desselben nicht mehr zu dem westphälischen Reichsgrafencollegio. Sollten die niedersächsischen Kreistage wieder in Gang kommen: so würde ohne Zweifel wegen desselben eine fürstliche Stelle und Stimme erlanget werden. Wegen Blan-

kenburg und Reinstein sind ehedessen 24 Fl. zu einem Römermonat bezahlet worden: jetzt aber giebet Blankenburg allein nur 12 Fl.

§. 5. Das herzogliche Geheimerathscollegium zu Braunschweig, besorget auch die Regierung dieses Fürstenthums, das aber seine eigene Justitzkanzley hat, von der an die Reichsgerichte appelliret werden kann, und sein besonderes Consistorium, von dem die Appellation an das Consistorium zu Wolfenbüttel nicht Statt findet, so wie auch der Superintendent über die Kirchen des Fürstenthums, unter keinem Generalsuperintendenten stehet.

§. 6. Zu dem Fürstenthum gehören zwey Städte und vier Aemter.

I. Die Stadt und das Amt Blankenburg.

1. Blankenburg, eine Stadt, die der Sitz der Justitzkanzley, des Consistoriums und der Superintendentur des Fürstenthums ist. Sie lieget unter dem herzoglichen Schloß, das auf einem Berge stehet.

2. Die Dörfer Hüttenrode, Rattenstedt, Wienrode und Timmenrode, haben insgesammt Pfarrkirchen. In dem Schiferberg bey Hüttenrode, waren noch 1790 fünf Schiferbrüche.

II. Das Amt Heimburg, bestehet aus den Pfarrdörfern Heimburg und Benzigerode. Das ehemalige Bergschloß Heimburg ist vorlängst verwüstet.

III. Das Amt Börnecke, bestehet aus dem Pfarrdorf Börnecke, und aus Hütten.

IV. Das Amt Stiege, enthält:

1. Hasselfelde, ein Städtchen auf dem Harz, mit einem fürstlichen Jagdhause.

2. Die Pfarrdörfer Stiege, Alrode, Drudenstein, Tanne und Braunlage. In dem letzten ist ein Blaufarbenwerk, das 1783 wieder in Gang gekommen, es bekam aber den Kobolt von St. Andreasberg.

3. Rü-

3. Rübeland, ein Ort an der warmen Bode, in einem überaus angenehmen Thal. Nahe bey demselben ist die berühmte Baumannshöhle, die nach Westen streichet, zu der man aber nicht eher kömmt, als bis man vorher auf einen hohen Berg gestiegen ist. Den Eingang zu derselben hat Herzog Ludewig Rudolph durch eine Thür verschließen lassen. Sie bestehet aus 6 oder 7 finstern Höhlen, in denen man mancherley Figuren von Tropfstein findet. Derselben gegen Nordwesten an dem schräg gegen über liegenden Berg, mehr als 80 Fuß über der Fläche der Bode, ist die Bielsteins-Höhle, ehedessen das Mehlloch genannt, die im Sommer 1788 von dem Steiger Christ. Becker, auf Antrieb des Predigers Stübner zu Hütteurode, zum ersten mal untersuchet worden. Ihr Eingang ist einem künstlich ausgehauenen Portal ähnlich, und sie ist eben so merkwürdig als die Baumannshöhle.

V. Das evangelische Kloster Michaelstein, das eine Stunde von Blankenburg lieget, bestehet aus einem Abt, dazu gemeiniglich ein Professor der Theologie zu Helmstedt ernennet wird, einem Senior, und drey Collegiaten.

Die Grafschaft Ranzau.

§. 1.

Sie lieget zwischen dem Herzogthum Holstein und der Herrschaft Pinneberg, ist dritthalb Meilen lang, und von Elmshorn bis Langeln zwey Meilen breit, hat etwas Marschland, mehrentheils aber Geestland. Die durchfließende und hier hinter Langeln auf der Gränze des Dorfes Alveslohe entstehende Aue, die sich in die Elbe ergießet, ist tief, und wird bey Elmshorn schiffbar.

§. 2.

§. 2. Sie bestehet aus 2 Flecken und 26 Dörfern. Einige Dörfer sind ziemlich groß, einige aber bestehen nur aus wenigen Häusern. 1769 zählte man 7873 Menschen. Alle Oerter der Grafschaft sind in drey Kirchspiele vertheilet, über die ein Probst die Aufsicht hat, der nicht unter dem Generalsuperintendenten der beyden Herzogthümer, sondern unmittelbar unter dem Könige stehet.

§. 3. Vor Alters hieß sie das Amt Barmstedt, und gehörte zu der Herrschaft Pinneberg. Als diese zwischen Christian IV, König zu Dänemark, und Herzog Friderich III zu Holstein-Gottorf, 1640 getheilet wurde, bekam der letzte dieses Amt, welches er aber 1649, mit aller Landeshoheit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die Grafen zu Holstein und Schauenburg besessen hatten, an den königlich-dänischen Statthalter, Christian Ranzau, verkaufte, und für sich und seine Erben und Nachkommen allen daran habenden Gerechtsamen entsagte. Der Kaufpreis bestand in 101000 Rthlr. baaren Geldes, und in den Gütern Ranzau und Korbüll, die zu 100000 Rthlr. angeschlagen wurden. Kaiser Ferdinand III bestätigte 1650 diesen Verkauf, und erhob zugleich den Statthalter Christian Ranzau für sich und seine Nachkommen in den gräflichen Stand, das gewesene Amt Barmstedt aber zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Weil nun dieses gräfliche ranzauische Haus seine Aufnahme gutentheils der Gnade der Könige von Dänemark zu danken hatte, machte des ersten Grafens Christian Sohn, Detlev, 1669 eine

Dis-

Disposition, die Kaiser Leopold 1671 bestätigte, vermöge deren er, im Fall er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben sterben sollten, dem königlichen Hause die Grafschaft Ranzau und Herrschaft Breitenburg erblich vermachte, jedoch unter der Bedingung, daß diese Grafschaft von der Herrschaft Pinneberg beständig abgesondert bleiben, und den Namen Ranzau behalten sollte. 1706 wollte das herzogliche Haus Holstein-Gottorf die Grafschaft gegen Erstattung der Kaufsumme wieder an sich bringen, nahm sie auch wirklich in Besitz, mußte sie aber, auf kaiserlichen Befehl, dem Grafen Christian Detlev von Ranzau wieder einräumen. Dieser hatte mit seinem jüngern Bruder Wilhelm Adolph große Mishelligkeiten, der ihn 1721 am 10ten Novemb. durch erkaufte Leute erschießen ließ, und hierauf Besitz von der Grafschaft nahm: allein, König Friderich IV von Dänemark ließ ihn, da er auf einer Reise nach Hamburg begriffen war, zu Pinneberg gefangen nehmen, worauf er von einem niedergesetzten Criminalgericht zur ewigen Gefangenschaft verurtheilet, und nach Norwegen geführet wurde, woselbst er auch gestorben ist. Der König nahm hierauf 1726 von der Grafschaft, vermöge der oben angezeigten Disposition, Besitz, und überließ der beyden letzten unglücklichen Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, vermählten Gräfinn von Castell-Rüdenhausen, die Herrschaft Breitenburg, unter gewissen Bedingungen.

§. 4. Diese Grafschaft ist 1662 auf dem Kreistage zu Lüneburg zu einem Kreisstand des niedersäch-

sächsischen Kreises aufgenommen worden. Ob sich der König von Dänemark wegen derselben auf dem Reichstage zu dem westphälischen Grafencollegio halte? ist mir nicht bekannt. Ihren Reichsmatrikularanschlag finde ich nicht: zu einem Kammerziel aber giebet sie 24 Rthlr. 76½ Kr.

§. 5. Sie wird durch einen königlichen Administrator regieret. In derselben ist auch das Ding und Recht gewöhnlich, welches von 24 Hausleuten aus den Kirchspielen besetzet wird, nämlich das Kirchspiel Elmshorn stellet 12, und die beyden andern Kirchspiele auch 12. Von demselben gelangen die Rechtssachen an das 1734 verordnete Appellationsgericht der Grafschaft, das auf dem Hof Ranzau von dem Administrator, als Präses, und von 2 besonders dazu ernannten Mitgliedern der glückstädtischen Regierungskanzley, gehalten wird. Eben dieses Appellationsgericht machet, mit Zuziehung noch zweyer glückstädtischen Regierungsräthe, vermöge königlicher Verordnung von 1754, auch das Criminalgericht aus. Die Grafschaft hat auch ihr eigenes Consistorium, das aus dem Administrator, als Präses, dem Probst und den gesammten Predigern der Grafschaft bestehet, und ihr Oberconsistorium, welches die Mitglieder des Appellationsgerichts, und der Kirchenprobst ausmachen.

§. 6. Sie brachte 1769 dem Könige 22429 Rthlr. 15$\frac{10}{12}$ ßß. ein. Diese Einkünfte werden von dem Amtsverwalter gehoben und berechnet.

§. 7. Die merkwürdigsten Oerter in der Grafschaft sind:

1. Der

1. Der Hof Ranzau, der ehedessen der Barmstedter Hof genennet worden ist. Die dazu gehörigen Gebäude stehen an einer Hölzung auf drey kleinen Inseln, die die von Barmstedt herkommende Aue machet. Auf der ersten stehet das Amthaus, auf der zweyten das Gerichtshaus, und auf der dritten der eigentliche herrschaftliche Hof, den der Administrator bewohnet.

2. Barmstedt, ein Flecken, der 1736 Fleckensgerechtigkeit erhalten hat. Er lieget an der Aue, hat ungefähr 120 Häuser und eine Pfarrkirche, in die außer dem Flecken noch 16 Dörfer der Grafschaft, und das dem Johanniskloster zu Hamburg zugehörige Dorf Bilßen, eingepfarret sind.

3. Elmshorn, ein Flecken an der Aue, der nach dem 1750 erlittenen großen Brande, der 46 Wohnhäuser und 11 Scheunen verwüstete, weit bessere Häuser bekommen, als er vorhin gehabt hat. Er bestehet ungefähr aus anderthalb hundert Häusern. An der Pfarrkirche stehet der Probst der Grafschaft als Oberprediger, nachdem die Probstey 1726 von Barmstedt hieher verleget worden ist. Das 1663 vom Grafen Christian gestiftete Armenhaus und Hospital, in dem im 1763sten Jahr 24 arme Leute versorget wurden, hat eine Capelle, und einen besonderen Prediger, der zugleich bey der Pfarrkirche und ganzen Gemeine Catechet ist. Die Einwohner haben viel kleine Schiffe, oder Ever, mit denen sie auf der Aue in die Elbe fahren, und insonderheit mit Torf handeln. Es werden auch aus des Amts Segeberg Kirchspiel Kaltenkirchen, Holzkolen nach der Kruck bey Elmshorn gebracht, daselbst eingeladen, und nach Holland geführet. In die Kirche zu Elmshorn, sind außer 5 Dörfern der Grafschaft, noch 5 andere Dörfer eingepfarret, die theils nach Pinneberg, theils nach Uetersen gehören.

4. Die Hörnerkirche, die 1752 eingeweihet worden ist. Bey derselben sind, außer des Predigers und Küsters Wohnungen, noch unterschiedene andere Häuser angebauet worden, in denen Handwerksleute wohnen. In die Kirche sind 5 Dörfer eingepfarret, die vom Kirchspiel Barmstedt abgesondert worden.

Die Reichsstadt Lübeck.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Lübeck, vor Alters Lubecke, lieget auf holsteinischem Boden, an der schiffbaren Trave, die oberhalb der Stadt die gleichfalls schiffbare Steckenitz, vermittelst deren sie mit der Elbe verbunden ist, und innerhalb der Stadt die auch schiffbare Wackenitz, die aus dem ratzeburger See kömmt, aufnimmt, im weitern Fortlauf die Schwartau empfängt, und endlich in die Ostsee fällt. Man kann also aus der Ostsee mit langen platten Schiffen auf der Trave, Steckenitz und Elbe in die Nordsee schiffen. Die Stadt stehet auf einem mäßig erhabenen länglichen Hügel, dessen beyde abhängige Seiten sich ostwärts gegen die Wackenitz, und westwärts gegen die Trave erstrecken, und ist nicht nur mit starken Mauern, Thürmen und Zwingern, sondern auch mit guten Wällen, (die mit Bäumen bepflanzet, und zum Spaziergang sehr angenehm sind,) und mit breiten Graben, umgeben. Die Straßen gehen mehrentheils abwärts, und sind mit lauter steinernen Häusern nach alter Art bebauet. Die Stadt ist seit 1530 der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Außer der Domkirche des von dieser Stadt benannten oben beschriebenen Bisthums, sind hier 4 Haupt- und Pfarr-Kirchen. Die vornehmste ist die ansehnliche St. Marienkirche, an der der Superintendent der Stadt stehet, die übrigen sind die St. Jakobskirche, die St. Peters- und Pauls-Kirche, und die St. Aegidienkirche. Die St. Clemenskirche ist ein Filial von St. Jakob, und die St. Lorenzkirche stehet außerhalb der Stadt auf dem Gottesacker des Pesthofs. Das Jungfrauenkloster zu St. Johannes ist mit einer Aebtißinn oder Domina, einer Priorinn und 22 Conventualinnen besetzet, und hat seinen eigenen Prediger und besondere Kirche. Das Marien Magdalenenkloster in der alten Burg, ist zur Zeit der Reformation in ein Armenhaus ver-

wandelt worden, das auch eine eigene Kirche und einen besonderen Prediger hat. In dem ehemaligen St. Katharinenkloster ist die lateinische Stadtschule angeleget worden, die 7 Classen hat, und bey der auch der allgemeine Büchersaal ist. Die dabey befindliche Kirche ist ein Filial von St. Marien. In dem vormaligen St. Annenkloster ist ein wohleingerichtetes Armenhaus und ein Zuchthaus angeleget worden. Sonst sind hier noch ein Hospital zum heiligen Geist, dem auf der bey Wismar belegenen Insel Pöl 4 Dörfer gehören, ein Waisen- oder Kinder-Haus, ein Gasthaus, ein Pockenhaus, nebst vielen anderen milden Stiftungen. Bey der Domkirche haben die hiesigen Katholiken eine Capelle zum Gottesdienst, und die Reformirten haben vor dem Holsteiner-Thor eine Kirche. Das Zeughaus der Stadt stehet bey der Domkirche. Der Rath bestehet aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, die theils Gelehrte, theils Patricien oder Geschlechter, theils wirkliche Kaufleute sind. Die gesammte Bürgerschaft (außer den Graduirten, Kirchen- und Schul-Lehrern, und einigen anderen,) bestehet aus 12 Collegiis, deren jedes bey den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hat. Die Stadt legte 1241 durch ihre Verbindung mit Hamburg, den Grund zu der Hanse, und wurde hernach das Haupt der Hansestädte, deren Abgeordnete sich auf dem Rathhause, und zwar auf dem sogenannten großen Hansesaal, versammleten: sie hat auch noch einen Bund mit Bremen und Hamburg, und diese 3 errichten noch unter dem Namen der Hansestädte mit fremden Mächten Handlungsverträge, kommen auch unter diesem Namen im Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien von 1713 vor. Es hat auch Kaiser Franz in seiner Wahlcapitulation versprochen, „so wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento pacis gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen." Die Stadt

treibt

treibet noch ansehnlichen Handel und Schifffahrt, dazu sie auch vermöge ihrer oben beschriebenen Lage, alle Bequemlichkeit hat: es giebet auch in derselben mancherley Manufakturen. Man muthmaßet, daß die älteste Stadt Lübeck von dem Könige der Wilsen Liuby angeleget und benennet sey, und auf der Westseite der Swartau, da wo sie in die Trave fällt, gestanden habe. An dem Ort, wo jetzt die Stadt stehet, hat vorher eine Stadt, Namens Bucu, gestanden, nach deren Verwüstung Graf Adolph II von Holstein und Schauenburg ums Jahr 1144 die Stadt Lübeck auf der Stelle derselben erbauet hat. Als dieselbe stark anwuchs, und alle Kaufleute aus Bardewick dahin zogen, wurde Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen, darüber eifersüchtig und unwillig, und verordnete, daß zu Lübeck weiter nichts als Lebensmittel verkauft werden sollten. 1156 brannte Lübeck ab, worauf Herzog Heinrich mit dem Grafen Adolph so lange Unterhandlung pflog, bis dieser ihm den Ort abtrat, den er hierauf von neuem anbauen ließ, den nordischen Völkern freyen Handel hieher anbot, und dem neuen Ort eine der Soestischen Verfassung ähnliche Einrichtung, auch 1158 das so berühmt gewordene Stadtrecht verlieh, welches aus des Herzog Heinrichs des Löwen Gnadenbriefen und eigenen Satzungen entstanden ist, und 1188 vom K. Friderich I, 1226 vom K. Friderich II, auchmals aber von anderen Kaisern bestätiget worden ist, um das sich auch von 1254 an die Städte in den an der Ostsee belegenen Ländern angelegentlichst beworben haben. Der Herzog verlegte auch 1163 das oldenburgische Bisthum hieher, und die Domkirche wurde 1164 eingeweihet. Nachdem der Herzog in die Acht erkläret worden war, mußte sich die Stadt 1182 an Kaiser Friderich I ergeben, der auch den ersten Grund zu ihrer Reichsunmittelbarkeit geleget haben soll. 1189 brachte Herzog Heinrich die Stadt wieder an sich: 1192 aber kam sie an Grafen Adolph von Holstein und Schauenburg, dem sie 1202 von Waldemar, Herzog von Schleswig und nachmaligen König von Dänemark, abgenommen wurde, unter dessen Both-

mäßigkeit sie bis 1225 oder 1226 blieb, da sie sich in Freyheit setzte, und unter Kaiserlichen Schutz begab. Daß aber nachmals noch Herzog Albrecht der Große, zu Braunschweig, gewisse Gerechtsame über sie gehabt habe, erhellet aus den Privilegien, die ihr Heinrich König von England, auf dieses Herzogs Vorbitte verliehen hat, die, laut des Freyheitsbriefs, so lange währen sollten, als die lübeckischen Bürger und Kaufleute unter der Herrschaft und dem Schutz (sub dominio & protectione) des Herzogs stehen würden. 1276 brannte sie, bis auf 5 Häuser nach, ab. 1397 errichteten die adelichen Geschlechter, die das Bürgerrecht gewonnen hatten, oder die Patricier, die Cirkelgesellschaft, welche noch 1778 unterm 18ten May vom Kaiser bestätiget worden. Auf dem Reichstage hat sie in dem reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank den dritten Platz, und beym niedersächsischen Kreise, ist sie unter den Reichsstädten die erste. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 480 Fl. und zu einem Kammerziel giebet sie 557 Rthlr. 88 Kr.

Zum Gebiet der Stadt gehören

1. Travemünde, ein Städtchen, 2 Meilen von Lübeck, beym Einfluß der Trave in die Ostsee, mit einer geringen Schanze, die diese Mündung beschützet, und zum Commandanten einen Hauptmann, zur Besatzung aber eine kleine Anzahl Invaliden hat. Lübeck hat dieses Städtchen 1320 von dem Grafen Johann III von Holstein für eine Summe Geldes an sich gebracht. 1477 brannte es halb, und 1522 fast ganz ab. Gegen demselben über lieget die Halbinsel Prideval oder Prival, die 1 Stunde Wegs im Umfange hat, und an der mecklenburgischen Seite durch eine Erdenge, die etwan 100 Schritte breit ist, mit dem festen Lande zusammenhänget. Sie ist vor Alters eine völlige Insel gewesen, aber auf der mecklenburgischen Seite landfest geworden. Der Herzog von Mecklenburg und die Stadt Lübeck sind von langen Zeiten her im gemeinschaftlichen Besitz derselben, aber wegen der Gränze nicht einig. Der Herzog belehnet mit derselben den Besitzer des adelichen Guts Johanstorf, der sich derselben,

selben, so wie die Stadt Travemünde, zur Viehweide bedient. Sie ist der Stadt Lübeck wichtig, um die Mündung der Trave frey zu haben.

2. Schlukup, ein Fischerort an der Trave, 1 Meile von Lübeck.

3. Das Amt Ritzerau, in welchem das Pfarrdorf Nusse ist.

4. Das Amt Behlendorf, von 5 Dörfern, dessen Sitz im Pfarrdorf Behlendorf ist.

5. Das Amt Bergedorf, welches die kleine Stadt Bergedorf an der Bille, und die sogenannten Vier Lande, die an der Elbe liegen, begreift, besitzet Lübeck mit der Stadt Hamburg gemeinschaftlich, weil beyde Städte es von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg erobert, und im perlebergischen Vertrag von 1420 behalten haben. Dieses ebene und von Flüssen und Gräben durchschnittene, auch zu gewissen Jahrszeiten durch dieselben überschwemmte Ländchen, ist überaus fruchtbar, und im Sommer unbeschreiblich angenehm. Auf dem Schloß zu Bergedorf wohnet der gemeinschaftliche Amtsverwalter. In den Vier Landen sind die Kirchspiele, Kirchwerder, Alte-Gamme, Neue-Gamme, Korslacke und Geist-Hachede oder Geesthacht; auch ist daselbst an der Elbe ein Zollhaus belegen, das Zollenspiecker genennet wird, und woselbst eine Fähre über die Elbe gehet.

Die
Reichsstadt Goßlar.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Goßlar, lieget vor dem Harz, am Fuße des Rammelsberges, und an der Gose, die sich unweit der Stadt in die Ocker ergießet. Sie ist von des Bisthums Hildesheim Amt Liebenburg, und von des Fürstenthums Wolfenbüttel Aemtern Langelsheim und Harzburg umgeben. Ihre Bauart ist ganz altmodisch; doch ist der 1728 abgebrannte Theil derselben, neumodischer wieder auf-

gebauet worden. Sie ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und man findet hier 4 dem Rath unterworfene Pfarrkirchen, nämlich die den heiligen Cosmas und Damian gewidmete Hauptkirche, die Stephanskirche, die frankenbergische Kirche, und die Jakobskirche. Es sind hier auch zwey unmittelbare evangelische Reichsstifte. Das kaiserliche frey unmittelbare Stift der Heiligen Simon und Judas, hat K. Heinrich III im Jahr 1040 gestiftet, und an Canonicos des Augustiner-Ordens übergeben. Es heißet in Urkunden des Kaisers Capelle. Die Güter desselben stunden unter dem Gerichtszwang des Schutz- und Schirmvogts; K. Friedrich I aber schränkte desselben Macht besonders 1188 ein, bestätigte dem Stift die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen, und erklärte es für frey von aller landesherrlichen Hoheit. 1566 nahm es die evangelische Lehre an. Die Kaiser bestätigen noch immer die Unmittelbarkeit desselben, und das Stift setzet sowohl in Proceßsachen, als in Handlungen, die ohne Proceß freywillig vorgenommen werden, seine Gerichtsbarkeit ungehindert fort; da ihm aber die Stadt Goßlar in Ansehung derselben eines und das andere in den Weg geleget hat, so führet es darüber mit derselben beym Reichshofrath Processe. Das unmittelbare Reichsstift zum Petersberg vor und in Goßlar, hat auch Kaiser Heinrich III nebst seiner Gemahlinn Agnese, zur Ehre des Apostels Peter, auf dem Kalkberge angeleget, der nachmals von dem Stift der Petersberg genennet worden ist, und an der Ostseite der Stadt lieget. Es heißet in Urkunden der Königinn oder Kaiserinn Capelle. Der Stifter legte es auf dem Grunde des Reichsguts Bartunlep im Harzgau an, und noch heutiges Tages erstrecken sich die stiftischen Grundgüter von dem Petersberge an, bis zum Ocker, in einem Raum, der eine Meile lang und breit ist. Es hat auch Güter in Goßlar und auswärts. 1057 wurden die Stiftsgebäude eingeweihet. Das Stift überließ die Vogtey und Gerichtsbarkeit über seine nächsten Grundgüter 1500 dem Rath zu Goßlar, gegen

einen

inen jährlichen Zins, und gegen Abtrag der Hälfte er daraus einlaufenden Strafgelder, auf 40 Jahr, welche Zeit nachher immer verlängert worden ist. Es rstrecket sich aber dieselbige nur über die Oerter, über welche das Stift die unmittelbare Hoheit hat, und die uf dem Petersberge liegen. 1527 zerstörten die goßarischen Bürger das ganze Stift auf dem Petersberge, worauf die Stiftsherren ihre Wohnung in der Stadt ahmen, und ihren canonischen Gesang anfänglich mit n der Kirche des vorher beschriebenen Stifts verrichteten, seit 1603 aber geschiehet er in der Kathrinencapelle, die fast ganz neu gebauet, und 1758 aufs neue eingeweihet worden ist. Das Stift ist evangelisch, und das Haupt desselben ein Dechant. Der Kaiser übet bey demselben noch jetzt das jus primariarum precum aus, das noch 1754 geschehen ist, da Kaiser Franz zugleich demselben die Religionsübung nach der augsburgischen Confeßion bestätiget, auch das Stift, wenn es in der hergebrachten Ordnung bliebe, in Schutz und Schirm zu behalten versprochen hat. Kaiser Joseph II verliehe 1787 den Stiftsherren ein Gnadenzeichen, das um den Hals bis auf die Brust hänget. Hiernächst sind noch zwey evangelische Klöster. Das frankenbergische Kloster, das aus einer Domina und 3 Conventualinnen bestehet, gehöret zum Fürstenthum Wolfenbüttel, an welches es 1523 gekommen ist, als der größte Theil des Bisthums Hildesheim, zu dem es ehedessen gehöret hat, unter braunschweig-lüneburgische Bothmäßigkeit gerieth. Die dabey befindliche, aber nicht dazu gehörige Kirche, ist schon oben genennet worden. Das Jungfrauenkloster zu Neuenwerk, stehet unter des Raths Bothmäßigkeit, und hat seine eigene Kirche. Es hat dasselbige Volkmar von Wildenstein 1178 angeleget, und Novum opus genennet. 1198 ist es mit Nonnen Cistercienser Ordens, besetzet worden. Ehedessen stand es unter dem Bischof zu Hildesheim. Außer vielen Zugehörungen in der Stadt, besitzet es viele Ländereyen, Meyerhöfe und Zehnten im Bisthum Hildesheim, insonderheit das einträgliche Vorwerk Ohlhof, das eine Capelle hat,

und sah Rosalien Thränen in den Augen. Sie drückte ihm seine Hand freundlicher, als sie bisher gethan hatte, und sagte: Ich bin Ihnen gut, Herr Lieutenant, und wenn es mir Ernst wäre, Sie zu hassen, so würde ich Ihnen doch nicht Ihr Geheimniß verrathen, von dem mir jetzt Ihre Augen mehr sagen, als Sie mir sagen können. Ich will Ihnen noch einen Rath geben, und dann will ich Sie nie wieder sehen. Sie sind ein Ehrenmann, Herr Lieutenant, und ich bitte Sie, bei Ihrer Ehre, bei Ihrer Seligkeit, bei der Seligkeit Ihrer Mutter, bei der Seligkeit Ihrer Kinder, wenn Sie welche haben, bei der Seligkeit Ihrer Braut, wenn Sie eine haben, bei Ihrer Ehre, Ihrer Ruhe und Ihrem Leben, gehen Sie nicht wieder in das Haus, wo Sie heute gewesen sind. Ich will Ihnen nicht sagen, warum ich Sie bitte, aber ich bitte Sie darum. Ich habe Ihnen gesagt, was ich Ihnen zu sagen hatte, und nun leben Sie wohl. Sie werden mich nicht wiedersehen, und ich werde Ihnen auch nicht wieder schreiben. Ich will Ihnen nicht sagen, daß ich Sie nicht mehr liebe, denn Sie wissen es ja, daß ich Sie geliebt habe, und Sie werden es nun wohl auch glauben, daß ich Sie geliebt habe. Ich will Ihnen nicht sagen, daß ich Sie nicht mehr liebe, denn ich werde Sie immer lieben, und wenn ich Sie nicht mehr liebte, so würde ich es Ihnen nicht sagen

184 Fl. 79 Kr. Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel ist Erbschutzherr derselben, und bekommt dieserwegen von ihr jährlich 500 Thaler.

Die
Reichsstadt Mühlhausen.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Mühlhausen, lieget in Thüringen an der Unstrut. Sie wird in die obere und untere Stadt abgetheilet; jene hieß ehedessen die Neustadt, diese die Altstadt. Die Georgen-Vorstadt wird in alten Urkunden Alt-Mühlhausen genennet, welches anzeiget, daß diese der erste Anfang der Stadt gewesen sey. Die Stadt hat zwey lutherische Pfarrkirchen, und ein katholisches Augustiner Nonnenkloster, dem das Gut Tirenrode gehöret. Die eigentliche Zeit, da Mühlhausen erbauet worden, ist ungewiß. Von den ältesten Zeiten bis aufs eilfte Jahrhundert, kann man nichts Zuverläßiges von ihr und ihrem Gebiet sagen. 1180 wurde sie von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen und Bayern verbrannt. K. Conrad versicherte in seinem der Stadt 1251 ertheilten Privilegio, daß er dieselbe nicht verpfänden wolle. K. Wilhelm versprach 1255, daß er die Stadt nicht veräußern wolle. Dem ungeachtet hat sie 1278 Kaiser Rudolph an Markgrafen Albrecht zu Meißen verpfändet: sie behauptete aber, daß diese Pfandschaft nie zur Wirklichkeit gekommen sey. K. Ludwig versprach 1332 die Stadt vom Reiche nicht zu veräußern. Gleiche Privilegia hat sie von den Kaisern Karl 1349, und Maximilian 1494 erhalten. 1542 hat sie von dem römischen Könige Ferdinand I einen gewissen Cassations- und Restitutions-Brief, und 1548 vom Kaiser Karl V die Bestätigung desselben erhalten. Vielleicht betreffen diese Urkunden die vorhin erwähnte Verpfändung. 1334 wurde die Stadt von dem thüringischen Landgericht in die Acht erkläret. 1422 und 1487 hat sie wieder große Feuersbrünste

erfahren. Als sie 1733 den ergangenen kaiserlichen Befehlen nicht gehorsam seyn wollte, wurde sie durch chur- und herzoglich-braunschweigische Executionstruppen dazu genöthiget. Sie ist bereits in den ältesten Zeiten den Kaisern unmittelbar unterworfen gewesen. Das Reichsschulzenamt in der Stadt und ihrem Gebiet, hat sie 1332 und 1337 vom Kaiser Ludewig erkaufet. Auf dem Reichstag hat sie im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die neunte, und beym niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten die dritte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträget 160 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 135 Rthlr. 23 Kr. Zu ihrem Gebiet gehören 20 Oerter, nämlich Ammern, Bolstedt, Dachreden, Dörne, Emmelhausen, ein Siechenhaus, Eigenrieden, über welchem eine Burg auf einem Berge gestanden hat, Felchta, Germar, Grabe, Höngede, Holmbach, Hosmar oder Horschmar, Kaysershagen, Lengefeld, Pfaffenrode, Reisern, Salfeld, Sampach, Solstedt, Windeberg. 13 andere Oerter sind verwüstet. Dieses Gebiet ist gegen Mitternacht und Abend mit einem Graben und lebendigen Zaun, wie auch mit Thürmen umgeben, gegen Morgen und Mittag aber durch Gränzsteine bezeichnet.

Die
Reichsstadt Nordhausen.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Nordhausen, lieget zwischen der Grafschaft Hohnstein und Herrschaft Klettenberg, an der Zorge, ist von ziemlicher Größe, und wird in die Ober- und Unter-Stadt abgetheilet, zu welcher letzten auch die Neustadt, (durch welche die Zorge fließt,) das alte Dorf und der Frauenberg gerechnet wird. Man schätzet die Anzahl der Häuser auf 1500, und der Menschen auf 9000. Die Oberstadt, die auf einem Berge lieget, bekommt ihr Wasser durch 2 Wasserkünste oder Druckwerke. Die Stadt hat 7 lutherische Kirchen,

unter

unter welchen 6 Pfarrkirchen sind,) an denen 10 Prediger stehen, und ein wohleingerichtetes Waisenhaus. Das hiesige Reichs-Stift zum heiligen Kreutz mit seiner Kirche, ist römisch-katholisch, und bestehet aus einem adelichen Probst, Dechant, 3 Capitularen, und 4 Vicarien. Die Stadt treibet starken Handel mit Getraide nach dem Oberharz, brennet auch vielen Branntewein. Aus stollbergischem und hohensteinischem Marmor und Alabaster, werden hier allerley Arbeiten verfertiget, auch sind hier Tuchwebereyen. 1180 wurde die Stadt von H. Heinrich dem Löwen zu Sachsen verbrannt. 1234, 1540, 1612, 1710 und 1712 hat sie großen Brandschaden erlitten. Sie ist von ihrem Ursprunge an eine freye Reichsstadt gewesen. Es befindet sich hier sowohl eine Reichsvogtey, als ein Reichsschultheißenamt. Jene, oder die peinliche Gerichtsvogtey, haben die vormaligen Grafen von Hohnstein wenigstens schon im funfzehnten Jahrhundert besessen. Nach Abgang derselben, hat sie K. Rudolph II im Jahr 1600 dem Churhause Sachsen verliehen, von dem sie 1697 an das Churhaus Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten worden. Das Reichsschultheißenamt sollen vor Alters die Landgrafen zu Thüringen inne gehabt haben, und von ihnen soll es auf die Herzoge und Churfürsten zu Sachsen gekommen seyn. 1697 trat Churſachsen dasselbe gleichfalls an Churbrandenburg ab, dieses aber überließ 1715 sowohl die Reichsvogtey, als das Reichsschultheißenamt, sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50000 Rthlr. erb- und eigenthümlich an die Stadt Nordhausen und ihren Magistrat. Dieser Vergleich wurde 1716 von dem Reichshofrath bestätiget, und eben derselbige ließ 1746 den Befehl an den Magistrat ergehen, daß er das Reichsschultheißenamt durch einen rechtserfahrnen Mann aus seinem Mittel besetzen solle. Die Stadt hat auf dem Reichstage im Reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die zehnte, und beym niedersächsischen Kreise unter den Reichsstädten, die vierte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 80 Fl. und zu einem Kammerziel giebet sie 94 Rthlr. 62½ Kr. 1760 hat sie an die Preußen starke

Con-

Contributionen erlegen müssen. Der Petersberg, der in der Stadt lieget, erhebet sich 140 Fuß über die niedrigste Gegend der Stadt. Der Walkenriederhof ist churbrandenburgisch, der Ilefelderhof, churbraunschweigisch.

Die
Reichsstadt Hamburg.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Hamburg, Hamburgum, Hammonia, die den Ursprung ihres Namens von dem alten deutschen Worte Hamme, eine Hölzung, herleitet, ist, der wahrscheinlichsten Vermuthung nach, schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Großen eine Stadt der Nordalbinger gewesen, vornehmlich aber seit dem Jahr 808, in welchem dieser Kaiser damals eine Festung daselbst anlegen lassen, und zwar zuerst unter dem Namen Hochbuchi, oder Hohenbüchen, bekannt geworden. Es lieget diese Stadt nach Reinke Bestimmung unter 53° 34′ 25″ Breite, und 27° 55′ Länge, an der Gränze desjenigen Theils vom Herzogthum Holstein, der Stormarn genennet wird, 18 Meilen von dem Ausfluß der Elbe in die Nordsee, eigentlich an 3 Flüssen, der Elbe, der Alster, und der Bille, von welchen doch der erste Fluß hauptsächlich zu nennen ist, weil die Bille fast gar nicht mehr schiffbar ist, und die Alster nur noch zur Lust, wenn man einige wenige Holzschiffe ausnimmt, beschiffet wird. Die Elbe aber, deren Breite nahe an der Stadt, mit Einbegriff der darinn liegenden Werder oder kleinen Inseln, auf eine Meile zu schätzen ist, machet nicht nur einen zwiefachen geräumigen Hafen, der Schiffe die 20 Fuß tief gehen, aufnehmen kann, sondern ergießet sich auch in mehrentheils ziemlich breiten Kanälen durch die mehresten Theile der Stadt, zur ungemeinen Bequemlichkeit der daran liegenden Wohnungen und Packhäuser der Kaufleute. 1768 hat man angefangen, den sogenannten Herrengraben auszutiefen, und es ist mit großen Kosten ein ganzer Wall abgetragen wor-

den

den. Wenn diese Arbeit vollendet seyn wird, so erlanget die Stadt eine neue Schönheit, nicht nur wegen der Häuser, die an diesem Kanal erbauet werden sollen, sondern auch wegen des Kanals selbst indem er geräumig genug ist, eine große Menge mittelmäßiger Fahrzeuge einzunehmen. In den Kanälen bemerket man täglich auf gleiche Weise, wie auf der Elbe selbst, noch einige wenige Meilen oberhalb Hamburg, die zweymalige Abwechselung der Ebbe und Fluth. Diese gereichet den Einwohnern zwar zu vielfältigem Nutzen, jedoch auch zu einer oftmaligen Beschwerlichkeit, wegen der bey starkem Nordwestwind entstehenden Fluthen, wodurch die niedrigen Wohnungen und Keller mit Wasser angefüllet werden, und insonderheit, wenn sie durch schleunige Abweichung eines Sturms aus dem Südwesten in Nordwesten plötzlich entstehen, an Gütern und Waaren ein großer Schade verursachet zu werden pfleget. Wegen der vielen Kanäle, welche durch die Stadt gehen, hat dieselbe auch eine Menge von Brücken zu unterhalten. Man giebet deren Anzahl auf 84 an, und es ist wohl möglich, daß sie ihre Richtigkeit hat, indem viele derselben von einem Fremden nicht einmal bemerket werden, weil sie eben so wie die Gassen gepflastert, mehrentheils in gleicher Fläche mit der Gasse fortgehen, und viele überdem an beyden Seiten bebauet sind.

Die Gassen sind zum Theil von mittelmäßiger Breite. Die Häuser empfehlen sich mehr den Einwohnern durch ihre innere Bequemlichkeit, durch die hin und wieder daran liegenden Gärten, und insonderheit durch die zur Handlung eingerichtete Lage, als andere durch schöne Baukunst. Es giebet zwar einige ansehnliche Gassen, aber eine ziemliche Anzahl enger Gassen, und eine noch größere von stark bewohnten Gängen. Daher ist der Umfang der Stadt nicht so groß, als man wohl in Ansehung der zahlreichen Einwohner vermuthen sollte. Ihr ganzer Flächeninhalt, die Festungswerke, die beyden Hafen, Binnen-Alster oder den Alstersee mitberechnet, ist nach Reinke Ausmessung, 56879400 hamb. Fuß. Man kann in zwo Stunden mit Bequemlichkeit um die Wälle gehen, und die Zahl der

in

in diesem Bezirk wohnenden Menschen, wird insgemein, auch ohne die Juden, auf 100000 geschätzet. 1757 sind in den 5 Kirchspielen der Stadt, im Kirchspiel St. Georg, und auf dem Hamburger Berg, 2843 geboren und 3326 gestorben, 1766 sind 2983 getauft, und 3400 begraben, 1767 machten die Gebornen 2832, und die Gestorbenen 2473 aus. 1772 wurden 2354 geboren, 1773 wurden 2472 geboren, und 2418 begraben, und 1779 waren der Gestorbenen 2454 und der Gebornen 2729. In diese Liste kommen aber nur die Lutheraner, und nicht die Reformirten, Katholiken, Mennoniten und Juden.

Es ist leicht zu erachten, daß es an einem so volkreichen Ort auch an vielen Armen nicht fehle. Dadurch ist man nach und nach zu so vielfältigen öffentlichen Anstalten veranlasset worden, daß Hamburg sowohl in diesem Stück, als in Ansehung derjenigen Verordnungen, die der Feuersbrünste halber daselbst gemachet worden, in vorzüglicher Achtung bey Fremden zu stehen pfleget. Was das erste betrifft, so ist hierbey vornehmlich zu erwähnen die eigentlich sogenannte Armenordnung, die zwar auch von milden Gaben, so wie alle übrige öffentliche Stiftungen, insonderheit aber von den dazu eigentlich zu bewilligenden Contributionen, ihren Zufluß erhält; ferner das Werk- Zucht- und Armen-Haus, das an 700 Menschen beschäftiget und unterhält, und so viel die Verwaltung betrifft, mit der erwähnten Armenordnung in einiger Verbindung stehet, und in dessen geräumigem Gebäude, das 1768 durch Veranstaltung eines patriotischen Vorstehers erweitert worden, die Züchtlinge, unter welche auch die der Gassenbetteley halber auf den Straßen aufgehobenen Personen gehören, zu allerhand Arbeit, insonderheit zum Raspeln des Brasilienholzes, und dergleichen, angehalten werden; das von 1782 bis 85 mit 295000 Marck hamb. Cour. Kosten erbauete Waisenhaus, in welchem für die Pflege und den Unterricht verwaiseter Kinder gesorget wird, deren wohl an tausend sind, der Pesthof, außerhalb der Stadt, in den der Vernunft beraubte, und sonst kranke Personen, deren Zahl sich jetzt gemeiniglich auf 7 bis 900 erstrecket, ehedessen aber viel höher stieg, aufgenommen werden, und der eine neue

1769 eingeweihete zierliche Kirche hat: das Hospital St. Hiob, oder sogenannte Pockenhaus, dahin diejenigen kommen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind; das Spinnhaus, dahin lüderliche Weibspersonen, und solche Verbrecher gesetzet werden, die man an andern Orten zu öffentlichen Arbeiten verdammet; das Gasthaus, das Schiffer-Armenhaus, das Hospital zum heil. Geist, und das Hospital zu St. Georg, welche letzte insgesammt öffentliche zur Aufnahme der Armen bestimmte Häuser sind. Man kann noch gedenken der bey den Kirchen in Ansehung der Gotteskasten befindlichen Einrichtung, der vielen Privatstiftungen zum Besten der Armen, zu welchen die sogenannten Gotteswohnungen gehören, der öffentlichen Armenschulen, in denen ohne Entgeld die Kinder unterrichtet werden; der Klöster zu St. Johannis, und zu St. Marien Magdalenen, imgleichen des Convents, in denen unverheirathete Frauenspersonen sich einkaufen können, um darinn lebenslang ihren Unterhalt zu haben, und endlich derjenigen Anstalten, die gemachet sind, um die in türkische Gefangenschaft gerathene Schiffleute aus der Sklaverey zu lösen, u. s. w. Was die vorhin erwähnten Feueranstalten betrifft, so bestehen dieselben zunächst darinn, daß auf den Fall der entstehenden Feuersbrünste einem jeden, dessen Hülfe nahe oder ferne etwas beytragen kann, sein Verhalten auf das genaueste vorgeschrieben ist, insonderheit den Sprützenleuten, die zu den zur Feuerkasse oder zur Artillerie gehörigen Sprützen, imgleichen zu den Schiffsprützen bestimmet sind, als welche Sprützenleute zu gewissen Zeiten ordentlich geprüfet und geübet werden, imgleichen denjenigen von der Militz, die theils mit Feuereimern bey der Hand seyn, theils auf gewissen Plätzen zur Reserve sich einstellen müssen. Hiernächst verdienet auch insonderheit hierbey angemerket zu werden diejenige Veranstaltung, die in neuern Zeiten in Ansehung der sogenannten Brandwachen gemachet worden. Es müssen nämlich gewisse dazu angenommene Leute, die, so wie überhaupt alle Sprützenleute, mit weißen Feuerkitteln und großen Feuerhüten sich unterscheiden, sowohl in den Wintermonaten, als auch zur Sommers-

merszeit, wenn ein Sturmwind wehet, oder wenn durch anhaltenden Ostwind eine Dürre und Mangel an Wasser in den Canälen verursachet worden, die Nacht durch auf den Gassen patrouilliren. Sie sind zugleich verbunden, mit denen in Händen habenden Stäben ein Geräusch auf den Steinen zu machen: und da wegen der sonstigen Sicherheit ohnedieß auch die Nachtwache herum gehet, so haben jene nur hauptsächlich auf die etwa von ihnen verspürte Anzeigen vom Brande ihr Augenmerk zu richten: wodurch es geschiehet, daß sehr viele kleine Feuersbrünste bey ihrem ersten Anfange unterdrücket werden.

Die Festungswerke sind nach alter holländischer oder Coehornischer Manier eingerichtet. Die Graben sind breit und tief, und die mit Bäumen an beyden Seiten bepflanzten hohen Wälle, von einer solchen Breite, daß mehrere Wagen neben einander fahren können, wie denn die Spatzierfahrt darauf einem jeden frey stehet. Es sind überhaupt 21 Bastionen um die Stadt herum, auch einige Außenwerke, unter denen insonderheit die Sternschanze, und das Neuewerk zu bemerken. Das letzte ist eigentlich eine vermittelst ordentlicher Fortification fortgeführte Linie, durch welche die darin befindliche, theils mit eben dem Namen des Neuen Werks, theils mit dem Namen der Vorstadt zu St. Georg oder St. Jürgen gewöhnlich benannte Gassen, Häuser und Gärten eingeschlossen werden. Den sogenannten Hamburgerberg könnte man auch wohl eine Vorstadt nennen; doch ist derselbe mit keinen Festungswerken umgeben, und liegen die darauf stehenden Häuser zum Theil so nahe bey dem benachbarten Altona, daß gedachter Hamburgerberg nur durch einen schmalen Gränzgraben von Altona unterschieden wird.

Die Stadt selbst hat 4 Hauptthore, nämlich das Deichthor gegen Osten, das Steinthor und Dammther gegen Norden, und das Millernthor gegen Westen, zwey kleinere Thore aber gegen Süden, nämlich das Brockthor und das Sandthor, die auf den Grasbock ausgehen, aber nicht so viel gebrauchet werden, als die in eben derselben Gegend befindlichen

Ein-

Einfahrten von der Elbseite zu Wasser, nämlich der Oberbaum und der Niederbaum. Des letzten bedienen sich die von der See kommenden, oder dahin gehenden Schiffe. Alle Morgen wenn geöffnet wird, siehet man eine Menge kleiner mit Obst, Milch und allerhand Victualien beladener Fahrzeuge auf einmal herein stürzen, und die darauf befindlichen, mehrentheils unter benachbarter Hoheit stehenden Landleute tragen also, gleich denen von der Landseite in noch größerer Anzahl mit Wagen hereinkommenden, ebenfalls größentheils benachbarten Landleuten, täglich einen Theil des Unterhalts in die Stadt, so wie sie dagegen ihren eigenen Unterhalt aus derselben mit zurück nehmen.

Gegen Norden findet sich auch noch eine Einfahrt zu Wasser oder sogenannter Baum, von der Alster zu, indem sich die Alster daselbst gänzlich in die Stadt ergießet, und darinn fast einem kleinen See ähnlich wird, der jedoch in die Festungswerke eingeschlossen ist. Auf dieser in Hamburg mit einem niederdeutschen Ausdruck so genannten Binnen-Alster, belustiget man sich des Sommers bis in die späte Nacht mit kleinen Lustschiffen, die man Schüten, und einige von ihnen, die etwas größer, und mit einem kleinen Zimmer zu größerer Bequemlichkeit des Speisens versehen sind, Archen zu nennen pfleget. Nahe an diesem Theil der Alster, befindet sich eine den ganzen Sommer durch zu Abendzeit beständig mit Leuten angefüllte ziemlich lange Allee, der Jungfernstieg genannt, von der die Gasse, in der die Allee lieget, einen gleichen Namen führet.

Durch die erwähnte Ergießung der Alster in die Stadt, entstehet für dieselbe auch dieser Vortheil, daß nicht nur einige Mühlenwerke in der Stadt dadurch getrieben werden, gleich wie andere ihren Trieb von der Elbe her haben, imgleichen daß vermittelst der sogenannten Kunst das Alsterwasser in verschiedene Häuser geleitet wird, sondern daß auch durch die bey den Mühlen befindlichen Schleusen, bey etwa gar zu stark angeschwollenem Alsterwasser, dasselbe in die Elbe, und

bey starken Fluthen in der Elbe solches in die Alstet gelassen werden kann.

Die hamburgischen Kirchen verschaffen wegen ihrer hohen Thürme der Stadt von weitem einen angenehmen Anblick. Der ansehnlichste Thurm auf der Hauptkirche zu St. Michaelis in der Neustadt, ist nebst der Kirche selbst, im Jahr 1750 durch den Blitz gänzlich in die Asche geleget worden. Die Kirche ist bald prächtig wieder erbauet, aber der Thurm erst 1778 zu Stande gekommen. Kirche und Thurm haben ungefähr 1,600000 Mk. Hamb. Courant gekostet. Die 4 Hauptkirchen in der Altstadt, sind zu St. Petri, Nikolai, Katharinen und Jakobi. Der Thurm auf der Domkirche hat eine ansehnliche Höhe. Ehedessen stand er so schief, daß man hätte glauben sollen, er wolle fallen: es hat ihn aber der geschickte Baumeister Sonnin gerade geschroben. Außer der genannten Hauptkirchen, aus deren kleinen Zahl auf ihre Größe sich leicht der Schluß machen läßt, sind hier einige Nebenkirchen, als zu St. Johannis, Marien Magdalenen, die neuerbaute kleine Michaelskirche, H. Geist- und Gertrud-Kirche; auch sind zum Theil die öffentlichen Armenhäuser, insonderheit das Waisenhaus und Zuchthaus, mit Kirchen versehen. In allen erwähnten Kirchen fehlet es nicht an sehenswürdigen Dingen, an Grabmälern, kostbaren Altären, Kanzeln, Orgeln, Malereyen, und dergleichen. Der Petri Thurm hat 2 Glockenspiele, deren eines durch ein Uhrwerk getrieben wird. Das Glockenspiel auf dem Nikolai-Thurm ist ungleich besser. Dieses wird des Morgens ganz früh, und Mittags um 1 Uhr, auch sonst bey Solennitäten der Einwohner fast täglich gespielet, und hat eine Aehnlichkeit mit dem Glockenspiel zu Darmstadt, womit es auch einerley Meister haben soll. Der Katharinen-Thurm, der eine große Aehnlichkeit mit dem schönen Thurm auf der Marienkirche zu Zwickau hat, ist wegen seiner Structur, und wegen der um dessen Spitze befindlichen vergoldeten Krone, sehenswürdig.

Den öffentlichen Gebäuden der Stadt, fehlet
s ganz an äußerlicher Pracht. Das Rathhaus,
as so beschaffen ist, daß man weder von außen noch
on innen es betrachten kann, ohne den Wunsch, daß
amburg ein besseres haben mögte, hat nun durch
as in neuern Zeiten nahe angebauete Nieder-
erichtsgebäude einige Zierde bekommen. Sonst aber
nd, wegen ihrer Nutzbarkeit, und wegen des darinn
efindlichen Vorraths, vor anderen sehenswürdig, der
auhof, das Arsenal, die zwey Zeughäuser: und einem
remden, der niemals eine Anzahl von großen Schiffen
y einander gesehen hat, ist insonderheit die Aussicht
n dem Baumhause in die Elbe, zu empfehlen. Wer
alten Rheinwein liebet, und nicht etwa in Straßburg
er in Bremen davon schon satt geworden, der wird
cht ermangeln, sich auf dem Rathskeller einzufinden,
r nebst dem darüber befindlichen sogenannten ein-
ckischen Hause, in dem fremde Biere verkauft werden,
70 von Grund aus neu erbauet worden. An öffentlichen
asthäusern ist zwar überhaupt kein Mangel; weil es
er an geräumlichen Gebäuden, um vornehme Fremde
t ihrem ganzen Gefolge gehörig zu bewirthen, und am
atze fehlet, indem alle Oerter so stark, als möglich,
bauet sind, überdem auch die innerliche Einrichtung
r Häuser nicht so, als an anderen nach neuerm Ge-
mack angelegten Orten, beschaffen ist, so findet man
diesem Stück die Bequemlichkeit nicht, die man
Ansehung des Essens und Trinkens überflüßig ha-
n kann.

Was die innerliche Verfassung und Regimentsform
Stadt Hamburg anlanget, so ist dieselbe, inson-
heit zur Zeit der im Jahr 1708 dahin gekommenen,
rch vorhergegangene vieljährige innerliche Unruhen
anlaßten kaiserlichen Commißion, auf einen solchen,
n bisherigen Gesetzen, der Gewohnheit, und der
lligkeit gemäßesten Fuß gesetzet worden, daß man
erdings ein Exempel eines wohl eingerichteten
aats hieselbst bemerken kann.

Dem Rath stehet zwar die Ausübung gewisser Re-
ien allein zu; doch werden die das allgemeine

Wohl des Staats unmittelbar betreffenden Geschäffte mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgemacht, und es wird in solchen Dingen, die in die Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft gehören, durchaus eine beyderseitige Zustimmung erfordert, um dasjenige fest zu setzen, was in Vortrag vor dem Rath ist gebracht worden. Der Rath bringet nämlich solche erhebliche Sachen, als insonderheit die zu erlegenden Contributionen, und die zu errichtenden neuen Gesetze sind, zuvörderst an das erste Collegium der Bürgerschaft, hernach an das zweyte, hierauf an das dritte, und hiernächst an die gesammte Bürgerschaft. Und was sodann gemeinschaftlich beliebet wird, solches wird ein Rath- und Bürger-Schluß, oder auch ein Receß genannt.

Der zum Rath gehörigen Personen, sind anjetzt 37, sonst ordentlicher Weise 36, nämlich 4 Bürgermeister, 4 Syndici, 24 Rathsherren, und 4 Secretarii, von denen einer Protonotarius, und einer Archivarius ist. Beym Votiren werden nur die Stimmen der Bürgermeister, unter denen ein Kaufmann, nnd der Rathsherren, unter denen 13 Kaufleute, die übrigen Graduirte seyn müssen, gezählet. Die Wahlen aller Rathspersonen werden bloß von den Bürgermeistern und Rathsherren vorgenommen, und zwar die Wahlen der Bürgermeister aus den übrigen Mitgliedern des Raths, der Rathsherren aus der gesammten Bürgerschaft, beyde nach vorgängigem Vorschlag durchs Loos, die Wahlen der Syndicorum und Secretarien aber nach der Mehrheit der Stimmen, aus den Graduirten der Bürgerschaft. Wer zu Rath erwählet wird, darf sich dem ihm angetragenen Amt nicht entziehen, oder er muß aus der Stadt gehen.

Die hamburgische Bürgerschaft wird in 5 Kirchspiele eingetheilet, nach Maaßgabe der vorhin erwähnten 5 Hauptkirchen. Das erste Collegium der Bürgerschaft sind die Oberalten, deren 3 zu jedem Kirchspiele gehören, sodann folget das Collegium der Sechziger, nämlich aus jedem Kirchspiel nebst den Oberalten annoch 9 Diaconi, also genannt, weil alle diese Perso-

ten an den Kirchen, in deren Sprengel sie wohnhaft sind, und wozu sie gewählet worden, gewisse Aemter zu verwalten haben; hierauf das Collegium der Hundertachtziger, die aus den Sechzigern und aus 24 Subdiaconis einer jeden Hauptkirche bestehen. Zu diesen allen werden noch bey jedem Kirchspiel 6 Adjuncti gewählet, die aber nur in den Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, nebst jenen zu erscheinen verbunden sind, bey welchen Versammlungen sodann auch die freywillig sich einstellenden Bürger in ihren Kirchspielen mit zugelassen werden, nur daß sie die erforderlichen Eigenschaften, um in der Bürgerschaft zu erscheinen, besitzen müssen, dazu insonderheit die Erbgesessenheit gehöret, die darin bestehet, daß ein Bürger in einem ihm eigenthümlich zugeschriebenen Hause innerhalb der Stadt, wenigstens 1000 Rthlr. Species, oder in einem sonst unter der Stadt Gebiet belegenen unbeweglichen Gut, wenigstens 2000 Rthlr. Species, an freyem Gelde, über diejenige Summe, wofür dasselbe verpfändet ist, besitzet.

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder, ist in den Händen von 10 Bürgern, nämlich zween aus jedem Kirchspiel, deren jeder 6 Jahre das Amt verwaltet, und sodann in der Bürgerschaft ein anderer, halb durch Wahl und halb durchs Loos, in seine Stelle gewählet wird. Solche werden die Verordneten der Kämmerey genennet. Sowohl diese, und vorhin angeführte öffentliche Aemter, als die übrigen in Hamburg befindlichen, grösstentheils sowohl aus Mitgliedern des Raths, als der Bürgerschaft, bestehenden Deputationen, kann man aus den hamburgischen Staatskalendern ersehen.

Da diese Stadt schon seit länger als 200 Jahren der evangelisch-lutherischen Lehre gänzlich zugethan ist, so wird keiner andern Religion die öffentliche freye Uebung gestattet. Doch ist durch den Beschluß des Raths und der Bürgerschaft vom 19ten September 1781 den reformirten und römisch-katholischen Einwohnern freye Privat-Uebung ihres Gottesdienstes bewilliget worden. Die von der englischen Kirche, die eine be-

sondere der Handlung halber errichtete Societät ausmachen, halten ihren Gottesdienst in dem sogenannten englischen Hause. Die hamburgische Kirchenlehrer, machen jetzt, die sämmtlichen Prediger auf dem Lande mit eingerechnet, überhaupt 53 Personen aus. An einer jeden der fünf Hauptkirchen, ist ein Hauptprediger, und 3 oder auch 4 Diaconi. Die oberste Stelle im Ministerio bekleidet der Senior, dazu der älteste unter den 5 Hauptpredigern vom Rath gewählet zu werden pfleget. Des Sonntags wird in den mehresten Kirchen viermal geprediget, und es gehet kein Tag in der Woche hin, da man nicht wenigstens an drey Orten eine Predigt hören kann. Die in Kirchensachen zu machenden Verordnungen, z. E. die Anordnungen der Bußtage, Festtage und dergleichen, bestimmet der Rath, und das schon vorhin erwähnte Collegium der Sechziger. Die an anderen Orten sogenannten Consistorialsachen, gehören vor die weltlichen Gerichte.

Bey Gelegenheit der Kirchenlehrer, ist auch das hamburgische Domcapitel zu berühren. Was es mit demselben für eine Beschaffenheit habe, solches ist am besten und zuverlässigsten zu ersehen aus den Worten des westphälischen Friedensschlusses im 10ten Art. §. 7. als zufolge dessen der Krone Schweden von kaiserlicher Majestät, mit Beystimmung des gesammten Reichs, alles dasjenige Recht, was die letzten bremischen Erzbischöfe über das hamburgische Capitel und dessen Diöces gehabt, jedoch mit Vorbehalt der dem Hause Holstein, der Stadt Hamburg, und dem Capitel selbst zustehenden Gerechtsame, völlig ist abgetreten worden. Wie nun durch den nordischen Frieden vom Jahr 1719 die Herzogthümer Bremen und Verden an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg überlassen worden, also ist mit dem hamburgischen Domcapitel eine gleiche Veränderung vorgegangen. Die Ursache, warum dieses Capitel den ehemaligen Bremischen Erzbischöfen unterworfen gewesen, ist in den ältesten Zeiten zu suchen. Es hatte nämlich Kaiser Ludwig der Fromme die schon von seinem Vater

Karl

Karl dem Großen gehegte Absicht, zu Hamburg ein Erzbisthum aufzurichten, und die sämmtlichen nordischen Völker unter desselben Sprengel zu setzen, im Jahr 834 auf gewisse Weise zur Wirklichkeit gebracht. Der erste hamburgische Erzbischof Anschar.as ist seinem Namen nach noch heutiges Tages daselbst bekannt, indem von ihm gewisse Plätze, als der Scharmarkt, das Scharthor, und die Scharthorsbrücke benennet sind. Die öftern Anfälle der benachbarten heidenischen Völker, ließen das Erzbisthum zu Hamburg nicht in Ruhe, es mußte also nach Bremen flüchten, und dieses gab nachmals zu vielen Streitigkeiten der beyden Kirchen über den Sitz desselben die Veranlassung, welche Streitigkeiten im Jahr 1223 durch einen förmlichen Vergleich dahin beygeleget worden, daß die erzbischöfliche Würde von solcher Zeit an allemal bey der bremischen Kirche verblieben. Die heutigen Mitglieder des Capitels, sind theils adeliche Personen, theils Gelehrte. Den ersten Rang hat der Dompropst, sodenn folgen der Decanus, der im Capitel präsidiret, und 11 Canonici, ein Syndicus, und ein Secretarius. Außer diesen giebet es noch einige Canonicos minores, imgleichen Vicarios immunes, die unter der Gerichtsbarkeit des Capitels stehen, dahingegen die übrigen Vicarii der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen sind. Die ersten verlieren ihre Immunität, wenn sie sich mit Bürgers-Töchtern verheirathen.

Die hamburgischen Gerichte werden getheilet in außergerichtliche und gerichtliche Instanzen. Zur gerichtlichen kann keine Sache kommen, wenn sie nicht zuvor von einer außergerichtlichen Instanz dahin verwiesen, oder die Citation zum Gericht ist erlaubet worden. Die hauptsächlichste außergerichtliche Instanz, ist bey dem Rath selbst, vermittelst daselbst einzureichender Supplicationen. Außerdem giebet es verschiedene außergerichtliche Instanzen, als, bey den zweyen am Präsidio, womit alle Jahr abgewechselt wird, befindlichen Bürgermeistern, bey den zweyen Prätoren, bey den Landherren ꝛc. Die gerichtlichen sind folgende: das Admiralitätsgericht, dahin die

Schifffahrt betreffende Sachen gehören, das Amtsgericht über die Angelegenheiten der Zünfte, die Landgerichte, das Niedergericht über alle übrige Stadtsachen, und das Obergericht, das wieder aus dem Rath bestehet. Wenn bey den übrigen Gerichten jemand beschweret ist, kann er an das Obergericht appelliren, von letztem aber gehen die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte.

So wie der vorgedachten Admiralität die Gerichtsbarkeit in den die Schifffahrt angehenden Sachen zustehet, also hat dieselbe auch mit und nebst der Stadtkämmerey die Sorge für alles dasjenige, was das Beste der Schifffahrt mit sich bringet. Die Kämmerey hat insbesondere zu ihrer Aufsicht die auf der Elbe, von der Stadt an bis zum Ausfluß des Stroms, zur Sicherheit aller und jeder auf- und ab-fahrenden, insonderheit der größern und beladenen Schiffe, erforderlichen Anstalten. Da nämlich in der Elbe sehr viele Sandbänke sind, deren öftere durch die Gewalt des Wassers und Wegspühlung des Sandes verursachte Veränderung ein fleißiges Augenmerk, und nicht selten eine Anzeige von den sich ergebenen Umständen, insonderheit aber eine Andeutung der wegen gehöriger Tiefe zu befahrenden, oder wegen deren Ermangelung nicht zu befahrenden Stellen, für die Schiffenden erfordert, so liegen beständig hundert große, mit starken eisernen Banden verwahrte, nach unten spitzig zulaufende, theils weiße, theils schwarze Tonnen in der Elbe, die auf dem Wasser schwimmen, und mit Ketten und Steinen am Grunde befestiget sind. Die äußerste derselben im Ausfluß der Elbe, wird die rothe Tonne genannt, und zur Wintersszeit werden, an die Stelle der der Gefahr des Eises am meisten ausgesetzten Tonnen, kleinere Maschinen, als sogenannte Driftbaken, oder Eisbaken, geleget. Außer der Lootsengesellschaft, die von der Admiralität abhänget, und der sie einen Lootscapitain, und zwey im Munde der Elbe wechselsweise kreutzende Schiffer vorgesetzet hat, gehören zu den Anstalten zur Sicherheit der Schifffahrt, auch die zu Ritzebüttel befindlichen Stackwerke, zu deren Aufsicht eine eigene, aus Mitgliedern des Raths, der Kämmerey, und der Admirali-

ralität bestehende Stackdeputation angeordnet ist, sechs, theils in dortiger Gegend, theils auf der gegen über liegenden kleinen Insel, das Neuewerk genannt, befindlichen sogenannten Baken, oder große, mehrentheils hölzerne Gebäude, die den Schiffern von fern zum Zeichen dienen, unter denen eine Blüse oder Feuerthurm ist; der Feuerthurm auf der Insel Helgeland, den daselbst die Stadt mit königlich-dänischer Erlaubniß unterhält, und der geräumige ritzebüttelsche Hafen, Cuxhaven genannt, woselbst sowohl die aus der See kommenden, als dahin segelnden Schiffe bey gefährlicher Witterung eine sichere Zuflucht finden. Die zu allen diesen Anstalten erforderlichen unsäglichen Kosten, werden theils gemeinschaftlich, theils vertheilet, von der Admiralität und Kämmerey bestritten, und die Zollgerechtsame, worüber die Stadt mit besondern kaiserlichen Privilegien versehen ist, haben ihren Ursprung, so wie die Zölle noch jetzt den Namen von erwähntem Neuenwerk, und von den Baken, obgleich die Zollstäte nicht mehr zu Cuxhaven, sondern vermöge gedachter Privilegien, in die Stadt selbst längstens verleget worden: immaßen die Bewegungsursache zur Verleihung derselben von der Stadt allgemein nützlichen Anstalten im Munde der Elbe hergeleitet ist.

Außer den Zöllen, sind in der Stadt auch verschiedene obwohl mäßige Accisen, nämlich auf Bier, Wein, Branntewein, Fleisch und Mehl. Die Accise auf das Mehl, nennet man Matten, welches niederdeutsche Wort mit dem Wort Mauth einerley Bedeutung hat. Was aber das übrige Contributionswesen betrifft, so giebet es gewisse Contributionen, die fest stehen, und jährlich entrichtet werden, dahin insonderheit der vom Vermögen und von Immobilien zu bezahlende Schoß gehöret, die mehresten aber müssen zuvor in den Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft bewilliget werden, als die sogenannten Grabengelder, Hauerschillinge, Kopfgeld, Quartprocent, und dergleichen.

Das hauptsächlichste Gewerbe der Einwohner, bestand vor Zeiten, die Handlung ausgenommen, in der Brauerey und Tuchbereitung: wie denn noch heutiges Tages die Zünfte, oder in Hamburg eigentlich sogenannten Aem-

ter, deren jedes seinen besondern Amtspatron im Rath hat, daselbst verschiedene Vorrechte genießen.

Die hauptsächlichsten Manufakturen sind anjetzt unstreitig die Zuckersiedereyen, als in Ansehung deren Hamburg bisher einen, entweder aus der Beschaffenheit des dasigen Wassers, oder aus andern Ursachen herrührenden Vorzug behauptet; indessen sind die Cattun- Strumpf- Golddrath- Band- und Sammet-Manufakturen, und noch verschiedene andere mehr, bey Auswärtigen in Achtung.

Was den Handel selbst betrifft, so wird zwar insgemein der Betrieb mit Leinwand, mit Tuch, mit Seidenwaaren, mit Wein, mit Zucker, mit Caffee, mit Farbewaaren, mit Gewürz, mit Metallen, mit Taback, mit Holz, mit Leder, mit Getraide, mit trockenen und gesalzenen Fischen, mit Thran, mit Pelzwerk, u. s. w. für den hauptsächlichsten angegeben; doch ist es nicht wohl möglich, zu bestimmen, worinn die vornehmsten Gattungen bestehen, indem der Kaufmann alles versuchet, und die bequeme Lage der Stadt zu vielem die Gelegenheit darbietet. Man kann hiebey die von Zeit zu Zeit in Hamburg zum Besten der Kaufmannschaft nach Art der Wochenblätter herauskommenden sogenannten Preiscouranten nicht unerwähnt lassen, in denen sowohl der Wechselcours, als der Preis von einer jeden Gattung Waaren, so wie er zuletzt an der Börse gegolten hat, angezeiget werden. Man kann die Menge der hamburgischen Kaufleute, (unter deren Benennung diejenigen, die nach Ellen oder Gewicht verkaufen, und eine besondere Zunft, nämlich das Krameramt, ausmachen, im eigentlichsten Verstande nicht begriffen sind,) ingleichen die fast nicht kleinere Anzahl der Mäckler, theils Christen, theils Juden, nicht besser bemerken, als des Mittags ungefähr um 1 Uhr, welches diejenige Zeit ist, in der die Börse, ein neben dem Rathhause liegendes, zur Hälfte bedecktes, und zur Hälfte offenes Gebäude, am meisten besuchet wird. Zur Berathschlagung über diejenigen Geschäffte, die das allgemeine Beste der Kaufmannschaft, als Kaufmannschaft, unmittelbar angehen, ist eine aus Kaufleuten, von denen jährlich einer abtritt,

und

und aus einem Alten der Schiffer, bestehende Deputation bestimmt, die das Commercium genennet wird, und an demjenigen Ort nahe an der Börse sich versammlet, allwo die Commercien-Bibliothek, ein zwar kleiner, aber brauchbarer Vorrath von Büchern, befindlich ist. Zur ganz ungemeinen Bequemlichkeit der hambargischen Kaufmannschaft, gereichet auch die dasige Species-Bank die im Jahr 1619 errichtet ist, und keiner der übrigen, mit ihr zu gleicher Zeit im Flor gestandenen oder noch stehenden Banken, sowohl in Ansehung des unumstößlichen Credits, als der innerlichen Einrichtung, den Vorzug läßt. Mit der Bank ist das Kornwesen, oder die Anschaffung eines bestimmten, im öffentlichen Magazin oder Kornhause aufzubewahrenden, den Armen um einen leidlichen Preis in Mehl zu überlassenden Kornvorraths, imgleichen das Münzwesen, verknüpfet. Das Münzregal wird von der Stadt, zufolge kaiserlicher Freyheitsbriefe, und zwar beständig ausgeübet, indem man seit geraumer Zeit ihre Ducaten von allen Jahren siehet, der Bank-Portugaleser, von denen die ganzen 10, und die halben 5 Ducaten halten, nicht zu gedenken, auch deren silberne Münzen in Menge ausgepräget werden. Der Münzfuß ist vollkommen gleich mit dem lübeckischen, so daß nämlich die Mark feinen Silbers in den gröbern Geldsorten, und in den kleinern bis an die Doppelschillingstücke, oder schwere gute Groschen, mit Einschluß derselben, nur zu 11¾ Rthlr. ausgebracht wird. Wie denn auch zu Hamburg überhaupt einerley Münzen, mit den zu Lübeck, im Gange sind.

Was den Zustand der Gelehrsamkeit und freyen Künste in Hamburg betrifft, so kann man wohl behaupten, daß beyde daselbst auf alle Weise in Achtung stehen und befördert werden. Die gelehrte Geschichte kennet eine nicht geringe Anzahl von berühmten Männern in allen Theilen der Gelehrsamkeit, die Hamburg zur Vaterstadt haben, und noch größer ist die Anzahl derjenigen, deren Verdienste nur allein ihren Mitbürgern bekannt geworden sind. An Bibliotheken trifft man in Hamburg einen reichlichen Vorrath an. Fast eine jede Kirche hat ihre Bibliothek. Die größeste ist unstreitig diejenige, die das

Gym-

Gymnasium besitzet, als die durch die Wolfische Schenkung zu einer so vorzüglichen Größe erwachsen ist. Unter den Privatbibliotheken, deren Menge man aus den häufigen Bücherauctionen schließen kann, ist die Richeyische die ansehnlichste gewesen. Am Gymnasio, in dem, wie in ähnlichen Anstalten, die gelehrten Sprachen und zur Vorbereitung auf die Universität nützliche Wissenschaften gelehret werden, sind 6 Professores. Unter den Schulen ist die vornehmste die Johannisschule, die, so wie auch das Gymnasium, unter der Aufsicht der Scholarchen stehet, die aus vier der ältesten Mitglieder des Rathes, den fünf Pastoren der Hauptkirchen, und den sämmtlichen Oberalten bestehen. Gedachte Schule hat 8 Classen, und bey der obersten Classe befindet sich ein Rector und Conrector. Doch giebet es noch mehrere öffentliche Schulen, als, die Schulen der übrigen Kirchen, worunter die Michaelisschule eine der größesten ist, und verschiedene Armenschulen, überhaupt aber eine vielfältige Gelegenheit, die Jugend unterrichten zu lassen. Unter den schönen Künsten hat sich insonderheit die Musik in Hamburg beliebt gemacht, und die Freunde derselben bedauren, daß das schöne Opernhaus, das schon im vorigen Jahrhundert eines der besten in ganz Deutschland war, in neuern Zeiten, seiner Baufälligkeit halber, hat abgebrochen werden müssen. Die Malerey findet ebenfalls ihre Kenner und Liebhaber, und es ist dem Staat zu wünschen, daß auch die Baukunst und Mechanik annoch in mehrere Aufnahme kommen, und die auf diesen Endzweck schon gerichteten löblichen Anstalten, von einer guten Wirkung seyn mögen.

Die Verordnungen, die von Zeit zu Zeit, zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens, und zur Verbesserung der Polizey in Hamburg gemacht worden, sind so vielfältig, daß es zu weitläuftig seyn würde, auch nur das hauptsächlichste davon zu berühren. Doch sind diejenigen Anstalten nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welche die Sicherheit der Stadt betreffen. Dahin gehöret zuvörderst die Einrichtung der Bürgerwachen. Es sind dieselben nach den fünf Kirchspielen, deren jedes seine besondere Farbe in den Fahnen führet, eingetheilet, und sind dem-

Sonntag ist. Christus, welcher Herrscher ist über alle, ist Herrscher über den Sonntag. Er ist der Herr des Sonntags. Er ist der Herr des Sonntags. Er ist der Herr des Sonntags

Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen, und alle andere mit der Immedietät verbundene reichsständische Territorial-Gerechtsame derselben in geist- und weltlichen Sachen, sowohl in Ansehung ihres geistlichen als weltlichen Gebiets, ohne Ausnahm und Vorbehalt, und also die Stadt als einen mit solchem ihrem Gebiet von dem Herzogthum Holstein gänzlich unterschiedenen und unabhängigen Reichsstand, auf bündigste erkannt, auch versprochen hat, ihr künftig in Curialien und auf andere Weise, alle Begegnung, so wie andern Reichsstädten, insonderheit Lübeck und Bremen, wiederfahren zu lassen. Nachdem nun am 3. Jul. 1769 ein kaiserliches Commißions-Decret erfolget ist, vermöge dessen die Stadt zur Ausübung ihres Sitz- und Stimm-Rechts auf dem Reichstage gelangen sollen, hat sie am 12 März 1770 auf der rheinischen Bank, nach der Stadt Bremen, solchergestalt Platz genommen, daß sie sich ihre Gerechtsame, in Ansehung des ihr zuständigen Orts, vorbehalten hat. Das gute Vernehmen der Stadt mit der Krone Dänemark, ward schon durch den 1736 vom Könige Christian VI erhaltenen Vergleich befördert, wodurch sowohl, als durch den 1740 erfolgten altonaischen Gränzvergleich, die Irrungen wegen des Münzwesens, wegen des in der Stadt befindlichen Schauenburgischen Hofes, und wegen der Gränze mit Altona, gehoben wurden: durch den Vergleich vom 12 May 1768 aber sind alle Irrungen völlig beygeleget, und das Gesammthaus Holstein hat der Stadt unter andern seine am Schauenburgischen und Mühlen-Hof, und deren Pertinentien, und an den Schauenburgischen Zöllen gehabte Gerechtsame und Antheile, auf ewig überlassen. Die vornehmsten Freyheitsbriefe der Stadt, sind von den Kaisern Franz I und Joseph II von neuem bestätiget worden, und sie hat überdieß, nebst den Städten Lübeck und Bremen, das Glück gehabt, in den neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen zum besondern kaiserlichen Schutz empfohlen zu werden.

In der Reichsmatrikel von 1521, ist Hamburg angesetzet auf 20 Mann zu Roß und 120 zu Fuß, und in der jüngsten Usualmatrikel des kaiserlichen Kammergerichts, stehet sie auf 439 Rthlr 50½ Kreuzer.

Das

Das Wapen der Stadt ist ein Castel mit 3 Thürmen, oder vielmehr ein nach alter Art mit 3 Thürmen versehenes offenes Thor mit einem Fallgitter, so wie es auf den Ducaten und andern Münzen zu sehen ist. Die Widerlegung der Meynung, als wenn in der Oeffnung des Thors ein Nesselblatt befindlich seyn müsse, gehöret in die Münzwissenschaft und Staatskunde.

Um endlich der Geschichte der Stadt Hamburg noch kürzlich Erwähnung zu thun, so wäre es gleichwohl fast unmöglich, die hauptsächlichsten Schicksale derselben dergestalt kurz zusammen zu ziehen, daß auch nur diejenigen Umstände, welche am wichtigsten sind, nicht gänzlich unbemerkt blieben. Es wird aber genug seyn, die schon im neunten bis zum dreyzehnten Jahrhundert ausgestandenen Belagerungen und Zerstörungen, die königlich-dänische Belagerung vom Jahr 1686, die großen innerlichen Unruhen im vorigen, und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts, die durch außerordentliche Wasserfluthen, durch Feuersbrünste, durch die Pest, durch das Erdbeben zu Lissabon, und dergleichen Unglücksfälle, insonderheit aber durch die der Stadt mehrmals sehr empfindlich gefallene Ungnade hoher Häupter ihr zugestoßene Widerwärtigkeiten, die Anwesenheit großer Herren, womit die Stadt sehr oft ist beehret worden, die mit auswärtigen Mächten getroffenen Tractaten, und die Verbindung, worinn Hamburg ehemals mit den gesammten Hansestädten gestanden, mit Lübeck und Bremen aber noch jetzt stehet, nur der Rubrik nach, anzuführen, indem diese Stadt auch darinn einen Vorzug hat, daß ihre Historie durch mehr als einen Schriftsteller, umständlich ist abgehandelt worden, deren Verzeichniß dem hamburgischen Münz- und Medaillenvergnügen vorgedrucket worden, und welchen Pfeffinger im Vitriario illustr. L. 1. tit. 18. Not. d. p. 780. u. f. beyzufügen ist. Des Vergleichs, der am 27 May 1768 zwischen dem hochfürstlichen Gesammthaus Holstein und der Stadt Hamburg geschlossen worden, ist schon gedacht, wird auch hernach noch Erwähnung geschehen. Hier ist nur anzuführen, daß die Stadt für dasjenige, was ihr von dem dänischen und russischen Hof zugestanden und abgetreten worden, von den

4 Mil-

4 Millionen Mark Banco, die sie an Dänemark zu fordern gehabt, eine Million Thaler courant, und die 318224 Rthlr. 14 SSßl. Banco, die sie 1750 dem großfürstlich holsteinischen Hause geliehen, nebst der aus einer fürstlichen Obligation von 1644 von 20000 Species Thalern herrührenden Forderung, an Capital und Zinsen, gänzlich erlassen habe.

Von den Privilegien der Stadt Hamburg, von ihrem Gebiet, und von den Charten, die dasselbe abbilden, hat der dasige um seine Vaterstadt sehr verdiente Syndicus Johann Klefeker in seinen curis geographicis S. 117 bis 122, und S. 479 bis 509 gründlich und lesenswürdig gehandelt. Mit diesen Nachrichten verdienet Christian Ludewig von Griesheim Tractat, die Stadt Hamburg genannt, nebst den dazu gedruckten Anmerkungen und Zugaben, verbunden zu werden, um eine ausgebreitete und recht nützliche Kenntniß von dieser Stadt zu erlangen. Zu ihrem Gebiet gehören.

1. Der Fluß Alster mit den Bächen und Gütern Barnebecke und Eilbecke, die sie 1306 und 1310 von den Grafen Adolph und Johannes an sich gebracht hat.

2. Das Amt Ham, mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel, welches letzte die Stadt schon 1283 erworben hat.

3. Folgende in der Elbe belegene Inseln und Marschländer, nämlich: der Billwerder, auf dem drey Kirchen sind, der Ochsenwerder mit einer Kirche, der Mohrwerder, und die Hälfte des Finkenwerders. Sie machen nebst dem Marschdorf, Mohrburg, ein besonderes Amt aus. Durch den oft erwähnten Vergleich vom 27. May 1769, hat der König zu Dänemark der Stadt die in der Ober-Elbe zwischen dem Billwerder bis zum hamburgischen Finkenwerder belegenen Inseln und Halbinseln, oder vielmehr Werder und Sände, nämlich die Pachtgüter Veddel und Grevenhof, die Lehngüter Peute und Müggenburg, den Griesenwerder, Kaltenhof und Pagensand, sammt deren Pertinentien, mit aller Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Herrschaft, bis an den großen Elbstrom, abgetreten; doch ist zugleich verabredet worden, daß die Stadt von diesen Elb-Inseln,

Wer-

Werdern und Sänden, das dominium privatum an niemanden, es mögte denn ein Hamburger Bürger oder Unergehöriger seyn, die Landeshoheit aber schlechterdings in niemanden jemals abtreten und veräußern, auch diese ihr überlassenen Inseln und Pertinentien nie mit Schanzen und Batterien versehen, oder zu einigem Kriegesgebrauche zubereiten, noch sich dieser Stücke zur Einschränkung der Schifffahrt auf der Elbe, insonderheit zum Nachtheil der dänischen Unterthanen, bedienen solle und wolle. Mit den Gütern Peute und Müggenburg ist zwar jetzt die Familie von Holzen belehnet: wenn aber diese in männlichen Erben ausstirbet, sollen sie an zwey Mitbelehnte als bloße und eigentliche Allodialgüter unter hamburgischer Landeshoheit, kommen.

4. Dem St. Johanniskloster, gehören die Dörfer Bostel, Winterhude, Eppendorf, Eimsbüttel, wie auch das ehemalige Kloster und nunmehrige Wirthshaus Harvstehude an der Alster, welches der vortreffliche Dichter Friderich von Hagedorn besungen hat. Der Prediger- und Küster-Dienst zu Eppendorf, ward ehedessen wechselsweise von dem Kloster St. Johannis, und von dem König zu Dänemark besetzet: in dem Vergleich von 1768 aber ist die Besetzung dieser Stellen gänzlich dem Kloster St. Johannis überlassen worden.

5. Dem Hospital zu St. Georg in Hamburg, gehören die Dörfer Langenhorn und Bern.

6. Das Amt Wohltorf, zu dem die Dörfer Wohltorf, Oldstede, Farmssen, Volkstorf, Schmalenbecke, Hansdorf, und ein Theil von Hoyesbüttel gehören.

7. Das Amt Bergedorf, welches Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich besitzen, und oben bey der letzten Stadt beschrieben worden.

8. Von den herzoglich-holsteinischen Aemtern Trittau und Reinbeck, wurden der Stadt 1750 unterschiedene Dörfer und Stücke mit aller Hoheit und Gerechtigkeit wiederkäuflich überlassen: welches aber durch den Vergleich vom 27 May 1768 dahin geändert worden, daß sie zum beständigen Eigenthum mit aller Landeshoheit von den Pertinentien des Amtes Reinbeck bekommen hat, den Rethbrock, den holsteinischen Krauel, die Nettelburg, die

11 Kathen bey der Curslacker Schleuse, die Randers-Weide, die Kathe von der Heckatener Schanze, nebst Baumgerechtigkeit, die 3 Holsten im Billwerder, das Kloster Gehrenland, und die Boye Wische.

9. Das Amt Ritzebüttel, das am Ausfluß der Elbe lieget, und gegen Morgen an das Land Hadeln, und gegen Mittag an das Herzogthum Bremen, gränzet. Die Hamburger haben dasselbe gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch Kriegesrecht bekommen, und die lappische Familie, die dasselbe zuletzt inne gehabt, hat nicht nur feyerlich Verzicht darauf gethan; sondern es hat auch Herzog Erich zu Sachsen der Stadt 1400 den Besitz desselben bestätiget. Die Stadt hat seit dieser Zeit ungemein große Kosten angewendet, um die Schifffahrt aus der Nordsee in die Elbe von dieser Seite, sicher und bequem zu machen. Sie setzet diesem Amte alle 6 Jahr einen ihrer Rathsherren als Amtmann vor, der auf dem Hause Ritzebüttel wohnet. Das Amt bestehet aus den Kirchspielen Groden und Doesen. Zu jenem gehören das Amthaus und der Flecken Ritzebüttel, das Pfarrdorf Groden, und das neu eingedeichte Land Neufeld, mit den darauf stehenden Häusern: zu diesem das Pfarrdorf Doesen, 8 andere Dörfer, der Cuxhaven, und die diesem Hafen gegen über belegene Insel, das Neue Werk genannt, davon oben schon gehandelt worden.

Anmerk. Schöner Grundriß von Hamburg auf 1½ Bogen, gezeichnet von F. A. von Lawrance, gestochen von Pingeling. 1790.

Die
Reichsstadt Bremen.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Bremen, lieget an der Weser, von der sie in die Alt- und Neu-Stadt getheilet wird, welche beyde Theile eine große Brücke, und eine kleinere über einen kleinen Arm der Weser erbauete Brücke, verbindet. Die Befestigung der Stadt ist mittelmäßig. 1744 zählte man alle Gebäude und Einwohner, und fand in der Alt- und Neustadt (die Vor-

Vorstädte ungerechnet,) 4773 bewohnte Häuser, 565 Gebäude, als Stall- Brau- Pack- Garten- und Magazinhäuser, 387 Wohnkeller, 4099 Paar Eheleute, (nämlich 1589 reformirte, 1772 lutherische, 629 vermischte, 81 katholische, und 28 vermischte,) 218 Witwer, 1239 Witwen, 233 wohnhafte ledige Mannspersonen, und 359 wohnhafte ledige Frauenspersonen. Die Altstadt ist die größeste und bewohnteste, und ist nach den vier reformirten Haupt- und Pfarr-Kirchen, nämlich U. L. Frauenkirche, Ansgariikirche, Stephanskirche und Martinskirche, in 4 Kirchspiele, oder Quartiere abgetheilet. Eben daselbst sind auch, die zum Herzogthum Bremen gehörige, und auch bey demselben schon beschriebene Domkirche, zu der sich die hiesigen Lutheraner halten, und unter deren Chor der sogenannte Bleykeller, wegen der darinn befindlichen unverweseten Körper, merkwürdig ist, das St. Johanneskloster mit seiner Kirche, das berühmte reformirte akademische Gymnasium mit einem ansehnlichen öffentlichen Büchersaal, und einer deutschen Gesellschaft, das unter das Gymnasium gehörige Pädagogium, das Rathhaus, die Börse, der Schütting der Aelterleute, das Zeughaus, das Krankenhaus, in dem auch ein anatomischer Schauplatz ist, das Zucht- und Werk-Haus. An der großen Weserbrücke ist das große Wasserrad merkwürdig, durch welches das Wasser in Röhren, die unter den Gassen liegen, und durch dieselben in viele Häuser der Altstadt geleitet wird. Am anderen Ende dieser Brücke ist eine künstliche Walkmühle. In der Neustadt ist die reformirte Paulskirche. In den Vorstädten sind noch zwey Pfarrkirchen. Die Reformirten machen zwar die herrschende Kirche aus, wie denn auch jetzt der ganze Rath reformirt ist: allein, der Anzahl nach sind ihnen die hiesigen Lutheraner gleich. Die Katholiken wohnen dem Gottesdienst in der Capelle des kaiserlichen Residenten bey. Der Rath bestehet aus vier Bürgermeistern und 24 Rathsherren. Er hat alle Gewalt, und wird aus den Gelehrten und Kaufleuten besetzet. Die Kaufleute haben ihre Aelterleute, die aber bey der Re-

gierung der Stadt nichts zu sagen haben. In wichtigen Dingen, und wenn außerordentliche Auflagen zu bewilligen sind, wird die Wittheit (Weisheit) zusammen berufen, die aus den Aelterleuten und den Bürgern, die Schoß zu geben vermögen, bestehet. Der Rath hat die Unter- und Ober-Gerichte, das Churhaus Braunschweig und Lüneburg aber setzet, wegen des Herzogthums Bremen, einen Stadtvogt, der in jeder Halssache unter gewissen Ceremonien den Stab bricht. Die Besatzung der Stadt ist ungefähr 600 Mann stark. Es sind hier unterschiedene Manufakturen, und die Stadt treibet einen weitläuftigen und wichtigen Handel, führet auch noch den Namen einer Hansestadt, wie oben bey Lübeck bemerket worden ist.

Es können aber die großen Kaufartheyschiffe mit ihren Ladungen nicht bis hieher kommen, sondern müssen 3 bis 4 Meilen von hier zu Bracke oder Elsfleth ausgeladen werden.

Vor Alters war diese Stadt der Sitz des von ihr benannten Bisthums und nachmaligen Erzbisthums; es fingen aber schon im dreyzehnten Jahrhundert zwischen ihr und den Erzbischöfen und Domcapitel mancherley Irrungen an. Zur Zeit Erzbischofs Christopher war sie in großer Gefahr: denn weil sie schon 1522 die lutherische Lehre angenommen, das Paulinerkloster vor der Stadt zerstöret, und 1530 die Domkirche den Katholischen mit Gewalt genommen hatte, so veranlassete der Erzbischof, daß die Stadt 1547 nach der Schlacht bey Mühlberg, von kaiserlichen Völkern belagert wurde: allein, sie vertheidigte sich gut, und wurde von dem Grafen von Mansfeld und den Hamburgern entsetzet. Nach dem passauischen Vertrage, kam die Stadt mit Mühe wieder in des Kaisers Gnade. Zu Zeit Erzbischofs Georg entstand eine große Unruhe, als Albrecht Hardenberg 1562 die reformirte Lehre ausbreitete, und durch den Bürgermeister von Bären unterstützet wurde, auch sonst großen Beyfall fand. Ein Theil des Raths entwich aus der Stadt. Die Sache wurde zwar auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg vorgetragen, und Hardenberg mußte

weichen; es ward auch 1568 zwischen dem entwichenen und dem neuen Rath zu Verden ein Vergleich gestiftet: allein, der entwichene Rath kam nicht wieder in die Stadt, und die reformirte Lehre hat seit dieser Zeit die Oberhand hieselbst behalten. Friderich, der letzte Erzbischof zu Bremen, hatte mit der Stadt viele Streitigkeiten, sowohl weil sie zum Reichstage berufen war, auf dem zu erscheinen er ihr nicht gestatten wollte, als auch, weil er die seit 1568 verschlossen gewesene Domkirche, 1639 zum Behuf des lutherischen Gottesdienstes wieder eröffnen ließ: doch legte der stadische Vergleich die Irrungen einigermaßen bey. 1640 wurde die Stadt zum Reichstage berufen, und im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank zu Sitz und Stimme gelassen. Im westphälischen Frieden von 1648 wurden der Stadt und ihrem Gebiet und Unterthanen ihr damaliger Zustand, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegien in geist- und weltlichen Sachen, bestätiget, auch ausgemacht, daß die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und den Capiteln obwaltende oder künftig entstehende Streitigkeiten, entweder gütlich beygeleget, oder durchs Recht ausgeführet werden, und unterdessen jede Partey im Besitz dessen, was sie inne habe, verbleiben solle. Allein, die Auslegung dieser Worte, und die Theilung der Güter der Collegiatstifter zum heiligen Stephan, heiligen Wilhad und Ansgarius, imgleichen die Huldigung, die die Stadt den Erzbischöfen sonst geleistet hatte, und andere Vorfälle, verursachten allerley Streitigkeiten, die in Feindseligkeiten ausbrachen, und der Stadt 1654 und 1666 schwedische Belagerungen zuzogen. Es kam aber beydemal zum Vergleich, doch wurde die Reichsfreyheit der Stadt unausgemacht gelassen. Nachdem aber das Herzogthum Bremen an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg gekommen ist, ist der Stadt von demselben 1731 die Reichsfreyheit zugestanden, und die übrigen Irrungen, insonderheit wegen der halben Contribution aus den 4 Gohen, die die Stadt seit vielen Jahren schuldig war, sind 1741 dadurch beygeleget worden, daß die Stadt an

das Herzogthum Bremen das Amt Blumenthal und das Gericht Neukirchen, nebst den Meyern und Köthern auf dem Düvelsmoor, völlig abgetreten hat. 1757 wurde die Stadt von den Franzosen besetzet, die sie 1758 wieder verließen, und den churbraunschweigischen Truppen Platz machten. Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die achte Stelle. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 320 Fl. und zu einem Kammerziel giebet sie 148 Rthlr. 67 und einen halben Kreuzer.

Ihr Gebiet ist in 4 Gohen oder Gauen abgetheilet, welche sind: Ober-Vieland, Nieder-Vieland, Werderland, Hollerland und Blockland mit dem Gericht Borgfeld, doch gehöret die Landeshoheit über 8 in Werderland und Gericht Borgfeld belegene Dörfer, zum Herzogthum Bremen, und von den Stadtbremischen Gerichten über dieselben, kann an das Hofgericht zu Stade appelliret werden. Sonst sind in diesen Gohen jetzt 9 Kirchspiele. Es gehöret der Stadt auch der Hafen zu Vegesack an der Weser, und die Civilgerichtsbarkeit über das dabey befindliche Dorf, nebst der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen: doch stehet denjenigen, die sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats beschweret zu seyn erachten, die Appellation an das Hofgericht zu Stade frey.

Unter-

Unterſchiedene

unmittelbare Reichsländer,

die

zu keinem der obigen Kreiſe gehören.

Die Grafschaft Mümpelgard.

Sie lieget zwischen dem Bisthum Basel, der Grafschaft Burgund, (Franche Comté,) dem Herzogthum Lothringen, und dem Sundgau. Man kann sie am besten auf den Landcharten von der Grafschaft Burgund sehen, dergleichen Jaillot, Sanson, Visscher, Homann und andere geliefert haben. Sie hat viel eisenhaltige Erde, die bey Audincourt geschmolzen wird, auch fischreiche Teiche, und guten Weinwachs bey Mandeure. Die Einwohner sprechen schlechtes Französisch, und bekennen sich zu der augsburgischen Confeßion. Es will diese Grafschaft weder der oberrheinische noch der schwäbische Kreis für einen Mitstand erkennen. Vor Alters hat sie besondere Grafen gehabt, die mit Grafen Heinrich 1395 ausgestorben sind, dessen Tochter Henriette Grafen Eberhards des Jüngern zu Wirtemberg Gemahlinn war, an welchen und seine Nachkommen Mümpelgard solchergestalt gekommen ist. Nachher ist dieses Land zu unterschiedenenmalen wirtembergischen Prinzen zum abgetheilten Erbe gegeben worden. Die letzte mümpelgardische Linie stiftete Herzog Leopold Friderich, der 1631 starb. Ihm folgeten seine beyden Söhne, Leopold Friderich und Georg, nach einander in der Regierung, und dem letztern sein Sohn Leopold Eberhard, der 1723 starb.

Als

Als hierauf wegen der Erbschaft Streit entstand, wurde die Grafschaft von dem König in Frankreich sequestriret. Es sind aber die von Leopold Eberhard abstammenden Freyherren und Freyinnen de l' Esperance, 1723 und 1739 vom Reichshofrath der fürstlichen Würde und Erbfolge in der Grafschaft Mümpelgard unfähig, auch endlich 1747 von dem Könige von Frankreich für unächt erkläret, und mit ihren Ansprüchen auf die zu der Grafschaft Mümpelgard gehörigen, und unter französischer Hoheit liegenden Herrschaften, abgewiesen, und ihnen bloß der nöthige Unterhalt aus denselben zuerkannt, die Grafschaft aber 1748 dem Herzoge von Wirtemberg wieder eingeräumet worden: es ist auch endlich 1758 zu Wien, von einer dazu ernannten kaiserlichen Hofcommißion, zwischen dem regierenden Herzog Karl Eugen von Wirtemberg, und ihnen, ein Vergleich zum Stande gekommen, in dem sie sich aller Ansprüche, des Wapens und Namens an und von Mümpelgard eidlich begeben haben, der Herzog aber sich anheischig gemacht hat, ihnen jährlich 14000 Fl. zum Unterhalt zu geben. Von den 7 Herrschaften, die zwar als Allodialgüter zu dieser gefürsteten Grafschaft gehören, aber alte Lehnstücke der Grafschaft Hoch-Burgund sind, und unter derselben Landeshoheit stehen, s. Theil 3 dieser Erdbeschreibung S. 983, 985. Der Herzog von Wirtemberg hat 1786 wegen derselben mit Frankreich den letzten Vergleich getroffen, von welchem am Ende dieses Abschnittes etwas vorkommet.

Man nennet dieſes Land gemeiniglich eine gefürſtete Grafſchaft, nicht, weil ſie zu der fürſtlichen Würde erhoben worden, ſondern weil ſie ſeit unterſchiedenen Jahrhunderten Prinzen aus dem herzoglich-wirtembergiſchen Hauſe zu Grafen gehabt hat, die man Kürze wegen Herzoge von Mümpelgard genennet hat, richtiger aber Herzoge von Wirtemberg-Mümpelgard hätte nennen ſollen. Unterdeſſen führet doch Mümpelgard eine Stimme im Reichsfürſtenrath, wird auch mit demſelben als mit einem Thronlehn belehnet.

Der regierende Herzog zu Wirtemberg ſetzet dieſem Lande einen Gouverneur vor, der Präſident des Regierungscollegiums iſt. Es ſoll, mit Inbegriff der unter franzöſiſcher Landeshoheit ſtehenden Herrſchaften, jährlich 60000 Gulden eintragen.

Zu der eigentlichen Grafſchaft Mümpelgard gehören;

1. Mümpelgard, Mömpelgard, franz. Montbeillard, die Hauptſtadt des Landes, die am Fluß Alaine lieget, der ſich nicht weit von hier mit dem Fluß le Dour vermiſchet. Sie iſt der Sitz des Gouverneur, der Regierung, und einer Superintendentur. In der Kirche auf dem fürſtlichen Schloſſe, wird der Gottesdienſt in deutſcher Sprache, hingegen in der Stadt- und Pfarr-Kirche in franzöſiſcher Sprache gehalten; es hat auch die Vorſtadt eine franzöſiſche Gemeine und Kirche. Die Mennoniten haben in der Vorſtadt einen Verſammlungsort zum Gottesdienſt. An dem Gymnaſio ſtehen nur drey Lehrer. Es werden hier viel Strümpfe von Baumwolle gewebet.

2. Die Kirchſpiele Abevillers, Audincourt, Allenjoie, Bavans, Bethencourt, Beutal, Clairgoutte, Couthenans, Deſandans, Dale, Etoupes, Eſtobon,

bon, Mandeure, St. Julien, Tremoins, Vellantigney.

Anm. Vermöge Vergleichs von 1786, hat Frankreich an den Herzog abgetreten alle Rechte über die Dörfer und Güther Semondans, Echenau sur l'etang, Essonaivre, S. Marie, Desendans & Allenjoye, über das Lehn an dem letzten Ort, und über das Lehn Franquemont zu Tremoin, und über die Einwohner und Zugehör dieser Oerter.

Die Herrschaft Asch.

Die Herrschaft, oder, wie es eigentlich genennet wird, das Gericht Asch, lieget zwischen des Fürstenthums Culmbach Landeshauptmannschaft Hof, und Amtshauptmannschaft Wunsiedel, des Königreichs Böheim egerschem Gebiet, und des Churfürstenthums Sachsen vogtländischem Kreise. Man kann sie am besten auf Peter Schenkens Charte vom vogtländischen Kreise, in desselben sächsischen Atlas, imgleichen auf der homannischen Charte vom Fürstenthum Culmbach sehen. In derselben entspringet die Elster. Ihre Besitzer, die von Zedtwitz, behaupten, daß sie vor Zeiten ein Reichskammergut gewesen sey, welches von den Kaisern bald versetzet, bald wieder eingelöset worden, bis sie endlich 1331 und 1422 der Krone Böheim zu Lehn aufgetragen worden. Als diese hinwieder 1331 Albrechten von Neydberg oder Neuberg mit dem Schloß Neydberg und desselben Zugehör, (das ist, mit dem Gericht Asch,) belehnte, geschah solches mit den Worten; quod dictus Albertus castrum Neydberg cum vniuersis bonis ad illud spectantibus, sub iisdem omnino juribus & libertatibus,

bus, quibus progenitores ipſius Alberti a Romanorum imperatoribus & regibus — — & ipſe Albertus nunc poſſidet a nobis, haeredibus & ſucceſſoribus noſtris Bohemiae regibus teneant, habeant & poſſideant, perpetuo jure & titulo feudali. Von der neydbergiſchen Familie, iſt das Gericht Aſch an die evangeliſche freyherrliche Familie von Zedtwitz gekommen, die ſich inſonderheit von 1765 an, beym corpore evangelicorum aufs höchſte darüber beſchwert hat, daß der königlich-böheimiſche Lehnhof ſich über dieſes reichs-unmittelbare Gericht, im Geiſtlichen und Weltlichen die Landeshoheit anmaße, und außer der zedtwitziſchen Familie, auch etliche tauſend evangeliſche Unterthanen dadurch und noch auf andere Weiſe hart drücke. In denen bey dieſer Gelegenheit 1747 und 1767 an das Licht getretenen Schriften, ſuchen die von Zedtwitz zu beweiſen, daß ihr Gericht Aſch auf dem Reichsboden liege, und reichsunmittelbar ſey; von der Krone Böheim aber nur bloß zu Lehn gehe: hingegen die Krone Böheim behauptet, daß das Gericht Aſch in dem egerſchen Kreiſe liege, und deswegen landſäßig ſey; wäre es aber auch ehemals reichsunmittelbar geweſen, ſo habe es doch durch Ludwigs von Bayern Verpfändung an die Krone Böheim, dieſe Eigenſchaft verloren. Kaiſer Joſeph II hat die Herrſchaft auch wirklich zu Böheim gezogen, daher ſie hier wegfallen könnte. Die merkwürdigſten Oerter in derſelben ſind:

1. Aſch oder Aſcha, ein evangeliſcher Marktflecken, an deſſen Pfarrkirche ein Inſpector ſtehet, und bey dem auf dem St. Niklasberg ein kleines Schloß mit einer neuen katholiſchen Capelle iſt.

2. Schön-

2. Schönbach, Schloß und Dorf.
3. Sorg, Schloß und Dorf.
4. Ober = Neidberg oder Neuberg und Krugs:uth, adeliche Güter.

Die

Herrschaft Wasserburg.

ie am Bodensee in Schwaben lieget, ist anfängch ein Stück der Stadt Argen gewesen, nachmals aber zu einer besondern Herrschaft erhöhet orden, die im vierzehnten Jahrhundert die von Schellenberg in Besitz gehabt haben. Nachmals t sie an die Grafen von Montfort gekommen, nd von diesen im sechzehnten Jahrhundert an as gräfliche Haus Fugger verkaufet worden, essen wöllenbergische Linie dieselbige 17 . em Hause Oestreich überlassen hat. Es wird egen derselben zum Reiche gesteuert. In derelben ist ein Flecken, nahe bey dem das gleichamige Schloß auf einer in den Bodensee sich rstreckenden Landspitze stehet.

Das Kloster Schönthal.

Schönthal, ein Mannskloster Cistercienser Ordens, in Franken, an der Jaxt, ist reichsmmittelbar, und stehet unter churmaynzischem Schutz.

Das Kirchspiel Winden.

on dem oben beym Erzstift Trier Nachricht geeben worden.

Die

Die
Herrschaft und das Burggrafthum Freudenberg.

Diese unmittelbare Reichsherrschaft lieget an der Saar. Die Benedictiner Abtey Sanct Maximin in dem Erzstift Trier, hat dieselbige von dem letzten Burggrafen zu Freudenberg, mit aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Besteurungsrecht, mit kaiserlicher Bewilligung erkaufet. Die Unterthanen in derselben haben ihre erste Instanz entweder vor dem Gericht zu Freudenberg, oder vor dem Klosteramtmann zu St. Maximin. Im ersten Fall appelliret man an den Amtmann, im zweyten an das adeliche Obergericht. Der Hauptort Freudenberg, ist ein Städtchen.

Die
reichsfreye Herrlichkeit Hörstgen,

ist eine unmittelbare Reichsherrschaft, die über dem Fürstenthum Mörs lieget, auch von demselben zu Lehn gehet, und zu dem reichsfreyen Rittersitz Frohnenburg gehöret, den ein Freyherr von Mylendonk besitzet. Sie machet ein reformirtes Kirchspiel aus. Bey der Kirche zu Hörstgen ist vor und nach 1624 ein eigenes Consistorium gewesen, darin reformirte eingesessene aus dem

dem Amt Rheinberg und aus der Landschaft Camp, als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchmeister, Aelteste und Diaconi, gesessen haben.

Die

Probstey Cappenberg.

Cappenberg, eine adeliche Probstey Prämonstratenser Ordens, lieget im Umfange des Bisthums Münster, und desselben Amts Werne. Es scheinet, daß sie 1120 gestiftet sey, und ihre Urheber sind Gotfried und Otto, Grafen von Cappenberg, welche die letzten ihres Stammes gewesen. Diejenigen, die in dieselbe aufgenommen werden wollen, müssen ihre adelichen Ahnen beweisen. Sie ist der Hoheit des Bischofs zu Münster nicht unterworfen, sondern ganz frey. Unter derselben stehen die Klöster Averndorp, Varler, Scheda, Ilinstadt, Elostadt, Weddinghausen und Knechtsteden in dem Erzstift Cöln. Die Probstey stehet auf einer angenehmen Höhe. In alten Zeiten ist dieser Ort auch Mons Sion und Mons Speculationis genennet worden.

Das Stift Elten.

Elten, Eltenum und Altinae, ein adeliches reichsfreyes Frauenstift, das zwischen der zum Herzogthum Geldern gehörigen Grafschaft Zütphen, und dem Herzogthum Cleve, nahe bey dem Rhein, auf dem hohen Eltenberg, lieget, und unter clevischem Schutz stehet. Es ist im

Jahr

Jahr 963 oder 968 gestiftet, und vom K. Otto I in seinen und des Reiches Schutz genommen worden, und hat eine Aebtißinn zur Vorsteherinn. Die Oerter Hoog und Neer (d. i. Hoch- und Nieder-) Elten oder Eltern, liegen nahe bey einander, und zwischen denselben ist Eltenberg, der Sitz des Stifts.

Die Herrschaft Rheda.

Die Herrschaft Rheda, die von dem Hochstift Münster, von dem osnabrückischen Amt Reckenberg, und von der Grafschaft Ravensberg umgeben ist, hat von langen Zeiten her den Grafen von Tecklenburg zugehöret, und wird auch noch von der tecklenburg-limburgischen Linie besessen. Sie ist ein münstersches Lehn. Es gehöret dahin

1. Rheda, ein Städtchen und Schloß an der Embs.
2. Das Kirchspiel Güterslohe, auf der Gränze des Hochstifts Osnabrück, bey welchem desselben schon gedacht worden.
3. Das Dorf Lette.
4. Die Klöster Claholt und Herssebroock.

Das Stift Burscheid.

Das Stift Burscheid oder Bortscheid, in Urkunden Monasterium Porcetense, ein freyes unmittelbares Reichsstift, einen Kanonenschuß weit von Aachen. Es ist Cistercienser Ordens, und hat eine Aebtißinn zur Vorsteherinn, die auf dem Reichstage unter den Aebtißinnen

der

der rheinischen Bank Sitz und Stimme hat, aber nicht auf den westphälischen Kreistagen. Es gehöret zum Kirchsprengel des Erzstifts Cöln. 1349 hat Kaiser Karl IV der Stadt Aachen die Beschützung dieser Abtey aufgetragen. Der dazu gehörige ansehnliche und nahrhafte Flecken gleiches Namens, der an dem Abhange eines Berges erbauet ist, macht eine Herrlichkeit oder Herrschaft aus. In demselben haben die aachenschen und burscheidischen Protestanten 1635 und 1713 öffentliche gottesdienstliche Uebung anzustellen, und den Bau einer Kirche anzufangen gesuchet, haben aber jedesmal davon ablassen müssen. Es halten daher die hiesigen protestantischen Einwohner ihren Gottesdienst noch zu Vaels. Sonst findet man sowohl in, als bey diesem Flecken, eine warme Quelle, die mit denen zu Aachen um den Vorzug streitet; auch sind hier Tuchwebereyen und Nähnadelfabriken.

Die Herrschaft Jever.

§. 1.

Sie ist auf der oben angegebenen neuen Charte von Ostfriesland hinlänglich abgebildet, und gränzet gegen Westen an das Harrlinger Land und an Ostfriesland; gegen Süden auch an Ostfriesland und an das Herzogthum Oldenburg; gegen Osten an die Jade und an die Herrlichkeit Kniphausen, und gegen Norden ist die Nordsee.

§. 2. Sie ist zwar nur drey gute Meilen lang und breit, aber wegen ihrer Fruchtbarkeit Pferde- und Vieh-Zucht beträchtlich. Die hier gemachte

Butter ist sehr fett, und die Käse werden den holländischen gleich geachtet. Fruchtbare Obstbäume und Gartengewächse findet man wenig, weil der Landmann aus der Weide, der Pferde- und Vieh-Zucht, Butter und Käsen einen größern Vortheil ziehen, Gartengewächse aber von anderen Orten her hinlänglich bekommen kann. Den Holzmangel ersetzet der Torf, der aus dem Fürstenthum Ostfriesland, und aus dem Herzogthum Oldenburg zugeführet wird. Die See hat diesem Lande vielen Abbruch gethan; denn 1066 verschlang sie das Schloß Mellum, 1218 und 1511 verschiedene rüstringische Pfarrkirchen und Dörfer, und die kleine Wasserleitung Jahde, die vormals durch Rüstringen gieng, verwandelte sich in einen offenen Meerbusen, ja, sie sonderte auch die Herrschaft Jever von der Grafschaft Oldenburg ab; der oldenburgische Graf, Johann XVI, aber hängte sie durch Eindeichung des Ellenserdams wieder damit zusammen. 1651 litte das Land durch eine erschreckliche Ueberschwemmung wieder sehr großen Schaden; es ist aber durch das Einteichen merklich wieder vermehret worden.

§. 3. Die Einwohner dieser Herrschaft, sind vor Alters von ihren Richtern, Häuptlingen oder Hauptleuten, und Advocaten regieret worden, bis die Rüstringer Friesen 1355 einen streitbaren Mann, Edo Wimmecken Papinga, den Aeltern, zu ihrem Regenten einhellig erwähleten, den die Ostringer und Waranger hernach 1359 auch annahmen, und der in selbigem Jahr die Häuser und Schlösser Jever und Friedeburg zu bauen anfieng. Von demselben sind die nachmali-

maligen jeverschen Herren entsprossen. Edo Wimmecken des Jüngern Erbtöchter, Anna und Maria, von seiner Gemahlinn Heilwig, Grafen Gerhards von Oldenburg Tochter, litten viel von dem Grafen in Ostfriesland, und die letzte trug nach Absterben ihrer ältern Schwester, 1532 dem Kaiser Karl V, als Herzog zu Brabant, (einige setzen Burgund,) und Grafen zu Holland, ihre Allodial- und freye Herrschaft Jever, sammt derselben Stadt, Schloß, Herrlichkeiten, Landen und Leuten, auf gewisse Maaße zu einem Lehn auf, und empfieng sie wieder von demselben zu einem ewigen Erblehn. Die folgenden Herren haben die Belehnung am burgundischen Hofe gesuchet. Maria setzte 1573 mit Bewilligung des Lehnsherrn zum Erben ihrer gesammten Herrschaften ihren Vetter, Johann XVI, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ein, dessen Sohn, Anton Günther, der 1667 verstarb, die Herrschaft Jever 1663 seiner Schwester-Sohn, Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst, vermachte; welches hochfürstliche Haus sie bis auf diesen Tag besitzet, doch ist in dem 1689 mit dem Könige zu Dänemark geschlossenen Vergleich der Rückfall derselben an die Grafschaft Oldenburg festgesetzet, wenn Johannes zu Anhalt-Zerbst Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechts gänzlich abgehen sollte.

§. 4. Das Wapen dieser Herrschaft, ist ein goldener gekrönter Löwe im schwarzen Felde. Das fürstliche Anhalt-Zerbster Haus nennet sich auch Herrn von Jever und Kniphausen.

§. 5. Im ſiebenzehnten Jahrhundert ſtritte man darüber: ob die Herrſchaft Jever zu dem deutſchen Reiche gehöre oder nicht? Der Kaiſer bejahete dieſen Satz. Eine andere Frage, worüber geſtritten worden, iſt: ob ſie zu dem burgundiſchen oder weſtphäliſchen Kreiſe gehöre? Das fürſtliche Haus Anhalt-Zerbſt behauptet, ſie ſey 1548, in dem bekannten burgundiſchen Vertrage, dem burgundiſchen Kreiſe mit einverleibet worden; allein, andere leugnen, daß ſolches erweislich ſey, und rechnen ſie füglicher zum weſtphäliſchen Kreiſe. Indeſſen hat ſie doch weder Sitz noch Stimme auf den weſtphäliſchen Kreistagen, ſie iſt auch keinem reichsgräflichen Collegio einverleibet worden. Ein beſonderer Matrikularanſchlag derſelben findet ſich nicht. In Anſehung der Kammerzieler (zu deren jedem ſie 40 Rthlr. geben ſollte,) hat Burgund ſie zu vertreten verſprochen.

§. 6. Die Herrſchaft Jever ſoll jährlich 60000 Rthlr. eintragen. Sie beſtehet aus drey Ländern und einer Inſel, die 19 Kirchſpiele begreifen.

1. Wangerland, iſt das äußerſte gegen Norden, und enthält 6 Vogteyen, nämlich 1) die Altenmarks Vogtey, die die Gegend um die Stadt Jever begreifet; 2) die Oldorfer Vogtey, die die Kirchſpiele Oldorf, Weſtrum und Wippels in ſich faſſet; 3) die Hohenkircher Vogtey, zu der die Kirchſpiele Hohenkirchen und St. Joſt oder Hohenſtief gehören; 4) die Minſer Vogtey, die die Kirchſpiele Minſen und Wiarden enthält; 5) die Tettenſer Vogtey, die die Kirchſpiele Tettens und Middoch hat; und 6) die Wangeroeger Vogtey, die in der Inſel Wangeroeg beſtehet. Dieſe Inſel, deren Name das Auge von Wangerland bedeutet, lieget eine Meile vom feſten Lande, im deutſchen

schen Meer, ist eine halbe Meile lang, und eine Viertelmeile breit. Sie war ehemals weit größer, als jetzt, nachdem hohe Wasserfluthen und Stürme mehr als die Hälfte davon weggenommen haben; doch ist sie durch gute Anstalt und gemachte Dämme nicht wenig wieder angewachsen, und träget fettes Gras. Den Seefahrenden, die sich bey gefährlichen Stürmen hieher begeben, zum Besten, ist auf der nördlichen Seite eine Feuerbake errichtet, von der das Steinkohlenfeuer an die viertehalb Meilen aus der See erblicket wird. Der Einwohner beste Nahrung, bestehet in der Schifffahrt und Fischerey. Sie haben einen Vogt und einen Prediger. Der Groden Garms, der beym Ausflusse der Jahde an der Nordsee lieget, ist ein Strich Landes, der 1638 eingedeichet worden, und in acht Vorwerke eingetheilet ist, und dem Grafen von Bentinck, Herrn der Herrschaften Kniphausen und Varel, zugehöret, der die Civilgerichtsbarkeit darinn hat, und dieselbe von Kniphausen aus besorgen läßt.

2. Ostringen, davon ein Theil zum Friedeburger Amt in Ostfriesland gehöret, enthält zwey Vogteyen, nämlich die Sillenstädter Vogtey, mit den Kirchspielen Sillenstädt, Cleverns und Sandel, und die Wadwarder Vogtey, mit den Kirchspielen Wadwarden und Pakens. Es lieget auch darinnen die Stadt Jever, die mit einem fruchtbaren fetten Lande umgeben ist, und ehedessen weit größer gewesen, als jetzt. An solcher Abnahme sind einige Feuersbrünste, sonderlich die von 1260 und 1553, Schuld; doch sind unter des Fürsten Karl Wilhelm Regierung die meisten wüsten Stellen wieder bebauet, so daß sie jetzt einige 100 Häuser enthält. Die Erbinn dieser Herrschaft, Maria, hat mit Hülfe der ganzen Landschaft die Stadt 1536 mit einem Wall und Graben befestiget, und sie mit guten Stadtfreyheiten begabet. Die gemeinen Häuser sind fast insgesammt niedrig, und von gebackenen Steinen erbauet. Unter den hiesigen drey Predigern, ist der erste Superintendent der Herrschaft. In der Mitte des festen Schlosses, stehet ein dicker und hoher Thurm. Sonst ist die Stadt der Sitz der fürstlichen

Herrlicher Klopfstein.

Es ist an den Landstraßen um die Residenzstadt Wien, wegen der Menge der Fuhrwerke, ein Vergnügen, zu sehen, wie die Steinklopfer ihre Arbeit verrichten. Sie haben nämlich einen Stein, der in der Mitte ausgehöhlt ist, und in diesen Stein wird ein Eisen gesetzt, das sie mit einem Hammer treiben, und so die Steine zerschlagen. Dieses Eisen ist mit einem Stiele versehen, und dieser Stiel ist mit einem Ringe umgeben, damit er nicht in die Höhlung des Steines hineinfalle. Dieser Ring ist mit einem Stiele versehen, damit man ihn leichter aufheben könne.

von gewissen Freyherren besessen, die, nebst dem adelichen Hause Inhausen, unter Ostringen, und also zu der Herrschaft Jever gehörten, der sie sich aber eine Zeitlang entzogen, bis der Freyherr Friderich Wilhelm 1623 sein ganzes Recht an derselben an den oldenburgischen und delmenhorstischen Grafen, Anton Günther, Herren zu Jever, abtrat, welche Abtretung der römisch-kaiserliche Hof bestätigte. Dieser vermachte sie seinem natürlichen Sohn, Anton Grafen von Aldenburg, von dem sie auf desselben Sohn, den Grafen Anton II, kam, dessen einzige Erbtochter, Charlotte Sophie, Gräfinn von Bentinck, sie bis 1757 besessen hat, in welchem Jahr sie derselben Gemahl, dem Grafen Bentinck, ihrer gemeinschaftlichen Söhne wegen, eingeräumet worden. Sie kam hierauf an den ältesten Sohn, Grafen Christian Friderich von Bentinck. Sie ist eine freye Herrlichkeit, mit völliger Unmittelbarkeit und Landeshoheit, und wird, als ein burgundisches Lehn, in Brüssel zu Lehn genommen; Burgund will sie auch, in Ansehung der Reichsanlagen und Kammerzieler vertreten. Sie bestehet aus drey Kirchspielen, welche sind

1. Das lutherische Kirchspiel Sengwarden, zu dem der Flecken Sengwarden, und 16 meistens kleine Dörfer gehören.

2. Das lutherische Kirchspiel Fedderwarden, zu dem 8 Oerter gehören.

3. Das reformirte Kirchspiel Accum, zu dem 5 Oerter gehören.

1756 hat man in allen drey Kirchspielen 2539 Menschen gezählet.

Das Residenzschloß Kniphausen, vor Alters Knipens, lieget ganz allein, ist mit einem Graben umgeben, und wird eine Festung genennet. Auf demselben ist ein Landgericht, eine Kanzley, oder Revisionsgericht, an das vom Landgericht appelliret wird, und eine Kammer, die die oldenburgischen Finanzen besorget.

Die
Herrschaft Dyck.

Sie gehöret einer Linie des gräflichen Hauses Salm-Reifferscheid, und lieget im Niedererzstift Cöln. Als August Eugenius Bernhard Graf von Salm und Reifferscheid zu Dyck, des Erzstifts Cöln Erbmarschall, 1767 in seiner Residenz zu Ledbur-Dyck, ohne Erben starb, erbte seine Reichslande desselben jüngster Bruder, Franz Johann Wilhelm, bisheriger Domherr zu Cöln und Straßburg, der wieder in den weltlichen Stand trat. Wegen dieser Herrschaft wird auf dem Reichstage im westphälischen Grafen-Collegio eine Stimme geführet, aber nicht bey jenem Kreise. Sie stehet mit dem Erzstift Cöln in gewisser Verbindung, und wird als eine hohe Herrschaft desselben nach Bonn auf den Landtag berufen. Außer einem schönen Schloß, begreifet sie ein Dorf, und viele zerstreuet liegende Häuser und Höfe, unter denen Zweyfalter um deswillen zu bemerken, weil daselbst ein herrschaftlicher Zoll entrichtet wird.

Die
Herrschaft Mechernich.

Sie lieget im Herzogthum Jülich, nicht weit von der Herrschaft Schleiden, und gehöret dem gräflich-nesselrod-reichensteinischen Hause. Ihrer ist schon beym westphälischen Kreise Erwähnung geschehen. In der Usualmatrikel ist sie zu einem Kammerziel auf 2 Rthlr. 4 Kr. angesetzet. Sie bestehet in einem Dörfchen, welches kein herrschaftliches Haus hat, und in einer finstern Gegend an den Bleybergen lieget, wenn man von Jülich nach Münstereiffel reiset, eine Stunde von dem Wege, rechter Hand.

Die
Herrschaft Schönau,

gehöret einem Herrn von Blauche; und ist nach Ludolfs Consult. & decis. forensib. Vol. 2. p. 206. ein unmittelbares Reichs-Allodium und sogenanntes Sonnenlehn. Sie bestehet bloß in einem mittelmäßigen Hause, welches 1 Stunde von Aachen in der jülichischen Herrschaft Weiden lieget, und dazu ein paar hundert Morgen Land gehören, aber gar keine Unterthanen. Ihr Besitzer, ein Herr von Blauche, hat nicht nur wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit mit dem Herzog von Jülich beym Reichskammergericht einen langen Proceß geführet, sondern auch eine kleine Kupfermünze, die man in Aachen Bausch nennet,

Herrliebe Mühle,

Sage in Sachsen bei Frauenstein Lohmen, Pirna, Dresden, Meißen, Radebeul, Kötzschenbroda, Moritzburg, Radeberg, Bautzen, Kamenz, Elsterwerda, Großenhain, Riesa, Oschatz, Grimma, Leipzig, Borna, Altenburg, Zeitz, Weißenfels, Merseburg, Delitzsch, Torgau, Wurzen, Eilenburg, Düben, Bitterfeld, Zerbst, Dessau, Köthen, Bernburg, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Wernigerode, Blankenburg, Thale, Ballenstedt, Gernrode, Harzgerode, Mägdesprung, Alexisbad, Stolberg, Nordhausen, Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Sandersleben, Cö

Hertzliebst Jesus,

Ich bin dein Eigenthum / du hast mich theuer erkaufft / ich bin dein Schaaff / du bist mein Hirt / ich bin dein Kind / du bist mein Vater / ich bin dein Diener / du bist mein Herr / ich bin dein Glied / du bist mein Haupt / ich bin dein Braut / du bist mein Bräutigam / ich bin dein Tempel / du bist mein Gott / ich bin dein Wohnung / du bist mein Hauß-Herr / ich bin dein Weinberg / du bist mein Gärtner / ich bin dein Erbe / du bist mein Erbschafft / ich bin dein Creatur / du bist mein Schöpffer / ich bin dein Geschöpff / du bist mein Creator / ich bin dein Bild / du bist mein Original / ich bin dein Abdruck / du bist mein Siegel / ich bin dein Ebenbild / du bist mein Vorbild / ich bin dein Nachfolger / du bist mein Führer / ich bin dein Jünger / du bist mein Lehrer / ich bin dein Schüler / du bist mein Meister / ich bin dein Kind / du bist mein Vater / ich bin dein Sohn / du bist mein Vater / ich bin dein Tochter / du bist mein Vater / ich bin dein Mutter / du bist mein Vater / ich bin dein Schwester / du bist mein Vater / ich bin dein Bruder / du bist mein Vater / ich bin dein Freund / du bist mein Vater / ich bin dein Nachbar / du bist mein Vater / ich bin dein Feind / du bist mein Vater / ich bin dein Gegner / du bist mein Vater / ich bin dein Widersacher / du bist mein Vater / ich bin dein Verfolger / du bist mein Vater / ich bin dein Verfolgter / du bist mein Vater / ich bin dein Verfolgter / du bist mein Vater / ich bin dein Verfolgter

dem einigen Dorf Dreyß, in welchem ein Hof der Abtey zu Echternach iſt, der von dem Richter derſelben bewohnet wird. Die Gemeine hat ihren Zehender und Schöffen.

Die

Herrſchaft Landskron.

Dieſe unmittelbare Reichsherrſchaft lieget zwiſchen der Grafſchaft Mark und dem Hochſtift Münſter, und gehöret der jüngern Linie des reichsgräflichen Hauſes Neſſelroth. Als Kaiſer Leopold 1710 Johann Salentin Wilhelm, Freyherrn von Neſſelroth und Rhade, für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben und Nachkommen in den reichsgräflichen Stand erhob, erlaubte er ihm, ſich entweder Grafen von Neſſelroth und Landskron, oder allein Grafen von Landskron zu ſchreiben.

Die

Herrſchaft Rhade.

Eine reichsfreye Herrſchaft im Umfange der Grafſchaft Mark, hat mit der vorhergehenden einerley Beſitzer.

Die

Grafſchaft Homburg.

Die Grafſchaft Homburg oder Homberg, die die von dem Herzogthum Berg und der Grafſchaft Mark umgeben iſt, gehöret dem gräflichen

lichen Hause Sayn-Witgenstein-Berleburg, das 1716 wegen derselben Sitz und Stimme beym westphälischen Kreise suchte. Sie ist aber zwischen 1750 und 60 durch ein Urtheil des Kammergerichts für ein Stück der Grafschaft Sayn erkläret worden. Außer dem Schloß Homburg, das Homburg an der Mark genennet wird, und woselbst die gräfliche Kanzley ist, begreifet sie 5 Kirchspiele, nämlich Nymbrecht, Wyel, Drapender Höhe, Marienhagen und Marienberghausen, zu denen 139 Ortschaften gehören. Die Einwohner, die ungefähr 4300 Köpfe ausmachen, sind der reformirten Kirche zugethan. Die Domanial-Gefälle, betragen etwa 6000 Thaler. Die Schatzungs- oder Contributions-Cassa, stehet unter den Deputirten der Gemeinen. Es werden jährlich 6 oder 7 Schatzungen angesetzet, eine beträget 483 Rthlr. Von denselben bekommt der Landesherr eine außerordentliche Summe, die jährlich wenigstens 1100, höchstens 1600 Rthlr. beträget.

Die
Herrschaft Saffenberg.

Diese Herrschaft, die den Namen von dem Schloß Saffenburg oder Saffenberg hat, lieget am Fluß Ahr, zwischen den churfürstlich cölnischen Städten Ahrweiler und Aldenahr. Ihr Besitzer ist wegen derselben auf dem Reichstag ein Mitglied des westphälischen Grafen-Collegiums.

Die

Die Herrſchaft Schaumburg.

Sie iſt auf den Charten von der niedern Grafſchaft Katzenellnbogen, vom Fürſtenthum Naſſau, und auf anderen, zu ſehen, und lieget an der Lahn, der Grafſchaft Holzapfel gegen über. Vom dem Hauſe Limburg an der Lahn, iſt ſie 1279 an das Haus Weſterburg gekommen; Agnes, verwittwete Gräfinn von Holzapfel, aber hat ſie 1656 vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Weſterburg erkaufet, von der churcölniſchen Lehnbarkeit befreyet, und als eine eigenthümliche Herrſchaft auf ihre Tochter Eliſabeth Charlotta, Gemahlinn Fürſtens Adolph zu Naſſau-Dillenburg, gebracht: mit deren gemeinſchaftlichen dritten Tochter Charlotta ſie an derſelben Gemahl, Fürſten Lebrecht zu Anhalt Bernburg-Hoym, gekommen iſt, deſſen Nachkommen dieſelbe noch beſitzen. Sie hat einen Matrikularanſchlag von 2 Fl. 40 Kr. und zu einem Kammerziel giebet ſie 74 Kr. hat aber weder auf den oberrheiniſchen Kreistagen, noch auf dem Reichstag in einem gräflichen Collegio Sitz und Stimme. Sie begreifet

1. Schaumburg, ein Schloß auf einem hohen Berge, unweit der Lahn.

2. Die Dörfer Cramberg, Steinsberg und Biberich.

Die

Die Herrschaft Oberstein,

lieget an der Nahe, auf dem Hunsrück, 4 Stunden oberhalb Kirn. Sie hat vom zwölften Jahrhundert an bis in die zweyte Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ihre eigenen Herren gehabt, die sich Herren von Daun und Oberstein, und nachdem sie durch die Heirath Melchiors von Daun und Oberstein mit Margaretha von Virneburg, die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg überkommen, Grafen von Falkenstein genennet haben. Der letzte von diesem Geschlecht, Wilhelm Wierich, starb 1682, und seine Tochter Anna Elisabeth, die mit Grafen Georg Wilhelm von Leiningen Heidesheim vermählt war, brachte die Herrschaft Bruch und Oberstein, aus besonderer Vergünstigung der hohen Lehnhöfe, an dieses Haus. Als aber der letzte Graf von der Leiningen-Heidesheimischen Linie 1766 starb, griffen die Lehnsherren der Herrschaft Oberstein zu ihrem Eigenthum. Das Erzstift Trier nahm von dem Schloß und Flecken Oberstein und den dazu gehörigen Dörfern, die Gemeinherrschaften der Grafschaft Sponheim aber nahmen von dem sogenannten Idar-Bann oder dem andern Theil der Herrschaft, Besitz. Es behauptet aber das nassauische Haus, daß der letzte ein Saarbrückisches Lehn sey. In der Herrschaft werden viele Agathe geschliffen. Sie hat einen Matrikularanschlag von 7 Fl. und erleget zu einem Kammerziel 10 Rthlr. 73 Kr. Der Hauptort

Ober-

Oberstein, ist ein Flecken an der Nahe, bey dem ein Bergschloß lieget.

Holzhausen,

ein Dorf zwischen den hessischen Aemtern Marburg und Homburg an der Ohm, und dem chur-maynzischen Ober-Amt Amöneburg, hat einen Matrikularanschlag von 1 Fl. 30 Kr.

Die
Reichsherrschaft Schauen,

die zwischen dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, unweit Osterwick, lieget, und auf der neuen Charte vom Fürstenthum Halberstadt am besten zu sehen ist, lieget zwar im niedersächsischen Kreise, ist aber kein Stand desselben. Vor Alters war sie ein Hof, der dem Stift Walkenried zugehörte. Abt Paulus verkaufte ihn mit allem Zugehör 1528 für 3000 rheinische Goldgulden, an Botho Grafen von Stollberg und Wernigerode, behielt sich aber auf gewisse Jahre den Wiederkauf bevor. Als nachmals die Grafen von Stollberg einige dazu gehörige Güter an einige ihrer Gläubiger veräußern wollten, suchte Sebastian Pollmann, Prior zu Walkenried, solches zu hindern, und schloß daher 1611 mit Statz von Münchhausen einen Vertrag, daß dieser für 5500 Rthlr. den Hof Schauen übernehmen, und vom Herzog Heinrich Julius, postulirten Bischof zu Halberstadt und Administrator des Stifts Walkenried, zu Lehn empfangen, der Herzog und Bischof

aber

aber bey jedem Lehnfall dem Stift 200 Rthlr. zahlen, und diese entweder gedachter Statz von Münchhausen oder dessen Erben wieder bezahlen sollten. Sollte aber der Herzog oder seine Erben, oder Statz von Münchhausen und seine Erben abgehen: so sollte das Stift Walkenried diesen Hof nicht eher wieder bekommen, als bis es den Verwandten, entweder des Herzogs, oder des von Münchhausen, 2000 rheinische Goldgulden ausgezahlet hätte. Herzog Friderich Ulrich lösete den Hof vom Statz von Münchhausen für 65000 Rthlr. wieder ein, und übergab ihn an das Domcapitel zu Halberstadt zur Vergeltung, daß es ihn zum Bischof postulirt hatte. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg keine Hoffnung hatten, das Bisthum Halberstadt zu erlangen, eigneten sie sich diesen Hof wieder zu, der ihnen auch im westphälischen Frieden von 1648 zuerkannt, und ausgemachet wurde, daß sie solchen vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen sollten, welche Belehnung ihnen auch 1651 vom Kaiser Ferdinand III, und 1668 vom Kaiser Leopold ertheilet wurde. Endlich überließen die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst August 1672, und Herzog Rudolph 1680 diese Herrschaft mit aller Landeshoheit an Grafen Georg Friderich von Waldeck, für seine zur Bezwingung der Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, der auch 1684 vom Kaiser mit derselben belehnet wurde. Eben derselbe aber verkaufte diese unmittelbare Reichsherrschaft mit kaiserlicher Bewilligung 1689 an den Freyherrn Otto Groten. Dieser nahm seinen Bruder Thomas, und die

Abkommlinge seiner beyden Vaterbrüder Johann Grote des ältern, und Ernst Julius Grote des jüngern, zu Mitbelehnten auf, und führte das Recht der Erstgeburt ein. Die Linie des ersten Erwerbers erlosch 1753, und Schauen fiel an desselben Bruders Thomá Sohn Georg. Dieser starb 1764 ohne Erben, worauf zwischen Gottlob Otto Grote und Otte Grote, ein Successionsstreit entstand. Jener stammte von der ältern Linie des Johann Grote, dieser von Ernst Julius Grote her, und der letzte war an Jahren älter und um einen Grad näher. Weil es nun in dem Lehnbrief des ersten Erwerbers heißet, daß nach Abgang seines und seines Bruders Stammes, die Lehnsfolge auf seiner Vettern Johann und Ernst Grote Kinder und Nachkommen überlebenden ältern Sohn, kommen solle: so ward gestritten, ob hier nach Primogeniturrechten dem Freyherrn Gottlob Otto Grote, aus der älteren Linie, oder nach Majoratsrechten dem Freyherrn Otto Grote, als Geschlechtsältesten die Lehnsfolge gebühre? Der Reichshofrath erkannte sie 1765 dem ersten zu.

Die
drey Kreise
der
unmittelbaren
Reichs-Ritterschaft
in
Schwaben, Franken,
und
am Rhein.

Allgemeine Anmerkungen.

Die freye unmittelbare Reichsritterschaft ist nach der Beschreibung, die Joh. Jac. Moser in seinem Werk von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern davon giebet, ein mit gewissen Ordnungen und und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschaft, von vielen theils gräflichen, meistens aber freyherrlichen und adelichen Familien, die (ordentlicher Weise nebst ihren Gütern) unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stehen. Ihre Verbindung und Verfassung hat 1422 mit Erlaubniß und auf Befehl Kaiser Sigmunds ihren ersten Anfang genommen: ihre jetzt noch fortdaurende Verfassung aber ist im sechzehnten Jahrhundert nach und nach entstanden. Sie theilet sich in drey Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen. Alle drey machen ein einiges Corpus oder Wesen aus, und haben ein allgemeines Directorium, das drey Jahre lang wechselsweise von ihnen geführet wird. Jeder Ritterkreis aber hat seinen besonderen Director, und jeder Ort oder Canton wieder seinen eigenen Director oder Hauptmann, und gewisse demselben zugegebene Ausschüsse und Ritterräthe aus ihrem Mittel. Die Zusammenkünfte der Reichsritterschaft sind entweder allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausschüsse, entweder aller Ritterkreise, oder gar aller Cantone zusammen kommen; oder eines einzeln Ritter-

kreis

reises, wenn sich die Directoria, oder zugleich
nit die Ausschüsse aller Cantone eines Kreises
ersammlen: oder ein Ortsconvent, auf dem alle
Mitglieder eines Cantons erscheinen, oder, die
ie gemeinsten sind, ein Ausschußtag, der nur
us jeden Cantons Directorn und Ausschüssen,
en dazu gehörigen Consulenten ꝛc. bestehet. Die
Annahme neuer Mitglieder, beruhet bloß auf der
Reichsritterschaft eigenem Wohlgefallen. Sie
at nach und nach von den Kaisern ansehnliche
Privilegien erhalten. Auf Reichs- und Kreis-
Tagen hat sie keine Stimme, wird aber doch auf
ewisse Art den Reichsständen gleich gehalten.
Sie ist zwar dem Reich im Fall der Noth und
ines allgemeinen Reichskrieges zu persönlichen
Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beytrage in
en Reichsbeschwerden mit Volk oder Geld, ver-
unden: allein, heutiges Tages wird sie mit dem
rsten verschonet, und bewilliget hingegen dem
Kaiser jederzeit, gegen einen Revers, daß dieses
hr zu keinem Nachtheil gereichen solle, eine
Summe Geldes, unter dem Namen Charitativ-
Subsidien, die sie von ihren Unterthanen erhebet,
und mit der der Kaiser nach Belieben schalten
und walten kann. Zur Erhaltung des Kammer-
gerichts träget sie nichts bey. Ihre übrigen Ge-
rechtsame werden vom Moser am angeführten
Orte, und von Johann Stephan Pütter in
seinen Elementis juris publici germanici, edit.
egit. tert. p. 823-836. beschrieben, dahin ich
den Leser verweise. Es folget nun das Verzeich-
niß der zu jedem Kreise, Ort und Canton gehö-
rigen Güter.

Der
schwäbische Ritterkreis.

Der schwäbische Ritterkreis bestehet aus fünf sogenannten Orten oder Cantonen, welche sind:

1. Der ausschreibende Ort oder Canton Donau,

der seine Kanzley zu Ehingen hat, und zu dem vornehmlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Groß- und Klein-Achhausen.
Achtstetten, ein Marktflecken und Schloß, im Fluß Westerlich, zwischen Ulm und Biberach.
Altenweiler bey Warthausen.
Altheim und Almendingen.
Altensberg und Donau-Altheim, gehören dem Hochstift Augspurg.
Unter-Angelberg.
Anhofen, gehöret dem Hochstift Augspurg.
Arnegg, am Fluß Blau, unweit Ulm.
Apfeltrang, am Fluß Mindel.
Asch, nicht weit vom Lech.
Autenried, gehöret dem Hochstift Augspurg.
Bach, dem Grafen Schenk von Castel.
Bergenweiler, ein Dorf.
Beyren, an der Iler.
Biberzell.
Binzwangen.
Bollstätten.
Brandenburg, eine Veste mit dem Marktflecken Dietenheim, fünf Dörfern, und drey Höfen, gehören den Grafen Fugger.
Bremelau.
Brennen.
Bühl.
Büngen.
Burtenbach, ein Schloß und Marktflecken am Fluß Mindel.
Bußmannshausen, ein Dorf bey Schwendi.

Buttenhausen, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche, bey Minsingen.

Coppenhausen.

Delmensingen, ein Marktflecken unweit der Donau.
Dietingen, unweit Arnegg.
Dirlauingen.
Unter-Dissen, nahe beym Lech.

Eberspach, und Zugehör.
Eberstall, ein Schloß am Fluß Mindel.
Egelfingen.
Eglingen oder Oeglingen, auf der Alb.
Ehestetten.
Eisenburg, Herrschaft, unweit Memmingen, in welcher die Schlösser Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg.
Emersagger.
Epfingen.
Erbstetten.
Eringen.
Erolsheim, Schloß, bey Memmingen.
Etmansweiler.

Fischbach.

Gailenbach, Herrschaft und Schloß.
Gamerdingen, eine Herrschaft der Freyherrlichen Fräulein von Speht, mit einem Städtchen auf der Alb, am Fluß Lauchert, in dem ein wohlgebauetes Schloß ist.
Gämmersberg.
Göffingen, Schloß u. Dorf.
Ginzwangen.
Gochsperg.
Granheim.
Grieningen.
Griesingen, unweit der Donau, bey Ehingen.
Gronen.
Grunzheim, eine Herrschaft zwischen Biberach und der Donau.
Grünenbach, ein Schloß beym Marktflecken gleiches Namens, gehöret den Grafen Fugger.

Haimhofen und Zugehör am Fluß Schmulter.
Haldenwang, Herrschaft, bey Burgau.
Harthausen.
Hausen.
Heifelspurg.
Ober- und Unter-Heimertingen, an der Iler, gehöret den Grafen Fugger.
Herlingen.
Hettingen, ein Städtchen und Schloß auf der Alb, am Fluß Lauchert.

Heydorf, unweit der Donau.
Heyschtischbach.
Himerding.
Hirbel, Dorf und Schloß bey Biberach.
Horn.
Hornstein.
Hundersingen.
Hundsriet.

Ichenhausen, ein Marktflecken unweit der Günz.
Jedsheim.
Jettingen, ein Marktflecken und Schloß am Fluß Mindel.
Ilereichheim, eine Herrschaft an der Iler, mit dem Marktflecken und Schloß dieses Namens, gehöret jetzt durch Kauf dem Fürsten von Schwarzenberg.
Ilertissen, ein doppelt Schloß und Marktflecken unweit der Iler.

Kelmünz, ein Dorf und Schloß, wirtembergisches Lehn.
Kettnacher.
Kirchdorf, oder Kührdorf und Zugehör.
Klingenstein, bey Ulm.
Knöringen, Herrschaft, bey Günzburg.
Kuhwingen.
Kronburg, ein Schloß unweit der Iler.
Groß- und Klein-Landstrost, an der Donau.
Laupheim, Marktflecken mit zwey Schlössern am Fluß Rottam.
Lauterbronn.

Machbronn.
Magolsheim.
Unter-Marchthal.
Matzensieß.
Meysenburg.
Mittelbibrach.
Moßbeyren, gehöret den Grafen von Stadion.
Münsterhausen, am Fluß Mindel.

Neiffra oder Nuifra, ein Marktflecken auf der Alb.
Neuburg an der Kamlach, eine Herrschaft und Schloß, ist Reichslehn.
Neu-Steußlingen.

Oephingen an der Donau, zwischen Ehingen und Ulm.
Ochsenbronn.
Offingen, Dorf bey Günzburg.
Ogelshausen.
Omatingen.
Oppenbronn.
Ochsenhausen, Marktflecken am Fluß Westerlich.
Osterberg, ein Schloß unweit Ilereichheim, mit einer Baronie.

Oster-

Osterzell.
Ottenweiler, mit zugehöriger Vogtey.

Rechtenstein.
Reisenburg.
Remshard und Zugehör.
Rennestark.
Reuth, evangelisches Pfarrdorf bey Ulm.
Rieden.
Riedhausen.
Rißtiessen, ein Schloß und Flecken am Fluß Riß.
Hohen- und Nieder-Ronau, an der Kamlach, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken.
Röttenbach.
Rotenstein, ein Schloß unweit der Iler.
Unter-Roth.
Rothrieden.
Rüblingen, dem Hochstift Augspurg.

Groß- und Klein-Schaffhausen, bey Schwendi.
Schlipsheim.
Ober-Sulmatingen, seit 1731 der Abtey Ochsenhausen zuständig.
Schnirpflingen.
Schwaickhausen.
Schwendi, ein Marktflecken und Schloß am Fluß Westerlich, ist gräflich-öttingisch.
Siessenberg.
Sollenberg.
Solstetten.
Ober-Sotzingen.
Ober-Speyer, Vogtey.
Ober- und Unter-Stadion.

Stein zum Steine, Herrschaft und Schloß an der Günz.
Steinkirchen.
Stetten, nahe beym folgenden.
Ober-Stotzingen.
Unter-Stotzingen, Stadt und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche, zwischen Sundelfingen und Laugenau, einem Freyherrn von Stein und dem Kloster Kaisersheim zugehörig.
Streitberg.
Sülzburg, ein Schloß im Lenninger Thal.
Ober-Sulmetingen, Abtey Ochsenhausen.

Markt-Tischingen, Herrschaft, Marktflecken und Schloß des Fürsten von Thurn und Taxis, der 1773 auf dem Reichstage bekannt machte, daß er diese Herrschaft durch einen mit Churpfalz errichteten Vergleich von der Landsäßigkeit befreyet habe. Bey dem Schloß ist ein Park.

Veld.

Velheim an der Iler, in der Baronie Ranchlin.

Waal.
Wachaim.
Wahlstetten.
Walden, Veste und Marktflecken, gehöret den Grafen Fugger.
Waldkirch.
Walpershofen.
Warthausen, bey Biberach.
Wilflingen.
Wippingen.
Wernau und Zugehör.

Zayersshofen.
Zweiffelsberg.
Zwifaltendorf, ein Dorf, unweit der Donau.

2. Ort oder Canton Hegau, Algau und Bodensee,

der seine Kanzley zu Radolphzell hat, und zu dem vornehmlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler gehören.

Achberg.
Alminßhoffen.
Althauß.
Anhart.
Amtszell, ein Marktflecken, zwischen Wangen und Ravensburg.
Arler.
Aulefingen.

Bach, oder Bachen.
Beda.
Berg.
Beuren.
Bietingen, gehöret den Freyherren von Horustein.
Bilafingen.
Binningen.
Bingen.
Bitelschieß.
Bitzenhofen.
Blumeneck, eine Herrschaft, die dem Stift St. Blasien auf dem Schwarzwald gehöret. Die Weiler Blumeneck und Ewattingen, liegen nicht weit von dem fürstenbergischen Städtchen Blumberg.
Blumenfeld.
Bodman, ein Marktflecken, nahe beym Bodensee, von dem eine freyherrliche Familie den Namen hat.
Boll.
Bollingen.
Bürssingen.
Buißheim.
Büsingen.

Dahra=

Dahraberg.
Danberg.
Dörflingen.
Duchtlingen.

Eberspach.
Hohen-Efritzweiler.
Einhardt.
Ellmansweiler.
Enzberg, eine Herrschaft zwischen dem östreichischen und fürstenbergischen Gebiet, der freyherrlichen Familie gleiches Namens zugehörig, begreifet 1) Mühlen, eine Stadt an der Donau; 2) Bettingen und Neudingen, Dörfer.

Frechenzell.
Freudenegg.
Freyberg, eine Herrschaft zwischen dem Lech und der Abtey Kempten, den Freyherren von Freyberg und Eisenberg gehörig, begreifet die Schlösser Freyberg und Eisenberg, und ein Dorf.

Gettingen.
Glaßhütten.
Glitzweiler.
Griesenberg, gehöret den Freyherren von Ulm.

Halsberg.
Hartheim.
Hasenweiler.
Hayd.
Hausen an der Ach.
Hausen vor dem Wald.
Heimstetten.
Herblingen.
Hofingen.
Hohenegg.
Hohenfels.
Hohenklingen.
Hohenweer.
Homburg.
Homburgerberg.
Hürn.

Kargegg.
Katzenthal.
Hohen-Klingen.
Kolbingen.
Krauchenwieß.
Krayen.
Kreit.
Krombach.

Landau.
Langenbronnen.
Langeneck.
Langenmoß.
Langenstein.
Laubenberg.
Linz, gehörte unter dem Namen der Reichsstadt Pfullendorf, den Jesuiten, ist aber 1773, als ihr Orden aufgehoben war, von der Reichsritterschaft in Besitz genommen, gleich darauf aber derselben von dem kaiserlichen Reichshofrath

rath nur die Verwaltung aufgetragen worden.

Mägdberg.
Marbach.
Meinwangen.
Menningen.
Merklingen.
Möckingen, gehöret den Freyherren von Bodmann.
Mollenberg.
Mühlen an der Donau, s. Enzberg.
Mundelfingen.

Neunburg.
Neuenhofen.
Neuenthann.
Neuhausen.

Oberstatt.
Osterzell.
Owelfingen.

Ramsheim.
Ober- und Unter-Randegg.
Ratzenriedt, eine Baronie, von welcher sich eine Familie benennet.
Rauchen-Zell.
Rengnußhausen.
Riethen.

Schomburg, eine Herrschaft der Grafen von Montfort.
Schlatt am Sand, eine Herrschaft, gehöret den Ebingern von der Burg.
Alt-Schrotzburg.
Schwagelsberg.
Schweimingen.
Seugen.
Sicken.
Sirgenstein, eine Baronie, von der eine Familie den Namen führet.
Stein.
Stetten.
Stenßlingen, gehöret den Ebingern von der Burg.
Stoffeln.
Storzeln oder Starzeln.
Sturingen.

Theynigen.
Tigesheim.

Vindeck.
Vogelsaug.

Waldrams.
Waldsperg, eine Herrschaft des Hauses Fürstenberg.
Weitertingen, gehöret den Freyherren von Hornstein.
Weerenwag.
Wieck, gehöret den Freyherren von Bodmann.
Wormlingen.
Worndorf.
Wolkenberg.

Zimmerholz.

3. Ort oder Canton am Neckar, Schwarzwald und Ortenau.

1. Ort am Neckar und Schwarzwald, welcher Bezirk seine Kanzley zu Tübingen hat.

hldorf.

aißingen.

erneck, Stadt und Schloß= drey Meilen von Tübingen, wirtembergisches Lehn. Es ist evangelischer Religion.

Bettenhausen.

Bichringen.

Bierlingen, gehöret den von Ow, ist wirtembergisches Lehn.

Bieringen, Dorf katholischer Religion, in der Grafschaft Hohenberg, das die Grafen von Attems besitzen, und es theils für Eigenthum, theils für ein östreichisches Erb=Kunkel=Lehn halten.

Bläsiberg.

Boltringen und Oberdorf, zwey Flecken, welche die Grafen von Wolkenstein besitzen, an die sie durch eine Tochter des Grafen Otto von Eberstein gekommen sind.

Braitenau.

Braudegg.

Bührlingen.

Büttelbronn.

Bussenweiler.

Crespach, gehöret Leutrum von Ertingen.

Dalfingen.

Dettingen.

Dettlingen.

Diedelsheim.

Diessen, ein Flecken, bey dem ehedessen eine Burg gewesen ist.

Dizingen.

Dotternhausen.

Dürremettstetten.

Dürren.

Dürrenhard.

Eberdinger, ein Pfarrdorf, evangelischer Religion, ist wirtembergisch, und einen Theil haben die von Reischach zu Lehn.

Eck, gehöret Leutrum von Ertingen.

Egelstall.

Eitingerthal.
Enabeuren, zur Hälfte.
Eningen.
Enzberg.
Ertingen, gehöret Leutrum von Ertingen.

Freudeneck.
Friedeck.

Gamsheim.
Geißlingen.
Gerentweiler.
Glatt.
Göttelfingen.
Graneck.
Gündringen.

Haidach, gehöret Leutrum v. Ertingen.
Hamberg, gehöret den von Gemmingen.
Hamentweil.
Harthausen, Schloß und Flecken der von Stein zum Rechtenstein, ist wirtembergisches Lehn.
Hausen ob Rothweil.
Hausen ob Verona, ein wirtembergisches evangelisches Pfarrdorf.
Heimsheim, ein Städtchen, zum Theil.
Hendelbrunn.
Höfingen.
Hohen-Entringen.
Hohenwarth, gehöret den von Gemmingen.
Hemmingen, zur Hälfte.
Hochdorf, wirtembergisches Lehn, Schloß und Pfarrdorf, besitzen die von Teßin.
Hischlanden, zu 3 Viertel.
Hürlingen oder Hierlingen, ein Dorf mit einem Schloß, und einer katholischen Pfarrkirche, gehöret den Grafen von Attems.

Kilchberg, ein Marktflecken und Schloß bey Tübingen, gehöret denen von Leutrum.
Kurchbach.

Lakendorf, ist wirtembergisch Lehn, ein katholisches Dorf bey Rothweil, gehöret denen von Iffling.
Längenloch.
Lautlingen.
Leinstetten.
Liebeneck, gehöret Leutrum von Ertingen.
Liechtenfels.
Lieningen.

Margrethausen.
Mauren.
Miehringen.
Mühlen am Neckar.
Mühlhausen an der Würm, ein katholisches Pfarrdorf bey Pforzheim.

Neckarhausen.
Neithausen.
Neuhauß.

Neu-

Neuhausen auf den Fildern.
— ein Dorf im Wald Hagenschieß.
Nieder-Eschach.
Niefernburg.
Nippenburg, ein altes mehrentheils verfallenes Schloß, unweit Hemmingen, gehöret Leutrum von Ertingen.
Nußdorf, ist zwischen dem Herzog von Wirtemberg und denen von Reischach gemeinschaftlich.

Oberhausen.
Ober-Meußheim.
Oberndorf, ein Dorf katholischer Religion, davon ein Drittel wirtembergisch, die übrigen zwey Drittel besitzet Oestreich.

Pfäffingen, dem Herzog von Wirtemberg zugehörig; ein Pfarrdorf evangelischer Religion.
Pfauhausen.
Poltringen, davon ein Drittel wirtembergisch, 2 Drittel aber östreichisch. Ist ein katholisches Dorf unweit Tübingen.

Ramstein.
Riebgarten, herzoglich wirtembergisches Lehn, ein Dorf evangelischer Religion.
Rieppur.
Rietheim, ein Dorf bey Tuttlingen, das herzoglich wirtembergisch ist.
Rottenstein.

Salzstetten.
Schölbronn, gehöret denen von Gemmingen.
Schwandorf.
Schwieberdingen, zum Theil.
Sindlingen.
Sterneck, ein Schloß, zu dem das evangelische Pfarrdorf Fürnsal, und das katholische Pfarrdorf Unter-Brändi, gehören, ist wirtembergisch, und zum Amt Dornhaan geschlagen.
Sundelfingen, zur Hälfte.

Teuffingen, dem Herzog von Wirtemberg gehörig, ein evangelisches Pfarrdorf.
Thalheim.
Tiefenbrunn, ein Marktflecken mit einer katholischen Kirche.
Tußlingen.

Vehldorf.
Volmaringen.
Unter-Loyhingen, ein Marktflecken, mit einer katholischen Pfarrkirche, eine Meile von Eßlingen, besitzen die von Thumb.

Unter-

Unter-Kiexingen, ein schöner Flecken, gehöret theils dem Herzog von Wirtemberg, theils denen von Leutrum.

Wachendorf, gehöret denen von Ow.

Wanken, oder Wankheim, gehöret Leutrum von Ertingen.

Weiler.
Weitingen.
Welden.
Wellendingen.
Werkerstein.
Würm, gehöret Leutrum von Ertingen.

Zimmern im Löhlein.

2) An der Ortenau, welcher Bezirk seine Kanzley im Dorf Kehl hat.

Anmerk. Die Ortenau ist ein Strich Landes am Rheinström in Schwaben, der sich von Kenzingen bis nach Offenburg erstrecket, von Mittag gegen Mitternacht eine Länge von 4, und von Abend gegen Morgen eine Breite von 2 deutschen Meilen hat, und meistens ganz eben und sehr fruchtbar, gleich dem Elsaß ist, dem er gegen über lieget. Das Richteramt um Offenburg herum, das gegen Osten das Fürstenbergische, gegen Westen den Rhein und die zwey hanauischen Aemter Kork und Willstett (Lichtenau betitelt), gegen Norden das fürstl. bischöfl. strasburgische Amt Oberkirch, und einen Theil der badischen obern Markgrafschaft, die ehemals Baden Baden besaß, und gegen Süden, theils die Herrschaften Lahr und Mahlberg, theils das vorderöstreichische Gebiet, zu Gränzen hat, und ein östreichisches Lehn ist, das dem erzherzoglich östreichischen Hause, nach Erlöschung der Baden Badenischen Linie heimgefallen, wird mit dem besondern Namen Landvogtey Ortenau beleget. In dem ersten District liegen Ländereyen, die verschiedenen Herren zugehören; insonderheit auch die meisten reichsritterschaftlichen ortenauischen Flecken, Schlösser und Dörfer; da hingegen in der östreichischen Landvogtey Ortenau nur einige wenige Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft, befindlich sind.

Alanhof, gehöret dem Markgrafen zu Baden.

Almansweiler, ein Pfarrdorf, den Freyherren Böcklin von und zu Böcklinsau, und noch drey anderen Familien.

Altdorf, ein Pfarrdorf und Burg, denen von Gayl von Staffelden und denen von Auffen-

Auffenberg gehörig. Dieser Ort ist der älteste in der Ortenau. In dem achten Jahrhundert bestand er nur aus einigen schlechten Hütten, in dem neunten aber war er schon zu einem kleinen Dorf angewachsen. Er ist der erste, der in dieser Gegend den christlichen Glauben angenommen hat, daher ist ihm auch in katholischen Processionen der Rang vor andern, selbst vor der Stadt Ettenheim, eingeräumet.

Bach, ein Gut.
Berghaupten, ein Pfarrdorf und Schloß, denen von der Schleyß.
Binzburg, eine Herrschaft der Familien von und zu Erthal, und von Frankenstein, bestehet in einem Schloß, in den großen Pfarrdörfern Hofweiher und Nieder-Schopfheim, und in den Weilern Schutterwald, Höfen und Langhorst,
Böcklinsau, der davon benannten Familie.
Bosenstein.
Bühl, ein Flecken, den Baden zur Hälfte besitzet.

Durbach.
Dierspurg, welches Gut Maria Katharina verwitwete von Fleckenstein, gebohrne von Rathsamhausen, 1716 an das Benedictinerkloster Schwarzach für 70000 Gulden verkaufte.
Ebenung, hat den Jesuiten zugehöret, es ist aber 1773 nach Aufhebung ihres Ordens, durch Verfügung des kaiserlichen und Reichs-Hofraths in Administration genommen worden.
Ehenweyher.
Ettenheim.

Freustetten, oder Freystett, ein großes Gut, denen von Düngern.

Geißbach, ein Dorf, denen von Schauenburg.

Hessengrund, ein Gut.
Hofweyher
Hohenburg, ein Gut.

Kehl, ein Dorf, daran Baden 1 Viertel hat.
Königsbach, ein Gut.
Kornhuest.

Lichtenau.
Lohr.

Mehrburg.
Meisenheim, ein Pfarrdorf, denen von Wurmser zu Venenheim.

Nanstall.
Neuweyher, ein Gut.
Neusatz.
Nieder-Schapfheim.
Nonnenweyher, ein großes Pfarrdorf, den Freyherren von Rathsamhausen zu Ehenweyher.

Oberkirch.
Oeschweyher, ein Weiler.
Ottenweyher, ein Gut.
Otterschweil, ein Gut.

Ramhen.
Reichenbach, ein Pfarrdorf, den Grafen von der Leyhen, und den Freyherren Röder von Dierspurg.
Renchen, ehemals Thiersberg, Schloß und Pfarrdorf, woselbst guter Wein wächst, den Röder von und zu Dierspurg.
Rodeck, ein Gut.
Rohrburg, Schloß und Gut, jetzt dem Fürsten von Nassau-Usingen.
Ruff, ein Marktflecken und Schloß, den Freyherren Böcklin von und zu Böcklinsau. Der Ort ist katholisch, in dem Schloß aber wird evangelisch-lutherischer Gottesdienst gehalten.
Ruoh.

Saspach.
Schmieheim, Flecken und Schloß, den Freyherrn von Waldner zu Freundstein und von Berstett.
Schweighausen gehöret ebendenselben.
Sickingen.
Staffelden, gehöret den von Gayl.
Stauffenberg, Herrschaft, die das fürstliche Haus Baden besitzet.
Steinbach, ein Dorf, den von Schauenburg.

Tiefenau, ein Gut.

Vernach, ein Gut.
Untenheim.
Ullenburg, Schloß, gehöret Baden.

Walburg, ein Pfarrdorf, dem Fürsten von Nassau-Usingen.
Waldstegg.
Waldstetten.
Witten-Weyher, ein Pfarrdorf am Rhein, das vier Familien gehöret.
Weyler, ein Gut.

4. Ort oder Canton am Kocher,

der seine Kanzley in der Reichsstadt Eßlingen hat.

Adelmansfelden, Marktflecken und Schloß bey Ellwangen, mit einer evangelischen Pfarrkirche, über die das gräfliche Haus Limburg das Patronatrecht hat.

Aldingen, ein Pfarrdorf, am Neckar, evangelischer Religion, gehöret Wirtemberg, steuert aber doch zu diesem Canton.

Alfdorf, ein großes und wohlgebauetes Pfarrdorf mit zwey Schlössern, der Sitz eines Amts, lieget zwischen Gmünd und Schorndorf, ist wirtembergisches Lehn, und gehöret denen von Holtz.

Alchelberg, ein evangelisches Pfarrdorf.

Alfdorf, mit einer evangelischen Pfarrkirche.

Nieder-Alfingen, ein Schloß bey Aalen.

Altburg, ein Pfarrdorf und Schloß bey Calw, ist wirtembergisches Lehn.

Altenberg, ein Schloß bey Giengen.

Amerdingen, ein Marktflecken der Schenken von Stauffenberg.

Groß-Aspach, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freyherr von Sturmfeder, halb als ein herzoglich-wirtembergisches Lehn, halb aber als Allodium besitzet.

Aufhausen.

Bahlhausen, ein Dorf unweit Dillingen.

Balmershofen, ein Dorf nicht weit von Giengen.

Sanct Bartholomäi, ein Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, auf dem Ralbug, eine Meile von Aalen.

Unter-Bebingen.

Bechingen an der Brenz, ein Ort, den der Generallieutenant von Stein 1791 an die regierende Herzogin von Wirtemberg verkaufte.

Beihingen, ein Pfarrdorf am Neckar, in Ansehung der Hälfte, welche die von Gemmingen-Hornberg besitzen.

Bißingen, eine Herrschaft, die das Haus Oettingen-Wallerstein besitzet.

Bodelshofen.

Bönigheim, ein Städtchen mit einer evangelischen Pfarrkirche, und einem Kapuziner Kloster, welches auf einem Berge lieget. Es war ehemals eine Ganerbschaft, als aber die liebensteinische Linie, die ihren Antheil von Churmaynz zu Lehn getragen, ausstarb, und also das Lehn heimfiel, handelte Churmaynz nach und nach auch den übrigen Ganerben ihre Antheile ab, und ward dadurch der einzige Eigenthumsherr des Orts, den es aber an den Grafen von Stadion verpfändet hat. Zu diesem Städtchen gehöret auch das Dorf Erligheim, und ein Theil von Cleeborn. Das Städtchen und die Dörfer hat der Herzog von Wirtenberg 1785 für 430000 Gulden erkauft.

Klein-Bottwar.

Bromburg.

Buchenbach.

Dahnhausen.

Degenfeld, zur Hälfte.

Dettenstein.

Dettingen, zur Hälfte.

Diemantstein, Schloß und Dorf, das die Grafen von Oettingen besitzen.

Donzdorf, eine Herrschaft, die dem ganzen Canton gehöret.

Durnau.

Eschenau, ein Marktflecken evangelischer Religion, mit zwey Schlössern, gehöret den von Liebenstein.

Eschenbach gehöret denen von Kyllinger.

Groß-Eßingen.

Eybach, ein Dorf.

Eyßlingen.

Fachsenfeld.

Filseck, ein Bergschloß am Filsthal, welches einer von Münch besitzet.

Gruppenbach, ein Pfarrdorf evangelischer Religion, welches der Herzog von Wirtemberg besitzet.

Geradstetten, ein Pfarrdorf evangelischer Religion. Es gehören dem Herzog von Wirtemberg zwey Drittel dieses Orts.

Haunsheim, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, bey Dillingen, ist der Sitz eines Amts.

Helfenberg, ein Bergschloß, ist wirtembergisches Lehn.

Her-

erfelthausen.
irnheim.
ochaltingen, eine Herrschaft, gehöret seit 1765 dem Fürsten von Oettingen.
ochberg.
ochdorf.
ofen, ein Pfarrdorf katholischer Religion, welches Wirtemberg besitzet.
ohenrode, ein altes eingegangenes Schloß.
ohenstadt, ein Marktflecken, nicht weit von Ellwangen.
ohenstein.
olzhausen.
olzleuten.
orn.

ebenhausen, gehöret denen von Liebenstein.

alten-Westheim, ein Pfarrdorf, evangelischer Religion, welches Wirtemberg besitzet.
irchheim, an der Donau.

auterburg, ein Bergschloß und Dorf, denen von Wellwart zugehörig.
einzell, ein Dorf und Schloß.
indach, ein Dorf evangelischer Religion, welches Wirtemberg besitzet.

Matzenbach.
Mühlhausen an der Enz.
Mühlhausen am Neckar.

Neubronn, Dorf u. Schloß.
Nieder-Alffingen mit Hüttlingen, ist wirtembergisches Lehn.

Obristenfeld oder Oberstenfeld, ein evangelisches freyes reichsadeliches Jungfrauenstift, das 1016 gestiftet worden ist, in dem wirtembergischen Flecken dieses Namens, stehet aber unter der Direction des Cantons am Kocher.
Oschelbron, Ober- und Unter, zum Theil.
Oppenweiler, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freyherr von Sturmfeder als herzoglich-wirtembergisches Lehn besitzet, und in dem dasigen Schloß eine katholische Capelle hat.
Ottmarsheim, ein evangelisches Pfarrdorf, das Wirtemberg besitzet.

Pappenheim, eine Herrschaft an der Altmühl, von der die homannischen Erben eine besondere Landcharte gestochen haben, die im

Atlas von Deutschland die 88ste Charte ist. Die ganze Herrschaft ist der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und der katholisch gewordene Graf von Pappenheim hat ihr 1773 wegen ihrer Sicherheit in Religionssachen Reversales ausgestellet, die in eben diesem Jahre dem corpori evangelicorum auf dem Reichstage vorgeleget worden. Die Grafen von Pappenheim sind des heil. römischen Reichs Erbmarschalle, und haben dieses Amt vormals von den Kaisern, nachmals aber von den Churfürsten zu Sachsen erblich zu Lehn getragen, welches noch jetzt geschiehet. Es führen zwar alle Grafen von Pappenheim diesen Titel, die Verwaltung des Amts selbst aber kömmt, vermöge eines 1473 errichteten, und 1573 von neuem bestätigten Familienvertrags, dem ältesten ganz allein zu. Sie sind auch des heiligen römischen Reichs Forst- und Jäger-Meister im Nordgau. Sie haben vor allen übrigen Reichs-Erbbeamten das Vorrecht, einen Unterbeamten bestellen zu dürfen, der heutiges Tages der Reichsquartiermeister genennet wird, und gemeiniglich einer von ihren Räthen ist. Zu der Herrschaft gehören, Pappenheim, eine kleine Stadt an einem Berge bey der Altmühl, mit Schlössern, einer gräflichen Kanzley, einem Consistorio, einer Superintendentur, und lateinischen Schule, über welcher ein altes Bergschloß lieget, und in deren Nachbarschaft auf dem sogenannten Halß, der verwüstete Solathurn gestanden hat; Dettenheim, ein Marktflecken, in dessen Nähe das Dorf Graben, und bey demselben noch ein Ueberrest des karolinschen Grabens oder Kanals zu sehen ist, den K. Karl der Große im Jahr 793 hat ausgraben lassen, um die Altmühl mit der schwarzen Retzat oder Rednitz zu verbinden, und eine Schiffahrt aus der Donau in den Mayn und Rhein anzulegen; unterschiedene Pfarr- und andere Dörfer, und das Dorf und Kloster Sohlen-

lenhoffen an der Altmühl.

tambsen-Strutt.
tamsberg.
tavenstein.
lechberg, eine ansehnliche Herrschaft, die meistentheils bergicht und waldicht ist. Ihre Einwohner sind katholisch. Die Freyherren von Rechberg sind Erbschenken der Probstey Elwangen, und haben mit den Grafen von Pappenheim einerley Stammväter. Im siebenzehnten Jahrhundert ward eine Linie in den Grafenstand erhoben, die aber ausgestorben ist. Es liegen darinn folgende Oerter: (1) Weißenstein, ein Städtchen in einem engen Thal am Fluß Lauter, mit einem Schloß, das auf einer Anhöhe lieget. Hier ist eine Pfarrkirche, eine Kanzley, ein Oberpflegamt und ein herrschaftlicher Garten. (2) Hohen-Rechberg, ein altes Bergschloß, woselbst ein Amtmann wohnet. (3) Tunzdorf oder Dunzdorf, ein großer Marktflecken, Sitz eines Dechants und Amts. (4) Traffelhausen, ein Marktflecken. (5) Die Dörfer Böhmenkirch, mit einer katholischen Pfarre, Degenfeld, woselbst der kleine Fluß Lauter entspringet, der in die Fils fließet, Nemmingen an der Lauter, Schnitlingen, Schäsdorf und Rechberghausen.
Rechenberg, ein Dorf und Schloß bey Dünkelsbühl.
Reinach.
Reussenstein.

Scharpfenberg, eine Herrschaft, die dem ganzen Canton gehöret.
Schaubeck.
Schächingen, ein Marktflecken.
Schenkenstein.
Schlat, gehöret denen von Liebenstein.
Schonbach.
Schotzach.
Schnait.
Schwarzenwang.
Klein-Siessen, ein Schloß und Dorf an der Fils, die hier die Lauter aufnimmt.
Stammheim, zur Hälfte.
Steinbach.
Stetten.
Stettenfels, ein zu Gruppenbach gehöriges Bergschloß.

Straßdorf, ein gräflich-rechbergisches Pfarrdorf.

Thalheim.
Treiffelshausen, beym Ursprung des Flüßchens Eyb.
Unter-Teufstetten, ein Dorf und Schloß bey Dinkelsbühl.

Utzmemmingen.
Utzwingen, ein Dorf in der Grafschaft Oettingen.
Wagenhofen.
Waldenstein.
Unter-Waldstetten.
Waschenbeuren, ein Pfarrdorf, welches vermuthlich der Ort ist, von dem Friderich von Beuren, Stammvater Friderichs von Stauffen, ersten Herzogs von Schwaben, den Zunamen gehabt hat.
Welden.
Wildenstein, ein Dorf und Schloß bey Dünkelsbühl.
Weltinschwan, ist wirtembergisches Lehn.
Wenzingen, ein Dorf, ist wirtembergisches Lehn.
Wißgoltingen, eine Herrschaft, die dem ganzen Canton gehöret.

Zatzenhausen.
Zavelstein.

5. Ort oder Canton im Creichgau,

der seine Kanzley in der Reichsstadt Heilbronn hat.

Adelshofen.
Aderspach, gehöret denen von Schmidtberg.
Aglasterhausen.
Angeloch.
Ardinspach.

Balzhofen.
Bargen.
Beckingen.
Beerwangen, gehöret einem von Helmstatt.
Beuerthal.
Bischofsheim, eine Stadt und Schloß mit einer evangelisch. Pfarrkirche.
Bietigheim oder Butikhain.
Bonfeld, ein großes Pfarrdorf und Schloß, gehöret den Freyherren von Gemmingen.
Buchen.

Claudizell.

Daffach.
Derdingen.

Dres-

Dreeschlingen, ein Schloß derer von Gemmingen.
Dürmenz.
Dur en, (nicht Dirn,) ein Dorf.

Ehrenberg, ein altes Bergschloß am Neckar, dazu einige Unterthanen gehören, ist dem Hochstift Worms als ein eröffnetes Lehn heimgefallen.
Ehrstatt, ein evangelisches Pfarrdorf, gehöret denen von Degenfeld.
Epfenbach.
Erligheim, gehöret den von Gemmingen.
Eschelbronn, und
Eschenau, ein Marktflecken mit einem Schloß, Amt und evangelischen Pfarrkirche, gehöret einem von Killinger.
Euchtersheim, ein Dorf und Schloß, gehöret einem von Venningen.
Eyfesheim.

Felbertshausen.
Flamborn.
Flechingen.
Freinberg.
Fürfeld, Stadt und Schloß, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Hartach.
Hauangeloch.
Hemmingen, gehöret den davon benannten Freyherren.
Gimpar.
Gruseneck.
Gondelsheim, (nicht Gundelsheim,) ein Marktflecken und Schloß.
Grombach, eine Herrschaft, die im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ein von Venningen erwarb, 1588 durch Heirath an die von Flörsheim kam, hernach aber an die von Frenz verkaufet wurde.

Heinsheim, ein evangelisches Pfarrdorf am Neckar, eine Stunde von Wimpfen, mit einem Schloß und zwey Kirchen.
Ober- und Unter-Hemsheim.
Hirschhorn, ein Städtchen, dem Churfürsten von Maynz zugehörig.
Hohenklingheim.
Hohentract.
Horkheim.
Hüffenhard, ein Pfarrdorf.

Ißheim oder Ißigsheim, oder Ober-Ebisheim.
Ittlingen, an der Elsenz, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Kirchhausen.

Klingenberg.
Königsbach, ein Marktflecken und Schloß.
Kürnbach.

Lähren.
Linbronn.
Lindenfels.

Mainsheim,
Mahlsperg.
Massenbach.
Menzingen, gehöret den davon benannten Freyherren.
Mertelstein.
Michelbach.
Michelfeld, besitzen die Freyherren von Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie derselben den Namen davon.
Mikenheim.
Minnenberg.
Moßbron.
Mühlbach, ein Dorf am Neckar, mit dem Bergschloß Guttenberg.

Neidenstein, Dorf.
Neipsen.
Neuhauß, gehöret den Freyherren von Degenfeld.
Neuperg, ein altes Schloß und Stammhaus der Grafen von Neuperg.
Niebsheim.
Niefern.
Nörtheim.

Oberkenn.
Ochsenbach.
Ochsenberg, ein Städtchen und Schloß, dem Herzog von Wirtemberg zugehörig.
Odelshofen.
Olwesheim.

Paurbach.

Rappenau, ein Pfarrdorf.
Ravenspurg, eine halbe Stunde von dem Dorf Sulzfeld, das Stammschloß der Goeler von Ravenspurg.
Reichershausen.
Rohrbach, gehöret der Probstey Odenheim.
Roth.

Schadenhausen.
Schwanheim.
Schwarzach.
Schweigern, eine Stadt gehöret den Grafen von Neuperg, die hier ein Oberamt haben, darunter Hauffen und andere Oerter stehen.
Sickingen, das Stammhaus der davon benannten Freyherren.
Speckbach.
Steinsfeld, oder Leeren-Steinsfeld, ein evangeliches Pfarrdorf mit einem Schloß, gehöret denen von Schmidtberg.

Stern-

ternfels, gehöret dem Herzog von Wirtemberg.
tettbach.
tetten.
tettenfeld.
treichenberg.
ulzfeld, ein groſſes Dorf mit drey adelichen Höfen, gehöret den Goelern von Ravenſpurg.
unnersheim.

halheim, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

bſtatt.
kingen.

Wagenbach.
Waltorf.
Weßingen.
Wiergoldingen, ein groſſes katholiſches Pfarrdorf, einem von Hölz zuſtändig, welches ehedeſſen zu der Herrſchaft Rechberg gehöret hat.
Wollenberg, gehöret den Freyherrn von Gemmingen.

Zaberfeld.
Zaiſenhauſen, churpfälz. Es iſt hier ein Geſundbrunn.
Zeitern.
Zuzenhauſen, am Fluß Elſatz.

Anmerk. Das kaiſerliche Gnadenzeichen, das die Ritrhauptleute, Ritterräthe und Ausſchuß der ſchwäbiſchen eichsritterſchaft bekommen haben, tragen ſie beym Canton onau an einem ganz rothen, beym Canton Hegau an einem n; ſchwarzen, beym Canton am Neckar an einem grünen it Golde gefaßten, beym Canton am Kocher an einem roen mit Gold eingefaßten, beym Canton Creichgau an einem hwarzen mit Gold eingefaßten Bande.

Der
fränkiſche Ritterkreis.

Die fränkiſche unmittelbare Reichsritterſchaft, iſt ſchon 1515 in 6 Orte oder Cantone vertheilet geweſen, deren jeder ſeinen Hauptmann at. Es iſt ein Ritterrath aller 6 Orte verordet, der aus 4 adelichen Mitgliedern, 2 Rechtsgelehrten, 1 Secretär, 1 Regiſtrator, und 2 Schrei-

2 Schreibern bestehet. Zu den vier ritterschaftlichen Mitgliedern wählet der Ort Odenwald einen, Gebürg, Rhön und Werra, imgleichen Baunach zwey, und Steigerwald und Altmühl einen. Die Rechtsgelehrten, Secretär und Schreiber werden von dem Rathscollegio vorgeschlagen, und mit Beliebung der Hauptleute aller Orte ernennet. Dieser Ritterrath berathschlaget sich über die gemeinen ritterschaftlichen Sachen. Das Directorium desselben, wechselt unter den 4 von Adel alle zwey Jahr der Ordnung nach ab. Zum Sitz des Ritterraths ist die Reichsstadt Schweinfurt bestimmet. Er wird ordentlicher Weise alle Jahr dreymal gehalten. Zu seinem Unterhalt ist zu Schweinfurt eine Rathstruhe, in der das Geld verwahret wird. Die jedesmaligen Ritterhauptleute und wirklichen Ritterräthe sind 1718 vom Kaiser Karl VI in die Zahl, Ehre und Würde der wirklichen kaiserlichen Räthe aufgenommen, und den 6 Ritterhauptleuten ist ein kaiserliches Gnadenzeichen geschenket worden, das ein von Gold schwarz durchschmelztes viereckichtes Kreutzzeichen ist, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler, und mit der Umschrift: Virtuti & fidei, welche Worte in des Kaisers Karl, als ersten Gnadenverleihers, Namen eingeschlossen sind. Es wird an einem rothen Bande getragen. Alles, was die fränkische Reichsritterschaft betrifft, kann ersehen werden, aus des H. Röm. Reichs unmittelbaren freyer Reichsritterschaft der sechs Ort in Franken erneuerten, vermehrten und confirmirten Ordnun-

nungen, sammt derselben von den röm. Kaisern und Königen erlangten, renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch kaiserlichen Rescripten. In 4.

1. Canton Ottenwald oder Odenwald.

Er erstrecket sich weiter, als der Wald dieses Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Mayn bis Rotenburg an der Tauber. Seine Kanzley, die ehedessen in der Reichsstadt Heilbronn war, ist seit 1702 zu Kochendorf. Es gehören dazu folgende Oerter:

Adelsheim, eine Stadt mit zwey Schlössern und einer evangelischen Kirche, ist der Sitz eines Amts, und gehöret der adelichen Familie gleiches Namens.

Albertshausen, ein evangelisches Pfarrdorf, anderthalb Meile von Würzburg, besitzen die von Wolfskehl.

Albertshof, besitzen die von Eyb.

Allersheim, ein evangelisches Pfarrdorf bey Würzburg, haben Brandenburg-Onolzbach und die von Wolfskehl inne.

Altenberg, ein evangelisches Pfarrdorf, anderthalb Meile von Schwäbisch Hall, gehöret denen von Gemmingen.

Altenbuch, bey Wertheim, besitzet das Kloster Grunau.

Klein-Almerspan, ein Weiler, gehöret denen von Seckendorf.

Amlishagen, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß am Fluß Bretlach, zwischen Rotenburg, und Langenburg, hat 1769 Brandschaden erlitten. Die schöne neue Kirche ist 1763 eingeweihet. Das Schloß war bis 1708 der Sitz der ausgestorbenen Herren von Wolmershausen, gehöret aber nun einem Herrn von Holz.

Archshoffen, ein evangelisches Pfarrdorf, Schloß und Amt an der Tauber, gehöret einem von Oetinger.

Aschhausen, nebst zwey Höfen zu Oberndorf, gehöret dem Kloster Schönthal.

Aspach, ein Weiler bey Uffenheim, gehöret einem von Holzschuher.

Aspach, ein Weiler zwischen Rotenburg und Crailsheim.

Assumstatt, ein Schloß, Dorf und Amt an der Jart, besitzen die von Elrichshausen.

Aulenbach, gehöret denen von Meyerhoffen.

Ober-Balbach, besitzen die von Zobel.

Unter-Balbach, gehöret dem deutschen Orden.

Baumen-Erlenbach, ein Dorf mit einer evangelischen Kirche, besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Bechhof, ein Weiler bey Crailsheim der von Elrichshausen.

Benzenweiler, und

Berlichingen, gehören den Freyherren von Berlichingen.

Bernshoffen, besitzen die von Stetten.

Beymbach, ein Dorf woran der Markgraf von Anspach und ein Herr von Holz Antheil haben.

Biebersfeld, haben die von Falkenhausen.

Ober-Bierbach, gehöret denen von Gemmingen.

Bieringen, gehöret dem Kloster Schönthal.

Birkenau, ein evangelisches Pfarrdorf, haben die von Wambold.

Böddigheim, gehöret denen Rüdt von Collenberg.

Bormühl, besitzen die von Gemmingen.

Brachbach, gehöret denen von Crailsheim.

Braunspach, ein Marktflecken und Schloß mit einer evangelisch. Pfarrkirche am Kocher, gehöret dem Domcapitel zu Würzburg.

Brombach, besitzen die von Metternich.

Brunholzheim, ein ganerbschaftliches Dorf bey Crailsheim, daran jetzt die von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf, und der Markgraf von Anspach, Antheil haben.

Buch, ein Weiler, gehöret denen von Seckendorf.

Buchenbach, ein evangelisches Pfarrdorf, besitzen die von Stetten.

Buch-

Buchhof, und

Bürg, ein evangelisches Pfarrdorf am Kocher, besitzen die von Gemmingen, und es hat eine Hauptlinie desselben den Namen davon.

Bullenheim, ein evangelisches Pfarrdorf, an dem der Fürst von Schwarzenberg und einer von Hutten, Antheil haben.

Burghausen, ein Weiler, drey Stunden von Rotenburg an der Tauber, gehöret denen von Forster.

Burleswagen, ein altes ganerbschaftliches Bergschloß an der Jart, eine Meile von Crailsheim, daran das Hochstift Würzburg, der Markgraf von Anspach, die von Seckendorf, und die von Holz, Antheil haben.

Carlstatterhof, besitzen die Wambold.

Collenberg, eine Herrschaft, die die Herren Rüdt von Collenberg besitzen.

Darmbach, besitzet Ueberbrück von Rotenstein.

Darstatt haben die von Zobel inne.

Dermens, besitzen der Fürst von Kirchberg und die von Seckendorf.

Diepach, gehöret denen von Adelsheim.

Dieburg, eine maynzische Stadt, in der die von Groschlag ein zu diesem Cant. gehöriges Schloß haben.

Dilhof, besitzen die von Meyerhoffen.

Dilshofen, gehöret denen von Harthausen.

Dinsbach, oder Dünzbach, ein evangelisches Pfarrdorf, besitzen die von Crailsheim.

Dornmühl, besitzen die von Gemmingen.

Dörtel oder Turtel, ein Weiler bey Mergenthal, gehöret den von Adelsheim.

Dörzbach, ein großer Marktflecken mit einem Schloß und Amt an der Jart, besitzen die von Eyb.

Duttenberg, hat jetzt Churpfalz inne.

Eberbach, ein ganerbschaftliches Dorf an der Jart, davon die von Stetten die Hälfte, der deutsche Orden aber und der Fürst v. Hohenlohe-Langenburg

burg jeder ein Viertel besitzen.

Eberstatt gehöret den Rüdt von Collenberg.

Ober- und Unter-Eibigheim, gehören denen von Bettendorf.

Eichelberg, besitzen die von Weiler.

Elenbach, haben die von Prettlach und von Ulner.

Elpershofen, gehöret den von Crailsheim.

Eltershofen, besitzen die Reichsstadt Hall, und die von Senft.

Eußlingen, ein evangelisches Pfarrdorf, in dem die meisten Unterthanen der Stadt Hall gehören, einige aber den von Senft.

Eppertshausen, gehöret den von Groschlag.

zu Erbach, nämlich sowohl in der Stadt als im Dorf, haben die von Meyerhoffen Güter.

Erkenbrechtshausen ein Weiler, mit einem 1766 neu erbauten Schloß, zwischen Kirchberg und Crailsheim, ist der Sitz eines Amts, und gehöret seit 1759 allein einem Freyherrn von Seckendorf.

Erlau, gehöret den von Gemmingen.

Erlebach, und Wildenhof, gehören der Stadt Rothenburg.

Ermershausen, gehöret den Fürsten von Hatzfeld.

Ernsthofen, hat Hessen-Darmstadt inne.

Eschauerhof, gehöret den von Meyerhoffen.

Esselbronnerhof, gehöret den von Bettendorf.

Enbigheim, besitzen die Rüdt von Collenberg.

Eulenhof, gehöret den Fürsten von Hatzfeld.

Eulspach, besitzen die von Prettlach und von Ulner.

Falkenhofen, haben die von Stetten.

Fechtenbach, gehöret Churmaynz.

Unter-Finkenbach, gehöret den Grafen von Degenfeld.

Finkenbusch, besitzen die von Crailsheim.

Forst, gehöret den von Crailsheim, von Gemmingen, und dem Domcapitel zu Wirzburg.

Frankenberg, oder Neu-Frankenberg, ein Bergschloß bey Uffenheim, woselbst ein Amtmann wohnet, gehöret den Freyherren von Pölnitz.

Freudenbach, gehöret den Grafen von Castell.

Friderichshoff, besitzen die von Weiler.

Fug-

ugstatt, ein katholisches Pfarrdorf bey Würzburg, gehöret denen von Wolfskehl.

ackstatt, gehöret denen v. Crailsheim, von Seckendorf und von Erffa.

amberg, besitzen die von Sickingen und von Dahlberg.

anzenroth.

eckenheim, ein Dorf, besitzen die von Hutten.

eorgenhausen, gehöret denen von Harthausen.

erazahn, gehöret dem Hochstift Würzburg.

eroldshausen, besitzen die von Wolfskehl.

erstetten, das halbe Dorf, besitzet jetzt Churpfalz.

iebelstatt, haben Brandenburg-Onolzbach und die von Zobel inne.

issigheim, besitzen die von Bettendorf.

itterbach, gehöret denen von Gemmingen.

laßhof, gehöret denen Rüdt von Collenberg.

nezheim, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

ollach-Ostheim, besitzet Brandenburg-Onolzbach.

ramm, gehöret denen von Metternich.

röningen, ein ganerbschaftliches Dorf bey Crailsheim, mit einem freyherrlich-seckendorfischen Schloß An diesem Ort haben Antheil Brandenburg-Onolzbach, die von Crailsheim, von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf.

Güllichsheim, gehöret den Grafen von Hatzfeld.

Hackstadt, ein evangelisches Pfarrdorf, dessen dritter Theil dem Fürsten von Kirchberg, das übrige aber den Fürsten v. Hohenlohe-Bartenstein, den Freyh. von Crailsheim und Seckendorf, und dem Ritterstift Comburg, gehöret.

Hachtel, besitzen die von Adelsheim.

Hagenbach, gehöret den Freyherren von Berlichingen, und dem deutschen Orden.

Hagenhof, besitzen die von Holz.

Hainstatt, besitzet das Hochstift Würzburg.

Hambach, gehöret denen von Gemmingen und von Weiler.

Handschuchsheim, und zugehörige Güter, hat jetzt Churpfalz inne.

Hasselhof, besitzen die von Wambold.

Haynstatt, und

Haussen, gehören denen Rüdt von Collenberg.

Ober-Heimbronn, gehöret den Grafen von Degenfeld.

Heimhausen, gehöret denen von Stetten.

Helmshofen, besitzen die von Elrichshausen und von Holz.

Hembach, gehöret Churmaynz.

Hemmersheim, das halbe Dorf, hat das Hochstift Würzburg inne.

Hengstfeld, ein großes evangelisches Pfarrdorf, zwischen Rothenburg und Crailsheim, gehöret größtentheils denen von Holz: doch haben auch Brandenburg-Onolzbach, die Reichsstadt Rothenburg, und die von Crailsheim einige Unterthanen daselbst. Das Kirchenrecht haben der Bischof von Würzburg, und die von Crailsheim gemeinschaftlich.

Hergenstatt, gehöret denen von Adelsheim.

Hergershausen, besitzen die von Groschlag.

Herlebach, am Landthurm, haben die von Senft.

Herrenbrechtheim, gehöret der Stadt Windesheim.

Hertlingshagen, haben die von Senft.

Herxheim, gehöret denen von Zobel.

Hesselinshof, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Hettigenbeurn, haben die Freyherren von Berlichingen.

Hetschbach, besitzen die von Wambold.

Heussenstamm, ein Flecken und Schloß eine Meile von Frankfurt, einem Grafen von Schönborn zugehörig. Hier hatte Kaiser Franz 1764 einige Tage lang sein Hoflager, und hielt von hier aus mit dem neuerwählten römischen König, seinen Einzug in Frankfurt.

Hirschlanden und Buch, besitzen die Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Hoffenheim, unweit Sinzheim, ein großes Dorf, das östreich-tyrolisches und hessen-darmstädtisches Lehn ist, gehöret zur Hälfte denen von Berlichingen.

Hohbach, besitzen die Grafen von Castell, und die von Meyerhoffen.

Hohlach oder Hollach, vor Alters Hohenloch, ein Weiler und Schloß bey Uffenheim, ist das Stammhaus der Fürsten und Grafen von Hohenlohe,

und

und gehöret jetzt einem von Oettinger.

Holzhausen, gehöret den Grafen von Hatzfeld.

Hornbach, besitzet das Hochstift Würzburg.

Hornberg, ein Schloß und Dorf auf einem Berge an der Jart, Kirchberg gegen über, gehöret denen von Crailsheim.

Hornberg, ein Schloß am Neckar bey Heilbrunn, gehöret einem von Gemmingen.

Horschhausen, ein Weiler bey Crailshaim, besitzen der Markgraf von Anspach, und die von Elrichshausen, von Seckendorf, und von Holz.

Hübelstatt, ein großes evangelisches Pfarrdorf mit drey Schlössern, zwischen Mergenthal und Ochsenfurt.

Hückelheim, gehöret den Grafen von Schönborn im Spessart.

Hüngheim oder Hüngen, ein katholisches Pfarrdorf, und

Jagsthausen, ein Marktflecken an der Jart mit einer evangelischen Pfarrkirche und drey Schlössern, gehören den Freyherren von Berlichingen.

Jagstheim, ein evangelisches Pfarrdorf an der Jart, woselbst das Kirchenpatronat und der vierte Theil des Orts einem von Elrichshausen zuständig ist.

Igelspach, haben die von Prettlach und von Ulner.

Illesheim, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß bey Windsheim, welche Stadt einige Unterthanen daselbst hat, die übrigen gehören den Freyherren von Berlichingen.

Ingenheim, gehöret denen von Zobel.

Ippesheim, ein mit Wall, Graben und Thurm umschlossener großer und wohlbebaueter Marktflecken, mit einer evangelischen Kirche, und einem Schloß, lieget bey Uffenheim, gehörete 1784 der Freyfrau von Wildenstein.

Kahla, besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.

Kirch-Berfurt, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Klein-Gumpen, haben die von Prettlack und von Ulner.

Klingenberg, das Burg-

Niederstetten, eine kleine Stadt am Fluß Vorbach, woselbst eine fürstliche hatzfeldische Regierung, ein Oberamt, eine evangelische Kirche und ein Decanat über vier evangelische Pfarrkirchen ist. Das auf einer Höhe gelegene Schloß, wird Haldenberg-Stetten, genannt. Dieser Ort, macht mit den zugehörigen Dörfern, eine unmittelbare Reichsherrschaft aus die der im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbenen reichsadelichen Familie dieses Namens zugehöret hat.

Oberndorf, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Ohlhausen, gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Osthalten, besitzen die von Crailsheim.

Osthausen, besitzen die von Zobel.

Ostheim, hat Churmaynz inne.

Ober- und Unter-Pfitzhof, gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Pfaffenhofen, besitzen eben dieselben.

Plobach oder Prlobach, ein Weiler am Fluß Plobach, zwey Meilen von Rotenburg, gehöret halb denen von Holz, die übrigen Unterthanen aber sind anspachisch und rotenburgisch.

Prestenegg, besitzen die von Gemmingen.

Rappoltsweilerhof, haben die von Stetten.

Rechbach, gehöret dem Kloster Schönthal.

Rechenhausen, besitzen die von Holz.

Rehehof, haben die Fürsten von Hatzfeld.

Reichenberg, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß bey Würzburg, gehöret denen von Wolfskehl.

Reilhof, haben die von Stetten.

Reinhorn, gehöret denen von Prettlach und von Ulner.

Reinstein, gehöret denen von Wolfskehl.

Reisch, besitzen die von Hutten.

Reistenhausen, hat Churmaynz inne.

Rickerhof, gehöret denen von Meyerhoffen.

Rimpach, hat Brandenburg-Onolzbach inne.

Rinderfeld, haben die Fürsten von Hatzfeld.

Rohl-

Rohlbacherhof, besitzen die von Wambold.

Rosburg, nicht Rosperg, ein Weiler derer von Holz.

Rossach, gehöret den Freyherren von Berlichingen.

Rosenberg, eine Herrschaft im Erzstift Maynz, die ehemals einer uralten reichs-adelichen Familie evangelischer Religion zugehörte. Als aber dieselbe 1632 ausstarb, kam sie an die Grafen von Hatzfeld, die sie etwa 40 Jahr hernach dem deutschen Orden pfandweise überließen, und in der folgenden Zeit dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim verkauften, welchem sie noch zugehöret. Der Bischof zu Würzburg ist Lehnsherr und Ordinarius derselben. In derselben sind die evangelischen Pfarrörter Rosenberg, ein Marktflecken und Schloß, woselbst auch eine 1757 erbaute katholische Pfarrkirche ist, Bofsheim, Bremen und Hohenstatt, und noch drey Oerter. Zu Rosenberg ist ein fürstliches Amt.

Rotenbau, besitzen die von Wolfskehl.

Rotenberg, gehöret den Grafen von Degenfeld.

Rückershagen, ein Dorf, woselbst der von Holz einige Unterthanen hat.

Rudelsdorf, und

Rüdern, gehören denen von Seckendorf und Erffa.

Rutschdorf, gehöret denen von Zobel.

Sandelsbrunn, besitzet das Domcapitel zu Würzburg.

Satteldorf, ein evangelisches Pfarrdorf, 1 Stunde von Crailsheim, an dem der Markgraf von Anspach, der Bischof von Würzburg, die von Elrichshausen, von Holz, und von Seckendorf Antheil haben, das jus circa sacra aber übet der von Elrichshausen allein aus.

Saurach, gehöret denen von Seckendorf und von Erffa.

Schafhof, gehöret dem Domcapitel zu Würzburg.

Scheinbach, ein evangelisches Pfarrdorf zwischen Rothenburg und Kirchberg, gehöret den Freyherren von Seckendorf.

Schelkingen.

Schelkrippen, haben die

Grafen von Schönborn im Spessart.

Schlierbach, gehöret denen von Prettlack und von Ulner.

Schmerach, besitzen die von Seckendorf und v. Erffa.

Schönbronn, gehöret denen von Holz.

Schustershof, gehöret den Freyherren von Gemmingen.

Schwebheim, ein evangelisches Pfarrdorf bey Windsheim, woselbst bayreutische, berlichingische und windsheimische Unterthanen sind.

Seehaus, gehöret denen von Gemmingen.

Seegnitz, ein bemauerter Marktflecken am Mayn, mit einer evangelischen Pfarrkirche, gehöret zur Hälfte einem Zobel von Giebelstatt.

Senfeld, gehöret denen von Adelsheim, und denen Rüdt von Collenberg.

Sershof, gehöret dem Kloster Schönthal.

Sickenhofen, besitzen die von Groschlag.

Sindolsheim, haben die Rüdt von Collenberg.

Sommerach, gehöret denen von Fechenbach.

Sommerauerhof, besitzen die von Meyerhoffen.

Sonhoffen, gehöret denen von Stetten.

Stangmühl, besitzen die von Gemmingen.

Steinach, ein evangelisches Pfarrdorf zwischen Langenburg und Schwäbisch Hall, woselbst einige Unterthanen zu des würzburgischen Domcapitels Rittergut Braunspach, die übrigen aber der Stadt Rothenburg gehören.

Steinbach, und

Stockbronnerhof, gehören denen von Gemmingen.

Störzenhard, besitzen die Rüdt von Collenberg.

Streichenthal, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.

Trenfurterhof, gehöret denen von Meyerhoffen.

Triensbach, ein evangelisches Pfarrdorf bey Kirchberg, gehöret halb den Freyherren von Seckendorf.

Triftshausen, gehöret denen von Crailsheim und von Erffa. Es sind auch freyherrliche seckendorfische und holzische Unterthanen daselbst.

Uettingen, besitzen die von Wolfskehl.

Ungarshausen, besitzen die von Wolfskehl.

Unter-Eichholzheim, gehöret dem Grafen von Riancour.
Unterhausen, gehöret dem Grafen von Fugelheim.
Unter-Kessach, besitzen die Freyherren von Berlichingen.

Vogelsperg, haben die von Stetten.
Volkshausen, gehöret denen von Adelsheim.

Wachbach, ein großes evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, bey Mergenthal, gehöret theils einem von Adelsheim, theils dem deutschen Orden.
Waldmannshofen, ein Marktflecken mit einem Schloß und einer evangelischen Kirche, bey Uffenheim, gehöret einem Grafen von Hatzfeld.
Waldstetten, besitzen die Rüdt von Collenberg.
Walkershofen, ein Weiler mit einem schönen Schloß bey Uffenheim, ist von einem von Jacob dem Domcapitel zu Würzburg verkauft worden.
Weiler, ein evangelisches Pfarrdorf bey Heilbronn, gehöret einem von Weiler.
Weilershof, gehöret denen von Crailsheim.
Zu Weinheim haben die von Prettlack und von Ulner einige Häuser.
Wemmersbach, gehöret denen von Adelsheim.
Wenkheim, haben die Grafen von Löwenstein-Wertheim inne.
Wermuthhausen, besitzen die Fürsten von Hatzfeld.
Ober- Mittel- und Unter-Western, besitzen die Grafen von Schönborn im Spessart.
Wickbach, besitzet Churmaynz.
Wickenstein, hat das Haus Löwenstein - Wertheim inne.
Widdern, ein Städtchen an der Jart, mit 2 Schlössern und einer evangelischen Pfarrkirche, ist ein ganerbschaftlicher Ort, daran die von Gemmingen, Zyllnhardt, Würzburg und Wirtemberg Theil haben.
Ober- und Nieder Winden, zwey Weiler bey Crailsheim, einem Freyherren von Seckendorf zugehörig.
Winterkasten, gehöret denen von Prettlack und von Ulner.
Wittenweiler, ein Weiler,

einem von Holz zugehörig.

Wolmershausen, ein Weiler bey Crailsheim, ist das Stammhaus der 1708 ausgestorbenen Familie von Wolmershausen, und gehöret jetzt theils dem Hochstift Würzburg, theils einem von Holz.

Würzberg, gehöret den Grafen von Erbach.

Zottichhofen, (nicht Zottlishoffen) ein Weiler bey Langenburg, den die von Stetten besitzen.

Züttlingen, besitzen die von Elrichshausen.

Zwingenberg, eine Herrschaft, die Churpfalz 1474 und 1484 denen von Hirschhorn und von Bödikeim abgekaufet, 1504 aber an die von Hirschhorn wieder zu einem Erblehn verkaufet hat, von denen sie an die von Göhler zu Ravenspurg gekommen, von diesen aber 1746 wieder an den Churfürsten zu Pfalz für 400000 Fl. verkaufet, und in dem Kaufbrief den evangelisch-lutherischen und reformirten Unterthanen und Beysassen die öffentliche Religionsübung auf die alleruneingeschränkteste Weise vorbehalten worden ist. Sie begreifet die Oerter, Schloß und Dorf Zwingenberg, die Dörfer Strümpfelbronn, Dilbach, Weißbach, Katzenbach, Friderichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, Mülwer, und die Weiler Wachenschwend, Balsbach und Robern.

Anmerk. In dem Schüpfer-Grund, hat der Canton Ottenwald nebst dem gauerbschaftlichen Amt zu Schüpf und Churmaynz, die Zent, die Schatzung aber gehöret den beyden letzten.

2. Ort oder Canton Steigerwald.

Adelsdorf, ein Dorf bey der bambergischen Stadt Hochstädt, gehöret denen von Bibra.

Alisch, ein Dorf, eben daselbst, den Grafen von Schönborn.

Albertshofen, denen von Manchenheim.

Aschbach, denen von Pölnitz.

Bibergau, denen von Manchenheim.

Breitenlohe, denen von Münster.

Burg-Haßlach, ein Marktflecken, den Grafen von Castel

Castel und denen von Münster zugehörig.

Dentenheim, ein evangelisches Pfarrdorf bey Windsheim, und
Dutzenthal, denen von Seckendorf.

Eckersbach, denen von Schrottenberg.
Erlabron, denen v. Eichler.
Etzelheim, ein evangelisches Pfarrdorf denen von Seckendorf.

Fatschenbron, einem Grafen von Nieneck.
Frosch-Stockheim, (nicht Fröhstöckheim,) ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß, denen von Crailsheim zugehörig.

Gaybach, oder Geubach, ein gräfliches schönbornisches Schloß, Dorf und Amt, zu dem auch der Ort Ober-Euerheim gehöret.
Gleisenberg, einem von Dangrieß.
Gochsheim, einem von Erthal.
Grießhof, einem von Dangrieß.

Hallburg, den Schenken von Stauffenberg.
Hallerndorf, einem Grafen von Schönborn.
Hemhofen, ein Weiler und Schloß bey Erlangen, einem Winkler von Mohrenfels zugehörig.
Hoholz, denen von Seckendorf.
Hohn am Berg, ein evangelisches Pfarrdorf, denen von Pölnitz.

Köst, einem Grafen von Schönborn.

Langenfeld, ein evangelisches Pfarrdorf, mit einem Schloß und kaiserlichen Poststation, gehöret einem von Seckendorf.
Lißberg, einem von Münster.

Markt-Sugenheim, oder Sugenheim schlechthin, ein ansehnlicher Marktflecken mit einem Schloß, gehöret einem von Seckendorf.
Mayn-Sontheim, und
Mayn-Stockheim, denen von Maucheuheim.
Ober- und Unter-Melsendorf, denen von Schrottenberg.
Mühlhausen, ein evangelisches Pfarrdorf bey Bamberg, einem von Eglofstein zuständig.

Münch-

Münch-Steinach, denen von Seckendorf.

Neuhaus, ein evangelisches Pfarrdorf mit einem Schloß zwey Meilen von Erlangen, gehöret denen von Crailsheim.

Pommersfelden, ein evangelisches Pfarrdorf, drey Stunden von Bamberg, gehöret den Grafen von Schönborn. Es sind hier zwey Schlösser, das alte Schloß, das im Dorfe lieget, und der Wohnsitz der ausgestorbenen Truchsesse v. Pommersfelden war; das neue Schloß, Namens Weißenstein, das Lotharius Franciscus, Churfürst zu Maynz, ein geborner Graf von Schönborn, am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erbauen lassen, und seiner Familie hinterlassen hat. Die vortrefliche Bildergallerie, von der einige Säle erst 1786 eingerichtet sind, der marmorne Saal mit großen Säulen und ehernen Statüen, das Spiegelzimmer, und die Grotte, verdienen vorzüglich gesehen zu werden. Bey dem Schloß ist ein großer und prächtiger Garten, der mit einer Mauer umgeben ist.

Reichmannsdorf, denen von Schrottenberg.

Rockenbach, denen von Seckendorf.

Rötelsee, ein Dorf bey Inhofen, woran das Hochstift Würzburg und die Freyherren von Crailsheim Antheil haben. Der hiesigen Kirche bedienen sich sowohl die Katholiken, als Lutheraner. Es wächset hieselbst guter Wein.

Saffanfarth an der Rednitz, denen von Schlammersdorf.

Schernau, ein evangelisches Pfarrdorf, dem fürstlichen Hause Anspach und denen von Künsberg zugehörig.

Schnozenbach, ein Marktflecken mit einem Schloß, und einer evangelischen Pfarrkirche, im Schwarzenbergischen denen von Heßberg und von Oberländer zuständig.

Alten-Schönbach, denen von Crailsheim.

Schwäbheim, ein evangelisches Pfarrdorf, denen von Bibra.

Stein-

Steinbach, ein evangelisches Pfarrdorf, nebst
Stübach, einem evangelischen Pfarrdorf, beyde bey Neustadt an der Aisch, und

Taschendorf, ein Marktflecken, den Eichlern von Auritz.
Trabelsdorf, den Marschallen von Ostheim.
Traustadt, einem von Erthal.

Uhlstadt, einem von Frankenstein.

Vestenbergsgreuth, einem von Bernegger.

Walsdorf, ein evangelisches Pfarrdorf, 1 Stunde von Bamberg, einem von Crailsheim.
Weingartsreuth, denen von Seckendorf.
Wüstenbuch, denen von Pölnitz.

Zeilitzheim, oder Zeulitzheim, ein evangelisches Pfarrdorf, den Grafen von Schönborn zu Wiesentheit zuständig. Es gehöret auch zum Canton Baunach.
Zeisenbrunn, denen von Heßberg und von Oberländer.

3. Ort oder Canton Gebürg.

Altenblos, einem Freyherrn Stein von Altenstein.
Altenburg, denen von Schaumberg.
Auffeß, denen davon benannten Freyherren. Ober-Auffeß ist ein Schloß. Unter-Auffeß, ein Dorf am Fluß Auffeß.

Biberbach, denen von Egloffstein.
Bischberg, den Zolner von Brand.

Brand, ein Dorf bey Erlangen, gehöret denen von Bünau.
Breitenreuth, denen von Guttenberg.
Buchau, eine Herrschaft und ein Amt nahe beym Mayn, ist nebst der Herrschaft Thurnau auf einer besonderen Landcharte abgebildet, die die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 73ste Charte ist. Sie gehöret

den

Plankenstein, denen von Aufseß.
Preseck, ein Marktflecken, den Vogten von Rieneck zugehörig.
Pretsfeld, ein großes Dorf bey Forchheim, denen Stiebar von Buttenheim.

Rabeneck, und
Rabenstein, den Grafen von Schönborn.
Rathsberg, ein Weiler und Schloß auf einem waldichten Berge, eine Stunde von Erlangen, gehöret denen von Hüls.
Redwitz, denen davon benannten Freyherren.
Rugendorf, denen von Guttenberg.
Rüssenbach, denen Tucher von Simmelsdorf.

Schlop, denen Voit von Rieneck.
Schimmendorf, und
Schmeilsdorf, denen von Künsberg.
Schmölz, denen von Redwitz.
Schnabelweid, denen von Bibra.
Seiboldsdorf, einem Eichinger von Eichstam.
Seidewitz, denen von Arnim und von Artner.
Seitenhof, denen von Guttenberg.
Stechendorf, denen von Aufseß.
Stecherthumbach, denen von Pölnitz.
Steinenhauß, und
Steichenreuth, denen von Guttenberg.
Strössendorf, denen von Schaumburg.

Teisenroth, denen von Redwitz.
Teublitz, denen von Künsberg.
Thurn, einem von Schönfeld.
Thurnau, eine Herrschaft und Amt der Grafen von Giech, neben Buchau. Der Hauptort Thurnau ist ein Städtchen, außer welchem noch viele Dörfer hieher gehören.
Tischnitz, denen von Künsberg.
Trockau, den Freyherren Groß von Trockau.
Truppach, denen von Aufseß.
Tuchersfeld, denen Groß von Trockau.

Veitlahm, denen von Künsberg.
Wadendorf, denen von Schlammersdorf.
Wasserknoten, denen von Schirnding.
Weidenberg, denen von Lindenfels.

Weid-

Weidnitz, denen v. Schaumberg.
Ober- Mittel- u. Unter-Weilersbach, den Freyherren Karg von Bebenburg.
Weiſenbrunn, denen von Redwitz.
Wernſtein, denen Zolner von Brand.
Weyher, den Grafen von Schönborn
Weyher, denen von Aufſeß.
Wieſenfels, ein Amt der Grafen von Giech, in dem das Schloß Wieſentfels, das darunter am Fluß Wieſent belegene Dorf gleiches Namens, und andere Dörfer.
Wieſenthau, denen von Wieſenthau.
Wildenroth, denen von Redwitz.
Windiſch-Leibach, denen von Arnim und von Arter.
Winterſtein, denen Tucher von Simmelsdorf.
Wohnsdorf, denen von Aufſeß.
Wolkenſtein, denen Stiebar von Buttenheim.

Klein-Ziegenfeld, denen von Schaumberg.

4. Canton Altmühl.

Abſperg, gehöret dem deutſchen Orden, und iſt der Sitz eines Commenthurs.
Adlitz, einem von Stauff.
Ober- und Unter-Altbernheim, denen von Seckendorf.
Bernhardswinden, einem von Eyb.
Birnbaum, ein Weiler und Schloß bey Erlangen, gehöret einem von Wildenſtein.
Bechtshofen, einem von Heßberg.
Bergen und Burg-Salach, zwey Dörfer der Freyherren Schenk von Geyern.
Bernhardsweiler, bey Dinkelsbühl, ein Weiler, gehöret einem von Allenſtein.
Breitenau.
Brunn, ein evangeliſches Pfarrdorf mit einem Schloß bey Neuſtadt an der Aiſch, gehöret einem Grafen von Pickler.
Buch, einem Winkler von Mohrenfeld.
Buchklingen, ein Dorf, iſt von dem Grafen von Limburg-Styrum, an den Baron Wurmſter von Creutzberg gekommen.
Buſch-Schwobach.

Dalmansfeld, ein Pfarrdorf, den Freyherren Schenk von Geyern zugehörig.
Dennenlohe, einem Eichler von Auritz.
Diesbeck, einem von Stenger.
Dürrenhof, ein Weiler bey Feuchtwangen, hat ein schönes Schloß mit einem Garten. 1764 hat diesen Ort der Graf von Montmartin gekauft.
Dürrenmungenau, den Kressen von Kressenstein.

Egenhausen, einem von Seckendorf.
Unter-Erlbach, einem von Leibelfing.
Ermetshofen, einem von Seckendorf.

Falbenthal, einem von Leibelfing.
Farnbach, den Grafen von Pickler.

Geyern, den Schenken von Geyern.
Gottesgabe, einem von Seyboth.
Greuth, den Grafen von Schönborn.

Hausen, einem von Forster.
Hemhofen, einem von Winkler.
Hornsegen, einem von Leonrod.

Kalben-Steinberg, der Reichsstadt Nürnberg.
Kaltengreuth, einem von Eyb.
Keyerberg, ein Weiler, kam 1764 an den Grafen von Montmartin.
Kornburg, der Reichsstadt Nürnberg, das Freyhaus aber einem von Seckendorf.
Kreßberg, einem von Knöringen.
Lenzelsdorf, denen von Heßberg.
Leonrod, den davon benannten Freyherren.
Linden, einem von Wildenstein.
Lustenau, denen von Knöringen.

Mebenberg, ein evangelisches Pfarrdorf bey der anspachischen Stadt Roth, denen von Altenstein und von Schütz.
Muggenhof, einem von Leonrod.
Alten- und Neuen-Muhr, denen von Leutersheim.
Ober-Megersheim, einem von Fartheim.

Neudorf, denen von Leonrod.

Neuburg

Neuburg oder Neuenbürg, einem Stettner von Grabenhof.
Neuendettelsau, einem von Eyb.
Neusses, hat Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum veräußert.

Pflaumfell, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.
Polsingen, einem von Wdlwart.

Rammersdorf, einem von Eyb.
Reinersdorf, einem von Stettner.
Rosenberg, und
Rügland, einem Freyherrn von Crailsheim, der hier ein Amt hat.

Ober-Schwaningen, einem Eichler von Auritz.
Sommersdorf, einem von Crailsheim.
Steinhard, dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach.
Stein an der Rednitz, einem von Geuder.
Syburg, einem Schenk von Geyern.

Tanzenheid, einem Grafen von Pickler.
Trautskirchen, einem von Falkenhausen.
Tempelhof, einem von Knöringen.
Than oder Tann, einem von Crailsheim.
Thürrenhof, einem von Falkenhausen.
Trendel, ein Weiler, gehöret einem von Appolt.

Urphetshof, denen von Seckendorf.

Vestenberg, einem von Eyb.

Wald, an der Altmühl, einem von Falkenhausen.
Weisendorf, denen von Hutten und von Langen.
Wiederspach, einem v. Eyb.
Wiesenbruck, einem Schenk von Geyer.
Wilhermsdorf, eine Herrschaft am Fluß Zenn, die von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst 1758 durch Erbschaft an Philipp Ferdinand Grafen von Lymburg-Styrum, der 1766 zum Reichsfürsten gemacht worden, und von diesem 1769 an den Baron Wurster von Creutzberg, gekommen ist. Sie enthält Wilhermsdorf, ein Schloß mit einem Flecken, und Neusses, ein Pfarrdorf.
Wilmersbach, denen von Wildenstein.

Wölkerndorf, einem von Fartheim.
Zeckern, einem Winkler von Mohrenfeld.
Obern = und Untern = Zenn, denen von Seckendorf. Zu Ober=Zenn ist ein Vorder= Mittel= u. Hinter=Schloß.
Zwernberg, einem von Berga.

5. Ort oder Canton Baunach,

der von dem Fluß Baunach den Namen hat, der in den Mayn fließet.

Albersdorf, gehöret den Freyherren von Greifenklau.
Allertshausen, und
Altenstein, gehören den Freyherren Stein von Altenstein.
Altmünster.

Bettenburg, und
Birkach, den Truchsessen von Wezhausen.
Birkenfeld, denen von Hutten.
Bischwend, denen von Lichtenstein.
Breitensee, dem Julier Spital zu Würzburg.
Bundorf, den Truchsessen von Wezhausen.
Burg Preppach, einem Grafen Fuchs von Bimbach.
Ditterswind, den Freyherren Stein von Altenstein.

Ebeldsbach, denen von Roteyhayn und dem Hochstift Würzburg.
Eckartshausen, denen Stein von Altenstein.
Edhausen, den Truchsessen von Dalberg und dem Hochstift Würzburg.
Eber = und Unter = Eisfeld, den Truchsessen von Wezhausen und dem Hochstift Würzburg.
Ober = Elldorf, dem Kloster Landheim bey Würzburg.
Ermershausen, denen von Hatten.
Eyrichshof, denen von Rotenhan.

Fischbach, denen von Rotenhan.
Friesenhausen (im Umfang des im Hochstift Fulda befindlichen Amtes Fulda,) Flecken und Gut, gehöret denen von Dalberg, an die es von denen von Fuchs gekommen ist. In ältern Zeiten, hat es größtentheils den

den Zölnern von Rotenstein, und zwar eigenthümlich, zugehöret, ist aber von denselben 1451 dem Hause Sachsen zu Mannlehn aufgetragen und wieder empfangen worden. Sachsen-Hildburghausen hat das Dominium directum an das Bisthum Würzburg abgetreten, und Johann Gottfried von Guttenberg, Bischof zu Würzburg, hat die Gan-Erben, die Antheil daran gehabt haben, ganz ausgekauft.

Unter-Fülbach, gehöret denen von Reitzenstein.

Gereuth, denen von Greifenklau.

Geyersberg, denen von Lichtenstein.

Gleusena, einem Grafen Fuchs von Bimbach.

Heiligersdorf, denen von Lichtenstein.

Herets, denen von Rotenhan, von Altenstein, dem Hochstift Würzburg, und Kloster Theres.

Hofheim, den Truchsessen von Wezhausen und dem Hochstift Würzburg.

Kaltenbron, denen von Rotenhan und dem Kloster Banz.

Kalt-Herberg, den Freyherren Stein von Altenstein.

Kerfeld, den Truchsessen von Wezhausen, und dem Hochstift Würzburg.

Kirchschletten, dem Bisthum Bamberg.

Klein-Münster, den Truchsessen von Wezhausen.

Ober-Lauringen, den Truchsessen von Wezhausen.

Lendershausen, denen von Altenstein, von Hutten, und dem Hochstift Würzburg.

Lenzendorf, denen von Erthal.

Manna, den Truchsessen von Wezhausen.

Maroldsweisach, den Freyherren Stein von Altenstein.

Memmelsdorf, denen von Greiffenklau.

Unter-Merzbach, denen von Rotenhan.

Ober-Merzbach, denen von Rothenhan und von Greiffenklau.

Meyles, den Truchsessen von Wezhausen.

Neuhaus, denen von Rotenhan.

Pfarweisach, denen von Altenstein und dem Hochstift Würzburg.
Pfauhaus, denen von Rotenhan.

Ruppach, dem Hochstift Würzburg, und anderen.
Rentweinsdorf.
Rotenhan.
Rudendorf,

Salmsdorf, und
Sendelbach, gehören den Freyherren von Rotenhan.
Schottenstein, denen von Greiffenklau; und von Hendrich.
Schweinshaupten, einem Grafen Fuchs von Bimbach.
Schwey, den Grafen von Brockdorf.
Seerfeld, denen von Hutten, von Truchses, und dem Hochstift Würzburg.
Sternberg, den Truchsessen von Wezhausen. Es ist theils würzburgisch, theils sächsisches Mannlehn, theils Eigenthum.
Sülzdorf, einem von Guttenberg. Es ist freyes Eigenthum, außer daß das Bisthum Würzburg, vermöge Vertrags von 1664, in gewissen Fällen die Centgerichte hat.
Unfind, denen von Rotenhan, von Altenstein, und Truchsessen von Wezhausen.

Vockawinch, Stein von Altenstein.

Wachenfeld, denen von Hutten.
Wasmuthhausen, den Voit von Rieneck.
Weinberg, denen von Greiffenklau.
Weisenbrun, denen von Varel.
Wezhausen, den Truchsessen Freyherren von Wezhausen.
Welkendorf, denen von Rotenhan, von Erthal, und dem Hochstift Würzburg.
Wohnfurth.

Zeulitzheim.
Zimmerau, den Truchsessen von Gutenberg, und dem Hochstift Würzburg. Es ist würzburgisch Mann- und Weiberlehn, und zum Theil Eigenthum.

6. Ort oder Canton Rhön-Werra,

hat den Namen von dem Gebirge Röhne, das sich von Melpers an der Ulster bis über Bischofsheim erstrecket, und von dem Fluß Werra. Zu demselben wird auch das buchische Quartier in der Gegend des Stifts Fulda gerechnet.

Abersfeld, gehöret denen von Steinau, genannt Steinrück.

Altenhofen, und

Amthof, denen von Kempinsky.

Arienschwang, denen von Ebersberg, genannt Weyhers.

Aschenhausen, denen von Speßhart.

Aura, im Sinngrund, denen von Breidenbach.

Aubstatt, denen von Bibra.

Bastheim, der davon benannten Familie.

Berkach, denen von Stein, zu Ostheim.

Berstadt, den Schenken zu Schweinsberg.

Bibra, das Stammhaus der von Bibra, die sich in die schwebheimische, irmelshausische und bibrische Linien theilen.

Bischofsheim, denen von Ebersperg, genannt Weyhers.

Boineburg, eine Herrschaft, in der Nachbarschaft der heßischen Stadt Sontra, gehöret den Freyherren von Boineburg. Das verwüstete Schloß Boineburg hat vor Alters Bomeneburg geheißen, und zum Gebiet der nordheimischen Grafen gehöret. Nach dem Tode Sigfrids, Grafen von Bomeneburg, im Jahr 1144, fiel es dem Reich heim. K. Adolph, aus dem Hause Nassau, gab es Landgrafen Heinrich I zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon benannten freyherrlichen Geschlecht bis auf den heutigen Tag zu Lehn reichen. Es gehören 13 Dörfer dazu.

Buchenau, den Schenken zu Schweinsberg, denen von Dalberg, und von Buchenau.

Burglauer, den Voit von Salzburg.
Burg Sinn, ein Schloß und Amt am Fluß Sinn, denen von Thüngen.

Dankenfeld, den Marſchallen von Oſtheim.
Dölſtedt, denen von Ilten.
Dreyß, denen Schutzbar, genannt Milchling.
Dettern, und
Ditlofsrode, denen von Thüngen.
Dürrenhof, den Voit von Salzburg.

Ebertshauſen, denen von Diemar.
Effelter, denen von Schaumberg.
Eichenhauſen, den Voit von Salzburg.
Eckarts, denen von Thüngen.
Emesthurn, denen von Schaumberg.
Euerbach, denen von Münſter.

Gehaus, denen von Boineburg, und Freyherren von Forſtmeiſter.
Gersfeld, ein Marktflecken an der Fulda, der 1756 größtentheils abbrannte, gehörte 1782 einem Freyherrn von Weyhers.
Gräfendorf, denen von Breidenbach.
Grumbach, denen von Buttlar.

Haig, denen von Schaumberg.
Haſelbach, ein Ort von 4 Häuſern.
Heiligkreuz, denen von Thüngen.
Helmershauſen, denen von Wechmar.
Henfſtadt, ein Pfarrdorf, denen von Hanſtein.
Heßdorf, denen von Thüngen.
Hohenburg, denen von Sickingen.
Hohen-Vippach, denen von Degenfeld.
Hoflars auf der Rhöne, denen von der Thann.
Höllerich, denen von Thüngen.

Juchſen, denen von Diemar.
Irmelshauſen, denen von Bibra.

Ketten, denen von der Thann.
Knoch, denen v. Schaumberg.

Langenſchwanz, ein Dorf mit einer lutheriſchen Pfarr-

Pfarrkirche, der Familie gleiches Namens.
Lebenhan, denen von Gebsattel.
Lehrbach, denen davon benannten Freyherren.
Lengfeld, ein Städtchen, gehöret denen von Boineburg und von Müller.
Letterbach, denen von Schaumberg.
Leutershausen, denen von Gebsattel.
Limberg, denen von Kempinsky.
Loßhausen, und
Lutter, denen von Lutter.

Mansbach, denen von Geisau.
Mariengärd, denen von Buttlar.
Marisfeld, den Marschallen von Ostheim.
Mauer, denen von Fechenbach.
Mühlfeld, ein Pfarrdorf, einem von Bibra.
Mupperg, denen von Schaumburg. Es gränzet dieses Ritrergut an das Sachsen-Coburg-Hildburghausensche und fürstlich-bambergische Gebiet, kam 1071 mit der Stiftung des Klosters Banz an dieses Stift, welches im funfzehnten Jahrhundert das reichsadeliche Geschlecht von Schaumburg mit demselben belehnte. Sachsen-Coburg hat hier 6 Unterthanen, und einige Kirchenrechte, und das Amt Neustadt an der Haid hat das Centgericht über einige Unterthanen, der Canton Bannach aber ist im ruhigen Besitz des juris collectandi cum annexis, und die reichsadeliche Ortsherrschaft übet alle Arten der hohen und niedern Gerichtsbarkeit aus.

Neuhausen, denen von Degenfeld.
Neustättchen, den Schenken zu Schweinsberg.
Nieder-Fulbach, denen von Schaumberg.
Niederwehren, denen von Münster.
Nordheim vor der Rhöne, denen von der Thann.

Obernhofen, denen von Breidenbach.
Oppach, denen von Bobenhausen.
Ostheim, denen von der Thann.

Pfandhausen, denen von Münster.

Querbach, denen Voit von Salzburg.

Reichloß, denen von Schleifraß.

Die Riedeselschen Güter. Das freyherrliche Geschlecht der Riedesel von und zu Eisenbach, die Erbmarschalle in Hessen sind, hat außer seinen unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit belegenen, und beschriebenen Gütern, noch andere hieher gehörige wichtige Güter, die zusammen eine kaiserliche reichsfreye Gauerbschaft ausmachen, als, Eisenbach, ein Schloß mit einem Marktflecken. das Gericht Stockhausen, das Gericht Altenschleif, das Gericht Freyenstein, in dem der Marktflecken dieses Namens, das Gericht Mais, und das Gericht Ludwigseck, in dem das Schloß und der Marktflecken Ludwigseck, nebst andern Oertern.

Rödelmeyer, gehöret denen Voit von Salzburg.

Roßbach, denen von Thüngen.

Roßdorf, ein Pfarrdorf der von Wechmar und von Geisau.

Rupperthayn, denen von Bobenhausen.

Saalmünster, denen von Breidenbach.

Salzburg, denen Voit Freyherren von Salzburg.

Schaumberg, gehöret denen davon benannten Freyherren.

Schlitz, eine Herrschaft der Grafen Schlitz, genannt Görz, lieget an der Fulda, zwischen der Landgrafschaft Hessen, darmstädtischen Antheils, dem Fürstenthum Hersfeld, und dem Bisthum Fulda. Die Vorfahren der jetzigen Besitzer derselben, sind 1677 aus dem adelichen Stand in den freyherrlichen, und 1726 in den Grafenstand erhoben worden. Der größte Theil der Herrschaft gehet von Fulda zu Lehn, sie träget auch etwas zu dem fuldaischen Reichsmatrikularanschlag bey. Sie soll 30000 Gulden eintragen, und enthält 16 Dörfer, insonderheit aber 1) Schlitz, eine Stadt am Fluß Altfeld,

der sich unterhalb derselben mit der Fulda vereiniget. Sie hat ungefähr 500 Bürger. Der hiesige Inspector hat die Aufsicht über die Kirchen der Herrschaft. 2) Fünf gräfliche Burge, die die Vorder- Hinter- Schachten- Otten- und Halle-Burg genennet werden, und davon die 4 ersten innerhalb der Stadt Schlitz, die fünfte aber außerhalb erbauet ist. 3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen. 4) Die Herrschaften Wegfurt und Rechberg. Die meisten Einwohner der Herrschaft Schlitz ernähren sich von der Leinen- Damast-Weberey.

Schney, und

Schwabach, gehören denen von Schaumberg.

Schwena, ein Flecken der von Hund, hat ein Schloß und ein Waisenhaus.

Schwieckershausen, denen von Bronsart.

Sontheim, denen von Gebsattel.

Stöcknach, denen von Hedersdorf.

Der Struthof, denen von der Thann.

Die Thann, eine Herrschaft an der Ulster, die dem davon benannten uralten adelichen Geschlecht gehöret. Außer dem Städtchen Thann, gehören 22 Dörfer dazu, die in 4 Viertel abgetheilet sind, deren jedes unter einem Amtsschultheißen stehet, den die Herrschaft bestellet, und der dem Dorfschultheißen, den jede Gemeine nach der Reihe erwählet, entgegen gesetzet ist. Diese Viertel heißen: Das wendershäuser von 4 Dörfern, das habeler von 11 Dörfern, das neußwerthser von 3 Dörfern, und das schlitzenhäuser von 4 Dörfern.

Thüngen, denen von Thüngen.

Tomsbruck, denen von Berlepsch.

Trabelsdorf, den Marschallen von Ostheim.

Trimberg, denen von Breidenbach.

Uemsleben, denen von Speßhart.

Das Gericht Völkershausen, im buchischen Quartier

tier an dem Flüßchen Oechse.

NB. s. Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Casselschen Lande, Th. 2. p. 897.

Waizenbach, ein Gut, das Magdalena Regina verwitwete Truchseß von und zu Metzhausen, geborne Freyinn von Fövstelsberg, 1733 zu einem Stift für fränkische Fräulein evangelischer Religion, nämlich für eine Pröbstinn und drey Fräulein, gewidmet, und der evangelischen Ritterschaft des Rhön-werrai-schen Orts die Oberaufsicht über diese Stiftung in gewisser Maaße aufgetragen hat. Die Stifterinn hat auch ein Ordenszeichen für die Stifts-Damen verordnet. K. Franz hat diese Stiftung 1745 bestätiget.

Waldorf, denen von D... mar, von Marschalk u... von Wolfskehl.

Waltershausen, den M... schallen von Ostheim.

Weickersgruben, denen v... Thüngen.

Weißenbach, Dorf u... Schloß, denen von Th... gen.

Wenigentaft, denen v... Geisau.

Weyhers, denen von W... hers.

Werda, denen von Tr... bach.

Weyler, denen von Bo... burg und von Müller.

Wilmers, den Schenken... Schweinsberg.

Wolfsmünster, denen v... Thüngen.

Zeitlofs, ein Marktfle... am Fluß Sinn, de... von Thüngen.

Der rheinische Ritterkreis.

Der rheinische Ritterkreis, bestehet aus drey Cantonen. Der Canton am Ober-Rheinstrom wird auch der Ort Gau und Wasgau genennet, und hat seine Kanzley zu Maynz. Es scheint, daß unter dem Gau das an der Wasgau gränzende Westrich verstanden werde, weil ehedessen die Edelleute dazu gehöret haben, die schon 1459 und 1463 in Verbindung mit einander gestanden, an der viele wasgauische Theil genommen haben. Der Canton am Mittel-Rheinstrom wird in 4 Theile abgetheilet, nämlich in den wetterauischen, rheingauischen, hainrichischen und westerwaldischen, nebst dem Sehacher-Grund, und hat seine Kanzley zu Burg Friedberg. Der Canton am Nieder-Rheinstrom, begreifet auch den Hundsrück und Eberwald, und hat seine Kanzley zu Coblenz. Das kaiserliche Gnadenzeichen, das die Ritter-Hauptleute, Ritterräthe und Ausschuß bekommen haben, wird an einem schwarzen Bande getragen. Ich kann nur einen kleinen Theil der dazu gehörigen Herrschaften, Oerter und Güter angeben, und auch diesen nicht nach den Cantonen abtheilen, weil ich in Ansehung unterschiedener derselben ungewiß bin, wohin sie eigentlich gehören? daher ich sie durch einander nach alphabetischer Ordnung anführe.

Aben-

Abenheim, ein Kirchdorf, gehöret denen von Dalberg.

Adendorf, sammt Arzdorf, und Eckendorf, ist eine Herrschaft, 3 Stunden von Bonn, und gehöret den Grafen von der Leyen. Sie ist Reichslehn.

Arenfels, Argenfels, eine Herrschaft, die im 13ten Jahrhundert und schon vorher eigene Dynasten gehalten zu haben scheinet. Zu derselben gehören die Schlösser Arenfels und Nieder-Hammerstein, der Rhein-Flecken Hönningen (in Urkunden Höingen) und die Oerter Leuzdorf oder Lüpsdorf und Guttenberg. Heinrich von Isenburg brachte sie durch seine Vermählung mit der arenfelsischen Erbtochter an die ältere Isenburg-arenfelsische Linie.

Aistersheim, gehöret denen von Hohenfeld.

S. Alban.

Almech, gehöret denen von Hohenfeld.

Alt-Baumberg, ein verwüstetes Schloß auf einem Berge am Fluß Alsenz, der in die Nahe fließet, mit einem darunter belegenen Dorf und beträchtlicher Waldung, hat in neuern Zeiten der churpfälzische General von Waldecker in Besitz gehabt, und ist, nachdem es dem Churhause Pfalz als ein eröffnetes Lehn heimgefallen, von demselben den Pfalzgrafen Friderich Michael von Zweybrücken zu Lehn gegeben worden.

Altorf, eine Herrschaft, bestehet aus den reichsunmittelbaren Ortschaften, Altorf, Gommersheim, und Freyspach, die der schönburgischen Familie, theils als Erblehn, theils als erkauftes Eigenthum zuständig waren, und von derselben auf die Grafen von Degenfeld-Schönburg vererbet worden. Die Orte Weingarten und Klein-Eislingen, wurden 1683 eben dieser Schönburgischen Familie für alle Foderungen von Churpfalz wiederkäuflich abgetreten, und dem Amte Altorf einverleibet, 1743 aber wieder eingelöset, und zu den pfälzischen Ober-Aemtern gezogen.

Aren-

nrath, gehöret denen on Kesselstadt.
nada, gehöret den Gra= en von der Leyen.
heim, daran die von ettesdorf Antheil ha= en.
ssenau, gehöret den Freyherren von Forst= meister.

chtolsheim, ein Flecken am Fluß Selz, der zwey katholischen und zwey evangelischen Gan=Er= ben gehöret, als denen von Dalberg, von Ebers= berg ꝛc.

rmersheim.

liescastell, vor Alters die Grafschaft Castelle, (de Castris) eine ansehnliche Herrschaft im Westrei= che, den Grafen von der Leyen zuständig. Zu derselben gehöret das Schloß und der Flecken Bliescastell, am Fluß Blies, Wolferdingen, Wüstweiler, Rülchingen, Schweigen, und andere Oerter. Sie ist chur= trierisches Lehn.

bongard, nebst Simpel= feld und Buchholz, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, ist bra= bantisch Lehn, und lieget im Umfang des Herzog= thums Limburg.

Bopstatt, gehöret denen von Frankenstein.

Boß.

Böckiengernheim.

Bruch=Lösenich, gehöret de= nen von Kesselstadt.

Burggräfenrode, ein Dorf, das die von Carben von den alten Dynasten zu Münzenberg zu Lehn ge= habt, als aber 1729 der carlische Mannsstamm ganz ausgegangen, die Gesamt=Herrschaften Maynz, Hessen=Hanau und Solms=Rödelheim, in Besitz genommen, doch verlanget die un= mittelbare Reichsritter= schaft, die Ritterſteuern davon zu ziehen. Maynz hat mit seinem Drittel die Grafen von Elz be= lehnet. Den Pfarrer setzet Churpfalz, und hat mit diesem Recht die von Curti belehnet. Der Ort ist lutherisch, und die Einwohner sind Mit= märker der Carber Mark.

Bürgstatt.

Bürresheim, gehöret denen von Breibach.

Brauweiler, eine Herrlich= keit im Umfang des Erz= stifts Cöln, dazu das Pfarr=

Pfarrdorf Sintheren gehöret.

Burweiler, eine Herrschaft, die an das churpfälzische Oberamt Germersheim gränzet, gehöret den Grafen von der Leyen. Sie begreifet das Schloß Geysberg, und die Dörfer Flemmingen und Wernersberg. Churpfalz hat ehedessen das Wildfangs- und Leibeigenschafts-Recht darinn gehabt, aber solches 1665 gegen 6000 Fl. abgetreten.

Büschfeld, gehöret denen von Hagen.

Calenborn, ein Dorf in der Eyffel, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Dalberg, das Stammhaus der Kämmer. v. Worms, Freyherren von Dalberg, die ehemals das Kämmereramt des Hochstifts Worms besessen haben.

Dodenberg, gehöret denen von Kesselstadt.

Ebernburg, ein Städtchen am Fluß Nahe bey Kreuznach, im Canton Niederrhein, das Churfürst Philipp zu Pfalz, Pfalzgraf Johann zu Simmern, und Markgraf Christoph zu Baden 1482 einem Freyherrn von Sickingen für 2100 Fl. pfandweise überlassen haben. 1523 ward das dabey liegende Schloß von den rheinischen Fürsten belagert, und erobert, und 1689 von den Franzosen verwüstet. 1750 widerrief der Churfürst zu Pfalz Carl Theodor, die Pfandschaft, verglich sich mit Carl Ferdinand von Sickingen, gelangte zum Besitz von Ebernburg, und zahlte keine Ritter-Reichssteuern mehr davon. Hierauf entstand ein langwieriger Proceß zwischen dem Churfürsten und Markgrafen auf einer, und der niederrheinisch. Reichsritterschaft auf der anderen Seite, der endlich 1771 durch einen Vergleich gehoben wurde, vermöge dessen Ebernburg bey Pfalz und Baden verblieb, und die von Sickingen 90000 Gulden bekamen, dazu Pfalz 54000, und Baden-Durlach 30000 Gulden gab, auch der nieder-

niederrheinischen Reichsritterschaft anstatt des Ebernburger auf 6800 Fl. festgesetzten Steuer-Capitals, oder einfach 68 Gulden, ein anderes von gleicher Summe auf die Oerter Halmshein und Sprandel bey Durlach, anwies.

Ehrenberg, gehöret denen von Clodt.

Eppenberg, ein Dorf in Eyffel, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist trierisches Lehn.

Espen, gehöret denen von Frankenstein.

Faitzberg, gehöret denen von Wildberg.

Falkenstein, gehöret denen von Bettendorf.

Fendersheim, gehöret den Grafen zu Elz.

Florstadt, ein großes Pfarrdorf, das aus Ober- und Nieder-Florstadt und Bensbach bestehet. Es gehöret zur Grafschaft Staden. Die Löwen von Steinfurth, die zu den Ganerben gehören, haben hier einen Hof. Der Dechant von Fulda setzet den Pfarrer.

Frankenstein, gehöret denen von Walbrunn.

Friesenheim, gehöret den Freyherren von Dienheim.

Früchten, gehöret denen von Stein.

Führen, gehöret denen von Kesselstadt.

Fusgenheim, ein Dorf, gehöret einem Freyherren von Dietberg.

Gabsheim, gehöret denen von Dalberg.

Gauersheim.

Gemünden oder Gmünd, ein Flecken auf dem Hunsrück, den die der katholischen Kirche zugethanen Freyherren von Schmidburg um das Jahr 1565 von Churpfalz an sich gebracht, der churpfälzische Hof aber hat sich damals vorbehalten, daß die dasige in 100 Familien bestehende reformirte Gemeine in Kirchensachen von ihm abhangen solle.

Gerbach.

Gerolsheim, gehöret denen von Dalberg.

Guntheim, gehöret denen von Greiffenklau.

Hahnheim, gehöret denen von Dienheim.

Hasborn, gehöret denen von Wildberg.

Heichelsheim, gehöret denen von Wree.

Heimkirchen, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche.

Herrnsheim, ein Städtchen bey Worms, gehöret denen von Dalberg.

Heuchelheim.

Heßloch, gehöret denen von Dalberg.

Hilsheim.

Hoch-Speyer, ein Pfarrdorf, davon ein Drittel denen von Welbrun gehöret, die übrigen zwey Drittel sind gräflich-leiningisch.

Höchst, gehöret denen von Gunderode.

Holdingshausen, eine Herrschaft derer von Hees.

Holzbach.

Horchheim, daran die von Hettesdorf Antheil haben.

Hülffelsheim, ein Dorf, unweit Krenzenach, gehöret denen von Waldeck zu Montfort, die es von den Wild- und Rhein-Grafen zu Lehn tragen.

Zu Idstein, ist der Stockheimer Hof.

Illingen, gehöret denen von Kerpen.

Kögernheim, an der Selz, zwey Stunden von Oppenheim, ein evangelisches Pfarrdorf, das ein Freyherr von Sickingen von Pfalzzweybrücken zu Lehn träget.

Landskron.

Landstuhl, eine Herrschaft im Wasgau, im Canton Oberrhein, den Freyherren von Sickingen zugehörig, die zur Zeit der Reformation nebst ihren Unterthanen die evangelische Lehre annahmen; als sie aber um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zu der katholischen Kirche zurückkehrten, verloren die Evangelischen nach und nach ihre Kirchen und Schulen nebst den Besoldungen. Die Herrschaft begreifet:

1) Landstuhl, eine Stadt mit einem Bergschloß.
2) Die Dörfer Horbach, Labach, Kirch-Armbach, und Langwieden. Am letzten Ort ist 1755 den Evangelischen der Bau einer Kirche erlaubet worden.
3) Hohenburg, ein Bergschloß. Churpfalz überließ 1771 seine Zehnden in dieser Herrschaft an die Freyherren von Sickingen gegen derselben

Zehen-

Zehenden in dem Oberamt.

Leiningen, auf dem Hundsrück, gehöret den Grafen von der Leyen.

Lind, eine Unterherrlichkeit im Erzstift Cöln, gehöret den Grafen von der Leyen.

Lixingen, gehöret denen von Kerpen.

Lörzweiler, gehöret denen von Hund.

Lütz, denen von Wildberg.

Mansbach, gehöret denen von Mansbach.

Manweiler, das randeckische Antheil daran.

Martinstein, eine Herrschaft an der Gränze der vordern Grafschaft Sponheim, die dem fürstlichen Hause Baaden zugehöret, und aus den Oertern Martinstein und Weiler bestehet. Die Güter dieser Herrschaft sind von einigen Edelleuten zusammengekaufet worden.

Medesheim, nebst Seyweiler und Peppenkam, eine Herrschaft bey Bliescastell, gehöret den Grafen von der Leyen.

Meisenheim, woselbst ein freyherrlich steincallenfelsisches Amt ist.

Meisterseel, gehöret den Grafen von der Leyen: es sind aber Schloß und Dorf dieses Namens verwüstet worden.

Melbach, ein Flecken in der Wetterau, gehöret den Freyherren von Wetzel. Hessen-Darmstadt hat darinn unterschiedene hohe Gerechtsame, und den Pfarrer setzen die Schenken v. Schweinsberg.

Merten, gehöret denen von Hatzfeld.

Monnenheim, nahe bey Maynz, ein ganerbschaftlicher Ort, mit einer evangelischen Pfarrkirche, in dem auch eine katholische Capelle erbauet worden.

Montfort, gehöret denen von Boos.

zur Motten, eine Herrschaft derer von Hagen.

Münchweiler, eine Herrschaft der Grafen von der Leyen, lieget auf dem Hundsrück, am Fluß Glan, und gehet von Pfalz-Zweybrück zu Lehn. Es gehören dazu die Oerter: Glan-Münchweiler, Nanweiler, Steinbach, Gries, Wirsborn, Heischbach, Dietzweiler, u. a. m.

Nalbacherthal, gehöret denen von Hagen.
Neuweyer, gehöret den Knebeln von Katzenelnbogen.
Nieder-Hofheim, gehöret den Bettendorf.
Nieder-Saulheim.
Nievern, mit Fachbach und Mühlheim, eine Herrschaft au der Lahn, zwo Stunden von Coblenz, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist spanheimisches Lehn.
Norheim, ein Flecken bey Simmern, im Canton Niederrhein, gehöret einem Freyherrn von Sickingen.

Ockstatt, gehöret denen von Frankenstein.
Oedingen, gehöret denen von Hatzfeld.
Otterbach, unweit Kaiserslautern, gehöret den Grafen von der Leyen.

Partenheim, ein Marktflecken mit einem Schloß, 3 Meilen von Maynz, im Canton Oberrhein, gehöret denen von Wallbaum und von Wambold.
Paussendorf, gehöret denen von Kesselstadt.

Planig, ein Amt des Klosters Sanct Jacobsberg bey Maynz.

Reisweiler, ein Dorf im Umfang der Grafschaft Saarbrück, davon ein Theil zur Herrschaft Kriechingen-Pütlingen, der andere aber unter Reichshoheit dem Baron von Hagen gehöret.
Rimmelsheim, bey Bingen, ein freyherrlich-=- gemeinschaftlicher Ort.
Remelsheim, gehöret den Grafen zu Elz.
Rollingen, gehöret denen von Kerpen.
Ruchheim, zwey Stunden von Mauheim, und anderthalb Stunden von Frankenthal, ein reformirtes Pfarrdorf, das ehedessen ein Graf von Leiningen zu Guntersblum 1695 als ein Allodium an Friderich Reinhard Otto zu Frankfurt, dieser aber an Johann Caspar von Russicon verkauft, und dieser seinem Neffen Hannibal Friderich von Russicon im Testament vermacht hat.
Ruchum, gehöret denen von Dalberg.
Rüdelsheim.

Ruperts-

Rupertsberg, gehöret denen von Dalberg.

Saffig, Saftig ein Dorf, und Lustschloß auf einem Berge, unweit der Nette, gehöret den Grafen von der Leyen, und ist chur-cölnisches Lehen. Das Dorf brannte 1784 ab, die Kirche ist neu und im italienischen Geschmack gebauet. Bey dem Lustschloß sind schöne Lustgärten, Springbrunnen, Lustwäldchen, und eine sehr angenehme Grotte, in einem tiefen kühlen Thal, und mit hohen Linden umgeben.

Sambach, unweit Kaiserslautern, gehöret den Grafen von der Leyen.

Scharffeneck, ein fürstlich löwenstein-werthheimisches Amt, unweit der unterelsassischen Stadt Landau, zu dem das halbe Dorf Alberswеiler, nicht weit von dem zerstörten Schloß Scharffeneck, und St. Johann und Maudach, unweit Manheim, aber auf der Westseite des Rheins, gehören.

Schornsheim, ein ganerbschaftlicher Ort.

Schönstein, gehöret denen von Hatzfeld.

Schwarzenbach, ein Dorf der Freyherren von Dürkheim.

Schweighausen, gehöret denen von Stein.

Schwieberdingen, gehöret denen von Walbrunn.

Soettern, ein Dorf der Freyherren von Dürkheim.

Straßheim, gehöret den Löwen zu Steinfurth.

Steinbach.

Trapstatt, gehöret den Grafen von Elz.

Udenheim, ein evangelisches Pfarrdorf zur oberrheinischen Reichsritterschaft und dem Freyherren Köth von Wanscheid gehörig.

Ulmen, gehöret denen von Wildberg.

Vendersheim, gehöret den Grafen von Elz.

Wachenheim, an der Primen.

Waldeck, gehöret denen von Boos.

Waldenheim, gehöret den Freyherren von Blumenkron, die hier ein Amt haben. Es ist hier ein Eisenhammer.

Waldlaubersheim, zwischen Stromberg und Bingen, ist ein fürstlich-nassauischer Stammort, und an die Grafen von Degenfeld wiederkäuflich überlassen worden.

Walhausen, woselbst ein freyherrlich dahlbergisches Amt ist.

Warsberg, und

Wartelstein oder Wartenstein, eine Herrschaft der Freyherren v. Wansberg, in welcher der Ort Hennweiler, unweit Kyrn, der 1781 größtentheils abbrannte.

Weitersweiler

Werther, und

Wildenberg, eine Herrschaft, die zwischen des Herzogthums Berg-Amt Windeck, und dem Fürstenthum Nassau-Siegen lieget, und den Grafen von Hatzfeld als ein uraltes Fidecommiß der Familie gehöret. Sie ist dem Canton Mittel-Rhein immatrikulirt, u. begreifet das Schloß Wildenberg, Dorf Crotorf, und andere Oerter.

Ober- und Nieder-Wiesen, gehöret denen von Hunoldstein.

Wisselsheim, gehöret den Löwen zu Steinfurth.

Würzweiler, gehöret denen von Kerpen.

Yben, gehöret einem Schenken von Schmidtberg.

Einige

Einige

ganerbschaftliche Oerter,

die sich

nicht zu der Reichsritterschaft

halten.

Einleitung.

Ganerbschaftliche Oerter, heißen diejenigen, die von mehreren Familien gemeinschaftlich besessen und regieret werden. Einige, als Bönigheim, die Herrschaft Rothenberg, u. a. m. sind endlich an einen einzigen Besitzer gekommen, andere sind oben schon angeführet worden, als das Städtchen Widdern in Schwaben, Rinzelsau, ein Marktflecken in Franken, u. a. m. andere sind Mitglieder der Reichsritterschaft, andere aber nicht, und von den letzten ist hier die Rede. Ich führe aber nur einige der vornehmsten an.

Die Burg Friedberg.

Die kaiserliche und des heiligen römischen Reichs unmittelbare freye Burg Friedberg, ist ein evangelischer Reichsstand, der aus lauter guten alten Ritter- und Stift-mäßigen Adel bestehet, der jetzt mehrentheils der katholischen Kirche zugethan ist. Er hat seinen Namen von der Burg, die über der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau auf einem Felsen lieget, und sowohl von Natur, als durch Kunst fest ist. Sie ist mit einem Burggrafen, dazu eben sowohl ein Katholik, als ein Evangelischer erwählet werden kann, 12 Regimentsburgmännern, 6 evangelischen und 6 katholischen, aus denen allemal auf drey Jahre 2 Baumeister erwählet werden, und vielen gemeinen Burgmännern besetzet. Unter den letzten hat der Deutsch-Ordens-Landcommenthur in Hessen, den ersten Platz, und auf ihn folget der Deutsch-Ordens-Commenthur zu Frankfurt. Alle diejenigen, die von einem Burgmann, auch durch das weibliche Geschlecht, abstammen, sind zur Burgmannschaft berechtiget. Jetzt finden

sich

sich auch Grafen unter den Burgmännern. Wenn ein neuer Burggraf gewählet worden, berichtet es die Burg an den Kaiser, und bittet um desselben Bestätigung. Wenn diese erfolget, wird er zugleich mit den Reichslehen derselben belehnet. Das Regiment der Burg, versehen eine Kanzley, ein Consistorium, und eine Rentkammer. Alle Jahr wird ein Regiments-Convent, und alle 6 Jahre ein allgemeiner Convent gehalten. Die gemeinen Rechnungen werden auf dem sogenannten Quartal-Convent, der sich jährlich einigemal versammlet, abgenommen. Die Burg hat jährlich ungefähr 20000 Gulden Einkünfte, von denen der Burggraf 6000 Gulden als eine Besoldung ziehet; er hat auch von der Jagd, Waldung, Schäferey und Fischerey, verschiedene Nebengefälle. Die Burg hat sich zwar, so viel die dem Kaiser zu entrichtenden Ritterseuern oder Charitativ-Gelder anbetrifft, zu der gesammten rheinischen Ritterschaft gehalten, und zu deren Mitglied bekannt, will aber nicht zugeben, daß sie ein einverleibtes Mitglied des mittelrheinischen Cantons sey. Ehedessen hat sie sich selbst eine Ganerbschaft genannt, in neuern Zeiten aber hat sie behauptet, sie sey dergleichen im eigentlichen Verstande nicht. 1769 hat der Kaiser diese Burg und deren Burgmannschaft, mit einem weltlichen Ritterorden, unter dem Namen eines kaiserlichen Josephs-Ordens, begnadiget, und sich und seinen Nachfolgern auf dem Thron, das Großmeisterthum vorbehalten. Der Orden hat einen Groß-Prior, Commandeurs und Ritter. Zum erstenmal wurden 38 Regiments-Burgmänner mit demselben bekleidet. Das Ordenszeichen ist ein weißes Kreuz mit goldenen Stralen, das oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte aber mit dem doppelten Reichs-Adler und den Insignien versehen ist. Es ist mit einem bloß eingefaßten goldenen Schilde beleget. Auf dem Schilde stehet der Namenszug St. Joseph, in der Einfassung der Umschrift, virtutis auitae aemuli. Auf der Gegenseite ist es auch blau, mit einer weißen Einfassung. In der Mitte stehen die Worte: imperatoris auspiciis lege imperii conseruamur. Die Ritter tragen es an einem blauen schwarz gerändetem Bande.

Die Burg enthält ein altes Schloß, in dem der Burggraf wohnet, eine Kanzley, ein Rathhaus, ein Haus des deutschen Ordens, eine neu erbauete Hauptwache, Kasernen, ein Krankenhaus, ein 1768 erbauetes Waisenhaus, in dem 14 arme Landeskinder unter der Aufsicht eines Präceptors und Pflegers erzogen werden, die Wohnungen für die Burgbedienten, und ungefähr 20 Wohnhäuser, die adelichen Geschlechtern gehören, aber zum Theil verfallen sind. Der Inspector an der Kirche des heiligen Georgs, hat die Aufsicht über alle evangelische Pfarren des Landes.

Das Gebiet der Burg, lieget meist zwischen der Nidda und Widdar, hat gute Waldungen, etwas Weinwachs, viele Fruchtfelder, insonderheit vortreffliche Wiesen. An einigen Orten sind Sandsteinbrüche. Es wird in drey Cantone abgetheilet, welche sind

I. Amt Altenstadt. Dazu gehöret

1. Altenstadt, ein großer Marktflecken, der einen Pfarrer und Kaplan hat. Jenen präsentirt das Kloster Engenthal. Die von Gunderode haben daselbst ein Rittergut.

2. Rodebach, ein Filial von Altenstadt.

3. Oberau, ein Pfarrdorf. Das Patronat-Recht wird von Hanau-Münzenberg ausgeübet.

4. Rommelhausen, ein Filial von Oberau.

5. Haldenburgen, ein katholisches Pfarrdorf. Die Lutheraner haben ihren Gottesdienst in der Capelle auf der Naßburg, einem Rittergut, das die Burg 1776 für 105000 Gulden von denen von Bechtolsheim erkaufet hat. Die von Gutenberg haben auch daselbst ein wohlgebautes Schloß, und die von Engelheim einen Hof.

II. Das Amt Carben; zu welchem gehöret

1. Ober-Carben, ein Marktflecken mit einer Pfarre. Der deutsche Orden hat daselbst beträchtliche Güter und einen Hof.

2. Großen-

2. Großen-Carben, ein Pfarrdorf. Hier, imgleichen zu Kleinen-Carben und Kaichen, wird der Pfarrer präsentiret von dem Freyherrn von Curti, der von Churpfalz mit diesem Recht, das von dem zerstörten Kloster Limburg an der Hart herrühret, belehnet ist, auch deswegen viele Zehendgefälle beziehet. Zu Großen-Carben haben die von Cronenberg, die von Edelsheim, und die von Rauchenhausen freye Höfe. Eine Viertelstunde davon, jenseits der Nidda, ist ein berühmter Sauerbrunn, bey dem viele Spatziergänge angeleget worden. Nach Burggräfenrode zu, ist ein anderer mineralogischer Brunn, der viel Schwefel enthält.

3. Kleinen-Carben, ein Pfarrdorf an der Nidda, die eine gegen über liegende Insel bildet, die fast eine halbe Stunde lang, und mit einem Eichenwalde besetzet ist, über den Cour-Maynz das Stammrecht hat. Die dasige Kirche stehet auf einer steilen Höhe, und ist von den Tempelherren erbauet.

4. Ilbenstadt, ein katholisches Pfarrdorf, mit einer Mauer umgeben. Die Pfarre besetzet die Prämonstratenser Abtey Ober-Ilbenstadt, mit einem ihrer Conventualen. Sie besitzet auch die dasige Mühle und den Zoll über die Nidda-Brücke.

Die sogenannte Carber-Mark, war vormals ein kaiserlicher Jagdforst. Die ansehnliche Waldung, die sich auf anderthalb Stunden ins Gevierte erstrecket, ist wegen der Ansprüche einiger Nachbarn an einigen Orten sehr verwüstet. Zur Mark gehören Großen- und Kleinen-Carben, Burggräfenrode, Kaichen und Büdesheim. Beyde letzten Orte besitzen jetzt abgetheilte Districte; die drey ersten haben ihr Theil gemeinschaftlich. Der regierende Burggraf ist Obermärker, und setzet einen Mark-Schulzen. Die Einwohner der Mark nähren sich häufig von Leinen- Wolle- und Strumpf-Webereyen, für die Manufakturen zu Friedrichsdorf und Homburg vor der Höhe.

III. Das Amt Büdesheim.

1. Büdesheim, ein Pfarrdorf auf beyden Seiten der Nidder. Der Pfarrer besorget die evangelische Gemeine zu Heldenbergen, und wird von denen von Edelsheim ernennet, die hier einen freyen Hof und Zehendgefälle haben.

2. Kaichen, ein Pfarrdorf. Nahe dabey ist unter einer großen Linde der Ort, wo vor Zeiten das Freygericht, unterm freyen Himmel gehalten worden.

3. Rendel, ein Pfarrdorf. Den Pfarrer ernennet die Abtey Ober-Ilbenstadt. Der Weihbischof von Maynz hat hier ansehnliche Gefälle; auch haben hier die von Cronegk und von Edelsheim freye Höfe.

Der Proceß, den einige Orte wegen der Reichs-Freyheit führen, ist noch nicht völlig geendiget.

Anmerk. Kloppenheim, ist völlig dem deutschen Orden überlassen worden, und nun eine Commende, die zur Balley Ellingen gehöret. Auf dem neuerbauten festen Schloß wohnet ein Amtmann. S. Maders sichere Nachrichten von der Burg Friedberg. Lauterbach 1766 3 Theile in 8.

Die Ganerbschaft Staden in der Wetterau.

Das Schloß und Gericht Staden, am Fluß Nidda in der Wetterau, dazu der Flecken Staden, die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstatt, Hegheim, Stamheim, Ober- und Nieder-Flostatt, gehören, und von welchen Dörfern die drey ersten vom Erzstift Maynz, die übrigen aber, nebst dem Flecken Staden, vom Hochstift Fulda zu Lehn gehen, hat Graf Johann von Isenburg, nebst einigen unmittelbaren adelichen Geschlechtern, 1405 von Johann von Limburg und desselben Hausfrau, Hildegard von Saarwerden, erkaufet. In eben diesem Jahr haben die Käufer die Gan-Erbschaft, in Ansehung der Einkünfte, in vier Theile eingetheilet, die Gerichtsbarkeit und übrigen Gerechtigkeiten aber bis 1662 in Gemein-

meinschaft behalten, in welchem Jahr dem Hause Ysenburg das Mockstatter Gericht zum alleinigen Besitz und Genuß überwiesen worden. Bis 1729 ist die Gau-Erbschaft Staden solchergestalt vertheilet gewesen, daß die Grafen von Ysenburg besessen haben das erste Viertel, von dem zweyten Viertel die von Carben $\frac{5}{8}$, und die Burg Friedberg $\frac{3}{8}$, das dritte Viertel die von Carben allein, und das vierte Viertel die von Löwen zu Steinfurth allein. Nachdem 1729 der carbische Mannsstamm ausgestorben, ist das gräfliche Haus Ysenburg, vermöge eines 1709 mit den adelichen Mitgan-Erben errichteten Vergleichs, mit den von Löwen und der Burg Friedberg zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der übrigen drey Viertel gekommen. 1750 hat das Kammergericht entschieden, daß die Burg Friedberg $\frac{3}{19}$, die von Löwen $\frac{8}{19}$, und der Graf von Ysenburg auch $\frac{8}{19}$ Theile von dieser Ganerbschaft besitzen solle.

Die Burg Gelnhausen.

Sie lieget nahe bey der Stadt Gelnhausen, die in der Grafschaft Hanau beschrieben worden. Es wohnet ein Amtmann in derselben. Kaiser Friderich I soll sie erbauet, und um das Jahr 1144 einige Zeit bewohnet haben. Die jetzigen Gau-Erben sind: die Forstmeister von Gelnhausen, die Krempen von Freudenstein, die Schelme von Bergen, und andere. Sie ist sehr in Abnahme gerathen, daher das Burgregiment jetzt nur von zweyen Baumeistern und einigen Regiments-Burgmännern ausgeübet wird.

Der Schüpfer-Grund,

hat ehedessen denen von Rosenberg gehöret, machet aber jetzt eine unmittelbare Reichsherrschaft und Ganerbschaft aus, die den Grafen von Hatzfeld, den Herren von Hoheneck, von Gemmingen und von Seyfried, gehöret. Er begreifet 1) Unter-Schüpf, einen Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, und einem katholischen Schloß,

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei Wilhelm Baensch Nachfolger, Dresden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhaltsübersicht

zu jeder Nummer der Zeitschrift „Der Briefmarken-Sammler“ mit Angabe der Seitenzahlen, auf welchen die Artikel stehen.

Unmittelbare
Reichsdörfer.

Einleitung.

Die unmittelbaren Reichsdörfer, Flecken, Weiler und Höfe und andere freye Reichsleute, die man hin und wieder in Deutschland antrifft, sind wahrscheinlicher Weise theils Ueberbleibsel der ehemaligen kaiserlichen Güter, theils Güter ausgestorbener Dynasten, die nicht wieder zu Lehn ertheilet worden. Sie stehen zwar unter dem Schutz anderer Reichsstände, aber nicht unter der Landeshoheit derselben. (Gottlob Aug. Jenichens Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten. Leipzig, 1747 in 8. Pütteri Elementa juris publici germanici, edit. leg. tertia, pag. 837. 839. Joh. Jac. Moser von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, S. 1510 f. und Wegelins gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben.) Unterdessen sind doch die meisten derselben entweder durch Verschenkung, oder durch Verpfändung, oder durch freywillige Unterwerfung, an andere Herrschaften gekommen, und derselben Unterthanen geworden, als, die freyen Leute zu Meglofs oder Meglitz in Schwaben, die jetzt die Herrschaft Eglof ausmachen; die freyen Leute zu Lustnau und Embs in der Grafschaft Hohenembs; zu Doxenbüren in der Grafschaft Bregenz; zu Rankweil in der Grafschaft Feldkirch; die vier Kellnhöfe

öfe in den reichsstädtisch-lindauischen Dörfern
schach, Rickenbach, Schönau und Ober-
itnau; der Reichsflecken Altorf bey Ravens-
irg; die ehemals in die Reichspflege zu Weis-
nburg gehörig gewesenen Dörfer Rahsdorf,
eterssbuch, Byburg und Wengen, und der
Zeiler zum heiligen Kreutz, und Rohrbach,
e jetzt theils dem Hochstift Eichstett, theils der
eichsstadt Weissenburg unterthan sind; Mühl-
ausen an der Enz, Pfäffingen, Bärstein,
ltringen, im würtembergischen Amt Herrenberg,
roß-Gartach, im würtembergischen Amt Bra-
nheim, Kirchheim am Neckar, eben daselbst,
r fürstliche öttingische Marktflecken Aufkirch,
r Flecken Freyenseen in dem gräflichen solmi-
)en Amt Laubach, vermuthlich auch Erlenbach
der Grafschaft Wertheim, und viele andere.
ie angeführten kann man mit Hülfe der Re-
ster in dieser Erdbeschreibung finden. Von
nen, die jetzt noch ihrer unmittelbaren Reichs-
eyheit auf größere oder geringere Weise ge-
eßen, merke ich folgende an.

Die freyen Leute auf der Leutkircher Heide, in Schwaben.

Sie sind dem Reich zu allen Zeiten unmittelbar unterworfen, und mit besondern Freyheiten begabet gewe-
, auch ehedessen von Kaisern und Königen allezeit,
ısere und des Reichs liebe Getreue, genennet, aber oft
rpfändet worden, bis sie endlich Kaiser Sigismund
15 zu der kaiserlichen und des Reichs Landvogtey in
)er- und Nieder-Schwaben geschlagen hat. Die öst-
chischen Landvögte haben ihnen ihre Rechte und Frey-

heiten nach und nach beschnitten, und theils durch beschwerliche Verträge, theils auf andere Weise entzogen, so daß jetzt wenige Zeichen und Merkmale ihrer alten Freyheiten übrig sind. Sie haben den Gerichtsamtmann des Oberamtes, oder des Amts um Gebrazhofen auf Leutkircher Heide, den der Landvogt zu Altorf setzet, zum Richter. Ein mehreres von ihnen findet man in Wegelins gründlichen historischen Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben S. 42. 49. Von der Leutkircher Heyde ist oben im östreichischen Kreise schon einige Nachricht gegeben worden, hier aber noch beyzufügen, daß von diesem nahe bey Leutkirch liegenden, und aus Aeckern und Holzungen bestehenden Feld von 90 Jaucherten (Morgen,) die Bürger zu Leutkirch 52, die freyen Leute aber das übrige besitzen, und folgende 39 Dörfer, Weiler und Höfe bewohnen, nämlich: Niederhoffen, Lauben, Eisenbrechtshoffen, Ottmannshoffen, Valtershoffen, Wielandtshoffen, Neumühlen, Kesselsbrunnen, Adrazhoffen, Wuchzenhoffen, Luittisperg, Allminshoffen, Grünebach, Hasselburg, Urlau, Herlazhoffen, Beltelhoffen, Dobrazhoffen, Engerazhoffen, Wintrazhoffen, Engelholzhoffen, Autenhoffen, Sackmühlin, Merazhoffen, Luizenhoffen, Wolffarzhoffen, Weyhersmühlin, Nonnenbach, Grimmelzhoffen, Gebrazhoffen, Enzesmühlin, Hundhoff, Tautenhoffen, Weipolzhoffen, Lanzenhoffen, Ellershoffen, Willarzhoffen, Sonthoffen, Heggelbach.

2. Das freye Reichsdorf Alschhausen,

in Ober-Schwaben, neben der davon den Namen führenden Deutsch-Ordens-Commenthurey, von der es bisher oft angefochten worden. Man muß es mit dem folgenden Dorf nicht verwechseln.

3. Das

3. Das freye Reichsdorf Alt=hausen.

Althausen, ist ein freyes Reichsdorf in Franken, unweit Mergentheim. Der deutsche Orden hat hier die Schirm=und Cent=Gerechtigkeit, Brandenburg=Onolzbach über die Rechte in Kirchen=Sachen. Die übrigen Gerechtsame, stehen der Gemeine selbst zu. Es sind aber diese Gerechtsame in geist= und weltlichen Sachen von dem deutschen Orden oft angefochten, jedoch auch sowohl durch den westphälischen Friedensschluß, als den darauf gefolgten Reichsdeputationsspruch in mehrere Sicherheit gesetzet worden.

4. Die freyen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld,

die unweit der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt belegen sind, haben ihre Reichsunmittelbarkeit und Freyheit bis auf den heutigen Tag behauptet. Kaiser Heinrich VI ertheilte in einer 1234 an das Hochstift Würzburg ausgefertigten Urkunde für die Reichsfreyheit des Dorfs Gochsheim, mit folgenden Worten: Reseruamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscitur habuisse. 1559 erhielt die Reichsstadt Schweinfurt von Kaiser Ferdinand die Schutz- und Schirm=Gerechtigkeit über diese Reichsdörfer, gerieth aber darüber mit Würzburg in Streitigkeiten, die sich also endigten, daß diese Reichsvogtey an das Hochstift Würzburg überging, und daß sich diese freywillig in würzburgischen Schutz begaben, wie die Verträge von 1572 und 1575, Kaiser Rudolphs II Bestätigung von 1578, und der kaiserliche Commißionsreceß von 1643 besagen. Kraft des letzten, sind diesen Dörfern ihre Unmittelbarkeit und Reichsfreyheit wieder hergestellet, und sie sind von der Erbhuldigung, die ihnen Würzburg während des dreyßigjährigen Krieges angemuthet hatte, wieder befreyet worden. Sie haben auch 1702 einen Schutzbrief vom kaiserlichen und

Reichskammergericht erhalten, und 1714 wurde vom Kammergericht dem Bischof zu Würzburg das jus dioecesanum und die jurisdictio ecclesiastica omnimoda über diese der augsburgischen Confeßion zugethane Dörfer im Gemeinen, aberkannt. Unterdessen hat Würzburg die Centgerechtigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit in diesen unmittelbaren Reichsdörfern, und hält deswegen einen Centgrafen in denselben. Diese erwählen sich selbst und haben einen eigenen Reichsschultheißen und Gericht. Der Bischof zu Würzburg, ihrem Reichsvogt, hnldigen sie als ihrem Schutz- und Schirm-Herrn, von des Reichswegen: sie geben auch demselben jährlich auf Martini 200 Gulden Vogt- und Schutz-Geld, auch alle Buß- und Frevel sammt dem Vogtsee, und tragen zu den Reichssteuren ein Gewisses bey, legen aber die Steuren unter sich selbst an.

5. Die freyen Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Sie liegen unweit Frankfurt, zwischen dem hessendarmstädtischen Antheil an der Herrschaft Eppstein und dem churmaynzischen Oberamt Königstein. Sulzbach ist ein evangelisches Pfarrdorf, und Soden ein Filial. In dem letzten ist eine Salzsiederey und ein heimes Bad.. Ihre Schutz- und Schirm-Herren sind der Churfürst zu Maynz wegen der Grafschaft Königstein und die Reichsstadt Frankfurt. Man kann von denselben die Schrift nachlesen, die Friderich Karl von Moser 1753 unter der Aufschrift: Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinen Sulzbach und Soden, gegen die neuerliche churmaynzische und frankfurtische vogtey- und schutz-herrliche Eingriffe erwiesen, und vertheidigt. Maynz setzet den Pfarrer und wechselsweise mit Frankfurden Oberschulzen.

Register.

A.

Aarholzen 348
Abbenfleter=Sand 119
Abbensen 188
Abenheim 686
Abersfeld 679
Abevillers 602
Absperg 673
Accum 615
Achberg 634
Achen 324
Achim, Brem. 126
— Wolfenb. 321. 324
Achterwehr 490
Achtstetten 630
Acken, Amt 24
— Stadt 21
Ackendorf 37
Adelepsen 299. 300
Adelmannsfelden 643
Adelsdorf 666
Adelsheim 653
Adelshofen 648
Adenbüttel 179
Adendorf 686
Adensen 252
Adersleben 363
Aderspach 648
Aderstedt 365
Adlitz 673
Adolphslust 431
Adrazhoffen 706
Aegidien=Neustadt 254
Afferde 268
Agathenburg 108
Aglasterhausen 648
Ahlden 181
Ahldorf 637
Ahlem 259
Ahlerstedt 109
Ahrbergen 521
Ahrensbök 475
Aisch 666
Aistersheim 686
Alanhof 640
Albersdorf 474
— Fränk. 676
Albersweiler 693
Albertshausen 653
Albertshof 653
Albertshofen 666
Alchelberg 643
Aldingen 643

Alfdorf 643
— 643
Alfeld 513
Algau, Canton 634
Allenjoie 602
Aller, Fl. 8. 138. 304. 353
Alleraſen 348
Allerbach, Fl. 271
Alleringsleben 37
Allersheim, Wolfenb. 348
Allersheim, Fränk. Kr. 653
Allertshauſen 676
Alliminshoffen 706
Allum 319
Almannsweiler 640
Almelech 686
Almendingen 630
Almißhofen 634
Almſtedt 519
Alpe, Fl. 256
Alrode 555
Alſchhauſen 706
Alshauſen 336. 337
Alsleben, Amt 63
— Dorf 63
— Stadt 63
Alſter, Fl. 469
Alſterdorf 480
Alt=Baumberg 686
Alt=Beeſen 61
Alt=Bukow 406
Altburg 643
Altdorf 640
Alt=Burtehude 108
Alt=Ebſtorf 175
Alte Gamme 565
Alte Graben 254
Alte Hütte 535
Alte Land 120
Alte Mark, Dorf 25
Altena 329
Altenau, Grubenh. 223
— Wolfenb. 333
Altenberg, Schwäb. 643
— Fränk. 653
Altenblos 669
Altenbrack 553
Alten=Brandsleben 29
Altenbruch, Kirchſpiel 540
— Flecken 540
Altenbuch 653
Altenburg, Wolfenb. 344
— Holſtein 478
— Fränk. Kr. 669
Alten=Celle 186
Altendorf, Lüneb. 193
— Mecklenb. 405
— Holſtein. 485
Alten=Gatersleben 371
Altengleichen 300
Altenhägerbach 267
Altenhagen, Calenb. 267
Altenhagen, Wolfenb. 323
Altenhaldensleben 31
Altenhauſen 31
Altenhof 250
Altenhofen 679
Alten=Lichtenberg 323
Alten=Linden 260
Alten=Marks=Vogtei 612
Alten=Muhr 674
Alten=Plato 41
Alten=Salze 24
Altensberg 630
Altenſchleif 682
Alten=Schönbach 668
Alten=Schollåne 42
Altenſtadt 698
Alten=Staßfurt, Amt 25
— Dorf 25

enstein 676
enwalde 125
enweiler 630
enwerder 162. 163
e Seite, die 466
e Straße 517
e-Wick 376
feld, Fl. 682
gandersheim 337
thausen 707
thauß 634
theim 630
thugen 705
t-Isenhagen 161. 179
tkloster 108
t-Krempe 492
tLüneberg 130
t-Medingen 175
tmühl 673
tmünster 676
tona, Dorf 32
– Stadt 434. 497
torf 686. 705
t-Ralefstedt 480
t-Schrotzburg 636
t-Stargard 429
t-Strelitz 429
t-Walmoden 520
venshausen 204
vensleben, Amt 34
– Dorf 35
– Vorwerk 37
verstorf 422
vesrode 267
nbleben 333
nelingshausen 166
nelungsborn 344
nelunrborn 344
nerdingen 643
nhart 634
Am Kocher 643
Anlishagen 653
Ammendorf 47. 64
Ammensleben, Großen 31
Ammensleben, Klein 30
— Kloster 31
Ammern 570
Ampfurth, Amt 29
— Dorf 29
Amtshof 679
Amtszell 634
Amvord 29
Anderbeck 363
An der Werra, Grafsch. 286
An der Weser, Herzogth. 283
Angeloch 648
Augern 37
Anhart 634
Anhofen 630
Anlesingen 634
Antenried 630
Antoinettenruh 317
Apeler 130
Apenke 202
Apensen 129
Apfeltrang 630
Appenrode, Calenb. 300
— Halberst. 377
Arbergen 126
Archshoffen 654
Ardinspach 648
Arendsborn 213
Arenfels, Herrsch. 686
— Schloß 686
Arenrath 687
Arensburg 490
Arfrade 488
Argen 605
Argenfels 686
Arienschwang 679

Index

Abilities 11
Academy 11
Accessories 11
Accounts 11
Achievements 11
Activity Log 11
Adventure Log 11
Alchemy 11
Alliance 11
Alliance Boss 11
Alliance Chat 11
Alliance Duel 11
Alliance Duel Ranking 11
Alliance Duel Reward 11
Alliance Duel Schedule 11
Alliance Duel Tactics 11
Alliance Duel Tactics Setup 11
Alliance Duel Tactics Setup Guide 11
Alliance Duel Tactics Setup Guide 11
Alliance Duel Tactics Setup Guide

Wright Rev Jn Bapt (R C), Bishop's House
Wright Rev Jn Bapt (R C), Presbytery
Wright Jn Bapt, Bridge st
Wright Jn Bapt, Cross st
Wright Jn Bapt, Dock
Wright Jn Bapt, Hall st
Wright Jn Bapt, Hall st
Wright Jn Bapt, Hall st

Alexander Ep. 1
Alexandria 1
Alexandrians 1
Alexandrinus 1
Alexis 1
Alfred 1
Alfredus 1
Alfredus Beverlacensis 1
Alfredus Britto 1
Alfredus Rivallensis 1
Alfredus Westmonasteriensis 1
Alfredus Wintoniensis 1
Alfredus Wintoniensis 1
Alfredus Wintoni

ornhövet 468
ornhusen 339
ornstädt 36
ornum 333
ornumhausen 335. 339
orsfleth 467
orstel 489
orstell 121
ortscheid 608
osau 546
osenstein 641
oßee 490
ostel 593
oß 687
otfeld 214
othfeld 254
Bothfelder-Vogtei 254
Bothkamp 491
Bothmer 188
Bottfeld 323
Bottmersdorf 17
Bovesheim 348
Bovzen 348
Brachbach 654
Brachwitz 61
Brack 348
Brackenberg 293
Braitenau 637
Bramau 421
Bramel 116
Bramfelde 480
Bramstedt, Bremen 115
— Holstein 468. 489
Brand 669
Brandegg 637
Brandenburg, Schwäb. 630
Brandenhusen 433
Brandsleben, Alten 29
Braunlage 555
Braunschweig, Holstein 478
— Wolfenb. 312
Braunschweigische Hohe 254
Braunspach 654
Brauweiler 687
Bredenbeck 260
Brehlingen 188
Breitenau 678
Breitenberg 488
Breitenburg, Herrsch. 487
— Schloß 488
Breitenfeld, Lüneb. 177
— Lauenb. 532
Breitenlohe 666
Breitenreuth 669
Breitenrode 34
Breitensee 675
Bremelau 630
Bremen, Herzogth. 92
— Reichsstadt 126. 594
— Fränk. 663
Bremervörde 110
Bremke 300
Brennen 630
Breselenz 171
Bresan 535
Bretenrode 34
Brettin 42
Brevörde 272
Brietzke 39
Britlingen 168
Brobergen 129
Brockrege 435
Brockdorf 467
Brocken, Berg 196
Broda 430
Brodau 492
Broderstorf, Holstein 486
— Mecklenb. 421

Bracelets 68
Brandy 68
Brandy-balls 68
Bread 68
Bread-and-butter 68
Bread-and-butter pudding 68
Bread-crumbs 68
Bread-sauce 68
Breakfast 68
Breakfast-cups 68
Breakfast-dishes 68
Breakfast-tea 68
Brewis 68
Brick-dust 68
Brick-dust pudding 68
Brilliantine 68
Brilliants 68
Brine 68
Brisket 68
Brisket of beef 68
Broad beans 68
Broccoli 68
Broiled 68
Broiled bones 68
Broiled chicken 68
Broiled fish 68
Broiled ham 68
Broiled kidneys 68
Broiled mutton 68
Broiled steak 68
Broiled steak and oysters 68
Broiled whiting 68
Broiling 68
Broken meat 68
Broken victuals 68
Broth 68
Brown bread 68
Brown bread ice 68
Brown gravy 68
Brown sauce 68
Brown stock 68
Brown thickening 68
Brown-stock soup 68
Brunswick stew 68
Brussels sprouts 68
Bubble and squeak 68
Bubble-and-squeak 68
Buckwheat 68
Buckwheat cakes 68
Buckwheat flour 68
Buckwheat pancakes 68
Buckwheat-cakes 68
Buckwheat-flour 68
Buckwheat-pancakes 68
Buffalo 68
Buffalo fish 68
Buffalo-fish 68
Bullace 68
Bullace cheese 68
Bullace-cheese 68
Bullock 68
Bullock's heart 68
Bullock's kidneys 68
Bullock's liver 68
Bullock's tail 68
Bullock's tongue 68
Bullock's-heart 68
Bullock's-kidneys 68
Bullock's-liver 68
Bullock's-tail 68
Bullock's-tongue 68
Bun 68
Bun-loaf 68
Bun-loaves 68
Buns 68
Burdock 68
Burdock-root 68
Burgundy 68
Burgundy-cup 68
Burnet 68
Burnet-vinegar 68
Burnt almonds 68
Burnt-almonds 68
Burnt-cream 68
Burnt-sugar 68
Burnt-sugar colouring 68
Burnt-sugar flavouring 68
Butcher's meat 68
Butcher's-meat 68
Butter 68
Butter-beans 68
Butter-cream 68
Butter-milk 68
Butter-scotch 68
Butter-scotch pudding 68
Butter-scotch-pudding 68
Buttered eggs 68
Buttered-eggs 68
Buttermilk 68
Butterscotch 68
Butterscotch pudding 68
Butterscotch-pudding 68
Button-hole bouquets 68
Button-hole-bouquets 68
Buttonhole bouquets 68
Buttonhole-bouquets 68
Buttons 68
Buttons and button-holes 68
Buttons and buttonholes 68
Buttons-and-button-holes 68
Buttons-and-buttonholes 68
Button-holes 68
Buttonholes 68
Button-holes and buttons 68
Button-holes and buttonholes 68
Button-holes-and-buttons 68
Button-holes-and-buttonholes 68
Buttonholes and buttons 68
Buttonholes and button-holes 68
Buttonholes-and-buttons 68
Buttonholes-and-button-holes 68
Buttons and button-holes 68
Buttons and buttonholes 68
Buttons-and-button-holes 68
Buttons-and-buttonholes 68
Button-holes 68
Buttonholes 68
Button-holes and buttons 68
Button-holes and buttonholes 68
Button-holes-and-buttons 68
Button-holes-and-buttonholes 68
Buttonholes and buttons 68
Buttonholes and button-holes 68
Buttonholes-and-buttons 68
Buttonholes-and-button-holes 68

ale 602
alen 515
alena 61
alenburg 170
alfingen 637
alldorf 365
almansfeld 674
alvitzerhof 421
amm 404
ammenhausen 432
ammflecken 510
ammhagen 115
amnatz 171
anberg 635
andorf 331
ankelshausen 300
ankenfeld 680
annenberg 157. 170
anneudorf 670
anstedt 379
ardesheim 377
ardessen 377
argau 535
argun, Amt 416
– Flecken 417
armbach 655
arsperg 661
arstatt 655
aspe 349
assel 518
assensen 204
averden 126
ebstedt 117
edenhausen 180
edensen 270
eensen, Calenb. 260
– Wolfenb. 346. 349
eersen 349
eersheim 378
Deesdorf 363
Degenfeld 644. 647
Dehmkerkerbröck 276
Dehnsen 274
Deister, Geb. 228. 266
Delfbrügge 473
Delligsen 347
Delm 129
Delmensingen 631
Delve 483
Delvenau, Fl. 523
Demern 552
Dempzin 408
Denkte 321. 324
Dennenlohe 674
Denstorf 323
Dentenheim 667
Depenau 491
Derben 42
Derdingen 64a
Dereuburg, Herrsch. 378
Derenburg, Stadt 389
Derenthal 34a
Dermens 655
Dermien 536
Derneburg 515
Dernitz 40
Desandans 602
Dessau, Neu 42
Destedt 324
Desum, auf dem 135
Detfurt 512
Dettenheim 646
Dettenstein 644
Dettingen 637. 644
Dettlingen 637
Detzel 37
Deutleben 62
Dibbensen 350

Didderſe 179
Dieburg 655
Dieckhorſt 186
Diedelmiſſen 346
Diedelsheim 637
Dielmiſſen 349
Diemantſtein 644
Diemarden 291. 293
Diepach 655
Dierko 421
Dierſpurg 641
Diesbeck 674
Dieſſen 637
Dießdorf 27
Dietenheim 630
Dietingen 631
Dietrichshagen 421
Dietzweiler 691
Dilbach 666
Dilhof 655
Dilshofen 655
Dingelſtedt 363
Ding=Elve 512
Dingler 511
Diesbach 555
Dirlauingen 631
Ditlofsrode 680
Ditmarſchen 470
Ditmarſen 470
Ditterſchop 121
Dittersmind 676
Dtzingen 637
Dobbertin, Kl. 424
Dobbrikow 44
Doberan 411
Doberſtorf 490
Dobrazhoffen 706
Dodenberg 688
Dodow 552
Döblitz 61
Dögerode 294
Döhren 254
Dölau 57
Döllnitz, Dorf 65
— Lüneb. 173
— Worw. 47
Dölſtedt 680
Dömitz, Amt 411
— Stadt 407
Dönnſtedt 37
Dörflingen 635
Dörne 570
Dörpe 270
Dörtel 655
Dörzbach 655
Döſen 594
Döſſel 62
Dötzingen 170
Dötzum 519
Domersleben 25
Domnitz 61
Donau, Canton 630
Donau=Altheim 630
Dondorf 670
Donnerhorſt 182
Donnerſtädt 350
Donzdorf 641
Dorenbüren 704
Dorfmark 190
Dornitz 47
Dornmühl 655
Dorſte 209
Dorſtedt 516
Dorum 124
Doſenbeck 491
Dottern 680
Dotternhauſen 637
Drage 489

Register

Abbau 1
Abbaubetrieb 1
Abbaugerechtigkeit 1
Abbaurecht 1
Abbildung 1
Abdruck 1
Abfall 1
Abfallbeseitigung 1
Abfallbeseitigungsanlage 1
Abfallbeseitigungsgesetz 1
Abfallbeseitigungsplan 1
Abfallbeseitigungsrecht 1
Abfallbeseitigungsverfahren 1
Abfallbeseitigungsverordnung 1
Abfallbeseitigungswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverband 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsgesetz 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsrecht 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverfahren 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandsverordnung 1
Abfallbeseitigungszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandszweckverbandswirtschaft 1
Abfallbeseitigungszweckverband

Edhausen 676
Effelter 680
Egelfingen 631
Egeln, Amt 27
— Stadt 22
— Wester-Dorf 27
Egelstall 637
Egenhausen 674
Egestorf 168
Egge 276
Eggersen 269
Eggerstadt 32
Eglingen 631
Eglofstein 670
Ehenweyher 641
Ehestetten 631
Ehingen 630
Ehlerstorf 492
Ehmkendorf 491
Ehmkenhagen 422
Ehra 193
Ehrenberg 649
— 689
Ehrstatt 649
Ehsel 350
Eich, der, Amt 323
Eichede 480
Eichelberg 656
Eichen-Barleben 32
Eichenhausen 680
Eickenrode 180
Eickhof 412
Eicklingen 186
Eigenrieden 570
Eilbecke 592
Eilenriede, Gehölz 243
Eilsdorf 363
Eilte 182
Eimsbüttel 593
Einbeck 200
Einbeckhausen 275
Eine, Fl. 353
Einem 270
Einhusen 415
Eisdorf 207
Eisenbach 682
Eisenberg 635
Eisenbrechtshoffen 706
Eisenburg 631
Eisleben, Dorf 30
Eitingerthal 638
Elbe, Fl. 8. 93. 138. 384. 522
Elbenau 21
Elbickerode 300
Elbingerode, Amt 212
— Dorf 209
— Stadt 213
Eldagsen 246. 253
Eldagshausen 246
Elde, Fl. 384
Eldena 412
Eldingen 192
Elenbach 656
Elleustedt 363
Ellerbeck 486
Ellershausen, Leineb. 291
Ellershausen, Münden, vor dem Wald 293
Ellershoffen 706
Elliehausen 296
Elligerode 296
Elm, Wald 329
Elmenau, Fl. 138. 165
Elmenhorst, Mecklenb. 421
— Lauenb. 535
Elmlohe 117
Elmsburg 330
Elmschenhagen 486

Register

der Autoren

Adam 1
Adamus 1
Adelung 1
Adler 1
Aelianus 1
Aeschylus 1
Aesopus 1
Agricola 1
Albertus 1
Alcaeus 1
Alexander 1
Alexis 1
Alkaios 1
Alkman 1
Alkmeon 1
Alkmeonis 1
Alkmeonis 1
Alkmeonis

Esse, Fl. 179
Essebo 461
Essel 188
Esselbronnerhof 656
Essenhof 323
Essenrode 179
Essesfeld 461
Este, Fl. 94. 120
— an der 129
Estebrügge 121
Estobon 602
Eßinghausen 325
Etgersleben 25
Etlau, Hohen 18
— Mittel 18
Etmannsweiler 631
Etoupes 602
Ettenheim 641
Etzebo 461
Etzelheim 667
Eubigheim 656
Euchtersheim 649
Euerbach 680
Eulenhof 656
Eulspach 656
Eutin, Amt 546
— Stadt 545
Evensen 295
Evergöddesen 212
Eversen 191
Evershagen 422
Everstorf 484
Evesen 321
Ewattingen 634
Eybach 644
Eyder, Fl. 437
Eyme 270
Eyrichshof 676
Eysesheim 649
Eyßlingen 644

F.

Fachsenfeld 644
Fahren 486
Fahrenhorst 193
Faizberg 689
Falbenthal 674
Falkenhofen 656
Falkenstein 372. 689
Fallersleben 178
Fallie 128
Fallingbostel 189
Farmßen 593
Farbach 674
Farve 492
Fatschenbron 667
Fechtenbach 656
Fedderwarden 615
Fegesack 114
Fegetasch 475
Fehrdorf 433
Felbertshausen 649
Felchta 570
Feldberg 430
Feldmark 60
Felgentreu 44
Fendersheim 689
Ferchland 42
Fermersleben 24
Ferste 207
Ferstädt 516
Fiefbargen 483
Filseck 644
Finkenberg 422
Finkenbusch 656
Finkenwerder, Hamb. 592
— Lüneb. 163
Fischbach 631
— Fränk. 670
— — 676
Fitzbeck 485

Mountfort
Mountjoy
Mountmorres
Mountnorris
Mountsorrel
Mountstuart
Mountstuart-Grant
Mowbray
Mowbray-Segrave
Mowbray-Stourton
Mowbray-Stourton-Segrave
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard
Mowbray-Stourton-Segrave-Howard-Fitzalan-Howard-Stafford-Howard

Fürstenberg, Mecklenb.
Amt 431
— Mecklenb. Stadt 430
— Wolfenb. 348
Fürstenhagen, Calenb. 293
— Wolfenb. 337
Fugstatt 657
Fuhlsbüttel 592
Fuhse, Fl. 138. 179. 185
Fulda, Fl. 227
Fuse, Fl. 501
Fusgenheim 689
Futterkamp 492

G.

Gabsheim 689
Gackstatt 657
Gadebusch, Amt 408
— Stadt 405
Gadeland 486
Gadenstedt 512
Gädelitz 193
Gäderstorf 486
Gämmersberg 631
Gänseteich 294
Gärtenroth 670
Gailenbach 631
Gamberg 657
Gamerdingen 631
Gammelin 409
Gamsheim 638
Ganangeloch 649
Gandersheim, Amt 337
— Stadt 334
Ganzenroth 657
Gardessen 323
Garlstorf 167. 169
Garmissen 521
Garms 613
Gartach 649
Garte 301
Garten 486
Gartendörfer 301
Gartengemeine, die 254
Gartow 195
Garz 492
Garze 169
Gatersleben, Dorf 371
Gatersiebische See 369
Gattersleben 28
Gau, Ort 685
Gauersheim 689
Gaybach 667
Gebbershagen 323
Gebhardshagen 323
Gebrazhoffen 706
Gebürg, Ort 669
Geckenheim 657
Geest, die 473
Geeste, Fl. 94
Geestendorf 116
Geesthacht 565
Gehaus 680
Gehrden, Flecken 253
— Vogtey 252
Gehrder Berg 251
Gehrder Hohe 252
Gehrenland, Kl. 594
Geismar 299
Geißbach 641
Geißlingen 638
Geist-Hachede 565
Gelgehausen 300
Gelnhausen 701
Gemmingen 649
Gemünden 284
— Rhein 689
Genin 547

:uthin 41
:orgenhausen 657
eorgiswerder 164
eradstetten 644
erazahn 657
erbach 689
erbitz 60
erentweiler 638
ereut 677
ermar 570
ermersleben, Großen 28
— Klein 28
ierolds hausen 657
ierolds heim 689
iersfeld 680
ierstetten 657
ierum 407
ierwisch 39
iestorf 252
iestorfer Hohe 252
iettingen 635
Zeubach 667
Zeversdorf 118
Zeyn 172
Zeyern 674
Zeversberg 677
Zeysberg 688
Ziebelstatt 657
Ziebichenstein 50. 55. 56
Zieckau 492
Zieschenhagen 468. 476
Zieskau 404
Zifhorn 178
Zihum 128
Zildersheim, Gillers-
heim 206
Zilten 182
Zimbte 293
Zimpar 649
Gimritz 47
Ginzwangen 631
Girisbeck 489
Gißigheim 657
Gittel 337
Gittelde, Grubenh. 216
— Wolfenb. 337
Gitterbach 657
Gladau 42
Gladebeck 296
Glan-Münchweiler 691
Glasau 491
Glasewitz 413
Glaßhof 657
Glaßhütten 635
Glaßin 433
Glatt 638
Glaucha 51
Gleidingen 519
Gleisenberg 667
Glendorf 333
Gleschendorf 475
Gleusena 677
Glevinsche Burg 413
Gließenrode 321
Glinste 128
Glitzweiler 635
Glöte 28
Glückstadt 459
Glüsig 31
Gmünd 689
Gnezheim 657
Gnissau 475
Gnölbzig 64
Gnoien, Amt 417
— Stadt 415
Gochsheim 667. 707
Gochsperg 681
Goddau, Fl. 165

Göffingen 631
Göhren 405
Göhrendorf 34
Gömritz 47
Görde, Wald 170
Görzke 40
Göttelfingen 638
Göttingen, Fürstenth. 234
Göttingen 277
Göttingische Quartier 277
Göttschauer Pflege 56
Goldberg, Amt 416
— Stadt 413
Goldensee, der 535
— Meyerh. 536
Gollach-Ostheim 657
Göllnitz, Mecklenb. 421
— Lauenb. 536
Golmbach 347
Gölterſche Vogtey 252
Golvitz 433
Gommern 21
Gommersheim 686
Gondelsheim 649
Gorleben 193
Goßlar 565
Götingen 281
Gottau 21
Gottesgabe 674
Gottes Gnade 24
Göttin 534
Grabau 489
Grabe 570
Graben 646
Grabow, Amt 412
— Stadt 407
Gräfendorf 680
Graffenhaag 670
Grafhorſt 331
Grafſchaft an der Werra 286
Gragetopfshof 422
Grambeck 534
Gramm 657
Grammſtorf 415
Graneck 638
Granheim 631
Graßleben 329
Grauhof 516
Grave 349
Greene 346
Greifenſtein 670
Grein 661
Grembs 480
Grethen 182
Grenth 674
Grevenhof 592
Grevenkop 467
Grevenlah 178
Grevesmühlen, Amt 409
— Stadt 406
Grevismöhlen 406
Grieningen 631
Gries 691
Grieſenberg 635
Grieſenwerder 592
Grieſingen 631
Grieße, Fl. 273
Grießhof 667
Grimmelzhoffen 706
Grinau 536
Groden 594
Grönenberg 475
Grönhede 485
Gröningen, Fränk. 657
— Kloſteramt 361
— Königl. Amt 362
— Stadt 370

Register.

Abraham 19
Acosta 388
Adam 1
Adam Kadmon 1
Adonai 2
Agrippa 2
Ain 3
Ain Soph 3
Ain Soph Aur 3
Akiba 4
Alchemy 4
Alphabet 5
Amen 6
Amschaspands 6
Anaxagoras 6
Angels 6
Anthropomorphites 7
Antichrist 7
Apocalypse 7
Apocrypha 8
Apollonius 8
Arabians 8
Archangels 9
Archetypal World 9
Archimedes 9
Aristotle 9
Ark 10
Ark of the Covenant 10
Arnobius 10
Asmodeus 10
Assiah 10
Astaroth 10
Astrology 10
Atbash 11
Athanasius 11
Atziluth 11
Augustine 11
Aur 11
Azazel 11
Azoth 11
Baal 12
Babylon 12
Balaam 12
Barbelo 12
Basilides 12
Beelzebub 12
Behemoth 12
Bible 12
Binah 13
Blasphemy 13
Boehme 13
Book of Life 13
Book of the Dead 13
Brahma 13
Brahmanism 13
Buddha 14
Buddhism 14
Cabala 14
Cabalistic Cross 15
Cabalistic Tree 15
Cain 15
Calvin 15
Canaan 15
Cassiodorus 15
Celsus 15
Cerinthus 15
Chaldea 15
Chaos 15
Chemosh 15
Cherubim 15
Christ 16
Christianity 16
Chronos 16
Clement 16
Clement of Alexandria 16
Confucius 16
Cosmogony 16
Creation 16
Creator 16
Crucifixion 16
Cyprian 16
Daemon 17
Daniel 17
Dante 17
Darkness 17
David 17
Death 17
Demiurgus 17
Demon 17
Deucalion 17
Deus 17
Devil 17
Diana 17
Dionysius 17
Dionysius the Areopagite 17
Divination 17
Divine Name 17
Dragon 18
Druids 18
Duality 18
Ecclesiastes 18
Egypt 18
Elements 18
Elohim 18
Elohim Gibor 18
Elohim Tzabaoth 18
Emanation 18
Empedocles 18
Enoch 18
Ephesus 18
Epicurus 18
Esdras 18
Esther 18
Eternity 18
Ether 18
Eusebius 18
Eve 19
Evil 19
Evil Eye 19
Evil Spirits 19
Exodus 19
Ezekiel 19
Ezra 19
Fall of Man 19
Fate 19
Fire 19
Flood 19
Free Will 19
Gabriel 19
Genesis 19
Gentiles 19
Gnosticism 19
God 19
Gog and Magog 20
Golden Calf 20
Golden Dawn 20
Gomorrah 20
Grace 20
Hades 20
Hagiographa 20
Hebrew 20
Hell 20
Heptarchy 20
Hermes 20
Hermes Trismegistus 20
Hermetic Philosophy 20
Hermetic Tradition 20
Hermetic Writings 20
Hermetics 20
Herod 20
Hexagram 20
Hierarchy 20
Hippocrates 20
Holy Ghost 20
Holy Spirit 20
Horus 20
Hosea 20
Hyle 20
Idolatry 20
Immortality 20
Incarnation 20
Isaac 20
Isaiah 20
Israel 20
Jacob 20
Jehovah 20
Jeremiah 20
Jerome 20
Jesus 20
Jesus Christ 20
Jews 20
Job 20
Joel 20
John 20
John the Baptist 20
Jonah 20
Joseph 20
Joshua 20
Judah 20
Judaism 20
Judas Iscariot 20
Judges 20
Judgment 20
Julian 20
Justin Martyr 20
Kabbalah 20
Kabbalistic Cross 20
Kabbalistic Tree 20
Kether 20
Kingdom 20
Kircher 20
Koran 20
Lactantius 20
Lamech 20
Last Judgment 20
Last Supper 20
Law 20
Leviathan 20
Leviticus 20
Life 20
Light 20
Logos 20
Lot 20
Love 20
Lucifer 20
Luke 20
Luna 20
Luther 20
Maccabees 20
Magic 20
Magnificat 20
Malachi 20
Malkuth 20
Man 20
Manes 20
Manetho 20
Manichaeism 20
Mark 20
Martyr 20
Mary 20
Mary Magdalene 20
Matter 20
Matthew 20
Messiah 20
Metatron 20
Michael 20
Micah 20
Midian 20
Midrash 20
Mishnah 20
Moloch 20
Monad 20
Monotheism 20
Moon 20
Mosaic Law 20
Moses 20
Mysteries 20
Mystery 20
Mysticism 20
Nahum 20
Nativity 20
Nebuchadnezzar 20
Nehemiah 20
Neoplatonism 20
Nephesch 20
Neshamah 20
Netzach 20
Nicodemus 20
Nicomachus 20
Noah 20
Numbers 20
Numbers 20
Occultism 20
Old Testament 20
Origen 20
Orpheus 20
Osiris 20
Pantheism 20
Paradise 20
Paul 20
Pentateuch 20
Pentecost 20
Persia 20
Peter 20
Pharaoh 20
Pharisees 20
Philo Judaeus 20
Pico della Mirandola 20
Plato 20
Platonism 20
Pleroma 20
Plotinus 20
Pluto 20
Porphyry 20
Prayer 20
Priest 20
Prophecy 20
Prophet 20
Proverbs 20
Psalms 20
Pseudepigrapha 20
Pythagoras 20
Pythagoreanism 20
Rabbi 20
Rachmiel 20
Raphael 20
Reincarnation 20
Resurrection 20
Revelation 20
Revelation of St. John 20
Ruach 20
Ruach Elohim 20
Ruth 20
Sabaoth 20
Sabbath 20
Sacrifice 20
Salvation 20
Samael 20
Samaria 20
Samaritans 20
Samuel 20
Sanctification 20
Sanctus 20
Sandalphon 20
Satan 20
Saturn 20
Saviour 20
Scapegoat 20
Scripture 20
Sephiroth 20
Septuagint 20
Serpent 20
Seth 20
Shaddai 20
Shaddai El Chai 20
Shekinah 20
Sin 20
Sirach 20
Socrates 20
Sodom 20
Solomon 20
Son of God 20
Son of Man 20
Soul 20
Spirit 20
Spirit of God 20
Spirit of Man 20
Spirits 20
Sun 20
Supernatural 20
Symbol 20
Synagogue 20
Synesius 20
Tabernacle 20
Talmud 20
Tarot 20
Tartarus 20
Temple 20
Temptation 20
Ten Commandments 20
Tetragrammaton 20
Thaumaturgy 20
Theocracy 20
Theology 20
Theosophy 20
Thessalonians 20
Thoth 20
Tiberius 20
Tiphareth 20
Titans 20
Tobit 20
Torah 20
Transmigration 20
Trinity 20
Typhon 20
Tzaddi 20
Universe 20
Uranus 20
Urim and Thummim 20
Vedas 20
Venus 20
Virgin 20
Virgin Mary 20
Virgin Birth 20
Vulcan 20
Water 20
Wisdom 20
Word 20
Yesod 20
Yetzirah 20
Yod 20
Yod Heh Vau Heh 20
Zacharias 20
Zechariah 20
Zephaniah 20
Zeus 20
Zodiac 20
Zohar 20

Index.

Abbeys 37
Abbeyleix 37
Abbeyshrule 37
Abbeyville 37
Abbeyvilla 37
Abbeyville 37
Abbeyvilla 37
Abbeyville 37
Abbeyvilla

Halbensleben, Klein, Alten 31
— Neu 31. 32
Halbenwang 631
Hallburg 667
Halle, Magdeb. 45
— Wolfenb. 346
Halleburg 683
Haller, Fl. 266
Hallerburg 251. 252
Hallermund, Grafsch. 246
— Schloß 247
Hallerndorf 667
Hallerspringe 267
Hallremunt, Schloß 247
Halsberg 635
Halverstorf 276
Ham 592
Hambach 657
Hamberg 638
Hamberge 547
Hambergen 113
Hamburg, Reichsst. 127. 572
Hamel 261. 266
Hamelsche Quartier 261
Hameln, Stadt 261
Hamelspringe 275
Hamelwörden 121
Hamentweil 638
Hamersleben 374
Hammenstedt 282
Hammer 552
Handorf 167
Handschuchsheim 657
Hankensbüttel 179
Hanndverische Quartier 239
Hanover, Hannover 239
Hanover, Neustadt 243
Haurau 470
Hansdorf 593
Hanstedt, Bremen 128
— Lüneb. 168. 176
Hansüen 492
Harbarnsen 519
Harber 187
Hardegsen, Amt 295
— Stadt 288
Hardenberg 299
Harderode 349
Harmstorf 422
Harpke 32
Harriehausen 294
Harsleben 363
Harsefeld, Amt 108
— Flecken 109
Harste 296
Hartesburg 337
Harthausen 631. 638
Hartheim 635
Harvstehude 593
Harwese 321
Harz, Gebirge 195. 215. 277. 303
Harzburg 337
Harzdistrict 334
Hasborn 689
Haselau 489
Haselbach 680
Haseldorf 489
Hasenweiler 635
Hasenwinkel 178
Haslach 128
Hasselburg 492
— 706
Hasselfelde 555
Hasselhof 657

Bachelor 1
Bachelor of Arts 1
Bachelor of Divinity 1
Bachelor of Law 1
Bachelor of Medicine 1
Bachelor of Music 1
Bachelor of Philosophy 1
Bachelor of Science 1
Bachelor of Theology 1
Bachelor of the Civil Law 1
Bachelor of the Holy Scripture 1
Bachelor's degree 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis 1
Bachelor's degree, Master's degree, Doctor's degree, Honorary degrees, Degrees in course, Degrees by special grace, Degrees by diploma, Degrees by examination, Degrees by research, Degrees by thesis, Degrees by dissertation, Degrees by publication, Degrees by examination and research, Degrees by examination and thesis, Degrees by examination and dissertation, Degrees by examination and publication, Degrees by examination and research and thesis, Degrees by examination and research and dissertation, Degrees by examination and research and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation, Degrees by examination and research and thesis and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication, Degrees by examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation and publication and examination and research and thesis and dissertation

ɛmbach 658
ɛmeln 293
ɛmeringen 276
emhofen 674
emhofen 667
emkerode 324
emme 482
emmendorf 269
emmersheim 658
emmingen 638
emmingstedt 474
emsen 259
endelbrunn 638
enekenrode 520
enfstadt 680
engstfeld 658
ennweiler 694
enstedt 483. 485
eppens 614
erberge 251
erbergen 251
erberger=Holz 251
erblingen 635
erets 677
erfelthausen 645
ergenstatt 658
ergershausen 658
erlatzhoffen 706
erlebach 658
erlingen 631
Hermannsburg 191. 192
Hermsdorf 30
Heroldsberg 671
Herrenbrechtheim 658
Herrenburg 552
Herrenhausen 242. 255
Herrnmühle 476
Herrnsheim 690
Herseseld, Schloß 105. 109
Herssebrock 608
Hertesberge 207
Hertlingshagen 658
Herxheim 658
Herzberg 207. 208
Herzhorn, Herrsch. 497
Herzhorner Vogtey 497
Herzog Julius Hütte 226
Herzogthum an der Weser 283
Hesedorf 110
Heslingen 37
Hestdorf 680
Hesselinshof 658
Hessem 330
Hessen, Amt u. Dorf 330
Hessendamm 330. 374
Hessengrund 641
Hestloch 690
Hetebohrn 363
Hethron 116
Hetschbach 658
Hettigenbeurn 658
Hettingen 631
Heuchelheim 690
Heussenstamm 658
Hevensen 296
Heyde 482
Heyde=Amt 431
Heydepflege 56
Heydorf 632
Heyen 346
Heyersen 514
Heyschtischbach 632
Hiddestorf 254
Hierlingen 638
Hilbrechtshausen 339
Hildenesheim 507
Hildesheim, Bisthum 499

Hildesheim, Stadt 507
Hildesleve 35
Hildewardeshausen 290
Hillerse 299
Hillersleben, Amt 35
— Dorf 35
Hilligendorf 37
Hils, Berg 303
Hilsheim 690
Hilwardshausen 290. 298
Himbergen 175
Himerding 632
Himmelpforten, Land und Dorf 119
Himmelsthür 511
Hinterburg 683
Hirbel 632
Hirnheim 645
Hirschenfelde 490
Hirschhorn 649
Hirschlanden 658
Hirzesberg 208
Hischlanden 638
Hitbergen 533
Hitlerschanze, die 489
Hittfeld 163
Hitzacker 158. 170
Hitzhusen 489
Hohenstatt 663
Hochaltingen 645
Hochberg 645
Hochbuchi 572
Hochdorf 638. 645
Hoch-Speyer 690
Höchst 690
Höckelheim 295
Höfen 641
Höfingen 638
Höingen 636
Höllerich 68[illegible]
Höningen 686
Höndorf 486
Höngede 570
Höpen 163
Hörden 209
Hörnerkirche 560
Hörstgen 606
Hörsum 519
Hösseringen 176
Hötensleben, Amt 32
— Dorf 32
Hodorf 485
Hofen 645
Hoffenheim 658
Hofheim 677
Hofingen 635
Hoflars 680
Hofweiher 641
Hohbach 658
Hohe 349
Hohenaspe 489
Hohenborn 533
Hohenbächen, Hamb. 572
— Wolfenb. 347
Hohenburg 641
— 680
— 690
Hohendorf 28
Hohen-Fritzweiler 635
Hohenegg 635
Hohen-Eggelsen 518
Hohen-Entringen 638
Hohen-Erlau 62
Hohen-Etlau 18
Hohenfelde 467
Hohenfels 635
Hohen-Hameln 511
Hohenkirchen 612

ohenkircher=Vogtey 612
ohenklingen 635
ohenklingheim 649
ohen=Lobbese 40
ohenloch 658
ohenpostel 252
ohen=Rechberg 647
ohenrodp 645
ohen=Ronau 633
ohen=Schwarß 422
ohenstadt 645
ohenstein, Holst. 492
— Schwäb. 645
ohenstief 612
ohenthurm 65
ohentract 649
ohenvieheln 410
ohen=Vippach 683
ohen=Wartensleben 32
ohenwarth 638
ohenweer 635
ohenwestedt 470
ohen=Zieritz 431
ohlach 658
ohlenberg 344
ohn am Berg 667
ohne 191
ohnhorst 192
ohnstedt 294
oholz 667
oimböken 347
oldingshausen 690
ollach 658
ollenbeck 491
ollenstedt 164. 176
ollerland 598
ollern 121
olmbach 570
olsel 117
Holstein, Herzogth. 434
Holsterort 547
Holte 116
Holtenklink 489
Holtensen, Brünstein 294
— Lauensteinisch 252. 267
— Leinebergisch 291
Holtorf, Calenb. 259
— Wolfenb. 350
Holzbach 690
Holzemme, Fl. 353
Holzernklinken 489
Holzhausen 624. 645
— Fränk. 659
Holzkreis, Magdeb. 15
Holzleuten 645
Holzminden 342
Holz=Pflege 57
Homberg 620
Hombürgerberg 635
Homburg, an der Mark,
Schloß 621
— Grafschaft 620
— Herrschaft 340
— Schloß 341. 345
— Schwäb. 645
Homfeld 485
Hondeln 321
Honigsen 486
Honover 239
Honrode 520
Hoog=Elten 608
Hope 166
Hoper=Schanze 166
Hoppensen 298. 521
Horbach 690
Horchheim 690
Horenburg 377
Horkheim 649

Horn, Hamb. 592
— Schwäb. 632. 645
Hornbach 659
Hornberg an der Jare 659
Hornberg am Neckar 659
Hornburg 477
Horneburg 129. 130
Hornhausen 375
Hornsegen 674
Hornstein 632
Horschhausen 659
Horschmar 570
Horst, Bremen 114
— Holstein 487
— Ratzeb. 551
Horstedt 350
Horstorf 536
Hosmar 570
Hoyershausen 271
Hoyesbüttel 593
Hubberstorfer Vogtey 547
Huckstorf 422
Hudemühlen 182
Hübelstatt 659
Hückelheim 659
Hueffe, Berg 202
Hüffenhard 649
Hülffelsheim 690
Hülsede 275
Hüngen 659
Hüngheim 659
Hürlingen 638
Hürn 635
Hütte, die neue 214
— die rothe 214
Hütten 555
Hüttenrode 555
Hullersen 204
Humme, Fl. 228. 273
Hummendorf 67
Hundersingen 63
Hundesrück, Amt 51
— Schloß 51
Hundhoff 70
Hundisburg 37
Hundlosen 13
Hundsriet 63
Hungshaupten 67
Hunnesrück 51
Hunoldsburg 37
Hupede 25
Husum 259
Hutzdorf 683
Huyseburg, Klein 362

F.

Jägerey, die 18
Jänickendorf 4
Jagsthausen 659
Jaxtheim 659
Jahde, Fl. 610. 614
Jahnsmühle 31
Jber 204
Ichenhausen 632
Ickendorf 421
Ickhorst 188
Idensen 275
Jebenhausen 645
Jedsheim 632
Jehrendorf 34
Jeimke 179
Jeinsen 251
Jerchels 42
Jerichowsche Kreis 37
Jerichow, Stadt 40
Jersbeck 489
Jerxheim 330

Alkmaar
Amsterdam
Arnhem
Assen
Bergen op Zoom
Breda
Delft
Deventer
Dordrecht
Enkhuizen
Gorinchem
Groningen
Haarlem
Harlingen
Hoorn
Leeuwarden
Leiden
Middelburg
Nijmegen
Rotterdam
Schiedam
Tiel
Utrecht
Vlissingen
Zaltbommel
Zierikzee
Zutphen
Zwolle

Aalst
Antwerpen
Brugge
Brussel
Charleroi
Diest
Dinant
Gent
Hasselt
Huy
Ieper
Kortrijk
Leuven
Liège
Mechelen
Mons
Namur
Oudenaarde
Roeselare
Sint-Niklaas
Tongeren
Turnhout
Verviers
Ypres

Aachen
Bad Godesberg
Bad Honnef
Bad Neuenahr
Bonn
Cleve
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Geldern
Kleve
Köln
Krefeld
Mönchengladbach
Moers
Neuss
Rheinberg
Siegburg
Wesel
Xanten

Bad Bentheim
Bad Oeynhausen
Bielefeld
Bünde
Detmold
Gütersloh
Herford
Höxter
Lemgo
Minden
Paderborn
Rheda-Wiedenbrück
Rietberg
Steinheim
Vlotho

Bad Arolsen
Bad Wildungen
Brilon
Frankenberg
Fritzlar
Hofgeismar
Korbach
Kassel
Marburg
Melsungen
Rotenburg
Warburg
Wolfhagen

Bad Driburg
Beverungen
Borgentreich
Brakel
Büren
Delbrück
Höxter
Lichtenau
Lippstadt
Paderborn
Salzkotten
Soest
Warburg
Warendorf
Wiedenbrück

Bad Berleburg
Bad Laasphe
Biedenkopf
Dillenburg
Frankenberg
Hilchenbach
Kirchhain
Marburg
Siegen
Wetzlar

Bad Kreuznach
Bad Münster am Stein-Ebernburg
Bingen
Birkenfeld
Idar-Oberstein
Kirn
Koblenz
Mainz
Meisenheim
Neustadt an der Weinstraße
Oberstein
Pirmasens
Rockenhausen
Simmern
Speyer
Trier
Worms
Zweibrücken

Bad Dürkheim
Bad Kreuznach
Bad Münster am Stein-Ebernburg
Frankenthal
Grünstadt
Kaiserslautern
Landau
Ludwigshafen
Mainz
Neustadt an der Weinstraße
Speyer
Worms

Bad Homburg vor der Höhe
Darmstadt
Dieburg
Frankfurt am Main
Friedberg
Gelnhausen
Hanau
Offenbach am Main
Wetzlar

Bad Kissingen
Bad Neustadt an der Saale
Bad Windsheim
Bamberg
Coburg
Forchheim
Hammelburg
Haßfurt
Hofheim in Unterfranken
Kitzingen
Lichtenfels
Neustadt an der Aisch
Ochsenfurt
Rothenburg ob der Tauber
Schweinfurt
Uffenheim
Würzburg

Bad Mergentheim
Crailsheim
Künzelsau
Öhringen
Schwäbisch Hall
Tauberbischofsheim
Weikersheim

Bad Cannstatt
Backnang
Besigheim
Böblingen
Calw
Crailsheim
Ditzingen
Esslingen
Gerlingen
Göppingen
Heidenheim
Heilbronn
Herrenberg
Leonberg
Ludwigsburg
Marbach
Nagold
Neckarsulm
Nürtingen
Öhringen
Schorndorf
Stuttgart
Tübingen
Vaihingen
Waiblingen
Weinsberg

Bad Reichenhall
Bad Tölz
Berchtesgaden
Ebersberg
Erding
Freising
Garmisch-Partenkirchen
Laufen
Miesbach
Mühldorf
Rosenheim
Starnberg
Traunstein
Weilheim

Bad Aibling
Bad Tölz
Dachau
Ebersberg
Erding
Freising
Fürstenfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Landsberg
Miesbach
Mühldorf
Rosenheim
Starnberg
Traunstein
Weilheim

Kältenkirchen 469
Kalten-Westheim 645
Kaltherberg 677
Kammerland 467
Kargegg 635
Karlsburg 126
Karlshöfen 128
Karlsstadt 126
Karstädt 408
Kassebom 421
Katschenreuth 670. 671
Katsches Vorwerk 24
Kattwieck 163
Katzenbach 666
Katzenstein 207
Katzenthal 635
Kaysershagen 570
Kedingbruch 118. 119
Keepstorf 490
Kehdingen, Land 121
Kehl 641
Kellinghusen 470. 485
Kellnhöfe 704
Kelmünz 652
Kemme 512
Kemnade, Klein 345
Kerfeld 677
Kerkendorf 276
Kerstlingerode 301
Kerstlingeroderfelde 294
Kesselsbrunnen 706
Kessin 422
Ketten 680
Kettmacher 632
Keyerberg 674
Kicklingen 252
Kiefen, Vogtey 171. 173
Kiekindemark 404
Kiel, Amt 478
Kiel, Stadt 4
Kieler District 49
Kievitzdamm 330. 3
Kilchberg 6
Kirchahorn 6
Kirch-Armbach 6
Kirchberfurt 6
Kirchberg 3
Kirchboitzen 1
Kirchbrack 3
Kirchdorf, Calenb. 2
— Mecklenb 4
— Schwäb. 6
Kirchhausen 6
Kirchheim 645.
Kirchhorst 1
Kirchlautern 6
Kirchleis 6
Kirchrode 2
Kirchspiel 5
Kirch-Timke 1
Kirch-Wahling 1
Kirchwehren 2
Kirchwerder, Lübeck 5
— Lüneb. 1
Kirchwiste 15
Kirschschletten 6
Kissenbrück 2
Kleetkamp 4
Klein-Achhausen 6
Klein-Almerspan 6
Klein-Ammersleben 1
Klein-Bartensleben 3
Klein-Berkel 2
Klein-Bockwold 4
Klein-Bottwar 6
Kleinbrese 1
Klein-Brunsrode 3
Kleinen-Carben 6

Klein=Dalum 331
Klein=Eislingen 686
Kleinen=Qnenstedt 361
Kleinflindbeck 485
Klein=Germersleben 28
Klein=Gumpen 659
Kleinheydorn 275
Klein=Holzensen 350
Klein=Ilse 512
Klein=Kleen 421
Klein=Künz 552
Klein=Kussevitz 422
Klein=Landstrost 632
Klein=Lengden 294
Klein=Lübs 17
Klein=Münster 677
Klein=Nordsee 490
Klein=Oschersleben 28
Klein=Ottersleben 28
Klein=Rosenburg 25
Klein=Rüben 337
Klein=Sandersleben 32
Klein=Schaffhausen 633
Klein=Scheppenstedt 321
Klein=Schneen 293
Klein=Siems 552
Klein=Siessen 647
Klein=Stove 421
Klein=Turow 535
Klein=Wahlberg 325
Klein=Weltheim 325
Klein=Wanzleben 29
Kleinwiershausen 301
Klein=Winnigstedt 321
Klein=Wohlde 407
Klein=Woltersdorf 433
Klein=Zecher 535
Klein=Ziegenfeld 673
Klettenberg, Herrsch. 379
Klingenberg 650. 659
Klingenhagen 337
Klingenstein 632
Klitsche, Neuen 42
Klötze 177
Kloppenheim 700
Kloster zum heil. Kreutz 317
Klütberg 265
Knechtsteden 607
Kneitlingen 324
Knesebeck 176
Kniestedt 520
Knipens 616
Kniphausen, Herrsch. 614
— Schloß 616
Knoch 680
Knöringen 632
Kochendorf 653. 660
Kochersteten 660
Kochstedt 371
Köngernheim 690
Königsau 369
Königsbach 641. 650
Königsburg 214
Königsfeld 671
Königshof 214
Königshütte, Eisenbergw. 212
Königslutter, Amt 330
— Stadt 327. 328
Köselau 480
Köst 667
Kogel 536
Kohlstein 671
Kolbingen 635
Koppengraben 350
Korb 660
Korkwitz 415
Kornburg 674

Kornhuis 641
Korslacke 565
Kratow 413
Krauchenwieß 635
Krauel 593
Kraut-Sand 119
Krayen 635
Kreit 635
Kremlingen 324
Krempdorf 467
Krempe 460
Krempermarsch 465. 467
Krempstorf 547
Kreßberg 674
Kriewitz, Amt 411
— Stadt 406
Krôpelien 406
Krombach 635
Kronburg 632
Kronsburg 490
Kroog 486
Kroppenstedt 370
Krosigk 64
Krottorf 375
Krugsreuth 605
Krumbach 660
Krumbeck 486
Krummenteich, Bremen 122
— Holstein 488
Krusenbusch 162
Küchelhof 660
Küchensee 535
Küdowörde 533
Kühlenfels 671
Kührdorf 632
Kühren 491
Künzelsau 660
Küps 671
Kürnbach 650
Kuhhof 6[illegible]
Kubla 1[illegible]
Kuhmühlen 1[illegible]
Kuhstedt 1[illegible]
Kuhwingen 6[illegible]
Kulf, Berg 2[illegible]
Kuprichhausen 7[illegible]
Kuran 4[illegible]
Kurchbach 6[illegible]
Kurendahl 2[illegible]

L.

Laage 4[illegible]
Laatzen 2[illegible]
Labach 6[illegible]
Labov 4[illegible]
Lachem, Amt 267.
— Dorf
Lachte 185.
Lähren 6[illegible]
Längenloch 6[illegible]
Lagershausen 3[illegible]
Lakendorf 6[illegible]
Lammershagen 4[illegible]
Lamspringe 5[illegible]
Lamstedt 1[illegible]
Landau 6[illegible]
Landenbach 6[illegible]
Landenberg 6[illegible]
Landestrost 2[illegible]
Landes-Wursten 1[illegible]
Landolfshausen 2[illegible]
Landringhausen 2[illegible]
Landskron 6[illegible]
— rhein. 6[illegible]
Landstuhl 6[illegible]
Landwehr, Fl. 2[illegible]
Landwernhagen 2[illegible]
Langeleben 3[illegible]

ngelsheim 338
ngenbronnen 635
ngendorf 171
ngeneck 635
ngenfeld 667
ngenhagen, Amt 254
ngenholtensen 294
ngenhorn 593
ngenmaß 635
ngenschwanz 680
ngen=Weddingen 27
ngen=Reihe 60
ngenstein, Halberst. 365
– Schwäb. 635
ngenthal 660
nge Rege, die 491
ngershausen 212
ngesheim 338
nge Straße 541
ngstast, Gebirg 205
nglorst 641
nglingen 187
ngwedel 484
ngwieden 690
nken 535
nkow 551
nzenhoffen 706
pau, Fl. 166
spach 660
ssau 535
stfelde 207
uben 706
ubenberg 635
ublingen 61. 64
uen 551
uenau 274. 275
uenauische Quartier 274
uenberg 298
uenbruch 163
Lauenburg, Calenb. 253
— Dorf 298
— Sachsen, Amt 532
— — Stadt 531
— Wolfenb. 346
Lauenförde 297
Lauenrode, Schloß 243
Lauenstein 268
Lauensteiner=Berg 303
Laupheim 632
Lautenau 660
Lautenthal 224
Lauterberg 211
Lauterbronn 632
Lauterburg 645
Lautlingen 638
Lebenhan 681
Lebrade 492
Lechstedt 520
Ledbur=Dyck 616
Lederburg, Dorf 25
— Vorwerk 25
Leembke 174
Leerbach 224
Leeren=Steinsfeld 650
Leesten 534
Leeswig, in der 129
Leetzen 468
Leetzing 468
Lehe 125
Leherschanze 126
Lehmkuhlen 491
Lehmrade 534
Lehndorf 316
Lehrbach 681
Lehre 323
Lehute 187
Leibach 660
Leiferde 321

Leiferde 179
Lembke 174
Leine, Fl. 138. 181. 196. 227. 251. 304. 500
— Neue, Fl. 277
Leineberg 291
Leinebergische Gericht 291
Leiningen 691
Leinsterren 638
Leinzell 645
Lember 259
Lemsdorf 26
Lendershausen 677
Lengefeld 570
Lengerben 702
Lengfeld 681
Lenglern 296
Lennigau 172
Lenfahn 547
Lente 546
Lentbe 252
Lentschow 551
Lenzelsdorf 674
— 677
Leonrod 674
Leopoldsburg 42
Lesmone, Grafsch. 116
Lessin 193
Lessum 130
Lesum, Fl. 94
Lette 608
Letterbach 681
Lettewitz 60
Lettin 57
Leuchtenburg 131
Leupoldstein 671
Leutershausen 681
Leutkircher Heide 705
Leuzdorf 686
Leuzenhof 671
Lewenborch 51
Lewershausen 20
Lewesse 23
Lewensen 29
Leyssin 67
Lichtenau 6
Lichtenberg 5
Lichtenhagen, Calenb. 2
— Wolfenb. 5
Liebenburg 5
Liebeneck 6
Liebenstatt 6
Liechtenfels 6
Lieningen 6
Lieth, die 1
Lilienthal, Bremen 1
— Holstein 4
Limbach 6
Limberg, Calenb. 2
— Fränk. 6
Limmer, Dorf 273. 2
— Schloß 2
Lindbronn 6
Lind 6
Lindach 6
Linden, Gericht, Calenb. 2
— — Fränk. 6
— — Wolfenb. 2
Lindenberg 6
Lindenfels 6
— Fränk. 6
Lindfuhr 6
Lindhorst 1
Linsburg 2
Linz 6
Lippoldshausen 2
Lipprechtrode 2
Listringen 5

Lißberg 667
Lixingen 691
Lobach 344
Lobke 519
Loburg, Lobury 38
Lochau, Dorf 65
— Worw. 40
Lochtum 517
Lockenitz, Fl. 384
Lockstädt 34
Lockum, Dorf 248
— Stift 248
Lockwisch 551
Löbechün 55
Lobegün, Löbejün 55
Löbnitz 26. 28
Löbnitzmark 60
Löhrstorf 493
Löptien 486
Lörzweiler 691
Löwenhagen 300
Löwenstadt 169
Löwenwald 153
Lohr 641
Lohra 379
Loitsche 37
Lopau, Fl. 165
Loselow 547
Lostau 39
Loßhausen 681
Lowenburg 38
Lorstedt 130
Lucashof 214
Lucie, Wald 171
Lucka 248
Luckenwalde 43
Luckenwaldische Kreis 43
Lucklum 325
Ludolfshausen 212
Ludwigeck 682
Ludwigslust 412
Lübbenitz 37
Lübberstorf, Lübeck 547
— Mecklenb. 433
Lübeck, Hochstift 542
— Reichsstadt 561
Lübitz 408
Lübs, Klein 17
— Jerichow 39
Lübz, Amt 412
— Stadt 408
Lüchow 158. 172
Lüdersburg 536
Lüdersdorf 433
Lüdershausen 168
Lüdershof 214
Lüderter Berg 251
Lüdingsworth 540
Lühe, Fl. 94. 120
Lüne, Fl. 94
Lüne, Kloster 160. 168
Lüneburg, Fürstenth. 136
— Stadt 146
Lüneburgische Heide 165
Lüpsdorf 686
Lütau 533
Lütgen-Holzensen 350
Lütgenrode 299
Lütgen-Schneen 293
Lütgen-Wusterwitz 42
Lüthorst, Amt 297
— Dorf 298
Lütjenburg 464
Lütken-Tessin 415
Lütz 691
Luhe, Fl. 138. 163
Luine 151
Luittisperg 706

Luitzenhoffen 706
Lunden 492
Lunern 350
Lutteran 674. 704
Luthardeffen 298
Luthe 260
Lutherisch = Heiligen=
stadt 671
Lutter 681
— am Barnberg 338
— Klein 328
— Fl. 192. 329
Lutterbeck 486
Lutterberg, Calenb. 292
— Grubenh. 211
Lutterhausen 296
Lutterloh 192
Luttriehausen 275

M.

Machbronn 632
Mackendorf 333
Mägdberg 636
Mäußdorf 660
Magdalenen=Luft 416
Magdeburg, Altstadt 16
— Burggrafth. 19
— Herzogth. 5
— Neustadt 21. 28
Magolsheim 632
Mahlenzien 42
Mahlsperg 650
Mahndorf 379
Mainsheim 650
Mais 682
Majores, die, Amt 361
Malchin 414
Malchow, Dorf 404
Malchow, Kloſt. 41
— Stadt 41
— Herr. 43
Malente 52
Malzmühlen 6
Mammendorf 3
Mandelbeck 28
Mandelsholz 21
Mandelsloh in der
Wieck 25
— übern See 25
Mandeure 60
Mangelsdorf, Groß 4
Manna 67
Mannhagen 547. 55
Mansbach 68
— rhein. 69
Mansfeld, Grafsch. 4
Manweiler 69
Marbach 63
Mardorf 23
Mandorp, Hadeln 54
Margrethausen 63
Marienau 26
Marienberg 33
Marienberghausen 61
Marienburg, Hildesh. 5
— Holst. 47
Mariengard 68
Mariengarten 29
Marienhagen, Calenb. 27
— Hamb. 62
Marienrode, Klein 249
Marienſee, Dorf 25
— Klein 250. 259
Marien=Seigerhütte 338
Marienstedt 535
Marienstein, Klein 289
Marienthal, Hadeln 541

Marienthal, Kloſter 31. 329. 374
Marienwerder, Calenbergiſch 250
Marisfeld 681
Mark, Alte, Dorf 25
Mark Alvensleben 35
Markeldiſſen 346
Markt-Sugenheim 667
Markt-Tiſchingen 633
Marleben 193
Marlesreuth 671
Marlow 415
Marne 473
Marnitz 416
Maroldsweiſach 677
Marſch, die 473
Marſchacht 166. 534
Marſchalshof 512
Marſchvogtey, die 166. 169
Martensdorf 433
Martinſtein 691
Marutendorf 491
Maſcherode 321
Maſſenbach 650
Matzenbach 645
Matzenſieß 632
Matzlow 404
Maudach 693
Mauer 681
Mauren 638
Mardorf 34
Mayendorf 29
Mayenfels 660
Mayn-Sontheim 667
Mayn-Stockheim 667
Mebenberg 674
Mechernich 617
Mechow 551
Mecklenburg, Amt 409
Mecklenburg, Güſtrow 380
— Schwerin 380
Mecklenburgiſche Kreis 404
Mecklenhorſt 257
Medem, Fl. 537
Medesheim 691
Medingen 161. 175
Meelbeck 489
Mecnſen 293
Meesdorf 374
Meglitz 704
Meglofs 704
Mehle 514
Mehlloch 556
Mehrburg 641
Mehrdorf 321
Meimbreren 350
Meimerhauſen 520
Meine 179
Meinerdingen 190
Meinerſen 179. 180
Meinerſtorf 484
Meinwangen 636
Meisdorf 373
Meiſenheim 641
— rhein. 691
Meißenhelden 660
Meiſterſeel 691
Melanger 671
Melau 128
Melbach 691
Meldorf 473
Mellendorf 188
Melſtorf 491
Memmelsdorf 677
Mengersdorf 671
Mengershauſen 301
Mennigen 636
Menzendorf 552
Menzingen 650

Merazhofen 706
Merbitz 64
Merchingen 660
Merklingen 636
Merlenstein 650
Merten 691
Metzberg 36
Metzmerode 275
Metzel 661
Metzlhausen 661
Metzbach 661
Metzhof 661
Metzpelbronn 661
Metzenhof 491
Meunrechtol 180
Meyenburg 128
Meyendorf 480
Meyles 677
Menmourg 433
Meyssenburg 632
Meyuleis 671
Michaelstein, Klein 556
Michelbach 650. 661
Michelfeld 650
Middoch 612
Midlum 125
Miehringen 638
Mikelenborg 409
Mikenheim 650
Milnitz 384
Mimende 290
Minnenberg 650
Minsen 612
Minser Vogtey 612
Mirow, Amt u. Stadt 431
Misselwarden 124
Mistlau 661
Mitlingerode, Gesundbrunnen 207
Mittelbibrach 63
Mittel-Erlau 6
Mittel-Erlau 1
Mittelkirchen 1
Mittel-Weilersbach 6
Mittel-Wendorf 4
Mittel-Western 6
Möckern
Möckingen 6
Möderau
Möglingen 66
Möllen 5
Möllenhof, Amt
Möllenvogtey, Amt
Mölhof, Amt
Mömpelgard 6
Mönch-Scheppenstedt 3
Mönchsfeld 6
Möser 40.
Mohlhof 5
Mohr, Bach 2
Mohrburg 5
Mohrdelch 4
Mohrwerder 5
Moisburg 1
Mokranitzi, Mokranitz
Mollenberg 6
Mollenfelde 2
Mollwerswende 3
Molzen 1
Mon Brillant, Schloß 2
Monnenheim 69
Mon Plaisir 3
Montbrillant 2
Montfort 69
Moorsleben 3
Moosburg 1
Moringen, Amt 29
— Stadt 28

Morsbach 661
Morstein 661
Moßbeyren 632
Moßborn 650
Motten, zur 691
Mühlen 636
Mücheln 65
Müden 187. 192
Müggenburg 592
Mühlbach 650
Mühlen 635
Mühlen am Neckar 638
Mühlenbach 271
Mühlenberg 348
Mühlen-Hameln 261
Mühlenhof, Amt 23
Mühlenkamp 492
Mühlfeld 681
Mühlgasse 60
Mühlhausen, an der
Enz 645. 705
— Fränk. 667
— am Neckar 645
— Reichsstadt 569
— Schwäb. 638
Müllingen 254
Mülwer 666
Mümpelgard, Grafsch. 600
— Stadt 602
Münchenhagen 248
München-Neverstorf 547
Münchhof, Lüneb. 162
— Wolfenb. 337
Münch-Steinach 668
Münchweiler 691
Münden, Amt 291
— Stadt 284
Münder 244. 267
Münsterdorf 488
Münsterhausen 632
Müssen 534
Muggenhof 674
Muggesfeld 491
Mugsfahl 490
Mukrena 64
Mulsum 109. 125
Mundelfingen 636
Munster 176
Mupperg 681
Mustien 532
Mylow 42

N.

Nagel 671
Nahrendorf 176
Nalbacherthal 692
Nanstall 642
Nansweiler 691
Nathendorf 176
Neckar-Binau 661
— Steinach 661
— Zimmern 661
Neckarhausen 638
Neer-Elten 608
Negenborn, Grubenh. 205
— Wolfenb. 344
Neglitz, Nehlitz 62
Nehrmitz 193
Neidenfels 661
Neidenstein 650. 671
Neiffra 632
Neindorf, Halberst. 371. 375
— Lüneb. 178
— Wolfenb. 319. 325
Neinstedt 368
Neinstedt am Huy 378
Neipsen 650

Neithausen 638
Nembt 491
Nemerow 431
Nemmingen 647
Nering 172
Netlingen 512
Nettelburg 593
Nettelkamp 176
Nettelrede 275
Nettelsen 486
Netze, Fl. 168
Netze, Hildesh. 519
— Lüneb. 169
Neubau 29
Neuberg 605
Neu-Brandenburg 428
Neubrandsleben 375
Neubronn, Fränk. 661
— Schwäb. 645
Neubrück 323
Neu-Bukow 406
Neuburg, Fränk. 675
— Mecklenb. 404
— Schwäb. 632
Neu-Dessau 42
Neudingen 635
Neudorf 674
Neue Baute 417
Neuedamm 374
Neue-Gamme 565
Neue Hütte, die 214
Neue Lichtenberg 323
Neuenbrock 467
Neuen-Buckow 411
Neuenburg 675
Neuendamm 363
Neuendettelsau 675
Neuendorf, Holst. 488. 493
— Wolfenb. 337
Neuenfelde 117. 121
Neuengleichen 300
Neuenhausen 129
Neuenhof, Calenb. 249
— Holstein 491
— Lübeck 546
— Magdeb. 35
Neuenhofen 636
Neuenkirchen, Hadeln 541
— Holstein 482. 485. 488
Neuen-Klitsche 42
Neuenland 108
Neuen-Linden 260
Neuen-Muhr 674
Neuenstedt 496
Neuenthann 636
Neuenwalde 131
Neue Seite, die 466
Neuewerk 585. 594
Neuefeld 594
Neu-Frankenberg 636
Neu-Haldensleben 31. 32
Neuhaus, Fränk. 668
— Mecklenb. 415
— Lauenb. 533
Neuhausen 636
— auf den Fildern 638
— Dorf 639
— Fränk. 681
Neuhauß, Bremen 117. 118
— Colonie 348
— Fränk. 677
— Holstein 492
— Schwäb. 638
— — 650
— Stuterey 348
— Wolfenb. 331
Neuhof, Fränk. 671
— Grubenh. 211
— Lüneb. 163

Neuhof, Ratzeb. 551
Neuhütten 661
Neukahlen 415
Neukalden, Amt 416
— Stadt 415
Neukirchen, Bremen 114. 121
— Holstein 493
— Lübeck 546
Neukloster, Bremen 108
— Mecklenb. Amt 433
Neuland 162. 166
Neumarkt 51
Neumühlen 706
Neumünster 479
Neunburg 636
Neuporg 650
Neu-Platendorf 372
Neusatz 642
Neuses 675
Neusses 675
Neustadt, Calenb. Amt 256
— Holstein 478
— Mecklenb. Amt 412
— — Stadt 408
— am Rübenberg 256
— Schwerin 549
— Wolfenb. 337
Neustättchen 681
Neustetten 661
Neu-Steußlingen 632
Neu-Strelitz 429
Neutz 61
Neu-Walmoden 520
Neu-Walwoden 339
Neuweyer 692
Neuweyher 642
Neuwühren 486
Neuzenheim 661
Nevern 433
Niebsheim 650
Niedeck, Calenb. 294
— Braunschw. 300
Nieder-Alfingen 643. 645
Nieder-Billingshausen 299
Nieder-Börnecke 371
Nieder-Borrie 272
Niederdalum 322. 323
Nieder-Dodeleben 30
Niederdorf 372
Nieder-Ende 128
Nieder-Eschach 639
Nieder-Flostatt 700
Nieder-Florstadt 689
Nieder-Freden 323
Nieder-Fulbach 681
Nieder-Hammerstein 686
Niederhoffen 706
Niederhofheim 692
Nieder-Jesa 293
Niederkrug 421
Nieder-Mockstatt 700
Nieder-Ochtenhausen 128
Nieder-Ronau 633
Niedersächsische Kreis 3
Nieder-Saulheim 692
Nieder-Schapfheim 642
Nieder-Schorfheim 641
Nieder-Sickte 325
Nieder-Steinach 661
Nieder-Stetten 662
Nieder-Vieland 598
Niederwehren 681
Nieder-Wiesen 694
Nieder-Winden 665
Niedt, Berg 303
Niefern 650
Niefernburg 639

Nienburg 365
Niende 614
Nienburg, Magdeb. 34
— Mellenb. 422. 433
— Saxenb. am Schull-
see 536
— — an der Weſe-
mig 536
Nienhagen, Braunſ. 187
— Hollenb. 339. 521
Nien-Kaland 415
Nienſtädten 415
Nienover 297
Nienſtedt, Calenb. 253
— Grubenh. 207
Nien-Uelleſen 174
Niermark 42
Nieſte 292
Nietleben 57
Nievern 692
Nikolausberg 289. 296
Nincop 129
Nippenburg 639
Nodebach 698
Nörten 299
Nörtheim 650
Nonnenbach 706
Nonnenweyher 642
Norddorf 485
Norder-Ditmarſen 481
Nordhadſtedt 474
Nordhauſen 570
Nordheim, Calenb. 282
— Fränk. 681
Nordholz 116
Nordleda 541
Nordo 462
Nord-Steimke 333
Norheim 692
Norenberg 365
Norney 614
Nöthel 34
Nörey —
Nörja —
Nörre —
Nuſe —
Nuſedorf —
Nutſchau —
Nymbrecht —

O.

Obershagen —
Ober-Alderuhem —
Oberau —
Ober-Auſſeß —
Ober-Balbach —
Ober-Bierbach —
Ober-Billingshauſen —
Oberbörde —
Ober-Börnecke —
Ober-Berrie —
Ober-Carben —
Oberdalum 322.
Oberdorf, Calenb. —
— — Schwäb. —
Ober-Dornlach —
Ober-Dravän —
Ober-Eibigheim —
Ober-Eisfeld —
Ober-Elldorf —
Ober-Euerheim —
Ober-Ferdinandshof —
Ober-Florſtadt —
Ober-Floſtatt —
Ober-Freden —
Oberg —
Obergiſche Gericht —
Ober-Harz —

Oberhausen 639
Ober-Haverbeck 164. 166
Ober-Heimbron 658
Ober-Heimertingen 631
Ober-Hemsheim 649
Oberhof 422
Oberhütte, Eisenh. 337
Ober-Jesa 291
Oberkenn 650
Oberkirch 642
Ober-Langenstadt 671
Ober-Lauringen 677
Ober-Lutter 330
Ober-Megersheim 674
Ober-Melsendorf 667
Ober-Merzbach 677
Ober-Meußheim 639
Ober-Mittwitz 671
Ober-Mockstatt 700
Oberndorf, Bremen 118
— Fränk. 662
— Schwäbisch 639
Obernhofen 681
Obern-Zenn 676
Ober-Ochtenhausen 127. 128
Ober-Oschelbron 645
Ober-Pfitzhof 662
Ober-Raitnau 705
Ober-Randegg 636
Ober-Schüpf 702
Ober-Schwaningen 675
Ober-Sotzingen 633
Ober-Speyer 633
Ober-Stadion 633
Oberstatt 636
Oberstein, Herrsch. 623
— Schloß 624
Oberstenfeld 645
Ober-Stotzingen 633
Ober-Sulmatingen 633
Ober-Weilersbach 673
Ober-Wiesen 694
Ober-Winden 665
Ober-Wieland 598
Obervogtey, Brem. 124
Oberwald, Fürstenth. 234. 277
Ober-Western 665
Obristenfeld 645
Ochsenbach 650
Ochsenberg 650
Ochsenbronn 632
Ochsendorf 178
Ochsenhausen 632
Ochsenpfuhl 208
Ochsenwerder 592
Ochtersen 512
Ocker, Dorf 338
Ocker, Fl. 138. 178. 196. 304. 501
Ockerhütte 225
Ockstatt 692
Odagsen 204
Odelshofen 650
Odenwald 653
Oder, Fl. 196. 205
Oderteich 224
Odfeld, das 346
Odisheim 541
Odebisfelde 33. 36
Odelem 512
Oederquart 122
Odingen 692
Oeglingen 631
Oehlen 512
Oehrel 110. 128
Oelber 325. 524
Oelper 316
Oenigstedt 350

Oepfingen 632
Oering 172
Oershausen 301
Oerze, Fl. 138
Oeschweyher 642
Oese 130
Oester-Eiste 128
Oestern 339
Oettelfingen 702
Oevelgönne 413
Oevelgünne 111
Offensen 296
Offingen 632
Ogelshausen 632
Ohlenhausen 291
Ohlenstedt 128
Ohlhausen 662
Ohlhof 567
Ohof 180
Ohr 274
Ohra, Fl. 177
Ohrdorf 177
Ohre, Fl. 8
Ohrsleben 32
Ohrter Vogtey 254
Ohsen 271
Oldenbrock 540
Oldenburg, Amt 480
— Stadt 478
Oldenburger District 492
Oldendorf, Calenb. 270
— Bremen 119. 120
— Holstein 518
— Lüneb. 166
Oldenfelde 480
Oldenhörn 490
Oldenrode 301
Oldenstadt 174
Oldenworden 473
Oldershausen 301
Oldesloe 46[illegible]
Oldorf 61[illegible]
Oldorfer Vogtey 61[illegible]
Oldstede 593
Olvenstädt 3[illegible]
Olwesheim 6[illegible]
Omatingen 63[illegible]
Oppach 68[illegible]
Oppeln 11[illegible]
Oppenbronn 63[illegible]
Oppendorf 49[illegible]
Oppenweiler 64[illegible]
Oppinische Pflege [illegible]
Ort am Neckar 63[illegible]
Ortenau 637. 64[illegible]
Orum 51[illegible]
Oschelbronn 64[illegible]
Oschersleben, Klein [illegible]
Oschersiebische Kreis 3[illegible]
Oschersleben 37[illegible]
Ostmündische Pflege [illegible]
Oste, Fl. [illegible]
Osten, Bremen 12[illegible]
— Wolfenb. 3[illegible]
Ostendorf 3[illegible]
Osterberg 62[illegible]
Osterbruch 54[illegible]
Osterende-Otterndorf 54[illegible]
Osterholz, Brem. 11[illegible]
— Lüneb. 19[illegible]
Osterihlionworth 54[illegible]
Osterode, Grubenh. 20[illegible]
[illegible] 20[illegible]
— Halberst. 3[illegible]
Osterrade 49[illegible]
Osterstader Marsch, die 11[illegible]
Osterwald, Lauenst. 268
[illegible] 270
— Ricklingen 256
Oster-Wanna 54[illegible]

Osterwieck 376
Osterwieckische Kreis 376
Osterzell 633. 636
Osthalten 662
Osthausen 662
Ostheim 662
— 681
Ost-Lutter 520
Ostphalen, Herzogth. 283
Ostringen 613
Ottenbüttel 485
Ottenburg 683
Ottensen 496. 498
Ottenstein 349
Ottenwald 653
Ottenweiler 633
Ottenweyher 642
Otterbach 692
Otterndorf, Osterende 541
— Westerende 541
Ottersberg 111
Otterschweil 642
Ottersleben, Großen 26
— Klein 28
Otterstedt 111
Ottmannshoffen 706
Ottmarsheim 645
Otzen 350
Ovelgünne 30
Ovendorf 486
Over 162
Overndorf 485
Owelfingen 636
Owendorf 546

P.

Pabedorf 363
Pabsdorf 40
Pabstdorf 330
Padegrim 40
Padingbüttel 125
Pagensand 592
Pakens 613
Palchow 422
Palmberg 550
Panker 492
Panten 552
Papenteich 179
Paplitz 40
Pappenheim, Herrsch. 645
— Stadt 646
Parchau 40
Parchen 42
Parchim 404
Parensen 296
Parey 42
Partenheim 692
Partsch 404
Paschburg, die 488
Passade 486
Pattenhausen 246
Pattensen, Calenb. 246. 253
— Lüneb. 166
Pattenser Gohe 252
Paurbach 650
Paussendorf 692
Pechau 39
Peemen 475
Peene 384
Peese 180
Peesten 670
Pegestorf 275
Peina, Amt 511
— Stadt 510
Peisten 485
Penzlin 414
Peplow 432
Peppenkam 691
Perdöhl 491

Peseckendorf 32
Petersberg, Magdeb. 61. 62
— Nordhausen 572
Petersburg 705
Petersdorf 493
Petershütte 207
Pente 592
Pfäffikon 639. 705
Pfaffenhofen 662
Pfaffenrode 570
Pfandhausen 681
Pfarweisach 678
Pfauhaus 678
Pfauhausen 639
Pflaumfelt 675
Pfordt 683
Pickelinger Heide 176
Pilgrim, der, Glas. 348
Pilgrimsteich 348
Pinnau, Fl. 438
— Lauenb. 533
Pinnauer Vogtey 533
Pinneberg, Herrsch. 493
— Vogtey 496
Pinnowerhof 433
Pipinsburg 117
Piside 414
Planig 692
Plankenfels 671
Plankenstein 672
Plate 173
Platjenwerbe 131
Platen, Alten 41
Plau, Amt 416
— Stadt 413
Plauische Canal, der 8
Plobach 662
Plön 475
Ploten 41
Pögeritzmark 60
Poel, Ins. u. Amt 433
Pölde 208
Pölitz 193
Pötrau 533
Poggemühlen 130
Pohnstorf 486
Polle, Amt 272
— Flecken 273
Polsingen 675
Poltringen 639
Pommersfelden 668
Poplitz 64
Poppenburg 514
Portenhagen 298
Poßfeld 486
Posteholz 276
Pottaschenhütte 338
Powenberg 485
Praustorf 486
Predöhl 172
Preetz, Flecken 486
— Kloster 485
Preetzer District 491
Presdorf 64
Preseck 672
Prestenegg 662
Prester 39
Preten 534
Pretsfeld 672
Pretze 486
Pretzel 173
Pretzetze 171
Prideval, Halbins. 564
Priester 60
Prillwitz 431
Primenburg 413
Prival, Halbins. 564
Prlobach 662
Probstey 485

Probsteyer Hagen 486
Prohnstorf 492
Prosecken 409
Püchele 44
Purkshagen 421
Puthof 421
Putlos 492

Q.

Quarmstedt 485
Quarnbeck 491
Quenstedt 361
Querbach 682
Quern=Hameln 261
Quernhorst 329
Querum 321
Quetzin 413
Quickeborn 171

R.

Rabeneck 672
Rabenstein 672
Rabenstorf 552
Rade 485
Radegast 169
Radegast, Fl. 385
Radjendorf 486
Radolfshausen 212
Radolphzell 634
Räbel 414
Rätzlingen 176
Rajenstorf 491
Rambsenstrutt 647
Ramelslohe, Ramelslo 166
Ramhen 642
Ramme, Bach 109
Rammelsberg 225
Rammelslohe 160
Rammersdorf 675
Ramsberg 647
Ramsheim 636
Ramstädt 37
Ramstein 639
Randau 38
Randesweide 594
Ranis 21
Rankweil 704
Ranzau, Blankenb. Grafsch. 556
— — Hof 560
— Holstein 492
Rappenau 650
Rappoltsweilerhof 662
Rastorf 490
Rathsberg 672
Rattenstedt 555
Ratzeburg, Amt 550
— Fürstenth. 550
Ratzenriedt 636
Raubkammer, die, Wald 166
Rauchen=Zell 636
Raumohrt 469
Raunitz 60
Raven 168
Ravenspurg 650
Ravenstein 647
Raystorf 486
Razeburg, Amt 532
— Stadt 530
Reben 254
Rebensdorf 172. 173
Rechbach 662
Rechberg 647
— 683
Rechberghausen 647
Rechenberg 647
Rechenhausen 662
Rechtenstein 633

Reckenitz 384
Reckershausen 293
Redenthin 408
Redlingstorfer Ort 546
Redwitz 672
Regenstein, Grafsch. 365
— Schloß 368
Rehburg, Amt 258
— Stadt 258
Rehehof 662
Reher 273
Reichenbach 642
Reichenberg 516
— Fränk. 662
Reichershausen 650
Reichloß 682
Reichmannsdorf 668
Reiffenhausen 293
Reilhof 662
Reimersmoor 131
Reimsdorf 433
Reinach 647
Reinbeck 480
Reinbeckhof 480
Reinersdorf 675
Reinfeld 475
Reinhausen 294
Reinholdshausen 290
Reinholdshof 289
Reinhorn 662
Reinsdorf 169
Reinstein, Fränk. 662
— Grafsch. 365
— Schloß 368
Reisch 662
Reisenburg 633
Reisern 570
Reistenhausen 662
Reisweiler 692
Reißlingen 331
Reitling 325
Relliehausen 298
Remelsheim 692
Rempe, Bach 267
Remshard 633
Rendel 700
Rendsburg, Amt 469
— Stadt 462
Rengnußhausen 636
Rennestark 633
Rensefeld 546
Rentweinsdorf 678
Restorf 193
Rethbrock 593
Rethem 182
Rethen 253
Rethmar 187
Rethwisch 476. 485
Rettmarshausen 301
Retzlingen 34
Reuchen 642
Reussenstein 647
Reuth 633
Reyerstieg 164
Rhade, Bremen 128
— Herrsch. 620
Rhader-Eiste 128
Rheda 608
Rheden 519
Rhedingen 119
Rheinberg 607
Rhena, Amt 409
— Stadt 405
Rhoden 377
Rhön-Werra 679
Rhün 549
Ribbüttel 179
Ribnitz, Amt 417
— Kloster 424
— Stadt 415

Rickel 618
Richold 616
Rickeborn 496
Rickenbach 705
Rickenrode 212
Rickerhof 662
Ricklingen 255
Riddagshausen, Dorf 321
— Kloster 28. 320
Ridders 485
Rieberau 170
Riebgarten 639
Rieden 633
Riedhausen 633
Riefen 173
Rieppur 639
Riesenwald 474
Riethheim 639
Riethen 636
Rikdahl 421
Rimmelsheim 692
Rimpach 662
Rinderfeld 662
Ringelheim 516
Ringforth 37
Ringstedt 117
Riquelt 618
Rirch-Gellersen 168
Rißtießen 633
Rittega 282
Ritterhude 128
Rittigerode 337
Rittmarshausen 301
Ritzebüttel 594
Ritzerau 565
Rixtorf 492
Robern 666
Rockenbach 668
Rocklum 378
Rodeck 642
Rodersdorf 363
Rodewald 257
Röbel 414
Rödelmeyer 682
Röderhof 362
Rögglien 552
Röhne, Geb. 679
Röling 496
Römnitz 551
Römstedt 175
Rönne 486
Rösting 252. 260. 521
Rötelsee 668
Röttenbach 633
Röverhagen 421
Rogäsen 42
Rogätz 37
Rohde 178
Rohlbacherhöf 663
Rohlfstorf 491
Rohrbach 650. 705
Rohrburg 642
Rohre, Fl. 94
Rollingen 692
Rom 404
Rommelhausen 698
Ronau 633
Ronneberg 252
Rorsheim 378
Rosburg 663
Rosche 176
Rosenberg 663
— 675
Rosenburg, Amt 25
— Groß 25
— Klein 25
Rosenfeld, Klost. 105
Rosenthal, Lüneb. 169
— Hildesh. 511
— Lauenb. 534

Rossach 663
Rostock 418
Rostocker-Wulfshagen 422
Rostorf 291
Roßbach 682
Roßdorf 682
Rotenbau 663
Rotenberg 663
Rotenhan 678
Rotenhof 321
Rotenkirchen 203. 204
Rotenstein 633
Roth 650
Rothe Hütte, die 214
Rothenburg 57
Rothenförde 25
Rothenhaus, Vorw. 31
Rothensander Ort 546
Rothensee 30
Rothrieden 633
Rottenstein 639
Rottmersleben 32. 35
Rottorf 333
Rotzloch 418
Rubberstorf 546
Ruchheim 692
Ruchum 692
Rudelsdorf 663
Rudendorf 678
Rübbelingen 325
Rübke 129
Rübeland 556
Rüblingen 633
Ruckershagen 663
Rüdelsheim 692
Rüdern 663
Rüdigershagen, Dorf 214
Rüdigershausen, Dorf 214
— Gericht 214
Rügland 675
Rühle 347
Rühme 316
Rühmerdörfer, die 480
Rühningen 316
Rülchingen 687
Rüssenbach 672
Rüstringen 614
Ruff 642
Rugendorf 672
Ruhme, Fl. 196. 205. 227
Ruhmühlen 117
Ruhte 514
Rumort 469
Rundshagen 536
Ruoh 642
Rupenstorf 551
Rupenstorfisch. Vogtey 551
Rupertsberg 693
Ruppach 678
Ruppertshayn 682
Rutschdorf 663

S.

St. Alban 686
— Anastasii und Innocentii 335. 336
— Andreasberg 223
— Annen 482
— Bartholomäi 643
— Bartholomäus zur Sülze 510
— Blasii zu Nordheim, Kl. 288
— — Wolfenb. Stift 266
— Bonifacii, Stift 266
— Cyriaci 320
— Dionys 167
— Georg Kloster 516
— Gilgenberg 670

St. Johann 693
— Jost 612
— Julien 603
— Lorenz, Kl. 329
— Ludgers Kloster 326
— Magnus 131
— Margarethen, Calenb. 299
— — Holstein 467
— Marienstuhl 27
— Michaels Donnen 473
— Moritz 510
Saale, Fl. 8. 268
Saalkreis, der 44
Saalmünster 682
Sachsenbund 479
Sachsenfluhr 702
Sachsen-Lauenburg, Herzogth. 521
Sachsenwald 533
Sack 520
Sackmühlin 706
Sadeleben 23
Saffenberg, Herrsch. 621
— oder Saffenburg, Schloß 621
Saffig, Saftig 693
Sahrendorf 167
Salbke 18. 26
Salder 324
Salfeld 570
Salmsdorf 678
Salstorf 333
Salzau 491
Salzburg 682
Salzdalum 321. 322
Salz der Helden 204. 205
Salz Detfurt 519
Salze 267
— Alten 24
Salze, Großen 22
Salzgitter 515
Salzhausen 168
Salzhemmendorf 268. 270
Salzliebenhall 515
Salzstetten 639
Sambach 693
Sambleben 333
Sampach 570
Sams 535
Samswegen 36
Sandau 40. 41
Sandbach, der, Fl. 213
Sandbeck 128
Sandbostel 110
Sande 614
Sandel 613
Sandelsbrunn 663
Sandersleben, Klein 32
Sandesneben 533
Sandfort 37
Sandstedt 115
Santersleben, Groß 35
Sarau 491
Sargstedt 361
Sarlhusen 470
Sarstedt 514
Saspach 642
Sassanfahrt 668
Sassel 480
Satemin 171. 172
Satjewitz 493
Satteldorf 663
Satuel 37
Sauensieck 129
Sauingen 321
Saurach 663
Scartfeld 210
Scenighe 327
Schachtberg 60

Schachtenburg 683
Schackensleben 32
Schadenhausen 650
Schächingen 647
Schäsdorf 647
Schafhof 663
Schafstall 192
Schallsee, der 534
Schandeln 323
Schanze 164
Scharffeneck 693
Scharmbeck 112. 128
Scharnebeck 168
Scharnhorst 257
Scharpfenberg 647
Scharstorf 486
Scharteucke 42
Scharzfeld, Bergschl. 210
— Dorf 208
Scharzfeldische Höhle 210
Scharzfels, Amt 209
— Bergschl. 210
Schattberge 42
Schaubeck 647
Schauen, Reichsherrschaft 624
Schaumberg 682
Schaumburg, Herrsch. 622
— Schloß 622
Scheda 607
Scheerenbonn, warme Quelle 213
Scheinbach 663
Schelffe 549
Schelhorn 486
Schelkingen 663
Schelkrippen 663
Scheningen, Amt 330
— Stadt 327
Scheningische District 326
Schenkenberg 536
Schenkenstein 647
Scheppau 325
Scheppenstedt, Stadt 319
— Vogtey 321
Schermen 40
Schermke 29
Schernau 668
Schierensee 491
Schisdorf 116
Schimmendorf 672
Schiphorst 491
Schladen 516
Schlagbrügge 551
Schlage 421
Schlagenthin 42
Schlagstorff 551
Schlagstorffische Vogtey 551
Schlammersdorf 491
Schlanstedt 363
Schlat 647
Schlatewald 473
Schlatt am Sand 636
Schleibnitz 27
Schlemmien 475
Schlenzer 44
Schlettau 61
Schlichting 483
Schlierbach 664
Schliestedt 325
Schlipsheim 633
Schlitz 682
Schlop 672
Schlukup 565
Schmaale Aue, Fl. 165. 166
Schmalenbecke 593
Schmarl 421
Schmeilsdorf 672

Schmerach 664
Schmieheim 642
Schmölz 672
Schnabelweid 672
Schnackenburg 173
Schnail 647
Schnarbleben 30
Schneeren 258
Schneitlingen, Amt 371
— Dorf 371
Schney 683
Schnirpflingen 633
Schnittlingen 647
Schnotzenbach 668
Schölbronn 639
Schölisch 119
Schönau 705
— Herrſch. 617
Schönbach 506
Schönberg, Holſt. 486
— Ratzeb. Amt 551
— — Flecken 552
Schönbronn 664
Schönebeck, Bremen 130. 131
Schönebeck, Magdeb. Amt 26
— — Stadt 26
Schönefeld 470
Schönewald 491
Schönhagen, Calenb. 297
— Holſtein 491
Schönhorſt 490
Schöningen, Calenb. 296
— Wolfenb. 327
Schönkirchen 478
Schönmohr 485
Schönſtein 693
Schönthal 605
Schönweide 492
Schollâne, Alten 42
Schomburg 636
Schonbach 647
Schoppau 333
Schorborn 348
Schorbornſche Glas-hütten 348
Schornsheim 693
Schortens 614
Schottelbeeck, Fl. 288
Schottenſtein 678
Schotzach 647
Schrevenborn 490
Schrevedorf 490
Schricke 37
Schülperſiel 482
Schüpf 666
Schüpfer-Grund 666. 701
Schulenberg 225
Schulenburg, Calenb. 252
— Holſtein 489
Schulenburger Berg 251
Schulenrode 324. 338
Schunter, Fl. 304
— Kanal 304
Schuſtershof 664
Schutterwald 641
Schwabach 683
Schwachhauſen 127
Schwäbheim 668
Schwagelsberg 636
Schwaickhauſen 633
Schwan, Amt 417
— Stadt 415
Schwandorf 639
Schwanebeck 362
Schwanefeld 37
Schwanheim 650
Schwarmſtedt 188
Schwartau, Amt 546

Schwartau, Fluß 438
Schwartenbeck 478
Schwarz 25
Schwarzach 650
Schwarzenbach 693
Schwarzenbeck 533
Schwarzenzwang 647
Schwarzwald 637
Schwebheim 664
Schweigen 687
Schweigern 650
Schweighausen 642
— 693
Schweiningen 636
Schweinshaupten 678
Schwena 683
Schwendi 633
Schwentin, Fl. 438
Schwerin, Fürstenth. Amt 549
— — Stadt 548
— Herzogth. Amt 408
— — Stadt 404
Schwerz 65
Schwey 678
Schwichelde 512
Schwieberdingen 639
— 693
Schwieckershausen 683
Schwiegerehausen 209
Schwinge, Fl. 94
Schwöbber 273
Schwülmsche, Fl. 295
Sebent 547
Sedemünder 267
See, Aschersiebische 369
— Barumer 168
— Binnen 535
— Gatterslebische 369
— Goldensee 535
See, Gümser 17
— Küchen 53
— Ratzeburger 52
— Schall 53
— Seedorfer 53
— Seelentet 49
— Ugleß 54
Seeben 3
Seeburg 33
Seedorf, Holstein 49
— Mecklenb. 43
— Lauenb. 53
Seedorfer Werder 53
Seegnitz 69
Seehaus 6
Seehausen 2
Seehusen 33
Seeleben 36
Seelent 49
Seelze 26
Seerfeld 67
Seesen, Amt 33
— Stadt 33
Seester 48
Seestermühe 489
Seeve, Fl. 138. 163. 165
Segeberg, Amt 467
— Stadt 463
— Vogtey 468
Segeborg 116
Seggerde 376
Segran 534
Sehle 270
Sehlem 515
Sehlendorf 49
Sehnde 187
Seiboldsdorf 672
Seidewitz 672
Seinstedt 324
Seitenhof 672

:ligenstadt 376
:lke, Fl. 353
:llenstedt 519
:lmstorf 552
:lßingen 110
:mmenstedt 321
:ndelbach 678
:nfeld 664
:ngen 636
:ngwarden 615
:nnfeld 707
:nnickerode 300
:nsenstein 292
:rnow 44
:rshof 664
:si 335
:ttmarshausen 291
:usi 335
evelde 270
eyweiler 691
ichelstein 292
icke 491
icken 636
ickenhofen 664
ickingen 642. 650
iebenbäumen 534
ieben Berge 519
iebeneichen 535
ieber, Fl. 196
— Dorf 224
ieboldshausen 293
ieck 480
iegersleben 31
ieglitz 61
ielbeck 546
ierhagen 492
iersleben 31
ieſſenberg 633
ietland 541
ieversdamm 187
Sieversbagen 547
Sieversbausen, Lüneb. 180
— Wolfenb. 337
Sieverstorf 486
Siggen 493
Sildemow 421
Sillenstädt 613
Sillenstädter Vogtey 613
Silſſen 484
Simpelfeld 687
Sindlingen 639
Sindolsheim 664
Sinsleben 372
Sinstorf 163
Sintherrn 688
Sirgenstein 636
Sittensen 110
Slate 404
Smol 492
Soden, freyes Reichs-
dorf 708
Söbnitz 332
Söder 510
Söſe, Fl. 196. 205
Soertern 693
Sohlen 24
Sohlenhoffen 646
Solathurn 646
Sollenberg 633
Sollingerwald 228. 277.
323
Solstedt 570
Solstetten 633
Soltau 190
Sommerach 664
Sommerauerhof 664
Sommeringen 330
Sommerland 497
Sommerlands Vogtey 497
Sommerschenburg, Amt 30

Sommerschenburg, Dorf 39
— Schloß 30
Sommersdorf 675
Sommerseburg 30
Sonersleben 32
Sonhoffen 664
Sontheim 683
Sonthoffen 706
Sontra, Amt 283
Sophienkog 473
Sophienthal, Lauenb. 534
— Wolfenb. 321. 324
Sorg 605
Speckbach 650
Speele 292
Spiegelberg, Calenb. 269
— Halberst. 363
Spirka 125
Sprakensehl 179
Springe, Amt 266
Springe, Stadt 267
Spröde 62
Sputinesburg 58
Stackendorf 486
Stade, Amt 107
— Stadt 104
Staden 700
Stadt-Oldendorf 343
Staffelden 642
Stammheim 647
— 700
Stangmühl 664
Stapel 533
Stargard, Amt 430
— Herrsch. 425
— Holstein. 478
— Stadt 429
Stargardische Kreis 425
Starzeln 636
Stasfurt, Alten, Amt 25
— — Dorf 25
— Stadt 23. 25
Staufenberg 642
Staufenburg 337
Stavenhagen, Amt 413
— Stadt 414
Stavin 432
Stechendorf 672
Stecherthumbach 672
Steckenitz, Fl. 522
Stecklenberg 368
Stederdorf 176. 180
Steen 456
Stegen 47
Steichenreuth 67
Steilshope 480
Steimbke 259
Stein, Herrsch. 619
— Schwäb. 635
Stein an der Rednitz 675
Steina 239
Steinach 664
Steinau 541
Steinbach, Bach 267
— Schwäb. 642. 647
— 664
— 669
— 691
— 693
Steinbeck 481
Steinberg, Bergw. 291
Steinbrück 518
Steinburg, Amt 465
— Schanze 467
Steinenhauß 672
Steinforth 491
Steinhäuser, sieben 189
Steinhard 675
Steinhorst, Lüneb. 179

teinhorst, Lauenb. 533. 534
teinhuder Meer 256
teinkirchen, Bremen 121
– Schwäb. 633
teinlaake, Fl. 209
teinloch 520
teinsberg 622
teinsfeld 650
tein zum Steine 633
tellau 488
tellerburg 482
temmen 260
tendorf 547
terley 536
ternberg, Amt 411
– Fränk. 678
– Stadt 406
terneck 639
ternfels 651
teterburg, Stift 320
tettbach 651
tetten 633. 636
– 647. 651
tettenfeld 651
tettenfels 647
teuerwald 511
teußlingen 636
tiege 555
tift, das 546
tift des heil. Blasius 319
tilhorn 164
tinteburg 116
tintenburg 535
tinzburg 116
tipshorn 191
tockbronnerhof 664
tockhausen 682
tocksee 475
Stöcken 255. 257
Stöckheim 204
Stöcknach 683
Stöckte 166
Stöpenitz, Fl. 385
Stör, Fl. 384. 438
Stördorf 485
Störzenhard 664
Stötterlingenburg 377
Stoffeln 636
Stollen, Berg 205
Storzeln 636
Stotel 115. 116
Stove 552
Strahlendorf 404
Strampe 491
Straßdorf 648
Straßheim 693
Streichenberg 651
Streichenthal 664
Streitberg 633
Strelitz, Amt 431
— Stadt 429
Ströbeck 363
Ströbke 363
Ströbzendorf 672
Stroth 295
Strumpfelbronn 666
Struthof 683
Stubach 669
Stübeckshorn 191
Stübeckshorner Wald 190
Stülpe 44
Sturingen 636
Sude 484
Sudenburg 21. 23
Suderburg 176
Suderode, Spiegelsch. 378
— Westerh. 368
Sudershausen 299

Sud=

Sudheim 299
Süderau 467
Süderbruch 257
Süder=Ditmarsen 470
Süderhadstedt 473
Süderleda 541
Sülbeck 205
Süldorf 25. 27
Sülfeld, Celle 178
— Holstein 489
Sülze, Lüneb. 149. 191
— Mecklenb. 415. 417
Süntel, Geb. 228. 266
Süpplingen 37
Süpplingenburg, Commenth. 333
— Schloß 334
Süsel 475
Sulte 415
Sulzbach, freyes Reichsdorf 708
Sulzburg 633
Sulzdorf 678
Sulzfeld 651
Sundesingen 639
Sunnersheim 651
Suterode 206
Svetzin 414
Swanewede 129
Syborg 116
Syburg 675
Sydow 42
Sylbitz 60

T.

Tangstede 480
Tann 675
Tanne 555
Tanzenheid 675
Taschendorf 669
Tastorf 48
Tautenhoffen 70
Techin 53
Tedtendorf 49
Teflingstedt 48
Teichhütte, Eisenh. 33
Teisenroth 67
Teldau 40
Tempelhof 37
— 67
Tempzin 40
Teplitz 43
Tessin 41
Testorf 45
Teterow 46
Tettens 62
Tettenser Vogtey 62
Teublitz 67
Teuffingen 639
Thale 368
Thalen=Warsleben 37
Thalheim 639. 648
— 65
Than 67
Thann 683
Thedinghausen 350
Theide 321
Theynigen 636
Thiersberg 642
Thomasburg 169
Thüngen 683
Thürenhof 675
Thurn 672
Thurnau 669. 672
Tiefenau 642
Tiefenbrunn 639
Tielenburg 482
Tigesheim 636
Timmendorf 433
Timmenrode 555

mern 324
nrode 569
)nitz 672
:ingen 193
)in 408
:ndorf 27
enſe, Fl. 384
)w 433
sbruck 683
:iſtorf 551
edt 163
)elsdorf 669
683
)itz 25
ffenhauſen 647
m 492
pſtatt 693
uſtadt 669
utskirchen 675
)e 438
)eymünde 564
)emünderwinkel 547
)endahl 476
)itz 60
buitz 64
ffelshauſen 648
nbsbüttel 480
moins 603
ndel 675
nfutterhof 664
)bekau 535
:nſpach 664
:tshauſen 664
mberg 683
ttau 480
wald 432
walk 432
)ckau 672
)gen 295
)ta 56

Trnnkelsberg 631
Trupe 113
Truppach 672
Tuchen 42
Tuchersfeld 672
Tündern 271
Tüſchenbeck
Tulo 193
Tundersleben 35
Tunzdorf 647
Turow 535
Turtel 655
Tußlingen 639
Twelken 319
Twieflingen 330
Twielenfleth 121
Twiſte, Bach 109

U.

Ubſtatt 651
Udenheim 693
Ueffingen 702
Uelſen 174
Uelzen 152
Uemsleben 683
Ueſſinghauſen 301
Ueterſen, Klein 486
— Vogtey 497
Uettingen 664
Uetz 37
Uetze, Lüneb. 180
Uhlſtadt 669
Uhrde 331
Ukingen 651
Ullenburg 642
Ullesheim 174
Ulmen 693
Ummendorf, Amt 30
— Dorf 30
Undeloh 168

Unfind 678
Ungarshausen 664
Unseburg 28. 321
Unser lieben Frauen Berg 329
Unter-Altbernheim 673
Unter-Angelberg 630
Unter-Auffeß 669
Unter-Balbach 654
Unter-Bebingen 643
Unterbörde 346
Unter-Boyhingen 639
Unter-Brändi 639
Unter-Dissen 631
Unter-Drawän 171
Unter-Eibigheim 656
Unter-Eichholzheim 665
Unter-Eisfeld 676
Unter-Erlbach 674
Unter-Finkenbach 656
Unter-Ferdinandshof 666
Unter-Fülbach 677
Unterharz 225
Unterhausen 665
Unterheim 642
Unter-Heimertingen 631
Unter-Hemsheim 649
Unterhütte, Eisenh. 337
Unter-Kessach 665
Unter-Langenstadt 671
Unter-Leinleiter 671
Unter-Letterbach 671
Unter-Marchthal 632
Unter-Melsendorf 667
Unter-Merzbach 677
Unter-Minkheim 661
Unter-Mittwitz 671
Untern-Zenn 676
Unter-Oschelbronn 645
Unter-Pfitzhof 662
Unter-Randegg 63[illegible]
Unter-Reissen 6[illegible]
Unter-Rieringen 64[illegible]
Unter-Roth 63[illegible]
Unter-Schupf 70[illegible]
Unter-Stadion 63[illegible]
Unter-Stotzingen 63[illegible]
Unter-Teuffstetten 64[illegible]
Unter-Waldstetten 64[illegible]
Unter-Weilensbach 67[illegible]
Unter-Western 66[illegible]
Urlau 70[illegible]
Urphetshof 67[illegible]
Uschlag 2[illegible]
Uslar, Amt 3[illegible]
— Stadt 2[illegible]
Uthlede 11[illegible]
Uthnöden 33[illegible]
Utzmemmingen 64[illegible]
Utzwingen 64[illegible]

V.

Vahlbruch 272. 27[illegible]
Vahldorf 3[illegible]
Valtershoffen 70[illegible]
Varler 60[illegible]
Varlosen 24[illegible]
Varsfeld 332
Vechel 32[illegible]
Vechelade 32[illegible]
Vechelde 32[illegible]
Vechelstorf 48[illegible]
Veddel 59[illegible]
Vegesack 114. 598
Vehldorf 63[illegible]
Veitlahm 6[illegible]
Veld 633
Velheim 63[illegible]
Vellahn 40[illegible]
Vellantigney 60[illegible]
Velterhof 32[illegible]

heim, an der Ohr, olfenb. 325
Gericht, Wolfenb. 325
Halberst. 377
heimsburg 37
ersheim 693
ach 642
enberg 675
enbergsgreuth 669
staidt 516
orseck 373
and 116
enburg 517
itz 42
Lande 565
en 42
zerhof 414
deck 636
kawinch 678
kershausen 683
ksen 267
pke 333
zelgesang, Bremen 108
Calenb. 300. 301
Lüneb. 169
Schwäb. 636
gelsdorf 378
gelsperg 665
gtsfreyhof 328
gtshagen 421
igtsdalum 331
ize 193
lkerode 301
lkersheim 339
lkmarsdorf 331
lkshagen 421
lkshausen 665
lkstorf 593
lmaringen 639
lpriehausen 296
Volzendorf 193
Vorbrücke 190
Vorburg, Calenb. 250
— Mecklenb. 433
Vorderbnrg 683
Vorder-Wendorf 432
Vorenwalde 255
Vorsalz 516
Vorsfeld 331. 332
Vorstadt 541
Vorwolde 346

W.

Waake 301
Waackhausen 112
Waal 634
Wachaim 634
Wachbach 665
Wachendorf 640
Wachenfeld 678
Wachenhausen 206
Wachenheim 693
Wachenschwend 666
Wackendorf 486
Wackenitz, Fl. 523
Wackersleben 32
Wackhausen 128
Wadendorf 672
Wadwarden 613
Wadwarder Vogtey 613
Wagenbach 651
Wagenhofen 648
Wahling 182
Wahlstetten 634
Wahlstorf 491
Wahmbeck 297
Wahnhausen 292
Wahren 414
Wahrin, Amt 549
— Stadt 549

Wahrsow 551
Wahrstorf 422
Wahtlingen 187. 194
Waizenbach 684
Walbeck 376
Walbitz 62
Walburg 642
Wald 675
Waldeck 693
Walden 634
Waldenheim 693
Waldenstein 648
Waldkirch 634
Waldlaubersheim 694
Waldmannshofen 665
Waldorf 684
Waldrams 636
Waldsperg 636
Waldstegg 642
Waldstetten 642
— Fränk. 665
Walhausen 694
Walkershofen 665
Walksfelde 552
Walle, 179
Wallensen 270
Wallhausen 270
Walmoden 520
Walpershofen 634
Walsdorf 669
Walsmühlen 408
Walsrode 161. 182
Waltershausen 684
Waltorf 651
Wandsbeck 489
Wandsburg 489
Wangenstedt 346
Wangerland 612
Wangern 433
Wangerög, Ins. 612
Wangerdger Vogtey 612
Wanzka 43[illegible]
Wanzleben, Amt 25
— Klein 29
— Stadt 25
Warbecke 17[illegible]
Warberg, Amt und Schloß 331
Warchau 4[illegible]
Warder 49[illegible]
Warenholz 17[illegible]
Warle 51[illegible]
Warleberg 47[illegible]
Warnau 49[illegible]
Warnemünde, Hafen 4[illegible]
4[illegible]
Warno, Fl. 38[illegible]
Warnstedt 36[illegible]
Warpke 17[illegible]
Warsberg 69[illegible]
Warsleben 31. 3[illegible]
Warstade 111
Wartbeck 17[illegible]
Wartelstein 6[illegible]
Wartenstein 69[illegible]
Warthausen 63[illegible]
Waschenbeuren 648
Wasgau 685
Wasmuthhausen 678
Wassel 25[illegible]
Wassendorf 3[illegible]
Wasserburg 605
Wasserknoten 67[illegible]
Wasserkrug 53[illegible]
Watenstedt 32[illegible]
Watzen, Watzum 32[illegible]
Weddendorf 3[illegible]
Weddersleben 368
Weddingen, Hildesh. 520
— Langen- 27

Weddingen, Oster= 27
Weddinghausen 607
Weddy 520
Wedel 496
Wedeldorf 489
Wedringen 31
Weende, Dorf 296
— Klein 289
Weerenwag 636
Weferlingen 375. 376
Weferlingische Kreis 375
Wegeleben 362
Wegfurt 683
Wehldorf 128
Wehningen 536
Wehra 520
Wehrstedt, Halberst. 361
— Hildesh. 519
Weickersgruben 684
Weidenberg 672
Weidnitz 673
Weihausen 192
Weiler, Fränk. 665
— rhein. 691
— Schwäb. 640
Weilershof 665
Weinberg 678
Weingarten 686
Weingartsreuth 669
Weipolzhoffen 706
Weisdin 431
Weisenbrunn 673. 678
Weisendorf 675
Weißbach 666
Weisse Elster, Fl. 8
Weissenbach 684
Weissenborn 301
Weissenhaus 492
Weissenstein 647
— Fränk. 668
Weißwasser 175
Weitendorf 433
Weiterdingen 636
Weitersweiler 694
Weitingen 640
Welden 640. 648
Welkendorf 678
Wellendingen 640
Wellersen, Calenb. 300
— Grubenh. 204
Welling 488
Wellingsbüttel 541
Welmershausen 300
Welpe 258
Welsleben 26
Weltinschwan 648
Wemmersbach 665
Wenddorf 37
Wendeburg 321
Wenden 323
Wendessen 325
Wendgräben 40
Wendhausen, Hildesh. 513
— Wolfenb. 324
Wendische Kreis 413
Wendtorf 486
Wengen 705
Wenigentaft 684
Wenkheim 665
Wennerode 517
Wennigsen, Klein 250
— Dorf 250. 252
Wense 190
Wensien 491
Wenzen 347
Wenzingen 648
Weper, Berg 294
Werbergen 267
Werda 684
Werder, Calenb. 250

Werder, Hildesheim. 520
— Magdeb. 44
— Wolfenb. 350
Werderland 598
Werkerstein 640
Werla 516
Wermuthhausen 665
Wernau 634
Wernersberg 688
Werra, Fl. 227
Wersabe 115
Werther 694
Wesenberg, Amt 481
Weser, Fl. 93. 227. 271. 273. 304
Weser-District 339
Weserbach, Fl. 191
Weslingbühren 482
Wessingen 651
Westedt 485
Westeim 519
Westendorf, Dorf 319
— Vorstadt 327
Westensee 490
Westerbeck 128
Westerbrack 346
Westerburg 378
Wester-Celle 186
Wester-Egeln 27
Westerende Otterndorf 541
Westerhausen 368
Westerhausensche Kreis 365
Westerhofe 294
Westerihlionworth 541
Westerhüsen 26
Westermühlen 485
Wester-Wanna 541
Westorf 373
Westphalen 283
Westrich 685
Westrum 612
Wetenborn 290
Wetmar 188
Wetmershagen 179
Wettbergen 25[illegible]
Wettin, Burgamt 6[illegible]
— Stadt 58.[illegible]
Wettingstedt 4[illegible]
Wetzleben 3[illegible]
Wewelsfleth 4[illegible]
Weyen, Gericht der von 1[illegible]
Weyher 6[illegible]
— 6[illegible]
Weyhers 6[illegible]
Weyhersmühlin 7[illegible]
Weyler 6[illegible]
— Fränk. 6[illegible]
Wezhausen 6[illegible]
Wiarden 6[illegible]
Wichmansburg 1[illegible]
Wick 4[illegible]
Wickbach 6[illegible]
Wickensen 3[illegible]
Wickenstein 6[illegible]
Widdern 6[illegible]
Wiebecker-Vogtey 1[illegible]
Wiebrechtshausen 2[illegible]
Wieck, Mandelsloh 2[illegible]
— Schwäb. 6[illegible]
Wiedeln 5[illegible]
Wiedenbostel 4[illegible]
Wiedenhausen 1[illegible]
Wiedensahl 24[illegible]
Wiederspach 67[illegible]
Wiegersleben 37[illegible]
Wielandtshoffen 70[illegible]
Wiemen 12[illegible]
Wienhausen 161, 18[illegible]
Wienrode 55[illegible]
Wiergoldingen 65[illegible]

Wiesenbruck 675
Wiesenfels 673
— 673
Wiesenthau 673
Wietingsbäck 551
Wietze 189
Wildemann 224
Wildenberg 694
Wildenroth 673
Wildenstein 648
Wildeshausen, Stadt und Amt 131
Wildnißländereyen, die 497
Wilflingen 634
Wilhelmsburg, Calenb. 265
— Lüneb. 163. 164
Wilhelmshütte, neue 337
Wilhermsdorf 675
Wilkenburg 254
Willensen 301
Willershagen 422
Willershausen 294
Wilmers 684
Wilmersbach 675
Wilsleben 373
Wilster 461
Wilster-Marsch 465. 466
Windbergen 473
Windeberg 573
Winden 605
Windhausen 339
Windisch-Leibach 673
Winnigstedt 321
Winningen 373
Winsen 164. 165. 188. 189
Winterhude 593
Winterkasen 665
Winterstein 673
Wintrazhoffen 706
Winzenburg 514
Winzlar 246
Wippels 612
Wipper, Fl. 353
Wippingen 634
Wipshausen 180
Wisch, Bremen 129
— Holstein 486
Wische, Hamb. 594
Wischhafen 119
Wischhafner Sand 119
Wismar 432
Wispenstein 519
Wisselsheim 694
Wißgoltingen 648
Wiste 128
Wiswidel 193
Witmarshof 300
Wittenbeck, Fl. 165
Wittenberg 491
Wittenburg, Calenb. Amt 253
— — Dorf 252
— Mecklenb. Amt 409
— — Stadt 406
Wittenwater 175
Wittenweiler 665
Witten-Weyher 632
Wittingen 176
Wittmold 491
Witze, Fl. 191
Witzendorf 191
Wochzenhoffen 706
Wockenstedter Damm 303
Wöhrden 473
Wölkerndorf 676
Wölpe 258. 259
Wöltingerode 518
Wörden 483
Wohlenrode 193

Wohltorf 593
Wohltsbüttel 115
Wohnfurth 678
Wohnsdorf 673
Wolbrechtshausen, Calenb. 296
— Grubenh. 206
Wolbeck 429
Woldegge 429
Woldeldorpe 116
Woldenberg 515
Woldenhörn 490
Woldenstein 515
Woldershausen 209
Wolfenbüttel, Amt 321
— Fürstenth. 302
— Stadt 317
Wolfenbüttelsche District 312
Wolferdingen 687
Wolffarzhoffen 706
Wolfsburg, Magdeb. 37
— Wolfenb. 331. 332
Wolfsburgische Werder 331
Wolfshagen 338
Wolfsmünster 684
Wolkenberg 636
Wolkenstein 673
Wollenberg 651
Wollershausen 209
Wolmirstädt, Amt 35
— Stadt 36
Wolperode 339
Woltersdorf, Lüneb. 172. 173
— Meckl. 433
Woltersdorff 40. 42
Wolthausen 189
Worlingsacker 540
Wormke, Fl. 213
Wormlingen 636
Worndorf 636
Worstedt 333
Wotersen 535
Wredenhagen 416
Wridel 1[illegible]
Wrisbergholtensen 5[illegible]
Wrisbergholzen 5[illegible]
Wudicke 4[illegible]
Wülfel 25[illegible]
Wülffingen 25[illegible]
Wülfinghausen 25[illegible]
Wülperode 3[illegible]
Wümme, Fl. [illegible]
Würm 6[illegible]
Wüstenbuch 66[illegible]
Wüsten Jerichow 4[illegible]
Würzberg 66[illegible]
Würzweiler 69[illegible]
Wüstweiler 68[illegible]
Wuhlenburg 16[illegible]
Wulferbutle 3[illegible]
Wulfersdorf 3[illegible]
Wulfferaue, Fl. 165. 1[illegible]
Wulfsfelde 45[illegible]
Wulfshagen, Klein 4[illegible]
Wulften 20[illegible]
Wulnsfelde 48[illegible]
Wulsdorf 11[illegible]
Wulstorf 49[illegible]
Wumme, Fl. 164. 16[illegible]
Wunstorf, Stadt 244. 25[illegible]
— Stift 24[illegible]
Wurle 41[illegible]
Wursten, Land, Neue 116
— das alte Land 124
Wust 42
Wustrow 17[illegible]
Wutzow 43

Register.

Wyel 621
Wylre 618

Y.

Yben 644

Z.

Zabackuck 42
Zaberfeld 651
Zackmünde 27
Zahrendorf 167
Zaisenhausen 651
Zarnowenz 552
Zarpen 475
Zarrenstorf 409
Zarrenthin 408
Zaschwitz 60
Zasenbeck 177
Zatzenhausen 648
Zavelstein 648
Zaysershofen 634
Zebelin 171. 172. 173
Zecher 534
Zeckern 676
Zeetz 171. 172
Zeilitzheim 669
Zeisenbrunn 669
Zeitern 651
Zeitlofs 684
Zell 153
Zellensen 161
Zeppelins-Wulfshagen 422
Zerben 42
Zerneckow 534
Zeulitzheim 678
Zeven 109
Zibelingsborstel 169
Zicherie 193
Zielitz 36
Zieten 551
Zilbeck 34
Zilli 377
Zillingen 377
Zimmerau 678
Zimmerholz 636
Zimmern 640
Zinna, Klost. 43
— Stadt 43
— Dorf 44
Zipkeleben 39
Zippendorf 405
Zöbbenitz 332
Zöberitz 65
Zollenspiecker 565
Zottichhofen 666
Zuchau 25
Zübbrig 37
Zu Erbach 656
Zusow 433
Züttlingen 666
Zu Idstein 690
Zum heiligen Kreutz, Klein 317
— Weiler 705
Zum Spiegelberge vor Halberst. 363
Zur Motten 691
Zu Weinheim 665
Zuzenhausen 651
Zweedorf 409
Zweiffelsberg 634
Zwernberg 676
Zweyfalter 616
Zwifaltendorf 634
Zwingenberg 666

In-

Index

A.

Abrincatus Lucus 248
Alta Ega 347
Altona 607
Angae Saxonicae 21
Antrida 369
Aquae 513

B.

Benacopolis 507
Bodonis Insula 265

C.

Caminata 345
Campus Odini, Odonis 340
Chilonium 476
Comitis mola 406
Cygnaea 415

D.

Ducatus Guelferbytanus 302

E.

Elenum 607

G.

Guelferbytanus, Ducatus 302
Guelpherbytum 318

H.

Hala Venedorum 45
— Hermundurorum 45
Hamburgum 572
Hammonia 572
Hildesia 507

I.

Insula Budonis 265
Insulae bremensis paludis 116

K.

Kilia 476

L.

Lacus S. Mariae 250
Lucus deastri 405

M.

Megapolis 409
Monasterium novi Moris
— Parcensis
Monasterium Vallis Virginis
Mons Paliborum
Mons Sion
— Speculationis

N.

Navalis bemae Mariae virginis
Novale
Novale episcopi

O.

Oninum
Oldendorf civitas

P.

Paludes

R.

Rosarum vallis

S.

Sadelbandia
Saltus deastri
Sesa
Slavia transalbina
Suerinum

T.

Tergum caninum
Terra Boitinensis
Tychopolis

U.

Urbs vetus villa
Ultina

V.

Vadum lupi
Vetus terra
Vetus Villa
Villa amoenitatis
Visurgis

W.

Worsati

Digitized by Google

Digitized by Google

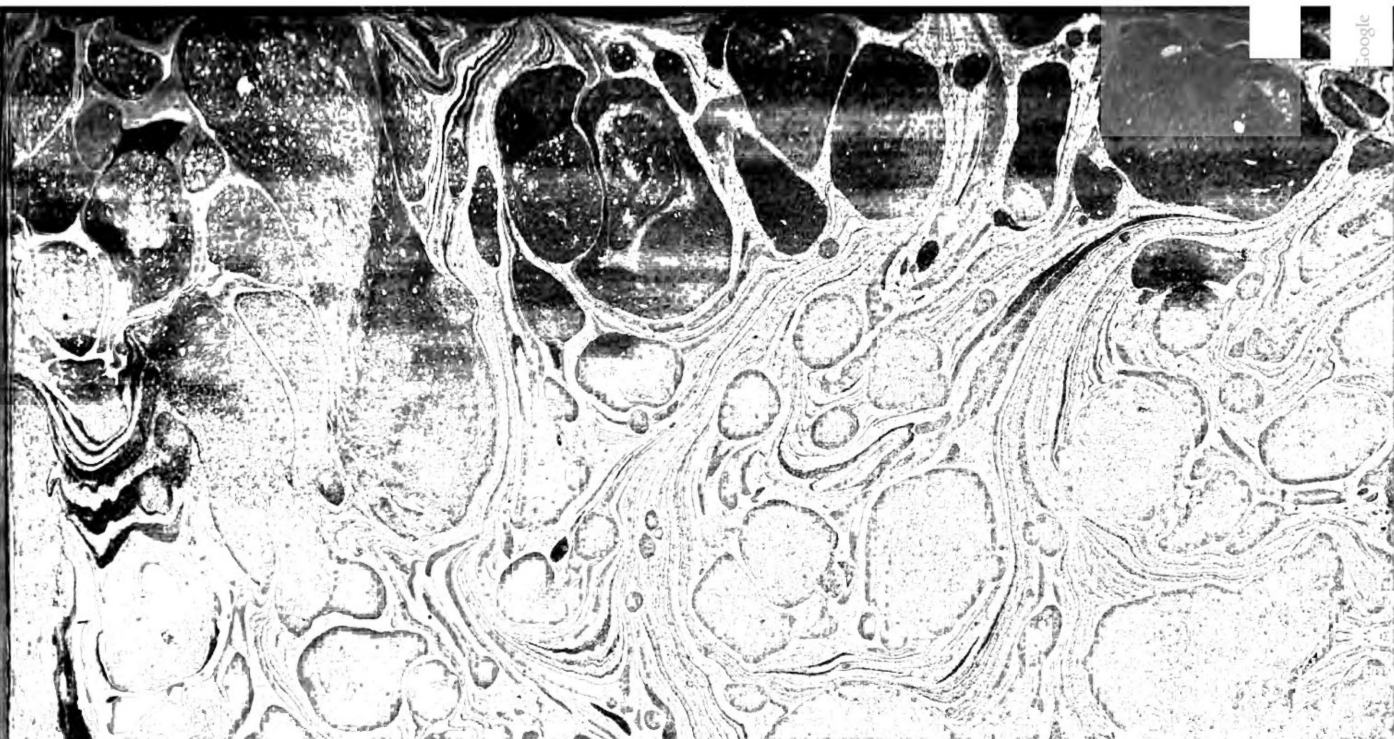

Digitized by Google